

Landammann und Standeskommission

Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 29. Mai 2007

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Alterspräsident
Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 25. Juni 2007, 13.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Alterspräsident Walter Messmer

2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates

11/1/2007 Beilage Büro

2.1. Präsident

Alterspräsident Walter Messmer

2.2. Vizepräsident

Grossratspräsident

2.3. Drei Stimmzähler

Grossratspräsident

3. Protokoll der Landsgemeinde vom 29. April 2007

Referent: Landammann Bruno Koster

4. Protokoll der Session vom 26. März 2007

Grossratspräsident

5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen**5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements**

11/1/2007 Beilage Büro

Referent: Grossratspräsident

5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

12/1/2007 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Bruno Koster

6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2006

13/1/2007 Antrag Standeskommission

Referenten: Landammann Bruno Koster
bzw. Vorsteher der Departemente**7. Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV)**

14/1/2007 Antrag Standeskommission

Referenten: Landammann Bruno Koster
bzw. Vorsteher der Departemente

8. Grossratsbeschluss betreffend Änderung des kantonalen Richtplanes**15/1/2007**

Antrag Standeskommission

Referent:

Mitglied der Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Departementsvorsteher:

Bauherr Stefan Sutter

9. Gestaltung des Grossrats-Protokolles**16/1/2007**

Bericht des Büros

Referent:

Grossratspräsident

10. Anrede im Grossen Rat**17/1/2007**

Bericht des Büros

Referent:

Grossratspräsident

11. Landrechtsgesuche**18/1/2007**Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Referent:

Grossrat Bruno Ulmann

12. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident

Die Mitglieder des Grossen Rates sind im Anschluss an die Beratungen zum traditionellen Imbiss nach der ersten Sitzung des Amtsjahres in der Mehrzweckhalle Haslen eingeladen.

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Wahlen

gemäss Art. 4, 31 und 32
des Geschäftsreglementes

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2006/2007, demissionierende Amtsinhaber sind unterstrichen.

Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident:	<u>Bischofberger Emil, Oberegg</u>
Vizepräsident:	Brülisauer Hans, Haslen
1. Stimmzählerin:	Weishaupt-Stalder Gabi, Appenzell
2. Stimmzähler:	Eberle Ruedi, Gonten
3. Stimmzählerin:	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Steinegg

Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	Büchler Hans, Appenzell
Mitglieder:	Sutter Alfred, Appenzell
	<u>Bischofberger Emil, Oberegg</u>
	Koller Albert, Appenzell
	Bischofberger Thomas, Schlatt
Ersatz:	<u>Eberle Ruedi, Gonten</u>
	<u>Rechsteiner Thomas, Appenzell</u>
	<u>Brülisauer Hansruedi, Eggerstanden</u>

Bankkontrolle (2003/2007)

Ulmann Bruno, Weissbad
Koller Albert, Appenzell
Manser Josef, Appenzell

Kommission für Wirtschaft

Präsident:	Inauen Alfred, Appenzell
Mitglieder:	<u>Schmid Hans, Oberegg</u>
	Bürki Felix, Oberegg
	Inauen Rolf, Haslen
	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Steinegg
	Züger Marco, Appenzell
	Koller Stefan, Steinegg

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident: Koch Bernhard, Gonten
Mitglieder: Moser Andreas, Steinegg
Wyss Herbert, Steinegg
Weishaupt-Stalder Gabi, Appenzell
Dörig Roland, Appenzell
Hörler-Koller Lydia, Appenzell
Inauen-Lüthi Vreni, Brülisau

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Präsident: Streule Albert, Appenzell
Mitglieder: Koster Josef, Appenzell
Brülisauer Hans, Haslen
Bürki Martin, Oberegg
Inauen Hans, Steinegg
Sutter Josef, Appenzell
Messmer Walter, Appenzell

Kommission für Recht und Sicherheit

Präsident: Ulmann Bruno, Weissbad
Mitglieder: Manser Josef, Gonten
Buchmann-Brunner Heidi, Appenzell
Heim Toni, Appenzell
Bischofberger Rolf, Oberegg
Eugster-Sutter Monika, Appenzell
Brülisauer Johann, Gonten

Protokoll

der ordentlichen Landsgemeinde vom 29. April 2007 auf dem Landsgemeindeplatz in Appenzell

1.

Landammann Bruno Koster eröffnet bei warmem, sonnigem Frühlingswetter eine gut besuchte Landsgemeinde um 12.30 Uhr mit folgenden Worten:

Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Herren der Standeskommission
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Wir rühmen uns der besten aller Formen politischen Zusammenlebens – der Demokratie oder "Volksherrschaft". Demokratie basiert auf Verfassungsgrundlagen und garantiert persönliche und politische Rechte mit fairen Wahlen und unabhängigen Gerichten. Winston Churchill meinte: «Die Demokratie ist die schlechteste Staatsform, ausgenommen alle anderen.»

Wir beanspruchen für uns die sichtbare, direkte Demokratie und suchen damit den Unterschied zur Demokratie der Elite, der Parteiapparate und Verbände, der Schein-Demokratie der Delegationen und Entscheide fern unserer Einflüsse. Demokratie ist eine schwierige Form menschlichen Zusammenlebens, für Regierende wie für das Volk, da Demokratie täglich durchgesetzt werden muss. Ein Konstrukt, das von Kompromissen lebt, in dem alle mitwirken sollen, aber sich auch alle unterzuordnen, Entscheide zu akzeptieren haben - und es gibt eine ganze Menge persönlicher, subjektgesteuerter Impulse, die dem entgegenwirken.

Wir leben unsere Demokratie sichtbar aus - hier und heute. Still, weniger spektakulär, fürs Miteinander entscheidend - übers ganze Jahr.

Die Landsgemeinde ist bei uns sicher mehr als politischer Akt, sie lebt auch von der familiären, kirchlichen, traditionellen, von der gesellschaftlichen Bedeutung - ohne dass der politische Kern dadurch sichtbar Schaden nähme. Die Landsgemeinde wird von Aussen als Teil des Sonderfalles Appenzells, des "Produktes" Appenzell wahrgenommen, ohne selbst zu einem Produkt verkommen zu sein. Die Landsgemeinde macht sichtbar, was Nicht-Anonymität des Staates auch heisst, wie eine Organisation gleichberechtigter Bürger aussehen kann, wie junge Mitlandleute in ihre Pflichten eingeführt werden, wie wir buchstäblich zusammenstehen - im Wissen auch vieler Mängel, nicht schön gewachsen über all die Jahre, zusammengezimmert und angepasst auf unsere Bedürfnisse. Die Landsgemeinde strahlt aus, gegen Aussen, vielmehr noch gegen Innen, sie gibt ein Bild von uns, für uns - auch von unseren Wurzeln, wer wir sind, was wir sind, wie wir sind – wie wir unseren Umgang pflegen, wie wir mit Werten, in der Zeit der Umwertung von Werten, umgehen.

Hier in unserem relativ unabhängigen Land, in der Kultur der Kleinräumigkeit, des Konsenses von Freiheit und Selbstverantwortung, wo Machen immer noch vor Nehmen steht, Pragmatismus vor Ideologie, Stolz vor Prestige, Kontinuität vor zwei Schritte vor und drei zurück. Wir sind nicht mehr ganz die homogene Gesellschaft, mit selben Wertvorstellungen und selben Grundlagen, wie vielleicht noch vor zwei Dutzenden Jahren. Unsere Gesellschaft ist vielfältiger, unterschiedlicher, widersprüchlicher, egoistischer geworden - Und unsere Politik findet, mit und in den Randbedingungen statt, wie wir sie hier vorfinden.

Zu diesen Randbedingungen gehört Verpflichtendes von Bern und Brüssel. Doch der Freiraum für Umsetzungen ist nicht beliebig. Zu Gesetzen gehören die Interpretationen der Gerichtsbarkeit - und diese kennen wir erst nach ersten Urteilen. Urteile, die sich oft nach Formellem richten und weniger nach politischen oder gesellschaftlichen Notwendigkeiten und Zielsetzungen.

Das Feld für politisches Handeln wird aber vor allem durch die emotionale Bindung - zueinander und gegeneinander bestimmt. Das ist vermutlich der entscheidende Faktor unserer Politik. Wie identifiziert sich der/die Einzelne mit unserem Staatswesen, mit dem Kanton an sich. Diese Identifizierung ist weiter zu fassen als die Sympathie zu Gruppierungen "Alles-Meinungs-Gleicher" in unserem partei-bedeutungslosen Kanton.

Ohne diese politische Identität gibt es kein vernünftiges, politisches Handeln, sieht man nur Rechte und keine Pflichten, gibt es keine politische Verantwortung und Verantwortlichkeit. Entsprechend haben wir mit Befindlichkeiten und Empfindlichkeiten umzugehen - manchmal scheint doch gar nichts mehr Recht oder Unrecht zu sein. Und wer sagt uns, dass diejenigen, die meinen alles zu Wissen, auch Recht haben? Beginnen wir dort uns zu wehren und Einfluss zu nehmen, wo wir dies sicher können - das meiste Unrecht beginnt im Kleinen. Verantwortung wahrnehmen heisst nicht nur seine Stimme erheben (die Anderen sollen endlich..), Verantwortung wahrnehmen heisst vielleicht einschreiten (nicht auf andere warten..) und heisst durchaus auch Vorgaben akzeptieren zu können (wir halten uns an gesellschaftlich Anerkanntes, an demokratische Entscheide, auch wenn wir durchaus eine andere Meinung gehabt hätten..).

Es ist an der Landsgemeinde JederFrau und JederMann erlaubt, seine freie Meinung zu äussern und wir haben diese Meinungen zu respektieren. Es ist an der Landsgemeinde aber auch so, dass grundsätzlich die Meinung der Mehrheit gilt und die Regierung, die bei uns eine Kommission ist, nach diesen Beschlüssen zu handeln hat - unabhängig politischer Färbung und unabhängig medialer Einflussnahme. Sie, geschätzte Mitlandleute, sind der Souverän, bei Ihnen liegt die Macht in unserem wertvollen Innerrhoden - wir führen aus.

In diesem Sinne heisse ich Sie alle herzlich willkommen zur Landsgemeinde. Insbesondere begrüsse ich die Jungen, die zum ersten Mal in unserer Mitte stehen, aber auch die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger, die der Stimm- und Wahlpflicht nicht mehr unterstehen.

Ich begrüsse auch unsere Gäste zur diesjährigen Landsgemeinde:

- Frau Bundesrätin Doris Leuthard – wir kennen Sie (vor allem aus den Medien) und wir kennen Sie doch nicht. Am heutigen Tag erfahren Sie vor allem uns Föderalisten, die nichturbane Schweiz. Ein Teil der Schweiz, dessen Existenzberechtigung schon in Frage gestellt wurde. Sie haben in einer Talksendung einmal gesagt, der Nationalratssaal habe gar keine Fenster und bei manchen Entscheiden spüre man auch, dass der weite Blick fehle.

Frau Bundesrätin Doris Leuthard, es ist uns deshalb eine besondere Freude und Ehre, Sie bei der Innerrhoder Entscheidungsfindung unter freiem Himmel begrüssen zu dürfen.

- Gastregierung ist dieses Jahr der Regierungsrat des Kantons Obwalden mit Herrn Landammann Hans Wallimann an der Spitze. Vermutlich ist Obwalden der Kanton, dem wir aufgrund Bevölkerungszahl, Topografie, Mentalität, relativer Bedeutung am Ähnlichsten sind. Obwalden ist für uns, wie kaum ein zweiter Kanton, auch verlässlicher Mitstreiter, wenn es um die Interessenwahrung von kleineren Kantonen und Bergregionen geht. Auch der Kanton Obwalden erntet für seine Zielsetzung - selbständig und handlungsfähig zu bleiben resp. für die gewählten Massnahmen - nicht nur Lob. Wir wünschen Ihrem Kanton und Ihrer Bevölkerung eine weiterhin prosperierende Entwicklung.
- Wir kennen Hochwürden, Herrn Bischof Markus Büchel, seit längerem. Mit ihm hat das Bistum St.Gallen und damit auch das Kommissariat Appenzell, einen ebenso würdigen und menschlichen Bischof erhalten wie es sein Vorgänger, Bischof Ivo war. Bischof Markus gilt als Brückenbauer, bedauert die Diskrepanz zwischen den Vorgaben Rom und der gesellschaftlichen Realität Schweiz - und hat einmal gemeint, das Tröstliche beim Sandwich in dem man stecke sei, dass das Beste meist in der Mitte liege. Herr Bischof, wir schätzen es ausserordentlich, sie hier bei uns begrüssen zu dürfen.
- Frau Renate Bruggmann ist SP-Frau und Grossratspräsidentin aus dem Thurgau - sie ist Gast unseres Grossratspräsidenten. Thurgau und Innerrhoden verbindet unsere Ostschweiz, die entsprechenden Zusammenarbeiten und Konkordate. Wir danken dem Thurgau für die Position, die er als immer noch vornehmlich ländlicher Kanton zum Wohle der Peripherie und damit von uns, gegenüber den Agglomerationen und Zentralisierungsbemühungen, einnimmt.
- Herr Dr. Peter von Matt ist Verfasser zahlreicher Bücher und hat im Januar, im Rahmen einer Veranstaltung der CH-Stiftung, vor den schweizerischen Regierungsräten ein bemerkenswertes Referat über "Behagen und Unbehagen im Föderalismus" gehalten. Sie haben sich, entgegen Mainstream-Meinungen, für Grenzen aus- und uns damit angesprochen - Herr von Matt, wir danken Ihnen herzlich.
- Dr. Gerold Rusch ist in Appenzell geboren und aufgewachsen. Sichtbarer Beweis seiner Liebe zu Appenzell waren seine kunsthistorischen und volkskundlichen Studien und ganz besonders auch seine Sammlung appenzellischer Druckgrafiken. Zu Beginn des Jahres hat Herr Dr. Gerold Rusch seine hochkarätige, fachgerecht konservierte Samm-

lung dem Museum Appenzell geschenkt. Herr Dr. Gerold Rusch, Land und Volk Ihres Innerrhoden danken Ihnen!

- Dr. Hubertus Schmid präsidiert die Schweizerische Industrie- und Handelskammer und hatte 2003 - damals noch als Vizepräsident und Delegierter der Industrie- und Handelskammer St.Gallen - Appenzell die Studie mitzuverantworten, welche für etwelches Aufsehen und in den benachbarten Kantonen auch für ein paar rote Köpfe sorgte. Dass wir in der Studie gut abgeschnitten haben, hat uns gefreut. Dass Sie Innerrhoden immer sehr wohl gesinnt sind und waren, haben wir nicht vergessen.
- Wir begrüßen im Weiteren aus St.Gallen den Direktor und Vorsitzenden der Geschäftsleitung des Kantonsspitals St.Gallen, Herr Hans Leuenberger. Herr Leuenberger ist Bürger von Appenzell, wohnte in frühester Jugend in Wasserauen und ging die ersten 3 Jahre gar in Schwende zur Schule, hat also Innerrhoder Wurzeln, ist neuer Verwaltungsrat im Hof Weissbad und stets gern gesehener Gast im Alpstein.

Besonders ist Herr Leuenberger aber uns resp. dem Kanton und dem Spital Appenzell wohlgesinnt und hat u.a. die Lösung mit der Assistenz Kantonsspital ermöglicht. Herr Leuenberger, Ihr Heimatkanton dankt Ihnen recht herzlich.

- Die Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft ist im Reigen der Vereine, Gesellschaften und Stiftungen des Appenzellerlandes nicht nur eine der ältesten, sondern auch der wichtigsten und profiliertesten Institutionen - sie feiert dieses Jahr ihr 175-jähriges Bestehen. Die Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft hat in einer Vielzahl von Projekten und Werken Unterstützung geleistet und beschenkt uns u.a. mit dem sogenannten Jahrbuch. Wir danken mit der Einladung der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft für ihr Wirken, auch in Innerrhoden, und wünschen ihr weiterhin alles Gute.
- Herr Brigadier Wüthrich steht der Infanteriebrigade 7 und damit auch vielen Innerrhoder Wehrpflichtigen vor. Als Befürworter der Milizarmee und einer Armee nah am Volke ist er sich unserer Sympathie sicher.
- Herr Oberst Matthias Bellwald steht der ostschweizerischen Infanterie Rekrutenschule 11 vor. Er ist damit auch verantwortlich, dass die rekrutierten Innerrhoder Füsiliere in den paar RS-Wochen verantwortungsbewusste und brauchbare Soldaten werden. Für den pfleglichen Umgang mit unseren jungen Mitbürgern danken wir Ihnen.

Ich heisse auch alle die Ehrengäste begleitenden Damen und Herren, wie auch die Besucherinnen und Besucher rund um den Ring herzlich willkommen und bitte sie gleichzeitig, den Verhandlungen ruhig zu folgen - das heisst auch, auf Bei- oder Missfallensäusserungen zu verzichten.

Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Damen und Herren
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Ich stelle die heutige Landsgemeinde unter den Machtschutz des Allerhöchsten und erkläre sie als eröffnet.

2.

Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen

Landammann Bruno Koster hält zu den kantonalen Amtsverwaltungen Folgendes fest:

Standeskommission und Grosser Rat können Euch wiederum einen guten Rechnungsabschluss präsentieren. Wir haben die hauptsächlichen Ziele erreicht: einen ausgeglichener Staatshaushalt bei massvoller Steuerpolitik.

Die Verwaltungs- (also Gesamtrechnung) des Kantons schliesst mit einem Überschuss von Fr. 144'000.-- oder um Fr. 3.7 Mio. besser als budgetiert, also quasi mit einer "schwarzen Null", ab. Höhere Steuereinnahmen im Kanton (dank wesentlich gestiegenem Steuersubstrat), höhere Anteile an Bundessteuern und Verrechnungssteuern, vor allem aber auch Minderausgaben sowie eine gute Kostendisziplin in allen Departementen führten zu dieser ausgeglichenen Rechnung.

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen von Fr. 4.9 Mio. aus. Dies entspricht etwa dem als jährlich notwendig erachteten Volumen und ist nebenbei gesagt über 60 % höher als noch vor 8-10 Jahren. Der Eigenfinanzierungsgrad liegt mit 103 % über den angestrebten mindestens 80 %. D.h., die Investitionen konnten (wie schon seit Jahren), alle auch selber finanziert werden.

Der Aktivzinsüberschuss von gut Fr. 1.8 Mio. (d.h. wir nehmen jeden Tag gut Fr. 5'000.- ein, im Gegensatz zum Bund, der täglich für Zinsen mehr wie Fr. 10 Mio. braucht) zeigt, dass wir über ein gutes Polster, sprich Vermögen verfügen und dieses Eigenkapital auch finanzwirksam ist.

Das Ergebnis ist auch insofern erfreulich, als wir die Steuersenkung 2004 auf der Einnahmenseite dank mehr Steuersubstrat bereits wieder mehr als wettgemacht haben. Es ist auch erfreulich, dass inzwischen 13 % (1991 noch 3.2 %) von juristischen Personen abgeliefert werden - auch im schweizerischen Vergleich (Schnitt 10 %) sind wir hier inzwischen überdurchschnittlich.

Trotz dem anstehenden Neuen Finanzausgleich, trotz grosser kommender Investitionen (Spital und Pflegeheim, Gymnasium) stehen wir (auch dank der getätigten Rückstellungen) gut da und der scheidende Säckelmeister hinterlässt ein finanziell gesundes Haus.

Innerrhoden ist mehr wie nur schuldenfrei. Ich danke dafür allen Verantwortlichen im Kanton (den Behörden und den Angestellten), wie auch in allen Institutionen, für die der Kanton Defizite abzugelten hat, für den sorgsamen Umgang mit den öffentlichen Mitteln.

Mein Dank gehört aber auch allen Bürgerinnen und Bürgern unseres Kantons, also allen, welche mit Steuern und anderen Abgaben unsere Gemeinwesen schlussendlich finanzieren.

Anregung Landsgemeinde 2006

An der letzten Landsgemeinde hat Herr Tobias Ebnetter angeregt, es solle geprüft werden, ob die Kantonsverfassung nicht dahingehend geändert werden solle, dass ein Nachvollzug von Änderungen im Bundesrecht, bei welchen der Kanton im Allgemeinen und die Landsgemeinde im Speziellen nichts zu sagen haben, nicht mehr der Landsgemeinde zum Beschluss vorgelegt werden müssen.

Die Standeskommission und schlussendlich der Grosse Rat haben die Anregung von Herrn Ebnetter diskutiert und sind zum einhelligen Schluss gekommen, dass die Anregung nicht weiter verfolgt werden solle.

Begründung: die Landsgemeinde lebt davon, dass ihr möglichst viele Kompetenzen belassen werden und deren Zuständigkeit nicht durch Einführung von Referenden geschmälert wird. D.h. auch künftig sollen alle materiellen und formellen Gesetze und Landsgemeindebeschlüsse zwingend der Landsgemeinde vorgelegt werden. Wir sind ferner der Meinung, dass die Landsgemeinde dies sowohl von der inhaltlichen wie auch von der zeitlichen Beanspruchung her verträgt.

Albert Koch, Gonten, führt nach Freigabe des Wortes Folgendes aus:

Es liegt einige Wochen zurück, als wieder einmal ein Innerrhoder Kulturpreis vergeben worden ist. Ein Kulturpreis, der eigentlich schon seit einigen Jahren fällig gewesen wäre, aber unter verschiedenen Umständen nicht vollzogen werden konnte oder vollzogen werden wollte. Dass diese Frau den Preis bekommen hat, ist erfreulich und es steht ihr zu Recht zu. Was mich aber bewegt und gerührt hat, ist, dass unser Landammann mit echter Würde und Seelengefühl diesen Akt vollzogen hat. Er hat dieser Frau - obwohl sie es unseren Behörden und Gerichten nicht immer leicht gemacht und mit ihrer eigenartigen Hartnäckigkeit ihr Recht verteidigt hat - gesagt, "es tut mir leid, dass es so gelaufen ist". Damit hat er als Landammann und Mensch eine würdevolle Charaktereigenschaft von besonderer Güte gezeigt. Eine Tat, die sicher beispielhaft zum Nachahmen empfohlen werden kann. Herr Landammann - Danke.

Ich habe diesen Akt als Beispiel genommen, um zu sagen, dass wir das Glück haben, in einem Kanton in einer Gemeinschaft leben zu dürfen, in der das Einvernehmen zwischen Regierung und Volk absolut oder mindestens vorwiegend intakt ist. Das ist nicht selbstverständlich und wir alle wissen, dass es viel zu viele Orte auf dieser Welt gibt, in denen Leute nicht nur in seelenlosen Scheinwelten, sondern auch in Brutalitäten verschiedenster Art zum Teil ihr ganzes Leben verbringen müssen. Von dieser Mühsal und diesen Elenden sind wir in unserem Land mehr oder weniger verschont geblieben, so dass man dank dem richtigen Denkvermögen unserer Vorfahren den heutigen Status erreicht hat. So ist es auch bei uns in Appenzell I.Rh. geschehen. Auch wir haben allen Grund mit Stolz sagen zu dürfen: "Bei uns herrscht vorwiegend Freude, Frieden und Zufriedenheit."

Bald 500 Jahre ist es her, dass Appenzell in den Bund der Eidgenossenschaft eingetreten ist und schon mehr als 100 Jahre früher haben sie auf diesem Platz über Geschick und Geschehen zum Wohle von Land und Volk getagt. Schon dazumal wie auch heute hat man die Entwicklung und die Nachhaltigkeit unseres Kantons auf diesem Platz richtungsweisend be-

stimmt. Im Laufe der Jahrhunderte sind zahlreiche, vom Appenzeller eigenartige Taten und Begebenheiten gelebt und praktiziert worden, die heute als geistig lebende Vergangenheit liebevoll und andächtig als Brauchtum für das kulturelle Leben eine grossartige Bereicherung bringen.

Appenzell als Randregion hat es nicht immer leicht gehabt und wird sich auch in Zukunft ständig weiterentwickeln müssen. Stehenbleiben wäre ein Rückschritt. Die Nachhaltigkeit unserer Region für eine optimale Entwicklung im Zeitalter der Globalisierung fordert von den Berufsverbänden, dem landwirtschaftlichen Gewerbe, dem Tourismus und der Industrie aber auch von jedem Einzelnen intensive Herausforderungen und ein näheres Miteinander. Dazu braucht es Ideen und der Mut, mit dem nötigen Protagonismus die Ideen zu verwirklichen.

In diesem Sinne möchte ich die Standeskommission ersuchen, eine Fachkommission zu ernennen, welche eine Machbarkeitsstudie zur Idee in Auftrag geben soll, den Kanton bei der UNESCO als Biosphären-Reservat vorzuschlagen. Die UNESCO, gegründet nach den Kriegsjahren, zählt heute 192 Mitgliedsstaaten und die UNESCO Schweiz untersteht dem Bundesrat. Ich weiss oder nehme an, dass es viele unter uns hat, welche Mühe haben mit dem Fremdwort Biosphäre oder zumindest skeptisch sind. Mir ist es auch so ergangen. Als ich dann diese Projekte näher studiert habe, hat es mich gepackt und ich habe gesehen, dass ein solches Projekt für eine Region längerfristig von grossem Nutzen sein kann. Ein Beispiel: Als ich mit dem Entlebuch, welche als 2. Region in der Schweiz als Biosphären-Reservat im Jahre 2001 aufgenommen worden ist, Kontakt aufgenommen habe, habe ich mir sagen lassen dürfen, dass nach jahrelangen Vorbereitungen von der Fachkommission zusammen mit dem Volk am Schluss über 94 % der Bevölkerung ja gesagt haben. Zum Schluss kurz noch sechs Stichworte zu einem Biosphären-Reservat:

1. Es hat selbstverständlich nichts mit biologischem Landbau zu tun.
2. Wir wären der einzige oder sicher der erste Ganzkanton mit dem Status Biosphären-Reservat.
3. Es würde einige Jahre dauern, bis wir über den Bundesrat ein Gesuch an die UNESCO stellen könnten.
4. Mit Sicherheit könnte der Kanton mit seinem bestehenden landwirtschaftlichen Gewerbe und Industrie auf lange Sicht profitieren.
5. Diese Aktivität ist als Wirtschaftsförderung zu verstehen und kostet ein paar Franken.
6. Wenn wir es nicht anpacken, machen es andere.

Liebe Mitlandleute, hochgeachteter Herr Landammann. Ich danke für die Entgegennahme dieses Antrages.

Landammann Bruno Koster erwidert dazu Folgendes:

Im Jahre 2005 hat eine Arbeitsgruppe aus Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. ein Projekt Naturpark Alpstein studiert (Perimeter rund um den Säntisbogen). Die Projektgruppe beider Kantone hat sich aus Vertretern der beiden Kantone (Raumplanung, Umwelt), der Gemein-

den und Bezirke, der Landwirtschaft, des Tourismus und des Gewerbes zusammengesetzt. Die Projektgruppe hat Naturparks resp. die Konzeptionen und den möglichen Nutzen studiert und Gegenden besucht (ich war selber an einer Veranstaltung des Park Ela, Albulatal). Die Projektgruppe hat nach intensiver Projektarbeit den Regierungen den Antrag gestellt, dass die Idee nicht weiter verfolgt werden soll. Alle Gründe hiezu kenne ich nicht mehr auswendig, aber ein Grund ist mir geblieben. Man braucht das Park-Label unter anderem als Werbemittel - so gesund, natürlich etc. Im Gegensatz zu den Gebieten in denen Parks geschaffen werden, braucht Appenzell kein solches Label, respektive es würde unsere Marke Appenzell vermutlich gar schwächen. Ich gebe aber gerne zu, dass ich mich bezüglich die Voraussetzungen eines UNESCO Biosphäre-Reservates nicht auskenne. Ich nehme den Antrag von Albert Koch in seinem Einverständnis als Anregung zuhanden der Standeskommission und des Grossen Rates entgegen. Die Standeskommission und der Grosse Rat werden an der nächsten Landsgemeinde Bericht erstatten, wie sie darüber denken.

3.

Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns

Landammann Bruno Koster führt aus, die Landsgemeinde habe ihm vor einem Jahr das Landessigill in seine Hände gegeben. Er lege es in die Hände der Landsgemeinde zurück mit der Versicherung, es, wie letztes Jahr versprochen, nach Verfassung und Gesetz benützt zu haben.

Landammann Carlo Schmid-Sutter führt die Wahl des regierenden Landammanns durch.

Landammann Bruno Koster wird mit vereinzelt Gegenstimmen als regierender Landammann gewählt. Anschliessend übernimmt Landammann Bruno Koster das Landessigill aus den Händen der Landsgemeinde und gibt das Versprechen ab, es im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen zu gebrauchen.

Im Anschluss daran wird Landammann Carlo Schmid-Sutter ebenfalls einstimmig als stillstehender Landammann bestätigt.

4.

Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes

Der stillstehende Landammann Carlo Schmid-Sutter nimmt dem regierenden Landammann Bruno Koster und dieser in der Folge dem Landvolk in der üblichen Art und Weise den Eid ab.

5.

Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission

Statthalter Werner Ebnetter wird oppositionslos bestätigt.

Landammann Bruno Koster führt aus, Säckelmeister Paul Wyser habe mit Schreiben vom 2. Februar 2007 Folgendes ausgeführt:

"Gestützt auf Paragraph 18 der kantonalen Verfassung erkläre ich den Rücktritt als Säckelmeister auf die Landsgemeinde 2007. Für die lösungsorientierte und kollegiale Zusammenarbeit in den vergangenen sieben Jahren danke ich Euch herzlich. Ich wünsche Euch und unserem Kanton weiterhin viel Erfolg und Zufriedenheit."

Landammann Bruno Koster würdigt die Tätigkeit von Säckelmeister Paul Wyser wie folgt:

Paul Wyser erwarb in seiner ersten Heimat Baselland Erfahrungen als Politiker auf Gemeindeebene. Wohl dank seiner Frau Marie-Theres zog die Familie dann zu Beginn der 90er Jahre nach Appenzell. Paul Wyser wurde 1997, als Vertreter des Bezirkes Appenzell, in den Grossen Rat gewählt. Er profilierte sich schnell als sehr sachlicher, lösungsorientierter Politiker mit durchaus sozialem Hintergrund. Im Jahre 2000 wählte ihn die Landsgemeinde zum Säckelmeister und damit Vorsteher des Finanzdepartementes. Säckelmeister Wyser war immer hart und konsequent in der Sache, aber immer auch nachsichtig und angenehm im Umgang. Er war ein guter Säckelmeister, nicht alleine wegen den glänzenden Resultaten, vielmehr auch darum, wie er sein Amt ausfüllte. Er hat in allen Diskussionen und Geschäften seine spezielle Rolle als Finanzverantwortlicher miteingebracht, ohne dabei die Gesamtinteressen oder –zusammenhänge ausser Acht zu lassen. Paul Wyser, Ihr grosses Engagement für Innerrhoden, für unseren Kanton, war für mich nie selbstverständlich, Land und Volk von Innerrhoden danken Ihnen dafür recht herzlich.

Bei der Ersatzwahl in das Säckelmeisteramt werden Sepp Moser, Appenzell, und Leo Sutter, Appenzell, vorgeschlagen. Nach einmaligem Ausmehrten erklärt Landammann Bruno Koster Sepp Moser zum neuen Säckelmeister, nachdem dieser das deutlich grössere Mehr erreicht als sein Gegenkandidat.

Landeshauptmann Lorenz Koller, Bauherr Stefan Sutter und Landesfährnich Melchior Looser werden in ihren Beamtungen unangefochten bestätigt.

6.

Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes

Sowohl Präsident Dr. Ivo Bischofberger, Oberegg, als auch die folgenden Mitglieder des Kantonsgerichtes, nämlich

- Erich Gollino, Appenzell,
- Beda Eugster, Appenzell,
- Beatrice Fuchs-Büchler, Schlatt-Haslen,

- Thomas Dörig, Gonten,
- Elsbeth Roncoroni-Bertschler, Oberegg,
- Rita Giger-Rempfler, Rüte,
- Peter Ulmann, Schwende,
- Markus Köppel, Appenzell,
- Eveline Gmünder, Rüte, und
- Daniel Fässler, Appenzell,

werden einstimmig wieder gewählt.

Während den Bestätigungswahlen gibt Landammann Bruno Koster die Demissionen von Kantonsrichter Emil Nisple und von Kantonsrichter Martin Fässler bekannt.

Er würdigt die beiden Demissionäre wie folgt:

1987 wählte die Landsgemeinde Emil (Migg) Nisple ins Kantonsgericht, dem er während 20 Jahren, seit 2004 als Vizepräsident, angehörte. Migg Nisple erlebte somit hautnah die Umwandlung vom Einheitsgericht in die moderne Innerrhoder Gerichtsbarkeit mit den Abteilungen für Zivil-, Straf- und Verwaltungsgericht. Mit Migg Nisple verliert das Kantonsgericht einen erfahrenen Richter und einen Juristen, der immer gewillt war, Neues zu überdenken und ins abschliessende, eigene Urteil aufzunehmen.

Migg Nisple, die Landsgemeinde dankt Ihnen für Ihre richterlichen Tätigkeiten zum Wohle von Innerrhoden und wünscht Ihnen weiterhin alles Gute.

Die richterliche Tätigkeit und die Entscheidungsfindung von Kantonsrichter Martin Fässler war geprägt durch seinen sprichwörtlichen "gesunden Menschenverstand". Dieser zeichnete sich dadurch aus, dass Martin Fässler jedes einzelne Interesse mit derselben Sorgfalt abwog und so unterschied, was Recht oder Unrecht war. Entsprechend achtete er auch Jede und Jeden als gleichwertig und ebenbürtig. Entsprechend tat er sich schwer, wenn Formelles menschlicher Empfindung entgegenstand.

Auch Ihnen, Herr Kantonsrichter Martin Fässler, dankt die Landsgemeinde für Ihre Tätigkeit für Land und Volk von Innerrhoden. Wir wünschen auch Ihnen alles Gute.

Als Ersatz für Kantonsrichter Emil Nisple wird Bezirksrichter Roland Inauen, Rüte, vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

Bei der Ersatzwahl für Kantonsrichter Martin Fässler wird Bezirksrichter Beat Gätzi, Gonten, vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

Der Vorsitzende ersucht die Neu- und Wiedergewählten ihren Platz auf dem Kleinen Stuhl einzunehmen.

Wahl des Vertreters des Kantons Appenzell I.Rh. im Schweizerischen Ständerat für die Amtsdauer 2007 - 2011

Landammann Bruno Koster führt aus, mit Schreiben vom 12. Februar 2007 sei ihm von Ständerat Carlo Schmid-Sutter folgendes Rücktrittsschreiben zugestellt worden:

"Zuhanden der Landsgemeinde vom 29. April 2007 erkläre ich hiermit auf den Beginn der Sommersession 2007 hin meinen Rücktritt als Vertreter des Standes Appenzell I.Rh. im Schweizerischen Ständerat. Ich danke der Landsgemeinde für das mir während 27 Jahren entgegengebrachte Vertrauen. Es war stets ein hohes Privileg und eine unverdiente Ehre, unser Innerrhoden in Bern vertreten zu dürfen."

Der Vorsitzende würdigt Carlo Schmid-Sutter mit folgenden Worten:

Carlo Schmid-Sutter (damals noch Schmid) wurde 1980, als 30-jähriger Nachfolger von Raymond Broger, in den Ständerat gewählt. Was sich Ständerat Carlo Schmid-Sutter im Ständerat erschaffen hat und welche breite Akzeptanz er genoss, zeigten uns eindrücklich die Voten anlässlich seines Präsidentenjahres 2000 wie auch die Medienpräsenz und die Herzlichkeit seiner Kolleginnen und Kollegen des Ständerates bei seiner Verabschiedung in Bern.

Ständerat Carlo Schmid-Sutter wirkte in unzähligen Kommissionen mit, war Initiator zahlreicher Vorstösse, hatte aber auch ein Faible für schwierige Mandate. Am bekanntesten bleiben uns in Erinnerung:

- PUK-Präsidium "schnörkellos und gradlinig";
- Das CVP-Präsidium "ich entsprach nicht dem Zeitgeist";
- Das Präsidium für Umwelt, Raumplanung und Energie "souverän in schwierigen Debatten und Entscheiden", "der beste Kommissionspräsident den ich je hatte".

Ständerat Carlo Schmid-Sutter blieb aber immer auch der Bescheidene, so zitiere ich für viele treffende Zitate aus seiner Antrittsansprache als Ständeratspräsident:

"Die Wahl des Präsidenten vollzieht sich nach altem Herkommen nicht in Anerkennung der Verdienste und der Tüchtigkeit des zu Wählenden, sondern in einer bestimmten Kehrordnung unter den im Rate vertretenen Parteien und innerhalb derselben in der Regel nach dem Prinzip der Anciennität. Wer also lange genug in diesem Rate sitzt, den muss es einmal treffen."

Unser Ständerat Carlo Schmid-Sutter war ein vortrefflicher Vertreter Innerrhodens. Seine Voten waren durchdacht, präzise - und vor allem auch wirkungsvoll. Seine Rückmeldungen an uns, an die Ständekommission, ein bestens funktionierendes Frühwarnsystem, seine Präsenz öffnete uns die richtigen der vielen Türen der Bundesverwaltung.

Ständerat Carlo Schmid-Sutter, Du giltst als kraftvoller Politiker, Saftwurzel wurdest Du auch genannt, der Appenzeller durch und durch, politisches Urgestein und bildhafte Lebendigkeit - der Stand Innerrhoden dankt seinem abtretenden Ständerat Carlo Schmid-Sutter für seine 27-jährige Tätigkeit in Bern von Herzen.

Gleichzeitig freuen wir uns aber, dass Du uns im Kanton, als Landammann und Standeskommissionskollege, hoffentlich noch lange erhalten bleibst.

Die Stimmberechtigten und die Zuschauer würdigen Carlo Schmid-Sutter mit lang anhaltendem Applaus.

Als neuer Ständerat werden Kantonsgerichtspräsident Dr. Ivo Bischofberger, Oberegg, Bauherr Stefan Sutter, Appenzell, und a. Säckelmeister Paul Wyser, Appenzell, vorgeschlagen. Nach der ersten Abstimmung scheidet Bauherr Stefan Sutter aus der Wahl. Nach dreimaligem Ausmehren führte Landammann Bruno Koster aus, das Mehr für Dr. Ivo Bischofberger sei sichtbar grösser als jenes für Paul Wyser. Er erklärte Dr. Ivo Bischofberger als Ständerat für die Amtsdauer 2007 - 2011.

8.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde)

Landammann Bruno Koster erläutert den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde) mit folgenden Worten:

Wir haben eine geltende Kantonsverfassung und die sagt in Art. 19 Abs. 2 aus, dass die Landsgemeinde am letzten Sonntag im April stattfindet. Dies ist so nicht bestritten, aber im Jahre 2011 und dann wieder 2095 (nach unserer Zeit) fällt Ostern auf den letzten Aprilsonntag.

Es gibt somit die Möglichkeiten, die Landsgemeinde am Ostersonntag (verfassungskonform) abzuhalten oder die Landsgemeinde zu verschieben.

Eine Landsgemeinde am Ostersonntag wäre angesichts der Bedeutung von Ostern sicher nicht richtig. Man könnte die Landsgemeinde natürlich einfach auch an einem andern Datum abhalten - man würde damit wohl eine Verfassungsklage in Kauf nehmen.

Oder eben, wir passen die Kantonsverfassung entsprechend an und sind verfassungskonform.

In der Diskussion sind wir zum Schluss gekommen, dass die Landsgemeinde und die Bezirksgemeinden am sinnvollsten um eine Woche nach hinten (also in den Mai hinein) verschoben werden. Dies ist dann auch der Antrag, den Ihnen Standeskommission und Grosse Rat unterbreiten, nämlich die Änderung von Art. 19 Abs. 2 und ein neuer Art. 33 Abs. 8.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 46 Ja-Stimmen einstimmig Annahme der Vorlage.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht und der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde) wird mit wenigen Gegenstimmen gutgeheissen.

9.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Grenzbeschriebe)**

Der Versammlungsführer gibt zur Vorlage folgende Erklärungen ab:

Im Rahmen der Bereinigung Gesetzessammlung wurde festgestellt, dass die Grossratsbeschlüsse betreffend Grenzbeschriebe der Bezirke, Kirchgemeinden und der Feuerschaugemeinde keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage aufweisen. Lediglich im Schulgesetz (Art. 3 Abs. 2) ist die Kompetenz für die Grenzfestlegung der Schulgemeinden dem Grossen Rat zugeordnet worden. Dieser Mangel soll durch eine Anpassung der Kantonsverfassung geheilt werden. In einem neuen Abs. 2 von Art. 27 der Kantonsverfassung wird dem Grossen Rat ausdrücklich die Kompetenz erteilt, die Grenzen von Bezirken und Gemeinden festzulegen. Wie der Grosse Rat dann die Grenzen festlegt resp. wie er sie darstellt und in die Gesetzessammlung aufnimmt, ist ihm überlassen. Grenzänderungen oder dergleichen sind mit diesem Beschluss nicht verbunden resp. sind auch nicht vorgesehen.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 45 Ja-Stimmen und einer Enthaltung Annahme der Vorlage.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht und dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Grenzbeschriebe) wird mit grossem Mehr zugestimmt.

10.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Wahl der Lehrkräfte)**

Landammann Bruno Koster stellt den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Wahl der Lehrkräfte) mit folgenden Worten vor:

Im Anschluss an die Verabschiedung des Schulgesetzes an der Landsgemeinde 2004 wurde festgestellt, dass wir eine Differenz zwischen Kantonsverfassung und Schulgesetz haben. Gemäss Kantonsverfassung (Art. 46 Abs. 3) wählt die Schulgemeinde die weltlichen Lehrkräfte, ausser sie habe diese Kompetenz nicht vorgehend an den Schulrat delegiert. Andererseits erfolgt gemäss Schulgesetz (Art. 33 Abs. 3) die Anstellung der Lehrkräfte in jedem Fall durch den Schulrat, eine direkte Einflussnahme der Schulgemeinde ist nicht vorgesehen. Diese Diskrepanz wird mit dem Vorschlag zur Änderung der Kantonsverfassung, resp. mit der Streichung des 2. und 3. Satzes von Art. 46 Abs. 3 der Verfassung behoben. Damit gilt einzig die Regelung im Schulgesetz, die besagt, dass die Lehrkräfte durch die Schulräte zu wählen seien. Eine Regelung, die heute schon Praxis ist, eine Regelung, die bei der Neufassung des Schulgesetzes resp. an der Landsgemeinde 2004 vollkommen unbestritten war.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 46Ja-Stimmen einstimmig Annahme des Landsgemeindebeschlusses.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Wahl der Lehrkräfte) wird einstimmig die Zustimmung erteilt.

11.

Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Landammann Bruno Koster erläutert die Geschäfte 11.1. (Landsgemeindebeschluss betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) und 11.2. (Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen)) mit folgenden Worten:

Seit Beginn der 90er Jahre arbeiten Bund und Kantone an einer Neuregelung der Finanzströme und Aufgabenzuständigkeiten. Zu oft sind Entscheidungs- und Zahlebene nicht dieselbe, zu oft versickern öffentliche Gelder ohne erkennbaren Nutzen für unsere Gesellschaft. Das heutige System der Subventionierung und der Unterstützung nach Finanzkraft ist überholt und im Resultat ineffizient und damit schlussendlich bürgerunfreundlich. Nicht zuletzt setzt das heutige System aber auch falsche Anreize (man macht etwas, nur weil damit Gelder aus Bern ausgelöst werden können, das System orientiert sich am Aufwand statt am Ziel/Resultat und bestraft diejenigen, welche mit den Mitteln sorgsam umgehen) und nicht zuletzt geht dieser Mechanismus auch auf Kosten der Selbstbestimmung der Kantone (weil schlussendlich weniger eigene Mittel zur freien eigenen Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen).

Das Schweizer Volk hat am 28. November 2004 mit grosser Mehrheit einer Änderung der Bundesverfassung betreffend Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zugestimmt. In der Folge hat das Parlament eine Vielzahl von Gesetzen geändert resp. neu erlassen und als vorläufig letzten Schritt werden die beiden Kammern in Bern, in der Sommersession noch bestimmen, wie die Finanztöpfe denn auch gefüllt werden sollen.

Die sogenannte NFA will Folgendes:

- Ausgleich der kantonalen Unterschiede resp. Möglichkeiten
- Steigerung der Effizienz der eingesetzten Mittel

Damit soll der Föderalismus modernisiert und schlussendlich auch belebt werden. Die NFA setzt mit zwei Hebeln an, den Finanzen und einer neuen Aufgabenteilung. Bei den Finanzen wird einerseits mit einem sog. Ressourcenausgleich gearbeitet und andererseits gibt es sog. Lastenausgleiche. Die Ressourcen (resp. das unterschiedliche Steuerpotential) soll durch Mittel von Bund und finanzstarken Kantonen ausgeglichen werden. Appenzell I.Rh. erhält unter dieser Betrachtung ca. Fr. 6.2 Mio. Beim Lastenausgleich werden die Sonderlasten, weil man entweder topografische oder soziodemografische Nachteile hat, abgegolten. Innerrhoden erhält aus dem geografisch-topografischen Topf voraussichtlich etwa Fr. 7.0 Mio. Also gesamthaft gut Fr. 13 Mio. mehr oder weniger freie Mittel, die wir, natürlich im Rahmen

der Bundesgesetzgebung, künftig nach unseren Prioritäten einsetzen können. Bei der Aufgabenteilung/Zuständigkeit andererseits wird nach dem Grundsatz der Subsidiarität aufgeteilt - Der Bund übernimmt die Aufgaben, welche die Kantone nicht aus eigener Kraft lösen können. Es gibt Aufgaben im Verantwortungsbereich des Bundes (7), es gibt Aufgaben in der alleinigen Verantwortung der Kantone (10) und es gibt sog. Verbundaufgaben (16). Verbundaufgaben gehorchen dem Mechanismus, dass Ziele vorgegeben werden und dann vom Bund nicht nach Aufwand, sondern nach Zielerreichung mitfinanziert werden (sog. Programmvereinbarungen). Der Bund führt auf den 1. Januar 2008 die NFA ein. Er hat für viele Aufgabenbereiche unserer Gesellschaft die Vorgaben, Organisation und Finanzierungsmechanismen geändert (Verweis Landsgemeindemandat S. 39ff). Unsere diesbezüglichen kantonalen Bestimmungen sind deshalb, mindestens zum Teil (siehe Mandat S. 52) anzupassen.

Da wir aber per dato immer noch keine endgültige Globalbilanz des Bundes haben und damit unser finanzieller Spielraum nicht genau bekannt ist, wäre es geradezu leichtsinnig, Euch bereits heute schon, ohne Gesamtüberblick, einzelne Gesetzesänderungen zu unterbreiten. Die Standeskommission hat deshalb folgende Grundsätze vorgegeben:

- Die NFA-Umsetzung ist grundsätzlich keine Sparübung. Effizienzgewinne sollen aber ausgeschöpft werden.
- Die Aufgaben werden auf ihren gesellschaftlichen Nutzen überprüft und entsprechend werden die gesetzgeberischen Grundlagen angepasst.
- Nach Bereinigung der Verhältnisse zwischen Bund und Kanton sollen in einer weiteren Phase die innerkantonalen Verflechtungen (ebenfalls Finanzen und Aufgaben) zwischen Kanton und Bezirken einerseits und zwischen Kanton und Schulgemeinden andererseits geprüft werden.

Nach diesen Grundsätzen und in Gesamtbetrachtung aller kantonalen Änderungen werden Standeskommission und Grosser Rat Euch die nächsten 2-3 Jahre entsprechende Gesetzesänderungen unterbreiten.

Mit den beiden Vorlagen 11.1. und 11.2. wollen Standeskommission und Grosser Rat Folgendes:

11.1.

Landsgemeindebeschluss betreffend Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen

Braucht der Kanton zwingend gesetzliche Grundlagen, weil er sonst erhebliche Nachteile (vor allem finanzielle) zu gewähren hätte, wird der Grosse Rat ermächtigt, diesbezügliche

Beschlüsse zu fassen. Derartige Beschlüsse müssten dann aber zwingend der nächsten Landsgemeinde unterbreitet werden. Zum Zweiten verpflichtet der Landsgemeindebeschluss den Kanton aber auch dazu, dass derartige Regelungen nicht zu finanziellen Mehr- oder Minderbelastungen bei den Bezirken führen dürfen.

Da wir dies als ausdrückliche "Ausnahme" sehen, soll dieser Landsgemeindebeschluss auch schnellstens, nach Vollzug der NFA-Gesetzgebung, auch wieder aufgehoben werden. Wir erkennen den leisen Widerspruch zu den Aussagen betreffend die Anregung von Tobias Ebnetter und ich kann Ihnen deshalb versichern, dass das Instrument wirklich nur bei Gefahr in Verzug angewendet würde.

Der Grosse Rat ist dem Ansinnen der Standeskommission einstimmig gefolgt und empfiehlt Annahme des Landsgemeindebeschlusses.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Der Landsgemeindebeschluss betreffend Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird einstimmig gutgeheissen.

11.2.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen)

Dieser Beschluss liegt etwas anders. Wir wissen, dass für eine Vielzahl sogenannter Verbundaufgaben (Aufgaben die Bund und Kanton gemeinsam wahrnehmen) Rahmenvereinbarungen, also Verträge notwendig sind oder werden. Aber nicht nur dort oder unter dem Titel der NFA, nein auch in der Interkantonalen Zusammenarbeit werden Vereinbarungen immer häufiger. Es ist bis heute nicht geregelt, wer unter welchen Randbedingungen solche Vereinbarungen zu verhandeln, abzuschliessen oder zu genehmigen hat. Mit diesem Beschluss wollen wir diesbezügliche Klarheit schaffen. Grundsätzlich ist die Standeskommission befugt, Vereinbarungen auszuhandeln und abzuschliessen. Übersteigen aber die einzugehenden finanziellen Verpflichtungen die Beträge nach KV Art. 7ter oder werden durch die Vereinbarung Verfassungs-, Gesetzes- oder Ordnungsänderungen notwendig, hat der Grosse Rat resp. die Landsgemeinde diese Vereinbarungen zu genehmigen. Eine Kompetenzordnung ganz im Sinne und Geist unserer Verfassung und Praxis.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 46 Ja-Stimmen einstimmig Annahme des Landsgemeindebeschlusses.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen) wird einstimmig die Genehmigung erteilt.

12.

Revision verschiedener Gesetze

Landammann Bruno Koster stellt die Geschäfte 12.1. - 12.5. betreffend Revision verschiedener Gesetze wie folgt vor:

Wir haben über die letzten Jahre die Gesetzessammlung bereinigt und haben die Gerichtsorganisation so geändert, als wir einen hauptamtlichen Bezirksgerichtspräsidenten, über die Gerichte von Appenzell und Oberegg, geschaffen haben. Im Nachgang vor allem zum zweiten Entscheid (nur noch ein Bezirksgerichtspräsident) hat man erste Erfahrungen gewonnen und es zeigt sich, dass geringfügige, meist formelle, aber teils auch materielle Anpassungen notwendig sind. Wenn wir in diesen Gesetzen schon Änderungen vornehmen, wird die Gelegenheit genutzt, einige weitere Pendenzen zu erledigen.

12.1.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

Hier geht es darum (Art. 13), wer die Gerichtsschreiber und das übrige Gerichtskanzleipersonal zu wählen hat. Die Kantons-, Bezirks- und Jugendgerichtsschreiber sollen durch die entsprechenden Gerichtspräsidenten und Vizepräsidenten gewählt werden. Das Kanzleipersonal hingegen soll durch ein Gremium aus Kantonsgerichts- und den Bezirksgerichtspräsidenten gewählt werden. Aber die Wählenden sind nicht ganz frei in ihren Entscheiden. Nach Abs. 5 gelten die für das Gericht budgetierten Etatstellen und der übliche Besoldungsrahmen für kantonale Angestellte. Das widerspricht nicht der Gewaltentrennung, sondern stellt sicher, dass beim Gerichtspersonal kein separates Züglein gefahren wird. Nach einem Bundesgerichtsentscheid gelten Gerichtsferien auch für das eidg. Unfallversicherungsgesetz. Deshalb macht der Art. 70 Abs. 1 2. Satz keinen Sinn mehr, resp. er kann ohne materielle Wirkung gestrichen werden.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 44 Ja- und 2 Nein-Stimmen die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG).

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) wird mit grossem Mehr die Zustimmung erteilt.

12.2.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)

Dies ist eine Anpassung für den Fall, dass im Rahmen von Verwaltungsentscheiden keine oder aber falsche Rechtsmittelbelehrungen erteilt werden. Der vorgeschlagene neue Art. 39 Abs. 3 (mit mind. 30 Tagen Beschwerdefrist bei fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung) ent-

spricht genau Art. 10 Abs. 4 des Verwaltungsgerichtsgesetzes. Keine wesentliche Neuerung, aber eine Regelung im Interesse der Rechtsicherheit und damit schlussendlich des betroffenen Bürgers.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG).

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) wird mit grossem Mehr gutgeheissen.

12.3.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)

Es handelt sich um Änderungen eher formeller Natur. Es geht um die Zuständigkeit bei der Wechselbetreibung (Art. 38) und um die Möglichkeit des Gerichtes, auf eine mündliche Urteilsbegründung vor Schranken zu verzichten (z.B. wenn die Parteien gar nicht oder nicht mehr anwesend sind) (Art. 121). Im Art. 270 Abs. 2 wird geregelt, dass bei einer Berufung nicht noch einmal alle erstinstanzlichen Akten der Gegenpartei ausgehändigt werden müssen, da ja beide Parteien schon in deren Besitz sind.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO).

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO) wird mit grossem Mehr genehmigt.

12.4.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Anwaltsgesetzes (AnwG)

Es geht hier im weiteren Sinne um die Anwaltskammer (kantonale Aufsichtsbehörde über die Anwälte) resp. um die Besetzung dieses Gremiums.

Art. 12: Da nur noch ein Bezirksgerichtspräsident tätig ist (vorher hatten wir 2), sollen neu 3 (einer mehr) ausserkantonale Juristen in der Anwaltskammer Einsitz nehmen. Um zudem bei Ausständen resp. Disziplinarverfahren besser handlungsfähig zu sein, soll auch der Art. 13 angepasst werden (es müssen nur noch 3 (bisher 4) Mitglieder anwesend sein).

Der Grosse Rat empfiehlt mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Anwaltsgesetzes (AnwG).

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Anwaltsgesetzes (AnwG) wird mit grossem Mehr zugestimmt.

12.5.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO)

Die erste Änderung ist durch die Änderung des Gerichtspräsidenten begründet. Mit Art. 7 bekommt der Bezirksgerichtspräsident bei einzelrichterlichen Befugnissen die Kompetenz, welche vorher bei den jeweiligen (2) Vorsitzenden der Bezirksgerichte war. Bei der zweiten Änderung resp. Art. 105 und Art. 106 geht es um Abwesenheitsverfahren. Das Gericht konnte auch bei Abwesenheit des Angeklagten ein Urteil fällen, musste dies aber bisher auch begründen. Da mit Art. 106 ein begründet Ferngebliebener (der mit dem Urteil belastet wurde) die Wiederholung der Hauptverhandlung anregen kann, ist die Begründung so, und absolut in jedem Falle, nicht (mehr) notwendig.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO).

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) wird mit grossem Mehr gutgeheissen.

13.

Gesetz über die Flurgenossenschaften (FIG)

Der Vorsitzende führt zum Gesetz über die Flurgenossenschaften (FIG) Folgendes aus:

Das heutige Gesetz über die Flurgenossenschaften wurde 1962 von der Landsgemeinde angenommen und 2003 teilrevidiert. Rekurse, unklare Rechtslagen, Wünsche und nicht zuletzt auch eine gewisse Praxis machten eine Totalrevision des Gesetzes über die Flurgenossenschaften, welche Euch heute vorgelegt wird, notwendig. Bodenverbesserungen, Gewässerkorrekturen und bei uns insbesondere Weganlagen können u.U. nur als gemeinschaftliches Werk ausgeführt werden. Stimmen die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, einem solchen Werk zu, können die übrigen Grundeigentümer gemäss ZGB zum Beitritt verpflichtet werden. Das ZGB gibt weiter vor, dass der Kanton das Verfahren betreffend Flurgenossenschaften zu ordnen hat. Bei Flurgenossenschaften handelt es sich somit um Zweckgemeinschaften. Gemäss bundesrichterlichen Entscheiden kann dieser Mitmach-Zwang aber nur dann durchgesetzt werden, wenn der Zweck vornehmlich landwirtschaftlich begründet ist und zudem das Werk nur in Gemeinschaft sinnvoll erstellt werden kann.

Zu den Neuerungen:

Im Grossen und Ganzen lehnt sich das neue Gesetz über die Flurgenossenschaften an das bestehende an.

- Im Interesse der Einheit sind alle Einsprache- und Rekursfristen auf 30 Tage festgelegt worden.
- Die einzelnen Abfolgeschritte (Gründungsverfahren, 1. Beteiligtenversammlung, 2. Beteiligtenversammlung, Genehmigung) sind klarer getrennt worden.
- Es ist neu möglich, auch Eigentümer von Baurechten in eine Flurgenossenschaft mit einzubeziehen (Eigentümer von Baurechten werden Grundeigentümern gleichgestellt).
- Ebenso ist neu, dass auch eine Bezirksbehörde die Gründung einer Flurgenossenschaft einleiten kann.
- Zu längeren Diskussionen haben die Gestaltung und Überwachung der Fahrrechte geführt. Viele Mitbürger verstehen Sonderrechte wie Art und Umfang der Fahrrechte nicht mehr, resp. stören sich an der intensiven Fahrpraxis. Da die Genossenschafter kaum willens sind, sich selbst einzuschränken, wurde der Art. 13 diesbezüglich neu gefasst. Es ist nun so, dass in den Statuten der Flurgenossenschaften die Fahrrechte zwingend geregelt werden müssen. Drohen zu intensive Nutzungen (z.B. bei Flurstrassen neben der Bewirtschaftungszeit oder durch andere Personengruppen, sprich insbesondere auch Nutzung zu Ferienzwecken), kann die Standeskommission übergeordnete Regelungen erlassen. Die landesübliche Benutzung der Flurstrassen durch die Landwirtschaft wird davon kaum betroffen sein.
- Um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen ist es neu so, dass die sogenannte 2. Beteiligtenversammlung erst nach Erledigung aller Einsprachen stattfinden kann. D.h. Statuten und Projekt sind beim definitiven Ausführungsentscheid bekannt und auch rechtskräftig – was bisher nicht immer der Fall war.
- Neu ist im Weiteren Art. 32. Es ist vorgesehen, dass die Unterhaltskosten auch nach dem Verursacherprinzip gedeckt werden können, wozu bisher die gesetzliche Grundlage fehlte. Es ist z.B. möglich, nach Anzahl Fahrten oder Benutzungsintensität Beiträge zu erheben. Selbstverständlich können auch weiterhin nach dem bisherigen Perimetersystem oder mittels gemischtem System Beiträge erhoben werden.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 43 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen Annahme des Gesetzes über die Flurgenossenschaften.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht und das Gesetz über die Flurgenossenschaften (FIG) wird mit überwältigendem Mehr gegen einzelne Gegenstimmen gutgeheissen.

Landammann Bruno Koster schliesst die Landsgemeinde um 13.50 Uhr mit folgenden Worten:

Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Damen und Herren
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Damit ist die Geschäftsordnung erschöpft; ich danke Euch für die Wahrnehmung Eurer Bürgerpflicht und erkläre unter Anrufung des Machtschutzes des Allerhöchsten für Land und Volk von Innerrhoden die Landsgemeinde 2007 für geschlossen.

Appenzell, 4. Mai 2007

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 26. März 2007 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Emil Bischofberger
Anwesend: 48 Ratsmitglieder
Zeit: 08.30 - 11.55 Uhr
13.40 - 14.45 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Franz Breitenmoser / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 26. Februar 2007	2
3. Staatsrechnung für das Jahr 2006	3
4. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2006	10
5.1. Stellungnahme und Antrag der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum Bericht des Spitalrates "Spital und Pflegeheim Appenzell: Vision und Strategie"	11
5.2. Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Einbau von Praxisräumlichkeiten für Belegärzte im Spital Appenzell	22
6. Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen	25
7. Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung über die Schaffung eines kantonalen Bürgerschaftsfonds	26
8. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (EV WG)	27
9. Landrechtsgesuche	28
10. Mitteilungen und Allfälliges	29

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsident Emil Bischofberger

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Keine

Absolutes Mehr: 25

Traktandenliste:

Gemäss nachträglichem Antrag der Standeskommission soll das Traktandum 5. der mit der Einladung versandten Traktandenliste in 5.1. abgeändert werden und die Traktandenliste mit dem "Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Einbau von Praxisräumen für Belegärzte im Spital Appenzell" als zusätzliches Traktandum 5.2. ergänzt werden.

Die beantragte Ergänzung der Traktandenliste wird vom Grossen Rat einstimmig gutgeheissen.

2.

Protokoll der Session vom 26. Februar 2007

Das vorgelegte Protokoll wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.

3.**Staatsrechnung für das Jahr 2006**

Referent: Grossrat Hans Büchler, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser
6/1/2007: Antrag Standeskommission
6/1/2007: Antrag StwK

Grossrat Hans Büchler, Präsident StwK, erläutert mündlich den Bericht über die Ergebnisse der Prüfung des Finanzhaushaltes sowie die Überwachung des Geschäftsganges der kantonalen Behörden. Abschliessend stellt die StwK an den Grossen Rat die folgenden Anträge:

1. Vom vorliegenden Bericht sei Kenntnis zu nehmen.
2. Sämtliche Amtsrechnungen 2006 seien zu genehmigen.
3. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung und der selbständigen öffentlichen Anstalten sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben der beste Dank auszusprechen.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, nimmt die Äusserungen von Grossrat Hans Büchler zum Konzept Publicar für die ergänzende Nachfrage zum Anlass, ob nach dem Inkrafttreten der NFA Bundesgelder in der gleichen Höhe an diese Dienstleistung erwartet werden könnten.

Landammann Bruno Koster geht aufgrund des heutigen Wissensstandes davon aus, dass sich mit der Einführung der NFA die erforderlichen Leistungen des Kantons an den Publicar wenig verändern werden; andernfalls müsse diese Dienstleistung bei wesentlichen Änderungen neu überdacht werden.

Säckelmeister Paul Wyser erläutert die wesentlichen Kennzahlen der Staatsrechnung 2006. Der Besserabschluss um Fr. 3,7 Mio. gründe im Wesentlichen auf den dank Kostendisziplin erzielten Einsparungen von Fr. 1,5 Mio. und einer Zunahme der Steuererträge um Fr. 2 Mio. Er weist insbesondere darauf hin, dass die aufgrund der Steuersenkung 2004 eingetretene Verringerung der Steuereinnahmen durch die Vergrösserung des Steuersubstrates bis Ende 2006 habe ausgeglichen werden können. Angesichts des guten Abschlusses werden dem Grossen Rat die Verbuchung einer Rückstellung im Betrage von Fr. 1 Mio. für die künftigen Investitionen beim Spital und Pflegeheim Appenzell beantragt.

Bauherr Stefan Sutter verweist im Zusammenhang mit dem Bericht der StwK über das Baubewilligungsverfahren auf die Berichterstattung im Appenzeller Volksfreund vom 15. März 2007 und hält berichtigend fest, die Bewilligungsgebühren seien bereits im Jahre 2006 angepasst worden und würden keine weitere Änderung erfahren.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglementes ist Eintreten auf die Staatsrechnung obligatorisch.

Gesamtübersicht (S. 1 - 4)

Keine Bemerkungen.

Kommentar zur Staatsrechnung (S. 5 - 8)

Keine Bemerkungen.

Inhaltsverzeichnis Laufende Rechnung (S. 9 - 10)

Keine Bemerkungen.

Laufende Rechnung (S. 11 - 47)

10 Gesetzgebende Behörden (S. 11)

Keine Bemerkungen.

20 Allgemeine Verwaltung (S. 12 - 13)

Keine Bemerkungen.

21 Bau- und Umweltdepartement (S. 14 - 19)

Grossrat Josef Sutter, Schwende, kommt auf den Strassenunterhalt und die Strassenerneuerung allgemein zu sprechen und verweist auf von ihm festgestellte Ungereimtheiten bei den Ausgaben der Laufenden Rechnung für den Bereich Strassenunterhalt und Sanierung im Vergleich zur Investitionsrechnung. Seine Berechnungen aus den letzten vier Jahren hätten gezeigt, dass für die Sanierung des Strassennetzes - ohne die Beiträge der Erweiterungen für breitere Strassen, Trottoirs und Radwege - in den letzten vier Jahren im Schnitt ca. Fr. 2,5 Mio. bis Fr. 3,0 Mio. zu wenig investiert worden sei, was in Zukunft einen direkten Einfluss auf die Investitionsrechnung haben werde und bei der langfristigen Finanzplanung unbedingt zu berücksichtigen sei. Das in der Rechnung ausgewiesene Vermögen reduziere sich damit im Bereich der Strassen um ca. Fr. 10 Mio.

Bauherr Stefan Sutter hält diesem Votum entgegen, dass mit der Einführung der Strassenrechnung die Möglichkeit geschaffen worden sei, Mittel für den werterhaltenden Strassenunterhalt zu reservieren.

22 Erziehungsdepartement (S. 20 - 23)

Auf die Anfrage von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, betreffend den im Konto 2211.365.00 erstmals aufgeführten Beitrag an das Internat des Gymnasiums Appenzell von Fr. 75'000.-- führt Landammann Carlo Schmid-Sutter aus, das dem Kanton zustehende Schulgeld für das Internat werde im Sinne einer Starthilfe dem Internat nicht in Rechnung gestellt, da dieses in den letzten Jahren nie habe kostendeckend geführt werden können. Die entfallenden

Einnahmen würden in der Rechnung als Aufwand ausgewiesen. Auf die Anschlussfrage von Grossrat Martin Breitenmoser, ab welchem Zeitpunkt das Internat voraussichtlich selbsttragend sein werde, gibt Landammann Carlo Schmid-Sutter zu bedenken, dass die Führung des Internates im Gegensatz zu anderen Internaten im Kanton Graubünden oder in der Innerschweiz vermehrt soziale Aspekte berücksichtige und sich nicht in erster Linie auf die Jugendlichen reicher Eltern fokussiere.

Zu den von Grossrat Hans Büchler im Rahmen der Erläuterung des Berichtes der StwK verlangten zusätzlichen Angaben über die im Erziehungsdepartement gegenüber dem Budget ausgewiesenen Minderausgaben von Fr. 1,6 Mio. führt Landammann Carlo Schmid-Sutter zur Konto-Gruppe 2230 "Tertiärstufe" erläuternd aus, viele Maturanden würden nach Abschluss des Gymnasiums nicht sofort mit dem Studium beginnen und stattdessen ein Zwischenjahr einlegen. Auch könne nicht zum Voraus präzise gesagt werden, an welchen Universitäten bzw. Hochschulen sie ihr Studium beginnen. Aufgrund der im Vergleich zu anderen Kantonen kleinen Anzahl Studierender seien grössere Abweichungen zwischen Budget und Rechnung nicht zu vermeiden. Im Bereich "Berufsbildung" hätten ebenfalls weniger Schüler als erwartet Berufsschulen besucht, sodass der Aufwand kleiner gewesen sei.

23 Finanzdepartement (S. 24 - 27)

Keine Bemerkungen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 28 - 32)

Grossrätin Gabi Weishaupt, Appenzell, verweist auf die Anmerkungen zu den Budgetabweichungen im Bereich der öffentlichen Fürsorge im Konto 2454.366.00 "Unterstützungen im Kanton" und ersucht Statthalter Werner Ebnetter um ergänzende Ausführungen zu folgenden Fragen:

- Warum wurde in einem Bereich, in welchem in den kommenden Jahren kaum eine Entspannung erwartet werden darf, zu optimistisch budgetiert bzw. wo ist eine erwartete Ausgabensenkung nicht eingetreten?
- Worin bestehen die Integrationsangebote in den Arbeitsmarkt für die von der öffentlichen Fürsorge unterstützten Personen?

Statthalter Werner Ebnetter gibt vorerst zu bedenken, dass die Budgetierung der öffentlichen Fürsorge äusserst schwierig sei und auf Annahmen aus den Erfahrungen der Vorjahre beruhe. Das Departement habe nicht mit weniger Unterstützungsbedürftigen gerechnet, sei jedoch vom Anstieg der durchschnittlichen Kosten pro Fall überrascht worden. Während die Anzahl der Unterstützungsfälle im Vergleich zum Vorjahr kaum angestiegen sei, sei im Jahre 2006 allein für das in Zusammenarbeit mit den anderen Ostschweizer Kantonen für die Wiedereingliederung von Sozialhilfeempfängern erarbeitete Arbeitsbeschaffungsprogramm ein Betrag zwischen Fr. 150'000.-- und Fr. 200'000.-- aufgewendet worden. Die Integrationsbemühungen würden in

der Ostschweiz in enger interkantonaler Zusammenarbeit erfolgen.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, erkundigt sich unter Bezugnahme auf die Zahlen zum Bürgerheim Appenzell in der Kontogruppe 2460 nach dem allgemeinen Zustand und einem allfälligen Investitionsbedarf im Bürgerheim Appenzell.

Statthalter Werner Ebnetter nennt einleitend die Hauptgründe für das über dem Budget liegende Defizit des Bürgerheimes Appenzell. Infolge von Unfällen und Krankheiten seien durch den Ausfall von Personal höhere Aufwendungen für Besoldungen entstanden, da auch der Aufwand für die Grundpflege im Bürgerheim ansteige. Im Weiteren habe im Zusammenhang mit der Installation einer neuen Telefonanlage im Spital Appenzell auch die Telefonanlage im Bürgerheim sinnvollerweise ersetzt werden müssen, was nicht budgetierte Kosten von Fr. 65'000.-- verursacht habe. Im Weiteren seien die Erträge des Bürgerheimes hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Dies liege allerdings nicht an einer schlechten Infrastruktur, sondern zum Teil am Umstand, dass bei der Einrichtung des Bürgerheimes zu Beginn der 90er Jahre mehrere Drei- und Vier-Bettzimmer und elf Zweierzimmer eingerichtet worden seien. Heutzutage werde überwiegend ein Einzigerzimmer gewünscht, sodass zwar alle Zimmer belegt, aber nicht die gesamte Bettenzahl ausgelastet werden könne. Im Dachstock sei die Infrastruktur schon etwas älter, während die übrigen Räumlichkeiten im Jahre 1992 zeitgemäss eingerichtet worden seien.

Auf Anfrage von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, betreffend die im Asylwesen im Konto 2480.319.01 ausgewiesenen sehr hohen Gesundheitskosten erläutert Statthalter Werner Ebnetter, dass eine asylsuchende Person in besonderem Masse habe psychisch behandelt werden müssen, was alleine mit Kosten von fast Fr. 200'000.-- verbunden gewesen sei. Überdies seien aufgrund der erforderlichen Verwahrung dieser Person auch zu Lasten des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes weitere Kosten entstanden. Mittlerweile habe diese Person das Land verlassen.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 33 - 37)

Keine Bemerkungen.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 38 - 44)

Von Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, wird die Grundsatzfrage der Kostenkontrolle im Bereich der amtlichen Vermessung angesprochen. Dabei weist er darauf hin, dass neben Beiträgen des Bundes, des Kantons, der Bezirke und der Daten beziehenden Dritten auch für die Nutzung des Geographischen Informationssystems GIS Kosten erhoben würden. Die amtliche Vermessung gleiche in finanzieller Hinsicht einem Fass ohne Boden.

Landeshauptmann Lorenz Koller erläutert in der Folge in den Grundzügen die rechtlichen Grundlagen, der von Grossrat Ruedi Eberle angesprochenen Nachführung sowie Erneuerung der amtlichen Vermessung sowie zum GIS. Das Departement sei durch die kantonale Gesetz-

gebung zur Nachführung der amtlichen Vermessung verpflichtet. Dabei gehe es insbesondere um die Nachführung einzelner sehr alter Grundbuchdaten. Im Bereich der Erneuerung der amtlichen Vermessung habe der Grosse Rat in den 90er Jahren beschlossen, zur raschen Erhältlichmachung gewisser verlässlicher, jedoch noch nicht genauer Daten die so genannte Rasche Numerisierung (RANU) einzuführen. Diese Daten müssten ebenfalls genau erfasst werden. Das Budget und die Finanzplanung seien in diesem Bereich seitens des Kantons in den letzten Jahren stark gekürzt worden, was auch eine gewisse Entlastung der Bezirke gebracht habe. Die Vorgabe des Bundes, die Nachführung der amtlichen Vermessung bis zum Jahre 2013 abzuschliessen, werde der Kanton Appenzell I.Rh. somit voraussichtlich nicht einhalten können. Die Standeskommission habe eine Senkung des jährlichen Aufwandes für die Erneuerung der amtlichen Vermessung von über Fr. 550'000.-- im Jahre 2000 auf derzeit noch rund Fr. 450'000.-- als vertretbar erachtet. In den Jahren 2005 und 2006 sei die Fachstelle GIS aufgebaut worden, wobei der Kanton abgesehen vom Bund die hauptsächlichen Kosten übernommen habe. Bei der Finanzierung der Betriebskosten des GIS würden nun auch die Benutzer miteinbezogen.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 45 - 47)

Grossrat Bernhard Koch, Gonten, äussert zum Bereich Wirtschaftsförderung für die Zukunft den Wunsch, beispielsweise dem Geschäftsbericht Angaben über die dank der Wirtschaftsförderung pro Jahr geschaffenen neuen Stellen entnehmen zu können.

Landammann Bruno Koster stellt diesbezüglich klar, dass die in anderen Kantonen dazu aufgeführten Zahlen mit Vorbehalt zu lesen seien, da die Schaffung zusätzlicher Stellen auch von weichen Faktoren abhängig sei und zudem unterschieden werden müsse, wie viele Stellen dank der Wirtschaftsförderung erhalten und wie viele neu geschaffen werden konnten. Da Arbeitsplätze in erster Linie von den Unternehmen geschaffen oder erhalten würden und die Wirtschaftsförderung nur subsidiär darauf einwirken könne, habe er es bisher nicht als richtig erachtet, konkrete Annahmen über die mit Massnahmen der Wirtschaftsförderung geschaffenen oder erhaltenen Stellen zu publizieren. Sollte der Grosse Rat diesbezüglich detailliertere Angaben wünschen, werde er dies künftig selbstverständlich umsetzen.

Auf Wunsch von Grossrat Bernhard Koch nimmt Landammann Bruno Koster diese Anregung zur Behandlung entgegen und wird dem Grossen Rat im Geschäftsbericht über das Jahr 2007 zum Bereich Wirtschaftsförderung detailliertere Angaben über deren Auswirkungen auf die Anzahl Stellen im Kanton machen.

Budgetabweichungen Laufende Rechnung (S. 49 - 56)

Keine Bemerkungen.

Inhaltsverzeichnis Investitionsrechnung (S. 57 - 58)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung (S. 59 - 66)

Keine Bemerkungen.

Budgetabweichungen Investitionsrechnung (S. 67 - 68)

Keine Bemerkungen.

Abschreibungstabelle (S. 69 - 70)

Keine Bemerkungen.

Sachgruppenstatistik und Bundeseinnahmen (S. 71 - 76)

Keine Bemerkungen.

Bestandesrechnung (S. 77 - 80)

Keine Bemerkungen.

Rückstellungen (S. 81 - 82)

Keine Bemerkungen.

Spezialfinanzierungen, Spezialfonds (S. 83 - 84)

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, verweist auf die teilweise hohen Bestände zahlreicher Fonds mit Zweckbindung und erinnert andererseits an den von der Landsgemeinde 2006 mit einer Gesamtsumme von Fr. 6 Mio. geäußerten Fonds für Bildung, welchem jährlich Fr. 1,5 Mio. zur Deckung von Defiziten des Erziehungsdepartementes entnommen werden. Grossrat Ruedi Eberle setzt sich dafür ein, dass künftige Zuweisungen sinnvollerweise zu Gunsten solcher Fonds erfolgen, welche in den nachfolgenden Jahren zur Deckung eines ausgewiesenen Bedarfes voraussichtlich Verwendung finden.

Säckelmeister Paul Wyser unterstützt das Votum von Grossrat Ruedi Eberle und hält ergänzend fest, die im Abschnitt Spezialfinanzierung aufgeführten Fonds seien zum Teil älteren Datums. Es könne unschwer festgestellt werden, dass diese praktisch keine Zuwächse verzeichnen würden. Man habe in den vergangenen Jahren Wert darauf gelegt, keine Fonds in Bereichen zu alimentieren, in denen sich für die nachfolgenden Jahre kein wesentlicher finanzieller Bedarf abgezeichnet habe. Der von der Landsgemeinde beschlossene Fonds für Bildung sollte zur Überbrückung des Defizites in der Finanzplanung bis zur Neuregelung der Finanzierung nach Inkrafttreten der NFA ausreichen. Der Landsgemeindebeschluss sehe vor, dass dieser Fonds bis dahin aufgebraucht sein werde.

Landammann Bruno Koster führt ergänzend aus, die Speisung von Fonds erfolge im Rahmen der Festlegung des Budgets durch den Grossen Rat, wobei oft gesetzliche Bestimmungen zur Einstellung entsprechender Beträge zwingen würden. Die frühere Praxis, Gewinne in einzelnen Fonds zu verstecken, gelange seit Jahren nicht mehr zur Anwendung. Das Anliegen von Grossrat Ruedi Eberle könne in der Budgetdebatte allenfalls eingehender diskutiert werden.

Auf Anfrage von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, macht Landammann Bruno Koster Ausführungen über die Problematik der Erhältlichkeit von Bauland für die Erstellung von Gewerbe- und Industriebauten in Appenzell. Während sich die für die Einzonung zuständigen Bezirke und die Feuerschaugemeinde Appenzell stark für dieses Anliegen einsetzen würden, könne Land für Gewerbe- und Industriebetriebe kaum erworben werden, da der Boden in Appenzell auch ohne Einzonung jährlich an Wert gewinne und für die Erstellung von Wohnbauten der Boden zu einem wesentlich höheren Preis verkauft werden könne. Das ausserhalb von Appenzell überbaubare Land sei andererseits bei den bauwilligen Unternehmen nicht begehrt. Mindestens zwei Betriebe mit einer grösseren Anzahl Arbeitsplätzen hätten im letzten Jahr nicht in Appenzell angesiedelt werden können, weil die Bodenverkäufer die seit mehr als fünf Jahren vom Volkswirtschaftsdepartement mehrmals jährlich ausgesandte Botschaft, Land für Industrie- und Gewerbebetriebe bereit zu stellen, offensichtlich nicht hören wollten.

Investitionskreditkasse (S. 85 - 86)

Keine Bemerkungen.

Fonds- und Stiftungskapital (S. 87 - 108)

Keine Bemerkungen.

Spital und Pflegeheim Appenzell (S. 109 - 124)

Keine Bemerkungen.

Gymnasium St. Antonius (S. 125 - 132)

Keine Bemerkungen.

Abwasserrechnung Appenzell (S. 133 - 138)

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung werden die Staatsrechnung für das Jahr 2006 genehmigt sowie die Anträge der StwK einstimmig gutgeheissen.

4.**Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2006**

Referent: Landammann Bruno Koster
7/1/2007: Antrag Bankrat

Landammann Bruno Koster erläutert den von den Bankbehörden und der Bankverwaltung dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreiteten Geschäftsbericht der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2006. Während er einleitend die erfreulichen Kennzahlen wiedergibt, verweist er auf den per Ende 2006 erfolgten Führungswechsel vom bisherigen Bankdirektor Bruno Dörig zum heutigen Direktor und Grossrat Ueli Manser. Im Namen des Grossen Rates dankt er dem abgetretenen Bankdirektor herzlich für das grosse Engagement und spricht ihm die besten Wünsche für die Zukunft aus. Bankintern wird auf die per 1. Oktober 2006 erfolgte Umstellung auf die neue IT-Plattform FINOVA als grosse Herausforderung des Berichtsjahres hingewiesen.

Zum operativen Ergebnis verweist Landammann Bruno Koster auf das so genannte Cost-Income-Verhältnis, welches den im Bankenmarkt als sehr gut bezeichneten Wert von 44,2 % erreicht habe. Die Zunahme der Eigenmittel der Bank würde einerseits die Risikofähigkeit erhöhen und andererseits ein Wachstum und damit stets zunehmende Ablieferungen an die Staatskasse ohne Erhöhung des Dotationskapitals erlauben.

Neben dem Dank an alle, welche an diesem guten Ergebnis mitgearbeitet hätten, entbietet Landammann Bruno Koster auch Grossrat Ueli Manser als neuen Bankdirektor Glücks- und Erfolgswünsche für die nächsten Jahre. Abschliessend beantragt er dem Grossen Rat, vom Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Geschäftsjahr 2006 Kenntnis zu nehmen bzw. die Rechnung nach Art. 20 des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank zu genehmigen.

Eintreten auf diesen Bericht ist obligatorisch.

Das Wort zu diesem Traktandum wird nicht gewünscht.

In der Abstimmung werden der Bericht und die Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2006 einstimmig genehmigt.

5.1.

Stellungnahme und Antrag der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum Bericht des Spitalrates "Spital und Pflegeheim Appenzell: Vision und Strategie"

Referent: Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter

5/1/2007: Antrag Standeskommission

Im Eintretensvotum ruft Grossrat Bernhard Koch, Gonten, in Erinnerung, dass der Kanton aufgrund des Spitalgesetzes und der Spitalverordnung aus dem Jahre 2003 eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spital- und Pflegeheimversorgung sicherzustellen habe. Der im Jahre 2004 geschaffene Spitalrat lege mit dem vorliegenden Bericht die von ihm angestrebte Strategie im Bereich des Spitals und Pflegeheims Appenzell dar.

Die SoKo schliesse sich der Beurteilung des Berichtes des Spitalrates durch die Standeskommission weitgehend an. Gleichzeitig weise die SoKo darauf hin, dass die von der Standeskommission unter dem Titel "Weiteres Vorgehen" aufgelisteten möglichen Massnahmen nicht Gegenstand der heutigen Diskussion im Grossen Rat seien. Der vom Spitalrat eingeschlagene Weg im medizinischen Sektor mit der Angliederung an das Zentrumsspital St.Gallen überzeuge die SoKo. Wünschbar sei jedoch noch eine bessere Vermarktung des Spitals sowie in baulicher Hinsicht das Vorlegen eines Gesamtkonzeptes, für welches ein grösserer Projektierungskredit notwendig sein werde.

Die SoKo beantrage dem Grossen Rat einstimmig, von der Stellungnahme der Standeskommission sowie vom Bericht des Spitalrates Kenntnis zu nehmen, darüber zu diskutieren und die notwendigen Schritte und Massnahmen einzuleiten.

Statthalter Werner Ebnetter ruft in seinem Eintretensvotum nochmals den Zweck der angestrebten Diskussion über die vom Spitalrat dargelegte Spitalstrategie in Erinnerung. Der Spitalrat wolle mit dem Bericht aufzeigen, aus welchen Überlegungen der Betrieb am Spital Appenzell aufrecht erhalten werden solle. Der Spitalrat glaube an eine Zukunft mit qualitativ guten und wirtschaftlichen medizinischen Leistungen auf dem Platz Appenzell. Die Standeskommission sei dem Bestreben des Spitalrates gefolgt und ersuche den Grossen Rat um Zustimmung zur angepeilten Entwicklungsrichtung, damit die Spitalverantwortlichen in der vorgesehenen Richtung weiterarbeiten könnten. Es gehe im heutigen Zeitpunkt nur um eine Zielrichtung und der Grosse Rat werde sich zu den relevanten Eckpunkten der Gesundheitsversorgung am Spital und Pflegeheim Appenzell zu gegebener Zeit wieder äussern können. Angesichts der Ausgangslage und der zu erwartenden Entwicklungen müssten die Verantwortlichen rasch reagieren und sich bietende Chancen ergreifen können. In diesem Sinne beantrage die Standeskommission dem Grossen Rat, von der Stellungnahme der Standeskommission und vom Strategiebericht des

Spitalrates Kenntnis zu nehmen, darüber zu diskutieren und zu entscheiden, ob er mit der Strategie als solcher, sowie im Grundsatz mit den von der Standeskommission skizzierten weiteren Schritten und Massnahmen einverstanden sei.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, hält im Namen der Arbeitnehmerfraktion einleitend fest, die beiden Gesundheitsinstitutionen Spital und Pflegeheim Appenzell würden von der Mehrheit der Bevölkerung genutzt und geschätzt und der volkswirtschaftliche Nutzen rechtfertige die Weiterführung dieser Institutionen. In Bezug auf die mögliche Strategie bestünden für die Arbeitnehmerfraktion jedoch noch viele Bedenken und offene Fragen.

In seiner persönlichen Stellungnahme zum Bericht des Spitalrates gibt er zu bedenken, dass das Spital qualitativ so gute Leistungen anbieten müsse, dass der immer noch erfreulich hohe Marktanteil von potentiellen Patienten erhalten bleibe oder sogar noch ansteige und so eine vernünftige Auslastung garantiere. Zudem müsse der Betrieb inklusive Investitionen für den Kanton finanziell verkraftbar bleiben. Wenn diese Bedingungen nicht mehr erfüllt seien, dürfe die Option Schliessung kein Tabu mehr sein. Die Option der Führung des Spitals als Portalklinik in enger Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital St.Gallen verdiene durchaus Kredit, wobei Zweifel an der Realisierbarkeit dieser Idee nicht völlig ausgeräumt werden könnten. Insbesondere gebe der Bericht keine Auskunft darüber, ob von Seiten des Zentrums Spitals St.Gallen eine Bereitschaft zu einem weiteren Ausbau der Zusammenarbeit bestehe. Das dem Kanton Appenzell I.Rh. nachgesagte Image als Rosinenpicker und Abwerber von Steuerzahlern könnte diese Bereitschaft etwas bremsen. Die Idee eines Gesundheitszentrums könnte neben einer Win-Win-Situation sowohl für das Spital als auch für die dort praktizierenden Anbieter von Gesundheitsleistungen gleichzeitig auch die Chancen erhöhen, praktizierende Landärzte längerfristig in Appenzell halten zu können.

Die Aussagen zum Pflegeheim Appenzell seien ohne jegliche Querbeziehungen zum Bürgerheim, zum Altersheim Gontenbad, zum Projekt "Betreutes Wohnen" und zu anderen Organisationen in der Altersbetreuung dargelegt worden und würden keine Aussagen zu möglichen Überschneidungen bzw. Synergie- und Optimierungsmöglichkeiten machen. Von der in der Stellungnahme der Standeskommission erwähnten vier möglichen Massnahmen für das weitere Vorgehen nach der Zustimmung zur Strategie würden die ersten drei solange keinen Sinn machen, als nicht das unter Punkt 4 vorgeschlagene Gesamtkonzept vorliege. Es erscheine sinnlos, eine Investitionsentscheid im Pflegeheim zu treffen, ohne dass konkrete Vorstellungen über die baulichen Bedürfnisse für die Umsetzung der Option Portalklinik und Gesundheitszentrum vorhanden seien. Für die Erstellung des Gesamtkonzeptes sollte eine professionelle, externe Beratung beigezogen werden. In der gegenwärtigen Planungsphase seien der Spitalrat, das Gesundheits- und Sozialdepartement und die Standeskommission gefordert, dass das bestehende Vertrauen in die medizinischen und pflegerischen Leistungen im Spital und Pflegeheim Appenzell nicht durch eine nicht durchschaubare Information und Kommunikation geschmälert werde, wie dies im Herbst 2006 durch die versuchte Dementierung der von Grossrat Andreas Moser geäusserten Bedenken zum künftigen Spitalbetrieb zum Teil geschehen sei.

Auch die verwirrende und mangelhaft dokumentierte Kreditvorlage zum Ausbau von Praxisräumlichkeiten für Belegärzte am Spital Appenzell trage nicht zur Förderung des Vertrauens in das Spital bei.

Eine Schliessung des Spitals ist für Grossrat Erich Fässler, Appenzell, aus staatspolitischen Gründen kein Thema. Die derzeitige Regelung in der Geburtsabteilung werde jedoch zu einer weiteren Verkümmern des Spitals führen. Im Vertrauen auf die Vision des Spitalrates müsse daher investiert werden, damit nicht weitere Abteilungen und Angebote der medizinischen Grundversorgung am Spital Appenzell eingeschränkt werden müssten. Ein Zaubermittel dagegen sehe er in der Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital St.Gallen. Die in neue Bahnen gelenkte chirurgische Versorgung ver helfe zu einem Qualitätssprung. Dieser Schub müsse auf andere Bereiche übertragen werden. Diesbezüglich erwarte er von Statthalter Werner Ebnetter konkrete Aussagen über die medizinischen Leistungsgebiete, in welchen das Spital Appenzell als Portalklinik in Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital St.Gallen betrieben werden solle.

Die Notwendigkeit von Gruppenpraxen im Rahmen eines multifunktionalen Gesundheitszentrums erscheine ihm angesichts der immer teureren und kurzlebigeren medizinischen Infrastruktur einleuchtend. Über den Leistungsauftrag müssten kompetente und qualifizierte Ärzte eng an das Spital Appenzell angebunden werden, damit auch die von Grossrat Andreas Moser verlangte höhere Zuweisungsquote erzielt werde. Wenn das Spital Appenzell erhalten, erneuert und weitere Investitionen darin getätigt würden, geschehe dies aus dem Prinzip Hoffnung. Was diese Hoffnungen kosten dürften und wie diese finanziert werden könnten, werde im Bericht nicht erwähnt. Diese Abklärungen müssten noch nachgeholt werden. Da das gleichzeitige Streben nach einem Vorteil im Steuerwettbewerb einerseits und einem neuen Spital und Pflegeheim andererseits etwas blauäugig erscheine, müsse man bei einem Bekenntnis zum Spital auch zur Inkaufnahme einer etwas höheren Steuerbelastung bereit sein.

Mit Blick auf das Pflegeheim sei die Auslegeordnung des Spitalrates weit weniger präzise erfolgt und es fehle eine Gesamtsicht, welche diesen Namen verdiene. Eine Darlegung der demographischen Daten des Kantons und eine Gesamtplanung der Altersbetreuung unter Einbezug der unterschiedlichsten oder in Planung begriffenen Angebote sei eine Grundvoraussetzung für eine fundierte Diskussion in diesem Bereich. Obwohl das Bürgerheim für das Wohnen im Alter ebenso wichtig sei wie neue private Wohnformen, werde es im Bericht nicht erwähnt. Im Weiteren sei der von der Standeskommission beantragte Projektierungskredit von Fr. 50'000.-- für die Planung der baulichen Erneuerung des Pflegeheimes entschieden abzulehnen. Demgegenüber sei ein Studienkredit und der Auftrag, die Wohn- und Pflegesituation im Alter integral zu untersuchen und entsprechende Optionen auszuarbeiten, notwendig. Da die immense Arbeit ohne Beizug externer Fachleute vom Spitalrat kaum geleistet werden könne, erscheine die Sprechung eines Studienkredites von Fr. 100'000.-- als sinnvoll.

Die Gewerbefraktion steht gemäss den Ausführungen von Grossrat Marco Züger, Appenzell, im Grundsatz hinter dem Strategiepapier des Spitalrates und erachtet die Zusammenarbeit mit

dem Kantonsspital St.Gallen als wichtig. Demgegenüber gebe es zum multifunktionalen Gesundheitszentrum zu wenig Informationen und es fehle daher an einer klaren Entscheidungsgrundlage. Aus diesen Gründen sei der Standeskommission folgender Auftrag zu erteilen:

1. Der bereits vorgeschlagene Weg mit dem Kantonsspital St.Gallen als Zentrumsspital sei weiter zu führen.
2. Die vom Spitalrat ausgearbeitete Vision und Strategie solle neben dem Spital und Pflegeheim das Bürgerheim sowie die Zusammenarbeit mit der Spitex und anderen Organisationen umfassen.
3. Das multifunktionale Gesundheitszentrum, insbesondere die Arztpraxen und Beratungsstellen seien nach dem zusätzlich - über den gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsauftrag hinaus - gewünschten Angebot aufzuteilen.
4. Es sei eine Gesamtplanung für das multifunktionale Gesundheitszentrum und das Pflegeheim zu erstellen, welche mit einer Schätzung des gesamten Investitionsbedarfs und der Konsequenzen für die Betriebskosten zu ergänzen und bis Ende 2007 in Form eines Businessplanes dem Grossen Rat zu unterbreiten sei.

Nach Entgegennahme dieses Auftrages durch die Standeskommission werde dem Grossen Rat beantragt, einen Kredit von Fr. 100'000.-- für die Gesamtplanung und die Erstellung eines Businessplanes des Spitals und Pflegeheimes Appenzell zu gewähren.

Die Anträge werden von der Gewerbefraktion damit begründet, dass ohne Kenntnis der finanziellen Auswirkungen die notwendige Entscheidungsgrundlage fehle und daher der heute finanziell neutrale eingeschlagene Weg mit dem Kantonsspital St.Gallen weiterverfolgt werden solle; erst nach Vorliegen einer Gesamtplanung mit finanziellen und baulichen Auswirkungen könne über das weitere Vorgehen diskutiert und entschieden werden.

Grossrätin Vreni Kölbener, Rüte, kritisiert einleitend die Informationspolitik der Spitalverantwortlichen bei den kurzfristig per 1. Januar 2007 angeordneten drastischen Sparmassnahmen betreffend die Geburtsabteilung beim Spital Appenzell. Die mit diesen Massnahmen geförderte Abwanderung der werdenden Mütter in Spitäler der umliegenden Kantone müsse schnell gestoppt werden, zumal erst vor fünf Jahren in die Geburtsabteilung des Spitals Appenzell viel Geld investiert worden sei und diese ohne zusätzliche Investitionen dem geltenden Standard genüge. Für viele Innerrhoder Frauen sei der Erhalt der Geburtsabteilung ein echtes Anliegen und die Bevölkerung könne das Vertrauen in unser Spital nur zurückgewinnen, wenn sie sich auf Kontinuität und Qualität verlassen könne. Der Leistungsauftrag sei so zu gestalten, dass die Bedürfnisse der Innerrhoder Bevölkerung möglichst gut berücksichtigt würden. Die Verantwortlichen seien aufgefordert, für die Gynäkologie und Geburtshilfe massive Anstrengungen zu unternehmen, um eine oder allenfalls zwei ausgewiesene Gynäkologinnen oder Gynäkologen für das Spital Appenzell zu gewinnen.

Die Bevölkerung des Kantons Appenzell I.Rh. erwartet gemäss Grossrat Josef Koster, Appenzell, von der Standeskommission und vom Grossen Rat eine klare und überzeugende Antwort auf die Frage, ob das Spital Appenzell aufrecht erhalten werden solle. An der vorliegenden Vision des Spitalrates bemängelte er, dass die Arbeit etwas zu wirtschaftlich ausgelegt sei und die Überlegungen über das medizinisch Notwendige zu kurz gekommen seien. Folgende Punkte müssten daher noch etwas genauer verfolgt werden:

- Allfällige bessere Varianten;
- Beschränkung der Grundversorgung im Kanton auf ein Pflegeheim, ein Geriatriespital mit Therapie und eine Notfallabteilung;
- Die Auswirkungen der einen oder anderen Variante auf die Anzahl Arbeitsplätze im Kanton und die entstehenden Baukosten;
- Finanzielle Belastung durch den Einkauf aller übrigen Spitalleistungen bei ausserkantonalen Spitälern.

Angesichts des vorliegenden, komplexen und kostenintensiven Vorschlages müsse dieses Geschäft gründlich vorbereitet werden und eine ausführliche Gesamtplanung sei unerlässlich. Eine Gesamtkostenanalyse sei ebenfalls unumgänglich. Ein Ärztezentrum sei für Appenzell eine gute Lösung für die Zukunft, wobei es zu prüfen gelte, ob der Bau ganz oder teilweise an Private übertragen werden könnte und der Kanton beispielsweise den Boden zur Verfügung stellen würde. Erst nach Klärung aller offenen Fragen könne das Volk in Kenntnis aller Fakten die richtigen Entscheide fällen.

Wenn der Grosse Rat den eingeschlagenen Weg unterstütze, bleibe weiter die Realisierung und die Finanzierung von Bedeutung. Ausgehend von der Annahme, dass mit der heutigen Innerrhoder Finanzpolitik jährlich Fr. 5 Mio. für Investitionen bereitgestellt werden könnten, müsse man sich auch die Auswirkungen dieses Entscheides auf die anderen Bauvorhaben, wie beispielsweise das Gymnasium, die Strasse Felsenegg-Weissbad, der Knoten St. Anna oder das Trottoir Teufen-Appenzell, vor Augen halten. Ein Projekt von dieser Grösse und Tragweite könne nur mit einer Gesamtplanung zu einer Einheit gemacht werden und für diese Vorbereitungsarbeiten müssten genügend Zeit und auch die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Allenfalls könnten auch Mittel aus dem Kantonsvermögen eingesetzt werden.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, schliesst sich dem Votum von Grossrat Marco Züger an und erachtet die Erarbeitung zusätzlicher Unterlagen als Grundlage für einen Entscheid über die Zukunft unseres Spitals als unerlässlich. Er störe sich andererseits an der von verschiedenen Vorrednern geäusserten Meinung, die vom Kanton eingenommene Haltung im Steuerwettbewerb mit anderen Kantonen sei mit der Weiterentwicklung des Spitals Appenzell nicht vereinbar. Dieser Steuerwettbewerb habe offensichtlich zusätzliche Steuererträge gebracht. Daher solle diese Praxis nicht geändert werden. Auch der Vorwurf eines Rosinenpickers sei nicht zu begründen, da die ausserhalb des Kantons bezogenen Leistungen jeweils auf Verhandlungen beruhten und angemessen abgegolten würden. Dies treffe insbesondere auch für die am Spital

Appenzell erbrachten Leistungen durch das Kantonsspital St.Gallen als Zentrumsspital zu.

Für Grossrat Ueli Manser, Schwende, ist ein qualitativ gut geführtes Spital Appenzell für die Standortattraktivität unseres Kantons unumgänglich. Er erinnert an die hohen ausserkantonalen Spitalkosten, welche bereits heute rund Fr. 4,5 Mio. betragen würden und bei einer Schliessung des Spitals um mehr als das heutige Defizit des Spitals weiter ansteigen dürften. Für die Realisierung des Gesundheitszentrums müssten daher die nächsten Schritte angegangen werden.

Zur Vermittlung einer Gesamtoptik müsse ein Businessplan erarbeitet werden, welcher die gesamten baulichen Massnahmen unter Angabe der Prioritäten und möglicher Etappierungen, die künftigen Betriebskosten sowie einen Benchmark-Vergleich zwischen den Kosten des Spitals Appenzell inklusive ausserkantonale Hospitalisationen und den Gesundheitskosten der umliegenden Kantone beinhalte. Zu diesem Zweck werde dem Grossen Rat beantragt, den von Grossrat Marco Züger eingebrachten Kreditantrag von Fr. 100'000.-- gutzuheissen. Für den Erhalt des Spitals sei nebst der Erarbeitung dieser Entscheidungsgrundlagen kurzfristig von Nöten, dass die ortsansässigen Ärzte ihre Patienten möglichst für alle chirurgischen Eingriffe dem Spital Appenzell zuweisen würden.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, unterstützt die vom Spitalrat vorgeschlagene Marschrichtung. Er bemängelt ebenfalls die Ausführungen im Bericht zum Pflegeheim, in welchem auf der Grundlage eines Berichtes aus dem Jahre 1997 von einem Bedarf von 60 Betten gesprochen werde. In Wiederholung der Ausführungen verschiedener Votanten müsse daher ein Geriatriekonzept erstellt werden, in welchem der Bedarf und die Anzahl der vorhandenen Betten unter Einbezug des Pflegeheimes, des Bürgerheimes, des Altersheimes Gontenbad und allenfalls weiterer Institutionen dargestellt werden müssten. Abgesehen von diesem Vorbehalt zum Pflegeheim solle die vom Spitalrat vorgeschlagene Strategie weiter verfolgt werden.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, verweist auf die Bedeutung der Qualität der ärztlichen Leistungen am Spital Appenzell und moniert das Fehlen gesicherter vertraglicher Abmachungen über die Zusammenarbeit des Spitals Appenzell mit dem Kantonsspital St.Gallen. Er erachte es als unabdingbar, die Kontakte mit dem Kantonsspital St.Gallen zu intensivieren und verlässlich abzuklären, in welchen Bereichen die künftige Zusammenarbeit weitergeführt bzw. ausgebaut werden könne.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, verweist auf den enormen Investitionsbedarf beim Spital und Pflegeheim Appenzell. Mit Blick auf die grossen Emotionen, welche bei der Diskussion über das Spital Appenzell im Spiel seien, brauche es eine Gesamtstudie, welche neben der möglichen künftigen Marschrichtung auch eine Schliessung oder einen Verkauf des Spitals detailliert prüfe und die zu erwartenden Konsequenzen der einen oder anderen Option aufliste, damit der Stimmbürger gestützt auf eine Gesamtsicht fundierter über das weitere Vorgehen mitbestimmen könne.

Landammann Bruno Koster hält den in den Voten von Roland Dörig und Erich Fässler geäusserten Vorwürfen, wegen seiner Steuerpolitik werde der Kanton Appenzell I.Rh. in den umliegenden Kantonen vermehrt als Trittbrettfahrer und Rosinenpicker wahrgenommen, entgegen, dass dieser Vorwurf in den wesentlichen Zusammenarbeitsbereichen mit den Nachbarkantonen nicht gerechtfertigt sei. Insbesondere in den kostenintensiven Bereichen Bildung bzw. Gesundheit und Soziales habe der Kanton St.Gallen solche Annahmen geprüft und festgestellt, dass diese Behauptungen nicht der Realität entsprechen würden. Verträge und interkantonale Vereinbarungen würden auf dem Prinzip Angebot und Nachfrage basieren und auf beiden Seiten würden Vorteilerwartungen zum Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen führen.

In Beantwortung der in den einzelnen Voten angesprochenen Problempunkte führt Statthalter Werner Ebnetter aus, es gehe im Bericht des Spitalrates im Wesentlichen um die nächsten Schritte in Bezug auf die Zukunft des Spitals Appenzell. Über eine mögliche Schliessung des Pflegeheimes sei in den vergangenen Jahren nie diskutiert worden, wobei der Entscheid über die Zukunft durchaus auch Einfluss auf die künftige Ausgestaltung des Pflegeheimes haben werde. Obwohl die weitere Entwicklung im Bereich der Geriatrie in einer nächsten Phase noch detaillierter geprüft und dargelegt werden müsse, halte der Bericht des Spitalrates bereits fest, dass sich gegenüber dem Altersbericht aus dem Jahre 1997 die Situation nicht wesentlich verändert habe und der Bedarf entgegen der demographischen Entwicklung mittlerweile sogar ein wenig zurückgegangen sei.

Die Zusammenarbeit des Spitals Appenzell mit dem Kantonsspital St.Gallen bestehe aus einem Leistungseinkauf. Auch mit dem kantonalen Spital Herisau bestehe im Bereich Chirurgie ein Vertrag. Im Bereich Geriatrie seien bereits um das Jahr 2000 im Spital Herisau sieben Betten eingekauft worden.

Ein Vergleich mit den Kantonen Glarus und Obwalden ergebe, dass dort bei höheren Krankenkassenprämien zudem mehr Steuergelder für die Gesundheitsversorgung ausgegeben würden. Daher erscheinen ihm die im Bericht vom Spitalrat aufgezeigte Entwicklung des Spitals Appenzell und die damit zusammenhängenden Investitionen für den Kanton finanziell verkraftbar. Überdies könne der Grosse Rat und der Stimmbürger über die einzelnen Investitionen ins Spital und Pflegeheim Appenzell jeweils mitbestimmen. Der Erhalt und die Stärkung des Vertrauens in die am Spital Appenzell angebotenen Leistungen seien für die Zukunft zentral. Die Spitalleitung habe in den vergangenen Monaten mit den Belegärzten intensiv an vertrauensbildenden Massnahmen gearbeitet.

In Beantwortung der Frage von Grossrat Erich Fässler seien in den medizinischen Gebieten der Ophthalmologie, der Gynäkologie und der Urologie Verhandlungen über den Beizug von Fachärzten zur Tätigkeit am Spital Appenzell im Gange. Der Augenarzt Florian Sutter, Herisau, wolle künftig am Spital Appenzell operieren und es habe ihm bereits die entsprechende Bewilligung erteilt werden können. Bei den Bereichen der Gynäkologie und der Urologie seien noch intensive Verhandlungen im Gange. Da es sich bei der Gynäkologie um eine kleine Abteilung handle

und sich die Anzahl der Spitaltage bei Geburten wesentlich verringert habe, könne ein Gynäkologe mit den Geburten allein kein angemessenes Erwerbseinkommen erzielen. Die zugegebenermassen nicht glückliche Regelung seit dem 1. Januar 2007 habe angesichts der vorliegenden Situation der bestmöglichen Lösung entsprochen.

Der von Grossrat Marco Züger bis Ende Jahr 2007 verlangte Businessplan erscheine ihm ein gangbarer Weg. Er könne sich mit dem in einem anderen Votum gefallenen Vorschlag anfreunden, die Erarbeitung des Businessplanes Dritten zu übergeben, wenn der Spitalrat zur Erkenntnis gelangen sollte, dass dieser Aufwand dessen zeitlichen Kapazitäten übersteige.

Auf die Voten von Grossrat Ruedi Eberle und Landammann Bruno Koster führt Grossrat Roland Dörig im Sinne einer Präzisierung aus, dass er nicht der Meinung sei, dass der Kanton Appenzell I.Rh. mit seiner Steuerpolitik und bei der Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen lediglich auf den eigenen Vorteil bedacht sei. Dieses Image sei jedoch in den Nachbarkantonen durchaus vorhanden. Man müsse daher in allen Bereichen Gegensteuer geben, damit dieses negative Image nicht noch verstärkt werde. Er habe aus dem Votum von Landammann Bruno Koster gehört, dass diese Meinung auf die Zusammenarbeit mit dem Kanton St.Gallen nicht zutreffe. Zur Aussage von Grossrat Ruedi Eberle über den Steuerwettbewerb halte er ergänzend fest, dass er gegen die Steuerpraxis des Kantons nichts einzuwenden habe, sofern man bereit sei, zur Finanzierung der hohen Investitionen für die vorgeschlagene Weiterentwicklung des Spitals Appenzell die Eigenmittel des Kantons einzusetzen.

Säckelmeister Paul Wyser führt bezogen auf die Steuerpolitik des Kantons aus, wie die Ständekommission in der vom Grossen Rat vor wenigen Minuten genehmigten Rechnung 2006 dargelegt habe, könne sie sich mit einem Eigenkapital im Umfang der jährlichen Steuereinnahmen von rund Fr. 30 Mio. zufrieden geben. Somit könnten vom ausgewiesenen Eigenkapital von Fr. 43 Mio. rund Fr. 13 Mio. für die Finanzierung der geplanten Investitionen im Spital und Pflegeheim verwendet werden. Die von der Landsgemeinde 2006 beschlossene Steuerrevision habe zu Gunsten der Familien eine Reduktion des Steuersubstrates zur Folge. Dieser Verlust an Steuersubstrat habe bereits im Jahre 2006 dank der Neuzuzüger ausgeglichen werden können. Somit hätten die Steuersenkungen der Vorjahre geholfen, dass der Kanton die steuerliche Belastung der Familien habe senken können.

Von einem Bericht "Vision und Strategie" könne keine detaillierte Kostenaufstellung erwartet werden. Vielmehr handle es sich um eine Auslegeordnung, in der man festhalte, was man habe und wohin man gelangen möchte. Heute gehe es lediglich um die Beurteilung dieser vorgeschlagenen Strategie, damit der Spitalrat seine Arbeit in die eine oder andere Richtung weiterführen könne.

Bauherr Stefan Sutter ruft in Erinnerung, dass im Bericht eine der baulichen Konsequenzen im Falle der Gutheissung des Strategieberichtes aufgezeigt werde, der gangbar erscheine. Der Grosse Rat fordere nun vorgängig eine Gesamtplanung, welche ebenfalls denkbar sei. Dabei

müsse allerdings in die Überlegungen miteinbezogen werden, dass zum Beispiel für die Ausarbeitung der Planung für das Gesundheitszentrum Appenzell zuerst der räumliche Bedarf, sowohl im Spital als auch im Pflegeheim, detailliert festgestellt werden müsse, bevor im Sinne eines zweiten Schrittes beispielsweise über einen Architekturwettbewerb versucht werden könne, die einzelnen Bereiche unter Einbezug der bestehenden Bausubstanz möglichst zweckmässig und kostenbewusst unterzubringen. Da bereits die Ermittlung des Raumbedarfes für die einzelnen Bereiche im Spital und Pflegeheim eine gewisse Zeit erfordere, scheine das vom Grossen Rat vorgegebene Ziel Ende 2007 äusserst ambitiös. Er beantrage daher dem Grossen Rat, eine Fristerstreckung zu gewähren, damit der Bedarf vorerst sauber abgeklärt werden könne und in der Folge dem Grossen Rat und dem Stimmbürger neben einem Vorschlag für die architektonische Umsetzung auch die Gesamtkosten und der zusätzlich zu den Gesundheitskosten entstehende Abschreibungsbedarf dargestellt werden könnten.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, wünscht eine präzisere Aussage, ob die von ihm in einem früheren Votum angesprochene Option der Schliessung des Spitals weiterhin zur Diskussion stehe oder ob nur noch der Weg in die vom Spitalrat skizzierte Richtung angestrebt werde.

Die Schliessung und der Verkauf der Gebäulichkeiten des Spitals an Dritte erscheint Statthalter Werner Ebnetter nicht zweckmässig, zumal sich sämtliche Votanten für die Beibehaltung der gesundheitlichen Grundversorgung im Kanton ausgesprochen hätten. Aufgrund der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes müssten die in der Grundversorgung vorgesehenen Leistungen dem künftigen privaten Betreiber des Spitals zu einem relativ hohen Preis abgegolten werden, zumal Privatspitäler in der Regel nur gewinnversprechende Leistungen anbieten würden.

Landammann Bruno Koster kommt auf die wesentlichen Punkte und den Zweck der Diskussion über den Bericht des Spitalrates und die vom Grossen Rat erwarteten Beschlüsse zurück. Der Grosse Rat habe sich darüber auszusprechen, ob er die Meinung des Spitalrates und der Standeskommission grundsätzlich teile. Die von Grossrat Martin Breitenmoser eingebrachte Option der Schliessung und des Verkaufs der Gebäulichkeiten des Spitals komme für ihn nicht in Frage und solle daher nicht weiter verfolgt werden. Mit der Antwort des Grossen Rates wolle die Standeskommission bauplanerisch, organisatorisch und gesetzgeberisch weiterfahren. In gesetzgeberischer Hinsicht müsste voraussichtlich der Leistungsauftrag angepasst werden. Nach den ersten planerischen Arbeiten müsse sich die Standeskommission mit der Finanzierung eingehend beschäftigen. Der Grosse Rat werde in den kommenden Jahren regelmässig Fragen im Zusammenhang mit der Gesamtstrategie im Spital zu beantworten haben, wobei schon bald die Finanzierung in einem grossen Gesamtpaket zur Beratung und Beschlussfassung anstehen werde.

Anschliessend bedankt sich Landammann Bruno Koster bei allen, die bei der Ausarbeitung dieses Berichtes und im Rahmen der Vorberatung dieses Geschäfts mitgewirkt haben. Wo die

Standeskommission bisher noch keine detaillierten Angaben habe machen können, würden nun in einem zweiten Schritt im Sinne der vom Grossen Rat geäusserten Wünsche weitere Unterlagen ausgearbeitet.

Nach einer Zusammenfassung der vom Grossen Rat gestellten Anträge durch Grossratspräsident Emil Bischofberger gibt Landammann Bruno Koster in Vertretung der Standeskommission den Rückzug der in Kapitel 4. ihrer Stellungnahme unter Ziff. 1. - 3. skizzierten möglichen Schritte und Massnahmen bekannt.

Landammann Bruno Koster bestätigt die Entgegennahme und Ausführung des Auftrages von Grossrat Marco Züger und sichert die entsprechenden Arbeiten im Rahmen des in Kapitel 4. Ziff. 4. ihrer Stellungnahme vorgeschlagenen weiteren Vorgehens zu.

Im Weiteren präzisiert Landammann Bruno Koster, dass auch der Bereich Pflegeheim in die weiteren Arbeiten einbezogen werde und der Altersbericht aus dem Jahre 2001 an die heutige Situation angepasst und berücksichtigt werden solle.

Grossrat Erich Fässler zieht seinen Antrag zu Gunsten des Antrages von Grossrat Marco Züger zurück. Somit verbleibt noch der Antrag von Grossrat Marco Züger mit folgendem Wortlaut:

"Gewährung eines Projektierungskredites von Fr. 100'000.-- für die Projektierung der Gesamtplanung und das Erstellen eines Businessplanes."

Bauherr Stefan Sutter zieht in Zweifel, dass innert der angestrebten Frist bis Ende 2007 der für die Projektierung erforderliche Architekturwettbewerb durchgeführt werden könne und dass der Betrag von Fr. 100'000.-- ausreiche. Somit sei auch die Erstellung eines Businessplanes bis Ende 2007 zu kurzfristig.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, hält diesem Votum von Bauherr Stefan Sutter entgegen, die Durchführung eines Architekturwettbewerbes könne auch später noch durchgeführt werden. In dem bis Ende Jahr verlangten Businessplan müssten alle Zahlen einfliessen, wie beispielsweise wie viele Betten vorgesehen sind, eine Kubikmeterschätzung der vorgesehenen Bauten, Aussagen über die mögliche Positionierung der Gebäulichkeiten sowie eine allfällige Etappierung des Gesamtprojektes. Erst bei Vorliegen dieser Unterlagen könne der Grosse Rat über die weiteren Schritte beschliessen. Ohne Vorliegen des Businessplanes Ende 2007 dürfte die Zeit nicht ausreichen, der Landsgemeinde 2009 die ersten Grundsatzentscheide zum Beschluss zu unterbreiten.

Ausgehend vom Antrag von Grossrat Marco Züger schlägt Landammann Bruno Koster folgenden neuen Wortlaut zur Beschlussfassung vor:

"Es sei ein Kredit von Fr. 100'000.-- für die Gesamtplanung und die Erstellung eines Businessplanes des Spitals und Pflegheimes Appenzell zu erteilen."

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Landammann Bruno Koster einstimmig gut.

5.2.

Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Einbau von Praxisräumlichkeiten für Belegärzte im Spital Appenzell

Referent: Statthalter Werner Ebnetter
10/1/2007: Antrag Standeskommission

In seinem Eintretensreferat führt Statthalter Werner Ebnetter u.a. aus, zur Deckung der Interessen verschiedener junger Fachärzte, insbesondere Augenarzt, Gynäkologe und Urologe, müssten im Spital geeignete Praxisräumlichkeiten für Belegärzte geschaffen werden. Eine Erweiterung im Spital sei aufgrund der bereits eingetretenen besseren Auslastung nicht mehr möglich. Eine Unterbringung der Praxen in Containern sei nach einer ersten Kostenschätzung verworfen worden. Im bisherigen Personalhaus könnten mit vertretbarem Aufwand die gewünschten Praxisräumlichkeiten realisiert werden. Die Betriebsabläufe im Spital würden dadurch am wenigsten beeinträchtigt. Der von der Spitaldirektion erstellte Finanzierungsplan gehe von maximalen Investitionskosten von Fr. 550'000.-- aus, welchen zusätzliche Einnahmen pro Jahr von Fr. 66'000.-- gegenüberstünden. Dazu könnte eine bessere stationäre Auslastung des Spitals erwartet werden, wobei diesbezügliche Prognosen nur schwierig gemacht werden könnten. Aufgrund der vernünftigerweise aus den zusätzlichen Mietzinseinnahmen und der besseren Auslastung der Röntgen- und Laboreinrichtungen zu erwartenden Mehrerträge könnten die Investitionen für den Einbau der Praxisräumlichkeiten für Belegärzte in rund acht Jahren amortisiert werden. Als weitere Gründe für diese Vorlage nennt Statthalter Werner Ebnetter die Stärkung der Attraktivität des Spitals durch den Beizug junger Fachärzte sowie die angestrebte bessere Anbindung der Belegärzte an das Spital.

Grossrätin Barbara Fässler, Appenzell, befürwortet den beantragten Kredit und gibt gleichzeitig ihrer Erwartung Ausdruck, dass die Planung der zusätzlichen Praxisräumlichkeiten und die Verhandlungen mit den Fachärzten parallel vorangetrieben würden, damit Zeit eingespart und verhindert werden könne, dass die interessierten Fachärzte mangels Räumlichkeiten ihre Praxen anderswo eröffnen würden. Solche Verträge müssten jedoch für eine Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen werden, damit einerseits die Investitionen gerechtfertigt werden könnten und nicht zu häufige Wechsel der am Spital praktizierenden Fachärzte in Kauf genommen werden müssten.

Grossrat Bernhard Koch, Gonten, erkundigt sich bei Statthalter Ebnetter nach dem Stand der Vertragsverhandlungen mit den Fachärzten und allfälligen Auswirkungen des Verkaufes der Augenarztpraxis durch Dr. Jäger an Dr. Gruber auf die vorgesehene Tätigkeit eines Augenarztes am Spital Appenzell. Diese Anfrage wird von Statthalter Werner Ebnetter dahingehend beantwortet, dass Dr. Florian Sutter bereits eine Praxisbewilligung für die Tätigkeit am Spital Appenzell erteilt worden sei, wobei diese nur ein Teilpensum ausmachen werde, da er alleine davon kein ausreichendes Erwerbseinkommen werde erzielen können. Dr. Jäger werde sich aus

Appenzell zurückziehen und habe seine Versicherungsnummer dem neuen Augenarzt Dr. Gruber überlassen, welcher seinerseits keine Operationen durchführe. Die mit den neuen Belegärzten geführten Verhandlungen seien auf gutem Wege, könnten jedoch voraussichtlich erst im Verlaufe des Monats April 2007 zum Abschluss gebracht werden. Nach der Erteilung des nachgesuchten Kredites könnten die Verhandlungen forciert werden, da die jungen Ärzte sehr daran interessiert seien, zu Beginn ihrer Praxistätigkeit Räumlichkeiten im Spital zu mieten und die bereits vorhandene Infrastruktur zu nutzen. Bis mit den Bauarbeiten tatsächlich begonnen werde, dürften Verträge mit zwei Belegärzten abgeschlossen sein. In diesem Sinne sehe die Vorlage auch vor, in einer ersten Etappe zwei Arztpraxen einzubauen und erst nach dem Abschluss des Vertrages mit einem weiteren Facharzt die dritte Arztpraxis zu realisieren.

Grossrätin Vreni Kölbener, Rüte, spricht sich hinsichtlich der Gewinnung guter Fachärzte für das Spital Appenzell für die Gutheissung des nachgesuchten Kredites aus. Unter Bezugnahme auf das im Bericht des Spitalrates als "Abbruchgebäude" beurteilte Personalhaus stelle sich jedoch die Frage der Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investitionen sowie der Nutzung der neu geschaffenen Praxisräume während der absehbaren Renovation der übrigen Gebäudeteile. Weiter werde von Bauherr Stefan Sutter Auskunft darüber verlangt, was mit den bestehenden, renovationsbedürftigen Arztpraxen von Dr. Birrer sel. und Dr. Steuble im Spital vorgesehen sei. Bauherr Stefan Sutter verweist nochmals auf die zeitliche Notlage hinsichtlich der Schaffung geeigneter Räumlichkeiten für die interessierten Fachärzte und gibt ebenfalls zu bedenken, dass die vorgesehenen Investitionen in rund acht Jahren amortisiert sein würden. Bis dahin seien keine Renovationsarbeiten am früheren Personalhaus vorgesehen. Bezüglich der Praxisräumlichkeit von Dr. Steuble im Spital bestehe ein langjähriger Mietvertrag. Zudem müssten hinsichtlich einer Nutzung dieser Praxisräumlichkeiten für die neuen Fachärzte ebenfalls grössere Investitionen getätigt werden.

Auch bei einer Gutheissung des nachgesuchten Kredites muss nach Auffassung von Grossrat Ueli Manser, Schwende, mit einem Baufachmann die Möglichkeit eines Einbaues von zwei oder drei Arztpraxen im bestehenden Spitalgebäude im Detail geklärt werden. Für den vorgesehenen Zeitraum zwischen fünf und zehn Jahren könnten allenfalls mit Provisorien günstigere Lösungen gewählt werden. Sicherlich dürften die baulichen Massnahmen erst bei Vorliegen von mindestens zwei unterzeichneten Mietverträgen begonnen werden. Er gibt im Weiteren zu bedenken, dass es sich bei den Investitionen in den Praxiseinbau lediglich um ein Provisorium handle, welches voraussichtlich in einigen Jahren wieder abgebrochen werde. Die Investitionen müssten daher minimal gehalten werden. Der Vorteil des Einbaues von Praxisräumlichkeiten für die Belegärzte bestehe in der Möglichkeit, bis zur Umsetzung der Vision "Gesundheitszentrum Appenzell" weitere Erfahrungen mit im Spital praktizierenden Belegärzten sammeln zu können.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat stimmt dem Grossratsbeschluss betreffend die Erteilung eines Kredites für den Einbau von Praxisräumlichkeiten für Belegärzte im Spital Appenzell wie vorgelegt einstimmig zu.

6.**Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
4/1/2007: Antrag Standeskommission

Grossrat Bruno Ulmann, Präsident der vorberatenden ReKo, fasst den Inhalt des Konkordates der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen kurz zusammen. Die ReKo beantrage dem Grossen Rat, auf den vorliegenden Beschluss einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 4

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen wie vorgelegt einstimmig gut.

7.**Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung über die Schaffung eines kantonalen Bürgschaftsfonds**

Referent: Landammann Bruno Koster
3/1/2007: Antrag Standeskommission

Landammann Bruno Koster weist im Eintretensvotum darauf hin, die Standeskommission beantrage auf Antrag des Bankrates der Appenzeller Kantonalbank dem Grossen Rat die Aufhebung der Verordnung über die Schaffung eines kantonalen Bürgschaftsfonds deshalb, da ein Bürgschaftsfonds aufgrund der veränderten gesetzlichen Grundlagen keinem Bedürfnis mehr entspreche und seit Ende 2005 keine Kreditbeträge mehr durch den Bürgschaftsfonds abgesichert worden seien. Die Kantonalbank könne heute auch so genannte Blankokredite gewähren. Das Liquidationsvermögen des kantonalen Bürgschaftsfonds solle der Rechnung der Appenzeller Kantonalbank gutgeschrieben werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung über die Schaffung eines kantonalen Bürgschaftsfonds vom Grossen Rat wie vorgelegt einstimmig verabschiedet.

8.**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (EV WG)**

Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
9/1/2007: Antrag Standeskommission

Landesfähnrich Melchior Looser fasst im Eintretensvotum die Vorlage dahingehend zusammen, dass die bisher im Sinne eines Notbeschlusses im Standeskommissionsbeschluss vom 1. Juli 2002 enthaltene einzige Bestimmung als neuer Art. 3 in die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 22. Februar 1999 aufgenommen werden solle. Die in dieser Bestimmung enthaltene Kompetenzzuscheidung für die Beschlagnahme von Waffen an die Kantonspolizei sei von gewisser politischer Bedeutung und sollte daher vom Grossen Rat verordnet werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (EV WG) wie vorgelegt einstimmig gut.

9.Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
8/1/2007: Berichte Ständekommission
Mündlicher Antrag der ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit werden das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. folgenden Personen erteilt:

- **Maria Keller-Goeth**, geb. 1920 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, verwitwet, wohnhaft Mettlenweg 3, 9050 Appenzell.
- **Eldar Sinanovic**, geb. 1990 in Appenzell, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, Gaishausstrasse 14, 9050 Appenzell.
- **Simica Agatic-Garic**, geb. 1960 in Bosnien-Herzegowina, kroatische Staatsangehörige, verwitwet, wohnhaft Weissbadstrasse 27a, 9050 Appenzell; in die Einbürgerung miteinbezogen wird deren Sohn **Danijel Agatic**, geb. 1989.
- **Marjana Agatic**, geb. 1983 in Bosnien-Herzegowina, kroatische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Weissbadstrasse 27a, 9050 Appenzell.

10.

Mitteilungen und Allfälliges

Unter diesem Traktandum wird Folgendes ausgeführt:

- Landesfährnich Melchior Looser führt unter Bezugnahme auf die von Grossrat Herbert Wyss in der Budgetberatung für das Jahr 2007 im Grossen Rat gemachten Anregung bezüglich einer detaillierteren Gestaltung der Strassenrechnung aus, aufgrund des damit verbundenen grossen Aufwandes ohne sichtbaren Effekt sei dem Begehren, die durch die Ordnungsbussen erzielten Einnahmen der Kantonspolizei in der Strassenrechnung den Aufwendungen für die Verkehrsüberwachung gegenüberzustellen, keine Folge zu leisten. Die Standeskommission schliesse sich dieser Auffassung an.

Der Grosse Rat nimmt von den Ausführungen von Landesfährnich Melchior Looser im zustimmenden Sinne Kenntnis.

- Säckelmeister Paul Wyser lobt in Hinsicht auf seine Demission die von der Standeskommission und vom Grossen Rat in den vergangenen sieben Jahren trotz einer wirtschaftlich schwierigen Zeit mitgetragene Finanz- und Sparpolitik. Im Weiteren dankt er den Angestellten des Finanzdepartementes für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung.
- Grossratspräsident Emil Bischofberger gratuliert den am Parlamentarierskirennen beteiligten Mitgliedern des Grossen Rates zu den sehr guten Rangierungen.
- Grossrat Felix Bürki, Oberegg, erkundigt sich nach einer allfälligen finanziellen Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. an dem von der Konferenz der Kantonsregierungen geplanten Errichtung eines Hauses der Kantone in Bern. Landammann Bruno Koster führt dazu aus, es sei beabsichtigt, die 140 bis 150 Angestellten der schweizerischen und regionalen Konferenzen im Haus der Kantone unterzubringen. Die vom Kanton Appenzell I.Rh. vertretene Auffassung, dass auch ein virtuelles Haus der Kantone geschaffen werden könnte, sei von keinem anderen Stande geteilt worden. Immerhin würden die vorgesehenen Renovierungs- und Mietkosten im Vergleich mit ähnlichen Standorten der Stadt Bern nochmals eingehend überprüft und eine Senkung angestrebt. Da die Kosten der Konferenz der Kantonsregierungen nach Kopfbzahl auf die Kantone verteilt würden, dürften die jährlichen Kosten für den Kanton von heute Fr. 6'000.-- mit dem Haus der Kantone kaum über Fr. 6'500.-- ansteigen. Andererseits könne der Kanton von der Zusammenarbeit mit den anderen 25 Ständen profitieren, sodass ein Austritt aus der Konferenz der Kantonsregierungen nicht sinnvoll wäre.
- Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, bringt die Anregung ein, hinsichtlich der am Spital und Pflegeheim anstehenden wichtigen Entscheidungen sollte so schnell wie möglich eine Frau in den Spitalrat gewählt werden.

- Grossratspräsident Emil Bischofberger verdankt dem aus dem Ständerat ausscheidenden Landammann Carlo Schmid-Sutter dessen langjährigen Einsatz zum Wohle des Kantons. Auch dem aus der Standeskommission demissionierenden Säckelmeister Paul Wyser dankt der Vorsitzende für dessen Einsatz zu Gunsten des Kantons. Er gibt im Weiteren unter Verdankung der geleisteten Dienste die Demission folgender Mitglieder des Grossen Rates bekannt:

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Grossrat Hans Schmid, Oberegg

Grossrat Josef Koster, Appenzell

Grossrat Josef Manser, Rüte

- Grossratsvizepräsident Hans Brülisauer verabschiedet den ebenfalls demissionierenden Grossratspräsidenten Emil Bischofberger und dankt ihm für dessen Mitarbeit in der StwK, die gute Zusammenarbeit im Büro und für dessen kompetente und speditive Leitung der Sessionen des Grossen Rates als Präsident.

9050 Appenzell, 20. April 2007

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredites für den Einbau von Praxisräum-
lichkeiten für Belegärzte im Spital Appenzell**

vom 26. März 2007

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für die Erstellung von Praxisräumlichkeiten für Belegärzte im Spital Appenzell (Haus E) wird ein Kredit von Fr. 550'000.-- gewährt.

II.

¹Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7ter Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung und ist dementsprechend zu veröffentlichen.

²Er tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Nichtergreifung des Referendums in Kraft.

Appenzell, 26. März 2007

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Emil Bischofberger

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
über den Beitritt
zum Konkordat der ostschweizerischen Kantone
über den Vollzug von Strafen
und Massnahmen**

vom 26. März 2007

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I. Rh. tritt dem Konkordat der ostschweizerischen Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., St.Gallen, Graubünden und Thurgau über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004 bei.

Art. 2

Der Vollzug der Vereinbarung obliegt der Standeskommission.

Art. 3

Bei geringfügigen Änderungen des Konkordates hat die Standeskommission den Beitrittsbeschluss nicht durch den Grossen Rat erneut überprüfen zu lassen.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Appenzell, 26. März 2007

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:
Emil Bischofberger Franz Breitenmoser

Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen

vom 29. Oktober 2004

Die Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Graubünden und Thurgau schliessen sich zum ostschweizerischen Strafvollzugskonkordat zusammen mit dem Ziel, die Aufgaben bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb der Vollzugseinrichtungen zu verteilen und zu koordinieren, einen grundrechtskonformen, effizienten und kostengünstigen Vollzug zu ermöglichen sowie den Vollzug zu vereinheitlichen, damit die Vollzugsziele bestmöglich erreicht werden können.

I. Einleitung

Art. 1

Das Konkordat findet Anwendung auf den Vollzug:

Geltungsbereich

- a) der in den Konkordatskantonen ausgesprochenen unbedingten Strafen sowie der stationären therapeutischen Massnahmen und der Verwahrungen gegenüber erwachsenen Personen;
- b) von Sanktionen gegenüber Erwachsenen und Jugendlichen, soweit der Vollzug in Vollzugseinrichtungen durchgeführt wird, die dem gemeinsamen Vollzug dienen (Konkordatsanstalten).

Die beteiligten Kantone informieren sich gegenseitig über ihre Planungen und Bauten im gesamten Bereich des Freiheitsentzugs und stimmen die Angebote soweit möglich und zweckmässig aufeinander ab.

II. Organisation

Art. 2

Oberstes Organ des Konkordats ist die Strafvollzugskommission. Sie besteht aus je einem Regierungsmitglied der beteiligten Kantone.

Strafvollzugs-
kommission

Die Strafvollzugskommission:

- a) übt die Aufsicht über die Anwendung und Auslegung des Konkordats aus und entscheidet in Streitfällen;
- b) bestellt die notwendigen Organe;

- c) erlässt Richtlinien zur Zusammenarbeit im Vollzugsbereich und zur Ausgestaltung des Vollzugs, die mit Zustimmung aller Beteiligten als verbindlich erklärt werden können;
- d) entscheidet mit Zustimmung der Standortkantone, welche Vollzugseinrichtungen als Konkordatsanstalten gemeinsame Vollzugsaufgaben erfüllen, und plant das notwendige Angebot an Vollzugsplätzen;
- e) legt die Kostgelder für die Konkordatsanstalten fest;
- f) kann privat geführten Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Strafen in Form der Halbgefängenschaft und des Arbeitsextemats, stationäre Behandlungen von psychisch gestörten und von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängigen Tätern, Massnahmen für junge Erwachsene sowie Sanktionen des Jugendstrafgesetzes zu vollziehen;
- g) nimmt Stellung zu Gesetzesvorlagen oder Berichten des Bundes oder zu internationalen Verträgen oder Berichten internationaler Organisationen.

Die Strafvollzugskommission tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und deren Stellvertretung. Entscheide werden mit einfachem Stimmenmehr getroffen. Jeder Kanton hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Im Übrigen ordnet die Strafvollzugskommission ihr Verfahren selbst.

Art. 3

Zentralstelle

Die Strafvollzugskommission bestellt als vollziehendes Organ die Zentralstelle. Diese besteht aus dem Konkordatssekretariat als Leitung sowie je einer Vertretung der Fachkonferenzen der Anstaltsleiter, der Einweisungs- und Vollzugsbehörden sowie der Bewährungshilfe.

Die Zentralstelle:

- a) erkennt und analysiert kantonsübergreifende Entwicklungen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs, stellt der Strafvollzugskommission Antrag und vollzieht deren Beschlüsse;
- b) stellt die Vernetzung unter den Konkordatsgremien sicher;
- c) nimmt Anträge der Fachkonferenzen auf und bearbeitet sie;
- d) fördert die Zusammenarbeit zwischen den Konkordaten;
- e) stellt den Kantonen Angaben zu, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, und gibt Empfehlungen über die Anwendung und Auslegung des Konkordats und der Richtlinien ab.

Im Übrigen regelt die Strafvollzugskommission Aufgaben und Organisation der Zentralstelle mit Reglement.

Art. 4

Die Strafvollzugskommission bestimmt das Konkordatssekretariat.

Sekretariat

Das Konkordatssekretariat:

- a) leitet die Zentralstelle und nimmt nach Möglichkeit an den Sitzungen der Fachkonferenzen teil;
- b) bereitet die Sitzungen der Strafvollzugskommission vor;
- c) orientiert die Kantone über wichtige Neuerungen im Vollzugsbereich, berät sie in einzelnen Vollzugsfällen und gibt im Interesse einer gleichmässigen Belegung der Konkordatsanstalten Empfehlungen ab;
- d) führt alle Aufgaben aus, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Kosten des Konkordatssekretariates tragen die beteiligten Kantone im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss der jeweils letzten eidgenössischen Volkszählung. Die Strafvollzugskommission kann einen Grundbeitrag festlegen.

Art. 5

Es bestehen Fachkonferenzen der:

Fachkonferenzen

- a) Anstaltsleiter;
- b) Einweisungs- und Vollzugsbehörden;
- c) Bewährungshilfe.

Die Fachkonferenzen dienen dem interkantonalen fachspezifischen Erfahrungs- und Informationsaustausch. Sie erkennen Entwicklungen und Tendenzen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges sowie des Anstalts- und Gefängniswesens und stellen der Zentralstelle Antrag zuhanden der Strafvollzugskommission.

Sie ordnen ihr Verfahren selbst.

Art. 6

Die Strafvollzugskommission bestellt eine Fachkommission aus Vertretungen der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden und der Psychiatrie zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen und bezeichnet den Vorsitz.

Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit

Die Fachkommission beurteilt auf Antrag des für den Vollzug zuständigen Kantons die Gefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen und gibt Empfehlungen ab:

- a) in den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Fällen;
- b) falls die Gemeingefährlichkeit eines Straftäters oder einer Straftäterin von der Vollzugsbehörde nicht eindeutig beantwortet werden kann, Zweifel hinsichtlich der zu treffenden Massnahme bestehen oder trotz Bejahung der Gemeingefährlichkeit eine Vollzugslockerung in Erwägung gezogen wird.

Im Übrigen regelt die Strafvollzugskommission Aufgaben und Organisation der Fachkommission mit Reglement. Die Kosten der Beurteilung trägt der für den Vollzug zuständige Kanton.

III. Konkordatsanstalten

Art. 7

Aufteilung der
Vollzugsaufga-
ben

Die beteiligten Kantone verpflichten sich unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die nach kantonalem Recht zuständigen Instanzen folgende Vollzugseinrichtungen für den gemeinsamen Vollzug der Freiheitsstrafen, der freiheitsentziehenden Massnahmen sowie der Unterbringung von Jugendlichen und des jugendstrafrechtlichen Freiheitsentzugs bereitzustellen, auszubauen und zu führen:

Kanton Zürich	Strafanstalt Pöschwies (<i>geschlossener Vollzug</i>) Zweigstellen der Strafanstalt Pöschwies (<i>offener Vollzug</i>) Massnahmenzentrum Uitikon (<i>Massnahmen für junge Erwachsene sowie Schutzmassnahmen und Freiheitsentzug für Jugendliche</i>)
Kanton Appenzell A.Rh.	Strafanstalt Gmünden (<i>offener Vollzug</i>)
Kanton St.Gallen	Strafanstalt Saxerriet (<i>offener Vollzug</i>) Massnahmenzentrum Bitzi (<i>Massnahmenvollzug, insbesondere Behandlung von psychischen Störungen und Suchtbehandlung</i>)
Kanton Graubünden	Strafanstalt Sennhof (<i>geschlossener Vollzug</i>) Anstalt Realta (<i>offener Vollzug</i>)
Kanton Thurgau	Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Kalchrain (<i>Massnahmen für junge Erwachsene sowie Schutzmassnahmen und Freiheitsentzug für Jugendliche</i>)

Die Strafvollzugskommission kann auf Antrag des Standortkantons weiteren Vollzugseinrichtungen gemeinsame Vollzugsaufgaben übertragen, sofern die Vollzugseinrichtung die in diesem Konkordat und den Richtlinien aufgestellten Anforderungen und Regeln einhält.

Über die Änderung der Zweckbestimmung einer Konkordatsanstalt oder deren Entbindung von gemeinsamen Vollzugsaufgaben entscheidet die Strafvollzugskommission auf Antrag des Standortkantons.

Art. 8

Personal

Damit der gesetzliche Vollzugsauftrag erfüllt und die Vollzugsgrundsätze eingehalten werden können, sorgen die beteiligten Kantone für:

- a) die Anstellung einer ausreichenden Zahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Vollzugseinrichtungen;
- b) die gemeinsame Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals.

IV. Durchführung der Vollzüge

Art. 9

Die beteiligten Kantone verpflichten sich, die von ihnen zu vollziehenden Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen in den Konkordatsanstalten zu vollziehen.

Grundsatz

Der Vollzug richtet sich nach den Vorschriften für die einzelnen Vollzugseinrichtungen. Sie werden von dem Kanton erlassen, der die Vollzugseinrichtung führt. Sie sind von der Strafvollzugskommission zu genehmigen.

Vorbehalten bleiben:

- a) der Vollzug von Freiheitsstrafen in einem Gefängnis des für den Vollzug zuständigen Kantons, wenn die betroffene Person aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht in eine Konkordatsanstalt eingewiesen werden kann;
- b) der Vollzug in Form der Halbgefangenschaft oder im Rahmen des Wohn- und Arbeitsexternats;
- c) die Abtretung des Vollzugs an einen Kanton, der dem Konkordat nicht angehört;
- d) die Einweisung in eine Vollzugseinrichtung ausserhalb des Konkordats im Einzelfall aus Sicherheitsgründen, zur Optimierung der Insassenzusammensetzung oder wenn die Wiedereingliederung auf Grund der Beschäftigungs- oder Ausbildungssituation oder mit Rücksicht auf das familiäre Umfeld dadurch erleichtert wird. Soweit der einweisende Kanton für Entscheide zuständig ist, wendet er dieses Konkordat und die Richtlinien der Strafvollzugskommission an.

Art. 10

Der einweisende Kanton:

Zuständigkeit

- a) bestimmt im Einzelfall die geeignete Vollzugseinrichtung;
- b) koordiniert die Planung des gesamten Vollzugs einschliesslich der Probezeit nach der Entlassung aus der Vollzugseinrichtung; er stellt der Vollzugseinrichtung, der Bewährungshilfe und den anderen am Vollzug beteiligten Stellen die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu;
- c) entscheidet über Vollzugsöffnungen wie die Bewilligung von Urlaub, die Verlegung in den offenen Vollzug, den Vollzug in Form des Arbeits- sowie des Wohn- und Arbeitsexternats, die bedingte Entlassung sowie die Unterbrechung des Vollzugs. Er kann die Kompetenz für die Bewilligung von Urlaub sowie des Wohn- und Arbeitsexternats der Leitung der Vollzugseinrichtung delegieren.

Die Vollzugseinrichtung:

1. übernimmt die zugewiesenen Personen im Rahmen ihrer Aufnahmefähigkeit und entlässt sie nach den Anordnungen des einweisenden Kantons;
2. erstellt innerhalb der Vorgaben des einweisenden Kantons zusammen mit der eingewiesenen Person den Vollzugsplan; bezieht die Bewährungshilfe oder Fachstellen bei Bedarf mit ein, insbesondere bei der Vorbereitung der Entlassung;
3. erstattet dem einweisenden Kanton Bericht, wenn er es verlangt, bei besonderen Vorkommnissen wie schweren Disziplinarverstössen, Unfall oder Tod der eingewiesenen Person und mit der Oberweisung von Gesuchen.

Art. 11

Vollzugsplan

Der Vollzugsplan ist ein Planungsinstrument zur Konkretisierung der Vollzugsziele im Einzelfall. Er nennt die Massnahmen sowie pädagogischen und therapeutischen Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.

Je nach Dauer des Aufenthalts in der Vollzugseinrichtung und den zu erwartenden Lebensverhältnissen nach der Entlassung enthält er Angaben über die notwendige Betreuung und den Therapiebedarf, die Arbeit, die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt sowie die Vorbereitung der Entlassung. Der Vollzugsplan wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Art. 12

Versetzung

Erweist sich die eingewiesene Person für den Vollzug in der bezeichneten Vollzugseinrichtung als ungeeignet, verursacht ihr Verhalten derartige Schwierigkeiten, dass sie nicht mehr tragbar ist, oder kann die Sanktion aus gesundheitlichen Gründen nicht weiter vollzogen werden, beantragt die Leitung der Vollzugseinrichtung dem einweisenden Kanton die Versetzung. Bei Uneinigkeit vermittelt das Konkordatssekretariat.

Bei Versetzung werden die Vollzugsakten einschliesslich Vollzugsplan und Bericht über den Stand der Umsetzung der neuen Vollzugseinrichtung weitergeleitet.

Art. 13

Vollzugskosten

Der einweisende Kanton vergütet dem vollziehenden Kanton die Vollzugskosten sowie die Auslagen für Einlieferung und Entlassung. Der Rückgriff auf andere Zahlungspflichtige bleibt dem einweisenden Kanton vorbehalten.

Die Strafvollzugskommission legt die Höhe des Kostgeldes unter Berücksichtigung der Aufgaben der einzelnen Vollzugseinrichtungen fest und bestimmt, welche Leistungen mit dem Kostgeld abgegolten werden. Sie legt Minimalstandards fest, die erfüllt sein müssen, damit das entsprechende Kostgeld verlangt werden kann.

Art. 14

Die eingewiesene Person:

- a) bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, die Urlaubskosten sowie die Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen zulasten ihres Arbeitsentgeltes;
- b) wird an den Kosten der Halbgefangenschaft, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats angemessen beteiligt;
- c) trägt die Kosten für Sozialversicherungsbeiträge, besondere Weiterbildungsmaßnahmen und die Heimschaffung, soweit es ihr möglich und zumutbar ist.

Kostenbeteiligung

V. Schlussbestimmungen

Art. 15

Die Strafvollzugskommission trifft die notwendigen Vereinbarungen mit andern Konkordaten, insbesondere in Bezug auf die Unterbringung von Frauen und von kranken Gefangenen.

Generelle Vereinbarungen einzelner Kantone mit anderen Kantonen oder Konkordaten bedürfen der Genehmigung der Strafvollzugskommission.

Vereinbarungen mit andern Konkordaten und Kantonen

Art. 16

Jeder Kanton kann unter Beachtung einer fünfjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung vom Konkordat zurücktreten.

Die verbleibenden Kantone teilen die Vollzugsaufgaben soweit nötig neu auf.

Kündigung

Art. 17

Die Vereinbarung vom 31. März 1976 wird aufgehoben.

Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

Art. 18

Die Strafvollzugskommission bestimmt das Inkrafttreten dieses Konkordats.

Inkrafttreten

**Grossratsbeschluss
betreffend
Aufhebung der Verordnung über die Schaffung eines
kantonalen Bürgschaftsfonds**

vom 26. März 2007

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

¹Die Verordnung über die Schaffung eines kantonalen Bürgschaftsfonds vom 27. November 1958 wird ersatzlos aufgehoben.

²Das Liquidationsvermögen von Fr. 575'628.40 per 31. Dezember 2005 wird der Appenzeller Kantonalbank übertragen.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 26. März 2007

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Emil Bischofberger Franz Breitenmoser

Grossratsbeschluss
betreffend Revision der Einführungsverordnung zum
Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition
(EV WG)

vom 26. März 2007

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzu-
behör und Munition vom 22. Februar 1999 (EV WG),

beschliesst:

I.

Im Anschluss an Art. 2 wird unter der Marginalie "Beschlagnahme" ein neuer Art. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Art. 3

Für die Beschlagnahme von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzu-
behör, Munition und Munitionsbestandteile gemäss Art. 31 WG ist die Kantonspoli-
zei zuständig.

Der bisherige Art. 3 wird Art. 4.

Die Artikelnummern der aufgehobenen Art. 4 bis 5 werden gestrichen.

Der bisherige Art. 6 wird Art. 5.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 26. März 2007

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Emil Bischofberger

Franz Breitenmoser

Wahlen

gemäss Art. 4, 31 und 32
des Geschäftsreglementes

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2006/2007, demissionierende Amtsinhaber sind unterstrichen.

Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident:	<u>Bischofberger Emil, Oberegg</u>
Vizepräsident:	Brülisauer Hans, Haslen
1. Stimmzählerin:	Weishaupt-Stalder Gabi, Appenzell
2. Stimmzähler:	Eberle Ruedi, Gonten
3. Stimmzählerin:	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Steinegg

Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	Büchler Hans, Appenzell
Mitglieder:	Sutter Alfred, Appenzell
	<u>Bischofberger Emil, Oberegg</u>
	Koller Albert, Appenzell
	Bischofberger Thomas, Schlatt
Ersatz:	<u>Eberle Ruedi, Gonten</u>
	<u>Rechsteiner Thomas, Appenzell</u>
	<u>Brülisauer Hansruedi, Eggerstanden</u>

Bankkontrolle (2003/2007)

Ulmann Bruno, Weissbad
Koller Albert, Appenzell
Manser Josef, Appenzell

Kommission für Wirtschaft

Präsident:	Inauen Alfred, Appenzell
Mitglieder:	<u>Schmid Hans, Oberegg</u>
	Bürki Felix, Oberegg
	Inauen Rolf, Haslen
	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Steinegg
	Züger Marco, Appenzell
	Koller Stefan, Steinegg

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident: Koch Bernhard, Gonten
Mitglieder: Moser Andreas, Steinegg
Wyss Herbert, Steinegg
Weishaupt-Stalder Gabi, Appenzell
Dörig Roland, Appenzell
Hörler-Koller Lydia, Appenzell
Inauen-Lüthi Vreni, Brülisau

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Präsident: Streule Albert, Appenzell
Mitglieder: Koster Josef, Appenzell
Brülisauer Hans, Haslen
Bürki Martin, Oberegg
Inauen Hans, Steinegg
Sutter Josef, Appenzell
Messmer Walter, Appenzell

Kommission für Recht und Sicherheit

Präsident: Ulmann Bruno, Weissbad
Mitglieder: Manser Josef, Gonten
Buchmann-Brunner Heidi, Appenzell
Heim Toni, Appenzell
Bischofberger Rolf, Oberegg
Eugster-Sutter Monika, Appenzell
Brülisauer Johann, Gonten

Wahlen
gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes

Vorschläge der Standeskommission

Bankrat

Mitglied: Koch Josef, Hauptmann, Gonten

Bodenrechtskommission

Mitglied: Brülisauer Hansruedi, Grossrat, Eggerstanden

Jugendgericht

b) äusserer Landesteil

Präsident: Fürer Armin, a. Hauptmann, St. Antonstrasse 9a, Oberegg

Richterin: Rohner-Detzel Ortrud, Wiesstrasse 6, Oberegg

Ersatzrichterin: Blatter-Ulmann Silvia, Sonnenstrasse 6, Oberegg

Landwirtschaftskommission

Mitglieder: Koch Josef, Hauptmann, Gonten
Inauen-Lüthi Vreni, Grossrätin, Brülisau

Wahlen
gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2006/2007; demissionierende Amtsinhaber sind unterstrichen.

Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Präsident: Ebnetter Werner, Statthalter, Appenzell
Mitglieder: Baumberger-Buchmann Heidi, a. Grossrätin, Kaustrasse 38, Appenzell
Bürki Felix, Grossrat, Oberegg

Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung

Präsident: Ebnetter Werner, Statthalter, Appenzell
Mitglieder: Dörig Emil, a. Hauptmann, Oberstock, Triebren, Weissbad
Rusch Markus, Hauptmann, Steinegg

Bankrat

(Amtdauer 2007 - 2011)

Präsident: Koller Hanspeter, a. Grossrat, Zidler 21, Weissbad
Mitglieder: Koster Bruno, Landammann, Weissbad
Dörig Emil, a. Hauptmann, Oberstock, Triebren, Weissbad
Kast Walter, Bauing.-Techn. HTL, Ebnet, Haslen
Manser Josef, Grossrat, Gonten
Weishaupt-Stalder Gabi, Grossrätin, Appenzell
Kölbener Beat, Unterrainstrasse 25, Appenzell
Ebnetter Kurt, Feldbachstrasse 4, St.Gallen
Boutellier Roman, Prof. Dr. sc. math. ETH, Sonnenstrasse 16, Oberegg

Bezirksgerichte Appenzell und Oberegg

(Amtdauer 2007 - 2011)

Präsident: Savary Caius, lic. iur., Rechtsanwalt, Appenzell

Bodenrechtskommission

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell (von Amtes wegen)
Mitglieder: Inauen Hans, Bei der Linde, Enggenhütten, Haslen
Rusch Hermann, Pilgerweg, Meistersrüte, Gais
Manser Josef, a. Grossrat, Bleichers, Schwarzenegg, Weissbad
Eugster Viktor, Bezirksrat, Grauenstein 300, Oberegg

Grundstückschätzungskommissionen

Präsident: Zihlmann Thomas, Leiter Schatzungsamt, Appenzell

a) für landwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Wetter Walter, Gfell, Gontenbad, Gonten
Inauen Walter, a. Grossrat, Ebnet, Lehn, Appenzell
Neff Josef, Grossrat, Enggenhütten, Haslen
Sonderegger Johannes, St. Anton 348, Oberegg

b) für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Fässler Josef, a. Grossrat, Schönenbüel 40, Steinegg, Appenzell
Adami Ivan, dipl. Arch. ETH/SIA, Bodenacher 6a, Bremgarten b. Bern
Manser Albert, dipl. Zimmermeister, Sulzbach, Gonten
Baumann Jan, Eidg. dipl. Baumeister, Zielstrasse 36a, Appenzell

Jugendgerichte

a) innerer Landesteil:

Präsident: Wellauer Martin, lic. iur., Schönenbüel 62, Steinegg, Appenzell
Richter: Lussmann Roland, Schöttlerstrasse 29, Appenzell
Manser-Sutter Monika, Brestenburg 6, Appenzell
Ersatzrichter: Corminboeuf-Schiegg Ruth, lic. iur., Schützenwiesstrasse 8, Appenzell
Köfer-Koller Erna, Sonder, Schlatt

b) äusserer Landesteil:

Präsidentin: Bernhard-Deubelbeiss Suzanne, Eschenmoos 575, Oberegg
Richter: Sonderegger Albin, Ledi 482, Oberegg
Fürer Armin, a. Hauptmann, St. Antonstrasse 9 A, Oberegg
Ersatzrichter: Geiger Kurt, Unterdorfstrasse 8, Oberegg
Rohner Ortrud, Wiesstrasse 6, Oberegg

Landesschulkommission

Präsident: Schmid-Sutter Carlo, Landammann, Oberegg (von Amtes wegen)
Mitglieder: Bischofberger Ivo, Dr. phil., Rektor, Acker 261, Oberegg
Köppel-Fritsche Antonia, Gaishausstrasse 41, Appenzell
Hegli Migg, Bezirksrat, Weissbad
Gmünder-Scheitlin Dorothea, Vordergassweid, Haslen
Ledergerber-Specker Lucia, Lorettohalde 1, Gonten
Dörig Roland, Sonne, Steinegg, Appenzell

Landwirtschaftskommission

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell (von Amtes wegen)
Mitglieder: Rusch Kurt, a. Hauptmann, Sonnhaldenstrasse 2, Gonten
Manser Josef, a. Grossrat, Bleichers, Schwarzenegg, Weissbad
Rechsteiner Karl, Bezirksrat, Oberegg
Fässler Josef, a. Grossrat, Strubejokelis, Schwende, Weissbad

Vormundschaftsbehörden*a) innerer Landesteil*

Präsidentin: Eugster-Breitenmoser Maria, Lehnstrasse 16, Appenzell
Mitglieder: Rusch Kurt, a. Hauptmann, Sonnhaldenstrasse, Gonten
Dörig-Walser Heidi, a. Grossrätin, Schriebern, Haslen
Wyss Herbert, Grossrat, Steinegg
Rusch-Dörig Margrit, Austrasse 2, Weissbad
Ersatz: Roduner Werner, Herrenrüti 1140, Appenzell
Wyser-Meier Ursula, Unterer Schöttler 9, Appenzell

b) äusserer Landesteil:

Präsident: Bürki Martin, Hauptmann, Oberegg
Mitglieder: Rechsteiner Karl, Bezirksrat, Oberegg
Sonderegger Niklaus, Bezirksrat, Oberegg
Bürki Sonja, Bezirksrätin, Oberegg
Eugster Viktor, Bezirksrat, Oberegg
Ersatz: Grand Edith, Bezirksrat, Oberegg
Rhiner Matthias, Bezirksrat, Oberegg

Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

**an den Grossen Rat
des Kantons Appenzell I.Rh.**

2006

Hinweise: Die Nummerierung des Geschäftsberichtes richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Voranschlag und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern () stehen für das Vorjahr.

Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Herausgeberin: Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 / 788 93 11
Telefax 071 / 788 93 39
info@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch>

Geschäftsbericht 2006

Inhaltsverzeichnis

		SEITE
10	GESETZGEBENDE BEHÖRDE	1
1000	Landsgemeinde	1
1010	Grosser Rat	5
20	ALLGEMEINE VERWALTUNG	11
2000	Standeskommission	11
	1. Allgemeines	11
	2. Abstimmungen	11
	3. Vernehmlassungen	12
	4. Standeskommissionsbeschlüsse	15
	5. Bewilligungen und Gesuche	18
	6. Genehmigungen	19
	7. Lotteriefonds / Sport-Toto-Fonds	21
	8. Rekurse	24
2010	Ratskanzlei	25
	1. Protokollwesen / Korrespondenz	25
	2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse	25
	3. Datenschutzbeauftragter	25
	4. Landesarchiv	26
	5. Kantonsbibliothek	28

21	BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT	31
2100	Allgemeines	31
	1. Entscheide, Baubewilligungen	31
	2. Organisation, Personelles	31
2110	Unterhalt der Kantonsstrassen	31
	1. Unterhalt	31
	2. Winterdienst	31
	3. Investitionen (Korrekturen und Sanierungen)	31
2114	Eidgenössischer Benzinzoll	33
2116	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt	33
50 ff.	Investitionen Hochbauten	34
2117	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen und Renovationen	35
5155	Förderprogramm Energie	36
2118	Raum-, Richt- und Zonenplanung Fachkommission Heimatschutz	36
	1. Fachkommission Heimatschutz (FkH)	36
	2. Kantonale Planung	37
	3. Ortsplanung	37
	4. Sondernutzungsplanung	38
2120	Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte	38
2180	Energie	38
2122	Unterhalt der Gewässer	39
	1. Gewässerunterhalt	39
	2. Investitionen (Bachverbauungen/Wuhungen/5130)	39

2126	Werkhof	39
2150	Gewässerschutz	40
	1. Projekte	40
	2. Generelle Entwässerungsplanungen (GEP)	40
	3. Beiträge an Dritte	41
2152	Betrieb Abwasser innerer und äusserer Landesteil	41
	1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt	41
	2. Unterhalt der Kanalisationen	41
	3. Kanalanschluss- und Benützungsgebühren	42
2155	Wasserwirtschaft	43
2160	Schadendienste	43
	1. Projekte	43
	2. Schadenfälle	43
2170	Umweltschutz	44
	1. Feuerungskontrollen / Heizungen / Tankanlagen	44
	2. Sonderabfälle	44
	3. Luft	45
	4. Lärm	45
	5. Boden	46
	6. Abfall und Stoffe	46
2172	Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil	47
	1. Hauskehricht	47
	2. Wertstoffsammlungen	47
	3. Gebühren	47
2552	Fischereiregal	48
	1. Fischereirechnung 2006	48
	2. Fangstatistik	49
2554	Jagdregal	51
	1. Wildbestände 2006	51
	2. Gesundheitszustand des Wildes	54
	3. Eingegangenes Wild	55
	4. Abschüsse im Jagdgebiet durch Wildhut	55
	5. Übertretungen / Wildernde Hunde	55
	6. Jagdrechnung 2006	56

22	ERZIEHUNGSDEPARTEMENT	59
2200	Allgemeines	59
	1. Landesschulkommission	59
	1.1. Zusammensetzung der Landesschulkommission	59
	1.2. Wahlgeschäfte	59
	1.3. Erlasse	59
	1.4. Aufsicht	60
	1.5. Erstinstanzliche Beschlüsse	60
	1.6. Rekursentscheide	62
	2. Erziehungsdepartement	62
	2.1. Departementsleitung / Departementssekretariat	62
	2.2. Schulamt	63
	2.3. Berufsberatung	63
2205	Psychologisch-therapeutische Dienste	64
	1. Schulpsychologischer Dienst	64
	2. Pädagogisch-therapeutische Dienste	67
	2.1. Logopädischer Dienst	67
	3. Andere Dienste	69
2210	Volksschule	70
	1. Schulgemeinden	70
	2. Lehrerfortbildung	70
	3. Schulamt	71
	4. Lehrkräftestatistik	72
	5. Klassenstatistik	72
	6. Subventionsgutsprachen	74
2215	Sonderschulen	74
2221	Gymnasium	75
	1. Aufsichtsbehörde	75
	2. Schulleitung	75
	3. Matura	75
2225	Sekundarstufe II / Ausserkantonale Schulen	76
	1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen	76
	2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen	76
2230	Tertiärstufe	77
	1. Fachhochschulen	77
	2. Universitäten	77

2235	Stipendienwesen	78
	1. Stipendien	78
	2. Studiendarlehen	78
	3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster	79
	4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds	79
2240	Berufsbildung	79
	1. Allgemeines	79
	2. Lehrabschlussprüfungen / Augenscheine 2006 Lehrverhältnisse 2006/2007	80
	3. Zwischenprüfungen	82
	4. Lehrvertragsauflösungen	82
	5. Lehrbetriebe / Neue Ausbildungsbewilligungen	83
	6. Ehrung der Berufsleute	83
	7. Lehrmeisterkurse	83
2245	Berufsberatung	84
	1. Informationen	84
	2. Beratungsfälle mit umfassender Abklärung	84
	3. Berufswahlverhalten der Schulabgänger 2006	84
	4. Die fünf meist gewählten Berufe	85
2250	Erwachsenenbildung	85
2260	Kultur	86
	1. Kulturamt	86
	2. Fachkommission Denkmalpflege	86
	3. Innerrhoder Kunststiftung	87
	4. Stiftung Pro Innerrhoden	87
	5. Museum Appenzell	87
2280	Aktion Freizeitgestaltung	91
2281	Sport	91
	1. J+S-Kaderbildung	91
	2. J+S-Leiterbestand / Leitertätigkeit	91
	3. Jugendausbildung	92
	4. Material	94
	5. Kantonale Sportkommission	94
	6. Kantonaler Jugendsport	95

23	FINANZDEPARTEMENT	97
2300	Staatsrechnung	97
	1. Allgemein	97
	2. Verwaltungsrechnung	98
	3. Laufende Rechnung	98
	4. Anteile an Bundessteuern und Abgaben	99
	5. Sachgruppenstatistik	99
	6. Einnahmen vom Bund	99
	7. Gewinnanteil Schweiz. Nationalbank	100
	8. Investitionsrechnung	100
	9. Bilanz	100
	10. Eigenfinanzierungsgrad	100
	11. Kennzahlen	101
2301	Landesbuchhaltung	101
2302	Finanzcontrolling	102
2305	Personalwesen	103
	1. Personalbestand in den Departementen per 31.12.2006	103
	2. Mutationen	105
	3. Besoldung	106
	4. Lehrlingswesen	107
2310	Steuerverwaltung	107
	1. Organisation	107
	2. Steueransätze	109
	3. Einnahmen	110
	4. Einnahmen im Mehrjahresvergleich	111
	5. Direkte Bundessteuer	112
2311	Schatzungsamt	113
	1. Organisation	113
	2. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke	113
	3. Landwirtschaftliche Grundstücke	113
	4. Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich	114
2380	Amt für Informatik	115
	1. Betrieb	115
	2. Einführung SAN Storage und Backup System	115
	3. Servervirtualisierung	116
	4. Schulnetz	116

2390	Kantonale Versicherungskasse (PK)	117
	1. Jahresrechnung 2006	117
	2. Personelle Entwicklung	118
2395	Revisionsstelle	119

24	GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT	121
2410	Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht	121
	1. Departement	121
	2. Gesundheitsversorgung	121
2412	Spital und Pflegeheim Appenzell	122
2434	Kranken- und Unfallversicherung	126
	1. Ausserkantonale Hospitalisationen	126
	2. Prämienverbilligung	126
	3. Übernahme uneinbringlicher Prämien	126
2436	Krankentransporte	127
	1. Statistik Ambulanzwesen	127
	2. Überführungstransporte	128
2438	Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Krankenpflegeverein, Beratungs- und Sozialdienst, Dienstleistungen für Betagte	128
2440	Beratungs- und Sozialdienst	132
2442	Lebensmittelpolizei	134
	1. Kantonale Lebensmittelkontrolle	134
	2. Fleischkontrolle	135
2450	Sozialversicherungen	137
2454	Soziales	138
	1. Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil	138
	2. Vormundschaftsbehörde Oberegg	139
	3. Öffentliche Fürsorge	140

2460	Bürgerheim Appenzell	142
	1. Bürgerheimkommission	142
	2. Betriebsrechnung	142
	3. Belegung	143
2462	Alters- und Invalidenheim Torfnest, Obereg	143
	1. Bürgerheimkommission	143
	2. Betriebsrechnung	144
	3. Belegung	144
2480	Asylwesen	145

25	JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT	147
2500	Justiz- und Polizei	147
	1. Allgemeines	147
	2. Jugendgerichte	147
	3. Vermittler	149
	4. Kantonsgericht	150
	5. Bezirksgerichte	151
	6. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht	154
2532	Verwaltungspolizei	154
	1. Allgemeines	154
	2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.	155
	3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit	155
	4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden	156
	5. Amt für Ausländerfragen	156
	6. Ausländeranteil in den Bezirken	157
	7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen	158
	8. Asylwesen	159
	9. Lotteriewesen	160
	10. Straf- und Massnahmevollzug und Bewährungshilfe	160
	11. Feuerwehersatzsteuer	160
	12. Arbeitsmarkt für ausländische Staatsangehörige	161
2534	Eichwesen	163
	1. Mass und Gewicht	163
	2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten	164
2538	Zivilstandswesen	164
	1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell	164
	2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg	165
2540	Kantonspolizei	166
	1. Korpsbestand per 31. Dezember 2006	166
	2. Interkantonale Polizeieinsätze	166
	3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren	166
	4. Strassenverkehr	167
	5. Rettungswesen	168
2542	Staatsanwaltschaft	169
	1. Allgemeines	169
	2. Einstellungen	169
	3. Strafüberweisungen an die Bezirksgerichte	169
	4. Anträge an das Kantonsgericht	170

	5. Strafbefehle	170
	6. Widerhandlungen gegen das Schweiz. Strafgesetzbuch (StGB)	170
	7. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG)	172
	8. Widerhandlungen gegen andere Bundesgesetze	173
	9. Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen	174
	10. Strafen	174
2550	Strassenverkehrsamt	176
	1. Motorfahrzeugbestand	176
	2. Fahrzeug- und Führerprüfungen	176
	3. Fahrzeuge und Führerausweise	177
	4. Administrativmassnahmen	177
2570	Militärdepartement	178
	1. Allgemeines	178
	2. Rekrutenaushebung	178
	3. Wehrpflichtentlassung	180
	4. Schiesspflicht ausser Dienst	180
	5. Kontrollwesen	180
	6. Kantonaler Führungsstab	180
2574	Kantonskriegskommissariat	181
2575	Wehrpflichtersatz	181
2576	Zivilschutz	182
	1. Allgemeines	182
	2. Baulicher Zivilschutz	182
	3. Stand Schutzraum-Ersatzbeiträge	183
	4. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell	183
	5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute	184
	6. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell I.Rh.	186
	7. Kontrollwesen	187

26	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	189
2610	Landwirtschaft	189
	1. Allgemeines	189
	2. Tierbestände	190
	3. Viehabsatz	191
	4. Pflanzenschutz	192
	5. Hagelversicherung	192
	6. Milchamt	192
	7. Landwirtschaftliche Betriebsberatung	192
	8. Landwirtschaftliche Berufsbildung	193
	9. Veterinärwesen / Tierseuchenbekämpfung	194
2644	Meliorationen	198
	1. Genehmigte Projekte	198
	2. Abgerechnete Projekte	199
	3. Nicht versicherbare Elementarschäden	199
	4. Überprüfung der tierschutzgerechten Bauweise	200
2650	Oberforstamt	201
	1. Organisation	201
	2. Personelles	201
	3. Öffentlichkeitsarbeit	202
	4. Arealverhältnisse	202
	5. Rodungen und Ersatzaufforstungen	202
	6. Forstrechtliche Verfügungen	203
	7. Forsteinrichtung	203
	8. Holzmarktlage und Finanzielles	203
	9. Holzabgabe und Sortimentsanfall	204
	10. Witterung	204
	11. Forstschutz	206
	12. Übertretungen	206
	13. Forstgesetzgebung	206
2652	Revierförster, Pflanzgarten	207
	1. Personelles	207
	2. Pflanzgarten	207
	3. Pflanzungen	208
	4. Aufforstungen	208

2656	Forstverbesserungen	208
	1. Genehmigte Projekte	208
	2. Abgerechnete Projekte	208
2658	Aus-, Fort- und Weiterbildung	209
	1. Kurse, Tagungen	209
	2. Bildungszentrum Wald Maienfeld	210
2660	Natur- und Landschaftsschutz	210
2680	Nachführung der amtlichen Vermessung	211
	1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung	211
	2. Kantonsgrenze	211
	3. Kantonale Fixpunkte	212
	4. Laufende Nachführung Bodenbedeckung	212
	5. Übersichtsplan	212
	6. Erfahrungen mit dem kantonalen Datenmodell	212
	7. Datenabgabe	213
2682	Erneuerung der amtlichen Vermessung (AV)	214
	1. Amtliche Vermessung (AV)	214
	2. Laufende Erneuerungsoperate	214
	3. Stand des Projektes Landwirtschaftliche Nutzfläche (LWN)	215
	4. Grundbuchamt / Nomenklatur	215
	5. Neue Erneuerungsoperate	216
	6. Finanzierung	216
	7. Schlussbemerkungen	217
2688	Fachstelle geographisches Informationssystem (GIS)	218
2690	Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet	218
	1. Genehmigte Projekte	218
	2. Abgerechnete Projekte	219

27	VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	223
2700	Allgemeines	223
	1. Departementssekretariat	223
	2. Arbeitsinspektorat	223
	3. Bundesgesetz über Investitionshilfe im Berggebiet (IHG)	224
	4. Stiftungsaufsicht	224
	5. Bewilligungen für den Verkauf von Grundstücken	225
	6. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	225
2702	Wirtschaftsförderung	226
	1. Bestandespflege	226
	2. Akquisition	226
2706	Wohnbau- und Eigentumsförderung	227
2708	Öffentlicher Verkehr	228
	1. Abgeltungen	228
	2. Bahn-Fusion	228
2710	Tourismus	229
	1. Innerrhoder Tourismus trotz Wetterkapriolen weiterhin im Hoch	229
	2. Förderung der Neben- und Zwischensaison	229
	3. Tourismusförderungsfonds	230
2712	Handelsregisteramt	231
	1. Handelsregister-Bestand	231
	2. Handelsregister-Geschäfte	231
	3. Notariat	232
2726	Betreibungs- und Konkurswesen, Arbeitsamt	232
	1. Betreuungswesen	232
	2. Konkurswesen	233
	3. Kurzarbeit	233
	4. Schlechtwetterentschädigung	234

2728	Grundbuchwesen	234
	1. Dienstbarkeiten	234
	2. Vormerkungen	234
	3. Anmerkungen	235
	4. Handänderungen	235
	5. Handänderungssteuern	235
	6. Grundpfandrechte	235
	7. Grundstücksmutationen und Kulturartenänderungen	236
	8. Anzahl Grundbuchbelege	236
2785	Erbschaftswesen	237
2790	Arbeitsvermittlung (RAV AI)	238
	1. Abmeldungen aus dem RAV	238
	2. Vermittlungen von Zwischenverdiensten	238
	3. Arbeitsmarktliche Massnahmen	239

10 GESETZGEBENDE BEHÖRDE

1000 Landsgemeinde

Landammann Carlo Schmid-Sutter eröffnete die Landsgemeinde vom 30. April 2006 und begrüßte die folgenden Gäste sowie die sie begleitenden Damen und Herren

- Landesregierung des Bundeslandes Vorarlberg, angeführt von Herrn Landeshauptmann Dr. Herbert Sausgruber
- Dr. iur. Giusep Nay, Präsident des Schweizerischen Bundesgerichtes
- Nationalrat Hansjörg Walter, Präsident des Schweizerischen Bauernverbandes
- Regina Dörig-Kramis, Kantonsratspräsidentin von Appenzell A.Rh.
- Prof. Dr. Silvano Möckli, Kantonsratspräsident von St.Gallen
- Lic. iur. Corina Casanova, Vizebundeskanzlerin
- Antoinette Hunziker-Ebnetter
- Hanspeter Kunz, Mitglied der Konzernleitung der Firma Bühler AG, Uzwil
- Jean Grädel, Regisseur Festspiel Ueli Rotach
- Hannes Glarner, Autor Festspiel Ueli Rotach
- Roland Nef, Kommandant Panzerbrigade 11
- Urs Ehrbar, Kommandant Berufsunteroffiziersschule Herisau

Die Landsgemeinde behandelte die nachgenannten Geschäfte und fasste folgende Beschlüsse:

- **Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen**

Die Landsgemeinde nahm vom Bericht ohne Wortmeldung Kenntnis.

- **Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns**

Landammann Bruno Koster wurde einstimmig als regierender Landammann gewählt, Landammann Carlo Schmid-Sutter wurde ohne Gegenvorschlag einstimmig als stillstehender Landammann bestätigt.

- **Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes**

- **Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**

- Die bisherigen Mitglieder der Standeskommission, nämlich:

- Statthalter Werner Ebnetter, Appenzell,
- Säckelmeister Paul Wyser, Appenzell,
- Landeshauptmann Lorenz Koller, Appenzell,
- Bauherr Stefan Sutter, Appenzell, und
- Landesfähnrich Melchior Looser, Oberegg,

wurden der Reihe nach in ihren Beamtungen oppositionslos bestätigt.

- **Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes**

Sowohl Präsident Dr. phil. Ivo Bischofberger, Oberegg, als auch die übrigen bisherigen Mitglieder des Kantonsgerichtes, nämlich

- Emil Nisple, Appenzell,
- Erich Gollino, Appenzell,
- Martin Fässler, Rüte,
- Beda Eugster, Appenzell,
- Beatrice Fuchs-Büchler, Schlatt-Haslen,
- Thomas Dörig, Gonten,
- Elsbeth Roncoroni-Bertschler, Oberegg,
- Rita Giger-Rempfler, Rüte,
- Peter Ulmann, Schwende,
- Markus Köppel, Appenzell
- Eveline Gmünder, Gonten, und
- Daniel Fässler, Appenzell,

wurden einstimmig wieder gewählt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare**

Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Nach einer Wortmeldung stimmte die Landsgemeinde den beiden Landsgemeindebeschlüssen mit grossem Mehr gegen vereinzelte Gegenstimmen zu.

- **Übertretungsstrafgesetz (UeStG)**

Dem Beschluss wurde ohne Wortmeldung mit wenigen Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

- **Initiativbegehren "Gesetz betreffend die Verwendung der ausserordentlichen Dividenden der Schweizerischen Nationalbank (SNB) durch Auflösung der Goldreserven (Goldinitiative)"**

Nach einer Wortmeldung der Initianten wurde das Initiativbegehren mit überwältigendem Mehr abgelehnt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Schaffung eines Fonds für Bildung**

Der Landsgemeindebeschluss wurde diskussionslos mit grossem Mehr gutgeheissen.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Aufstockung des Finanzausgleichsfonds**

Dem Landsgemeindebeschluss wurde ohne Wortmeldung mit wenigen Gegenstimmen zugestimmt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes**

Nach mehreren Wortmeldungen wurde dem Landsgemeindebeschluss mit klarem Mehr die Zustimmung erteilt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Strassengesetzes**

Diskussionslos wurde der Landsgemeindebeschluss mit einzelnen Gegenstimmen gutgeheissen.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektion und Sanierung der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad**

Das Wort zur Vorlage wurde nicht gewünscht und dem Landsgemeindebeschluss wurde einstimmig zugestimmt.

- **Bereinigung der Gesetzessammlung**

Folgenden formell bereinigten Gesetzen wurde ohne Wortmeldungen mit grossem Mehr zugestimmt:

- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes betreffend Kostenbeiträge an kantonale Hochschulen
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Berufsbildungsgesetzes
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Kulturgesetzes
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Pro Innerrhoden"
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landsgemeindebeschlusses betreffend Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Sportgesetzes (SportG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PolG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (EG BZG)

Um 14.10 Uhr schloss Landammann Bruno Koster die Landsgemeinde 2006.

1010 Grosser Rat

Der Grosse Rat versammelte sich im Berichtsjahr 2006 zu den folgenden Sessionen:

Grossrats-Session vom	20. Februar 2006	mit 10 Geschäften
Grossrats-Session vom	27. März 2006	mit 10 Geschäften
Grossrats-Session vom	26. Juni 2006	mit 17 Geschäften
Grossrats-Session vom	23. Oktober 2006	mit 13 Geschäften
Grossrats-Session vom	20. November 2006	mit 15 Geschäften

Im Anschluss an die Grossrats-Session vom 26. Juni 2006 waren die Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission zum traditionellen Imbiss nach der ersten Sitzung des Amtsjahres im Mehrzwecksaal in Obereggen eingeladen.

Der Grosse Rat verabschiedete anlässlich seiner Sessionen folgende Geschäfte:

Grossrats-Session vom 20. Februar 2006

- Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (2. Lesung)
- Übertretungsstrafgesetz (UeStG, 2. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (2. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Strassengesetzes (StrG, 2. Lesung)
- Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Wilder Bann (2. Lesung)
- Landrechtsgesuche
- Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung vom Sonntag, 30. April 2006

Grossrats-Session vom 27. März 2006

- Staatsrechnung für das Jahr 2005
- Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2005
- Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung einer Statutenänderung der Wasserkorporation Gonten
- Bericht über die Mitwirkung des Grossen Rates bei interkantonalen Verträgen und Vereinbarungen

- Petition für ein nationalstrassenfreies Appenzellerland
- Gestaltung des Grossratsprotokolles
- Landrechtsgesuche

Grossrats-Session vom 26. Juni 2006

- **Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates**

Präsident:	Emil Bischofberger, Oberegg
Vizepräsident:	Hans Brülisauer, Schlatt-Haslen
1. Stimmzählerin:	Gabi Weishaupt-Stalder, Appenzell
2. Stimmzähler:	Ruedi Eberle, Gonten
3. Stimmzählerin:	Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte

- Protokoll der Landsgemeinde vom 30. April 2006

- **Erneuerungs- und Bestätigungswahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglementes**

Bankkontrolle

Mitglied: Josef Manser, Rüte

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Mitglieder: Josef Sutter, Schwende
Walter Messmer, Appenzell

Kommission für Recht und Sicherheit

Mitglied: Johann Brülisauer, Gonten

- **Erneuerungs- und Bestätigungswahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes**

Die Präsidenten und Mitglieder der weiteren kantonalen Kommissionen wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil

Mitglied: Bezirksrat Viktor Eugster, Oberegg
Ersatzmitglied: Bezirksrat Matthias Rhiner, Oberegg

- Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2005
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Steuerverordnung (StV)

- Verordnung über die Beiträge an die Sanierung bestehender Bahnübergänge
- Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung von Grossratsbeschlüssen
- Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Nachtragskredites für die Korrektur der Staatsstrasse Gontenbad-Kesselismühle
- Grossratsbeschluss betreffend Änderung des kantonalen Richtplanes - Aufnahme Deponiestandort Schiessegg
- Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes Deponie Schiessegg
- Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes Grosshaus Enggenhütten
- Bericht über eine geringfügige Änderung des Sondernutzungsplanes Nagelfluhabbau Oberstein-Schatten
- Bericht des Büros über die vorberatenden Kommissionen
- Bericht der Kommission für Recht und Sicherheit über die Einbürgerungen in den Jahren 2001 - 2005 und den Stand der Einbürgerungsgesuche per 31. Dezember 2005
- Landrechtsgesuche

Grossrats-Session vom 23. Oktober 2006

- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Wahl der Lehrkräfte)
- Gesetz über die Flurgenossenschaften (FIG)
- Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gesetzes über die Zivilprozessordnung, des Anwaltsgesetzes und des Gesetzes über die Strafprozessordnung
- Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) und des Gesetzes über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) sowie Aufhebung der Verordnung über das Jugendstrafrecht (Jugendlichen-Verordnung)
- Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen im Band II der Gesetzessammlung

- Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zum Konkordat über die Kosten des Strafvollzugs (GS 351)
- Konkordat über die Kosten des Strafvollzugs (GS 352)
- Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Vereinbarung der Kantone ZH, GL, SH, AR, AI, SG, GR und TG über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen sowie Versorgungen (GS 361)
- Grossratsbeschluss über die Abtretung des Kapuzinerklosters in Appenzell und die Regelung der staatlichen Leistungen an den Unterhalt des Klosters (GS 407)
- Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung (GS 413)
- Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zum Konkordat über die Schulkoordination (GS 416)
- Grossratsbeschluss betreffend die Unterzeichnung des Ostschweizerischen Schulabkommens (GS 418)
- Schulverordnung (SchV, GS 423)
- Verordnung über die Erwachsenenbildung (GS 447)
- Verordnung über die Berufsbildung (VBB, GS 452)
- Gymnasialverordnung (GymVO, GS 460)
- Verordnung zum Kulturgesetz (GS 472)
- Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 28. September 1962 über das Filmwesen (Filmgesetz, GS 479)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (GS 481)
- Verordnung zum Tierschutzgesetz (GS 486)
- Sportverordnung (SportV, GS 492)
- Verordnung zum Polizeigesetz (PoIV, GS 500a)
- Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit (GS 503)
- Interkantonale Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit (GS 504)
- Verordnung betreffend die Öffnung von Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen (GS 507)

- Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV, GS 511a)
- Verordnung zum Gesetz über die Handels- und Gewerbepolizei (GS 521a)
- Vollziehungsverordnung über die Ausübung des Handels mit Wein (GS 522)
- Verordnung betreffend die Preiskontrolle und die Bekanntgabe von Preisen (GS 524)
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (GS 525)
- Verordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (GS 546)
- Verordnung betreffend explosionsgefährliche Stoffe (GS 548)
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz (VWPE, GS 551)
- Verordnung über die kantonale Rechtspflege in Militärversicherungssachen (GS 552)
- Verordnung über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz (GS 572)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Fischereiverordnung (FischV)
- Bericht der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur Anregung von Tobias Ebnetter an der Landsgemeinde vom 30. April 2006
- Geschäftsbericht 2005 / Ausgleichskasse/IV-Stelle Appenzell I.Rh.
- Landrechtsgesuche

Grossrats-Session vom 20. November 2006

- Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2007
- Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2007
- Finanzplanung 2007 - 2010
- Landsgemeindebeschluss betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Grenzbeschriebe)

- Verordnung über die Schätzung von Grundstücken
- Grossratsbeschluss betreffend Revision von Verordnungen
- Grossratsbeschluss betreffend die Anpassung von Grossratsbeschlüssen und der Verordnungen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
- Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Verordnung über Ausbildungsbeiträge
- Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (BFSV)
- Landrechtsgesuche

20 ALLGEMEINE VERWALTUNG

2000 Standeskommission

1. Allgemeines

	2006	2005
Sitzungen	26	27
Zeitaufwand in Stunden	142	151
Geschäfte	1'417	1'464
Protokoll-Seiten	3'882	3'586
Amtliche Veröffentlichungen (Anzahl Geschäfte)	497	377
Korrespondenz (Schreiben)	246	290
Delegationen der Standeskommission	44	53

2. Abstimmungen

Die Stimmberechtigten hatten im Jahre 2006 zu folgenden eidgenössischen Sachvorlagen Stellung zu nehmen:

Datum	Ergebnis Kanton AI JA / NEIN	Stimmbetei- ligung
21. Mai 2006		
Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2005 über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung	1'214 JA 836 NEIN	19.4 %

24. September 2006		
Volksinitiative vom 9. Oktober 2002 "Nationalbankgewinne für die AHV"	1'181 JA 3'522 NEIN	44.47 %
Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)	3'731 JA 1'005 NEIN	44.64 %
Änderung vom 16. Dezember 2005 des Asylgesetzes (AsylG)	3'734 JA 1'015 NEIN	44.72 %

Datum	Ergebnis Kanton AI JA / NEIN	Stimmbeteili- gung
26. November 2006		
Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas	1'708 JA 2'457 NEIN	39.4 %
Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG)	1'845 JA 2'206 NEIN	38.4 %

3. Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr nahm die Ständekommission zu folgenden 66 (61) Begehren, Kreis Schreiben und Entwürfen von gesetzlichen Erlassen von Bundesbehörden, Departementen und Bundesämtern Stellung:

- Änderung der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung ausländischer Personen (Anpassung der Nothilfepauschale)
- Änderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes (SVAG)
- Aufhebung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller) / Änderung des Raumplanungsgesetzes (Flankierende Massnahmen zur Aufhebung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland)
- Interkantonale Gesundheitsvorschriften (Revision des Internationalen Sanitätsreglements)
- Revision der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (BSV) und der Verordnung über die schweizerischen Abgasvorschriften für Schiffsmotoren (SAV)
- Änderung des Bundesgesetzes über die Telekommunikationsunternehmen des Bundes (Abgabe der Bundesbeteiligung am Unternehmen Swisscom AG)
- Überlassung der persönlichen Waffe nach der Entlassung aus der Wehrpflicht
- Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
- Bundesgesetz über das Eidgenössische Nuklear-Sicherheitsinspektorat (ENSI)
- Teilrevision der Glücksspielautomatenverordnung (GSV)
- Projektbeteiligung "Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)"
- Änderung des Obligationenrechts (Miete)

- Änderung der Freisetzungsverordnung (FrSV)
- Konzept Bär Schweiz
- Casinolandschaft Schweiz
- Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)
- Entwurf EKAS-Richtlinie Nr. 6503 "Asbest"
- Änderung der Waldverordnung / Revision des Reglements über die praktisch-forstliche Ausbildung der Forstingenieurinnen und Forstingenieure
- Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, GStG)
- Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge
- Änderung der Verordnung über das Einreiseverfahren (VEV) und der Asylverordnungen I und III (Anpassungen an die Schengen-Assoziierungsabkommen und an die Dublin-Assoziierungsabkommen)
- Entwurf zu einer Verfassungsbestimmung und einem Bundesgesetz über die Forschung am Menschen
- Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts im Obligationenrecht
- Anpassung der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS) im Rahmen des Gesetzgebungsprojekts BWIS I
- Änderung der Grundversorgungsbestimmungen in der Fernmeldedienstverordnung
- Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst und Änderung der Tierseuchenverordnung
- Bundesgesetz über die Produktsicherheit
- Änderung der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition
- Rahmengesetz für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten und das Bergführerwesen
- Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) sowie Revision des Elektrizitätsmarktgesetzes (EleG)
- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

- Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Verwendung von Druckgeräten (Druckgeräteverwendungsverordnung, DGVV)
- Parlamentarische Initiative über die Rolle des Bundesrates bei Volksabstimmungen
- Seilbahnverordnung zum neuen Seilbahngesetz
- Anpassung der Asylstrukturen
- Anpassung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb im Zusammenhang mit der Durchführung der Fussball-Europameisterschaft 2008
- Aufhebung und Vereinfachung von Bewilligungen
- Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (BVO) sowie Änderung der Verteilschlüssel und Kontingentsabgabe für die Dauer vom 1. November 2006 bis 31. Oktober 2007
- Pollutant Release and Transfer Register-Verordnung (PRTR-V)
- Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
- Planungshilfe Raumplanung und Störfallvorsorge
- Schlussbericht der Projektorganisation NFA
- Revisionen von Verordnungen des Chemikalienrechts
- Neuregelung der finanziellen Entschädigung der Schadenwehren auf Nationalstrassen (NFA)
- Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit
- Güterverkehrsvorlage
- Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)
- Bundesgesetz über internationale Kindesentführungen und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen
- Teilrevision der Verordnung über die Krankenversicherung und Verordnung über die Versichertenkarte und die obligatorische Krankenpflegeversicherung
- Änderungen des Enteignungsgesetzes sowie des Luftfahrtgesetzes (Parlamentarische Initiative 02.418. Fluglärm. Verfahrensgarantien)
- Strukturreform in der beruflichen Vorsorge sowie den Massnahmen für ältere Arbeitnehmende

- Revision der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO)
- Totalrevision der Tierschutzverordnung
- Rahmenvereinbarung zur E-Government-Strategie Schweiz
- Änderungen der Strahlenschutzverordnung, der Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung und der Dosimetrieverordnung
- Änderung des Bundesgesetzes über die Tabakbesteuerung
- Revision des Militärgesetzes zur Armee XXI
- Verordnung über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden (Maschinenlärmverordnung, MaLV)
- Konkordat über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Konkordat Har-moS)
- Vereinbarung zwischen dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Anerkennung von Akkreditierungsagenturen (Fachhochschul-Akkreditierungsvereinbarung)
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich
- Parlamentarische Initiative zum Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor dem Passivrauchen
- Bundesgesetz über die Schweizerische Landeswerbung
- Genehmigung des Notenaustausches mit der EU und Revision der Ausländergesetzgebung (Einführung biometrischer Ausweise)
- Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete
- Dritter Bericht der Schweiz über die Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

4. Standeskommissionsbeschlüsse

Die Standeskommission hat folgende 11 (16) Erlasse verabschiedet bzw. in Kraft gesetzt:

- Fischerei-Vorschriften 2006 am 21. Februar 2006
- Jagd-Vorschriften 2006 am 13. Juni 2006

Formelle Standeskommissionsbeschlüsse (StKB):

- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung (StKB PeV) vom 10. Januar 2006
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 10. Januar 2006
- Standeskommissionsbeschluss über die Verwendung des Feuerwehrfonds vom 7. Februar 2006
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Schulgesetz vom 16. Mai 2006
- Standeskommissionsbeschluss betreffend das fakultative zehnte Schuljahr vom 13. Juni 2006
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über Ausbildungsbeiträge vom 27. Juni 2006
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Berufsbildung
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung
- Standeskommissionsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Standeskommissionsbeschlüsse im Band II der Gesetzessammlung
 - Standeskommissionsbeschluss betreffend das Kantonsgefängnis (GS 371)
 - Standeskommissionsbeschluss betreffend den tageweisen Strafvollzug und die Halbgefängenschaft (GS 372)
 - Standeskommissionsbeschluss betreffend die gemeinnützige Arbeit im Strafvollzug (GS 373)
 - Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz (GS 424)
 - Standeskommissionsbeschluss betreffend Berufsbildung (GS 455)
 - Standeskommissionsbeschluss betreffend Schulordnung für die Landwirtschaftliche Berufsschule Appenzell (GS 457)
 - Standeskommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung (GS 461)
 - Standeskommissionsbeschluss betreffend die Stellenpläne am Gymnasium Appenzell (GS 461.1)
 - Standeskommissionsbeschluss betreffend die Lehrpensen am Gymnasium Appenzell (GS 461.2)

- Standeskommissionsbeschluss betreffend den Ferienanspruch der Lehrer am Gymnasium Appenzell (GS 461.3)
- Standeskommissionsbeschluss betreffend die Besoldung der Lehrer am Gymnasium Appenzell (GS 461.4)
- Standeskommissionsbeschluss über Ausbildungsbeiträge (GS 467)
- Standeskommissionsbeschluss betreffend die Verwaltung der Stiftung Pro Innerrhoden (GS 475)
- Standeskommissionsbeschluss betreffend die Verwaltung der Innerrhoder Kunststiftung (GS 476)
- Standeskommissionsbeschluss über die Herausgabe einer Reihe "Innerrhoder Schriften" (GS 477)
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Fonds für kulturelle Zwecke (GS 478)
- Standeskommissionsbeschluss über die Denkmalpflegekommission (GS 482.1)
- Standeskommissionsbeschluss über die Errichtung von Pflanzenschutzgebieten (GS 484)
- Standeskommissionsbeschluss betreffend die Moorlandschaften Schwägalp und Fähnerenspitz (GS 485)
- Standeskommissionsbeschluss über den Jugendsport (GS 493)
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Anwendung von Zwangsmassnahmen beim Vollzug von Ausweisungsverfügungen (GS 500b)
- Standeskommissionsbeschluss über das Dienstreglement der Kantonspolizei (GS 502)
- Standeskommissionsbeschluss betreffend den Gebrauch der Schusswaffe durch die Polizei (GS 505)
- Standeskommissionsbeschluss betreffend die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung an der Landsgemeinde (GS 509)
- Standeskommissionsbeschluss betreffend die Beschlagnahme von Waffen (GS 547)
- Standeskommissionsbeschluss betreffend die Zuständigkeit im militärischen Disziplinarstrafrecht (GS 554)
- Übereinkommen zwischen den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. bezüglich des Scheibenstandes der Gemeinde Bühler (GS 561)

- Standeskommissionsbeschluss betreffend die Organisation in ausserordentlichen Lagen im Kanton Appenzell I.Rh. (GS 562)
- Standeskommissionsbeschluss über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (GS 576)
- Standeskommissionsbeschluss betreffend die pauschale Steueranrechnung (GS 621)
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über Aussenreklamen und Anschlagstellen vom 10. Oktober 2006
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über den Elementarschaden-Hilfsfonds vom 10. Oktober 2006
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung vom 7. November 2006
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Schulgesetz vom 21. November 2006
- Standeskommissionsbeschluss über den Fähigkeitsausweis zur Ausübung der Fischerei vom 21. November 2006
- Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2007 vom 19. Dezember 2006

5. Bewilligungen und Gesuche

Im Berichtsjahr wurden folgende Bewilligungen erteilt bzw. Gesuche behandelt:

	2006	2005
Erleichterte Einbürgerungen	39	57
Ordentliche Einbürgerungen	43	32
Tombolabewilligungen	24	23
Kostengutsprachen für Sonderschulen	15	9
Sammlungen (im ZEWO-Kalender nicht aufgeführt)	5	8
Entlassungen aus dem Bürgerrecht	2	3
Baurechtliche Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 64 BauG		
– erteilt	7	2
– verweigert	1	0
Abtretung eines Betrages vom Lotteriekontingent		
– gutgeheissen	3	3
– abgelehnt	12	9

	2006	2005
Kostenerlass		
– gutgeheissen	0	0
– abgelehnt	2	2

6. Genehmigungen

Als Aufsichtsbehörde genehmigte die Ständekommission im Berichtsjahr:

- Leistungsvereinbarung betreffend Übernahme der Feuerwehr-Löschkreise Lehn-Lank, Schopfhalde-Nonnenfeld, Bohnenmoos-Dreikirchenstein sowie Kau und Meistersrüte
- Vertrag zwischen der santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer und dem kantonalen Spital und Pflegeheim Appenzell über den Taxpunktwert zu TARMED
- Vertrag zwischen der santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer und dem Spitexverein Appenzell I.Rh. über die Zusammenarbeit und die Tarife 2006
- Schulreglement der Schulgemeinde Appenzell
- Tarifliste der Ostschweizer Krankenhausvereinbarung
- Fuss- und Wanderwegnetzplan des Bezirkes Rüte
- Schulreglement der Schulgemeinde Schwende
- Interkantonale Vereinbarung der Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. und St.Gallen über die Zivilschutzausbildung
- Friedhofreglement Schwende
- Vereinbarung zwischen dem Kanton Appenzell A.Rh und dem Kanton Appenzell I.Rh. über die Zusammenarbeit in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit psychischen Krankheiten im Psychiatrischen Zentrum Herisau (PZH)
- Bezirksreglement des Bezirkes Rüte
- Schulreglement der Schulgemeinde Brülisau
- Jahresrechnung 2005 der Interstaatlichen Maturitätsschule St.Gallen-Sargans
- Vereinbarung betreffend gemeinsames Projekt und Betrieb der Polizeilichen Kriminalstatistik
- Jahresrechnung 2005 der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St.Gallen
- Verlängerung des Anschlussvertrages zum gesamtschweizerischen Rahmenvertrag TARMED über den Taxpunktwert für Vergütungen der Krankenversicherer für ambulante Behandlung in einer freien Arztpraxis
- Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL)

- Vereinbarung zwischen der KKJPD und der Universität Freiburg über die Dienstleistungen des Instituts für Föderalismus der Universität Freiburg im Bereich des kantonalen und interkantonalen Rechts
- Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV)
- Schulreglement der Schulgemeinde Haslen
- Reglement der Stiftung Kapelle Maria zum Schnee Meglisalp
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) in den Teilbereichen A und B
- Tarife 2007 für das Bürgerheim Appenzell
- Tarife 2007 für das Altersheim Torfnest, Oberegg
- Tarife 2007 des Rettungsdienstes Appenzell I.Rh.
- Vertrag zwischen der santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer und dem Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK), Sektion St.Gallen-Thurgau-Appenzell, betreffend die Anpassung des Vertrages betreffend Taxpunktwert zum "Spitex-Vertrag"

- Den Quartierplan
 - Böhlbüebli, Eggerstandenstrasse, Bezirk Rüte
 - Gass, Parz. Nr. 121, Bezirk Rüte
 - Schönenbüel-Lehn, Parz. Nr. 106380, 121340 und 106290, Bezirk Appenzell

- Die Änderung der Quartierpläne
 - Anker Unterschlatt, Bezirk Schlatt-Haslen
 - Gadenstatt, Parz. Nr. 2009 und 2135, Bezirk Appenzell
 - Gehrersbisches, Bezirk Gonten
 - Langweid-Hannebuebes, Kau, Parz. Nr. 1963, 1964, 1965, 1966 und 1967, Bezirk Appenzell
 - Unterer Imm, Bezirk Rüte

- Die Änderung der Zonenpläne und Teilzonenpläne
 - Eischen, Kau, Parz. Nr. 502, Bezirk Appenzell
 - Langheimat/Cadosch, Parz. Nr. 202, Bezirk Rüte
 - Sonnhalde, Meistersrüte, Parz. Nr. 743, Bezirk Appenzell
 - Steig, Bezirk Appenzell

• Kaufverträge	7	(9)
• Bodenabtretungen	25	(13)
• Grund- und Personaldienstbarkeitsverträge	16	(6)
• Namensänderungen	4	(7)
• Entbindung vom Amtsgeheimnis	1	(1)
• Tauschverträge	4	(5)
• Statuten und -änderungen von Flurgenossenschaften	9	(2)

7. Lotteriefonds / Sport-Toto-Fonds

1. Gemeinnützige Zwecke	Projekt	6'300.00
Landdienst-Zentrale, Winterthur	Jahresbeitrag	
Stiftung Schweiz. Jugendmusikwettbewerb, Zürich	31. Schweiz. Jugendmusikwettbewerb	
Stiftung Kapelle Schwägälp, Nesslau	Sanierung Kapelle Schwägälp	
2. Kulturelle Zwecke		
Stiftung Pro Innerhoden		362'145.10
Kunststiftung Appenzell I.Rh.		60'357.50
2.1. Film / Video / Musik / Erziehung / Bildung		51'843.40
Benediktinerkloster Engelberg, Engelberg	Restaurierung Kloster- und Pfarrkirche Engelberg	
Brülisauer Roman, Appenzell	Anerkennungsbeitrag	
Förderverein 500 Jahre Päpstliche Schweizergarde, Kriens	Jubiläum 500 Jahre Schweizergarde	
Kleintier Züchter Verband beider Appenzell, Rorschacherberg	Jahresbeitrag	
Landesarchiv Appenzell I.Rh.	Archäologische Ausgrabungen	
Musikgesellschaft Harmonie Appenzell	Neuuniformierung	
National. Jugendblasorchester, Aarau	Musikwoche der NJBO	
OK Eidg. Schützenfest für Jugendliche 2007, Mendrisio	Eidg. Schützenfest für Jugendliche 2007	
OK Eidg. Schützenfest für Veteranen 2007, Belp	Eidg. Schützenfest für Veteranen 2007	
OK OLMA 2006	DVD-Dokumentation OLMA 2006	

Schweizerischer Club für Appenzeller Sennenhunde, Bonau	100 Jahr-Jubiläum
Trachtenvereinigung Appenzell I.Rh.	Teilnahme Trachten- und Alphirtenfest Unspunnen
Verein musin-fo, Lausanne	Datenbank zur Schweizer Musik
Verein zur Erhaltung historischer AB-Fahrzeuge, Hauptwil	Restaurierung Triebwagen CFE 3/3

Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds

3. Anschaffungen 31'700.90

Diverse	Auszeichnung erfolgreicher Sportler
Getu Appenzeller Hinterland	Teilnahme am Weltturnfest 2007
Handballriege Appenzell	
Männerriege Obereg	
Moveevent, Alpstein Bike 2006	Sportveranstaltung Alpstein Bike
OL-Gruppe St.Gallen-Appenzell	
Pfadiabteilung Maurena	
Rad- und Mountainbikeclub Appenzell	
Reitverein Appenzell	
Schwimmclub Appenzell	
Seilziehclub Gonten	
Sektion Luftgewehr Appenzell	
Skiclub Obereg	
Skiclub Steinegg	
Tennisclub Appenzell	
Turnverein Haslen	
Turnverein STV Obereg	

4. Jährliche Unterstützungsbeiträge 102'819.00

Aikido-Club Appenzell
App. Verband für Behindertensport AI/AR
Appenzeller Golf Club Gonten
Appenzeller Kantonal Schwingerverband
Appenzellischer Kant. Fussballverband
Appenzellischer Turnverband
Behindertensport Appenzell
Blauring Obereg
Blues-Trübli-Brothers Gonten
FC Appenzell
Feldschützen Obereg
Frauenturnverein Brülisau
Frauenturnverein Eggerstanden

Frauenturnverein Schwende
Frauenturnverein Steinegg
Gymnastik-Gruppe Haslen
Hallentennisclub Appenzell
Handball Regional Verband Ost
IG Sportbus AI
Inf. Schützenverein Eggerstanden
Inf. Schützenverein Enggenhütten
Inf. Schützenverein Gonten
Inf. Schützenverein Kronberg
Inf. Schützenverein Oberegg
Inf. Schützenverein Schlatt
Inf. Schützenverein Schwende
Jugendriege Schwende
Jungwacht Oberegg
Kantonal-Schützenverband Appenzell I.Rh.
Luftgewehrsektion Appenzell
Luftgewehrsektion Oberegg
Natureisbahn Glandenstein
OL-Gruppe St.Gallen/Appenzell
Ostschweizerischer Skiverband (OSV)
Pfadi Maurena
Pistolenschützen Appenzell
Rad- und Mountainbikeclub Appenzell
Regionaler OL-Verband Nordostschweiz
Reitverein Appenzell
SC Appenzell
SC Brülisau-Weissbad
SC Eggerstanden
SC Gonten
SC Oberegg
SC Ried
SC Steinegg
Schützengesellschaft Clanx
Schützenverein Appenzell
Schützenverein Steinegg-Hirschberg
Schützenverein Ueli Rotach
Schützen-Veteranen Appenzell-Innerrhoden
Schwimmclub Appenzell
Schwingclub Appenzell
Seilziehclub Appenzell
Seilziehclub Gonten
SGALV Leichtathletik-Verband
SLRG Sektion Appenzell
Sport- und Wanderclub Brülisau
Sport- und Wanderclub Säntiszwerg
Sportschützen Weissbad
Squash-Club Appenzell
St.Gallisch-App. Unihockeyverband

SVK-Turnerinnen Appenzell		
SVK-Turnerinnen Oberegg		
Tennisclub Appenzell		
Turnergruppe Schwende		
Turnerinnen FMG Appenzell		
TV Appenzell		
TV Gonten		
TV Haslen		
TV Oberegg		
Unihockey-Club Appenzell		
VBC Appenzell-Gonten		
Vereinigte Oberdorfer Schützen Brülisau		
Wehrsportgruppe Oberegg		
Total		134'519.90

5. Fondsrechnung

Gemeinnützige Zwecke	Ziff. 1., 2.1.	58'143.40
Beitrag an die Stiftung Pro Innerrhoden	Ziff. 2.	362'145.10
Beitrag an die Innerrhoder Kunststiftung	Ziff. 2.	60'357.50
Sport-Toto-Fonds	Ziff. 3., 4.	134'519.90
Total		615'165.90

8. Rekurse

Die Standeskommission hat sich im Berichtsjahr mit 66 (79) Rekursen beschäftigt. Davon konnten 3 (10) ganz oder teilweise gutgeheissen werden, während 49 (42) abgewiesen wurden. 1 (5) hängiger Rekurs ist von der Standeskommission für weitere Abklärungen sistiert worden und auf weitere 7 (9) Rekurse ist sie nicht eingetreten. Im Weiteren konnten 6 (13) Rekurse am Protokoll abgeschrieben werden.

2010 Ratskanzlei

1. Protokollwesen / Korrespondenz

	Geschäfte		Protokolle/Seiten	
	2006	2005	2006	2005
Grosser Rat	65	77	307	339
Büro des Grossen Rates	102	101	43	41
Standeskommission	1'417	1'464	3'882	3'586
Ratskanzlei	212	163	434	377
Vorlagen und Entwürfe an die Standeskommission	349	362	5'176	5'010
Landsgemeindemandat	15	19	225	288
Staatskalender	--	--	117	117
<i>Geschäftsbericht</i>	--	--		242

2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse

Die Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse hatte sich mit 18 (23) Streitfällen zwischen Mietern und Vermietern zu befassen. In 11 (12) Fällen konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Im Weiteren wurden in zahlreichen Fällen Mietern und Vermietern mündliche Auskünfte bzw. Rechtsberatungen erteilt.

3. Datenschutzbeauftragter

Am 22. Februar 2006 liess sich der Datenschutzbeauftragte gegenüber dem Bundesamt für Statistik zur Steuerdatenerhebung in den "NEST"-Kantonen vernehmen. Aus datenschutzrechtlichen Überlegungen wurde darin die Tatsache begrüsst, dass das Bundesamt, entgegen der ursprünglichen Absicht, es nunmehr für angezeigt erachtete, vor der Durchführung des beabsichtigten Tests eine gesetzliche Grundlage (Verordnung des Bundesrates) zu schaffen. Der Leiter der kantonalen Steuerverwaltung wurde mit einer Kopie der Vernehmlassung bedient.

Anfangs März 2006 konnte den Bezirken des Kantons, der Feuerschaugemeinde Appenzell und der Schulgemeinde Appenzell das Datenschutzregister, wie es im Datenschutzgesetz verlangt wird, zugestellt werden. Im Begleitschreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Absicht bestehe, das Register alle fünf Jahre zu überprüfen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung Schengen/Dublin nahm der Datenschutzbeauftragte im Berichtsjahr verschiedene Abklärungen im Datenschutzbereich vor. Auch stand er diesbezüglich verschiedentlich mit dem Justiz-, Polizei- und Militärdeparte-

ment sowie mit der Ratskanzlei in Kontakt. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass das Datenschutzgesetz vom 30. April 2000 auf die Landsgemeinde 2008 eine Anpassung erfahren soll.

Im Jahre 2006 musste eine Anfrage von einer Privatperson aus dem Kanton Appenzell I.Rh. beantwortet werden.

An der Frühjahreskonferenz der Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten in Delémont bestand erneut Gelegenheit, sich mit Fachkollegen anderer Kantone auszutauschen. Die auch an dieser Konferenz geknüpften Kontakte erleichterten die oben erwähnten Abklärungen im Zusammenhang mit der Umsetzung Schengen/Dublin massgeblich. Die Herbstkonferenz in Chur konnte wegen einer Datenkollision leider nicht besucht werden. Auch im Geschäftsjahr 2006 gingen seitens der Vereinigung wertvolle Anregungen und Unterlagen ein.

4. Landesarchiv

Personelles

Landesarchivar Dr. iur. et lic. phil. Hermann Bischofberger ist am 31. Oktober 2006 aus dem Staatsdienst ausgeschieden. Folglich umfasst dieser Bericht nur die Zeit vom Januar bis Oktober 2006.

Räumlichkeiten

Mitte August konnte im ehemaligen KP in der Zivilschutzanlage der Feuerschaugemeinde Appenzell ein kleiner zusätzlicher Archivraum bezogen werden. Es wurden 90 m Regale eingebaut und bereits zum grossen Teil mit Erbteilungsakten aus der Zeit von 1860 bis 1954 gefüllt. Der weitere jetzt noch freie Raum ist für Teilbereiche von Staatsanwaltschaft und Gerichtskanzlei vorgesehen. Im Landesarchiv lagern noch Teile der Kantonsbibliothek, die baldmöglichst dorthin verschoben werden sollen. Im Landesarchiv werden aber auch Archivalien gelagert, die nicht endgültig ins Archiv gehören würden. So werden jährlich 6 m Akten des Finanzdepartementes abgeliefert. Diese müssten eigentlich in dessen Räumen gelagert sein, bis sie zur Endarchivierung abgeliefert, bereinigt und auch abgebaut werden können.

EDV

Mit Beschluss vom 26. April 2005 hatte die Ständekommission die nötigen Mittel bewilligt, um in erster Etappe das Bücherarchiv digitalisieren zu können.

Archivalien

Da sich die Dienstleistungen eines Staatsarchivs je länger vom Sammeln von Akten zur Dokumentationsstelle wandeln, werden Zeitungsausschnitte, Prospekte und dergleichen gesammelt. Sie werden in die Landeskundliche Materialiensammlung aufgenommen. Im Berichtsjahr waren dies 1351 (5027) Ablagen nach Sachgebieten und 703 (2668) nach Familiennamen.

Aktenablieferungen

Die Ratskanzlei lieferte Protokolle und Akten der Standeskommission ab: 4.5 m, die Landesbuchhaltung 6 m und das Grundbuchamt 20 Ordner.

Restaurierungen

Restaurator Martin Strebler, Hunzenschwil AG, restaurierte drei Archivbücher: Schulden- und Ausgabenbuch 1534-1552, Nr. 698; Abschriften des Landbuches aus dem 17. und 18. Jahrhundert, Nr. 13 und 17.

Beratung, Besucher

In den Monaten Januar bis und mit Oktober 2006 waren im Landesarchiv 34 (25) Forscher tätig. Zahlreiche Familienforscher wurden durch die Kantonsbibliothekarin bedient.

Geforscht wurde nach: Abschaffung des Geständniszwanges (Folter); Anna Koch; Archivwesen, Bahn/Bus SGA 1970-1973: Dingliche Wirkung von Spangerichtsurteilen; Entwicklung der Körpermasse der Innerrhoder anhand der Rekrutierungsakten; Firmengeschichte Mascetti; Gewaltentrennung 1873; Emil Grubenmann, Photograph; Kirchenbau Eggerstanden 1971-1973; Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz in Ingenbohl; Landsgemeinde 1912; Meglisalp; Restaurierung einer Hausfassade an der Hauptgasse; Skilift Leugangen, Brülisau; Trülle als Strafart; Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts für das Cartularium sangallense; Wildkirchli; Zeitungen; Ahnenforschung Dörig, Grubenmann, Manser/Eggerstanden, Stark, Wyss

Zu betreuen waren auch Studenten aus dem Gymnasium St. Antonius Appenzell, die ihre Maturaarbeiten erstellten: Teenagermütter (geschichtlicher Teil), Lankseeprojekt. Im Weiteren mussten 36 (56) Anfragen beantwortet werden.

Gutachterlich waren zu bearbeiten: Grenzbeschriebe des Kantons, der Bezirke, der Kirch- und Schulgemeinde, Baurechte im Berggebiet, Kastenvogtei, Entstehung der Korporationen.

Für das Historische Lexikon der Schweiz waren 26 Biographien zu verfassen, darunter auch diejenigen für Carl August und Carl Walter Liner. Für das Inventar historischer Buchbestände waren die Pfarreibibliothek Appenzell, die Kommissariatsbibliothek und die Innerrhodische Kantonsbibliothek zu bearbeiten. Wiederum wurde die Innerrhoder

Bibliographie erstellt. Es konnten für 2005 310 Titel nachgewiesen werden. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wurde für die Appenzellischen Jahrbücher über die Appenzeller Freiheitskriege und die Stoss-Gedenkfeiern eine separate überkantonale Bibliographie erstellt. Beide Bibliographien erscheinen wie üblich in den Appenzellischen Jahrbüchern und im Innerrhoder Geschichtsfreund.

Archäologie

Am 18. Mai 2006 wurde festgestellt, dass bei Grabungsarbeiten am Schmäuslemarkt an der West- und Ostseite Maueransätze zum Vorschein kamen. Im Einverständnis mit der Standeskommission wurde ein privater Archäologe beigezogen und vom 31. Mai bis 7. Juni 2006 die Grabungen vorgenommen. Die ausgegrabenen Mauern stammen aus der Zeit um oder vor 1400. Der Grabungsbericht steht noch aus und wird im Innerrhoder Geschichtsfreund veröffentlicht werden. Unter Leitung des Archäologen Erwin Rigert arbeiteten auch zahlreiche freiwillige Helfer mit.

Schenkungen

Dietrich Sutter, St.Gallen, erstellte in jahrelanger Arbeit eine Dokumentation über die innerrhodischen Wirtschaften. Er kann in drei Bundesordnern 279 ehemalige und 130 bestehende Gastgewerbebetriebe nachweisen. Walter Koller, alt Redaktor, Haslen, überliess dem Archiv 25 Bände der Monatschronik für Innerrhoden, die die Lehrer Josef Anton und Karl Wild handschriftlich angefertigt hatten. Frau Sigg, Rosentalstrasse, Winterthur und Meinrad Sutter, G. Keller-Strasse, Hettlingen, schenkten dem Landesarchiv Appenzell I.Rh. alte Ansichtskarten.

Deposita

Neue Ablieferungen erfolgten durch die Feuerwehr Kau, den Frauenchor Appenzell, das Frauenforum Appenzell (2. Lieferung), Infanterieschützen Gonten, die Rhode Schlatt und die Skilift Appenzell-Sollegg AG.

5. Kantonsbibliothek

Das Internet ist zum unverzichtbaren Werkzeug des Wissenschaftlers geworden. Bibliotheken haben den Nutzen dieses Kommunikationsnetzes früh erkannt und platzieren deshalb ihr Angebot im Internet. Zum einen steht so jederzeit ein aktuelles Arbeitsinstrument zur Verfügung, zum anderen erspart sich mancher den Weg in die Bibliothek, zumal zum Angebot auch eine Kontaktadresse und ein Lieferservice gehören. Die Kataloge der Innerrhodischen Kantonsbibliothek, der Volksbibliothek Appenzell, der Schülerbibliothek des Gymnasiums St. Antonius und der Lehrerinformationsstelle Appenzell sind seit November 2006 über die URL <http://bibliothek.ai.ch> erreichbar.

Diese Umstellung bedingte aufwändige Arbeiten am gemeinsamen Sachkatalog, der mit einem kontrollierten Wortschatz die Medien inhaltlich erschliesst. Dadurch stagnierte die Rekatologisierung.

Personelles

Annette Bünzli hat ihre Ausbildung zur I+D Assistentin im Sommer 2006 mit Bravour abgeschlossen. Regula Trachsler absolviert das einjährige Berufspraktikum, das ihr abschliessend ein Studium zur I+D Spezialistin an der Fachhochschule in Chur ermöglicht, bei der Innerrhodischen Kantonsbibliothek und beim Museum Appenzell. Sie weilte im Mai und im Dezember in der Bibliothek. Stets konnte sich die Bibliothek auch auf die Mithilfe des Teams der Volksbibliothek verlassen.

Zuwachs

Kauf	140	(113)
Tausch	1	(0)
Geschenk	<u>369</u>	<u>(566)</u>
Total	510	(679)

Erschliessung

Eingearbeitete Monographien 2'871 (4'081)

Das Bibliothekssystem erfasst den Zuwachs an Monographien nicht Katalogisate.

Benutzung

– Benutzerstruktur (Kantonsbibliothek inkl. Volksbibliothek) total 4'163 (3'918)

Erwachsene	66.3 %	(64.8 %)
Jugendliche	17.8 %	(16.6 %)
Kinder	15.9 %	(18.6 %)
Schulklassen *	56	(47)

– Dokumentausleihe (Kantonsbibliothek inkl. Volksbibliothek)

Printmedien	55'075	(53'932)
Tondokumente	11'196	(11'056)
Bilddokumente	<u>7'827</u>	<u>(8'593)</u>
Total	74'098	(73'581)

* 56 Schulklassen kommen im Monatsrhythmus in die Bibliothek, um sich mit Freizeitlektüre zu versorgen. Die Schüler sind in der Rubrik "Kinder" nicht einzeln erfasst.

– Fernleihe		
Buch Schweiz	63	(160)
Buch Ausland (A 10)	10	(8)
Kopien Schweiz	1	(9)
Kopien Ausland (A 1; D 10)	<u>11</u>	<u>(18)</u>
Total	85	(195)

Öffentlichkeitsarbeit

- Veranstaltungen gemeinsam mit der Volksbibliothek Appenzell

14. Januar Buchvernissage für David Kellers Erstlingsroman *Zwischen Begegnung*
23. Februar Vortrag von Thomas Fuchs über *Mahlen, Bläuen, Sägen : Mühlen im Appenzellerland*, gemeinsam mit dem Historischen Verein Appenzell
10. April Buchvorstellung und Lesung von Gitta Lehner *Eva und Heinz* anlässlich der Hauptversammlung des Vereins Volksbibliothek Appenzell
06. Dezember Kinderveranstaltung zum Chlösler *Caco und Mili hälfed am Samichlaus - wär hölft ächt sös no?* von und mit Mirta Ammann

- Sitzungen und Tagungen

Vertretung des Kantons Appenzell I.Rh. an den Sitzungen des SBD Bibliotheksservice und der Ostschweizerischen Kurse SAB

22. Februar Tagung der Kantonsbibliothekare in der Schweizerischen Landesbibliothek in Bern zum Projekt *Langzeitverfügbarkeit digitaler Publikationen in Schweizer Archivbibliotheken - Webarchiv Schweiz*
28. Oktober Teilnahme am Appenzeller Bibliothekstag in Rehetobel

21 BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT

2100 Allgemeines

1. Entscheide, Baubewilligungen

	2006	2005
Bauten ausserhalb der Bauzone	219	171
Bauten innerhalb der Bauzone	212	177
Abgelehnte Gesuche	6	4
Abparzellierungsentscheide	20	19
Bauermittlungsentscheide	12	21

In den obigen Entscheiden sind aufgrund des Koordinationsauftrages die jeweils erforderlichen Spezialbewilligungen (wie Gewässerschutz, Umweltschutz, Energie, Strassenwesen etc.) integriert.

2. Organisation, Personelles

Das Bau- und Umweltdepartement verzeichnete zwei Aus- und Eintritte. Ein Wechsel betraf die Koordinationsstelle Baugesuchswesen, der andere den kantonalen Werkhof.

2110 Unterhalt der Kantonsstrassen

1. Unterhalt

Neben den üblichen baulichen und betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Arbeitsequipen des Landesbauamtes an den Staatsstrassen (Strassenreinigungen, Markierungen, Reparaturen und Erneuerungen von Signalen und Wegweisern, Böschungen roden und mähen, usw.) sind insbesondere folgende Sanierungen bzw. bauliche Erhaltungs-massnahmen sowie Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit realisiert worden:

- Deckbelagssanierung Rutlen-Riethof, Obereggen
- Belagsreparaturen Enggenhüttenstrasse
- Anbringen und Anpassen von Beleuchtungen an Strassen
- Verstärkungsmassnahmen Brücke St. Anna

2. Winterdienst

Die Aufwendungen für die Schneeräumung und -abfuhr sowie für die Glatteisbekämpfung betragen rund Fr. 630'000.-- (Eigen- und Fremdleistungen). Die Aufwendungen liegen witterungsbedingt über dem langjährigen Durchschnitt.

3. Investitionen (Korrekturen und Sanierungen)

Kleinere Massnahmen und Planungen werden nicht einzeln aufgeführt. Zu erwähnen sind nachfolgende Projekte:

Objekt	Abschnitt	Kosten	Massnahmen / Bemerkungen
Gontenstrasse	Linde-Sommerau	Fr. 532'000.--	Mit der Erstellung des Trottoirs bis zur Linde, dem Versetzen der Randabschlüsse und dem Einbau sämtlicher Beläge sind die Bauarbeiten weitgehend abgeschlossen.
	Sommerau-Kesselismühle	Fr. 2'147'000.--	Der Baubeginn für diese Korrektionsstrecke erfolgte Ende April. Noch vor dem Wintereinbruch konnten die umfangreichen talseitigen Stützkonstruktionen bis zur Kesselismühle abgeschlossen werden. Ebenfalls abgeschlossen wurden die Strassenbauarbeiten auf den untersten 300 m.
	Glätzli-Linde	Fr. 8'000.--	Abschlussarbeiten
Weissbadstrasse	Diverses	Fr. 41'000.--	Bodenentschädigungen und Abschlussarbeiten (Gärbers und Blumenau)
	St. Anna-Schäfli	Fr. 20'000.--	Planungsgrundlagen, wasserbauliche Abklärungen
	Sonne-Weissbad	Fr. 7'000.--	Im Anschluss an die Kreditgenehmigung durch die Landsgemeinde sind die Landerwerbsverhandlungen aufgenommen worden.
Ebenaustrasse		Fr. 40'000.--	Abschlussarbeiten / Geometer

Dorfgestaltung Appenzell	Pos. 1: Landsgemeindeplatz	Fr. 7'000.--	Projektstudie
	Pos. 3: Postplatz	Fr. 9'000.--	Abschlussarbeiten / Geometer
	Pos. 5: Gansbach	Fr. 7'000.--	Abschlussarbeiten / Geometer
	Pos. 7 und 8: Schmäuslemarkt inkl. Poststrasse	Fr. 620'000.--	Realisierung bauliche Umgestaltung Schmäuslemarkt sowie der Poststrasse ab Postplatz
	Pos. 10: Hauptgasse	Fr. 30'000.--	Detailprojektierung und Auflageprojekt Rathaus-Platteneck
	Pos. 11: Platz bei Platte	Fr. 11'000.--	Detailprojektierung und Auflageprojekt
	Pos. 12: Hirschengasse	Fr. 15'000.--	Ergänzungsmassnahmen an der Strassenkanalisation im Zuge der Werkleitungsarbeiten
	Pos. 13: Sternenplatz	Fr. 6'000.--	Vorstudien Gestaltung
	Diverses / Allgemeines	Fr. 16'000.--	Signaletik, Beleuchtung, Kommission
	Reutetobelbrücke		Fr. 105'000.--

2114 Eidgenössischer Benzinzoll

Die gesamten Mineralölsteueranteile für den Kanton Appenzell I.Rh. sind im Vergleich zu den Vorjahreszahlen entgegen den Erwartungen höher ausgefallen (2006: Fr. 1'899'000.-- / 2005: Fr. 1'743'000.--).

2116 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt

Neben den üblichen Betriebsaufwendungen (Ver- und Entsorgung, vertragliche Revisionen usw.) sowie den Kleinreparaturen durch Dritte wurden die betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Equipe des Hauswartungs-/Reinigungsdienstes ausgeführt. Die Gesamtaufwendungen für die Verwaltungsbauten betragen im Berichtsjahr rund Fr. 1'014'000.-- (Verwaltungsbauten ohne Spital, Gymnasium, Bürgerheim Appenzell sowie Alters- und Invalidenheim Torfnest).

50 ff. Investitionen Hochbauten

Im Berichtsjahr konnten zu Lasten der Investitionsrechnung Bau- und Planungsaufwendungen (inkl. Rückstellungen) von rund Fr. 1'553'000.-- getätigt werden. Grössere Investitionen werden in den kommenden Jahren am Gymnasium sowie am Spital und Pflegeheim anstehen. Die Etappierung im Rahmen des Gesamtkonzepts "Gymnasium" wurde nochmals überprüft und angepasst. Für das Spital und Pflegeheim soll ebenfalls ein Gesamtkonzept erarbeitet werden.

Die bedeutendsten Investitionen sind nachfolgend aufgeführt:

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Gymnasium		
Westflügel EG	Fr. 350'732.--	Einbau von zwei Schulzimmern im ehemaligen Prüfungssaal
Spital und Pflegeheim		
Haus B	Fr. 53'356.--	Verlegung Apotheke
Haus B	Fr. 148'605.--	Sanierung Physiotherapie
Allgemein	Fr. 1'000'000.--	Rückstellung zu Gunsten anstehender Umbauten

2117 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen und Renovationen

Im Berichtsjahr konnten Erneuerungen und Renovationen im Bereich der Kantonsliegenschaften für insgesamt rund Fr. 590'000.-- ausgeführt und eingeleitet werden. Ein grosser Nachholbedarf besteht weiterhin beim Spital und beim Gymnasium.

Die wichtigsten Einzelsanierungen sind nachfolgend aufgeführt:

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Allgemeine Verwaltungsbauten		
Rathaus	Fr. 13'257.--	Bodensanierung kleiner Ratsaal
Kapo / Gericht	Fr. 21'505.--	Ersatz USV-Anlage
Buherre Hanisefs	Fr. 49'041.--	Flachdachsanierung
Bauamtschopf	Fr. 8'820.--	Heizungssanierung
Alte Kanzlei	Fr. 75'000.--	Fassadensanierung (Rückstellung)
Spital und Pflegeheim		
Allgemein	Fr. 31'533.--	Zufahrt Hubretter
Haus A	Fr. 61'776.--	Erneuerung Cafeteria
Haus B	Fr. 24'533.--	Erneuerung Bettenlift
Infrastruktur	Fr. 31'093.--	Diverse Erneuerungen
Gymnasium		
Osttrakt	Fr. 28'178.--	Sanierung Seminarraum
Osttrakt	Fr. 26'202.--	Erweiterung aut. Schliesssystem
Energieversorgung	Fr. 30'000.--	Ersatz WP-Kompressor
Infrastruktur	Fr. 51'814.--	Diverse Erneuerungen
Bürgerheim Appenzell		
EG, 1. + 2. OG	Fr. 59'551.--	Einbau Personalgarderobe / Lagerräume
2. OG	Fr. 30'997.--	Einbau DZ
Infrastruktur	Fr. 6'026.--	TVA, Installationsanpassungen
Alters- und Invalidenheim Torfnest		
Esssaal	Fr. 7'791.--	Eingangstüre automatisieren
Infrastruktur	Fr. 17'597.--	Diverse Erneuerungen

5155 Förderprogramm Energie

Mit dem Förderprogramm werden eine effiziente Energienutzung und der Einsatz erneuerbarer Energien finanziell unterstützt. Im Berichtsjahr konnten insgesamt Fördergelder in der Höhe von Fr. 175'406.-- ausbezahlt werden. Das Bundesamt für Energie vergütet dem Bau- und Umweltdepartement im Rahmen des Globalkredites Fr. 50'000.-.

Massnahmen	Bezeichnung	Anzahl Anlagen	Verfügte Beiträge	Ausbezahlte Beiträge
Direkte Massnahmen	Holzheizungen	39	Fr. 159'000.--	Fr.122'000.--
	Thermische Solaranlagen	16	Fr. 37'995.--	Fr. 25'591.--
	Wohngebäude nach Minergie-Standard	6	Fr. 49'000.--	Fr. 25'000.--
	Spezialanlagen	0	Fr. 0.--	Fr. 0.--
Indirekte Massnahmen	Information, Weiterbildung	3	Fr. 3'000.--	Fr. 2'815.--

2118 Raum-, Richt- und Zonenplanung Fachkommission Heimatschutz

1. Fachkommission Heimatschutz (FkH)

Die Fachkommission Heimatschutz wurde bis Ende Juni 2006 von Josef Baumann-Broger, Kesselismühle, Appenzell, präsiert. Ab 1. Juli 2006 stand der Fachkommission Albert Koller-Schmid, Zistli 12, 9050 Appenzell, interimistisch vor. Als Ersatz für das Mitglied der Fachkommission Heimatschutz Mina Inauen-Neff, Gontenstrasse 22, 9050 Appenzell, wurde Rita Breu-Dörig, Schönenbüel 48, 9050 Appenzell, gewählt.

Im Jahre 2006 hat sich die FkH zu 26 (24) ordentlichen Sitzungen getroffen, an denen 382 (367) Baugesuche und 41 (32) Bauermittlungen resp. Bauberatungen behandelt wurden.

Die FkH wurde im Jahre 2006 bei 76 (77) Bauvorhaben schon vor der offiziellen Baueingabe zu Rate gezogen.

2. Kantonale Planung

Allgemeines

Das Amt für Raumentwicklung bereitete im Jahre 2006 die Nachführung des kantonalen Richtplanes vor und erteilte einen entsprechenden Drittauftrag an das Büro Strittmatter Partner, St.Gallen. Die Richtplannachführung tangiert Themen wie Naturgefahren, Raumbedarf Fließgewässer, Grundwasserschutz, Wald, Geotopschutz, Hilfsschiessplätze u.a.

Bezüglich der illegalen Gewerbebetriebe sind noch drei Fälle im Bezirk Gonten pendent. Ein neuer Fall im Feuerschauggebiet konnte mittels Verfügung gelöst werden. Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes wird im kommenden Jahr erfolgen.

Weitere statistische Angaben:

– Anträge "Ausnahmebewilligungen" an die Standeskommission	2	(2)
– Rekursbearbeitungen	4	(16)
– Wiedererwägungen	0	(3)
– Beschwerden	0	(1)
– Neue Konzessionen	1	(0)
– Konzessionsverlängerungen	0	(0)
– Stundungsgesuche Kanalanschlussgebühr	1	(2)
– Vernehmlassungen	17	(23)

3. Ortsplanung

Insgesamt wurden je 10 (14) Zonenplanänderungen und 16 (14) Quartierplanänderungen auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft: Je 6 (7) Vorprüfungen und 4 (7) Genehmigungen im Rahmen von Zonen- oder Teilzonenplanänderungen sowie 11 (9) Vorprüfungen und 7 (5) Genehmigungen im Rahmen von Quartierplanänderungen.

Folgende Zonen- und Teilzonenplanänderungen wurden bearbeitet:

Bezirk Appenzell	Teilzonenplanänderung "Steig", Appenzell (2. Vorprüfung und Genehmigung)
	Teilzonenplanänderung "Eischen", Kau (3. Vorprüfung und Genehmigung)
Bezirk Schwende	Totalrevision Ortsplanung (Vorprüfung)
Bezirk Schlatt-Haslen	Teilzonenplanänderung "Bärenhalde", Schlatt (Vorprüfung und Genehmigung)

Bezirk Rüte	Totalrevision Ortsplanung (Vorprüfung)
Bezirk Gonten	Teilzonenplanänderung "Gontenbad", Gonten (Genehmigung)
Bezirk Oberegg	Totalrevision Ortsplanung (Vorprüfung)

4. Sondernutzungsplanung

Der Grosse Rat genehmigte im vergangenen Jahr die kantonalen Sondernutzungspläne "Grosshaus Enggenhütten" (Landwirtschaftsbetrieb mit besonderer Nutzung) und "Oberstein-Schatten" (Kiesabbau; Anpassung des bestehenden Sondernutzungsplanes).

2120 Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte

Die Arbeiten an der neuen eidgenössischen Seilbahngesetzgebung konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Für die kantonal konzessionierten Seilbahnen und Skilifte im Kanton Appenzell I.Rh. bleibt grundsätzlich alles wie gehabt. Einzig die Gebühren für den Kontrollaufwand mussten den erhöhten Anforderungen angepasst werden. Die von der Kontrollstelle des IKSS (Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte) geprüften Anlagen wurden mit Ausnahme von kleinen Beanstandungen als gut und betriebssicher befunden.

2180 Energie

Im Zuge der Klimadebatte sind die Arbeiten zur Überprüfung der baurelevanten Energievorschriften eingeleitet worden. Es ist damit zu rechnen, dass die Wärmedämmvorschriften in ca. zwei bis drei Jahren eine Verschärfung erfahren werden. Die Fachstelle für Hochbau und Energie wird für deren Umsetzung auf kantonaler Ebene zuständig sein.

2122 **Unterhalt der Gewässer**

1. **Gewässerunterhalt**

Die Arbeitsequipen des Landesbauamtes behoben einzelne Unwetterschäden und führten kleinere Unterhaltsarbeiten insbesondere Massnahmen zur Verhinderung von Hochwasserschäden durch (Räumung von Geschiebesammler, Entfernung von Auflandungen, Ufergehölze ausforsten und Fallholz zerschneiden).

2. **Investitionen (Bachverbauungen / Wuhungen / 5130)**

Zusätzlich zu verschiedenen kleineren Wiederinstandstellungsarbeiten an diversen Bächen sind insbesondere nachfolgende Massnahmen zu erwähnen:

Gewässer / Projekt	Abschnitt	Kosten	Massnahmen / Bemerkungen
Scheidwegbach	Sitter-Oberer Hag	Fr. 824'000.--	Realisierung 1. und 2. Etappe Hochwasserschutzprojekt
Fallbach Oberegg	Alte Sägebrücke	Fr. 77'000.--	Reparatur Hochwasserschaden
Chlos-/Schöttlerbach	Sitter-Schöttler	Fr. 34'000.--	Massnahmenkonzepte
Naturgefahrenkarten	Ganzer Kanton	Fr. 38'000.--	Erarbeitung Risikokarte / Wasserbauprogramm

2126 **Werkhof**

Maschinen-, Fahrzeug- und Gerätepark

Die Aufwendungen für den Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und der Geräte erfolgten im üblichen Rahmen. Im Berichtsjahr wurde der 28jährige Lastwagen ersetzt. Gleichzeitig sind die für dieses Fahrzeug benutzten Geräte (Seitenflügel, Aufbaustreuer) ersetzt worden.

2150 Gewässerschutz

1. Projekte

Fliessgewässer

Die Aktivitäten im Bereich Fliessgewässerüberwachung beschränkten sich auf die zweimonatliche Beprobung der Sitter in Zusammenarbeit mit der Sitterkommission. Die Resultate der chemischen Untersuchungen zeigten mit einer Ausnahme, dass die Qualitätsanforderungen der Sitter eingehalten werden. Die erwähnte Nichterfüllung der Qualitätsziele kann mit der Inbetriebnahme der neuen Reinigungsstrasse bei der Kläranlage Appenzell erklärt werden und ist somit als Ausreisser zu interpretieren.

Gewässerschutz in der Landwirtschaft

In Zusammenarbeit mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement wurden in den letzten drei Jahren rund 600 Betriebe bezüglich Einhaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) kontrolliert. Dabei hatte das Amt für Umweltschutz das Augenmerk auf die Lagerung von Hofdüngern (Mist und Jauche) gelegt. Von den erwähnten 600 Landwirtschaftsbetrieben wurden 334 als in Ordnung befunden, bei 166 Betrieben mussten Beanstandungen angebracht werden und 100 sind noch in Bearbeitung. Von den beanstandeten Anlagen konnten bis auf zwei alle mit der Androhung einer Verfügung erledigt werden.

Zusammen mit den zuständigen Bundesstellen (Bundesamt für Landwirtschaft und Bundesamt für Umwelt) wurde das Projekt Hofdüngerflüsse erarbeitet. Es soll eine zentrale Hofdüngerdatenbank erstellt werden, um in Zukunft sämtliche Nährstoffflüsse über die Kantonsgrenzen hinweg nachvollziehen zu können.

2. Generelle Entwässerungsplanungen (GEP)

In den Bezirken Appenzell, Schwende, Rüte, Gonten und Oberegg sind die Arbeiten für die Phase I abgeschlossen und die Bezirke sind angehört worden. Die GEP's werden später im Sinne eines Anhörungsverfahrens öffentlich aufgelegt. Die Phase II der Abwasserkonzepte ist in Bearbeitung. Die GEP Schlatt-Haslen konnte bis auf die öffentliche Auflage abgeschlossen werden.

3. Beiträge an Dritte

Folgende Sanierungsarbeiten wurden durchgeführt:

- Der Bau des Kanals Seealp-Meglisalp wurde erstellt. Das Teilstück Seealpboden-Messmer ist ebenfalls abgeschlossen.

Damit wurden alle Sanierungsleitungen gemäss Konzept "Abwassersanierung im Alpstein" erstellt. Dank dieser Sanierung wird das Grundwasser und somit das Trinkwasser im Alpstein wirksam geschützt.

2152 Betrieb Abwasser innerer und äusserer Landesteil

1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt

Abwasseranlagen

Öffentliche Abwasserreinigungsanlagen

Über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) wird ein separater Jahresbericht erstellt. Die periodischen Kontrollen zeigen, dass die Aussenanlagen mit Ausnahme der ARA Haslen gut funktionieren. Diese hat nach wie vor Nitrifikationsprobleme (Abbau von Stickstoff), was auf eine Überlastung der Anlage oder mikrobiologische Probleme hinweist. Die Sanierung der ARA Haslen soll nach Abschluss des Ausbaus der ARA Appenzell in Angriff genommen werden. Die Sanierung der ARA Appenzell ist nach Abschluss der IV. Etappe weitgehend abgeschlossen. Die ersten Kontrollreihen zeigen, dass die Qualitätsziele klar eingehalten werden können. Der Abschluss der Sanierungsarbeiten erfolgt im Jahre 2007.

Private Abwasserreinigungsanlagen

Die privaten Abwasserreinigungsanlagen werden durch private Unternehmen (Vertragspartner der Anlagenbesitzer) geprüft. Die Kontrollen richten sich nach einem mit den umliegenden Kantonen gemeinsam erstellten Merkblatt. Der Kanton führt Stichproben durch.

2. Unterhalt der Kanalisationen

Die Kanalunterhaltsarbeiten wurden im Jahre 2006 im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) ausgeführt. Die betroffenen Kanäle wurden gespült und mittels Kanalfernsehen kontrolliert. Der ordentliche Unterhalt erfolgt gemäss genereller Entwässerungsplanung wieder ab 2007.

3. Kanalanschluss- und Benützungsgebühren

Die im vergangenen Jahr erhobenen Kanalanschlussgebühren betragen Fr. 1'133'029.67 (Fr. 722'170.61).

Die Kanalbenützungsgebühren beider Landesteile beliefen sich auf Fr. 1'823'165.61 (Fr.1'771'083.23).

Im Berichtsjahr wurden folgende Kanalprojekte geplant oder gebaut:

Bezirk Appenzell	Erschliessung Schönenbühl-Lehn, Appenzell Abwassersanierung Dorfkern Appenzell Scheidweg-Enggenhüttenstrasse, Appenzell
Bezirk Schwende	Abwassersanierung Forren-Sonnenhalbstrasse, Appenzell, 2. Etappe Abwassersanierung Ebnistrasse / Forrenstrasse, Appenzell Erschliessung Steig, Weissbad Neuerschliessung Nollenstrasse-alte Forren, Appenzell Sanierung Forrenbühlstrasse, Appenzell
Bezirk Rüte	Abwassersanierung Greben-Halten, Steinegg Abwassersanierung Bernbrugg, Brülisau Erschliessung Schlössli, Steinegg Kanalumlegung unterer Imm, Appenzell Erschliessung Gass, Steinegg Erschliessung Möserwies-Widenmoos, Eggerstanden Kanalumlegung "Wohnen im Park", Appenzell Erschliessung Parz. Nr. 300770, unterer Hirschberg
Bezirk Schlatt-Haslen	Erschliessung Böhl, Haslen
Bezirk Gonten	Neubau Meteorwasserkanal Gehrerbisches-Schwarz Bauliche Schutzmassnahmen Wees, Gonten
Bezirk Oberegg	Abwassersanierung Säge, Oberegg-Reute Erschliessung, Überbauung Parz. Nr. 600850

Investitionsaufwendungen

Innerer Landesteil

Abwasserreinigungsanlagen	Fr. 1'601'862.15	(Fr. 1'717'080.79)
Kanalbauten	Fr. 987'639.38	(Fr. 1'575'821.54)
Einnahmen (Gebühren und Perimeter)	Fr. 1'474'644.67	(Fr. 955'632.45)

2155 Wasserwirtschaft

Projekte

Die Genehmigung der Schutzzonen Wees (Gonten) und Bensol (Oberegg) konnten trotz intensiver Einigungsverhandlungen noch nicht vorgenommen werden. Das Amt für Umweltschutz bemüht sich weiterhin um eine gütliche Einigung und eine Genehmigung im Jahre 2007.

2160 Schadendienste

1. Projekte

Die Grundlagen der Einsatzplanung wurden in Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. erstellt und werden laufend überarbeitet und angepasst. Alle Einsatzpläne von Betrieben, welche der Störfallverordnung unterworfen sind, wurden für die Wehrdienste erstellt.

2. Schadenfälle

Das Amt für Umweltschutz wurde zu folgenden Schadenfällen aufgeboden:

Gewässerschutz (Kanalisation/Quellen/Hochwasserschutz)	4	(14)
Gewässerschutz in der Landwirtschaft	13	(11)
Ölunfälle	12	(13)
Chemieunfälle	0	(1)
Brandfälle	4	(2)
Stoffe und Abfälle (Kehricht/Deponien/Sonderabfälle)	16	(18)

Lärm	2	(0)
Luft	2	(3)
Naturereignisse	0	(0)
Übrige	0	(0)
Total Schadenfälle	53	(52)

Viele Schadenfälle konnten durch gezielte Information und Beratungsgespräche (Düngen im Winter, Abfall verbrennen ist unfair) vermieden werden.

2170 Umweltschutz

1. Feuerungskontrollen / Heizungen / Tankanlagen

Messungen Ölheizungen/Gasheizungen	420	(906)
Beanstandungen, Einregulierung innert 30 Tagen	73	(133)
Sanierungsverfügungen	29	(42)

Bewilligungen:

Ölheizungen	4	(8)
Holzheizungen	33	(25)
Gasheizungen	0	(0)
Wärmepumpen Erdsonde	70	(64)
Wärmepumpen Luft	2	(0)
Wärmepumpen Erdregister	1	(0)
Sanierungen Ölheizungen	22	(25)
Sanierungen Holzheizungen	0	(0)
Tankbewilligungen	6	(11)
Tanksanierungen	0	(0)

Kontrollen (mittelgrosse Tankanlagen)

Tankrevisionen (Aufgebote)	480	(20)
Fristverlängerungen	20	(5)
Verfügungen Tanksanierungen	0	(1)

2. Sonderabfälle

Altautos	48	(66)
Sonderabfälle	7'556 kg	(5'593 kg)

3. Luft

Infolge Unfall des Feuerungskontrolleurs konnten bis zur Anstellung eines neuen Kontrolleurs zwischen Oktober und Dezember 2006 keine Messungen durchgeführt werden.

In Zusammenarbeit mit den Ostschweizer Kantonen wurde ein Konzept gegen das illegale Abfallverbrennen in kleinen Holzfeuerungen (< 70 kW) erarbeitet. Die Umsetzung im Kanton Appenzell I.Rh. ist auf das Frühjahr 2007 geplant, was zusätzlich eine Reduktion des Feinstaubes (PM10) bewirkt.

Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Infolge der sensiblen Reaktion eines Teils der Bevölkerung auf nichtionisierende Strahlung hat man sich auch im vergangenen Jahr intensiv der Problematik angenommen. Insbesondere wurde an verschiedenen Orten die Strahlenbelastung kontrolliert und den betroffenen Leuten die Art der Strahlung aufgezeigt. Die Ursache der Belastungen ist grösstenteils hausgemachter Elektrosmog. Die Mobilfunkantennen spielen meist eine untergeordnete Rolle. Neben der Onlinemessung an der Antenne Hirschberg wurden bei den übrigen Senderstandorten Kontrollmessungen durchgeführt. Die dabei gemessenen Werte lagen zwischen 0.5 und 1.4 V/m, bei einem Grenzwert von 4 bis 6 V/m (je nach Anlagentyp). Erwähnenswert ist weiter die biometrische Intervention des ägyptischen Architekten Karim in der Umgebung der Antenne Hirschberg. Die Anwohner berichten von einer positiven Wirkung auf ihr Wohlbefinden, was die Unterstützung dieser Aktion durch den Kanton rechtfertigt. Die Unterstützung von betroffenen Bürgern soll auch in Zukunft sichergestellt werden. Ein grosser Beitrag dazu liegt in einer umfassenden Information. Diese wird vorwiegend über die Homepage des Kantons sichergestellt. Erwähnenswert ist die monatlich publizierte Onlinemessung bei der Antenne Hirschberg.

4. Lärm

Strassenlärm

Im November 2006 wurde beim Bund das Lärmsanierungsprogramm eingereicht. Es umfasst alle Hauptstrassen im Kanton Appenzell I.Rh., bei denen ein Lärmgrenzwert überschritten ist. Die Lärmsanierungen müssen bis zum Jahre 2018 abgeschlossen sein. Die Umsetzung in Etappen ist mit dem Bund vertraglich zu regeln.

Die Planungsarbeiten für die Sanierung entlang der Gaiserstrasse (Quartier Mooshaldenstrasse) wurden abgeschlossen.

5. Boden

Das Amt für Umweltschutz führte im Sinne einer Erfolgskontrolle eine Wiederholung der Bodenuntersuchungen 1994 und 1997 durch. An den gleichen Standorten wie vor neun respektive zwölf Jahren wurden Bodenproben entnommen und auf deren Schwermetallbelastungen untersucht. Die Schwermetall-Totalgehalte sind stabil geblieben, der Anteil gelöster Schwermetalle hat tendenziell abgenommen. Die Umstellung in der Schweinefütterung (Reduktion des Zinkanteils im Futter) zeigt ihre Wirkung. Es besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die nächste Überwachung sollte in ca. zehn Jahren durchgeführt werden.

6. Abfall und Stoffe

Abfälle

Die Benützungintensität der Wertstoffsammelstellen steigt jährlich. Damit verbunden sind Probleme in Bezug auf Lärm und Sauberkeit. Aus diesem Grunde wurden am 1. September 2006 die PET-Container bei den Sammelstellen Brauereiparkplatz, Gringel, St. Anton und Steinegg entfernt. Der Bürger hat ab diesem Datum sein PET über die Verkaufsstellen zu entsorgen.

Ende Mai organisierte Kompostberaterin Hedi Gmür eine Kompostausstellung bei der Landi. Diese Ausstellung mit Infotafeln und praktischen Anleitungen zum Kompostieren fand reges Interesse bei der Bevölkerung.

Altlasten

Die Eigentümer von Standorten, welche im Kataster der mit Abfällen belasteten Standorte aufgeführt sind, wurden im Sinne der Altlastenverordnung ein zweites Mal angeschrieben und darauf aufmerksam gemacht, dass der Kataster ab dem Frühjahr 2007 im Sinne von Art. 32c Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) über das Internet (www.geoportal.ch/kantonai) öffentlich zugänglich sein wird. Den betroffenen Grundeigentümern wurde vor der Öffentlichmachung des Katasters die Möglichkeit eingeräumt, gestützt auf Art. 5 Abs. 2 der Altlastenverordnung (AltIV) eine anfechtbare Feststellungsverfügung zu verlangen. Davon machte ein Grundeigentümer Gebrauch.

2172 Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil

1. Hauskehricht

Ordentlicher Abfuhrdienst Entsorgung KVA St.Gallen	Tonnen (t)	2'863	(2'846)
---	------------	-------	---------

Ordentlicher Abfuhrdienst Entsorgung KVA Buchs	Tonnen (t)	*301	(*298)
---	------------	------	--------

* Anteil Bezirk Oberegg (gerechnet)

2. Wertstoffsammlungen

Altpapier	Tonnen (t)	696	(722)
Karton	t	283	(253)
Küchenabfälle aus Grossküchen	t	195	(178)
Altglas	t	349	(369)
Weissblech und Alu	t	28	(27)
Grüngutsammlung	t	154	(144)
Motoren- und Speiseöl	Fass	73	(90)
PET	Säcke	*872	(1'145)

* Sammlung von PET (Januar bis August)

Wertstoffsammlungen Bezirk Oberegg

Altpapier/Karton	Tonnen (t)	128	(121)
Glas	t	41	(40)
Grüngutsammlung	t	44	(47)

Sperrgutabfälle

Metallabfälle	t	105	(105)
Altpneus	t	5.3	(5.4)

3. Gebühren

Aufwand	Fr.	462'157.90	(Fr. 449'820.62)
Ertrag	Fr.	559'183.58	(Fr. 526'530.03)
Einnahmenüberschuss	Fr.	97'025.68	(Fr. 76'709.41)

2552 Fischereiregal

1. Fischereirechnung 2006

Einnahmen	Anzahl	à Fr.	Fr.
Saisonpatente			
a) Kantonseinwohner	137	300.00	41'100.00
b) Ausserkantonale	4	645.00	2'580.00
Wochenpatente	149	95.00	14'155.00
Tagespatente für die Bergseen	187	38.00	7'106.00
Total Einnahmen			64'941.00
Abzüglich Anteil Verwaltungspolizei			– 2'385.00
Einnahmen Fischereipatente			62'556.00
Einnahmen aus Grenzgewässer			1'039.50
	477		63'595.50
Ausgaben			Betrag Fr.
Ankauf von 60'000 Forellen-Brütlingen			2'100.00
Erbrütungslohn 30'000 Stück			250.00
2'000 Namaycush-Sömmerlinge			800.00
Einsatzkosten			3150.00
Verschiedenes			6'007.80
			9'157.80
Total Einnahmen			63'595.50
Total Ausgaben			– 9'157.80
Zu Gunsten Bewirtschaftungsfonds			– 31'278.00
Einnahmenüberschuss			23'159.70

2. Fangstatistik

Fangstatistik 2006									
	Saisonpatente		Wochenpatente		Tagespatente		Zusammenfassung		% gegenüber Vorjahr
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	
<u>Sitter</u>									
Weissbad-Metzibrücke	382	16.27	159	28.34		0.00	541	18.60	8.46-
Metzibrücke-Lankerbrücke	794	33.80	172	30.65		0.00	966	33.17	14.08-
Lankerbrücke-Listbrücke	819	34.89	174	31.01		0.00	993	34.14	39.37-
Listbrücke-Rotbach	354	15.08	56	9.98		0.00	410	14.09	0.04-
Total	2349	100.00	561	100.00		100.00	2910	100.00	22.80-
<u>Bäche</u>									
Schwendebach	223	49.11	74	53.23		0.00	297	50.08	27.73-
Brühlbach	31	6.82	12	8.63		0.00	43	7.25	10.25+
Weissbach	40	8.81	19	13.66		0.00	59	9.94	5.35+
Bäche in Gonten	100	22.02	19	13.66		0.00	119	20.06	22.72-
Bäche in Obereggen	11	2.42	2	1.43		0.00	13	2.19	44.44+
Übrige Bäche	49	10.79	13	9.35		0.00	62	10.45	53.03-
Total	454	100.00	139	100.00		100.00	593	100.00	25.96-
<u>Seen</u>									
Seealpsee	345	36.12	68	32.85	53	47.32	466	36.57	13.70-
Sämtisersee	466	48.79	26	12.56	11	9.82	503	40.33	127.60+
Fählensee	144	15.07	113	54.58	48	42.85	305	23.94	50.88-
Total	955	100.00	207	100.00	112	100.00	1274	100.00	7.81-
Sitter	2349	62.50	561	61.85		0.00	2910	60.90	22.72-
Übrige Bäche	454	12.08	139	15.32		0.00	593	12.41	25.96-
Total Fliessgewässer	2803	74.58	700	77.17		0.00	3503	73.31	23.29-
Total Seen	955	25.42	207	22.82		100.00	1274	26.68	7.81-
Gesamttotal	3758	100.00	907	100.00		100.00	4777	100.00	19.69-

Fangstatistik 2006 (Fangerträge und Anzahl der Fischer nach Patentarten)

	Saisonpatente		Wochenpatente		Tagespatente		Total		
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	
Abgegebene Patente	141	100	149	100	187	100	477	100	
Eingereichte Statistiken	141	100	149	100	187	100	477	100	
Zahl der Fischer									
	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Saisonpatente	127	101	107	116	144	149	134	131	141
Kurgästepatente / Wochenpatente	139	191	204	205	202	184	148	136	149
Tagespatente	184	169	201	197	260	205	250	278	187
Total	450	461	512	518	606	538	532	545	477
Fangerträge									
Saisonpatente	3'953	3'079	3'514	4'271	3'945	3527	5077	4907	3758
Kurgästepatente / Wochenpatente	586	838	1'100	1'065	1'075	1049	794	854	907
Tagespatente	186	171	249	303	269	228	152	185	112
Total	4'725	4'088	4'863	5'639	5'289	4804	6023	5946	4777
Mittlerer Fangertrag pro Fischer									
Saisonpatente	31.1	30.5	32.8	37.1	27.4	23.7	37.9	37.5	26.6
Kurgästepatente / Wochenpatente	4.2	4.4	5.4	5.2	5.3	5.7	5.4	6.3	6.1
Tagespatente	1.0	1.0	1.2	1.5	1.0	1.1	0.6	0.7	1.7

2554 Jagdregal

1. Wildbestände 2006

Gemswild

In guter Kondition konnte das Gemswild den kommenden Winter antreten. Von Mitte November 2005 an lag das gesamte Einstandsgebiet in einer geschlossenen Schneedecke, welche im Laufe des Winters eine beträchtliche Höhe erreichte. Dem lange anhaltenden Winter folgte normales Frühlingswetter bis Ende Mai. Anschliessend verlangte eine tiefe Schneedecke den Tieren das Allerletzte ab. Wieder einmal mehr zeigte die Natur Erstaunliches und man konnte die erfreuliche Feststellung machen, wie trotz diesen Verhältnissen die führenden Geissen mit ihren frisch gesetzten Kitzen überlebten. Einem schönen Sommer folgte schönes Herbstwetter und mit einem milden Winter mit sehr wenig Schnee endete das Berichtsjahr.

Es konnte über das ganze Jahr ein gut strukturierter Gemsbestand mit zufriedenstellendem Geschlechtsverhältnis beobachtet werden. Ein verhältnismässig hoher Fallwildanteil musste im nördlichen Weissbachtal festgestellt werden. Das aufgefundene Fallwild verendete meistens in den tiefen Bachläufen wo sie den Rückweg zu den Äsungsplätzen nicht mehr schaffte. Diese Feststellung lässt vermuten, dass die genannten Tiere wegen Störungen diese Fluchtorte aufsuchen mussten. Auch wenn die natürlichen Abgänge gebietsweise über dem Durchschnitt lagen, wurde an dem Abschussanteil von 15 % des Vorjahres-Herbstbestandes festgehalten. Damit beabsichtigte der Abschussplan den Abgang von 88 Gemsen (wovon 12 Gemskitze).

Der zu 100 % getätigte Abschuss erfüllte die gesamten Vorgaben des Kreisschreibens 21 und des effor-2-Projektes. Dazu beigetragen haben nicht zuletzt die angepassten Jagdbetriebsvorschriften, die wieder vermehrt gefundene Passion zur Gemsjagd verbunden mit dem jagdlichen Können und dem enormen Einsatz der Jäger.

Zusammen mit der Jägerschaft konnte erneut am 25. Oktober 2006 bei idealen Bedingungen der Gemsbestand erfasst werden. Mit den erfassten 560 Gemsen lag der Vorwinterbestand um 30 Gemsen tiefer als im Vorjahr.

Steinwild

Das Steinwild ist besonders gut an die winterlichen Verhältnisse angepasst und überlebt in den störungsfreien Wintereinständen auf den Hängeten, auf den Widderalpstöck, dem Hundstein, der Freiheit bis hin zum Fälenschafberg. Der Wind schaffte in diesen Räumen immer wieder die nötigste Äsung frei, welche vielerorts dank der Schaffreihaltung genügend zur Verfügung stand.

Die bewährte Zählmethode der Vergangenheit fand am 23. August 2006 seine Anwendung. Es wurden 146 Tiere erfasst. Beim Scharwild dürfte eine kleine Dunkelziffer bestehen, insbesondere bei den Geissen und Kitzen. Erfreulich war der gute Jährlingsanteil, was darauf hindeutet, dass der vergangene Winter dem Steinwild nicht viel anhaben konnte. Hingegen muss der grosse Frühlingsschnee vor und während der Setzzeit den auffallend geringen Kitzanteil bzw. die tiefe Nachwuchsrate in der Kolonie beeinflusst haben.

Durch den jagdlichen Abgang konnte das Geschlechtsverhältnis ausgeglichen werden. Der Vorwinterbestand beträgt total 127 Stück (wovon 22 Kitze). Die Jagdplanung ist auf eine Bestandeszunahme auszurichten.

Rotwild

Auch das Rotwild musste im harten, lang anhaltenden Winter ums Überleben kämpfen. Die privat betriebenen Notfütterungen zeigten, dass diese Wildart auf Unterstützung zählen kann. Ob diese Fütterungen positive Auswirkungen haben, wird gestützt auf fundierte Untersuchungen sehr bezweifelt. Die Überlebensstrategien des Rotwildes sind so gut angepasst, dass dieses in einem wildfreundlichen, störungsarmen Lebensraum ohne künstliche Fütterungen überleben müsste und die natürliche Selektion fast unbedeutend ist. Die Arbeitsgruppe Wald-Wild im Weissbachtal hat die Arbeit aufgenommen und hofft, im kommenden Jahr Verbesserungsvorschläge unterbreiten zu können.

Um die Glaubwürdigkeit der Bestandesangaben zu verbessern, beteiligte sich die Jägerschaft am 8. April 2006 an der in 12 Zählgebiete aufgeteilten Rotwildzählung. Die erfasste Bestandesgrösse von 26 Stück hielt sich vor allem im vorderen Weissbachtal auf.

Gleichzeitig erfasste man im Kanton Appenzell A.Rh. östlich der Strasse Urnäsch-Schwägalp 14 Stück. Da dieses Rotwild eine enge Wechselbeziehung ins Weissbachtal pflegt, wird bei der Abschussplanung jeweils dieser Anteil miteinberechnet. Somit kann von einem stabilen bis leicht reduzierten Bestand ausgegangen werden.

Während der ordentlichen Jagd konnten im Weissbachtal elf Stück Rotwild zur Strecke gebracht werden. Auffallend war der Anteil von schwachen Kälbern. Durch die Nachjagd versuchte man, den Abschussplan von 18 Stück zu erfüllen. Das milde Vorwinterwetter erschwerte diese Absicht und bei wenig Schnee konnten Mitte Dezember während einer Woche nur drei Stück Rotwild erlegt werden. Ein weiterer Versuch Ende Januar brachte während sechs Tagen noch ein Tier zur Strecke. Der seltene Anblick von Rotwild während der Nachjagd zusammen mit der Nichterfüllung des verlangten Abschusses in unserem Kanton sowie im Kanton Appenzell A.Rh. lässt auf einen reduzierten Bestand hindeuten.

Rehwild

Für diese Wildart bedeutete der lang anhaltende Winter ein absoluter Überlebenskampf, bei welchem die Kraft von vielen Rehen nicht ausreichte.

Bei den jeweils im Frühling auf den verschiedensten Strecken durchgeführten Nachtzählungen stellte man einen weiteren Bestandesrückgang fest. Bestätigt wird dies durch die schwache Rehichte im Hochwildjagdgebiet und dem reduzierten Anblick von Rehwild. Trotz dem hohen Fallwildanteil wurde der Vorjahresabschuss von 170 Rehen verlangt. Mit grosser Intensität erfüllte die Jagd diesen vollumfänglich. Als auffallend zu bezeichnen waren die wenigen erlegten Rehe aus dem Hochwildjagdgebiet und der hohe Anteil an konditionell schwachen Rehkitzen. Dank der milden Herbstwitterung kann davon ausgegangen werden, dass sich das Rehwild in guter Kondition befindet.

Murmeltiere

Kaum aufgewacht und den Organismus auf Sommer umgestellt, zwang der enorme Frühlingsschnee die Murmeltiere, wieder den Bau aufzusuchen. Dieses Verhalten zusammen mit der fehlenden Nahrung reduzierte lokal diese Wildart. Der reduzierte jagdliche Eingriff berücksichtigte dies mit dem Abgang von nur sechs Stück. Auch diese Wildart erfreute sich an dem schönen Herbstwetter, verkürzte den Winterschlaf und eignete sich die nötigen Fettreserven an.

Hasen

Die Bestandesgrösse hat sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert. Dies konnte an verschiedenen Orten beobachtet werden. Mit Vorliebe suchen die Hasen extensiv bewirtschaftete Lebensräume auf und zeigen, dass sich der Bestand nur dort vermehren und halten kann. Die Anzahl der geeigneten und kleinen Lebensräume lässt vermuten, dass auch in Zukunft die Hasendichte nicht wieder nennenswert ansteigen wird.

Raubwild

Erneut hat sich die Jägerschaft bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Fuchs- und Marderbestand zu reduzieren. Der grosse Aufwand mit der Passjagd und das Fallwild bewirkten einen Abgang von 400 Füchsen.

Das gute Nahrungsangebot führte zu einer hohen Nachwuchsrate bei Fuchs und Marder und somit zu keiner Bestandesreduktion. Zwischenzeitlich sind Füchse in den Wohnquartieren keine Seltenheit mehr und zu Mitbewohnern geworden.

Der Dachsbestand hat erneut eher zugenommen. Jedenfalls deuten die vielen Schadenmeldungen darauf hin. Auf den intensiv genutzten Wiesen wird nach den verschie-

densten Insekten gegraben. Dieses Verhalten stösst bei den Landwirten auf wenig Verständnis. Deshalb fordern die Landwirte vermehrt den Abschuss von Dachsen. In Gärten kann meistens durch den Einsatz eines Viehhütapparates Verbesserung erzielt werden.

Erneut sind keine Luchsvorkommnisse festgestellt worden. Ob die geplante Aussetzung von weiteren drei bis vier Luchsen in der Ostschweiz das Kantonsgebiet beeinflussen wird, ist ungewiss.

Flugwild

Beobachtungen von Auerwild stimmten zuversichtlich, die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) geforderten Massnahmen zur Lebensraumverbesserung mitzutragen. Nur mit minimierten Störungen der Auerwildbiotope wird ein zukünftiges Überleben möglich sein. Während der Balzzeit zeigte sich wiederum eine Auerhenne im Raume Gonten und Lehmen auf der Suche nach einem Balzplatz und einem Partner.

Keine Bestandeszunahme konnte der geschwächte Birkwildbestand erfahren. Die Aufzucht eines Jungadlers blieb erneut aus.

Schwarzwild

Erneut kann von einer Abnahme der Präsenz des Schwarzwildes berichtet werden. Da diese Feststellungen auch in den Nachbarkantonen gemacht wurden, erhofft man sich mindestens vorläufig eine Beruhigung. Die relativ wenigen Schwarzwildschäden wurden mit Fr. 960.-- entschädigt. Die über das ganze Jahr ausgedehnte Jagd auf das Schwarzwild zeigte einmal mehr, wie schwierig und aufwendig es ist, zum Erfolg zu kommen. Im Berichtsjahr konnten in Obereggen zwei und in Eggerstanden ein Stück Schwarzwild erlegt werden.

Die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis mit den betroffenen Landwirten haben sich verbessert und man erhofft sich dadurch, die Schäden vermehrt in Grenzen halten zu können.

2. Gesundheitszustand des Wildes

Bewertet man die Kondition der Wildtiere und versucht man beim Fallwild der Todesursache nachzugehen, kann festgestellt werden, dass nebst dem Leberegelbefall beim Gemswild im Kronbergebiet keine nennenswerten Krankheiten auftreten. Auch bei den jagdlichen Abgängen konnten keine diesbezüglichen Feststellungen gemacht werden. Beobachtet und wertet man das Verhalten der Wildtiere, kann festgestellt werden, dass das Wohlbefinden teilweise sehr eingeschränkt und das Anpassungsvermögen bei den

verschiedensten Arten ausgeschöpft ist. Bestandesreduktionen und das Fehlverhalten oder gar das Verlassen von angestammten Lebensräumen sind die Folge davon. Waren es beispielsweise im südlichen Kronbergebiet mit der gleichen Zählmethode im Jahre 1994 108 gezählte Gemen, wurden nach der Gembblindheit und dem folgenden harten Winter 1995/1996 im Jahre 1996 noch 80 Gemen festgestellt. Bis heute schrumpfte der Bestand im genannten Gebiet weiter auf nur noch 34 Gemen. Ähnliche Beispiele sind im Raume Siegel, im nördlichen Kronbergebiet, auf der Gloggern und im Raume Chalberer-Filder festzustellen.

Erfreulicherweise kann infolge der Schaffreihaltung im Raume Meglisalp vermehrt der Aufenthalt von Gemen- und Steinwild festgestellt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch entsprechende Massnahmen - z.B. Schaffung von Ruhezeiten und Kanalisation der Gebietsbesucher - die Qualität der Lebensräume und deren räumliche Verteilung zwingend verbessert werden muss. Die Jäger sind gerne und unentgeltlich bereit, durch Hegeeingätze ihren Beitrag zu leisten.

3. Eingegangenes Wild

11 Gemen	Lawine 2, Krankheit/Schwäche 8, Schussverletzung 1
95 Rehe	Auto 25, Bahn 6, Mähtod 13, Krankheit 29, Schafzaun 6, von Hunden gerissen 1, Schussverletzungen 4, Absturz 4, andere Ursachen 7
1 Hirschkalb	
58 Füchse	2 Waldkauze
16 Marder	11 Dachse
6 Igel	2 Hasen
1 Waldkauz	2 Eichhörnchen
1 Mäusebussard	1 Turmfalke
2 Iltisse	4 Schwarzspechte

4. Abschüsse im Jagdgebiet durch Wildhuth

2 Rehe	12 Krähen
3 Gemse	2 Elstern
6 Füchse	4 Dachse
5 Marder	

5. Übertretungen / Wildernde Hunde

Eine Person musste wegen Übertretung von Jagdvorschriften verzeigt werden. 1 (2) wildernder Hund wurde abgeschossen.

6. Jagdrechnung 2006

Einnahmen	Anzahl	à Fr.	Fr.	Fr.
<u>Hochwild- u. Niederwildjagdpatente</u>				
a) Kantonseinwohner	66	850.--	56'100.--	
b) Ausserkantonale	0	0.--	0.--	56'100.--
<u>Hochwildjagdpatente</u>				
a) Kantonseinwohner	3	400.--	1'200.--	
b) Ausserkantonale	1	1'000.--	1'000.--	2'200.--
<u>Niederwildjagdpatente</u>				
a) Kantonseinwohner	16	450.--	7'200.--	
b) Ausserkantonale	1	1'125.--	1'125.--	8'325.--
<u>Hegebeiträge</u>				
a) Kantonseinwohner	85	60.--	5'100.--	
b) Ausserkantonale	2	120.--	240.--	5'340.--
<u>Gästebewilligungen</u>				
	17	60.--	1'020.--	1'020.--
<u>Reh Pool</u>				
	6		480.--	480.--
<u>Wildschadenbeiträge</u>				
a) Kantonseinwohner	85	20.--	1'700.--	
b) Ausserkantonale	2	40.--	80.--	1'780.--
<u>Kontrollmarken</u>				
a) Kantonseinwohner HW-/NW-Jagd	19	15.--	285.--	
b) Kantonseinwohner HW- + NW-Jagd	66	25.--	1'650.--	
c) Ausserkantonale HW-/NW-Jagd	2	30.--	60.--	1'995.--
Weitere Jagdanmeldungsgebühren				
	0	0	0	0.--
				77'240.--
<u>Anteil Verwaltungspolizei</u>				
a) Kantonseinwohner	85	5.--	425.--	
b) Ausserkantonale	2	5.--	10.--	435.--
				76'805.--
Wilderlös				7'044.--
Jagdeignungsprüfung				0.--
Bundesbeitrag an die Jagdaufsicht				33'517.10

Einnahmen	Anzahl	à Fr.	Fr.	Fr.
Total Einnahmen				117'366.10

Ausgaben	Betrag in Franken
Wildhut	11'163.40
Präparate	1130.00
Übertrag an Fonds für Wildhege	5'340.00
Übertrag an Fonds für Wildschaden	1'780.00
Kantonsbeitrag an Fonds für Wildschaden	1'780.00
Jagdeignungsprüfung	970.40
Patentrückerstattungsgebühren	400.00
	22'563.80
Wildschadenbeiträge (aus Fonds Wildschaden bezahlt)	1'080.00
Wildschadenverhütungsmittel	385.00
Total Ausgaben	24'028.80
Total Einnahmen	117'366.10
Total Ausgaben	24'028.80
Einnahmenüberschuss	93'337.30

7. Jagdstatistik

Abschussliste

Tierart	2006	2005
Hirschstiere	3	8
Hirschkühe	8	5
Hirschkälber	15	9
Schwarzwild	2	3
Gämsen (Böcke)	40	43
Gämsen (Geissen)	36	32
Gämsskitz	12	10
Rehe* (Böcke)	55	54
Rehe (Geissen)	54	57
Rehe (Kitzen)	62	53
Füchse	356	362
Hasen	0	0
Marder	16	12
Murmeltiere	6	8
Dachse	3	7
Krähen	60	67
Elstern	1	2
Häher	2	8
Stockenten	9	9

Verwilderte Katzen	1	5
--------------------	---	---

*Im äusseren Landesteil wurden 23(24) Rehe erlegt.
Zusätzlich mussten 18 (12) Rehe als Fallwild registriert werden.

22 Erziehungsdepartement

2200 Allgemeines

1. Landesschulkommission

Die Landesschulkommission hielt 8 (7) Sitzungen ab. Die Ergebnisse sind auf 58 (36) Protokollseiten festgehalten. Sie betrafen folgende Punkte:

1.1. Zusammensetzung der Landesschulkommission

Die Zusammensetzung der Landesschulkommission erfuhr im Berichtsjahr keine Änderung.

1.2. Wahlgeschäfte

- **Aufnahmekommission Appenzell**

Für die zurückgetretenen Urs Schrackmann und Franz Mazonauer wurden Monika Abler, Vertreterin der Landschulgemeinden, und Peter Bischof, Vertreter der Realschullehrkräfte, zu neuen Mitgliedern der Aufnahmekommission Appenzell gewählt.

- **Arbeitsgruppen**

Die Landesschulkommission bestätigte folgende Arbeitsgruppen:

- Permanenter Fachausschuss ICT
- Projektgruppe Englisch
- Lehrplangruppe
- Schuldatenbank

1.3. Erlasse

- Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz
 - Kleinere Revisionen, die sich aus der Handhabung des neuen Erlasses als notwendig zeigten
 - Aufhebung des Anhangs I und Überführung der Regelung des Übertrittverfahrens in die Sekundarschule Obereggen in den ordentlichen Beschluss

- Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung
 - Totalrevision im Zusammenhang mit der Aufhebung und Überführung verschiedener Teilerlasse in einen Gesamtbeschluss
- Informatik
 - Erlass einer Weisung zur Benützung von Informatikmitteln
- Lehrmittel
 - Genehmigung der Ergänzungen zur Lehrmittelliste der Primarschulstufe
 - Erlass des Englischlehrmittels "Time for a Story"
 - Erlass des Mathematiklehrmittels "Mathe plus"
 - Erlass von zwei Lehrmitteln für die Kindergartenstufe
- Studentafel
 - Erhöhung der Lektionenzahl für Französisch zur Erlangung des Sprachdiploms DELF am Gymnasium (Scolaire I für die 2. und 3. Klassen)
- Ferienplan
 - Ferienplan 2008/09: Definitive Festlegung

1.4. Aufsicht

- Schulbesuche
- Abnahme der Rechnung 2005 des Gymnasiums zuhanden des Grossen Rates
- Kenntnisnahme der Rechnungen, der Steuerdekretierungen, der Wahlen und der Beschlüsse der ordentlichen Schulgemeinden
- Kenntnisnahme der Schülerzahlen, der Lehrerstellen und der Klassengrössen der Schulgemeinden
- Kenntnisnahme der Kündigungen von Lehrkräften des Gymnasiums
- Kenntnisnahme des ersten Evaluationsberichts zum Schulversuch der integrierten Oberstufe
- Kenntnisnahme des Schlussberichts zur Unterrichtsassistenz
- Kenntnisnahme der Schulgemeindereglemente von Appenzell, Brülisau, Haslen und Schwende und Antragstellung an die Standeskommission zur Genehmigung

1.5. Erstinstanzliche Beschlüsse

- Schulorganisation
 - Verlängerung der Bewilligung zur Führung der integrativen Schulungsform in Obereggen um zwei Jahre

- Bewilligung des auf Order der Landesschulkommission neu erarbeiteten Realschulmodells Appenzell
- Bewilligung zum Schulversuch "Basisstufe" in der Schulgemeinde Schlatt für die Schuljahre 2006/07 und 2007/08
- Bewilligung zur Weiterführung des Kindergartens in Haslen im Schuljahr 2006/07 mit der Auflage einer Lösungsfindung mit dem Schulrat Schlatt
- Bewilligung zum befristeten Einsatz einer Schulassistentin
- Bewilligung zur Schaffung der Möglichkeit einer ECDL-Zertifizierung für Schüler der 9. Klasse
- Rechtsstellung der Kinder
 - Bewilligungen zum Überspringen einer Klasse
 - Bewilligung zum Schulbesuch in einer anderen Schulgemeinde
 - Bewilligung zum Privatunterricht
- Rechtsstellung der Lehrer
 - Erteilung von Bewilligungen zum Besuch der Intensivfortbildungskurse der EDK-Ost
 - Bewilligung mit Auflagen eines Gesuchs um Umwandlung der Intensivfortbildung in eine berufsbegleitende Ausbildung
 - Festlegung der Fortbildungspflicht für Lehrkräfte mit Teilpensen
- Beiträge an Schulgemeinden
 - Gutheissung der Gesuche der Schulgemeinden Eggerstanden, Oberegg, Schlatt und Steinegg betreffend Finanzausgleichsbeiträge für Härtefälle an das Defizit der Schulrechnungen 2005
 - Beitragsleistung an die Schulgemeinde Gonten an die Erstellung des Sport- und Pausenplatzes
- Aktion Freizeitgestaltung
 - Zusprechung diverser Beiträge
- Erwachsenenbildung
 - Zusprechung diverser Beiträge
- Schulvereinbarungen
 - Gutheissung der im Anhang I des regionalen Schulabkommens aufgezeigten Ausbildungsgänge für das Schuljahr 2007/08
 - Aufnahme verschiedener neuer Studiengänge in den Anhang der Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998

1.6. Rekursentscheide

- Übertrittsverfahren Primarschule/Sekundarstufe I
 - Abweisung von einem Rekurs gegen den Entscheid der Aufnahmekommission Appenzell
- Schulausschluss
 - Ablehnung eines Rekurses gegen den Entscheid des Schulrates

2. Erziehungsdepartement

2.1. Departementsleitung / Departementssekretariat

- Erlasse
 - Erarbeitung verschiedener Revisionsbeschlüsse zum Ständekommissionsbeschluss zum Schulgesetz
 - Erarbeitung verschiedener Revisionsbeschlüsse zum Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz und zum neuen Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung
 - Erarbeitung einer Botschaft zu einem Landsgemeindebeschluss betreffend die Gesamtsanierung des Gymnasiums
- Beziehungen zu den Schulgemeinden
 - Schulpräsidentenkonferenzen

Verschiedene Konferenzen mit Schulpräsidenten und -kassieren zur Information über:

 - das neue Realschulmodell in Appenzell
 - das Konzept zur schulischen Sozialarbeit "Fill in"
 - die Revisionsbeschlüsse zu den Landesschulkommissions- und Ständekommissionsbeschlüssen zum Schulgesetz
 - die Weiterbildungspflicht der Lehrkräfte
 - die Sicherheit im Schwimmunterricht
 - die Weisung zur Zahnprophylaxe
 - die Regelung zur Hospitation
 - die Revision der Lehrpläne
 - das Disziplinarverfahren
 - die Weiterbildung im ICT-Bereich
 - die Erfahrungen mit der Unterrichtsassistenz

- Informationskonferenz Schulgemeinden innerer Landesteil
 Der Schulrat Appenzell orientierte Präsidenten und Pfleger der Schulgemeinden des inneren Landesteils über die Führung der Real-, Sekundar- und Kleinklassenschule, über das Rechnungswesen in diesen Bereichen, über die Verteilung der Kosten auf die betroffenen Schulgemeinden sowie über den Stand der Schulraumneubauten.
- Beziehungen zur Lehrerschaft
 - Lehrerkonferenz
 Der Vorsteher des Departements nahm an der traditionellen Lehrerkonferenz teil.
 - Das Departement, die Vertreter der Lehrerschaft und die Delegierten der Schulpräsidentenkonferenz trafen sich zu verschiedenen Aussprachen betreffend die Besoldung der Lehrerschaft.
- Beziehungen zu anderen Kantonen
 - Der Departementvorsteher und der Departementssekretär hielten über Sitzungen und Tagungen der EDK und der EDK-Ost sowie des Hochschulrates der Fachhochschule Ostschweiz Kontakt zu den Erziehungsdepartementen der anderen Kantone.
 - Mit der Erziehungsdirektion des Kantons Appenzell A.Rh. wurde der enge Kontakt im bisherigen Rahmen weitergepflegt.
- Rapporte
 - Der Departementssekretär führte die wöchentlichen Rapporte mit den Amtsleitern zur gegenseitigen Information.

2.2. Schulamt

Zur Sicherstellung des pädagogischen Supports im ICT-Bereich trat Geri Breu per 1. Februar 2006 ein Pensum von sechs Lektionen, per 1. Januar 2007 von vier Lektionen, an.

2.3. Berufsberatung

Bedingt durch den Rücktritt des bisherigen Stelleninhabers wurde mit der Erziehungsdirektion Appenzell A.Rh. eine Übergangslösung gefunden. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsberatung Appenzell A.Rh. wird die zukünftige, definitive Lösung angestrebt.

2205 Psychologisch-therapeutische Dienste

1. Schulpsychologischer Dienst

Statistisches

In die Jahresstatistik 2006 wurden 115 (168) Anmeldungen zur schulpsychologischen Untersuchung, Beratung und Behandlung aufgenommen. Darin nicht enthalten sind Krisen- und Klasseninterventionen, die Anwesenheit bei Schulratssitzungen und Stufenkonferenzen sowie die Mitwirkung bei schulweiten bzw. schulübergreifenden Massnahmen. Der deutliche Rückgang in der Anmeldungsanzahl kann auf die Vakanz der Stelle im Sommer 2006 zurückgeführt werden.

Der Schulpsychologe Thomas Summer beendete sein Vertragsverhältnis per Juli 2006 auf eigenen Wunsch. Die Stelle wurde im September 2006 durch die Stellvertretung Christine Wolfinger zu 60 % besetzt. Im Dezember 2006 folgte die Festanstellung und das Gesamtpensum des Schulpsychologischen Dienstes wurde auf 80 Stellenprozente erhöht.

Anmeldungsgrund (Mehrfachnennungen möglich)	Anzahl 2006	Anteil in %	Anzahl 2005
Leistung allgemein	39	25	39
Verhalten	24	16	32
Schulreife	16	10	23
Lesen/Rechtschreiben	32	21	22
Rechnen	18	12	21
Schullaufbahnberatung	7	5	18
Sonderbeschulung	5	3	9
Deutsch-Kenntnisse	7	5	4
Mobbing/Ausgrenzung	-	-	5
Hochbegabung	3	2	5
Motorische Entwicklung	2	1	5

Die Anmeldegründe betrafen mit ca. 60 % zu einem grossen Teil Leistungsschwierigkeiten (Schreiben, Lesen, Rechnen, Leistung allgemein). Unter Schullaufbahnberatung wurden auch jene Stellungnahmen vermerkt, die für die entsprechenden Entscheidungen der einzelnen Schulräte verfasst wurden; hier waren aufgrund des neuen Schulgesetzes naturgemäss Steigerungen zu verzeichnen. Für die Evaluation der Vorschulklasse waren spezielle Untersuchungen notwendig, die den Fortschritt der Schüler dokumentierten.

Die Anzahl der Anmeldungen verteilte sich nach Stufen wie folgt:

	2006	2005
Heilpädagogischer Dienst	-	1
Kindergarten	19	27
Vorschul-/Einführungsklasse	1	13
1./2. Primarschulstufe	23	42
3./4. Primarschulstufe	40	44
5./6. Primarschulstufe	6	11
Realschule	2	5
Sekundarschule	5	6
Gymnasium	7	3
Sonderschulen	5	7
Kleinklassen	3	2
Andere / Ausserkanton	5	7

Die Herkunft der angemeldeten Schüler, aufgelistet nach Schulgemeinden:

	2006	2005
Appenzell	63	78
Brülisau	2	6
Gonten	2	2
Eggerstanden	4	10
Haslen	2	2
Meistersrüte	6	10
Oberegg	10	22
Schlatt	6	1
Schwende	7	18
Steinegg	10	12
Andere / Ausserkanton	4	7

Massnahme	Anzahl 2006	Anzahl 2005
Rechentherapie	7	22
Stützunterricht	8	20
Beratung der Eltern / Lehrkraft	21	18
Behördenberatung / Stellungnahme	9	17
Legasthenietherapie	15	12
Einführungsklasse / Vorschulklasse	5	12
Überspringen	1	12

Massnahme	Anzahl 2006	Anzahl 2005
Kinderarzt / Weitere Untersuchungen	8	10
Weitere Beobachtung / Unterrichtsmassnahmen	3	10
Sonderschule / Integrationsmassnahmen	3	8
Kleinklasse	2	7
Heilpädagogische Begleitung	1	7
Psychotherapie einzeln / familiär	5	7
Deutschunterricht	5	6
Repetition	5	5
Hausaufgabenhilfe	-	5
Teillernzielbefreiung	1	5
Ergotherapie / Rhythmik	2	4
Regeleinschulung	2	4
Beratung von Kindern / Jugendlichen	4	4
Sozialberatung / GSD	2	4
Logopädie	1	3
Voreinschulung	1	3
Empfehlung Begabungsförderung	-	2
Aufmerksamkeitstraining	2	-

Diese Liste beinhaltet die empfohlenen, eingeleiteten oder beantragten Massnahmen nach durchgeführter Erhebung und Besprechung. Die Rubrik "Beratung der Lehrkraft und der Eltern" sowie jene nur mit den Eltern oder Jugendlichen wurden von den Schulpsychologen selbst durchgeführt und beinhalten die generell üblichen Befundbesprechungen nicht. Die Anträge für die Behandlung schulischer Schwächen und Stützunterricht wurden intern an das Amt für pädagogisch-therapeutische Dienste gestellt. Die heilpädagogischen Begleitungen wurden mit den betreffenden Fachpersonen vereinbart bzw. abgesprochen. Externe Hilfen (z.B. Psychotherapie) wurden vermittelt und die Vorberichte auf Wunsch zugesandt.

Zusätzliche Aktivitäten:

- Besuch der Sonderschule Grüt, Bühler
- Treffen der Koordinationsleiter für Sonderschulen der Ostschweiz
- Mitwirkung beim Elternabend zur Einschulung in Appenzell
- Mitwirkung beim Berufseinführungskurs für neue Lehrkräfte
- Revision der Sonderschulgutachten in Hinblick auf den NFA
- Mitwirkung in der Projektgruppe "Fill In"

2. Pädagogisch-therapeutische Dienste

2.1. Logopädischer Dienst

In den Ambulatorien von Appenzell und Oberegg wurden 81 (74) Kinder betreut.

Diagnose	2006	2005
Dyslalie (S - Sch - R / Interdentalität)	37	28
Dysphasia (Sprachentwicklungsverzögerungen)	41	43
Legasthenie (Lese-, Rechtschreibschwäche)	1	1
Dysfluenz (Stottern, Poltern)	0	2
Dysphonie (Stimmstörungen)	0	0
Dysarthrie (Zentrale Sprechstörungen)	0	0
Auditive Teilleistungsstörungen	0	0
Dyskalkulie (Rechenschwäche)	0	0
Dysphagie (Schluckmuster)	0	0
Rhinophonie (Näseln)	1	0
Lernberatung	1	0

Die Aufteilung nach Schulgemeinden:

Schulgemeinde	Anzahl Kinder	Schulgemeinde	Anzahl Kinder
Appenzell	38 (38) Kinder	Meistersrüte	3 (3) Kinder
Brülisau	2 (0) Kinder	Oberegg	12 (5) Kinder
Eggerstanden	4 (6) Kinder	Schlatt	0 (2) Kinder
Gonten	9 (4) Kinder	Schwende	2 (1) Kinder
Haslen	2 (2) Kinder	Steinegg	5 (5) Kinder
Kau	0 (1) Kinder		
Kanton (Vorschule)	4 (6) Kinder		
IV	0 (0) Lehrling		
Gymnasium	0 (1) Student		

In 40 (39) Kontrolluntersuchungen wurde der sprachliche Status erhoben, um die Therapiebedürftigkeit abzuklären.

Zusätzlich wurden 84 (61) Einzelabklärungen mit Berichterstattung und Antragstellung durchgeführt.

In 16 (16) 3. Klassen wurde über Reihenuntersuchungen abgeklärt, wie weit sich frühere Behandlungserfolge erhalten konnten und wie weit noch unbehandelte Sprech auffälligkeiten vorhanden waren. Ausserdem wurden in der Vorschul-Klasse und in einem Kindergarten Reihen-Erfassungen durchgeführt, die der schulischen Leistungserfassung dienen.

Zusätzliche Aktivitäten der Logopädin:

- Mitwirkung
 - beim Elternabend "Einschulung in Appenzell"
 - beim Einführungsnachmittag für neu gewählte Lehrkräfte in Appenzell I.Rh.
- Teilnahme an diversen Fachtagungen (Mathematische Förderung im Kindergarten und in der Schule, Lernen (Manfred Spitzer), Sprache und Motorik, Praktikumsleiter-Tagungen der SHLR) und Kursen im Rahmen des Innerrhoder Lehrerweiterbildungsprogramms und bei anderen Weiterbildungsveranstaltungen (Differentialdiagnostik Poltern und Stottern, frühe Förderung und lebenslanges Lernen, Rechtschreiben lernen, Optimierungstag Primarschule)
- Praktikumsleitung, Lernpraktika 1 und 2 von Nicole Ulmann, SHLR Rorschach, Februar/März und August/September 2006
- Dienststellenleitung der pädagogisch-therapeutischen Dienste
 - Organisation von Legatreffs und Arbeitstagung
 - Interdisziplinäre Treffen in Obereggi mit Schulischer Heilpädagogin und Therapeutinnen
 - Teilnahme am AR/AI-Treff

Schulische Förderdienste

13 Therapeutinnen betreuen 146 (132) Schüler im Primarschul- und Oberstufenalter. Somit wurden auf der Primarstufe 10.78 % und auf der Oberstufe 0.64 % der Schüler mit einer Fördermassnahme unterstützt. Im Durchschnitt wurden dafür 263 (256) Stellenprocente (Minimum 70 (71) Lektionen / Maximum 89 (93) Lektionen) aufgewendet.

Massnahme	Anzahl Schüler	
Legasthenie	51	(51)
Dyskalkulie	39	(43)
Förderunterricht Sprache	7	(8)
Förderunterricht Rechnen	15	(17)
Förderunterricht Sprache und Rechnen	25	(17)
Phonologische Bewusstheit	9	(0)

Die Aufteilung nach Schulgemeinden

Schulgemeinden	Anzahl Schüler	Schulgemeinden	Anzahl Schüler
Appenzell	66 (52)	Meistersrüte	8 (13)
Brülisau	4 (3)	Oberegg	22 (17)
Eggerstanden	8 (9)	Schlatt	2 (2)
Gonten	6 (7)	Schwende	14 (16)
Haslen	3 (3)	Steinegg	12 (12)
Kau	1 (1)		

Zusätzliche Aktivitäten der Therapeutinnen:

- Obligatorische "Legatreffs" pro Quartal, die dem Austausch, der Information und der Weiterbildung dienen;
- Obligatorische Arbeitstagung zum Thema "Lehrplan und Pfeilerstoffe im Fach Deutsch", Kaubad, 16./17. Juni 2006.

3. Andere Dienste

Hörgeschädigte Kinder im Vorschul- 0 (0), Kindergarten- 0 (1) und Schulalter 8 (6) wurden durch den audiopädagogischen Früherfassungs- und Beratungsdienst der Sprachheilschule St.Gallen betreut und deren Eltern und Lehrkräfte beraten.

13 (14) Kinder mit speziellen Bedürfnissen wurden an die entsprechenden Fachstellen überwiesen und dort behandelt.

2210 Volksschule

1. Schulgemeinden

Die Schulbürger haben an ihren Schulgemeinden folgende Beschlüsse gefasst:

- **Appenzell:** Ottilia Dörig als Präsidentin und Hans Breitenmoser als Mitglied werden in den Schulrat gewählt. Das Schulgemeindereglement wird genehmigt.
- **Brülisau:** Reto Streule als Präsident, Eveline Schiegg als 1. Revisorin und Hansruedi Manser als 2. Revisor werden neu gewählt. Das Schulgemeindereglement wird genehmigt.
- **Eggerstanden:** Ursula Sutter wird zur neuen Schulrätin gewählt. Der Steuerfuss wird auf 89 % gesenkt.
- **Gonten:** Urban Fässler und Roland Fässler werden zum neuen Präsidenten bzw. Mitglied des Schulrates gewählt. Der Steuerfuss wird auf 68 % gesenkt.
- **Haslen:** Der Steuerfuss wird auf 83 % reduziert.
- **Kau:** Eine einmalige Einlage von Fr. 100'000.-- in den Härtefallfonds wird beschlossen.
- **Meistersrüte:** Erich Züst wird neuer Schulkassier. Der Steuerfuss wird auf 58 % gesenkt.
- **Oberegg:** Norbert Geiger und Markus Ulmann werden als neue Schulräte gewählt.
- **Schlatt:** Zur neuen Revisorin wird Luzia Keller-Neff gewählt.
- **Schwende:** Daniel Wyss wird neues Mitglied des Schulrates. Das Schulgemeindereglement wird genehmigt.
- **Steinegg:** Der Steuerfuss wird neu bei 87 % festgesetzt.

2. Lehrerfortbildung

Kantonsintern wurden Kurse zur Einführung in neue Lehrmittel, in neuere Entwicklungen der pädagogischen Methodik sowie für den Einsatz der Informatik im Unterricht durchgeführt.

- 111 (144) Lehrkräfte besuchten Kurse im Kanton Appenzell I.Rh.

Fortbildung ausserhalb des Kantons:

- 2 (3) Lehrkräfte besuchten einen 13-wöchigen Intensivfortbildungskurs der EDK-Ost, in dem sie sich mit ihrer beruflichen Situation, mit neuen Strömungen der Pädagogik und besonderen Anforderungen der neuen Zeit intensiv auseinandersetzten.
- 53 (31) Lehrkräfte besuchten Kurse im Kanton St. Gallen.
- 3 (19) Lehrkräfte besuchten in den Sommerferien ein- oder mehrwöchige Fortbildungskurse, organisiert durch die Schule und Weiterbildung Schweiz (SWCH).

3. Schulamt

Marina Lazzarini	Leitung Schulamt
Marina Lazzarini	Schulgemeinde Appenzell Primarschule Engelgasse Sekundarschule Hofwiese Deutschlehrkräfte Schulgemeinde Brülisau Schulgemeinde Eggerstanden Schulgemeinde Meistersrüte Schulgemeinde Schlatt
Stephan Blumer	Schulgemeinde Appenzell Primarschule Chlos Primarschule Gringel 2 Realschule Gringel 1 Schulgemeinde Steinegg Schulgemeinde Schwende Schulgemeinde Gonten Schulgemeinde Oberegg
Vreni Kölbener	Schulgemeinde Haslen Kindergärten Appenzell Alle Fachlehrkräfte des Kantons für textiles Werken und Hauswirtschaft
Gerold Breu	Pädagogischer Support ICT
Gabriella Hensch	Pädagogische Mitarbeiterin
Christine Wolfinger	Schulpsychologischer Dienst

4. Lehrkräftestatistik

Lehrkräfte Volksschule		31.12.2006	31.12.2005
Kindergärtnerinnen	mit Vollpensum	15	15
	mit Teilpensum	7	6
Primarlehrkräfte	mit Vollpensum	55	55
	mit Teilpensum	29	30
Kleinklassenlehrkräfte	mit Vollpensum	5	5
	mit Teilpensum	1	1
Reallehrkräfte	mit Vollpensum	13	12
	mit Teilpensum	2	5
Sekundarlehrkräfte	mit Vollpensum	26	28
	mit Teilpensum	5	5
Lehrerinnen für textiles Werken und Hauswirtschaft	mit Vollpensum	5	7
	mit Teilpensum	20	16
Sportlehrer	mit Vollpensum	1	1
	mit Teilpensum	--	--
Total Lehrkräfte Volksschule		184	188

Lehrkräfte am Gymnasium Appenzell	31.12.2006	31.12.2005
- mit Vollpensum	22	22
- mit Teilpensum	27	25
Total Lehrkräfte am Gymnasium	49	47

5. Klassenstatistik

Kindergärten								
	November 2006				November 2005			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	m	w	Total
Appenzell	8	83	88	171	8	78	92	170
Brülisau	1	4	12	16	1	10	7	17
Eggerstanden	1	5	11	16	1	10	9	19
Gonten	2	17	12	29	2	25	10	35
Haslen	1	6	5	11	1	9	4	13
Meistersrüte	1	17	13	30	1	9	17	26
Oberegg	2	11	23	34	2	22	15	37
Schlatt	1	1	3	4	1	4	2	6
Schwende	1	16	15	31	1	10	15	25
Steinegg	2	15	20	35	2	10	15	28
Total	20	175	202	377	20	190	193	376

Primarschulen								
	November 2006				November 2005			
	<i>Abteil.</i>	w	m	Total	<i>Abteil.</i>	m	w	Total
Appenzell	28	278	302	580	29	322	277	599
Brülisau	3	20	24	44	3	27	23	50
Eggerstanden	3	26	35	61	3	34	26	60
Gonten	6	48	54	102	6	47	54	101
Haslen	3	34	30	64	3	27	34	61
Meistersrüte	3	26	39	65	3	31	22	53
Oberegg	8	70	62	132	8	70	73	143
Schlatt	2	16	20	36	2	20	19	39
Schwende	5	50	44	94	5	46	47	93
Steinegg	5	45	43	88	6	52	47	99
Total	66	613	653	1266	68	676	622	1298

Kleinklassen								
	November 2006				November 2005			
	<i>Abteil.</i>	w	m	Total	<i>Abteil.</i>	m	w	Total
Appenzell	4	17	29	46	4	28	17	45
Total	4	17	29	46	4	28	17	45

Sekundarstufe I

Realschulen								
	November 2006				November 2005			
	<i>Abteil.</i>	w	m	Total	<i>Abteil.</i>	m	w	Total
Appenzell	11	86	122	208	10	120	80	200
Oberegg	-	-	-	-	1	4	5	9
Total	11	86	122	208	11	124	85	209

Sekundarschulen								
	November 2006				November 2005			
	<i>Abteil.</i>	w	m	Total	<i>Abteil.</i>	m	w	Total
Appenzell	15	149	138	287	15	141	155	296
Oberegg	7	60	62	122	6	50	62	112
Total	22	209	200	409	21	191	217	408

Gymnasium									
	November 2006				November 2005				
	<i>Abteil.</i>	w	m	Total	<i>Abteil.</i>	m	w	Total	
1. - 3. Klasse	AI	} 9	62	67	129	} 9	66	63	129
	AR		25	24	49		19	39	70
	übrige		11	12	23		12	9	21
4. - 6. Klasse	AI	} 9	66	59	125	} 8	58	57	115
	AR		15	13	28		14	8	23
	übrige		5	10	15		10	4	14
Total Gymnasium	18	184	185	369	17	179	172	351	

Zusammenfassung aller Stufen								
	November 2006				November 2005			
	<i>Abteil.</i>	<i>w</i>	<i>m</i>	Total	<i>Abteil.</i>	<i>m</i>	<i>w</i>	Total
Kindergärten	20	175	202	377	20	190	186	376
Primarschulen	66	613	653	1266	68	676	622	1298
Kleinklassen	4	17	29	46	4	28	17	45
Realschulen	11	86	122	208	11	124	85	209
Sekundarschulen	22	209	200	409	21	191	217	408
Gymnasium	18	184	185	369	17	179	172	351
Gesamttotal	141	1284	1391	2675	141	1397	1299	2687

6. Subventionsgesprächen

Es wurden im Jahre 2006 von der Stadeskommission und von der Landesschulkommission keine Subventionsgesprächen erteilt.

2215 Sonderschulen

Im Kalenderjahr 2005 besuchten 28 (30) Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. die unten aufgeführten Sonderschulen:

Stand	31.12.2006	31.12.2005
Schule Roth-Haus, Teufen	12	12
Sprachheilschule, St.Gallen	2	5
Heilpädagogische Vereinigung Rheintal	2	2
GHG, Gemeinnützige und Hilfsgesellschaft der Stadt St.Gallen	0	1
Schulheim Kronbühl	3	2
Bad Sonder, Teufen	0	1
Heim Oberfeld, Marbach	1	1
Sonderschule Wiggenhof, Rorschacherberg	0	1
Privatschule Internat Kefikon	0	1
Sonderschule Grüt, Bühler	2	1
Alpine Schule, Vättis	1	1
Klinik Sonnenhof, Ganterschwil	3	0
Schlupfhuus St.Gallen	1	0
Johanneum, Alt St. Johann	1	0
Landenhof, Zürich	2	0

2221 Gymnasium

1. Aufsichtsbehörde

Die Landesschulkommission als Aufsichtsbehörde des Gymnasiums tagte unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors und behandelte an acht Sitzungen - neben allgemeinen Schultraktanden - einschlägige Fragen, die ihr von der Gymnasialverordnung zugeordnet sind: Personalfragen; Dreifach-Klassenführung 1. - 6. Gymnasium im Schuljahr 2006/07, Anstellung von Lehrkräften, definitive Bewilligung des Konzeptes "Begabungsförderung ohne Elitebildung am Gymnasium St. Antonius Appenzell" und Fremdsprachen "DELF" in Französisch; Zusammenarbeit auf Stufe Mittelschule mit dem Kanton Appenzell A.Rh. in Sachen Schulgeldtarife.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Landesschulkommission in ihrer Funktion als Aufsichtskommission des Gymnasiums sind die Schulbesuche. Diesem Auftrag ist die Kommission konsequent nachgekommen.

2. Schulleitung

Die Schulleitung setzt sich gemäss Art. 6 der Gymnasialverordnung aus dem Rektor, dem Prorektor und dem Verwalter zusammen. Das Gremium traf sich zu wöchentlichen Sitzungen, um die anfallenden Geschäfte zu behandeln und den alltäglichen Betrieb zu garantieren. Ganztagesitzungen dienten der Vorbereitung des neuen Schuljahres und der zukünftigen Positionierung des Gymnasiums in der Bildungslandschaft von Appenzell I.Rh.

Mit Genugtuung darf die äusserst positive Entwicklung des Internats (Vollbesetzung mit konsequent geführten Wartelisten) erwähnt werden.

3. Matura

41 Kandidaten traten nach 6-jähriger Ausbildungszeit im Juni 2006 zur Matura an. Am 16. Juni 2006 konnte die Maturitätskommission feststellen, dass von den 41 angetretenen Kandidaten alle die Prüfung bestanden haben.

Mit Schwerpunktfach

– Wirtschaft	9
– Latein	12
– Physik und Anwendung der Mathematik	8
– Philosophie/Psychologie/Pädagogik	12

2225 Sekundarstufe II / Ausserkantonale Schulen

23 (22) Gesuche für Schulgeldbeiträge wurden für den Besuch von Ausbildungsstätten eingereicht, mit denen seitens des Kantons keine Vereinbarungen bestehen. Die Gutsprachen betragen Fr. 177'234.00 (Fr. 164'736.65). Die Schulgelder werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2007 zur Auszahlung.

1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen

	2006	2005
Gymnasium St.Antonius, Appenzell	728'000.00	624'000.00
Kantonsschule Trogen	39'000.00	52'000.00
Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene	81'000.00	60'500.00
Schulgeldbeiträge für Schulen ohne Vereinbarung	168'152.00	137'851.65
Total	1'016'152.00	874'351.65

2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen

	2006	2005
Kantonsschule Trogen (Wirtschaftsmittelschule)	6'600.00	12'600.00
Kantonsschule Heerbrugg	12'750.00	17'000.00
Allgemeine Diplommittelschule, St.Gallen	144'450.00	120'800.00
Primarlehrerseminar Marienberg, Rorschach	0.00	55'140.00
Pädagogische Maturitätsschule Seminar Kreuzlingen	8'500.00	8'500.00
Total	172'300.00	214'040.00

2230 Tertiärstufe

1. Fachhochschulen

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung	2006	2005
Hochschule Wirtschaft, Technik + Soziale Arbeit, SG	516'336.00	376'010.00
Interstaatliche Hochschule für Technik, Buchs	67'200.00	24'000.00
Hochschule für Technik, Rapperswil	186'253.35	84'000.00
Pädagogische Hochschule, Rorschach	147'900.00	130'500.00
Hochschule für Technik und Wirtschaft, Chur	60'093.35	57'700.00
Zürcher Hochschule, Winterthur	149'163.40	130'200.00
Hochschule Musik und Theater, Zürich	91'300.00	63'600.00
Hochschule für Gestaltung und Kunst, Zürich	22'671.75	43'650.00
Hochschule Wädenswil	155'847.00	104'837.00
Hochschule für Soziale Arbeit, Zürich	4'300.00	9'800.00
Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik, Zürich	31'801.00	20'074.00
Schweizerische Hochschule für Logopädie, Rorschach	38'150.00	0.00
Pädagogische Hochschule Zürich	83'500.00	56'500.00
Pädagogische Hochschule Zentralschweiz, Luzern	12'750.00	0.00
Musikhochschule Luzern	0.00	9'250.00
Hochschule für Wirtschaft HFT Luzern	0.00	9'000.00
Berner FHS, Hochschule für Architektur, Bau und Holz	11'100.00	37'200.00
Berner FHS, Hochschule der Künste, Bern	28'850.00	2'500.00
Berner FHS, Hochschule Wirtschaft und Verwaltung	7'800.00	0.00
Berner FHS, Hochschule für Landwirtschaft, Zollikofen	0.00	13'200.00
Musik-Akademie der Stadt Basel	26'400.00	14'700.00
Fachhochschule Nordwestschweiz	69'237.90	0.00
Hochschule Lausanne	11'900.00	11'000.00
Total	1'722'553.75	1'195'691.00

Ein Teil der Kosten bezieht sich auf das Schuljahr 2007 und wird deshalb der Rechnung 2007 belastet.

2. Universitäten

An schweizerischen Universitäten studierten im Wintersemester 2005/2006 98 (98) und im Sommersemester 2006 89 (93) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh.

Zahlungen Interkantonale Universitätsvereinbarung	Stud.	Betrag
Fakultätsgruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften	65.5	660'895.00
Fakultätsgruppe II: Exakte-, Natur- und techn. Wissenschaften	17.0	415'310.00
Fakultätsgruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin	11.0	537'460.00
Total	93.5	1'613'665.00

2235 Stipendienwesen

Das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft erstattete für die Stipendienauszahlungen 2005 Fr. 287'916.00 (Fr. 245'623.00) zurück.

Art der Ausbildungsbeihilfen	Behandlung	Anzahl		Betrag	
		2006	2005	2006	2005
Stipendien	Behandelte Gesuche	148	138		
	Gutsprachen	103	103	752'400.00	822'100.00
	Ablehnungen	45	35		
Studiendarlehen	Gutsprachen	10	19	83'000.00	131'000.00
	Ablehnungen	0	3		
Schulgeld	Gutsprachen	23	19	177'234.00	154'816.65
Stiftungen/Fonds	Kellenberger-Stiftung	5	2	11'000.00	5'000.00
	Sonderegger-Fonds	23	40	53'500.00	126'200.00

1. Stipendien

Die Gutsprachen beliefen sich insgesamt auf Fr. 752'400.00 (Fr. 822'100.00). 45 (35) Stipendiengesuche mussten abgelehnt werden, da die zumutbaren Eigenleistungen höher waren als die anrechenbaren Kosten.

Die Stipendien werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2007 zur Auszahlung.

Ausbezahlte Stipendien 2006

Ausbildungsgänge	mündig	unmündig	Auszahlungen
Gymnasiale Maturitätsschulen	6	5	47'850.--
Andere Schulen für Allgemeinbildung	6	12	67'700.--
Vollzeit-Berufsschulen	15	3	54'250.--
Berufslehren, praktische Berufsausbildungen	13	1	45'700.--
Berufsmaturitäten	1		900.--
Höhere (nicht universitäre) Berufsbildungen	13		73'250.--
Fachhochschulen/Pädagogische Hochschulen	31		194'850.--
Universitäten/Eidg. Technische Hochschulen	44		279'688.--
Total	129	21	764'188.--

2. Studiendarlehen

10 (19) Gesuche für Studiendarlehen wurden 2006 gutgeheissen. Abgelehnt wurden 0 (3) Gesuche.

Ausbezahlte Studiendarlehen 2006

Vollzeit-Berufsschulen	3	16'000.--
Höhere (nicht universitäre) Berufsbildungen	5	33'000.--
Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen	1	5'000.--
Universitäten / Eidg. Technische Hochschulen	9	49'000.--
Total	18	103'000.-- (115'100.--)

3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster

5 (2) Gesuchstellern wurden Stipendien aus der Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster im Gesamtbetrag von Fr. 11'000.-- (Fr. 5'000.--) gewährt.

4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds

Aus dem Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds wurden 23 (40) Stipendiengutsprachen im Gesamtbetrag von Fr. 53'500.-- (Fr. 126'200.--) erteilt.

Studium in den USA	1	Gutsprache
Intensiv-Englischkurse in den USA	11	Gutsprachen
Intensiv-Englischkurse auf den Britischen Inseln	11	Gutsprachen

2240 Berufsbildung

1. Allgemeines

Einführung neue Lehrvertragverwaltung

Nach einer langen Evaluationszeit konnte ein neues elektronisches Verwaltungsprogramm für die Lehrverhältnisse im Kanton eingeführt werden. Das EDV-Programm beinhaltet die Module Lehraufsicht, Lehrabschlussprüfung, Berufsberatung und Datenaustausch.

Lehrverhältnisse

Die Zahl der neu abgeschlossenen Lehrverträge sowie die Gesamtzahl der Lehrverhältnisse sind gegenüber dem letzten Jahr leicht angestiegen.

Zurzeit besuchen von 453 (437) Lernenden 28 (24) die lehrbegleitende Berufsmittelschule, davon 8 (6) die technische bzw. gewerbliche Richtung, 19 (18) die kaufmännische Richtung und 1 (0) die gesundheitlich-soziale Richtung.

2. Lehrabschlussprüfungen / Augenscheine 2006 Lehrverhältnisse 2006/2007

Zur Lehrabschlussprüfung zugelassen:	150	Kandidatinnen/Kandidaten	100 %
		davon: - 8 Prüfungsrepetenten	
Lehrabschlussprüfung bestanden:	141	Kandidatinnen/Kandidaten	94.0 %
davon mit BMS	7	Sekundarschüler	4.7 %
Gewerbl.-industr. und hauswirtschaftliche Berufe:	114	Kandidatinnen/Kandidaten	76.0 %
davon	57	Realschüler	38.0 %
davon	12	Sekundarschüler m. Realsch.	8.0 %
davon	44	Sekundarschüler	30.0 %
Kaufm. Berufe und Berufe des Verkaufs:	36	Kandidatinnen/Kandidaten	24.0 %
davon	12	Realschüler	8.0 %
davon	3	Sekundarschüler m. Realsch.	2.0 %
davon	21	Sekundarschüler	14.0 %
Lehrabschlussprüfung nicht bestanden:	9	Kandidatinnen/Kandidaten	6.0 %
davon	5	Realschüler	3.3 %
davon	1	Sekundarschüler m. Realsch.	0.7 %
davon	3	Sekundarschüler	2.0 %

3 (0) Kandidaten mit einer gewerblich-industriellen und 6 (11) Kandidaten mit einer kaufmännischen Berufslehre konnten die lehrbegleitende Berufsmittelschule mit Erfolg beenden und das Berufsmaturitätszeugnis entgegennehmen.

Nebst der traditionellen Diplomfeier des Berufsbildungszentrums Herisau für die kaufmännischen Angestellten, veranstalteten wieder einzelne Berufsverbände bzw. Interessengruppen kleine Diplomfeiern für ihre Lehrabgänger. Im Jahre 2006 waren dies das Gastgewerbe, das Hauswirtschaftsjahr, die Metzger und die Verkäuferinnen/Metzgerei-Charcuterie, Informatiker sowie die Schreiner und die Zimmerleute. Im Rahmen dieser Feiern wurden die Fähigkeitszeugnisse ausgehändigt.

Lehrabschlussprüfungen 2006 Bestehende Lehrverhältnisse 2006/2007 (Einteilung gemäss Bundesamt für Statistik)								
Berufsfeld	Lehrabschlussprüfung				Lehrverhältnisse			
	Kandidaten		Fähigk.Zeug.		neu		gesamt	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Gartenbau	1	3	1	3	1	1	4	4
Nahrungsmittel / Getränke	6	7	6	7	3	6	18	14
Textilherstellung / Textilverarbeitung	-	-	-	-	1	-	2	-
Holzverarbeitung	11	-	9	-	11	3	43	5
Grafisches Gewerbe	-	3	-	2	3	1	7	1
Metall / Maschinen / Fahrzeuge	40	-	37	-	39	2	125	2
Baugewerbe	7	-	7	-	12	-	27	-
Malerei	2	1	2	1	3	-	6	3
Techn. Berufe (TZ-Berufe)	2	-	2	-	3	2	9	3
Organisation / Verwaltung / Büro	2	11	1	10	3	17	15	39
Verkauf	-	23	-	23	1	18	1	51
Gastgewerbe / Hauswirtschaft	7	14	6	14	7	13	12	24
Reinigung	-	-	-	-	-	-	1	-
Körperpflege	1	3	1	3	-	3	1	8
Heilbehandlung	-	6	-	6	1	6	2	14
Fürsorge	-	-	-	-	-	3	-	3
Total	79	71	72	69	88	75	273	171

Anlehrverhältnisse 2006/2007	Augenscheine		Anlehrausweise		Neueintritte		Gesamtbestand	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Holzbearbeitung	-	-	-	-	1	-	1	-
Metall, Maschinen	-	-	-	-	-	-	-	-
Baugewerbe	-	-	-	-	1	-	3	-
Verkauf	-	-	-	-	-	-	-	-
Gastgewerbe, Hauswirtschaft	-	1	-	1	-	-	-	-
Übrige	-	-	-	-	-	-	-	-
Total	0	1	0	1	2	0	4	0

Brückenangebote 2006/2007	Abschlussprüfung		Kantonaler Ausweis		Neueintritte		Gesamtbestand	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Hauswirtschaftsjahr	-	6	-	6	-	6	-	6

3. Zwischenprüfungen

Im Berichtsjahr wurden 7 (4) Lernende bzw. Berufsbildner zu einer Zwischenprüfung aufgebildet (erstmalige Ausbildung von Lernenden).

4. Lehrvertragsauflösungen

	2006	2005
Vor Lehrantritt	3	2
Während der Probezeit	4	1
Während des 1. Lehrjahres	9	14
Während des 2. Lehrjahres	11	5
Während des 3. Lehrjahres	3	1
Während des 4. Lehrjahres	-	1
Total Lehrvertragsauflösungen	30	25

Grund der Vertragsauflösung	2006	2005
Persönliche Gründe der lernenden Person	6	1
Zwischenmenschliche Probleme	4	2
Falsche Berufswahl	2	3
Ungenügende Leistungen in Lehrbetrieb und/oder Berufsschule	7	6
Aufgabe des Lehrbetriebes	2	1
Gesundheitliche Gründe	3	4
Pflichtverletzung seitens lernender Person	5	-
Im gegenseitigen Einverständnis	-	8

14 (15) der 30 (25) Lernenden die die Ausbildung abbrechen mussten, haben den Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh.; 16 (10) Lernende wohnen in einem anderen Kanton.

4 (4) Lernende brachen die Berufsausbildung ab. Bei 11 (7) Lernenden war zum Zeitpunkt des Lehrabbruches eine weitere Ausbildung noch offen. 15 (14) setzten ihre Ausbildung in einem anderen Beruf bzw. in einem anderen Lehrbetrieb fort.

5. Lehrbetriebe / Neue Ausbildungsbewilligungen

Am Ende des Berichtsjahres waren 232 (243) Lehrbetriebe registriert. 180 (189) Betriebe bildeten im Berichtsjahr aktiv Lehrlinge aus.

7 (3) Lehrbetriebe wurden aus dem Verzeichnis genommen, da die betrieblichen oder persönlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung nicht mehr gegeben waren oder der Betrieb aufgelöst wurde.

Durch die Einführung des neuen Lehrvertrags-Verwaltungsprogrammes wurden 17 Lehrbetriebe, die schon einige Jahre keine Lernenden mehr ausgebildet haben, gestrichen.

13 (7) Betrieben konnte die Bewilligung zur erstmaligen Lehrlingsausbildung oder für einen weiteren Lehrberuf erteilt werden.

Das berufliche Ausbildungsangebot im Kanton umfasst 69 (71) gewerblich-industrielle Berufe. Davon wird in 3 (0) Berufen die 2-jährige Grundbildung mit Attest ausgebildet.

In den kaufmännischen Berufen und den Berufen des Verkaufs bilden die Lehrbetriebe in 6 (6) Berufen mit einer ansehnlichen Branchenvielfalt Lernende aus. Davon wird in 1 (0) Beruf die 2-jährige Grundbildung mit Attest angeboten.

Im Weiteren bieten Berufsbildnerinnen in Haushaltsbetrieben das Hauswirtschaftsjahr (Brückenangebot) an.

6. Ehrung der Berufsleute

Zum zweiten Mal wurden im Kanton Appenzell I.Rh. die besten Berufsleute geehrt. Die Ehrung hat am 16. Dezember in der Kunsthalle Ziegelhütte in Appenzell stattgefunden. Es konnten 23 (18) Lehrabgänger mit einer Abschlussnote von 5,3 und mehr geehrt werden und ihnen konnte ein graviertes Schreibwerk überreicht werden. Zu ihnen gesellten sich 2 (5) Teilnehmer an Berufs-Schweizermeisterschaften sowie 1 (2) Teilnehmer an Europameisterschaften. Sie erreichten jeweils einen Podestplatz.

7. Lehrmeisterkurse

Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde kein allgemeiner Lehrmeisterkurs durchgeführt. Interessenten wurden an das ZbW St.Gallen verwiesen bzw. dort angemeldet.

2245 Berufsberatung

1. Informationen

Direkte Informationsgespräche und Auskünfte	80
Telefonische und schriftliche Informationskontakte und fachliche Auskünfte	50
Ausgeliehene Informationsmittel	49
Klassenveranstaltungen	9
Elternveranstaltungen	4

2. Beratungsfälle mit umfassender Abklärung

Einzelberatungen	m	w	Total
Beratene Personen im Berichtsjahr	51	65	116
Alter der Ratsuchenden			
< 16 Jahre	35	42	77
16 - 17 Jahre	4	5	9
18 - 19 Jahre	2	5	7
20 - 24 Jahre	6	9	15
25 - 29 Jahre	2	2	4
30 - 39 Jahre	2	1	3
40 - 49 Jahre	0	1	1
50 und mehr Jahre	0	0	0

3. Berufswahlverhalten der Schulabgänger 2006

Übertritt von der Schule in:	m	w	Total
Lehrberuf mit EFZ (Fähigkeitszeugnis)	79	58	137
Lehrberuf mit EBA (Berufsattest)	1	4	5
Zwischenjahr	9	22	31
Weiterführende Schule	5	10	15
Schulische Berufsausbildung	0	2	2
Erwerbsleben	0	0	0
Total	94	96	190
Keine Beschäftigung	1	1	2

4. Die fünf meist gewählten Berufe

Knaben			Mädchen		
Rang	Beruf	Anzahl	Rang	Beruf	Anzahl
1	Elektromonteur	8	1	Detailhandelsfachfrau	9
2	Polymechaniker	7	1	Kauffrau	9
3	Koch	6	2	Coiffeuse	6
4	Kaufmann	4	3	Bäcker-Konditorin	3
4	Verkehrswegbauer	4	3	Fachangestellte Gesundheit	3
5	Anlagen- und Apparatebauer	3	3	Köchin	3

2250 **Erwachsenenbildung**

Die Kommission für Erwachsenenbildung behandelte an 3 (3) Sitzungen Fragen der Erwachsenenbildung sowie Beitragsgesuche und leitete diese, soweit sie nicht in ihre eigene Zuständigkeit fielen, mit ihren Anträgen an die Landesschulkommission weiter.

Im veröffentlichten Programm des 1. Halbjahres konnten 187 (171) Kurse, davon 13 (15) Vorträge, von 50 (48) verschiedenen Institutionen angeboten werden.

Im 2. Halbjahr wurden 205 (184) Kurse, davon 16 (13) Vorträge, von 47 (50) Anbietern ausgeschrieben.

2260 Kultur

1. Kulturamt

Die Hauptaufgaben des Kulturamtes lagen wiederum in der Vorbereitung von Entschieden und Vernehmlassungen im Kulturbereich zu Händen des Departementes und der Standeskommission 17 (19) sowie im Verkehr mit internationalen (Kommission Kultur der IBK) und nationalen (Kulturbeauftragten Konferenz der EDK, verschiedene kantonale Kulturämter) Kulturorganisationen.

Daneben seien einige kleinere und grössere Projekte erwähnt, welche die Mitarbeit und das Mitdenken des Kulturamtes erforderten und zum Teil im Berichtsjahr abgeschlossen werden konnten:

- Staatsbesuch des norwegischen Königspaares in Appenzell - Organisation des Kulturprogramms;
- OLMA 2006 - Entwicklung und Organisation des Kulturprogramms der Gastkanton Appenzell A.Rh. und I.Rh.;
- Eröffnung des Hauses Appenzell in Zürich - Mitglied in der Delegierten-Kommission. Allgemeine Beratung und Entwicklung von Ausstellungen und kulturellen Anlässen;
- Pro Helvetia-Programm "Echos - Volkskultur für morgen", Teilprojekt "Festarchiv.ch" der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und I.Rh. sowie der Stadt St.Gallen - Mitglied der Projektleitung;
- IBK-Künstlerbegegnung 2007 "Experimentierfreudige Volksmusik" in Appenzell, Gonten und Urnäsch - Mitglied des OK;
- Rechtsquellenforschung beider Appenzell - Mitglied der Begleitkommission;
- 500 Jahre Beitritt zur Eidgenossenschaft (AR/AI 500) - Mitglied der Projektleitung.

2. Fachkommission Denkmalpflege

Im Berichtsjahr konnten mit Unterstützung der Fachkommission Denkmalpflege die Renovation des 400-jährigen Tätschdachhauses Fuchsenbartlis im Lehn, die Sanierung der Eisenfachwerkbrücke Christes in Haslen und die Restaurierung der Kapelle auf dem St. Anton, Oberegg, abgeschlossen werden. Die Renovationen des geschichtlich bedeutenden Bauernhauses Rechböhl in Sonnenhalb sowie des baukünstlerisch interessanten Roothuus in Gonten erforderten im Weiteren eine intensive Baubegleitung. Dazu hat die Fachkommission in 16 anderen Fällen zu konkreten Bauabsichten und Projekten Stellung genommen.

Den Schwerpunkt bildete im Jahr 2006 jedoch die Stellungnahme zu den Entwürfen der Schutzinventare der einzelnen Bezirke. Die Fachkommission Denkmalpflege nimmt mit Freude zu Kenntnis, dass mit den Ergänzungen der Schutzinventare ein grosser Schritt zur Erhaltung der denkmalpflegerisch bedeutenden Bausubstanz und damit auch des baugeschichtlichen Erbes des Kantons gemacht wird. Die Umsetzung dieser Inventare wird in den kommenden Jahren zu einer grossen Aufgabe werden.

3. Innerrhoder Kunststiftung

Der Stiftungsrat der Innerrhoder Kunststiftung hat im Jahre 2006 an 2 (1) Sitzungen 10 (9) Geschäfte behandelt. Die Jahresrechnung 2006, welche bei einem Ertrag von Fr. 61'328.30 und einem Aufwand von Fr. 21'480.-- einen Einnahmen-Überschuss von Fr. 39'848.30 aufwies, wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Für den Erwerb von künstlerischen Werken sowie für verschiedene Fördermassnahmen wurden Fr. 20'600.-- aufgewendet.

4. Stiftung Pro Innerrhoden

An 3 (3) Sitzungen behandelte der Stiftungsrat 27 (27) Geschäfte. Die Jahresrechnung 2006, welche bei einem Ertrag von Fr. 582'940.40 und einem Aufwand von Fr. 451'819.15 einen Einnahmenüberschuss von Fr. 131'121.25 auswies, wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Im Weiteren wurden 9 (15) Beitragsgesuche gutgeheissen und 5 (1) abgelehnt. Insgesamt wurden Beiträge von Fr. 78'562.25 ausgerichtet, während für Anschaffungen von Bildern, Stichen und weiteren Kulturgütern Fr. 38'442.05 aufgewendet wurden.

Am 16. April wurde an Rolf und Pia Sutter sowie Heidi und Manfred Meier, langjährige Leiterinnen und Leiter des Jungmusikantenlagers, der erste Anerkennungspreis der Stiftung Pro Innerrhoden verliehen. Ein weiterer Anerkennungspreis ging am 17. Dezember an Ida Koller, Gontenbad, als Auszeichnung für ihr jahrzehntelanges Wirken als Autorin und Regisseurin von Krippenspielen, die sie mit Kindern aus Gontenbad einstudiert und in Altersheimen der Region mit viel Erfolg aufführt.

5. Museum Appenzell

Im Berichtsjahr fanden drei Sonderausstellungen sowie eine kleine Zusatzausstellung im Stickereigeschoss statt. Zahlreiche öffentliche Führungen und Sonderveranstaltungen ("Kunsthandwerker an der Arbeit", Stickstobede, Vernissagen, Vorträge, Begleitanlässe zu den Sonderausstellungen) sorgten für einen lebendigen und öffentlichkeitswirksamen Museumsbetrieb.

Sonderausstellungen

3. Februar - 28. Mai 2006	Emil Grubenmann, Fotograf
10. Juni - 4. Februar 2007	Tracht tragen. Appenzell Lötschental überall
25. August - 14. Januar 2007	Bläss, Prinz und Bella. Ein kleiner Bilderbogen zum Appenzeller Sennenhund (Stickereigeschoss)
Januar - August 2006	Das Firmentuch von J.J. Höhener (Stickereigeschoss)

Restaurierungen / Inventarisierung

Die im vergangenen Jahr in Angriff genommene Restaurierung einer wertvollen Schützenfahne des Schützenvereins "Säntis" konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit der Trachtenausstellung mussten zahlreiche Trachtenteile restauriert werden. Sämtliche Aufträge wurden an einheimische Trachtenhandwerkerinnen vergeben. Die Ausführungen erfolgten zur vollen Zufriedenheit der Museumsverantwortlichen.

Therese Inauen, Regula Trachsler und Manuel Bischof, alle Appenzell, absolvierten während zwölf Wochen ein Praktikum im Museum. Sie wurden insbesondere für Inventarisierungsarbeiten eingesetzt.

Ausleihen

Insgesamt 18 (10) Objekte aus der Museums-Sammlung wurden an andere Museen und Institutionen für Sonderausstellungen ausgeliehen.

Museumspädagogik

Für den Internationalen Museumstag zum Thema "Jugendliche ins Museum" wurde zusammen mit Michael Hanke, Jugendarbeiter der Pfarrei St. Mauritius Appenzell, Caius Savary, Bezirksgerichtspräsident, und Pius Gebert, Amnesty International, ein Programm zum Thema "Folter und Strafe früher und heute" erarbeitet, das bei den Jugendlichen gut ankam. Ein umfangreiches und vielfältiges Vermittlungsprogramm begleitete die drei Sonderausstellungen. Zahlreiche (Frauen-) Gruppen liessen sich durch Birgit Langenegger, Kuratorin der Trachtenausstellung, durch die aufwändige Präsentation führen. Einmal durfte das Museum Appenzell gegen 200 Jungbürgerinnen und Jungbürger durch das Museum und den Grossen Ratsaal führen.

Besucherstatistik

Monat	2006	2005
Januar	348	620
Februar	385	496
März	640	470
April	892	628
Mai	1'470	1'156
Juni	912	1'058
Juli	882	1'255
August	1'136	1'357
September	1'273	1'658
Oktober	831	460
November	402	245
Dezember	329	192
Total	9'500	9'613

Die Anzahl Besucher bewegt sich im Rahmen der letzten Jahre. Auffallend sind die Mehreintritte von Oktober bis Dezember (Trachtenausstellung).

Weitere Aktivitäten

Die Ausstellung "Emil Grubenmann, Fotograf" war durch eine eindrückliche Vernissage mit zwei vollen Ratsälen geprägt. Musikalisch wurde die Feierstunde zum 100. Geburtstag des legendären Fotografen durch die Jazz-Grubenmann-Revivalband (Joe Manser, Hanspeter Masina, Daniel Bösch und Martin Dobler), die das Vernissage-Publikum mit Schlagern und Melodien aus den 1920er und 1930er Jahren entzückte, umrahmt. Auch die beiden Begleitveranstaltungen "... das unausstehliche Extrem, das da heisst: Emil Grubenmann sen., Appenzell. Biographisches und Anekdotisches zu Emil Grubenmann" (mit Dr. Hermann Bischofberger, Sepp Moser und Roland Inauen) sowie "Auf den Spuren des Zorns. Bausünden im Visier von Emil Grubenmann, Abendspaziergang durch Appenzell" (mit Niklaus Ledergerber, Präsident der Denkmalpflegekommission, und Josef Baumann, Präsident der Heimatschutzkommission) sowie die öffentlichen Führungen fanden grossen Anklang insbesondere beim einheimischen Publikum.

Die Ausstellung "Tracht tragen. Appenzell Lötschental überall" wurde zusammen mit dem Lötschentaler Museum in Kippel konzipiert und realisiert. Beide Ausstellungen boten ein attraktives und breit gefächertes Begleitprogramm an, das auch den gegenseitigen Austausch beinhaltete. Ende September präsentierten sieben Trachtenhandwerkerinnen aus Appenzell und drei aus dem Lötschental ihr Können. Es bot sich die einmalige Gelegenheit, die Herstellung der Trachtenteile aus nächster Nähe zu begutachten und sich mit den Handwerkerinnen zu unterhalten. Das kunstvolle Tun der Frauen wurde durch eine nicht minder attraktive Darbietung des "Chrobergchörl" ergänzt. Gesine Tostmann, Volkskundlerin und Inhaberin der traditionsreichen Trachtenfirma "Tostmann Trachten" in Seewalchen und Wien, hielt einen Vortrag zur

Entwicklung der Trachtenmode in Österreich. Die von ihr mitgebrachten Trachtenmodelle erfreuten die zahlreich anwesenden Besucher. Aber nicht nur Trachten standen im Mittelpunkt der Begleitveranstaltungen. So präsentierten im November unter dem Titel "Die andere Tracht" Marlene Broger, Musikantin der Musikgesellschaft Harmonie Appenzell, Kapuziner-Bruder Karl Bauer, Polizeikommandant Andreas Künzle und Feuerwehrkommandant Milo Goldener ihr besonderes Kleid und erzählten von ihren Erfahrungen. Den Abschluss der erfolgreichen Trachtenausstellung machte im Januar 2007 ein Film- und Fotoabend, der Dokumente aus 100 Jahre Trachtengeschichte Appenzell I.Rh. vorführte.

Die Vernissage zur Ausstellug "Bläss. Prinz ond Bella" fand am Vorabend der grossen Jubiläumsveranstaltung "100 Jahre Club für Appenzeller Sennenhunde" statt und brachte ein grosses internationales Publikum in den Stickereisaal des Museums. Am 18. November statteten dann auch drei Appenzeller Sennenhunde zusammen mit ihrer Trainerin, Doris Meier, Kollbrunn, dem Museum Appenzell einen Besuch ab. Zwei der Sennenhunde waren ausgebildete Blindenhunde. Mutige Besucher liessen sich von den Hunden mit verbundenen Augen durch das Dorf Appenzell führen.

Am 1. September fand im Luzern die Jahresversammlung der Museumsverbände der Schweiz statt. In deren Rahmen wurde ein Podium zum Thema "Schweizerische Museumspolitik" durchgeführt. Der Museumsleiter war dabei eingeladen, die Position der regionalen Museen zu vertreten.

Mit grosser Freude und Dankbarkeit durfte das Museum Appenzell im Berichtsjahr von Viktor Bohren sel., wohnhaft gewesen in Meilen ZH, ein Testat in der Höhe von rund Fr. 1.7 Mio. entgegennehmen.

2280 Aktion Freizeitgestaltung

Die Landesschulkommission bewilligte im Rahmen der Aktion Freizeitgestaltung 8 (8) Gesuche. Die Auszahlungen beliefen sich auf Fr. 9'428.-- (Fr. 10'000.--).

2282 Sport

1. J+S-Kaderbildung

Das kantonale Sportamt führte folgende Grundausbildungs- und Weiterbildungskurse durch:

Kurs	Sportart	Ort	Frauen	Männer
Vorausbildung - Zulassungsprüfung	Skifahren	Sils im Engadin	8	16
Vorausbildung - Zulassungsprüfung	Skifahren	Appenzell	2	12
Grundausbildung - Leiterkurs	Skifahren	Sils im Engadin	8	16
Grundausbildung - Leiterkurs	Skifahren	Appenzell	2	12
Grundausbildung - Leiterkurs	Leichtathletik	Appenzell	16	21
Grundausbildung - Leiterkurs	Volleyball	Appenzell	18	12
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	Volleyball	Appenzell	17	17
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	Skifahren	Appenzell	7	17
Weiterbildung 1 - Methodik Allround	Skifahren	Sils im Engadin	10	0
Total			88	123

2. J+S-Leiterbestand / Leitertätigkeit

Leiterbestand

Von den 525 Leiterinnen und Leitern besitzen 263 (256) eine gültige Leiteranerkennung, was 50 % (51.4 %) ausmacht.

Leitertätigkeit

Von den 263 (256) anerkannten Leitern übten im Berichtsjahr 174 (105), also rund 66.1 % (41 %) eine Tätigkeit aus.

Für eine langjährige Tätigkeit mit Jugendlichen konnten ausgezeichnet werden:

5-jährige Leitertätigkeit

- Hilde Fässler, Riedstrasse 56, 9050 Appenzell
- Reto Fuster-Inauen, Weissbadstrasse 23, 9050 Appenzell
- Thomas Hutter, Im Rässengüetli 8, 9050 Appenzell
- Cornelia Inauen, Unterrain, 9050 Appenzell
- Theres Inauen, Blumenrainstrasse 27, 9050 Appenzell
- Erich Kutter, Gaishausstrasse 21, 9050 Appenzell
- Daniel Parpan, Böhlisjockes, 9057 Weissbad
- Réne Sonderegger, Eugst 1002, 9413 Oberegg
- Markus Ulmann, Fötschen, 9057 Weissbad

15-jährige Leitertätigkeit

- Edith Fässler, Horst, 9058 Brülisau
- Reto Zuglian, Nollenstrasse 34, 9050 Appenzell

20-jährige Leitertätigkeit

- Bernhard Blatter, Sonnenstrasse 6, 9413 Oberegg

3. Jugendausbildung

Von den Sportvereinen und Schulen wurden 29 (32) Angebote mit insgesamt 82 (84) Kursen und Lagern durchgeführt. An diesen Kursen beteiligten sich 1'175 (1'229) Kinder, die von 181 (186) Leitern betreut wurden. Der Bund unterstützte die Sporttätigkeiten der Vereine und Schulen mit Fr. 72'927.-- (Fr. 69'496.--).

Statistik / Finanzielle Beiträge des Bundes

	Betrag
Entschädigungen an Sportvereine des Kantons	Fr. 72'754.00
Beiträge für die durchgeführten Aus- und Weiterbildungskurse	Fr. 25'200.00
Total	Fr. 97'954.00

Statistik zur Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Teilnehmer		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mädchen	Knaben				
Badminton	1	2	5	13	9	1'221.--	122.--	1'343.--
Basketball	1	4	27	27	6	2'665.--	267.--	2'932.--
Fussball	3	19	44	274	28	16'621.--	1'640.--	18'261.--
Geräteturnen	1	1	0	11	3	927.--	93.--	1'020.--
Handball	2	5	47	12	5	2'911.--	291.--	3'202.--
Lagersport	2	2	45	67	11	4'967.--	180.--	5'147.--
Leichtathletik	3	8	76	7	20	3'797.--	380.--	4'177.--
Mountainbike	1	3	20	38	9	2'355.--	236.--	2'591.--
Schwimmen	1	6	47	25	8	3'839.--	384.--	4'223.--
Schwingen	1	2	0	27	4	1'925.--	193.--	2'118.--
Skifahren	10	21	120	135	60	16'385.--	1'574.--	17'959.--
Turnen	2	5	30	24	12	3'415.--	341.--	3'756.--
Unihockey	1	4	12	42	6	5'477.--	548.--	6'025.--
Total	29	82	473	702	181	66'505.--	6'249.--	72'754.--

Statistik zur Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Angebote	Kurse / Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
FC Appenzell	2	18	15'502.--	1'550.--	17'052.--
Gymnasium St. Antonius	1	1	2'877.--	230.--	3'107.--
Jungwacht Obereg	1	1	2'536.--	100.--	2'636.--
Kantonales Sportamt	1	1	1'119.--	90.--	1'209.--
Pfadi Maurena	1	1	2'431.--	80.--	2'511.--
Primarschule Hofwies	1	1	420.--	34.--	454.--
RMC Appenzell	1	3	2'355.--	236.--	2'591.--
Schwimmclub Appenzell	1	6	3'839.--	384.--	4'223.--
Schwingclub Appenzell	1	2	1'925.--	193.--	2'118.--
Skiclub Appenzell	1	5	1'350.--	135.--	1'485.--
Skiclub Brülisau-Weissbad	1	4	3'623.--	362.--	3'985.--
Skiclub Eggerstanden	1	1	650.--	65.--	715.--
Skiclub Gonten	1	2	1'215.--	122.--	1'337.--
Skiclub Obereg	1	2	3'325.--	333.--	3'658.--
Skiclub Steinegg	1	5	2'925.--	293.--	3'218.--
TV Appenzell	8	20	10'952.--	1'096.--	12'048.--
TV Obereg	2	5	3'984.--	398.--	4'382.--
UH Appenzell	1	4	5'477.--	584.--	6'025.--
Total	26	74	66'505.--	6'249.--	72'754.--

4. Material

Die kantonale Zeitmessanlage wurde von Schulen, Vereinen und anderen Organisationen an 13 (14) Sportanlässen, die Lautsprecheranlage an 13 (11) Anlässen eingesetzt.

5. Kantonale Sportkommission

Die kantonale Sportkommission traf sich am 29. August 2006 zur ordentlichen Jahresversammlung. An dieser Sitzung wurde den Kommissionsmitgliedern von Hans Höhener das Sportnetzwerk "Appenzellerland Sport" vorgestellt. Ausserdem hat die Kommission die Tätigkeitsberichte der Subkommissionen zur Kenntnis genommen.

Im Weiteren hat sich die Kommission mit folgenden Geschäften auseinandergesetzt:

- Bedürfnisumfrage bei den Sportvereinen
- Kantonales Schulsportwesen
- Projekt Sportverein-t
- Sommersportlager

Subkommission Sport-Toto

Im vergangenen Jahr hatte die Kommission an zwei Sitzungen insgesamt 95 (100) Gesuche zu behandeln. Der Standeskommission wurde beantragt, 87 (96) Gesuchen zu entsprechen und 8 (4) Begehren abzuweisen. Die Standeskommission folgte den Anträgen der Kommission und bewilligte folgende Beiträge:

Beiträge	2006	2005
Jährliche Beiträge	102'819.00	88'138.00
Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds	29'683.60	32'652.70
Beiträge für Sportler-Auszeichnungen	5'750.00	6'850.00
Beiträge für Anlässe und Veranstaltungen	8'170.90	0.00
Total	146'423.50	127'764.70

Subkommission Turn- und Sportanlagen

Die Subkommission Turn- und Sportanlagen traf sich im Berichtsjahr zu einer Sitzung, an welcher folgende Projekte und Themen behandelt worden sind:

- Projekt Beachvolleyballplätze in Appenzell
- Projekt Kletterwände
- Umfrage und Bedürfnisabklärung bei den Sportvereinen
- Überarbeitung und Anpassung des kantonalen Sportanlagenkonzeptes

Subkommission Ausbildung

Die Subkommission Ausbildung traf sich im Berichtsjahr zu einer Sitzung an welcher der geplante Fortbildungskurs vom 2007 vorbesprochen wurde. Im Weiteren wurde das Schulsportwesen besprochen.

6. Kantonaler Jugendsport

Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Jugend ab dem 7. bis zum 20. Altersjahr, soweit diese Aufgabe nicht durch die Sportförderung des Bundes im Rahmen von Jugend+Sport (J+S) wahrgenommen wird. Die Abwicklung und Abrechnung der Kurse erfolgt mit dem gleichen System und den gleichen Ansätzen für Jugend+Sport des Bundes.

Im 14. Jugendsportjahr wurden von den Sportvereinen 14 (16) Angebote mit insgesamt 27 (26) Kursen durchgeführt. An diesen Kursen beteiligten sich 349 (494) Kinder, die von 48 (68) Leitern betreut wurden. Es wurden 6 (6) Anlässe mit innovativem Charakter durchgeführt, an welchen sich 1'865 (1'554) Kinder beteiligten.

Statistik zur kantonalen Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Teilnehmer		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mädchen	Knaben				
Geräteturnen	1	1		11	3	926.--	92.--	1'018.--
Leichtathletik	1	1				457.--	46.--	503.--
Schwimmen	1	3	20	13	1	1'953.--	195.--	2'148.--
Skifahren	6	13	19	25	18	7'984.--	955.--	8'939.--
SOSPOLA	1	1	193	150	16	5'940.--		5'940.--
Turnen	3	4	38	13	6	2'363.--	237.--	2'600.--
Volleyball	1	4	34	11	4	3'354.--	335.--	3'689.--
Total	14	27	304	223	48	22'977.--	1'860.--	24'837.--

Statistik zur kantonalen Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Angebote	Kurse / Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
Appenzeller Bären	1	4	3'354.--	335.--	3'689.--
Schwimmclub Appenzell	1	3	1'953.--	195.--	2'148.--
Skiclub Appenzell	1	3	1'730.--	173.--	1'903.--
Skiclub Brülisau-Weissbad	1	3	1'913.--	349.--	2'262.--
Skiclub Eggerstanden	1	1	650.--	65.--	715.--
Skiclub Gonten	1	1	383.--	38.--	421.--
Skiclub Oberegg	1	1	2'025.--	202.--	2'227.--
Skiclub Steinegg	1	4	1'283.--	128.--	1'411.--
STV Oberegg	1	2	1'672.--	168.--	1'840.--
TV Appenzell	5	5	8'014.--	207.--	8'221.--
Total	14	27	22'977.--	1'860.--	24'837.--

Entschädigungen an Sportvereine und Organisatoren der Jugendsportlager

	Betrag
Entschädigungen an Sportvereine für Jugendsporttätigkeiten	Fr. 24'837.--
Entschädigungen an Sportvereine für Sportanlässe	Fr. 7'448.--
Total	Fr. 32'285.--

Beteiligung an Anlässen mit innovativem Charakter / Einzelanlässe

Organisator	Anlassbezeichnung	Teilnehmer 2006		Total	
		Mäd-chen	Knaben	2006	2005
FC Appenzell	Schüler-Hallenfussballturnier	185	261	446	419
TV Appenzell	Schüler-Handballturnier	70	85	155	214
TV Appenzell	Erdgas-Cup / Flingscht Innerrhoder	131	149	280	261
TV Appenzell	Hallen-Konditionswettkampf	70	41	115	92
TV Gonten	Spiel ohne Grenzen	120	120	240	210
UH Appenzell	Schüler-Unihockeyturnier	130	209	339	358
OLG Appenzell	Schüler-OL-Meisterschaft	150	140	290	
Total		856	1'006	1'865	1'554

23 FINANZDEPARTEMENT

2300 Staatsrechnung

1. Allgemein

Die Rechnung 2006 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 73'568.13 in der Laufenden Rechnung und von Fr. 70'000.-- in der Investitionsrechnung ab.

Übersicht	Rechnung 2006 TFR	Budget 2006 TFR	Verbesserung zu Budget TFR
Verwaltungsrechnung			
Ergebnis vor Rückstellungen	- 655	- 4'706	4'051
Veränderung Rückstellungen	799	1'079	- 280
Ausgewiesenes Ergebnis	144	-3'627	3'771
Laufende Rechnung			
Ergebnis vor Rückstellungen	- 864	-1'222	358
Veränderung Rückstellungen	938	779	159
Ausgewiesenes Ergebnis	74	-443	517
Investitionsrechnung			
Ergebnis vor Rückstellungen	209	-3'484	3'693
Veränderung Rückstellungen	- 139	300	- 439
Ausgewiesenes Ergebnis	70	-3'184	3'254

Die markante Verbesserung des Rechnungsabschlusses 2006 gegenüber dem Budget 2006 wurde dank kritischer und kostenbewusster Ausgabenüberwachung der Standeskommission und höheren Steuereinnahmen erreicht. In der Laufenden Rechnung 2006 ist die nachträgliche Ablieferung an den Bund von Fr. 491'857.20 für die Quellensteuer der Jahre 1999 bis 2004 enthalten. Erfreulicherweise können in der Rechnung 2006 Fr. 1 Mio. für die kommenden Bauvorhaben des Spitals zurückgestellt werden.

Der angestrebte Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 80 % im Budget 2006 wurde übertroffen und beträgt 103 %.

Das Eigenkapital am Jahresende von Fr. 43.9 Mio. hat die Auflösung von einem Teil der Rückstellungen gut verkräftet. Mittelfristig darf das Eigenkapital auf die Höhe der jährlichen Steuereinnahmen absinken.

Verwaltungsrechnung: Vergleich mit Vorjahr

Übersicht	Rechnung 2006 TFR	Rechnung 2005 TFR	Verbesserung 2006 zu 2005 TFR
Verwaltungsrechnung			
Ergebnis vor Rückstellungen	- 655	- 2'941	2'286
Veränderung Rückstellungen	799	3'019	- 2'220
Ausgewiesenes Ergebnis	144	78	66

2. Verwaltungsrechnung

Gesamtrechnung	Rechnung 2006	Budget 2006	Rechnung 2005
Aufwand	134'046'822.95	129'574'000.00	124'389'451.50
Ertrag	134'190'391.08	125'947'000.00	124'467'194.68
Ergebnis	143'568.13	- 3'627'000.00	77'743.18

Die Verwaltungsrechnung schliesst um rund Fr. 3.77 Mio. besser ab als budgetiert und erfüllt damit das von der Standeskommission im Budget 2006 vorgegebene Ziel einer ausgeglichenen Rechnung.

Die hohen Steuereinnahmen sowie die höheren Anteile an Bundessteuern/Bundeseinnahmen (Verrechnungssteuern, Direkte Bundessteuern, Nationalbankgewinne) und die gute Kostendisziplin in den Departementen führten zu einer ausgeglichenen Rechnung.

3. Laufende Rechnung

Gesamtrechnung	Rechnung 2006	Budget 2006	Rechnung 2005
Aufwand	125'994'372.92	121'855'000.00	118'615'017.60
Ertrag	126'067'941.05	121'412'000.00	118'662'760.78
Ergebnis	73'568.13	- 443'000.00	47'743.18

Die Laufende Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von rund Fr. 74'000.-- ab; dies nach einer Nettoabnahme der Rückstellungen um Fr. 0.94 Mio. und ausserordentlichen Abschreibungen von Fr. 3.13 Mio. in der Investitionsrechnung.

4. Anteile an Bundessteuern und Abgaben

	Rechnung 2006	Budget 2006
Anteil Verrechnungssteuer	Fr. 1'272'670.00	Fr. 639'000.00
Anteil Direkte Bundessteuer	Fr. 5'951'384.56	Fr. 5'500'000.00
Interkantonaler Finanzausgleich	Fr. 1'642'322.00	Fr. 1'900'000.00

Die Einnahmen aus der Verrechnungssteuer haben die Erwartungen deutlich übertraffen. Der Anteil aus dem interkantonalen Finanzausgleich hat sich gegenüber dem Vorjahr (Fr. 1.84 Mio.) um Fr. 0.2 Mio. auf Fr. 1.64 Mio. reduziert.

5. Sachgruppenstatistik

Die wichtigsten Sachgruppen im Überblick:

		Rechnung 2006	Budget 2006	Rechnung 2005	Abweichung zu 2005
30	Personalaufwand	18'691'000	19'166'000	18'571'000	120'000
31	Sachaufwand	10'811'000	11'737'000	10'300'000	511'000
33	Abschreibungen	5'062'000	2'315'000	3'483'000	1'579'000
40	Steuern	38'894'000	36'850'000	35'827'000	3'067'000
44	Anteile Bundeseinn.	8'954'000	8'119'000	9'194'000	- 240'000

6. Einnahmen vom Bund

Laufende Rechnung und Investitionsrechnung	Rechnung 2006	Rechnung 2005	Abweichung zu 2005
Anteile an Bundessteuern, Abgaben	8'866'000	9'099'000	- 233'000
Anteile an übrigen Bundeseinnahmen	50'000	50'000	0
Bundesbeiträge*	37'316'000	34'021'000	3'295'000
Total	46'232'000	43'170'000	3'062'000

*Bundesbeiträge in der Höhe von Fr. 21.4 Mio. werden via Kanton an die Subventionsempfänger (Landwirte) weitergeleitet.

7. Gewinnanteil Schweizerische Nationalbank

	Rechnung 2006	Rechnung 2005	Abweichung zu 2005
Bundesanteil	4'230'007	4'412'466	- 182'459

8. Investitionsrechnung

	Rechnung 2006	Budget 2006	Rechnung 2005
Ausgaben	8'052'450.03	7'719'000	5'774'433.90
Einnahmen	8'122'450.03	4'535'000	5'804'433.90
Ergebnis	70'000.00	- 3'184'000	30'000.00

Die Investitionsrechnung schliesst um rund Fr. 3.25 Mio. besser ab als budgetiert; dies nach ausserordentlichen Abschreibungen von Fr. 3.13 Mio.

9. Bilanz

Die Landsgemeinde hat am 30. April 2006 der Schaffung eines Fonds für Bildung (Fr. 6 Mio.) und der Aufstockung des Finanzausgleichsfonds (Fr. 4 Mio.) zugestimmt. Das Eigenkapital reduzierte sich damit um Fr. 10 Mio. zu Gunsten der Spezialfinanzierungen. Nach Verbuchung des Einnahmenüberschusses der Laufenden Rechnung beläuft sich das Eigenkapital per 31. Dezember 2006 auf Fr. 43.9 Mio.

10. Eigenfinanzierungsgrad

Der Eigen- oder Selbstfinanzierungsgrad sagt aus, wie viel Prozent der Nettoinvestitionen aus den Abschreibungen zuzüglich Ertragsüberschuss (oder abzüglich Aufwandüberschuss) aus der Laufenden Rechnung finanziert werden können.

	Fr.	%
Ordentliche Abschreibungen	1'914'199	
Ausserordentliche Abschreibungen	3'127'788	
Ergebnis Laufende Rechnung 2006	73'568	
Eigenfinanzierung	5'115'555	103
Nettoinvestitionen 2006 (vor Abschreibungen)	4'971'987	100

Der Bestand an Rückstellungen hat insgesamt um Fr. 0.8 Mio. abgenommen, anstelle der geplanten Abnahme von Fr. 1.08 Mio. Die Rückstellungen wurden vorwiegend bei den im Bau befindlichen Strassenprojekten aufgelöst. Für das Spital und

Pflegeheim Appenzell wurde eine Rückstellung von Fr. 1 Mio. für künftige Bauvorhaben gebildet. Die Nettoinvestitionen konnten zu 103 % aus eigenen Mitteln finanziert werden (2005: 102 %, 2004: 104 %, 2003: 106 %, 2002: 101 %).

11. Kennzahlen

	Bilanz 31.12.2006	Bilanz 31.12.2005
Finanzvermögen	58'325'000	64'840'000
Verwaltungsvermögen	56'392'000	55'564'000
Total Aktiven	114'717'000	120'404'000

Fremdkapital	43'161'000	48'304'000
Spezialfinanzierungen (inkl. EK-Entnahme Fr. 10 Mio.)	27'661'000	18'278'000
Eigenkapital	43'895'000	53'822'000
Total Passiven	114'717'000	120'404'000

Eigenkapital	43'895'000	53'822'000
./. Verwaltungsvermögen: Sachgüter	- 12'604'000	- 13'344'000
./. Verwaltungsvermögen: Investitionsbeiträge	- 2'150'000	- 1'610'000
Vermögen	29'141'000	38'868'000

Eigenkapital per 1. Januar 2006	53'822'000	
Entnahme EK gemäss LGB 2006	- 10'000'000	
Ergebnis Laufende Rechnung 2006	73'000	
Eigenkapital per 31. Dezember 2006	43'895'000	

Aktivzins-Überschuss: Die Passivzinsen des Fremdkapitals belaufen sich auf Fr. 0.99 Mio. und die Aktivzinsen auf Fr. 2.79 Mio., was einem Aktivzins-Überschuss von Fr. 1.8 Mio. (Vorjahr Fr. 1.12 Mio.) entspricht.

2301 Landesbuchhaltung

Die Verwaltungsrechnung der Staatsrechnung 2006 weist einen Jahresumsatz von Fr. 134 Mio. mit rund 45'000 Buchungen auf. Zudem obliegen der Landesbuchhaltung die Buchführungen der Stiftung Pro Innerrhoden, der Stiftung Landammann Dr. Albert Broger, der Innerrhoder Kunststiftung und der Wildkirchlistiftung.

2302 Finanzcontrolling

Nach wie vor ist bei allen Projekten mit Kosten von mehr als Fr. 250'000.-- das Finanzdepartement mit einem Controller in der Projektorganisation vertreten. Innerhalb dieser Projekte werden permanent Soll/Ist-Vergleiche erstellt und ausgewertet. Im abgelaufenen Jahr konnten sieben Projekte abgeschlossen werden. Zehn Projekte mit einem Gesamtkredit von Fr. 28'244'000.-- (Fr. 24'015'000.--) sind noch in der Projektierungs- oder Ausführungsphase. Davon wurden Fr. 17'771'905.49 bereits ausgegeben. Die noch nicht abgeschlossenen Projekte verursachen in den nächsten Jahren noch Kosten von Fr. 10.47 Mio. (Fr. 11.97 Mio.).

Abgeschlossene Projekte 2006	Kosten- voranschlag	Effektive Kosten	Differenz
Projektierung Neues Verwaltungsgebäude	180'000.00	188'174.00	8'174.00
Storage Backup System	338'000.00	326'891.60	- 11'108.40
Spital und Pflegeheim / Bürgerheim Appenzell, Telefonzentrale	486'000.00	506'161.94	20'161.94
Spital und Pflegeheim Appenzell, Erneuerung Wärmeerzeugung	1'080'000.00	814'273.60	- 265'726.40
600-Jahrfeier Schlacht am Stoss (Netto)	172'000.00	137'892.75	- 34'107.25
Naturgefahrenkarte	190'000.00	184'804.75	- 5'195.25
Gymnasium Appenzell Umbau, Prüfungssaal	385'000.00	350'731.95	- 34'268.05
Total	2'831'000.00	2'508'930.59	- 322'069.41

In der Berichtsperiode erfolgten drei interne Revisionen durch das Finanzcontrolling.

2305 Personalwesen

1. Personalbestand in den Departementen per 31.12.2006

Departement	- 49 %		50 - 99 %		100 %		Total
	W	M	W	M	W	M	
Bau- und Umweltdepartement							
Departementsekretariat/Raumentwicklung	1		2	1	1	1	6
Landesbauamt	2			1		16	19
Amt für Umweltschutz						5	5
Jagd- und Fischereiverwaltung						1	1
Personalbestand	3	0	2	2	1	23	31
	Gesamt Stellenprozent 2006						27.20
	Gesamt Stellenprozent 2005						27.20
Erziehungsdepartement							
Departementsekretariat/Verwaltung Gymnasium	1			1			2
Schulamt/Psychologisch-therapeutische Dienste	2		2		2	1	7
Amt für Berufsbildung				1			1
Amt für Berufsberatung	1						1
Stipendienamt, Sportamt						1	1
Kulturamt						1	1
Personalbestand	4	0	2	2	2	3	13
	Gesamt Stellenprozent 2006						8.85
	Gesamt Stellenprozent 2005						8.95
Finanzdepartement							
Landesbuchhaltung	1		2			1	4
Departementsekretariat/Finanzcontrolling						1	1
Amt für Informatik				1		3	4
Schatzungsamt					1	1	2
Steuerverwaltung	1		2		3	7	13
Fachstelle Personalwesen			1	1			2
Personalbestand	2	0	5	2	4	13	26
	Gesamt Stellenprozent 2006						22.15
	Gesamt Stellenprozent 2005						22.15
Gesundheits- und Sozialdepartement							
Departementsekretariat					1		1
Gesundheitsamt (inkl. Heime)	2		14		4	5	25
Soziale Dienste					1	1	2
Amtsvormundschaft			1		1	1	3
Asylwesen (Betreuung)				1		1	2
Personalbestand	2	0	15	1	7	8	33
	Gesamt Stellenprozent 2006						25.10
	Gesamt Stellenprozent 2005						26.40

Departement	- 49%		50-99%		100%		Total
	W	M	W	M	W	M	
Justiz-, Polizei- und Militärdepartement							
Strassenverkehrsamt			3			4	7
Kantonspolizei			1		3	23	27
Verwaltungspolizei			1		2		3
Zivilstandsamt	1					1	2
Amt für Zivilschutz/Kreiskommando						2	2
Gerichtskanzlei					2	2	4
Staatsanwaltschaft			1		1	1	3
Personalbestand	1	0	6	0	8	33	48
	Gesamt Stellenprozent 2006						44.80
	Gesamt Stellenprozent 2005						45.60
Land- und Forstwirtschaftsdepartement							
Landwirtschaft, Beratungsdienst			1	1	1	1	4
Oberforst- und Meliorationsamt						5	5
Personalbestand	0	0	1	1	1	6	9
	Gesamt Stellenprozent 2006						8.00
	Gesamt Stellenprozent 2005						8.00
Volkswirtschaftsdepartement							
Departementsekretariat, Handelsregisteramt					1	1	2
Wirtschaftsförderung						1	1
Arbeits-, Betreibungs- und Konkursamt				1		1	2
Grundbuchamt		1	1			4	6
Erbschaftsamt						1	1
Personalbestand	0	1	1	1	1	8	12
	Gesamt Stellenprozent 2006						11.20
	Gesamt Stellenprozent 2005						11.20
Ratskanzlei							
Sekretariat					2	1	3
Rechtsdienst						2	2
Weibeldienst			1			2	3
Landesarchiv / Kantonsbibliothek			1				1
Personalbestand	0	0	2	0	2	5	9
	Gesamt Stellenprozent 2006						8.20
	Gesamt Stellenprozent 2005						9.20
Total Personalbestand (inkl. Abzug 2 Personen FD/ED)							179

Bemerkungen:

Die vakanten Stellen (Landesarchivar, Staatsanwältin) konnten bis zum Stichtag 31.Dezember 2006 nicht wieder besetzt werden.

2. Mutationen

Der Personalbestand der kantonalen Verwaltung (ohne Spital und Gymnasium) beläuft sich am Ende des Berichtsjahres auf 179 Mitarbeiter/innen. Dies sind insgesamt drei Personen weniger als im Vorjahr. Zwei vakante Stellen werden im ersten Quartal 2007 ersetzt.

Infolge Reorganisation der Amtsstelle, Pensionierung oder Aufnahme einer anderen Tätigkeit sind im Berichtsjahr 12 Angestellte aus der kantonalen Verwaltung ausgeschieden. Auf die ausgeschriebenen Stellen gingen insgesamt 122 Bewerbungen ein.

Bau- und Umweltdepartement

Durch die berufliche Neuorientierung des bisherigen Stelleninhabers, Albert Manser, nahm Thomas Enzler per 1. September 2006 seine Tätigkeit als Mitarbeiter im Werkhof Bleiche auf.

Die Lehrabgängerin Sandra Broger übernahm per 1. August 2006 die Tätigkeit als Sachbearbeiterin Koordination Baugesuche beim Bau- und Umweltdepartement. Der bisherige Amtsinhaber, Josef Signer, gab per 31. Mai 2006 seinen Rücktritt bekannt.

Erziehungsdepartement

Durch den Amtsaustritt von Heidi Sauter per 31. Mai 2006 übernahm Andrea Richle die Stelle der Bibliothekarin am Gymnasium St. Antonius zu 50 % per 1. August 2006.

Hanspeter Inauen legte seine Tätigkeit als Berufsberater per 31. Oktober 2006 nieder. Im Sinne eines vertraglichen Provisoriums mit der Kantonalen Verwaltung Appenzell A.Rh. übernahm Eva Feierabend die Beratungstätigkeit zu 20 %.

Der Schulpsychologe Thomas Summer trat per 31. Juli 2006 aus dem Dienste der Kantonalen Verwaltung aus. Christine Wolfinger übernahm per 1. Dezember 2006 seine Tätigkeiten zu 80 %.

Finanzdepartement

Reto Gächter gab seine Kündigung als Leiter Veranlagung bei der kantonalen Steuerverwaltung per 31. März 2006 bekannt. Neu übernahm Markus Signer die Stelle als Sachbearbeiter Veranlagung SE-JP per 1. September 2006.

Der bisherige Leiter der Kantonalen Steuerverwaltung, Jakob Signer, trat infolge beruflicher Neuorientierung als Leiter zurück. Sein Nachfolger, Werner Nef, übernahm die Stelle per 1. Mai 2006.

Infolge Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers, Josef Gmünder, per 31. Juli 2006 übernahm Eveline Inauen die Stelle als Landesbuchhalterin.

Gesundheits- und Sozialdepartement

Annamarie Mittelholzer übernahm die Stelle als Leiterin Betreuungsdienst im Bürgerheim per 1. Januar 2006 infolge Rücktritt der bisherigen Stelleninhaberin, Claudia Sprenger, per 31. August 2005.

Zur Ergänzung des Mitarbeiterteams wurden Katharina Bruderer zu 80 % und Waltraud Fässler zu 50 % per 1. Januar 2006 im Bürgerheim angestellt.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Peter Eggenberger ersetzt Caius Savary per 1. Januar 2006 als Kantonsgerichtsschreiber.

Die Lehrabgängerin Seraina Kuppelwieser übernahm per 1. August 2006 die Tätigkeit als Sachbearbeiterin bei der Gerichtskanzlei. Die bisherige Stelleninhaberin, Daniela Bächler, trat infolge beruflicher Neuorientierung per 30. April 2006 vom Staatsdienst aus.

Durch den Rücktritt von Irene Kobler als Bezirksgerichtsschreiberin per 30. Juni 2006, trat Eveline Mattle, welche bisher als Praktikantin bei der Gerichtskanzlei angestellt war, die Stelle per 1. Juli 2006 an.

Das Anstellungsverhältnis mit Staatsanwältin Jacqueline Jüstrich wurde per 30. November 2006 durch die Standeskommission aufgelöst. Herbert Brogli tritt die Nachfolge als Staatsanwalt per 1. Februar 2007 an.

Ratskanzlei

Das Anstellungsverhältnis mit Landesarchivar Hermann Bischofberger wurde per 31. Oktober 2006 durch die Standeskommission aufgelöst. Die Nachfolge wird durch Stephan Heuscher per 1. April 2007 wahrgenommen.

3. Besoldung

Im Berichtsjahr standen 1.5 % für individuelle Lohnerhöhungen und Fr. 600.-- als Teuerungszuschlag zur Verfügung.

Für das Jahr 2007 hat die Standeskommission festgelegt, dass eine Erhöhung der Lohnsumme von 2.2 % erfolgt, wobei 1.3 % für die Teuerung eingerechnet sind. Es wird ein fixer Sockelbeitrag auf der Basis von Fr. 80'000.-- ausgerichtet. Für jede

Vollzeitstelle ergibt dies ein Teuerungsausgleich von Fr. 1'040.--. Der verbleibende Rest soll individuell entsprechend der Leistung verteilt werden.

4. Lehrlingswesen

Zwei Lernende der kantonalen Verwaltung schlossen Ende Juni die dreijährige Lehre zur Kauffrau ab. Beide Lehrabgängerinnen wurden bei der kantonalen Verwaltung weiterbeschäftigt (Gerichtskanzlei / Bau- und Umweltdepartement). Im Berichtsjahr traten drei Lernende die Ausbildung zur Kauffrau an, wovon eine Lernende im Rahmen des Lehrbetriebsverbundes AR/AI/SG. Ihre Ausbildungszeit beim Erziehungsdepartement beschränkt sich auf ein Lehrjahr.

2310 Steuerverwaltung

1. Organisation

Personalsituation

Im Berichtsjahr erfolgten verschiedene personelle Veränderungen: Per 31. März 2006 verliess Reto Gächter, Leiter Steuerveranlagung, die Steuerverwaltung. Mit Markus Signer konnte diese Stelle per 1. September 2006 wieder besetzt werden. Auch der Leiter der Steuerverwaltung Jakob Signer verliess diese per 30. April 2006. Diese Stelle konnte nahtlos per 1. Mai 2006 durch Werner Nef wieder besetzt werden. Die bestehenden personellen Mittel (11.5 Vollzeitäquivalente) reichen für die Bewältigung der anfallenden Aufgaben aus.

EDV

Die beiden heute eingesetzten Softwareprodukte NEST (für die Erhebung der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Gewinn- und Kapitalsteuern, der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer) und Abraxas QUEST (für die Erhebung der Quellensteuern für ausländische Arbeitnehmer) befinden sich heute auf einem aktuellen Stand. Da die beiden Systeme aber nur über eine manuelle Schnittstelle verbunden sind und diese anfällig für Fehler ist, wurde die Ablösung des Quellensteuersystems Abraxas im Jahr 2007 vorgesehen. Die Erhebung der Quellensteuer soll künftig auch über das Softwaresystem NEST erfolgen. Auf diese Weise kann die bestehende Schnittstelle eliminiert und sämtliche Steuerarten können mit demselben Softwaresystem verarbeitet werden.

Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt St.Gallen

Im Rahmen der Auftragsvereinbarung über das "Kompetenzzentrum Steuerrecht St.Gallen/Appenzell Innerrhoden" bearbeitete der Rechtsdienst des kantonalen Steueramtes St.Gallen verschiedene Beschwerdevernehmlassungen und beantwortete einige teilweise sehr aufwendige Anfragen der Schweizerischen Steuerkonferenz und anderer Institutionen. Ausserdem bereitete er verschiedene Vernehmlassungsantworten vor.

Die innerrhodischen Veranlagungsspezialisten hatten die Möglichkeit, an vier Weiterbildungsveranstaltungen des kantonalen Steueramtes St.Gallen teilzunehmen.

Stand der Veranlagungen

Veranlagungsstand der Steuerjahre 2005 und 2004 per 31. Dezember 2006

Steuerjahr 2005	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'471	3'066	88.3%	497	165	33.2%
Schwende	1'202	1'056	87.9%	243	55	22.6%
Rüte	1'764	1'516	85.9%	126	51	40.5%
Schlatt-Haslen	690	625	90.6%	37	24	64.9%
Gonten	866	783	90.4%	44	23	52.3%
Oberegg	1'255	1'132	90.2%	80	31	38.8%
Total	9'248	8'178	88.4%	1'027	349	34.0%

Steuerjahr 2004	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'451	3'382	98.0%	466	398	85.4%
Schwende	1'223	1'191	97.4%	238	209	87.8%
Rüte	1'771	1'727	97.5%	125	119	95.2%
Schlatt-Haslen	676	669	99.0%	32	30	93.8%
Gonten	861	845	98.1%	44	41	93.2%
Oberegg	1'265	1'241	98.1%	74	69	93.2%
Total	9'247	9'055	97.9%	979	866	88.5%

Veranlagungspendenzen alter Jahre per 31. Dezember 2006

(Provisorische Rechnungen sind in der Regel gestellt)

Steuerjahr	Dossiers	pendent	in %	Dossiers	pendent	in %
2003	9000	5	0.1%	915	5	0.5%
2002	8813	0	0.0%	896	1	0.1%

2. Steueransätze

	2006		2005	
	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern
Staat	90 %	--	90 %	--
Bezirke				
Appenzell	31 %	--	27 %	--
Schwende	28 %	--	28 %	--
Rüte	37 %	0.4 ‰	34 %	0.4 ‰
Schlatt-Haslen	32 %	--	32 %	--
Gonten	30 %	--	30 %	1.0 ‰
Oberegg	45 %	1.0 ‰	45 %	1.0 ‰
Kirchgemeinden				
Kath. Appenzell	11 %	--	11 %	--
Kath. Schwende	19 %	--	24 %	--
Kath. Brülisau	22 %	--	25 %	--
Kath. Eggerstanden	16 %	0.5 ‰	16 %	0.5 ‰
Kath. Haslen	20 %	--	20 %	--
Kath. Gonten	18 %	--	18 %	--
Kath. Oberegg	24 %	--	27 %	--
Kath. Berneck	26 %	--	30 %	--
Kath. Marbach	28 %	--	29 %	--
Prot. Appenzell	13 %	--	14 %	--
Prot. Reute	24 %	--	24 %	--
Prot. Wald	22 %	--	22 %	--
Prot. Berneck	24 %	--	23 %	--
Prot. Trogen	20 %	--	20 %	--
Schulgemeinden				
Appenzell	62 %	--	62 %	--
Meistersrüte	58 %	--	65 %	--
Kau	35 %	--	35 %	--
Schwende	80 %	--	80 %	--
Brülisau	74 %	1.0 ‰	74 %	1.0 ‰
Steinegg	87 %	--	92 %	--
Eggerstanden	89 %	--	94 %	--
Haslen	83 %	--	87 %	--
Schlatt	95 %	--	95 %	--
Gonten	68 %	--	70 %	--
Oberegg	71 %	--	71 %	--
Juristische Personen	210 %		210 %	

3. Einnahmen

Einkommens-, Vermögens-, Ertrags-, Kapital- und Liegenschaftssteuern	2006	2005
Staat	27'167'834.74	25'771'623.01
Bezirke	9'195'420.95	8'399'638.05
Kirchgemeinden	3'388'347.50	3'432'721.40
Schulgemeinden	17'935'284.65	17'584'191.60
Zwischentotal laufendes Jahr	57'686'887.84	55'188'174.06
Vorjahr	5'440'707.35	2'498'989.80
Frühere Jahre zusammengefasst	2'510'668.60	3'145'588.29
Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmern		
Innerer Landesteil	1'597'122.87	1'264'773.56
Äusserer Landesteil (nur Staatssteueranteil)	122'704.05	98'455.65
Total periodische Steuern	67'358'090.71	62'195'981.36
Übrige Steuern und Einnahmen		
Grundstückgewinnsteuern	2'916'534.30	2'412'052.80
Erbschafts- und Schenkungssteuern	1'385'087.15	1'549'236.40
Verzugszinsen, Bussen, Kosten und Gebühren	oben inkl.	oben inkl.
Diverse Einnahmen	43'036.65	22'978.85
Total übrige Einnahmen	4'344'658.10	3'984'268.05
Total Einnahmen	71'702'748.81	66'180'249.41

Die provisorischen Rechnungen für das laufende Jahr 2006 wurden in der Regel aufgrund der Faktoren der letzten definitiven Veranlagung erstellt; bei den natürlichen Personen waren dies in 41 % der Fälle die Einkommenszahlen 2005. Bei den juristischen Personen konnte in 12 % der Fälle die definitive Veranlagung 2005 beigezogen werden; in den anderen Fällen basierten die provisorischen Rechnungen auf älteren Veranlagungen. Trotz des unveränderten Steuerfusses von 90 Steuerpunkten stiegen die Steuereinnahmen des laufenden Jahres gegenüber dem Vorjahr um rund 5 %. Diese Steigerung ist zum einen Teil den Neuzugängen zu verdanken. Aber auch der wirtschaftliche Aufschwung hat seinen Anteil zum erreichten Ergebnis beigetragen.

Die Steuereinnahmen aus dem Vorjahr konnten bei der definitiven Rechnungsstellung dank der guten Wirtschaftslage auch gesteigert werden.

Hingegen gilt bezüglich der Steuereinnahmen aus früheren Jahren eine Fortsetzung des Trends der letzten Jahre. Im Vergleich zu 2005 und 2004 sanken die Erträge aus dieser Position erheblich. Dies ergibt sich - neben der genaueren provisorischen

Rechnungsstellung - vor allem aus dem gegenüber den Vorjahren erhöhten Veranlagungsstand.

Für offene Steuerforderungen, die trotz Mahnung nicht beglichen wurden, mussten folgende Begehren gestellt werden:

	2006	2005	2004	2003	2002	2001
Betreibungsbegehren	334	310	294	266	62	229
Fortsetzungsbegehren	114	205	193	95	121	122
Verwertungsbegehren	0	2	2	2	0	5

4. Einnahmen bei Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern im Mehrjahresvergleich

Jahr	mittlerer Steuerfuss	Total periodische Steuern	Davon Staatssteuer	Spezialsteuern und übrige Einnahmen	Total Steuereinnahmen
1991	280 %	41'705'913		2'901'517	44'607'430
1992	285 %	46'723'548		4'664'386	51'387'934
1993	285 %	51'553'525		3'491'718	55'045'243
1994	280 %	54'906'471		3'934'066	58'840'537
1995	265 %	51'814'237		3'899'044	55'713'281
1996	260 %	53'700'754	23'838'082	2'560'136	56'260'891
1997	260 %	59'069'227	26'458'181	2'566'037	61'635'264
1998	250 %	53'626'197	24'710'367	3'908'395	57'534'592
1999	230 %	50'700'127	24'157'634	3'720'011	54'420'138
2000	230 %	63'777'999	28'277'510	4'812'913	68'590'912
2001	225 %	48'312'150	22'743'281	1'910'775	50'222'925
2002	225 %	60'151'734	28'096'147	4'586'316	64'738'050
2003	225 %	62'968'476	29'581'359	3'161'387	66'129'863
2004	225 %	65'718'612	30'176'634	3'503'494	69'222'107
2005	210 %	62'195'981	27'613'411	3'984'268	66'180'249
2006	210 %	67'358'090	30'121'400	4'344'658	71'702'748

5. Direkte Bundessteuer

Gemäss den Abrechnungen mit der Eidg. Steuerverwaltung wurden im Kanton Appenzell I.Rh. die folgenden Steuerbeträge eingenommen (in den Zahlen enthalten sind auch Nachsteuern, Bussen und Verzugszinsen laut Art. 196 Abs. 1 DBG):

Steuerjahr	Einnahmen gesamthft bis 31.12.2006	Einnahmen vom 01.01.2006 bis 31.12.2006	davon 70 %: Anteil Bund	davon 30 %: Anteil Kanton
2005	18'388'714	18'388'714	12'872'100	5'516'614
2004	18'596'940	1'094'149	765'905	328'245
2003	17'347'082	228'915	160'241	68'675
2002	18'227'357	56'533	39'573	16'960
2001	18'414'253	25'659	17'961	7'698

2311 Schatzungsamt

1. Organisation

Im Jahre 2006 wurden gegenüber dem Jahre 2005 mehr landwirtschaftliche Schätzungen vorgenommen. Insgesamt müssen beim heutigen Stand 7'195 Schätzungen (9'952 Parzellen) innerhalb von zehn Jahren vorgenommen werden. Mit den 766 Schätzungen im Jahre 2006 liegt das Schatzungsamt im Soll, um im Zeitraum von zehn Jahren alle Schätzungen vorzunehmen und zusätzlich die Neu- und Umbauten zu schätzen.

Im Jahre 2006 wurden folgende Schätzungen vorgenommen:

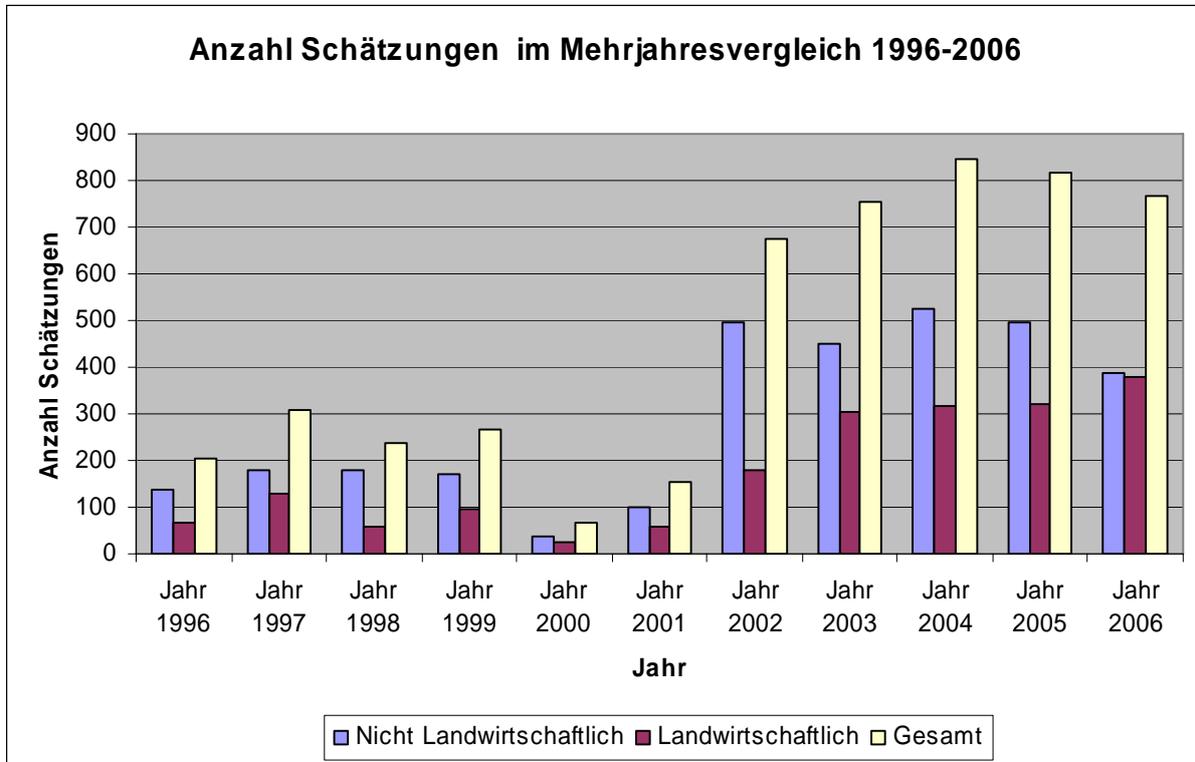
2. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Anzahl Parzellen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	162	165	59'922'200.--	72'664'000.--
Schwende	81	82	17'287'000.--	24'118'000.--
Rüte	78	81	15'598'000.--	27'390'000.--
Schlatt-Haslen	24	24	5'285'000.--	7'300'000.--
Gonten	14	16	2'735'000.--	8'647'000.--
Oberegg	28	29	5'961'000.--	8'459'000.--
Total	387	397	106'788'200	148'578'000.--

3. Landwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Anzahl Parzellen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	47	64	5'729'400.--	10'524'350.--
Schwende	33	43	3'022'100.--	4'461'800.--
Rüte	63	125	7'284'900.--	11'930'900.--
Schlatt-Haslen	82	138	13'523'800.--	19'606'300.--
Gonten	87	155	10'997'900.--	20'524'600.--
Oberegg	67	97	3'275'800.--	4'464'600.--
Total	379	622	43'833'900.--	71'512'550.--

4. Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich



2380 Amt für Informatik

1. Betrieb

Das Amt für Informatik pflegt die Hard- und Software für ca. 350 Benutzer mit ca. 300 Personalcomputern der kantonalen Verwaltung und den am Netzwerk angeschlossenen Institutionen. Zusätzlich wird das Schulnetz (EDUCANET AI) durch das Amt für Informatik betreut. Das EDUCANET AI umfasst zurzeit rund 470 PC-Arbeitsplätze und 17 Windows 2003 Server.

Im vergangenen Jahr haben die Mitarbeiter des Amtes für Informatik das erste Mal die Leistungen auf die entsprechenden Kostenträger verteilt.

	Studentotal
Kanton	8287.08
Schulen AI	826.50
Feuerschau	31.75
Bezirk Appenzell	27.00
Bezirk Oberegg	33.60
Bezirk Rüte	6.15
Spital	103.05
Gymnasium	93.20
Tourismus	84.45
Sozialberatungsstelle	23.30
Pfarramt	23.65
Bürgerheim	6.45

Für die Dienstleistung an Dritte verrechnet das Amt für Informatik jährlich eine Pauschale pro Personalcomputer von Fr. 1'000.--.

2. Einführung SAN Storage und Backup System

Im vergangenen Jahr führte das Amt für Informatik eine öffentliche Ausschreibung für ein Storage und Backup System durch. Ausschlaggebend für die Ausschreibung war der stetige Mangel an Diskkapazität und eine jährliche Datenzunahme von rund 30 %.

Aufgrund der Ausschreibung waren fünf Angebote eingegangen. Der Zuschlag ging an die Firma redIT St.Gallen mit dem Produkt EVA 4000 mit 2TB netto Kapazität und einer HP Tapelibrary mit Legato Backup Software.

3. Servervirtualisierung

Gleichzeitig mit der Einführung des Storage Systems konnten zwei ESX Server mit VMWARE installiert werden. Auf den zwei Servern werden momentan ca. 19 Systeme virtuell betrieben. Mit dieser Massnahme konnte die Hardwareinfrastruktur im Serverumfeld stark reduziert werden. Zudem erhöhte sich die Stabilität und Verfügbarkeit der Systeme.

4. Schulnetz

Seit dem neuen Schuljahr 2006/2007 ist die Schulgemeinde Appenzell voll im EDUCANET AI integriert. An den zwei Standorten Gringel und Hofwies wurde je ein Server installiert. Das gesamte Schulnetz umfasst ca. 470 Personalcomputer und Notebooks. Im Schulnetz sind gesamthaft ca. 2'700 Lehrer und Schüler-Konten eingerichtet.

2390 Kantonale Versicherungskasse (PK)

1. Jahresrechnung 2006

Bereits zum zweiten Mal erscheint die Jahresrechnung mit Vorjahresvergleich gemäss den neuen Rechnungslegungsvorschriften von Swiss GAAP FER 26.

Die Bilanzsumme stieg auf Fr. 172.78 Mio. (Fr. 161.97 Mio.) an. Die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen betragen Fr. 140.43 Mio. (Fr. 135.71 Mio.). Die Wertschwankungsreserve steht für Fr. 169.96 Mio. (Fr. 151.51 Mio.) Anlagen mit Fr. 14.03 Mio. (Fr. 12.82 Mio.) zu Buche. Die freien Mittel betragen Fr. 17.37 Mio. (Fr. 13.35 Mio.). Der Deckungsgrad beträgt 122.36 % gemäss Berechnungen des Versicherungsmathematikers (mit Berücksichtigung der auf die Vorsorgeeinrichtung in den nächsten Jahren zukommenden Verpflichtungen infolge Langlebigkeit, hoher Umwandlungssatz etc.).

Die Betriebsrechnung weist ein Netto-Ergebnis aus dem Versicherungsteil von Fr. - 1.74 Mio. (Fr. - 10.83 Mio.) aus. Die tiefere Summe gegenüber dem Vorjahr ist der nicht mehr nötigen Äufnung des Deckungskapitals für die laufenden Renten zuzuschreiben. Das Nettoergebnis aus der Vermögensanlage ergab Fr. 7.28 Mio. (Fr. 14.84 Mio.), was auf die tieferen Kurswerte der Aktien und Obligationen zurückzuführen ist. Mit Fr. 1.2 Mio. wurden die Wertschwankungsreserven auf Fr. 14.03 Mio. aufgestockt. Die Betriebsrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 4.16 Mio. (Fr. 0.96 Mio.) ab.

Bilanz per 31.12.2006 mit Vorjahresvergleich

Aktiven	31.12.2006 Fr.	31.12.2005 Fr.
Vermögensanlagen	172'486'049.74	161'563'980.11
Flüssige Mittel und Forderungen	2'517'613.43	10'041'479.11
Wertschriften	163'217'286.31	144'811'351.00
Immobilien	6'751'150.00	6'711'150.00
Aktive Rechnungsabgrenzung	300'069.05	406'865.50
Total Aktiven	172'786'118.79	161'970'845.61
Passiven		
Verbindlichkeiten	459'318.55	84'254.50
Passive Rechnungsabgrenzung	485'842.40	0.00
Vorsorgekapitalien u. technische Rückstellungen	140'437'375.25	135'713'043.85
Vorsorgekapital Aktive Versicherte	93'501'271.80	89'598'106.15
Vorsorgekapital Rentner	39'453'832.00	39'205'386.00
Technische Rückstellungen	7'482'271.45	6'909'551.70
Wertschwankungsreserve	14'033'501.00	12'823'368.90
Freie Mittel	17'370'081.59	13'350'178.36
Total Passiven	172'786'118.79	161'970'845.61

Betriebsrechnung 2006
mit Vorjahresvergleich

	2006 Fr.	2005 Fr.
Ordentliche und übrige Beiträge und Einlagen	7'706'359.60	7'463'177.05
Eintrittsleistungen	3'804'405.30	4'526'097.35
Zufluss aus Beiträgen und Eintrittsleistungen	11'510'764.90	11'989'274.40
Reglementarische Leistungen	-4'018'535.20	-3'393'603.70
Austrittsleistungen	-5'006'837.40	-4'543'629.30
Abfluss für Leistungen und Vorbezüge	-9'025'372.60	-7'937'233.00
Auflösung/Bildung Vorsorgekapitalien, technische Rückstellungen und Beitragsreserven	-4'224'092.75	-14'880'239.05
Ertrag aus Versicherungsleistungen	33'786.00	33'786.00
Versicherungsaufwand	-35'905.25	-40'300.35
Netto-Ergebnis aus dem Versicherungsteil	-1'740'819.70	-10'834'712.00
Netto-Ergebnis aus Vermögensanlage	7'284'455.13	14'846'444.61
Verwaltungsaufwand	-165'919.10	-133'873.90
Ertragsüberschuss vor Bildung Wertschwankungsreserven	5'377'716.33	3'877'858.71
Bildung Wertschwankungsreserve	-1'210'132.10	-2'915'558.90
Ertragsüberschuss	4'167'584.23	962'299.81

2. Personelle Entwicklung

Mitglieder	Männer	Frauen	Total
Bestand per 31. Dezember 2006	340	469	809
wovon Eintritte im Jahre 2006	36	61	97
Austritte im Jahre 2006	33	62	95
Rentner/innen			
Altersrenten	66	45	111
Alterskinderrenten	0	0	0
Ehegattenrenten	2	22	24
Waisenrenten	4	3	7
Invalidenrenten	3	4	7
Invalidenkinderrenten	3	4	7
Bestand per 31. Dezember 2006	78	78	156

2395 Revisionsstelle

Gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden vom 27. März 1995 prüfte die Staatswirtschaftliche Kommission in ihrer vom Grossen Rat gewählten Zusammensetzung die Jahresrechnung 2006. Die OTG, Ostschweizerische Treuhandgesellschaft Herisau AG, Herisau, prüfte im Auftrage der Standeskommission als Ersatz einer kantonalen Finanzkontrolle die Buchführung der Landesbuchhaltung und das Rechnungswesen weiterer Abteilungen.

24 GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT

2410 Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht

1. Departement

Nach der Reorganisation im Asylwesen im Vorjahr wurde Asylbetreuer Stefan Am-bühl Anfang 2006 in das Departementsteam integriert. Ab Mai nahm zudem Yvo Buschauer seine 50 %-Tätigkeit als Asylbetreuer auf.

Der Departementsvorsteher nahm an den Sitzungen der Gesundheitsdirektorenkonferenz Ostschweiz teil und vertritt diese zudem im Vorstand der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz. Das Departement war zudem beim ostschweizerisch koordinierten Vorgehen vertreten, einerseits in der Planung von Vorkehrungen gegen eine mögliche Grippepandemie und andererseits zur Entwicklung von Projekten im Bereich E-Health.

Das Departement erarbeitete die Stellungnahmen zuhanden der Standeskommission in neun Vernehmlassungsverfahren des Bundes, äusserte sich in sieben Vernehmlassungsverfahren auf Departementsstufe und erstellte in drei Vernehmlassungsverfahren Mitberichte zuhanden anderer Departemente.

2. Gesundheitsversorgung

Im Berichtsjahr wurde mit dem Kanton Appenzell A.Rh. ein neuer langfristiger Vertrag betreffend die Sicherstellung der erwachsenen-psychiatrischen Versorgung für den Kanton Appenzell I.Rh. durch das Psychiatrische Zentrum Herisau abgeschlossen. Dieser wird am 1. Januar 2007 in Kraft treten. Damit kann auch künftig eine zeitgemässe und wohnortnahe psychiatrische Versorgung der Bevölkerung des Kantons Appenzell I.Rh. sichergestellt werden.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde mit Dr. Markus Moser am 3. März einem Chiropraktor und mit Dr. med. Tobias Ritzler, Spezialarzt Orthopädische Chirurgie FMH, am 21. Dezember einem Humanarzt die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung erteilt. Weiter erhielten die beiden Zahnärzte Dr. med. dent. Hans Schmid und Dr. med. dent. Thomas Knechtle die Berufsausübungsbewilligung; ihre Gemeinschaftspraxis wird per Anfang 2007 den Betrieb aufnehmen.

Die Regelungskompetenz der Kantone betreffend die Zulassungsbedingungen für Berufe des Gesundheitswesens wurde durch Inkrafttreten des revidierten Binnenmarktgesetzes des Bundes Mitte Jahr stark relativiert. Gemäss dessen Bestimmungen haben die Kantone die Berufsausübungsbewilligungen anderer Kantone grundsätzlich anzuerkennen. Im Berichtsjahr erfolgte im Kanton Appenzell I.Rh. eine Zulassung in Naturheilpraktik gestützt auf das Binnenmarktgesetz.

2412 Spital und Pflegeheim Appenzell

Im Geschäftsjahr 2006 konnten gewisse Strukturanpassungen durchgeführt und verschiedene Projekte abgeschlossen oder neu aufgenommen werden. Damit wird an einer weiterhin gesunden Basis für die Zukunft des Spitals und Pflegeheims Appenzell gearbeitet.

Im Berichtsjahr hat die Anzahl Pflagetage im Spital um 2.1 % leicht abgenommen. Im Gegenzug hat sich der Anteil zusatzversicherter Patientinnen und Patienten für das Spital positiv entwickelt.

Die Bettenbelegung im Pflegeheim weist aufgrund verschiedener, nachstehend genannter Faktoren einen um 11.1 Prozentpunkte gesunkenen Wert aus und liegt im abgelaufenen Geschäftsjahr bei 84.4 %. Diese Minderauslastung wirkt sich selbstredend negativ auf den Abschluss aus. Dem Voranschlag 2006 lagen mit einer Belegung von 92.9 % resp. 20'000 Pflagetagen die Kennzahlen des Vorjahres (95.5 %, 20'558 Pflagetage) zugrunde. Diese Annahme erwies sich einerseits aufgrund einer um 35 % höheren Mortalitätsrate als zu optimistisch. Andererseits unterliegt auch das Pflegeheim Appenzell dem gesamtschweizerischen Trend zum immer längeren Verbleib der Pflegebedürftigen in der angestammten Umgebung wie Altersheim und Privathaushalt.

In der Geburtsabteilung konnte das Hoch des Vorjahres nicht gehalten werden. Im Jahre 2006 wurden 90 Geburten, also neun Kinder weniger als im Vorjahr, durch das Hebammenteam im Spital Appenzell begleitet.

Dank der im Herbst durch den Spitalrat angestrebten Ergänzung der Zusammenarbeit mit den ansässigen Belegärzten durch ein Ärzteteam der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals St.Gallen wird das Spital auch in Zukunft die Grundversorgung sicherstellen können. Profitieren können Patienten sowie Belegärzte, werden doch durch die ärztliche Unterstützung aus St. Gallen auf den Bettenstationen sowie im Notfall die hohen Qualitätsstandards des KSSG übernommen. Um den reibungslosen Start ab Januar 2007 gewährleisten zu können, arbeiteten bereits im letzten Quartal 2006 Assistenzärzte des Teams von Prof. Dr. med. Jochen Lange im Spital Appenzell. Mit diesem Wechsel konnte der Spitalrat auch die beiden Chirurgen Dr. med. Lukas Birrer und Dr. med. Osman Kara im Dezember 2006 aus dem Bereitschaftsdienst entlassen bzw. entlasten. Anlässlich einer kleinen Feier wurde die jahrelange und gute Zusammenarbeit verdankt und gewürdigt.

Auch im Berichtsjahr kam es bei den am Spital tätigen Belegärzten zu Wechseln. Die Zusammenarbeitsvereinbarung mit den beiden Herisauer Chirurgen Dr. med. Marcel Schibli und Dr. med. Kurt Schawalder wurde aufgrund vermehrter personeller Beanspruchung der beiden Ärzte im Spital Herisau und den geringeren als erwarteten Zuweisungen im Sommer 2006 wieder aufgelöst.

Die Organisation sowie die Abgeltungsmodalitäten der Bereitschaftsdienste am Spital konnten in allen Bereichen neu geregelt werden, indem mit den Belegärzten die Vereinbarung getroffen wurde, dass immer ein Belegarzt für den internistischen und chi-

rurgischen Bereitschaftsdienst am Spital eingeteilt ist, insbesondere zur Erstversorgung des Spitalnotfalls.

Im Spätherbst hat sich Dr. med. Ekkehard Steuble dem Spitalrat gegenüber dahingehend geäußert, dass er seine Praxistätigkeit und somit auch die Anzahl der Bereitschaftsdienste per 1. Januar 2007 reduzieren möchte. Nicht zuletzt auch durch den Wegfall seiner Stellvertretung durch Dr. med. Lukas Birrer und Dr. med. Osman Kara wurde für ihn ein Bereitschaftsdienst rund um die Uhr, wie er ihn die letzten 26 Jahre ausgeübt hatte, undenkbar. Mit dieser Entscheidung wurde auch die Möglichkeit, jederzeit im Spital gebären zu können, eingeschränkt. Zur Ergänzung wurde eine einvernehmliche Lösung mit dem Spital Herisau gesucht.

Auch dem Bereich Qualitätsmanagement wurde im vergangenen Jahr entsprechend Rechnung getragen. Dabei wurde mit Erfolg ein Beschwerdemanagement für die Patienten, Besucher, Bewohner und deren Angehörige eingeführt. Dieses wird rege benutzt und liefert den Verantwortlichen wertvolle Hinweise über Verbesserungspotenzial des Hauses. Mit Schaffung einer Teilzeitstelle für eine Hygienefachfrau kann auch in diesem sehr sensiblen Bereich eine Verifizierung des heutigen Standards erreicht werden.

Weiter wurde der Erfüllung der Medizinalprodukteverordnung die nötige Aufmerksamkeit entgegengebracht. Dazu wurden die Inspektion, Wartungen und Instandhaltung (Reparatur) für den ganzen medizintechnischen Gerätepark des Spitals und Pflegeheims an ein unabhängiges Dienstleistungsunternehmen übertragen. Dieses garantiert durch seine Kompetenz und Erfahrung auch die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften gemäss Medizinalprodukteverordnung.

Bei den im Berichtsjahr geführten Tarifverhandlungen zwischen dem Spital und santésuisse für das Jahr 2007 wurde dank den umfassenden und detaillierten Führungs- und Controllingzahlen der betriebswirtschaftlichen Abteilung eine Steigerung des Kostendeckungsbeitrages von über 3 % auf 43 % ausgehandelt. Die vom Spital vorgeschlagene Abrechnung auf der Basis von abteilungsbezogenen Fallpauschalen wurde von santésuisse jedoch kategorisch abgelehnt.

Mit der Teilnahme an einem überkantonalen Leistungs-, Effizienz- und Qualitätsvergleich von verschiedenen (auch vergleichbaren) Spitälern aus der ganzen Deutschschweiz konnten unter Verwendung von Routinedaten Qualitätsauswertungen durchgeführt werden. Gleichzeitig konnten diese Outcome Routine Daten auch als Element des betrieblichen Qualitätsmanagements und für den Nachweis von Qualität und Transparenz genutzt werden.

Einem grossen Bedürfnis hat die Schaffung einer Nichtraucher- und Raucherzone im Cafistöbli entsprochen. Mit dem gelungenen Umbau und einer entsprechenden, beinahe unsichtbaren Unterteilung konnte diesem Wunsch Rechnung getragen werden. Die beiden Projekte "Wärmeversorgung" und "Telefonanlage" wurden definitiv abgeschlossen und abgerechnet. Beide Projekte fielen günstiger aus als angenommen. Um den gestiegenen Anforderungen an eine moderne Physiotherapie gerecht zu werden, wurden die Räumlichkeiten erweitert und heller gestaltet. Die "neuen" Räumlichkeiten präsentieren sich nun kundenfreundlicher. Parallel zum räumlichen Umbau wurde auch das Leistungsangebot analysiert und auf die Nachfrage angepasst.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurden neben Vorträgen und Tagungen auch verschiedene interessierte Gruppen (Jahrgängervereine, Interessensgemeinschaften, Samaritervereine usw.) durch das Spital geführt. Dabei werden nicht alltägliche Einblicke hinter die Kulisse eines Akutspitals und Pflegeheims geboten. Somit wird nicht nur der Bevölkerung "ihr Spital" näher geführt, sondern oft auch das Verständnis für das eine oder andere "Problem" geweckt. Das Echo der Teilnehmenden anlässlich solcher Veranstaltungen war durchwegs positiv.

Rechnung 2006

Das Kantonale Spital und Pflegeheim schloss bei Einnahmen von Fr. 11'536'033.77 und Ausgaben von Fr. 17'407'025.69 mit einem Betriebsdefizit von total Fr. 5'870'991.92 ab. Unter Berücksichtigung des Erfolges von Cafistöbli/Kiosk von Fr. 13'211.01 belief sich das Gesamtdefizit auf total Fr. 5'884'202.93, was gegenüber dem budgetierten Defizit ein Plus von Fr. 230'202.93 bzw. 4.1 % bedeutete. Der grössere Anteil der Budgetüberschreitung resultierte aus dem Ergebnis des Pflegeheimes.

Spitalorganisation (Stand Dezember 2006)

Spitalräte:

Christian Baer	Präsident
Werner Ebner, Statthalter	
Andreas King, Dr. med.	
Andreas Moser, Dr. med.	
Christian Moser, Finanzdepartement	
Thomas Schnider, Prof. Dr. med.	

Direktion:

Direktor	Kurt A. Kaufmann
Stv. Direktor	Kurt Frank, Dr. med.

Bereichsleitung:

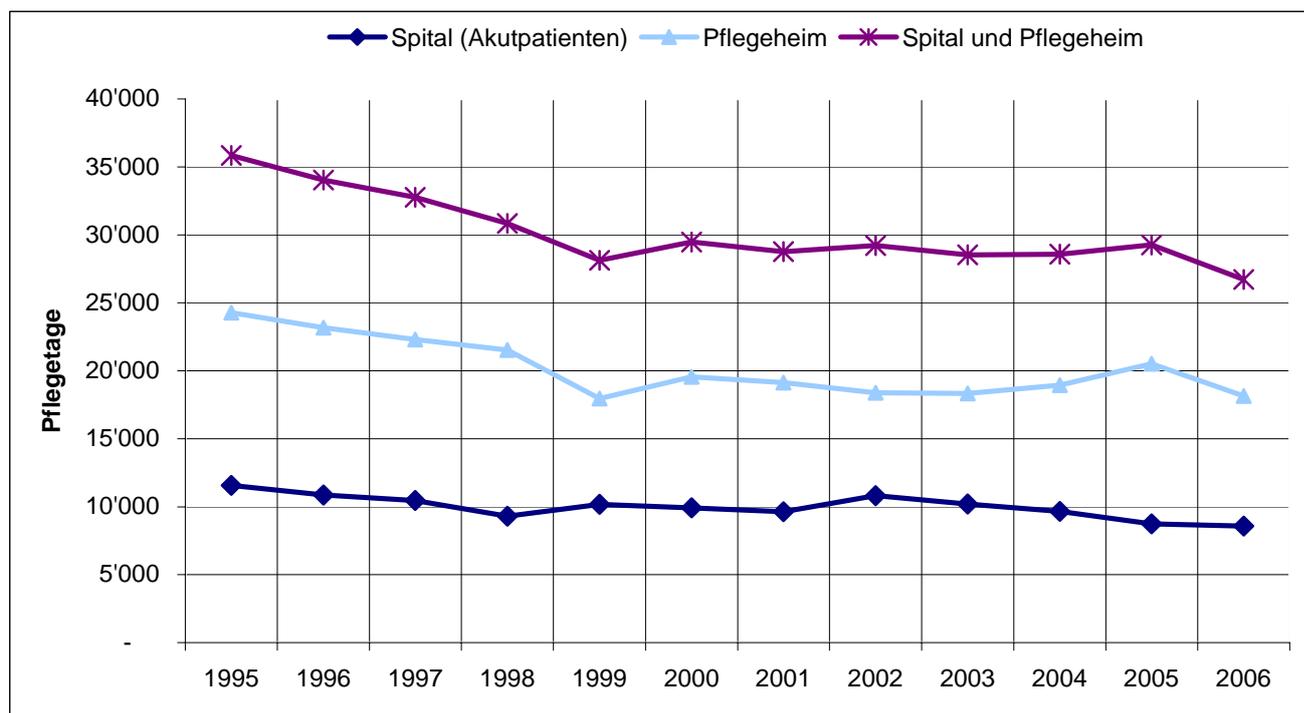
Medizin und Medizintechnik	Kurt Frank, Dr. med.
Pflegedienstleitung Spital	Dominik Zimmermann
Pflegedienstleitung Pflegeheim	Alois Riegger
Leitung Betriebswirtschaft	Bruno Koster
Technik / Bau / Sicherheit	Emil Speck
Ökonomie	Daniela Fritsche

Statistische Angaben

Pflegetage

	2006*	2005*	2004	2003	2002	2001	2000
Spital (Akutpatienten)	8'572	8'754	9'650	10'194	10'822	9'624	9'919
Pflegeheim	18'141	20'506	18'937	18'338	18'380	19'136	19'558
Total	26'713	29'260	28'587	28'532	29'202	28'760	29'477

*exkl. gesunde Säuglinge



Pflegetage nach Versicherungsklassen (Akutspital)

	2006		2005		2004	
Allgemein	5'413	63 %	5'709	65 %	5'500	60 %
Halbprivat	2'136	25 %	2'160	25 %	2'852	31 %
Privat	1'023	12 %	885	10 %	789	9 %
Total Spital	8'572	100 %	8'754	100 %	9'141	100 %

Medizin

	2006	2005	2004	2003	2002
Operationen	1'471	1'105	1'261	1'651	1'451
Narkosen	1'066	1'050	1'088	1'508	1'272
Schmerztherapien	23	18	17	19	27
Notfallstation	1'157	1'103	1'813	1'888	1'547
Geburten	88	99	86	96	114

2434 Kranken- und Unfallversicherung

1. Ausserkantonale Hospitalisationen

Durch den Kantonsarzt wurden im Berichtsjahr 861 (929) Kostengutsprachen (inkl. Verlängerungen) für ausserkantonale Hospitalisationen erteilt. Die entsprechenden Kosten für den Kanton beliefen sich auf Fr. 4'488'141.80 (Fr. 4'418'789.80).

2. Prämienverbilligung

Der Bundesbeitrag für die Prämienverbilligung im Berichtsjahr betrug Fr. 4'979'146.85 (Fr. 3'780'243.90), wobei sich der Kantons- und Bezirksanteil auf Fr. 1'310'316.85 (Fr. 1'139'336.90) belief. Die Gesamtsumme der Prämienverbilligung 2006 betrug Fr. 6'289'463.70 (Fr. 4'919'416.50). Von der Verbilligung profitierten 49.37 % (43.5 %) der Bevölkerung.

Im Berichtsjahr waren die neuen Bestimmungen des Bundes in der Prämienverbilligung umzusetzen, wonach die Kantone "für untere und mittlere Einkommen ... die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent" zu verbilligen haben. Die Höhe des "unteren und mittleren massgebenden Einkommens" war dabei durch den Kanton zu bestimmen. Die Standeskommission hat entsprechend festgelegt, dass die relevante Einkommensgrenze bei einem massgebenden Gesamteinkommen von Fr. 80'000.-- liegen soll. Die Vollzugsbestimmungen treten per Anfang 2007 in Kraft.

3. Übernahme uneinbringlicher Prämien

Per 1. Januar 2006 traten die krankenversicherungsrechtlichen Neuregelungen betreffend die Folgen des Nichtbezahlens von Prämien und Kostenbeteiligungen durch die Versicherten in Kraft. Neu gilt vorab, dass der Versicherer die Leistungen bereits dann aufschieben kann, wenn im Betreibungsverfahren ein Fortsetzungsbegehren gestellt wurde - und nicht erst bei Vorliegen eines Verlustscheines. Der säumige Versicherte kann die Versicherung so lange nicht wechseln, bis alle ausstehenden Beträge (Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen, Betreibungskosten) vollständig bezahlt sind. Die faktische Folge dieser Neuregelung ist, dass der Kanton für die Ausstände der Versicherten aufkommen muss.

2436 Krankentransporte

Im Jahre 2006 wurde der Rettungsdienst Appenzell zu 319 Einsätzen aufgeboten, bei denen 320 verletzte oder kranke Menschen transportiert wurden. Bei 224 Einsätzen waren Erkrankungen und bei 95 Einsätzen ein Unfall der Grund des Transportes. 12 Mal wurde die REGA für die erweiterte Versorgung des Patienten angefordert. zehn Patienten verstarben trotz aller Bemühungen. Bei 20 Einsätzen wurde der Patient aus verschiedenen Gründen nicht transportiert.

Im Jahre 2006 wurden 37 Einsätze weniger als im Vorjahr ausgeführt. Trotzdem waren die medizinischen Einsätze ungefähr gleich hoch wie im Vorjahr. Auch gleich hoch waren die primären Überführungstransporte in das Spital Herisau und das Kantonsspital St. Gallen. Im Gegensatz zum Jahre 2005 mussten 32 Einsätze weniger mit traumatischer Indikation gefahren werden. Dabei dürften der regenreiche Monat August und der fehlende Schnee in den Skigebieten zu diesem markanten Rückgang beigetragen haben.

Die einsatzreichsten Tage mit je 53 Rettungseinsätzen waren die Samstage und die Sonntage. Ungefähr gleich hoch wie in den Vorjahren waren die Einsätze in der Nacht. Etwa jede dritte bis vierte Nacht rückte das Rettungsfahrzeug an einen medizinischen oder traumatischen Notfall aus. Bei 62 Einsätzen waren Menschen in einem bedrohlichen, bei sieben Einsätzen in einem akut lebensbedrohlichen Zustand zu therapieren und zu transportieren.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem ärztlichen Notfalldienst, der Rettungsflugwacht sowie mit den angrenzenden bodengebundenen Rettungsdiensten wie auch den angrenzenden Spitälern hat sich in den letzten Jahren sehr bewährt.

Im Jahre 2006 konnte Cyrill Inauen seine Ausbildung zum diplomierten Rettungsanwärter HF mit sehr gutem Erfolg abschliessen.

1. Statistik Ambulanzwesen

	2006	2005
Ausgeführte Einsätze	319	356
Zielspital:		
Spital Appenzell	156	187
Kant. Spital Herisau	53	53
Kantonsspital St.Gallen	60	57
Kinderspital St.Gallen	9	19
Andere	9	9
Anforderung der REGA	12	10
Leerfahrten	20	21
Total	319	356

2. Überführungstransporte

	2006	2005
Krankentransporte mit medizinischer Indikation	224	229
Krankentransporte mit traumatologischer Indikation	95	127
Erwachsene	77	104
Verkehrsunfälle	15	28
Arbeitsunfälle	13	8
Sport- und Skiunfälle	6	8
Deltasegler-/Gleitschirmunfälle	2	3
Freizeit- und Haushaltunfälle	41	57
Kinder	18	23
Verkehrsunfälle	1	3
Sport- und Skiunfälle	10	8
Freizeit- und Haushaltunfälle	7	12

2438 Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Krankenpflegeverein, Beratungs- und Sozialdienst, Dienstleistungen für Betagte

Die Einführung einer neuen Spitex-Tarifstruktur mit der Aufteilung in Abklärung und Beratung, Behandlungspflege, komplexe Grundpflege sowie einfache Grundpflege forderte alle Beteiligten gleichermassen. Insbesondere die Unterscheidung zwischen komplexer und einfacher Grundpflege war in der ersten Jahreshälfte mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden. Der Umstand, dass gemäss Tarifvertrag mit santésuisse die Unterteilung in der Grundpflege verlangt wurde, obwohl die dazu nötigen Kriterien für die Pflegedefinitionen vertraglich noch nicht geregelt waren, führte teilweise zu zeitaufwendigen Verhandlungen mit den Krankenversicherern. Bedingt durch die restriktiven Vorgaben einzelner Krankenversicherer und den erhöhten administrativen Aufwand wurden die Mehreinnahmen durch die ab Januar angepassten Tarife bei den kassenpflichtigen Leistungen geschmälert.

Von den gesamthaft 24'148 in Rechnung gestellten Stunden entfielen 13'482 Stunden (55.8 %) auf pflegerische bzw. kassenpflichtige und 10'666 Stunden (44.2 %) auf hauswirtschaftliche bzw. nicht kassenpflichtige Leistungen. Während die Nachfrage nach Spitex-Leistungen im Vorjahr deutlich angestiegen war, weist das Jahr 2006 erstmals seit Längerem einen leichten Rückgang von rund 6 % auf. Auffallend ist dabei die Tatsache, dass der Rückgang vor allem bei den über 80jährigen Personen stattgefunden hat, erfolgte doch im Vorjahr in dieser Kategorie eine aussergewöhnliche Zunahme der Nachfrage. Sowohl die prozentuale Aufteilung der in Rechnung gestellten Leistungen im inneren (ca. 83 %) und im äusseren Landesteil (ca. 17 %)

als auch die Anzahl der betreuten Klienten blieb gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert.

Die Zusammenarbeit unter den im Gesundheitswesen tätigen Institutionen wurde weiter vertieft. Im März nahm der gemeinsam geschaffene und unter der Trägerschaft von Pro Senectute stehende "Entlastungsdienst für pflegende Angehörige" seine Tätigkeit auf. Dieses ergänzende Unterstützungsangebot schliesst eine Lücke und ermöglicht pflegenden Angehörigen stundenweise Entlastung bei ihrer überaus anspruchsvollen Aufgabe.

Die nachfolgende Statistik vermittelt einen Überblick über die erbrachten Leistungen.

Betreute Klienten

	Anzahl Klienten 2006		Anzahl Klienten 2005	
	Appenzell	Oberegg	Appenzell	Oberegg
bis 64 Jahre	68	15	69	15
65 – 79 Jahre	78	22	70	20
ab 80 Jahren	109	26	121	25
Total betreute Klienten **	255	63	260	60
**Davon mit pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen	151	35	150	35

Erbrachte Leistungen

	Alter	Verrechnete Stunden 2006	Verrechnete Stunden 2005
Pflege	bis 64 Jahre	1'905	2'117
Hauswirtschaft	bis 64 Jahre	3'665	3'327
Pflege	65 – 79 Jahre	4'859	3'564
Hauswirtschaft	65 – 79 Jahre	2'453	2'165
Pflege	ab 80 Jahren	6'718	8'809
Hauswirtschaft	ab 80 Jahren	4'548	5'695

In Rechnung gestellte Stunden

	Verrechnete Stunden 2006	Verrechnete Stunden 2005
Appenzell (innerer Landesteil)	20'016	21'330
Oberegg	4'054	4'030
Altersheim Torfnest	78	317
Andere Organisationen	0.00	0.00
Total verrechnete Stunden ***	24'148	25'677

*** davon Pflegestunden	13'482	14'490
*** davon Hauswirtschaftsstunden	10'666	11'187

Rechnung 2006

Erhaltener Kantonsbeitrag	Fr. 560'000.--	(Fr. 494'000.--)
Erhaltener Bundesbeitrag	Fr. 277'488.--	(Fr. 317'642.--)

Mütter- und Väterberatung

Mit 154 Neugeborenen, davon 18 in Oberegg, hat die Geburtenzahl gegenüber dem Vorjahr keine Änderung erfahren. Die Mütter- und Väterberatung entspricht nach wie vor einem grossen Bedürfnis. In den Beratungen standen vor allem Fragen zur Pflege, Ernährung, Entwicklung und zum Stillen im Vordergrund. Insbesondere das Thema Übergewicht bei Kindern bzw. Fragen bezüglich Ernährung und Bewegung beschäftigte viele Eltern und löste Unsicherheiten aus. Insgesamt wurde die Mütterberaterin 2'579 Mal kontaktiert und um einen fachlichen Rat angegangen. Durch das offene und niederschwellige Angebot der Mütter- und Väterberatung ist es möglich, Erziehende in ihrer anspruchsvollen Aufgabe präventiv zu unterstützen und dadurch möglichst frühzeitig eine gesundheitsfördernde Verhaltensweise zu vermitteln.

Die nachfolgende Statistik vermittelt einen Überblick über die Inanspruchnahme des Dienstleistungsangebotes.

Statistik Mütter- und Väterberatung

	2006	2005	2004
Geburten	154	154	153
Hausbesuche	910	1099	899
Telefonische Beratungen	805	730	895
Beratung in Beratungsstellen	626	552	645

Die verschiedenen Tätigkeiten des Spitex-Vereins Appenzell I.Rh. werden in einem ausführlichen Jahresbericht zusammengefasst, welcher beim Spitex-Verein Appenzell I.Rh. an der Gerbestrasse 4 in Appenzell bezogen werden kann.

Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)

Die Dienstleistungen der Pro Senectute sind in die Bereiche soziale Unterstützung, Sport, Bildung und gesellschaftliche Aktivitäten unterteilt. Die unterschiedlichen Aufgaben machen deutlich, wie verschieden die Erwartungen und Möglichkeiten der älteren Bevölkerung sind. Im vergangenen Jahr haben mehr als 600 Personen unterschiedliche Angebote genutzt. Viele ältere Menschen erfreuen sich guter körperlicher und geistiger Gesundheit. Für sie sind Sportangebote, Kurse und organisierte Zu-

sammenkünfte wichtige Orte der Kontaktpflege. Andere sind froh, dass sie in der Alltagsbewältigung unterstützt werden, sei dies durch Beratung oder durch Dienstleistungen, welche die Alltagsgestaltung erleichtern.

In der **Sozialberatung** waren gesundheitliche und psychische Beeinträchtigung, Zukunftsplanung, finanzielle Belastungen und mit einer deutlichen Zunahme Fragen zur Pflegeunterstützung zentrale Gesprächsthemen. Für viele Betroffene mit Demenzerkrankung und psychischen Einschränkungen sowie für deren Angehörige bot das Tageszentrum die notwendige Unterstützung und Entlastung im Alltag. Das Leitbild und die Betreuungsgrundlagen wurden weiterentwickelt und ermöglichen eine gezielte Betreuung im Zentrum. Zur Unterstützung in der Alltagsbewältigung haben sich Dienstleistungen wie Mahlzeitendienst, Einkommens- und Vermögensverwaltung weiterhin bewährt. Ergänzt werden diese Angebote seit März 2006 mit dem Entladungsdienst für pflegende Angehörige.

In den Bereichen **Sport und Bildung** wurden zusätzlich zu den regelmässig stattfindenden Sport- und Bewegungsangeboten folgende Kurse durchgeführt: Nordic Walking, Yoga, Sturzprophylaxe, Autofahrkurs, Bedienung von Billetautomaten, Gedächtnistraining sowie verschiedene PC- und Handy-Kurse.

Neben den regelmässig stattfindenden **gesellschaftlichen Aktivitäten** wie Mittagstische und Spielnachmittage seien speziell erwähnt: Der Seniorenchor mit verschiedenen erfolgreichen Konzerten und seiner Jubiläumsveranstaltung zum 5-jährigen Bestehen, das Erzählcafé, dessen "Geschichten aus früheren Zeiten" weiterhin grossen Anklang fanden, und das Kino ab 60, welches auf ein interessiertes Stammpublikum zählen darf.

Die erfreuliche Zusammenarbeit mit der Spitex und das grosse Engagement vieler freiwilliger Helfer haben die Dienstleistungen unterstützt und ein differenziertes Angebot für die ältere Bevölkerung ermöglicht.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Einblick in einige der erbrachten Dienstleistungen.

Dienstleistung	2006	2005
Beratung (1-9 Gespräche, Anzahl Ratsuchende)	75	91
Begleitung (regelmässige Kontakte, Anzahl Ratsuchende)	25	24
Besuchsdienst (Anzahl Besuche)	331	350
Treuhanddienst (Anzahl Treuhandmandate)	19	23
Steuererklärungsdienst	27	27
Mahlzeitendienst (abgegebene Mahlzeiten)	13'526	13'638
Tageszentrum (Besuchstage)	1'140	1'190
Sport (regelmässige Angebote wie Turnen, Aquafitness, Wandern)	698	681
Gratulationsdienst (Geburtstagehrungen)	199	206
Kursangebote inkl. Sport (Anzahl Kurse/Anzahl Teilnehmende)	20 / 146	13 / 155
Finanzielle Unterstützungsleistungen	18'200.--	18'000.--

Die Angebote der Pro Senectute richten sich nach dem Leistungsvertrag mit dem Kanton und der Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute Schweiz. Der jährlich erstellte Jahresbericht informiert ausführlich über die Tätigkeiten und kann ab Mai auf der Beratungs- und Geschäftsstelle der Pro Senectute, Marktgasse 10c, Appenzell bezogen werden.

2440 Beratungs- und Sozialdienst

Nach siebenjähriger Tätigkeit hat Ingrid Albisser Ende Juli ihre Arbeit auf der Sozialberatungsstelle beendet, um sich beruflich zu verändern. Martin Weidmann hat am 18. September ihre Nachfolge angetreten. Er ist Sozialpädagoge HFS und arbeitete bisher über 20 Jahre im stationären Bereich mit Kindern und Jugendlichen.

Im Jahre 2006 liessen sich insgesamt 95 (101) Familien, Paare oder Einzelpersonen von der Stelle beraten. Zusätzlich wurden an etliche Personen telefonische Auskünfte erteilt. Neben 22 Beratungen und 69 Kurzberatungen (mit höchstens drei Gesprächen) wurden vier Personen über längere Zeit begleitet. Seit Ende Juli werden keine Personen mehr aufgrund einer vormundschaftlichen Massnahme betreut.

Erwachsene Ratsuchende suchten die Beratungsstelle vor allem wegen Problemen und Anliegen in folgenden Bereichen auf: Beziehung, Trennung, Scheidung, Erziehung, Finanzen, Arbeit. Jugendliche suchten die Stelle auf, wenn sie Probleme zu Hause, in der Schule oder in der Lehre hatten. In Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrern sowie weiteren Fachstellen konnten konstruktive Lösungen erarbeitet werden.

Auch im Jahre 2006 gelangten etliche Personen mit finanziellen Problemen an die Beratungsstelle. Neben Budget- und Schuldenberatung leistete die Beratungsstelle auch mit Geldbeträgen Überbrückungshilfe. Mit privaten Spenden und Gesuchen an gemeinnützige Organisationen wurden 25 Personen mit rund Fr. 22'000.-- unterstützt.

Der/die Stelleninhaber/in arbeitete im vergangenen Jahr in folgenden Kommissionen mit: Jugendkommission, Betriebskommission Kinderhort, IG Tageseltern, Kommission für Gesundheitsförderung. Wie schon seine Vorgängerin vertritt Martin Weidmann zudem den Kanton als Delegierter im Hilfsverein für Psychischkranke.

Beratungsstelle für Suchtfragen

Seit Februar 2005 ist die Beratungsstelle für Suchtfragen als Dienstleistungsangebot des Kantons Appenzell I.Rh. den Sozialen Diensten angeschlossen. Die Zahl der Ratsuchenden hat sich im Jahre 2006 leicht erhöht. Bei Abhängigkeitserkrankungen stellt sich häufig eine sehr komplexe Problemlage dar, die demzufolge nach einer umfassenden Bearbeitung verlangt.

Im Jahre 2006 nahmen 22 Personen Kontakt mit der Beratungsstelle auf. Zuweisende Stellen waren die Entzugsstation des Psychiatrischen Zentrums Krombach in Herisau, das Kantonsspital Herisau und die Forel Klinik in Turbenthal.

Illegale Drogen (Heroin, Cannabis)	3
Legale Drogen (Alkohol)	7
Beratung von Angehörigen (Co-Abhängigkeit, usw.)	4
Telefonberatungen	5
Triage an andere Fachstellen	3
Davon waren:	
Kurzzeitkontakte (1 - 3 Kontakte)	9
Mittlere Kontakte (4 - 8 Kontakte)	0
Langzeitkontakte (9 und mehr Kontakte)	5

Vier Fälle konnten abgeschlossen werden, bei denen die Ziele erreicht oder teilweise erreicht wurden. Ein Abschluss erfolgte wegen Todesfall.

In drei Fällen wurde der Kontakt von den Betroffenen abgebrochen, in einem Fall von der Beraterin. Drei Personen konnten an andere Fachstellen überwiesen werden, z.B. KJPD, Sozialberatungsstelle usw.

Kommission für Gesundheitsförderung

Die Kommission für Gesundheitsförderung traf sich im Berichtsjahr zu drei Sitzungen. Als Arbeitsgrundlage wurde ein Konzept mit Massnahmenplan für die Tabakprävention für die nächsten drei Jahre entwickelt und beschlossen. Daraus wurde einerseits das Projekt "Kodex", das die Prävention von Nikotin-, Alkohol- und Drogenkonsum bei Oberstufenschülern zum Inhalt hat, lanciert. Andererseits wurde im Rahmen des nationalen Projektes "Experiment Nichtrauchen", bei dem sich ganze Klassen zur Rauchfreiheit während einer bestimmten Zeit verpflichten, ein kantonaler Barpreis ausgeschrieben; dieser wird erstmals im Jahr 2007 ausgelost.

Die "Elterntreffs", die im Vorjahr als Nachfolgeprojekt der "Offenen Stuben" eingeführt worden waren, wurden mit verschiedenen "Marketing-Massnahmen" und weiterhin finanziell unterstützt. Die "Elterntreffs" werden auch einen wichtigen Bestandteil der Implementierung der nationalen Kampagne "Stark durch Erziehung" im Kanton bilden, die im kommenden Jahr erfolgen wird.

Im Weiteren wurden grössere finanzielle Beiträge im Rahmen des Projektes "Sport geget Socht" (für Label auf Vereins-T-Shirts) und an Pro Juventute (für Telefon-Nr. 147) geleistet.

2442 **Lebensmittelpolizei**

1. **Kantonale Lebensmittelkontrolle**

Die schnelle Einführung des EU-Hygienerichts bringt Umstellungen und Anpassungen mit sich, die in kürzester Zeit umzusetzen sind. Dies sowohl beim Vollzug als auch bei einem Teil der dieser Gesetzgebung unterstellten Betriebe. Durch die verstärkte gesamtschweizerische Koordinationsaufgabe des Bundes wird der administrative Aufwand für die kantonalen Vollzugsstellen aufwändiger, da den Bundesämtern entsprechende Daten über die Kontrollen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die rasche Einführung des EU-Hygienerichts hat natürlicherweise bei den betroffenen Betrieben zu Unsicherheiten und Sorgen geführt. Vermehrte Anfragen zu diesem Thema beim kantonalen Amt verdeutlichen dies. Mit einem pragmatischen Vorgehen wurde versucht, den administrativen Aufwand für die Betriebe so gering wie möglich zu halten. So wurde beispielsweise die neu eingeführte Meldepflicht so umgesetzt, dass alle Betriebe als gemeldet gelten, die in den letzten Jahren inspiziert worden sind. Nur in Einzelfällen mussten Formulare ausgefüllt werden.

Das "Rechts-Karussell" steht nicht still, sondern scheint sich immer schneller zu drehen. Im Vollzug muss sich das Departement daher laufend mit neuen Rechtstexten und verschiedenen Übergangsfristen auseinandersetzen, denn die Betriebe erwarten, dass sie auf ihre Fragen kompetente Antworten erhalten. Mit dieser Entwicklung wird in Zukunft eine vermehrte Spezialisierung auf Seite des Vollzugs einhergehen. Dank der Zusammenarbeit der vier Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus und Schaffhausen ist das Amt für Lebensmittelkontrolle für diese neuen Herausforderungen gut gerüstet.

Die gesetzlich geforderte Selbstkontrolle mit schriftlicher Dokumentation, die jeder Betrieb, je nach Art und Grösse, mehr oder weniger umfangreich zu führen hat, ist im neuen Recht weiter präzisiert worden. Diese Thematik wird auch in den nächsten Jahren ein Dauerbrenner bleiben, da der Sinn und Nutzen eines solchen Konzeptes noch nicht überall eingesehen und als nötig erachtet wird.

Die Betriebskontrollen erfolgen seit einiger Zeit auf einem risikobasierten Ansatz. Jeder Betrieb wird aufgrund seiner Art und Grösse in eine Betriebsklasse von 1 bis 4 eingeteilt. Die Resultate von Inspektionen und Probenuntersuchungen ergeben eine Gefahrenklasse, ebenfalls von 1 bis 4. Mittels dieser Zahlen werden die Kontrollintervalle festgelegt. Das neue Recht schreibt ein solches risikobasiertes Vorgehen nun neu explizit vor.

Die Betriebsinspektionen und Probenerhebungen konnten im vorgesehenen Rahmen durchgeführt werden und das von der Aufsichtskommission festgelegte Jahresziel wurde eingehalten. In den meisten Betrieben wurden das nötige Verständnis und die Kooperation für die Kontrollen entgegengebracht.

Trotz des gegenwärtigen wirtschaftlichen Hochs zeigen die diversen Betriebsschliessungen im Lebensmittelsektor, dass nicht alle von diesem Aufschwung profitieren

können. Nicht alle sind in der Lage, auf das sich ändernde Konsumverhalten der Gesellschaft entsprechend schnell zu reagieren.

An dieser Stelle sei auf den im Frühjahr erscheinenden separaten Jahresbericht 2006 des Amtes für Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus und Schaffhausen hingewiesen.

2. Fleischkontrolle

Inspektionen

	bewilligte Schlachtbetriebe		Inspektionen		Beanstandungen	
Betriebs- und Schlachthygiene	2	(2)	3	(2)	1	(2) Betrieb
					18	(17) Beanst.

Fleischuntersuchung

Tierart	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total geschlachte Tiere
	geschlachte Tiere	davon un- geniessbar	geschlachte Tiere	davon un- geniessbar	
Stiere	5		1		6
Ochsen	0		0		0
Kühe	61	1	114	3	175
Rinder	143		17	1	160
Kälber < 6 Mte.	173		27	2	200
Schafe	372		7		379
Ziegen	274		0		274
Schweine	1'363	2	25	1	1'388
Pferde	0		0		0
Andere	1		0		1
Total	2'392	3	191	7	2'583
2005	1'761	3	233	11	1'994
2004	1'784	1	251	18	2'035
2003	1'899	5	207	9	2'106
2002	1'541	6	236	20	1'777

Rückstandsuntersuchung

	Anzahl Kontrollen		Anzahl Beanstandungen	
Rückstandsuntersuchung Stichprobe, Normalschlachtung:	11	(15)	1	(0)
Rückstandsuntersuchung bei Verdacht bzw. Notschlachtung:	58	(24)	6	(0)
Fremdstoffuntersuchung Masttiere, Programm BVET:	13	(13)	0	(0)

Fleischhygiene

Im Lebensmittelbereich traten viele neue Bestimmungen in Kraft, welche der Schweiz den freien Zugang zum EU-Markt für alle Lebensmittel tierischen Ursprungs sichern wird. Das Veterinäramt führte im September und Oktober Gespräche mit den Tierärzten und den Metzgern aus beiden Appenzell. Die von der EU übernommenen Bestimmungen, wie die generelle Untersuchung der Tiere (neu) vor und nach dem Schlachten, sind in den Kleinschlachtbetrieben nicht sehr einfach umzusetzen. Der Mehraufwand der Fleischkontrolleure muss über eine Erhöhung der Gebühren abgedeckt werden. Einige Appenzeller Metzger bewerten die Chance als realistisch, dass sie in Zukunft auch Produkte auf dem EU-Markt absetzen können.

Milchhygiene

Der Bundesrat hat die Anforderungen an die Milchproduktion und Milchverarbeitung dem neuen Hygienerecht der EU angepasst. Die vor einigen Jahren erreichte Äquivalenz bleibt im Milchbereich erhalten. Gleichzeitig hat er die staatlichen Aufgaben der Qualitätssicherung, der Inspektion und Beratung in der Milchproduktion neu geregelt. Für die Überwachung der Milchproduktion auf dem Landwirtschaftsbetrieb und der Milchverarbeitung in Gewerbe und Industrie sind ab Ende 2006 allein die Kantone zuständig. In beiden Appenzell wurde die Vollzugsverantwortung für die Milchproduktion dem Kantonstierarzt und für die Milchverarbeitung dem Kantonschemiker übertragen. Der heutige MIBD Flawil wurde auf Ende Jahr aufgelöst. Die Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben werden in Zukunft vom Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell (LIA) durchgeführt. Ein Teil der Kontrollen erfolgt zusammen mit der ÖLN- oder der Veterinärkontrolle. Die Kontrollfrequenz wird auf einen Viertel der Betriebe reduziert und in Zukunft risikobasiert berechnet.

2450 Sozialversicherungen

Im Rechnungsjahr 2006 hat die kantonale AHV-Ausgleichskasse ausbezahlt:

Fr.	37'111'285.00	Ordentliche AHV-Renten
Fr.	17'554.00	Ausserordentliche AHV-Renten
Fr.	774'605.00	Hilflosenentschädigungen an Altersrentner
Fr.	5'281'931.00	Ordentliche Invalidenrenten
Fr.	1'232'899.00	Ausserordentliche Invalidenrenten
Fr.	422'231.40	IV-Taggelder
Fr.	500'057.00	Hilflosenentschädigungen an IV-Rentner
Fr.	1'217'367.20	Erwerbsausfallentschädigung Wehrpflichtige, inkl. MSE
Fr.	37'321.00	Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer
Fr.	1'696'909.00	Familienzulagen an Kleinbauern
Fr.	2'094'672.00	Ergänzungsleistungen AHV-Rentner (ohne IPV)
Fr.	1'525'512.00	Ergänzungsleistungen IV-Rentner (ohne IPV)
Fr.	58'248.80	Ausserordentliche Ergänzungsleistungen
Fr.	5'101'678.35	Kinderzulagen gemäss kantonalem Gesetz
Fr.	3'820'678.50	Arbeitslosenentschädigungen
Fr.	60'892'949.25	Total Auszahlungen

Ferner wurden für

Fr.	2'939'821.71	Rechnungen für medizinische Massnahmen, Spitalkosten, Arzt- und Sonderschulen, Hilfsmittel usw. geprüft und zur direkten Zahlung an die Zentrale Ausgleichsstelle nach Genf gesandt.
-----	--------------	--

An Beiträgen wurden vereinnahmt:

Fr.	20'618'888.15	für die AHV, die IV sowie die Erwerbsersatzordnung
Fr.	44'384.70	für Verzugszinsen
Fr.	25'756.10	gemäss landwirtschaftlicher Familienzulagenordnung des Bundes
Fr.	4'851'997.95	gemäss dem kantonalen Kinderzulagengesetz
Fr.	3'039'039.80	für die Arbeitslosenversicherung
Fr.	28'580'066.70	Total Beiträge

Die AHV-Ausgleichskasse/IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. erstellt einen separaten Jahresbericht, welcher bei der Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. oder der Ratskanzlei bezogen werden kann.

2454 Soziales

1. Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil

Die Vormundschaftsbehörde des inneren Landesteils hat im Jahre 2006 an 10 (9) Sitzungen 142 (137) Geschäfte behandelt.

Vormundschaften		Bestand			Bestand
ZGB		31.12.05	Anord.	Aufheb.	31.12.06
Art. 368	Unmündigkeit	4	1	2	3
Art. 369	Geisteskrankheit	20	2	1	21
Art. 370	Verschwendung (Gefahr des Notstandes)	1	1	0	2
Art. 371	Freiheitsstrafen	1	0	0	1
Art. 372	Eigenes Begehren	14	1	1	14
Art. 385	Elterliche Sorge bei Mündigen	15	0	0	15
Art. 386	Vorläufige Fürsorge	1	1	1	1

Beistandschaften		Bestand			Bestand
ZGB		31.12.05	Anord.	Aufheb.	31.12.06
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	8	10	9	9
Art. 393	Vermögens- und Verwaltungs- beistandschaften	15	7	3	19
Art. 394	Auf eigenes Begehren	45	2	4	43
Art. 395	Beiratschaften	7	0	0	7
Art. 397	Fürsorgerischer Freiheitsent- zug	0	4	4	0

Kindesschutzmassnahmen		Bestand			Bestand
ZGB		31.12.05	Anord.	Aufheb.	31.12.06
Art. 307	Allg. Kindesschutzmassnahmen	0	0	0	0
Art. 308					
(Art. 309)	Beistandschaften für Kinder	15	12	2	25
Art. 310	Aufhebung der elterl. Obhut	2	0	1	1
Art. 311					
(Art. 312)	Aufhebung der elterl. Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Pflegekinderbewilligungen	6	1	2	5
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	4	0	1	3

Andere vormundschaftliche Geschäfte ZGB		Bestand 31.12.05	Bestand 31.12.06
Art. 287	Unterhaltsverträge	11	19
Art. 421/422	Zustimmungsgeschäfte	19	22
Art. 297/318	Kindesinventar, Kenntnisnahme	27	22
	Pflegekinderberichte	5	5
	Erhebungsberichte / Anhörungen	97	107
	Adoptionsgeschäfte	0	0
	Sicherung (Vorsorgliche Mitteilung)	2	0

2. Vormundschaftsbehörde Oberegg

Die Vormundschaftsbehörde Oberegg hat an 6 (5) Sitzungen 48 (42) Geschäfte behandelt.

Der Bestand der Vormund-, Beirat- und Beistandschaften beziffert sich auf Ende des Jahres 2006 wie folgt:

Vormundschaften ZGB		Bestand 31.12.05	Anord.	Aufheb.	Bestand 31.12.06
Art. 368	Unmündigkeit	1	0	1	0
Art. 369	Geisteskrankheit	4	0	0	4
Art. 370	Verschwendung (Gefahr des Notstandes)	0	0	0	0
Art. 371	Freiheitsstrafen	1	0	0	1
Art. 372	Eigenes Begehren	2	0	0	2
Art. 385	Elterl. Sorge bei Mündigen	1	0	0	1
Art. 386	Vorläufige Fürsorge	0	0	0	0

Beistandschaften ZGB		Bestand 31.12.05	Anord.	Aufheb.	Bestand 31.12.06
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	8	0	0	8
Art. 393	Vermögens- und Verwaltungs- beistandschaften	6	0	0	6
Art. 394	Auf eigenes Begehren	12	1	1	12
Art. 395	Beiratschaften	1	0	0	1
Art. 397	Fürsorgerischer Freiheitsent- zug	0	0	0	0

Kindesschutzmassnahmen ZGB		Bestand 31.12.05	Anord.	Aufheb.	Bestand 31.12.06
Art. 307	Allg. Kindesschutzmassnahmen	0	0	0	0
Art. 308					
(Art. 309)	Beistandschaften für Kinder	13	1	1	13
Art. 310	Aufhebung elterliche Obhut	1	0	0	1
Art. 311					
(Art. 312)	Aufhebung elterliche Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Pflegekinderbewilligungen	11			11
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	0	0	0	0

Andere vormundschaftliche Geschäfte ZGB		Bestand 31.12.05	Bestand 31.12.06
Art. 287	Unterhaltsverträge	2	3
Art. 421/422	Zustimmungsgeschäfte	0	0
Art. 297/318	Kindesinventar, Kenntnisnahme	1	6
	Pflegekinderberichte	2	2
	Erhebungsberichte	0	2
	Adoptionsgeschäfte	0	0
	Sicherung (Vorsorgliche Mitteilung)	0	0

3. Öffentliche Fürsorge

	31.12.05	Zugang	Abgang	31.12.06
Unterstützungsfälle	199	72	66	205
Davon				
- Schweizerbürger	166	60	59	167
- Ausländer	33	12	7	38
Davon wohnhaft				
- Appenzell I.L.	104	37	29	112
- Oberegg	12	5	5	12
- in anderen Kantonen	82	34	36	80
- im Ausland	1	1	1	1
Personenzusammensetzung				
- Alleinerziehende	43	10	13	40
- Alleinstehende	112	52	39	125
- Familien	32	5	10	27
- Ehepaare	11	5	4	12
- in Kliniken	1	0	0	1
- Drogen	0	0	0	0

Die Anzahl der Sozialhilfebezüger hat sich im Berichtsjahr nicht wesentlich verändert. Eine Hauptgruppe bei den Sozialhilfeempfängern bilden die Alleinstehenden, was auch der gesamtschweizerischen Entwicklung entspricht. Der Grund liegt im Umstand, dass Alleinstehende beim Wegfall von Sozialversicherungsleistungen (ALV) nicht von einem Partner unterstützt werden. Der Bedarf auf dem Arbeitsmarkt benötigt aktuell insbesondere ausgebildete Berufsleute, sodass die Sozialhilfe wegen der früheren Migration von wenig qualifizierten Personen kurzfristig keine wesentliche Entlastung erfährt. Im Jahre 2006 hat das Sozialamt gezielte Anstrengungen zur Wiedereingliederung von Ausgesteuerten und Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt unternommen. Die Integrationsprogramme haben nebst der Befähigung für eine berufliche Tätigkeit auch die sprachliche Förderung zum Ziel.

In finanzieller Hinsicht fallen die Kosten für die Fremdplatzierung von Kindern als Folge von Überforderung der Eltern und sozialer Auffälligkeit der Kinder ins Gewicht. Die Sozial- und Vormundschaftsbehörden befassen sich in diesem Zusammenhang vermehrt mit Fällen von Verwahrlosung und/oder schwerwiegenden psychischen Auffälligkeiten. Auch leiden nicht selten die Kinder sehr stark unter den Scheidungsfolgen, wenn die Eltern sich über die Anteile der Sorge und das Besuchsrecht streiten. Die Orientierungslosigkeit bei einzelnen Jugendlichen führt zu Straffälligkeit und manchmal zum Verlust der Arbeits- oder Lehrstelle. Diese Kosten entstehen, wie die Statistik zeigt, nicht nur im Kanton Appenzell I.Rh., sondern gestützt auf das Zuständigkeitsgesetz betreffend die Unterstützung von Bedürftigen auch in anderen Kantonen, wenn die Hilfe an eine Person mit dem Bürgerrecht von Appenzell oder Oberrigg geleistet werden muss.

Im Bereich der gegenseitigen Verrechnung von Heimaufenthalten zwischen den Kantonen löste die neue "Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen" (IVSE) die Interkantonale Heimvereinbarung (IHV) ab. Die Standeskommission hat den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur IVSE in den Bereichen A und B bzw. "Stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche" sowie "Behindertenheime" beschlossen; er erfolgt auf Anfang 2007. Nicht beigetreten wird den Bereichen C und D bzw. "Suchtrehabilitations-" und "Sonderschuleinrichtungen".

2460 **Bürgerheim Appenzell**

1. **Bürgerheimkommission**

Im Berichtsjahr fanden 3 (3) Heimkommissionssitzungen statt. Personelles, bauliche und technische Belange sowie die Beschäftigung und Animation für die Bewohner wurden an diesen Sitzungen hauptsächlich behandelt. Auch die Tarifgestaltung 2007 inkl. Antrag an die Ständekommission war eines der Haupttraktanden.

Die noch im Vorjahr vorgenommene Aufstockung beim Betreuungspersonal mit einer Fachperson (Krankenschwester AKP) und zwei weiteren Betreuungspersonen um gesamthaft 200 Stellenprozente hat sich bewährt. Dies fand auch in einer Umfrage zur Bewohnerzufriedenheit seinen Niederschlag; diese fiel sehr positiv aus.

Diese Umfrage zeigte aber erneut, dass heute zunehmend Einerzimmer mit Nasszelle gefragt sind. Um den heutigen Unterbringungsansprüchen gerecht zu werden, erfolgen in Absprache mit den Verantwortlichen des Bau- und Umweltdepartementes weiterhin laufend Arbeiten zur Attraktivitätssteigerung und Verbesserung der Infrastruktur.

Die Angehörigen der Heimbewohner wurden seitens der Heimleitung laufend über den Alltag im Heim, gesundheitliche Veränderungen der im Heim wohnenden Personen sowie administrativen Änderungen informiert.

Grosse Beachtung wurde stets auch den Unterhaltungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Bewohner geschenkt. Die im Verlaufe eines Jahres sehr geschätzten Unterhaltungen und Darbietungen von Schulen, Vereinen und Privatpersonen bereiten den Bewohnern des Bürgerheims immer wieder grosse Freude, wofür an dieser Stelle allen Beteiligten ein ganz besonderer Dank ausgesprochen wird.

Unter anderem wurde im August 2006 der traditionelle Bürgerheimausflug nach Walenstadt unternommen, wiederum verbunden mit einem Mittagessen und einem Spaziergang. Die Angehörigen der Heimbewohner waren als Begleitpersonen zu dieser Reise ebenfalls eingeladen, was von ihnen rege benutzt und von den Pensionären sehr geschätzt wurde. Der Anlass erhielt bei den Bewohnern grossen Zuspruch und bot eine willkommene Abwechslung im Heimalltag.

2. **Betriebsrechnung**

	2006	2005
Aufwand	Fr. 2'203'403.85	Fr. 1'879'889.87
Ertrag	Fr. 1'628'221.55	Fr. 1'573'647.25
Rückschlag	Fr. - 575'182.30	Fr. - 306'242.62

3. Belegung

Stand der Pensionäre per 31. Dezember 2005	56
Total Pensionäre per 31. Dezember 2006	52
davon: - weiblich	33 (31)
- männlich	19 (25)

Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen		
Altersgruppe	Männer	Frauen
50-54 Jahre	0	0
55-59 Jahre	1	0
60-64 Jahre	1	0
65-69 Jahre	0	0
70-74 Jahre	3	1
75-79 Jahre	4	8
80-84 Jahre	1	7
85-89 Jahre	6	9
90-94 Jahre	2	3
95 und älter	1	5
Total	19 (25)	33 (31)

Total Pensionstage	19'019	(19'324)
Altersdurchschnitt	84.33 Jahre	(84.77 Jahre)

2462 **Alters- und Invalidenheim Torfnest (Obereggen)**

1. Bürgerheimkommission

Die Heimkommission des Altersheimes Torfnest tagte im Berichtsjahr an 2 (2) Sitzungen. Nebst den üblichen Traktanden wurden bauliche und technische Verbesserungen, personelle Belange sowie die Beschäftigung und Animation für die Bewohner eingehend behandelt. Ebenso wurde auch der Antrag an die Standeskommission bezüglich der Tarife 2007 besprochen.

Die bewährten Beschäftigungs- und Animationsprogramme wie Altersturnen, Singen, Basteln und Spielnachmittage sowie der Gottesdienst mit Pfarrer Johann Kühnis erfreuen sich sehr grosser Beliebtheit. Ebenso wird auch das spezielle Beschäftigungsprogramm auf dem Hof unter der Leitung von Max Fürer gerne und rege benutzt. Am 21. Juli 2006 wurde zudem ein Seniorenessen in enger Zusammenarbeit mit der Pro Senectute im Altersheim durchgeführt.

Mit der Durchführung eines externen Spielnachmittages am 4. August 2006 wurde den Bewohnern eine weitere Auflockerung zum täglichen Ablauf im Hause angeboten. Dieser Anlass kam bei allen Bewohnern gut an, so dass dieser Anlass sehr wahrscheinlich auch künftig wieder durchgeführt wird.

Der Ausflug wurde am 27. September 2006 gemeinsam mit den Bewohnern des Altersheimes Watt (Reute) durch die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute organisiert und durchgeführt. Er führte mittels Spezialbussen von Oberegg bzw. Reute zur Schaukäserei nach Stein, wo auch das Mittagessen eingenommen wurde. Die Rückfahrt erfolgte über St. Anton (Einnahme Kaffee und Dessert) wieder zurück in die Altersheime. Die Abwicklung durch die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute klappte wiederum bestens, wofür allen Beteiligten bestens gedankt wird.

Zudem sorgten insgesamt sieben Chöre oder Musikgruppen während des Jahres mit ihren Einlagen für zusätzliche Abwechslung im Altersheim.

2. Betriebsrechnung

	2006		2005	
Aufwand	Fr.	521'746.10	Fr.	530'510.60
Ertrag	Fr.	504'166.05	Fr.	489'629.80
Rückschlag	Fr.	-17'580.05	Fr.	- 40'880.80

3. Belegung

Stand der Pensionäre per 31. Dezember 2005	17
Total Pensionäre per 31. Dezember 2006	15
davon: - weiblich	6 (7)
- männlich	9 (10)

Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen		
Altersgruppe	Männer	Frauen
50-54 Jahre	0	0
55-59 Jahre	1	0
60-64 Jahre	1	0
65-69 Jahre	1	0
70-74 Jahre	1	0
75-79 Jahre	3	2
80-84 Jahre	1	0
85-89 Jahre	1	0
90-94 Jahre	0	3
95 und älter	0	1
Total	9 (10)	6 (7)

Total Pensionstage	5'764	(6'161)
Altersdurchschnitt	79.28 Jahre	(79.84 Jahre)

2480 Asylwesen

Die Anzahl der Asylgesuche hat im Jahre 2006 gesamthaft um fast 5 % zugenommen, liegt aber noch immer deutlich unter den bis zum Jahre 2004 beobachteten Zahlen. Den Kantonen werden seit dem Strategiewechsel des Bundes (Entscheidbearbeitung in den Empfangszentren) vorwiegend Personen mit dem Status der vorläufigen Aufnahme zugewiesen - ein Status, der deutlich mehr verliehen wird als in früheren Jahren. Dies bedeutet, dass sich das Departement auf einen längeren Aufenthalt der zugewiesenen Personen einrichten muss und praktisch keine Abgänge mehr zu verzeichnen sind. Die Anzahl der anwesenden Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommen nach Asylgesetz hat im Berichtsjahr dennoch abgenommen, vor allem weil mehrere Personen die Anerkennung als Flüchtlinge erhalten haben.

Herkunft der zugewiesenen Personen: Somalia 4; Sri Lanka 3; Türkei 3; Irak 1; Sudan 1; Serbien 1. Drei Personen kamen als Familiennachzug mit dem Status als vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.

Stand der Asylbewerber und vorläufig Aufgenommenen per 31.12.2005	34
Stand der Asylbewerber und vorläufig Aufgenommenen per 31.12.2006	32

Neu zugewiesene Asylsuchende / Flüchtlinge 2006	13 (16)
---	----------

Total Unterbringungstage im Asylwesen	8'921 (7'291)
---------------------------------------	---------------

Im Sommer 2006 wurde ein umfangreiches Beschäftigungsprogramm gestartet, welches sich auf das Zusammenleben und die Gesamtsituation der Asylsuchenden positiv ausgewirkt hat. Dessen Durchführung war seitens der Asylbetreuung mit einigem personellen Aufwand verbunden. Mit der zunehmenden Anzahl von vorläufig Aufgenommenen und damit einer längeren Aufenthaltsdauer sind die Massnahmen zur Integration zu verstärken. Auch sind Abklärungen über die Weiterführung von Beschäftigungsprogrammen im Jahre 2007 angelaufen. Die Integration ist jedoch längerfristig für die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Betroffenen von grosser Bedeutung und letztlich zum Nutzen der Allgemeinheit. Als ständige Beschäftigungsprogramme stehen Asylsuchende im Bereich der Karton- und Papierentsorgung für das Bau- und Umweltdepartement sowie für Reinigung und "kleinen Unterhalt" in den verschiedenen Unterkünften im Einsatz.

25 JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT

2500 Justiz und Polizei

1. Allgemeines

Im Rahmen der Strafvollzugskonferenz der Ostschweizer Kantone fanden die jährliche Frühjahrs- (7. April) und Herbstsitzung (27. Oktober) statt. Das Schwergewicht lag nebst Vernehmlassungen im Strafvollzug, dem neuen Ostschweizer-Konkordat und den Konkordatsrichtlinien.

Im Anschluss an die Strafvollzugskonferenz tagte die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD). Die Vorbereitungen der Konferenzen erfolgten in zwei Sitzungen der Departementssekretäre in Zürich. Die Schwergewichte bildeten die Eröffnung der neuen Polizeirekrutenschule in Amriswil, ViCLAS, die Deformationsmunition (gemeinsame Einführung in der Ostschweiz), das Vermummungsverbot sowie die Vereinheitlichung der Praxis der Fremdenpolizeibehörden.

Insgesamt sind 20 (22) Vernehmlassungen und 6 (8) grössere Stellungnahmen im Justiz- und Polizeibereich koordiniert und verfasst worden. Auf 1. Januar 2006 wurde die Vereinbarung ANIS (Markierung Hunde) in Kraft gesetzt und der Vollzug mit Merkblättern mit den Bezirken und Tierärzten geregelt. Im Bereich Umsetzungen Schengen/Dublin im Kanton erfolgten die Meldungen über den Umsetzungsstand. Der Technische Ansprechpartner Schengen/Dublin hat aus Kapazitätsgründen zur Ratskanzlei gewechselt.

2. Jugendgerichte

Innerer Landesteil

Das Jugendgericht des inneren Landesteils des Kantons Appenzell I.Rh. fällte an 5 (5) Sitzungen insgesamt 73 (58) Entscheide. Das Gesamtgericht erledigte alle 73 (58) Fälle selbst und übergab keine leichteren Fälle dem Ausschuss zur Erledigung.

	2006	2005
Entscheide	73	58
Davon		
- 7. – 15. Altersjahr	31	17
- 15. – 18. Altersjahr	42	41

	2006	2005
Davon		
- Mädchen	8	7
- Knaben	65	51
Davon		
- Bussen	22	18
- Verweise	1	4
- Freisprüche	--	--
- Arbeitsleistungen	27	27
- Einschliessung bedingt	4	2
- Einschliessung unbedingt	1	--
- Absehen von Strafe und Massnahmen	1	--
- Einstellungen	20	7
- Anordnung von Massnahmen:		
Bewährungshilfe	1	--
Erziehungshilfe	--	--
Ambulante Massnahme	--	--
Verwarnung	--	--
Einweisung in Arbeitserziehungsanstalt	--	--
Vollzug bedingte Einschliessung	--	--
- Aufhebung von Massnahmen	--	2
Davon		
- Rekurse	--	--

Die Entscheide bezogen sich auf folgende Straftaten		2006	2005
Art. 111 – 136 StGB	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	11	--
Art. 137 – 172 StGB	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	14	12
Art. 173 – 186 StGB	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und Freiheit	1	3
Art. 187 – 200 StGB	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	11	--
Art. 221 – 230 StGB	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	--	--
Art. 240 – 250 StGB	Fälschung von Geld, Wertzeichen, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen	--	--
Art. 251 – 257 StGB	Urkundenfälschung	--	--
Art. 285 – 295 StGB	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	--	--
Art. 303 – 311 StGB	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	2	2
	SVG-Delikte	35	29
	Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz	12	11
	Delikte gegen andere Bundesgesetze	4	6
	Delikte gegen kantonales Verwaltungsstrafrecht	1	5
	Andere	--	--

Jugendgericht Oberegg

Das Jugendgericht des äusseren Landesteils des Kantons Appenzell I.Rh. fällte an 2 (2) Sitzungen 10 (5) Entscheide:

	2006	2005
Entscheide	10	5
Davon		
- 7. - 15. Altersjahr	1	1
- 15. - 18. Altersjahr	9	4
Davon		
- Mädchen	3	2
- Knaben	6	3
Davon		
- Bussen / Arbeitsleistung	6	3
- Verweise	1	--
- Freisprüche	2	1
- Massnahmen	--	1
- Rückzug	--	--
- Einstellungen	1	--
- Verkehrsnacherziehung	--	--
Davon		
- Rekurse	--	--

3. Vermittler

Vermittleramt	Fälle neu		Ver- mittelt	Leit- scheine	Rück- züge	Fälle pendent	Kosten- ansprüche
	2006	2005					
Appenzell	19	14	7	7	--	4	1
Schwende	9	2	1	6	2	--	--
Rüte	3	14	1	--	1	1	--
Schlatt-Haslen	1	2	--	--	--	--	1
Gonten	3	2	1	1	--	1	--
Oberegg	1	6	--	1	--	--	--
Total	36	40	10	15	3	6	2

Die Vermittler und deren Stellvertreter in den einzelnen Bezirken sind aus dem Staatskalendar ersichtlich.

4. Kantonsgericht

Die Zusammensetzung des Kantonsgerichts blieb gegenüber der Vorperiode unverändert und ergibt sich aus dem Staatskalender.

Einzelrichter

	Neueingänge		Bescheid	Erledigung Beschluss	Urteil	Fälle pendent
	2006	2005				
Unentgeltliche Rechtspflege	4	6	--	--	4	--
Eheschutzmassnahmen	--	2	--	--	--	--
Forderung	4	1	--	--	4	--
Provisorische Rechtsöffnung	3	--	--	--	2	1
Definitive Rechtsöffnung	--	--	--	--	--	--
Konkurs	--	1	--	--	--	--
Rechtsvorschlag Wechselbetreibung	--	--	--	--	--	--
Vorsorgliche Verfügung	--	--	--	--	--	--
Rechtshilfeverfahren	31	58	--	28	1	4
Überwachungsmassnahmen (StPO)	12	5	--	1	11	--
Löschung Strafregistereintrag	--	1	--	--	1	1
Akkreditierung	5	--	--	3	--	2
Aktenherausgabe	3	--	--	5	--	--
Diverses	2	9	--	1	--	1
Total	64	83	--	38	23	9

Abteilungen

Zivil- und Strafergericht	Neueingänge		Bescheid	Erledigung Beschluss	Urteil	Fälle pendent
	2006	2005				
Zivilrecht	3	--	--	--	1	2
Strafrecht	3	2	1	--	2	1
Total	6	2	1	--	3	3

Die Abteilung Zivil- und Strafergericht traf sich im Kalenderjahr zu insgesamt zwei Halbtagesitzungen und einer Ganztagesitzung.

Verwaltungsgericht	Neueingänge		Bescheid	Erledigung Beschluss	Urteil	Fälle pendent
	2006	2005				
Baurecht	3	6	--	1	4	1
Öffentliches Beschaffungswesen	1	2	--	--	1	--
Öffentliches Arbeitsrecht	2	5	--	--	3	2
Steuerrecht	2	5	2	1	2	1
Sozialversicherungsrecht	7	21	1	2	8	4
Diverses	3	2	1	--	2	1
Total	18	41	4	4	20	9

Die Abteilung Verwaltungsgericht traf sich zu insgesamt zwei Halbtagesitzungen und fünf Ganztagesitzungen.

Kommissionen

Name der Kommission	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2006	2005		Beschluss	Urteil	
Aufsichtsbehörde SchKG	--	3	--	--	--	--
Gesetzliches Schiedsgericht nach KVG	1	--	--	--	--	1
Kommission für Beschwerden auf dem Gebiet des ZGB	3	3	--	--	2	2
Kommission für Entscheide in Strafsachen	8	6	1	--	8	2
Total	12	12	1	--	10	5

Die Kommissionen trafen sich insgesamt zu neun Halbtagesitzungen.

5. Bezirksgerichte

Einzelrichter Appenzell

Zivilsachen	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2006	2005		Beschluss	Urteil	
Uentgeltliche Rechtspflege	15	19	--	1	13	1
Eheschutzmassnahmen	7	12	--	5	1	1
Forderung	7	13	--	3	6	1
Arbeitsstreitsache	11	12	--	6	4	2
Miet-/Pachtstreitsache	7	6	1	4	--	2
Kraftloserklärung	20	17	1	2	29	8
Definitive Rechtsöffnung	25	25	--	4	20	5
Provisorische Rechtsöffnung	26	20	2	9	17	4
Widerspruchsverfahren	--	--	--	--	--	--
Rechtsvorschlag Wechselbetreibung	1	--	--	--	1	--
Konkurs	63	53	18	17	30	4
Konkursverfügung	9	13	--	--	9	--
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	2	--	--	--	2	--
Nachlassverfahren	--	--	--	--	--	--
Arrestbefehl	1	3	--	--	1	--
Amtsbefehl	2	2	--	1	--	1
Vorsorgliche Verfügung	--	5	--	--	--	1
Rechtshilfeersuchen	--	--	--	--	--	--
Akteneinsicht/Aktenherausgabe	3	--	--	1	1	1
Diverses	4	13	--	5	5	--
Total	203	213	22	58	139	31

Zivilsachen	Neueingänge		Abweisung	Urteile		Fälle pendent
	2006	2005		Teilschutz	Schutz	
Prüfung Untersuchungshaft	8	9	--	2	6	--
ANAG-Sache	6	4	--	--	6	--
Löschung Strafregistereintrag	9	5	1	--	8	--
Diverses	--	--	--	--	--	--
Total	23	18	1	2	20	--

Verfahren nach Scheidungsrecht Appenzell

	Neueingänge 2005		Bescheid	Erledigung			Fälle2006
				Beschluss (unstrittig)	Urteil (strittig)	Urteil pendent	
Ehescheidung	32	32	2	2	28	1	14
Ehetrennung	--	--	--	--	--	--	--
Abänderung	1	--	--	--	--	--	1
Total	33	32	2	2	28	1	15

Bezirksgericht Appenzell

Zivilsachen	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2006	2005		Beschluss	Urteil	
Familienrecht	1	--	--	--	1	1
Erbrecht	--	--	--	1	--	--
Sachenrecht/Nachbarrecht	1	--	--	1	--	2
Forderung	7	9	1	5	3	4
Miet-/Pachtrecht	1	2	--	3	--	--
Diverses	1	4	--	--	--	1
Total	11	15	1	10	4	8

Strafsachen	Neueingänge		Verurteilung	Urteile		Fälle pendent
	2006	2005		Freispruch	Diverse	
StGB:						
- Strafen, sichernde Massnahmen	--	--	--	--	--	--
- Leib und Leben	3	1	1	1	--	2
- Ehre	1	--	--	1	--	--
- Vermögen	5	--	1	1	--	3
- Freiheit	--	--	--	--	--	--
- Sexuelle Integrität	--	--	--	--	--	--
- Urkundenfälschung	1	--	--	1	--	--
BetMG	--	--	--	--	--	--
SVG	10	10	9	--	1	4
USG/GschG	--	--	--	--	--	--
ANAG	--	--	--	--	--	--
Diverse Gesetze	4	1	--	1	3	--
Total	24	12	11	5	4	9

Auf Ende der Amtsperiode 2005/06 trat Martin Breitenmoser als Bezirksrichter zurück. Die neue Zusammensetzung des Bezirksgerichtes Appenzell ergibt sich aus dem Staatskalender.

Die Zivilabteilung des Bezirksgerichtes Appenzell tagte im Berichtsjahr an zwei Halbtages-sitzungen und zwei Ganztages-sitzung.

Die Strafabteilung des Bezirksgerichtes Appenzell tagte im Berichtsjahr an zwei Halbtages-sitzungen und drei Ganztages-sitzungen.

Einzelrichter Obereg

	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2006	2005		Beschluss	Urteil	
Unentgeltliche Rechtspflege	9	2	--	1	8	--
Eheschutzmassnahmen	2	1	--	1	--	1
Forderung	--	3	--	--	--	--
Arbeitsstreitsache	2	--	--	1	1	--
Miet-/Pachtstreitsache	--	1	--	1	--	--
Kraftloserklärung	--	--	--	--	--	--
Definitive Rechtsöffnung	3	8	--	1	5	1
Provisorische Rechtsöffnung	2	2	1	--	2	--
Konkurse	--	1	--	--	1	--
Konkursverfügung	2	3	--	--	2	--
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	--	--	--	--	--	--
Arrestbefehl	1	1	--	--	1	--
Amtsbefehl	1	1	--	1	--	--
Vorsorgliche Verfügung	--	--	--	--	--	--
Rechtshilfeersuchen	--	--	--	--	--	--
Diverses	1	3	--	--	1	--
Total	23	26	1	6	21	2

Verfahren nach Scheidungsrecht Obereg

	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Urteil pendent	Fälle 2006
	2005	2006		Beschluss (unstrittig)	Urteil (strittig)		
Ehescheidung	3	--	--	--	2	--	1
Ehetrennung	--	--	--	--	--	--	--
Abänderung	1	--	--	--	--	1	--
Total	4	--	--	--	2	1	1

Bezirksgericht Obereg

	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2006	2005		Beschluss	Urteil	
Zivilsachen						
Forderung	--	--	--	--	--	--
Familienrecht	1	--	--	--	1	--
Diverses	--	--	--	--	--	--
Total	1	--	--	--	1	--

	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2006	2005		Beschluss	Urteil	
Strafsachen						
StGB	1	--	--	--	--	1
BetMG	--	--	--	--	--	--
SVG	3	3	--	--	1	2
Diverses	--	--	--	1	--	--
Total	4	3	--	1	1	3

Auf Ende der Amtsperiode 2005/06 trat Markus Breu als Bezirksrichter zurück. Die neue Zusammensetzung des Bezirksgerichtes Obereg ergibt sich aus dem Staatskalender.

Das Bezirksgericht Obereg tagte an zwei Halbtagesitzungen.

6. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht

	Anzahl Fälle		Nicht-eintreten	Abweisung	teilw. Schutz	Schutz	Fälle pendent
	2006	2005					
Berufung	1	2	--	1	--	--	--
Verwaltungsgerichtsbeschwerde	3	2	--	2	--	--	2
Nichtigkeitsbeschwerde	--	1	--	--	--	--	--
Staatsrechtliche Beschwerde	2	10	1	2	--	1	--
Total	6	15	1	5	--	1	2

2532 Verwaltungspolizei

1. Allgemeines

		2006	2005
Reisepässe*	ab 18 Jahre	893	952
Biometrische Reisepässe*	ab 18 Jahre	7	0
Reisepässe*	bis 18 Jahre	127	171
Biometrische Reisepässe*	bis 18 Jahre	0	0
Provisorische Reisepässe*	beide Alterskategorien	31	40
Identitätskarten*	ab 18 Jahre	1'125	1'204
Identitätskarten*	bis 18 Jahre	649	593
Heimatausweise		197	175
Heimatausweis-Verlängerungen		266	322
Wohnsitzbescheinigungen		391	374
Ausweiskarte für Reisende		0	0

(*Innerer und äusserer Landesteil)

2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.

Bezirke	31.12.2006		31.12.2005	
	Appenzell	5'751		5'722
Schwende	2'091		2'083	
Rüte	3'138		3'082	
Schlatt-Haslen (mit Kloster Wonnenstein)	1'125		1'129	
Gonten	1'427		1'405	
Innerer Landesteil		13'532		13'421
Oberegg (mit Kloster Grimmenstein)	1'868		1'876	
Äusserer Landesteil		1'868		1'876
Gesamttotal		15'400		15'297

3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit

Kirchgemeinden	2006		2005	
Innerer Landesteil				
Appenzell, röm.-kath.	7'702		7'707	
Gonten, röm.-kath.	1'119		1'111	
Schwende, röm.-kath.	719		708	
Haslen, röm.-kath.	606		613	
Eggerstanden, röm.-kath.	443		434	
Brülisau, röm.-kath.	440		444	
Evangelisch	1'192		1'156	
Islam	505		492	
Konfessionslose	469		428	
Orthodox	203		193	
Übrige	126		126	
Christkatholisch	8		9	
Total innerer Landesteil		13'532		13'421
Oberegg				
Römisch-katholisch	1'269		1'300	
Evangelisch	359		359	
Konfessionslose	168		152	
Übrige	40		31	
Islam	27		27	
Orthodox	5		7	
Total Oberegg		1'868		1'876

Gesamttotal		15'400		15'297
--------------------	--	---------------	--	--------

4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden

Schulgemeinden	2006		2005	
Appenzell (inkl. Enggenhütten)	7'559		7'481	
Oberegg	1'868		1'876	
Gonten	1'272		1'259	
Steinegg	946		950	
Schwende	857		837	
Meistersrüte	808		803	
Haslen	668		666	
Brülisau	488		489	
Eggerstanden	484		478	
Schlatt	339		346	
Kau	111		112	
Total		15'400		15'297

5. Amt für Ausländerfragen

Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung* im Kanton Appenzell I.Rh. betrug Ende Dezember 1'489 (1'495) Personen.

Der Ausländeranteil an der ständigen innerrhodischen Wohnbevölkerung (gemessen an der Schweizerbevölkerung) beträgt gemäss Bundesamt für Statistik 9.3 % (9.6 %). Dieser liegt weiterhin klar unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 20.4 % (20.3 %).

Die ständige ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich aus Angehörigen von 54 (49) Staaten zusammen.

Am 31. Dezember 2006 hielten sich 21 (25) anerkannte Flüchtlinge im Kanton Appenzell I.Rh. auf.

* Ohne Asylbewerber, internationale Funktionäre und vorläufig aufgenommene Ausländer

6. Ausländeranteil in den Bezirken

Bezirk	Niederlassungs- bewilligung (C)			Aufenthalts- bewilligung (B)			Kurzaufenthalts- bewilligung (L)	
	2006	2005	1990	2006	2005	1990	2006	2005
Appenzell	705	702	472	217	220	356	55	45
Schwende	115	109	43	32	36	24	9	12
Rüte	86	86	41	34	39	55	15	12
Schlatt-Haslen	25	28	16	7	8	1	2	0
Gonten	20	23	14	17	14	13	2	3
Oberegg	101	101	56	37	50	42	10	7
Total	1'052	1'049	642	344	367	491	93	79

7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen

EU + EFTA Staaten*	2006	2005	Übrige europ. Staaten	2006	2005
Belgien	5	4	Belarus	2	2
Dänemark	3	3	Bulgarien	0	1
Deutschland	310	288	Russland	0	1
Finnland	2	1	Türkei	54	64
Frankreich	4	4	Ukraine	2	4
Griechenland	1	0	Total	58	72
Grossbritannien	8	8	Anteil in Prozent	3.9 %	4.8 %
Irland	1	0			
Italien	119	125	Übrige Staaten		
Lettland	4	6	Afghanistan	1	0
Liechtenstein	11	7	Algerien	1	2
Litauen	1	1	Angola	1	1
Niederlande	16	17	Argentinien	2	1
Norwegen	2	1	Äthiopien	1	0
Österreich	111	120	Australien	6	7
Polen	6	5	Brasilien	2	2
Portugal	122	109	China	1	1
Schweden	2	2	Costa Rica	1	0
Slowakei	7	7	Equador	1	1
Slowenien	9	9	Indien	8	5
Spanien	51	61	Indonesien	2	2
Tschechische Rep.	9	8	Japan	3	4
Ungarn	5	6	Kanada	0	1
Total	809	792	Malediven	1	1
Anteil in Prozent	54.4 %	53.0 %	Mexico	2	1
			Neuseeland	0	1
Ex-Jugoslawien			Pakistan	4	0
Bosnien-Herzegow.	291	297	Peru	1	0
Kosovo **	64	68	Philippinen	4	4
Montenegro	2	2	Saudiarabien	1	1
Serbien **	75	78	Südkorea	1	0
Kroatien	59	67	Thailand	2	4
Mazedonien	77	74	USA	7	5
Total	568	586	Venezuela	1	1
Anteil in Prozent	38.1 %	39.2 %	Total	54	45
			Anteil in Prozent	3.6 %	3.0 %
Ständige ausländische Wohnbevölkerung (ohne Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene) total: 2006: 1'489 = 100 % , 2005: 1'495 = 100 %, * inkl. neue EU-Länder, **gehört zu Serbien					

8. Asylwesen

	2006	2005	2004	1998
Asylbewerber	15	25	35	58
Vorläufig aufgenommene Ausländer	17	9	6	11
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	9	0	0	0
Total am 31.12.2006	41	34	41	69
• Zugänge 2006:				
Zugewiesene Personen durch BFM	18	17	27	109
Dossierzuweisung durch BFM	3	3	0	0
Wiederanmeldungen	4	4	5	15
Geburten	1	0	0	0
Zuzug aus anderen Kantonen/Übrige	0	0	1	6
Fremdplatzierungen durch AR	0	1	0	0
Fremdplatzierung durch GL	0	1	0	0
• Abgänge 2006:				
Ausschaffungen	4	3	3	5
Kontrollierte Ausreisen "Rückkehr"	2	4	2	20
Untergetaucht	9	12	23	100
Kantonswechsel/Heirat	0	0	0	6
Kantonswechsel Übrige	0	0	0	0
Humanitäre Regelung	0	0	0	0
Anerkennung als Flüchtling	0	10	0	8
Rücküberstellung an Deutschland	0	0	0	3
Rücküberstellung an Österreich	0	0	0	0
Nationen: Stand 31.12.2006				
Algerien	1	1	2	0
Bosnien-Herzegowina	0	0	0	1
Bulgarien	0	0	4	0
Irak	9	10	7	0
Kosovo	1	0	0	52
Mazedonien	0	1	0	0
Russland	0	0	1	0
Serbien und Montenegro	0	1	4	0
Somalia	5	3	2	0
Sri Lanka	15	12	9	4
Sudan	2	1	0	0
Türkei	8	5	10	11
Ukraine	0	0	3	0

5 (3) abgewiesene Asylbewerber und 2 (0) Ausländer ohne Aufenthaltsbewilligung wurden in Ausschaffungshaft genommen, damit eine Identitätsabklärung vorgenommen oder die Rückreise ins Heimatland sichergestellt werden konnte. Diese Personen wurden während 78 (49) Tagen im Kantonsgefängnis Appenzell, einem (0) Tag im Flughafengefängnis Zürich und 56 (36) Tagen im Regionalgefängnis Altstätten untergebracht.

9. Lotteriewesen

Lotterien wurden im Kanton Appenzell I.Rh. keine (0) durchgeführt. Das kantonale Kontingent (20'000) wurde für das Jahr 2006 an folgende Veranstaltungen abgetreten:

- CSIO Schweiz-Luzern (10'000)
- Kantonalschützenfest Appenzell A.Rh. (10'000)
- 7. Schwägalp-Schwinget (Übertrag des restlichen Kontingentes vom Jahre 2005)

10. Straf- und Massnahmevollzug und Bewährungshilfe

2 (1) Freiheitsstrafen wurden in Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen. Insgesamt wurden 296 (276) Arbeitsstunden geleistet. Der Vollzug einer (0) Freiheitsstrafe wurde an einen anderen Kanton abgetreten, wo diese ebenfalls in Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen wurde.

11 (14) Personen befanden sich in einer gerichtlich angeordneten Massnahme oder hatten spezielle Weisungen zu erfüllen. Der Vollzug von einer (1) weiteren Massnahme wurde an einen anderen Kanton abgetreten.

Die Bewährungshilfe betreute 6 (5) Personen.

In folgenden Konkordatsanstalten wurden Strafurteile oder Bussenumwandlungen vollzogen:

- 2 (2) Appenzell
- 1 (0) Frauenfeld
- 0 (1) Gmünden/AR
- 3 (2) Saxerriet/SG

6 (6) Strafurteile konnten zum Vollzug an andere Kantone abgetreten werden.

Es erfolgten keine (0) Abschreibungen infolge absoluter Verjährung. 6 (4) Strafurteile konnten wegen unbekanntem Aufenthaltsort der Verurteilten respektive Aufenthalt im Ausland noch nicht vollzogen werden.

11. Feuerwehersatzsteuer

Im Jahre 2006 wurden von den Quellensteuerpflichtigen Personen Feuerwehersatzsteuern im Betrage von Fr. 36'486.50 (Fr. 33'335.--) eingenommen. Nach Abzug der Inkassogebühr von 10 % wurden den einzelnen Feuerwehkreisen folgende Beträge überwiesen:

Feuerschau Appenzell	Fr.	21'383.55	(Fr.	20'052.00)
Feuerwehrkreis Schwende	Fr.	2'196.00	(Fr.	2'493.00)
Feuerwehrkreis Rüte	Fr.	2'362.50	(Fr.	1'192.50)
Feuerwehrkreis Schlatt-Haslen	Fr.	618.30	(Fr.	594.00)
Feuerwehrkreis Gonten	Fr.	1'404.00	(Fr.	1'341.00)
Feuerwehrkreis Mendle/Kau	Fr.	1'350.00	(Fr.	1'116.00)
Feuerwehrkreis Oberegg	Fr.	3523.50	(Fr.	3'213.00)

12. Arbeitsmarkt für ausländische Staatsangehörige

Bewilligungserteilung nach Branchen

Branche	2006	2005
Baugewerbe	50	55
Dienstleistung (Büro)	16	18
Garagenbetrieb	0	2
Gastgewerbe	92	112
Gesundheitswesen	9	11
Handelsfirmen	5	6
Kunststoffverarbeitung	3	1
Landwirtschaft	7	9
Mechanik (Industrie)	7	9
Metallbearbeitung	1	0
Musik-Unterhaltung	0	0
Nahrungsmittel	5	7
Sport	1	0
Textilindustrie	5	8
Andere Gewerbebetriebe	1	13
Total	202	251

Bewilligungserteilung nach Kategorien

Kategorie	2006	2005
Arbeitsbewilligung Asyl	7	11
Einverständnis / Arbeitsbewilligung	6	15
Grenzgängerbewilligung	15	18
Härtefall Art. 13 f BVO	0	0
Jahresbewilligung aus kantonalen Kontingent	1	0
Kurzaufenthalte 4 Monate, Art. 13d BVO	17	27
Kurzaufenthalte 6 Monate, Art. 20 BVO	1	4
Musikerbewilligung	1	2
Stellenantritte	18	21
Stellenwechsel	2	0
Umwandlung Kurzaufenthalts- in Jahresbewilligung	10	8
Jahresbewilligung EG/EFTA	9	5
Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA	115	140
Meldeverfahren, Anzahl Meldungen	97	151
Total (ohne Meldeverfahren)	202	251

Meldeverfahren

Branchen	Entsandte ¹		Selbständige ²		Stellenantritt ³	
	2006	2005	2006	2005	2006	2005
Bauhauptgewerbe (Hoch + Tiefbau)	10	29	0	8	1	0
Baunebengewerbe (Sanitär etc.)	27	35	5	3	0	0
Baunebengewerbe (Montage etc.)	36	38	2	7	0	0
Gastgewerbe	0	0	0	0	5	1
Land- und Forstwirtschaft	0	0	0	0	3	3
Industrie/Herstellung von Waren	3	4	0	0	3	0
Verarbeitendes Gewerbe (Montage etc.)	12	6	3	2	0	0
Handel	2	2	1	0	1	0
Banken, Versicherungen	0	1	0	0	0	0
Immobilienwesen	0	0	0	0	1	0
Personenverleih	0	0	0	0	24	9
Gesundheits-/Veterinärwesen, Heime	0	0	0	0	1	1
Öffentliche Verwaltung	0	0	0	0	0	1
Unterricht	0	0	0	0	0	1
Anzahl Personen	90	115	11	20	39	16

¹ Firmen aus dem EU/EFTA-Raum entsenden ihre Arbeitnehmer in die Schweiz um Arbeiten zu verrichten.

² Selbständig erwerbstätige Personen aus dem EU/EFTA-Raum führen in der Schweiz Arbeiten aus.

³ Stellenantritt bis 90 Tage durch neu eingereiste EU/EFTA Angehörige bei Schweizer Arbeitgeber.

2534 Eichwesen

1. Mass und Gewicht

Art der Messmittel	geprüft geeicht	bean- standet	in Verkehr gem. Kartei	Ver- warnung
Waagen für offene Verkaufsstellen	20 (9)	1 (2)	102 (102)	
Waagen für nicht offene Verkaufsstellen bis 6 t	16 (11)	2 (1)	193 (193)	
Fahrzeugwaagen (Brückenwaagen)	4		4 (4)	
Spezialwaagen (Kehricht, Hubstapler usw.)	3 (1)	1 (0)	3 (3)	
Wiegegeräte für die Vorverpackung mit Drucker	1 (1)		11 (11)	
Gewichtsstücke: Klasse M2, M3	71 (66)		ca. 101 (101)	
Messanlagen für Mineralöle:				
– in Zapfsäulen (inkl. 2-Takt)	55 (2)	0 (0)	71 (68)	
– Transportzisternen	3 (3)		3 (3)	
– Zusatzapparate (ZA)	11 (4)		14 (11)	
Messanlagen für Lebensmittel (Milch, Spirituosen)				
– stationär	1 (2)		3 (3)	
– in Transportzisternen	0		0	
– Zusatzapparate (ZA)	2 (2)		2 (2)	
Quellenmessungen				
– Quantität	9 (26)			
– Qualität	1 (4)			
Abgasmessgeräte	22 (21)	1 (1)	24 (24)	
Nachschau durchgeführt	6 (7)			
– Reparaturen mech. Waagen durch AI + 1	1 (4)			
Statistische Kontrolle von Fertigpackungen				
nach Gewicht:				
– Bäckerei-/Fleischprodukte	25 (16)	0 (1)		
– Spirituosen, Früchte	3 (0)			
nach Volumen:				
– Spirituosen	2 (2)			
Total Amtshandlungen	256 (181)			
Total Beanstandungen		5 (5)		
Total im Verkehr gemäss Kartei			531 (525)	

2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten

Bezeichnung der Produkte	Total	in Ordnung	abgelehnt	verwarnt	angezeigt
nach Gewicht					
Blockform (Schokolade, Butter, Fette, Seife, Anzündwürfel, Brot usw.)	28 (16)	28 (15)	--	--	--
Konserven, Spirituosen	--	--	--	--	--
nach Volumen					
Flüssigkeiten in Einwegpackungen, Spirituosen	2 (2)	2 (2)	--	--	--
Total	30 (18)	30 (17)	--	--	--

2538 Zivilstandswesen

1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell

Geburten

Im Jahre 2006 wurden im Zivilstandskreis Appenzell insgesamt 89 Kinder (36 Mädchen und 53 Knaben) geboren. Die Anzahl der Neugeborenen ist somit im Vergleich zum Vorjahr (101) markant gesunken. Das kantonale Spital Appenzell verzeichnete 88 Geburten. 1 Kind wurde zu Hause geboren. Keine Experimente gingen die Eltern bei der Namensgebung ihrer Sprösslinge ein. Bei den weiblichen Neugeborenen war im vergangenen Jahr Anja mit drei Nennungen Spitzenreiterin. Bei den Knabennamen eroberte Lukas mit vier Nennungen den ersten Platz.

Eheschliessungen

Auch die Zahl der Eheschliessungen war im Jahre 2006 leicht rückläufig. 58 (62) Brautpaare liessen ihre Ehe auf dem Zivilstandsamt Appenzell registrieren. Bei 46 Pärchen besaßen beide Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht. In 4 Beziehungen stammten der Ehemann aus der Schweiz und die Ehefrau aus dem Ausland. 6 Mal verheiratete sich eine Schweizerin mit einem Ausländer und bei zwei Hochzeiten stammten beide Ehepartner aus der Ferne.

Bei 36 Ehepaaren wohnte mindestens einer der Verlobten im Zivilstandskreis Appenzell. Von den übrigen Vermählten hatten 19 Paare in der Schweiz und 3 Paare im Ausland ihren Wohnsitz. Von den 116 Beteiligten entschieden sich 98 Personen erstmals für eine Ehe.

Sterbefälle

Im Vergleich zum Vorjahr (86) zeigt die Sterblichkeitsstatistik 2006 mit einer Zunahme von 16 Ereignissen die auffälligste Abweichung. Bei den 102 verstorbenen Personen waren 48 Frauen und 54 Männer betroffen. Eine Person verunfallte bei der Arbeit tödlich. 3 Menschen verunglückten beim Abenteuersport in ihrer Freizeit. Nach gross angelegten Suchaktionen und umfangreichen Abklärungen konnten auch 2 Vermisstenfälle durch die Untersuchungsbehörden aufgeklärt werden.

	M	F	2006	2005
Eheschliessungen	--	--	58	62
Geburten	53	36	89	101
Sterbefälle	54	48	102	86

2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg

	M	F	2006	2005
Eheschliessungen			6	9
Geburten			--	--
Todesfälle	5	3	8	5
Kindesanerkennungen			6	2

2540 Kantonspolizei

1. Korpsbestand per 31. Dezember 2006

1	Kommandant Hptm	Eintritte 2006:
2	Leutnant	keine
1	Adjutant	
2	Feldweibel	
3	Wachtmeister	
3	Korporale	
4	Gefreite	
6	Polizeimänner	
2	Polizistinnen	Austritte 2006:
<u>3</u>	Zivilangestellte	keine
<u>27</u>		

2. Interkantonale Polizeieinsätze

	2006	2005
Geleistete Manntage zu Gunsten Bund und Kantone	178	106

3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren

Leib, Leben, Freiheit

Tötungsdelikte	0	0
Sexualdelikte	12	9
Körperverletzung / Tätlichkeiten	26	30
Drohung / Nötigung	25	18
Häusliche Gewalt	5	4

Aussergewöhnliche Todesfälle

Suizide, Arbeits-, Berg- oder Sportunfälle,	5	6
Überdosis Drogen	0	0

Vermögen	2006	2005
Diebstähle	115	100
Einbruchdiebstähle	21	8
Sachbeschädigungen	74	71
Betrüge	5	16
Veruntreuungen / Hehlerei	4	10

Fahrzeugentwendungen

Personenwagen	0	2
Motorräder	0	1
Motorfahrräder	6	12
Fahrräder	163	148

Verschiedenes

Betäubungsmitteldelikte	55	46
Umweltdelikte	28	24
Brandfälle	8	6
Personen- und Sachfahndungen	66	58
Erkennungsdienstliche Behandlungen	37	29
Verhaftungen und polizeiliche Festnahmen	73	55
Führungsberichte	67	69
Zustellungen, Zuführung an Amtsstellen	104	145
Waffen- und Sprengstoffbewilligungen	19	
Bewilligte Signalisationen	25	
Bewilligte Strassenreklamen	15	

Fundbüro

Abgegebene Fundgegenstände	222	211
Vermittelte Fundgegenstände	113	106
Verlustanzeigen	310	323

4. Strassenverkehr

Kontrollen, Dienstleistungen

Geschwindigkeitskontrollen	108	82
Fahren in angetrunkenem Zustand	23	14
Verzeigungen an Strafverfolgungsbehörden	256	222

Ordnungsbussen	4'471 2006	4'167 2005
Ausgestellte Mängelrapporte	459	337
ARV-Betriebskontrollen	12	5
Dienstleistungen bei Veranstaltungen, Alpbefahrten usw.	36	38

Verkehrsunfälle

Verkehrsunfälle total	64	84
innerorts	28	37
ausserorts	36	47
Unfälle mit Todesfolge	1	0
Unfälle mit Verletzten	31	41
Verletzte Personen	35	50
Davon Kinder	8	8

Unfallursachen

Zustand des Lenkers (Alkohol/Übermüdung)	4	9
Geschwindigkeit, Nichtbeherrschen des Fahrzeuges	*16	34
Missachtung Signalisation und Vortrittsrecht	15	11
Andere Ursachen	*11	13
Unaufmerksamkeit / Ablenkung	13	17
Schleuderunfall, vereiste Strasse	*8	
Fussgänger auf Fussgängerstreifen	3	

* Vereinzelt mehrere Unfallursachen

Verkehrsinstruktion

Verkehrsinstruktion erteilte Lektionen	238	249
Verkehrsnacherziehungs-Lektionen für Schüler und Jugendliche	12	18

5. Rettungswesen

Total der ausgeführten Ambulanz-Transporte	319	356
Davon in das Spital Appenzell	156	187
In andere Spitäler/Kliniken	131	138
Helikoptereinsätze, im ganzen Kanton	36	38
Einsätze Bergrettung mit Spezialfahrzeug	11	19

2542 Staatsanwaltschaft

1. Allgemeines

Im Berichtsjahr sind 694 (626) Strafklagen und Strafanzeigen, zum Teil mit mehreren oder schweren Straftatbeständen und mehreren Beschuldigten pro Klage und Anzeige, eingegangen.

19 (4) Fälle wurden an andere Untersuchungsinstanzen abgetreten. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 752 (598) Fälle erledigt. Am Jahresende waren noch 76 (134) Straffälle bei der Staatsanwaltschaft pendent. Das Untersuchungsverfahren ist bei den meisten Fällen zum wesentlichen Teil abgeschlossen. Es sind zwei (1) Fälle bei ausserordentlichen Staatsanwälten in Arbeit.

11 (14) Rechtshilfesuche ausserkantonaler Amtsstellen wurden erledigt und an solche 12 (15) Requisitionen gestellt. Es mussten 13 (7) Haftbefehle und 5 (8) Zu- und Vorführungsbefehle erlassen werden. 13 (14) Häftlinge verbrachten insgesamt 178 (210) Tage in U-Haft. Ferner mussten 20 (25) Hausdurchsuchungen angeordnet und 22 (20) Augenscheine durchgeführt werden. Weiter wurden im Berichtsjahr 2 (3) Beschlagnahmeverfügungen / Herausgabeverfügungen angeordnet. Zudem wurden in 11 (5) Fällen technische Überwachungsmaßnahmen verfügt. Weiter wurden 5 (6) Legalinspektionen vorgenommen und 16 (7) Sektionen veranlasst.

2. Einstellungen

Im Berichtsjahr wurden 262 (226) Fälle durch Einstellung (inkl. Klagerückzüge mit Kostenentscheiden) erledigt.

3. Strafüberweisungen an die Bezirksgerichte

Im Berichtsjahr erfolgten 13 (14) Strafüberweisungen mit 31 (37) Tatbeständen an die Bezirksgerichte, nämlich:

Einfache Körperverletzung	1
Führen eines landwirtschaftlichen Traktors trotz Entzug des Führerausweises	1
Gehilfenschaft zum Raub	1
Gehilfenschaft zur Förderung der Prostitution	1
Mehrfache Drohung	1
Mehrfache einfache Körperverletzung	2
Mehrfache Gewalt und Drohung gegen Beamte	1
Mehrfache Nötigung	1

Mehrfache Sachbeschädigung	1
Mehrfache sexuelle Handlungen mit einem Kind	1
Mehrfache Tötlichkeiten	3
Mehrfache Vergewaltigung	1
Mehrfache Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	3
Mehrfache vorsätzliche schwere Körperverletzung	1
Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	1
Mehrfacher vollendeter Versuch der vorsätzlichen Tötung	1
Mehrfaches qualifiziertes Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand	1
Nachträgliche richterliche Anordnung	1
Nichtbeherrschen des Fahrzeuges	1
Qualifiziertes Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand	7

4. Anträge an das Kantonsgericht

Im Berichtsjahr erfolgten 6 (2) Anträge betreffend Eröffnung eines Strafverfahrens an das Kantonsgericht. Betroffene Tatbestände:

Amtsmissbrauch	3
Ehrverletzung	3
Erschleichen von amtlichen Urkunden	1
Nötigung	1
Urkundenfälschung	1
Verbrechen gegen öffentliche Treu und Glauben	1

5. Strafbefehle

Es wurden 452 (353) Strafbefehle erlassen und damit die folgenden Straftatbestände beurteilt:

6. Widerhandlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)

A	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	
	Einfache Körperverletzung	2 (0)
	Fahrlässige Körperverletzung	1 (3)

	Gewaltdarstellungen	1 (1)
	Tätlichkeit	5 (2)
B	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	
	Betrug	1 (1)
	Diebstahl	3 (4)
	Diebstahl - geringfügiges Vermögensdelikt	2 (3)
	Fortgesetzte Veruntreuung	1 (1)
	Hehlerei	8 (1)
	Mehrfacher Diebstahl	1 (0)
	Sachbeschädigung	5 (2)
	Sachentziehung	2 (1)
C	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich	
	Beschimpfung	2 (0)
D	Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	
	Hausfriedensbruch	2 (4)
E	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	
F	Verbrechen und Vergehen gegen die Familie	
G	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	
H	Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit	
I	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr	
	Störung des Eisenbahnverkehrs	1 (0)
J	Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht	
	Mehrfache Fälschung amtlicher Wertzeichen	7 (0)
K	Urkundenfälschung	
	Erschleichung einer falschen Beurkundung	1 (0)
	Urkundenfälschung	2 (1)
L	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden	
M	Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung	
N	Vergehen gegen den Volkswillen	
	Wahlfälschung	1 (0)
O	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	
	Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte	1 (0)

	Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen	1 (4)
P	Störung der Beziehungen zum Ausland	
Q	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	
	Begünstigung	1 (0)
	Falsche Anschuldigung	1 (0)
	Irreführung der Rechtspflege	1 (1)
R	Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht	
S	Übertretung firmenrechtlicher Bestimmungen	

7. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und gegen die gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz erlassenen Verordnungen

	Beschmutzen der Fahrbahn	2
	Fahren mit Überlast	11
	Führen eines Fahrrades ohne die gesetzliche Vignette	1
	Führen eines Motorfahrzeuges in übermüdetem Zustand	2
	Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebenen Händlerschilder	1
	Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand (privilegierter FiaZ)	8
	Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand (qualifizierter FiaZ)	14
	Führen eines Motorrades in angetrunkenem Zustand (privilegierter FiaZ)	1
	Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden landwirtschaftlichen Traktors	2
	Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeuges	15
	Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorrades	1
	Führerausweis: Nichtabgeben trotz behördlicher Aufforderung	1
	Missachtung von Auflagen im Führerausweis	3
	Unterlassung der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung eines Führeraus- weises oder einer Bewilligung erfordern	1
	Grobe Verletzung von Verkehrsregeln	15
	Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis	1
	Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne die erforderliche Haftpflichtver- sicherung	1
	Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne Kontrollschilder	3
	Mehrfache SVG-Übertretungen	19
	Missachtung des Vortrittsrechtes	15
	Mitführen eines nicht gesicherten Kindes bis zu 7 Jahren	1
	Mitführen eines ungelösten Anhängers	1
	Nicht Anpassen der Geschwindigkeit	16

Nicht Beherrschen des Fahrrades	1
Nicht Beherrschen des Fahrzeuges	39
Nicht Beherrschen des Tierfuhrwerks	1
Nicht Mitführen des Pannensignals	1
Nicht Mitführen von Ausweisen oder Abgaswartungsdokumenten	4
Nicht Tragen der Sicherheitsgurten	19
Nicht Vornahme der Abgaswartung	6
Nichtbeachten eines Lichtsignals	3
Nichtbefolgen von polizeilichen Weisungen	1
Nichtsichern des Fahrzeuges	1
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	8
Überfahren einer Sicherheitslinie	2
Überlassen eines Motorfahrzeuges an eine nicht führungsberechtigte Person	1
Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit / Radar	100
Ungenügendes Rechtsfahren	1
Ungenügendes Sichern der Ladung	6
Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrurfähigkeit	1
Verletzung von Verkehrsregeln	7
Versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrurfähigkeit	1
Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt	11
Vorschriftswidriges Parkieren	6
Widerhandlung gegen SSV-Vorschriften	16
Widerhandlung gegen VRV-Vorschriften	1
Widerhandlungen gegen ARV-Vorschriften	33
Widerhandlungen gegen VZV-Bestimmungen	2

8. Widerhandlungen gegen andere Bundesgesetze

AHVG	Widerhandlung gegen das BG über die AHV und BVG	1
ANAG	Widerhandlung gegen das BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	9
BetmG	Wiederholte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz	11
	Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz	13
GSchG	Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz	5
	Widerhandlung gegen das BG über das Gewerbe der Reisenden	2
PBG	Widerhandlung gegen das BG über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmer	1
TSchG	Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz	4

TSchV	Widerhandlung gegen die Tierschutzverordnung	1
TG	Widerhandlung gegen das Transportgesetz	4
USG	Widerhandlung gegen das Umweltschutzgesetz	16
WG	Widerhandlung gegen das Waffengesetz	5

9. Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen

Übertretungsstrafgesetz

Wiederholte Nachtruhestörung	1
Unfug	1

Natur- und Heimatschutz

Widerhandlung gegen die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz	1
---	---

Ruhetagsgesetz

Widerhandlung gegen das Ruhetagsgesetz	1
--	---

Hundegesetz

Widerhandlungen gegen das Hundegesetz	8
---------------------------------------	---

Jagd-Verordnung

Widerhandlung gegen die Jagd-Verordnung	1
---	---

Baugesetz

Widerhandlung gegen das Baugesetz	1
-----------------------------------	---

Gastgewerbegesetz

Widerhandlungen gegen das Gastgewerbegesetz	2
---	---

10. Strafen

Folgende Strafen wurden verhängt:

Zuchthaus	0	(0)	Beschuldigte
Gefängnis	13	(14)	Beschuldigte
Gefängnis und Busse	25	(8)	Beschuldigte
Haft und Busse	3	(1)	Beschuldigte
Haft	0	(2)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 500.--	32	(19)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 100.-- bis Fr. 500.--	284	(250)	Beschuldigte

Bussen über Fr. 50.-- bis Fr. 100.--	70	(43)	Beschuldigte
Bussen bis Fr. 50.--	15	(9)	Beschuldigte
Umgang	10	(7)	Beschuldigte
Umwandlung Busse in Haft	0	(0)	Beschuldigte

Vom Rechtsmittel der Einsprache gegen den Strafbefehl wurde in 22 (14) Fällen Gebrauch gemacht. Zudem waren aus dem Vorjahr noch 4 (5) Fälle pendent. 9 (5) Einsprachen wurden bereits vor der Leitung an das Gericht zurückgezogen. 8 (1) Fälle wurden an das zuständige Gericht weitergeleitet. Von der Staatsanwaltschaft wurden 5 (7) Fälle eingestellt. Revisionsentscheide wurden 2 (2) erlassen. 2 (4) Einsprachefälle sind noch pendent.

2550 Strassenverkehrsamt

1. Motorfahrzeugbestand

Fahrzeugart	2006	2005
Personenwagen, Kleinbusse	**14'310	*7'298
Lieferwagen	840	780
Lastwagen, Gesellschaftswagen	148	136
Gewerbliche Motorkarren, Traktoren	68	68
Motorräder, Kleinmotorräder	1'571	1'414
Motorfahrräder	480	502
Arbeitsmaschinen	134	119
Landwirtschaftliche Motoreinachser	135	112
Landwirtschaftliche Motorkarren	481	485
Landwirtschaftliche Traktoren	668	636
Anhänger aller Kategorien	1'073	948
Total gelöste Fahrzeuge Stand 30.9.2006	19'908	12'498

* exklusiv Mietfahrzeuge

** inklusiv Mietfahrzeuge

2. Fahrzeug- und Führerprüfungen

Fahrzeugprüfungen	3'991	3'529
Führerprüfungen		
Praktische Prüfungen total	483	435
Theoretisch		
Kategorien A1/B/F	628	285
Kategorien C/D1	21	22
Kategorien G/Mofa	181	186
Theoretische Prüfungen total	830	493

3. Fahrzeuge und Führerausweise

	2006	2005
Neuanfertigung Fahrzeugausweis	*3'338	* 3'248
Schilderdeponierungen	*1'299	*1'290
Ersatzfahrzeugbewilligungen	195	88
Lern- und Führerausweise	1'692	1'857
Int. Führerausweis	47	62
Kontrollschilder Entzugsverfahren	116	98
Sonderbewilligungen	233	254
Versicherungswechsel	119	173

* exklusive Mietfahrzeuge

4. Administrativmassnahmen

Eingegangene Rapporte	392	425
Ohne Massnahmen abgeschlossen	144	145
Führer- und Lernfahrausweisentzüge	133	128
• Fahren in angetrunkenem Zustand	25	29
• Vereitelung der Blutprobe	1	0
• Drogenabhängigkeit	5	5
• Geschwindigkeitsübertretung	36	34
• Andere SVG-Übertretungen	66	60
Verwarnungen	84	113
• Fahren in angetrunkenem Zustand unter 0.8 ‰	10	10
• Geschwindigkeitsübertretungen	40	68
• andere SVG-Übertretung	34	35
• Übrige Massnahmen (Kontrollfahrt, Sperre, etc.)	17	
Verkehrsunterricht	2	12
Verkehrspsychologische / Verkehrsmedizinische Untersuchungen, Abklärung Fahrtauglichkeit	11	9
Aberkennung ausländischer Ausweise	2	5

Pro Ereignis sind mehrere Massnahmen möglich (z.B. Entzug und Verkehrsunterricht).

2570 Militärdepartement

1. Allgemeines

Neben der ordentlichen Militärdirektoren-Konferenz in Maienfeld/GR und den Departements-Sekretären-Konferenzen in Zürich fand im Rahmen der Ostschweizer Militärdirektoren-Konferenz und der Territorial-Region 4 ein Regierungsrats-Seminar mit den Heereseinheitskommandanten und Vertretern des VBS in St.Gallen statt. Zudem fand ein Rapport zwischen den militärischen und zivilen Ausbildungsstellen in der Kaserne Gosau zwecks Koordination der militärischen und zivilen Ausbildung statt. Schliesslich tagten dreimal die Ostschweizer-Kreiskommandanten und die Schadenexperten Kreis Ostschweiz sowie die Luzerner-Sektionschef in Appenzell.

Die Schwergewichte lagen im Reformprozess der Armee (Entwicklungsschritte 08/11), der Stationierung der Logistikbasis der Armee (Vertragsunterzeichnung), der Revision der Waffengesetzgebung, der Koordination der Rekrutierung und anderer administrativer Aufgaben. Der Mietvertrag mit dem Bezirk Appenzell über die Einlagerung diverser Zeughausmaterialien konnte gekündigt werden. Die restlichen Güter (wie Rhodsfahnen) werden in der Zivilschutzanlage Gringel eingelagert.

Traditionsgemäss sind im Dienst stehende Truppen und verschiedene ausserdienstliche Anlässe militärischer Vereinigungen und Waffenläufe besucht worden.

2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung

Ausnahmsweise wurden für zwei Jahrgänge (1987 und 1988) zusammen mit Appenzell A.Rh. die Orientierungstage im Zivilschutz-Ausbildungszentrum in Teufen/AR durchgeführt. Am 13. sowie 20. Februar 2006 fanden die Orientierungstage für den Jahrgang 1987 und am 24. November sowie 1. Dezember 2006 für den Jahrgang 1988 statt.

Insgesamt nahmen 213 (98 + 115) Stellungspflichtige daran teil und wurden eingehend durch die Moderatoren über den Ablauf der Rekrutierung und die Einteilungsmöglichkeiten informiert.

An diversen Rekrutierungsterminen im Rekrutierungszentrum in Mels/SG stellten sich aus dem Kanton Appenzell I.Rh. insgesamt 90 angehende Wehrmänner, hauptsächlich der Jahrgänge 1986 und 1987.

Das Ärzteteam fällte folgende Entscheide:

Diensttauglich	73	(75)	Stellungspflichtige
Zurückstellung auf Nachrekrutierung	2	(1)	Stellungspflichtige
Zurückstellung 1 Jahr	0	(2)	Stellungspflichtige
Schutzdienst-Tauglich	13	(22)	Stellungspflichtige

Schutzdienst-Untauglich 2 (7) Stellungspflichtige

Die 73 Diensttauglichen konnten vielfach wunschgemäss auf die folgenden Waffengattungen eingeteilt werden:

Infanterie	18	(26)
Panzertruppen	2	(2)
Artillerie	4	(3)
Genie	6	(4)
Fliegertruppen	6	(6)
Fliegerabwehrtruppen	6	(1)
Führungsunterstützungstruppen	3	(1)
Übermittlungstruppen	4	(5)
Rettungstruppen	1	(1)
Logistiktruppen	18	(21)
Sanitätstruppen	4	(5)
Militärische Sicherheit	0	(0)
AC-Schutzdienst	1	(0)

Zivilschutzteilungen:

Betreuer	3	(5)
Pionier	10	(12)
Stabsassistent	0	(5)

Die Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit absolvierten am völlig neu konzipierten Sporttest 82 (92) Stellungspflichtige. 8 (15) mussten aus ärztlichen Gründen dispensiert werden.

Insgesamt konnten 36 (35) Armeesport-Auszeichnungen für sehr gute Leistungen verabreicht werden. Ferner wurden 43 (29) gute, 2 (27) genügende und 1 (1) ungenügende Leistungen erbracht. Gemäss neuem Fitnesstest werden fünf Disziplinen bewertet. Je Disziplin sind maximal 25 Punkte zu erreichen (Maximum somit 125 Punkte). Das Sportabzeichen wird ab 80 Punkten vergeben. Mit einer Diensttauglichkeit von 81 % steht der Kanton gesamtschweizerisch im ersten Rang. Ebenso die Anzahl von 43 %, welche das Sportabzeichen erlangt haben.

Mike Musil, untere Schopfhalde, 9050 Appenzell, erreichte mit 111 Punkten das beste Turnresultat der Stellungspflichtigen aus dem Kanton Appenzell I.Rh., gefolgt von Daniel Sutter, Weissbad (106 Punkte) und Alois Inauen, Weissbad (97 Punkte).

3. Wehrpflichtentlassung

Am 17. November 2006 wurden die Militärangehörigen der Jahrgänge 1972-1976, welche ihre Dienstleistungspflicht erfüllt hatten, aus der Wehrpflicht entlassen.

Angetreten sind 68 Offiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten. Die Abrüstung fand in der Turnhalle Gringel und die anschliessende Entlassungsfeier im Hotel Säntis statt.

4. Schiesspflicht ausser Dienst

In den innerrhodischen Schützenvereinen schossen 820 (884) Teilnehmer das obligate Bundesprogramm auf 300 Meter. Wiederholungen waren 3 (10) zu verzeichnen; verblieben ist kein (0) Teilnehmer. Jungschützenkurse besuchten 42 (45) Teilnehmer.

Am zentralen Feldschiessen 300 Meter beteiligten sich 626 (616) Schützen.

Das Bundesprogramm für Pistole absolvierten 37 (47) und das Pistolenfeldschiessen 93 (104) Schützen.

16 (15) Wehrmänner mussten wegen Versäumnis der Schiesspflicht disziplinarisch bestraft werden.

5. Kontrollwesen

Die gesamte Kontrollführung inkl. Korrespondenzverwaltung bei Dienstverschiebungen und Dispensationen erfolgte über das System PISA. Vom Kreiskommando wurden insgesamt 136 (102) Dienstverschiebungen bewilligt, 27 (30) abgelehnt.

Ausschreibungen im Polizeianzeiger (System RIPOL) zur Aufenthaltsnachforschung sind 0 (1) zu verzeichnen; Auslandurlaube wurden 4 (8) erteilt.

6. Kantonaler Führungsstab

Der kantonale Führungsstab führte im Berichtsjahr 1 (1) Rapport durch.

Der Stabschef und der Koordinator für Gesamtverteidigung nahmen an verschiedenen Sitzungen der Territorial-Region 4 teil. Ferner wurden zusammen mit dem kantonalen Führungsstab St.Gallen und dem Stab Territorial-Region 4 die Vorbereitungs- und Planungsarbeiten für die Übungen "RHEINTAL 06 und "MIKADO QUATTRO" weiter vorangetrieben. Im Oktober bzw. im November 2006 wurden die beiden Übungen durchge-

führt. An beiden nahm ein Teilstab des kantonalen Führungsstabs teil. Die Erfahrungen aus diesen beiden Übungen werden im Laufe des Frühjahrs 2007 veröffentlicht werden.

Im Auftrage des Departementsvorstehers des Justiz-, Polizei- und Militärdepartement erarbeitete der Stabschef eine Neuorganisation des kantonalen Führungsstabes AI. Ziel ist es, schlankere Strukturen aufzubauen, welche einen flexiblen und schnellen Einsatz erlauben.

2574 Kantonskriegskommissariat

Die Bewirtschaftung und Betreuung der militärischen Ausrüstung erfolgte über die Eidg. Zeughaus- und Waffenplatzverwaltung St.Gallen.

Die Fahnen-, Material- und Munitionsverwaltung inkl. Abgabe für ausserdienstliche Anlässe betreute das Kreiskommando.

2575 Wehrpflichtersatz

Anzahl Eingeschätzte im In- und Ausland	453	(404)
Rohertrag	Fr. 240'397.45	(Fr. 230'721.70)
Rückerstattungen	Fr. 5'681.40	(Fr. 1'995.60)
Ersatzrückstände am Jahresende	Fr. 10'600.50	(Keine)
Einsprachen	Keine	(Keine)
Ersatzbefreite	21	(14)
Erlasse	Fr. 1'626.--	(Fr. 356.--)
Bezugsprovision des Kantons	Fr. 44'497.85	(Fr. 45'745.20)

2576 Zivilschutz

1. Allgemeines

Im Frühjahr und Herbst fanden die üblichen eidgenössischen Rapporte statt (Vorsteherkonferenzen und Ausbildungschefs). Zudem wurden diverse Konferenzen der Ostschweizer Vereinigungen abgehalten. Die Zusammenarbeit war sehr konstruktiv und bereichernd. Das Schwergewicht lag in der Ausbildungs- und Personalplanung, der gemeinsamen Materialbeschaffungen, der Schutzraum- und Anlagenwartungen sowie der Ausarbeitung der interkantonalen Ausbildungsvereinbarung.

Im Rahmen der Seuchenbekämpfung wurde die interkantonale Einsatzgruppe AR/SG/Al rekrutiert und ausgebildet. Zuständig für die Bewältigung eines Ausbruchs von hochansteckenden Seuchen (Stichwort Vogelgrippe) ist jedoch das Veterinäramt.

Im Personalbereich wurden im Rahmen der Kaderrekrutierung für die ZSO-Appenzell weitere Gespräche geführt und interessierte AdZS den Ausbildungsstätten (Bütschwil und Teufen) zugeführt. Mit Bruno Huber konnte zudem ein Kdt Stv in der Eidgenössischen Ausbildungsstätte in Schwarzenburg ausgebildet werden. Die Standeskommission hat Bruno Huber im Dezember auf den 1. Januar 2007 als ersten Kdt StV der ZSO-Appenzell gewählt und gleichzeitig zum Hptm befördert.

Bei der Materialbeschaffung wurde zusammen mit dem Erziehungsdepartement ein Kleinbus für mindestens 12 Personen evaluiert. Dieser soll auch im Rahmen von Evakuationen für IV-Transporte eingesetzt werden können. Zudem wurden ein Kommando- und ein Universalzelt aus Armeebeständen beschafft.

2. Baulicher Zivilschutz

Für den baulichen Zivilschutz beliefen sich die Aufwendungen im Jahre 2006 auf Fr. 7'681.05 (Fr. 15'618.05).

Gesamthaft wurden 6 (11) Schutzraumbauprojekte eingereicht. Weiter führte die Kontrollstelle 5 (13) Schutzraum-Abnahmekontrollen durch, wobei 145 (193) neue Schutzplätze registriert werden konnten.

Insgesamt sind 129 (73) Dispensationsgesuche eingereicht worden. 81 (40) Gesuche wurden ersatzlos bewilligt, 2 (1) Gesuche abgelehnt und in 46 (32) Fällen wurde die Bauherrschaft zur Bezahlung einer Ersatzleistung verpflichtet.

3. Stand Schutzraum-Ersatzbeiträge

SR-Ersatzbeiträge

	Appenzell	Oberegg
31.12.2006	Fr. 937'932.00	Fr. 125'012.95
31.12.2005	Fr. 838'866.80	Fr. 116'030.65
Zunahme	Fr. 99'065.20	Fr. 8'982.30

4. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell

Im vergangenen Jahr wurden in der ZSO-Appenzell unter der Leitung des Kdt der ZSO sowie der Kader folgende Wiederholungskurse (WK) durchgeführt:

- 1 (1) WK Kulturgüterschutzdienst
- 1 (3) WK Führungsunterstützung
- 0 (1) WK Betreuungsdienst (Ausbildung des vakanten Betreu Zfhr im Dez. 2006)
- 2 (3) WK Unterstützungsdienst
- 2 (2) WK Logistikdienst Anlagen
- 6 (5) WK Logistikdienst Material
- 1 (1) WK Logistikdienst Periodische Schutzraumkontrolle
- 0 (1) WK Logistikdienst Versorgung (Kü C vakant, Auftrag zur Mithilfe an der militärischen Entlassung wurde kurzfristig abgesagt)
- 1 (1) WK Dienste allgemein

Mit der Stützpunktfeuerwehr Appenzell fand ein koordinierter Kaderrapport mit dem Ziel "Kennenlernen der Kader, Einsatzstandorte und -doktrin, Einsatzfahrzeuge und Material" statt.

Der Kulturgüterschutzdienst führte Archivierungs-/Inventarisierungsarbeiten von sakralen Gegenständen in der Pfarrkirche Appenzell durch.

Der Führungsunterstützungszug (Sirenenwarte) hat anlässlich des jährlichen Sirenentestes die technische Einsatzbereitschaft überprüft. Der Sirenen-Probealarm wurde mit der Sirenenfernsteuerung SFI 457 durchgeführt. Die Auslösung der Sirenen erfolgten über die Einsatzzentralen der Kantonspolizeien Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. sowie über die Auslösestelle im Kommandoposten Wühre. Die Sirene in Brülisau hat nicht funktioniert, wurde daraufhin überprüft und repariert. Die mobilen Sirenen wurden ebenfalls überprüft und die verschiedenen Routen abgefahren.

Zugunsten des Kantons Appenzell A.Rh. wurden im Rahmen der Nachbarschaftshilfe Unterstützungsdienste am Kantonschützenfest in den diversen Schiessständen geleistet.

Die Gruppe Lage besuchte zur Vertiefung der Kenntnisse an der elektronischen Lagewand einen Weiterbildungskurs. Eine Gruppe konnte zudem an der Erdbebenübung "RHEINTAL" teilnehmen und dort wertvolle Dienste leisten sowie aus dem Katastrophenszenario wertvolle Erfahrungen an der Führungswand sammeln.

Die Kader der Unterstützungsdienste besuchten einen eintägigen, die Mannschaft einen zweitägigen Weiterbildungskurs im Ausbildungszentrum Teufen. Für die Fahrer wurde ein lehrreicher Weiterbildungskurs (mit Kartenlehre, Navigation etc.) durchgeführt. Zudem wurde ein Pionierzug während einem einwöchigen Einsatz zugunsten der Jubiläumsfeier der Appenzellischen Offiziersgesellschaft (AOG) und dem Bezirk Schlatt-Haslen eingesetzt (Instandstellungsarbeiten Zugangsweg zum Sittersteg Chrestes).

An der OLMA waren die beiden Appenzell Gastkantone. Aus den verschiedenen Diensten wurden diverse Einsätze zugunsten der OLMA-Organisation geleistet (eine Woche Auf-/Abbauarbeiten Sonderschau, Materialtransporte, Bereitstellungsarbeiten Umzug etc.).

Die Festlegung der Wartungsdaten für die Zivilschutzanlagen, die Inbetriebnahme der Notstrom-Anlagen sowie die Durchführung weiterer Wartungsarbeiten bildeten nebst den monatlichen Kontroll- und Wartungsarbeiten Inhalt der WK Anlagendienste.

Anlässlich von fünf WK des Materialdienstes wurden die periodischen Materialkontrollen durchgeführt und Mängel behoben. Zugunsten der Jubiläumsfeier der AOG leistete die Mat Gruppe diverse Transporte sowie Aufbau- und Abbauarbeiten.

Im Bezirk Appenzell führte der Anlagen- und Schutzraumzug die Periodische Schutzraumkontrolle an insgesamt 347 Schutzräumen durch. Die meisten Mängel konnten direkt an Ort und Stelle behoben werden. Für die grösseren Mängel müssen Instandstellungsverfügungen erlassen werden.

5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute

Die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute darf wiederum auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken.

Als sehr förderlich für die vielseitigen Arbeiten erweisen sich immer wieder die sehr gute Kameradschaft unter den Dienstpflichtigen der Organisation. Es zeigte sich auch wieder, dass in einer kleinen Organisation auf eine dienstübergreifende Aufgabenteilung schlicht nicht verzichtet werden kann.

Da alle Aufgaben mehr oder weniger in der Freizeit erledigt wurden, ist die grosse Flexibilität, welche nicht zuletzt vom Kantonalen Amt an den Tag gelegt wird, von grösster

Bedeutung. Daher ist auch dieses Jahr die hervorragende Zusammenarbeit mit der Zivilschutzorganisation Appenzell positiv zu erwähnen.

Zu den geplanten Übungen gemäss Jahresplan 2006 (WK Kader, WK Anlagewarte, WK Übermittlung, WK Betreuung und Herbstübung) kamen folgende Einsätze dazu:

- Diverse kleine Einsätze des Unterstützungsdienstes
- 1 WK Betreuung

Die Einteilung der neuen Zivilschutzsoldaten wurden nach dem bewährten System (Einzelgespräch) durchgeführt. Dadurch können diese entsprechend ihrer fachlichen, aber vor allem nach ihren sozialen Eignungen optimal in die Mannschaft integriert werden.

Zu den einzelnen Diensten:

Der Betreuungsdienst war wiederum mit verschiedenen Einsätzen in den beiden Altersheimen Oberegg und Reute beschäftigt. In besonderer Erinnerung blieb dieses Mal sicher der Altersausflug mit den beiden Heimen, welcher durch die Zivilschutzorganisation organisiert und durchgeführt worden ist. Unter fachkundiger Führung gingen die Leute äusserst motiviert ans Werk und ernteten grosse Komplimente von den Heimeltern.

Zudem wurden erstmals auch nächtliche Einsätze geleistet. Da im Altersheim Watt, Reute der Lift revidiert werden musste, leistete die Betreuungsgruppe einen Rund-um-die-Uhr-Einsatz, um allfällige Verschiebungen der Betagten zu begleiten.

Der Unterstützungsdienst stand wieder voll im öffentlichen Einsatz. Diverse Wege wurden repariert und Instand gestellt.

Als grosser Vorteil stellt sich immer wieder heraus, wenn die Leute auch ihre eigenen Maschinen (wie Bagger, Muck, Traktoren, etc.) mit in den Dienst einbringen können.

Die Funker führten zwei kleine Übungen im Rahmen von Veranstaltungen in Oberegg und Reute durch.

Die Anlagewarte reparierten die letzten Mängel aufgrund der vergangenen periodischen Schutzraumkontrollen. Mit heutigem Datum sind alle privaten Schutzräume kontrolliert und weisen keine Mängel mehr auf.

Bei den öffentlichen Schutzräumen sind ausser dem Schutzraum "Krüsi" ebenfalls alle in Ordnung.

Der erwähnte Schutzraum "Krüsi" ist ebenfalls auf gutem Wege die erforderlichen Prüfungen zu bestehen. Die Anlagewarte arbeiten mit "Hochdruck" an diesem Projekt.

6. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell I.Rh.

Dienstleistungen 2006		
Dienststart	Teilnehmer	Diensttage
Bundeskurse	2	15
Ausserkantonale Ausbildungskurse	2	15
Ausbildungskurse in den Ausbildungszentren:		
- Teufen	140	254
- Bütschwil	43	197

Zivilschutzorganisation Appenzell		
Dienststart	Teilnehmer	Diensttage
Wiederholungskurs: Kulturgüterschutz-Dienst	13	37
Übung Rheintal: Führungsunterstützung	9	30
Wiederholungskurs: Führungsunterstützung	12	19
Vorkurs / Wiederholungskurs: Unterstützungsdienst	0	0
Vorkurs / Wiederholungskurs: Logistikdienst Anlagenwartung	25	148
Wiederholungskurs: Logistikdienst Materialwartung	12	40
Rapport: PSK Debriefing	6	6
Vorkurs / Wiederholungskurs: Logistikdienst Periodische Schutzraumkontrolle	31	265
Wiederholungskurs: Diverse Dienste	8	69
Vorkurs / Koord Rapport: Zivilschutz und Feuerwehr	17	22
Einsatz 150 Jahre App. Offiziersgesellschaft	14	75
Einsatz OLMA Auf-/Abbau	16	81
Total	163	792

Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute		
Dienststart	Teilnehmer	Dienstage
Vorkurs / Wiederholungskurs: Kader inkl. Einteilungsgespräche	6	75
Vorkurs / Wiederholungskurs: Pflege / Betreuung	11	77
Vorkurs / Wiederholungskurs: Übermittlungsdienst	7	33
Vorkurs / Wiederholungskurs: Rettungsdienst inkl. Materialwarte	38	231
Vorkurs / Wiederholungskurs: Dienste allgemein (PSK)	7	70
Total 2006	69	486
Total 2006 (ZSO Appenzell + Oberegg-Reute)	232	1'278
Total 2005 (ZSO Appenzell + Oberegg-Reute)	668	2'463

7. Kontrollwesen

Die Stellungspflichtigen des Jahrgangs 1987 wurden im Rekrutierungszentrum in Mels ausgehoben. Militärdienstuntaugliche wurden bereits bei der Aushebung auf ihre Schutzdiensttauglichkeit untersucht.

Die Beurteilungen fielen wie folgt aus:

14 (16) Tauglich

Im Berichtsjahr musste das kantonale Amt für Zivilschutz 12 (25) Dispensations- oder Verschiebungsgesuche behandeln.

- 2 (10) Gesuchsteller haben ihren Ausbildungskurs zu einem anderen Zeitpunkt zu absolvieren.
- 1 (4) Gesuch musste abgelehnt werden.
- 9 (19) Gesuche wurden ersatzlos bewilligt.

Wegen Nichteintrückens in den Zivilschutzdienst sind keine (0) Schutzdienstpflichtigen an die Staatsanwaltschaft verzeigt worden. Dagegen wurden 3 (7) Schutzdienstpflichtige aufgrund ihrer Verfehlungen verwarnt.

26 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTS- DEPARTEMENT

2610 Landwirtschaft

1. Allgemeines

Der Winter bescherte die kältesten Temperaturen seit 21 Jahren. Ende Januar wurden die Feinstaubgrenzwerte aufgrund der Hochnebellage überschritten.

Danach lief das Landwirtschaftsjahr nur langsam an, Mist und Gülle konnte erst Anfang April ausgebracht werden und auch der erste Weidegang liess bis Anfang Mai auf sich warten. Ende Mai fiel nochmals Schnee bis in tiefe Lagen und das erntereife Heu wurde regelrecht platt gewalzt. Nach Pfingsten ermöglichte eine stabile Hochdrucklage die ersehnte Heuernte. Die Qualität war noch recht gut, lediglich die Erntemenge liess teilweise zu wünschen übrig.

Die Monate Juni und Juli waren sehr heiss und trocken, ganz im Gegensatz dann der August, er war deutlich zu kalt und sehr nass. An den wenigen Sonnentagen konnte mit Müh und Not noch siliert werden. Der September brachte wieder sommerliche Temperaturen und das überalterte Futter konnte endlich noch eingeführt werden. Dank dem milden Herbst konnte bis in den November geweidet werden und somit entspannte sich auch die Futterlage.

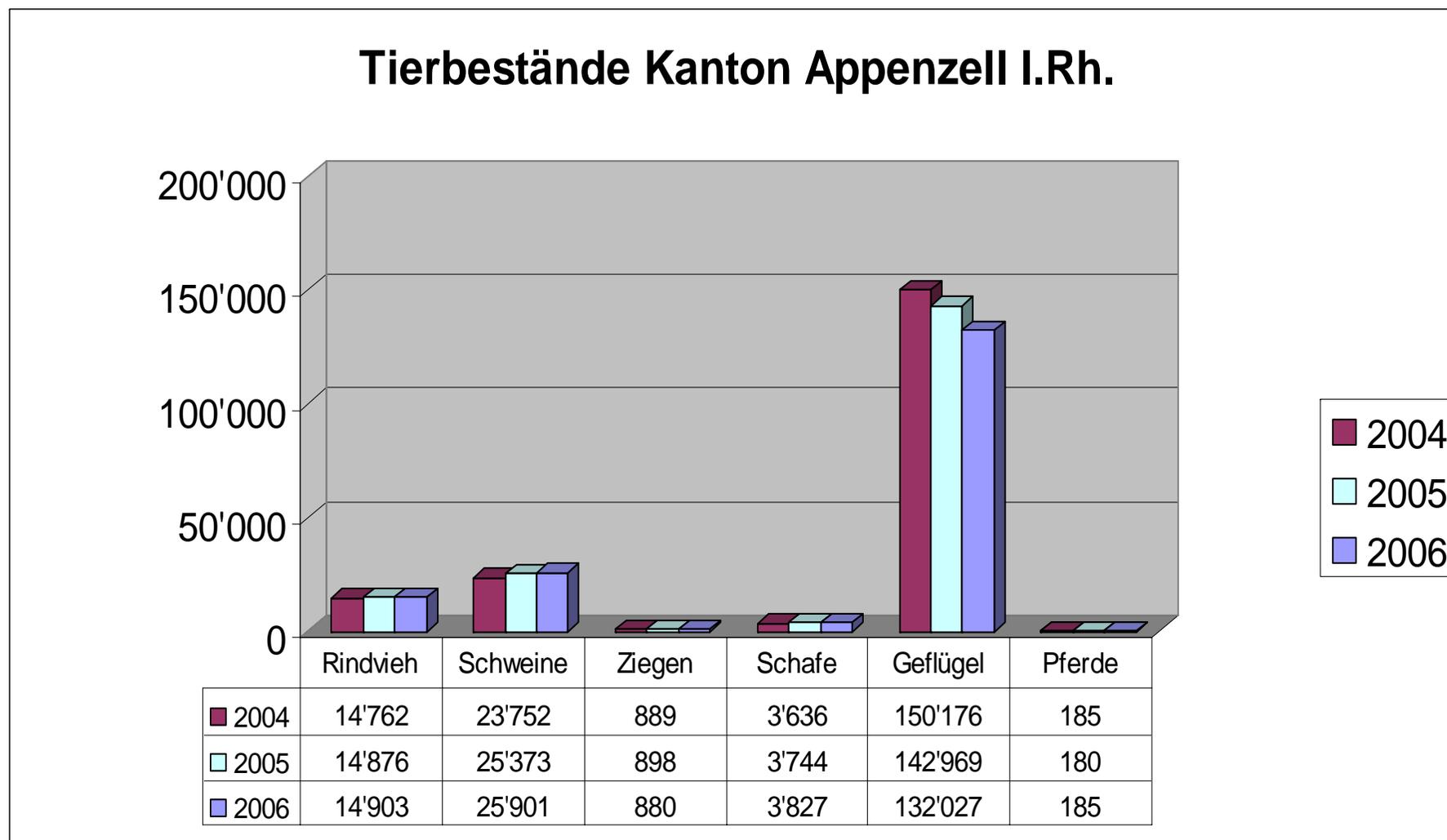
Die Innerrhoder Alpen wurden mit folgenden Tieren bestossen:

	2006	2005
Kühe gemolken	1'668	1'703
Galkühe	30	10
Zuchtstiere	10	6
Rinder über 2-jährig	1'232	1'231
Rinder 1- bis 2-jährig	1'183	1'122
Jungvieh zur Zucht 4 - 12 Mte. (w)	551	592
Pferde und Maultiere	22	10
Ziegen inkl. Jungziegen	616	630
Schafe inkl. Jungschafe	807	772
Schweine	93	131

2. Tierbestände

Der Bund hat für die eidgenössische Strukturdatenerhebung den 2. Mai 2006 festgelegt. An diesem Tag wurden alle Tierbestände erhoben und auch die für den Bund notwendigen Daten eingefordert.

Der Tierbestand im Kanton Appenzell I.Rh. setzte sich folgendermassen zusammen:



Die Unterschiede bei den einzelnen Tierkategorien liegen im Rahmen der vorangegangenen Jahre. Der Rückgang beim Geflügel ist eher durch das Stichtagsprinzip erklärbar, da vermutlich einzelne Ställe zu diesem Zeitpunkt leer waren.

Gemäss den Zahlen des Schweinegesundheitsdienstes (SGD) sind aus Appenzell I.Rh. 91 (99) Zuchtbetriebe mit 2'246 (2'389) Mutterschweinen und Ebern, 35 (37) Mastbetriebe mit 5'574 (5'234) Mastplätzen angeschlossen. Innerhalb des Kantons haben 2 (2) Betriebe den Remontierungsstatus und können Jungtiere an andere SGD-Betriebe verkaufen.

Die Bienen entwickelten sich nach einem langen Winter 2005/06 nur sehr langsam. Obwohl von November bis anfangs März kein Reinigungsflug durchgeführt werden konnte, waren keine grossen Völkerverluste zu beklagen. Bis zur Blütenpracht hatten sich die Bienenvölker gut erholt. Die grösste Sorge war die Angst vor der Sauerbrut. Auf einem Bienenstand wurde verdächtige Brut festgestellt. Der Laborbefund erwies sich als negativ, was für die Imker natürlich eine grosse Erleichterung war. Der durchschnittliche Honigertrag von 13.5 kg kann für die Region als zufrieden stellend bezeichnet werden.

Die 46 (41) Imker hielten am Stichtag der Viehzählung 522 (523) Völker. Bis zum Herbst erhöht sich jeweils der Bestand an Bienenvölker um ca. 10 %.

Diese verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

	<u>Imker</u>	<u>Bienenvölker</u>
Appenzell	9	66
Schwende	9	155
Rüte	13	115
Schlatt-Haslen	6	34
Gonten	9	152

3. Viehabsatz

In der gesamten Schweiz haben sich die Schlachtzahlen aufgrund des gestiegenen Fleischkonsums erhöht. Die Kombination des Schlachtviehmarktes Appenzell mit dem Markt in Herisau hat sich wiederum bewährt. An den 12 Schlachtviehmärkten führten die Landwirte 756 (709) Tiere auf, wovon 15 (15) aus den Nachbarkantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen stammten. Die Marktlage auf dem Schlachtviehsektor Kühe und Bankvieh kann als gut bezeichnet werden, bei den Mastkälbern als sehr gut, einzig bei den Lämmern kamen die Preise nicht über das Vorjahresniveau hinaus. Beim Schlachtviehmarkt mussten im vergangenen Jahr lediglich sechs Tiere über die Proviande zugeteilt werden.

4. Pflanzenschutz

Das Jahr 2006 war zum Glück kein schlimmes Jahr für die Feuerbrandsituation im Kanton Appenzell I.Rh. Von den gesamthaft 15 (98) eingesandten Proben waren 8 (61) positiv. Es handelte sich dabei um 8 (41) Birnbäume, 0 (4) Quittenbäume, 0 (9) Apfelbäume, 0 (4) Cotoneaster und 0 (3) Weissdorne.

Die positiven Proben verteilten sich auf folgende Bezirke: Appenzell 1 (7), Schwende 1 (0), Rüte 0 (7), Schlatt-Haslen 4 (4), Gonten 0 (2) und Oberegg 2 (41).

5. Hagelversicherung

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind im Jahre 2006 bei der Schweizerischen Hagelversicherung 65 (68) Policen abgeschlossen worden. Die gesamte Versicherungssumme betrug Fr. 1'637'050.-- (Fr. 1'650'220.--) mit einer Nettoprämie von Fr. 37'996.-- (Fr. 37'097.--), wobei der Kanton diese Nettoprämie mit einer Gesamtsumme von Fr. 2'269.30 (Fr. 2'112.--) unterstützte.

6. Milchamt

Die Qualitätssicherung der Milch sowie der Inspektions- und Beratungsdienst wurden wie bisher zusammen mit den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. durch den Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienst (MIBD) St.Gallen-Appenzell in Flawil gewährleistet. Die überregionale Zusammenarbeit erfolgte wiederum problemlos.

Die Untersuchung von Milchproben auf Hemmstoffe im Landwirtschaftsdepartement wurde weitergeführt. Im Jahre 2006 sind 501 (492) Proben untersucht worden. Von diesen 501 Proben waren 11 (9) Proben aus dem Kanton Appenzell A.Rh. Weil die Absetzfristen der einzelnen Präparate recht unterschiedlich ausfallen, mussten zum Teil Doppelproben vorgenommen werden.

7. Landwirtschaftliche Betriebsberatung

Das gemeinsam mit dem Beratungsdienst Appenzell A.Rh. gestaltete Weiterbildungsprogramm hat sich wiederum sehr gut bewährt und die Auslastung der einzelnen Kurse konnte verbessert werden. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich hat sich gelohnt und wird weitergeführt, da beide Parteien nur profitieren können.

Den Schwerpunkt in der Beratung bildet aber nach wie vor die Einzelberatung, welche trotz oder gerade infolge des Rückganges der Anzahl Betriebe stärker in Anspruch genommen wird. Die unsichere Lage im Allgemeinen und momentan speziell im Milchmarkt (Wegfall der Milchkontingentierung, Möglichkeit des Ausstiegs aus der Milchkontingentierung) führt dazu, dass sich die Beratungstätigkeit intensiviert.

An den Gruppenabenden wurden schwergewichtig die Themen Betriebsstrategie, Kommunikation, Agrarpolitik und Tierschutzbestimmungen behandelt. In Zusammenarbeit mit der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Beraterin Regula Stricker konnten wiederum auch zwei Beratungsabende speziell für Bäuerinnen angeboten werden.

Für die verschiedenen ökologischen Programme waren Ende des Jahres angemeldet:

BIO-Betriebe	31	(33)
Betriebe mit ökologischem Leistungsnachweis (früher IP)	510	(546)
Betriebe mit regelmässigem Auslauf im Freien (RAUS)	435	(433)
Betriebe mit besonders tierfreundlicher Haltungsform (BTS)	156	(152)
Ökologische Ausgleichsflächen	468	(478)
Hochstammbäume	4'230	(4'292)

Die Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) wurde im Jahre 2006 wiederum durch den akkreditierten landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell (LIA) durchgeführt. Die Ökokontrollkommission erledigte ihre Arbeit an 1 (1) Sitzung. Von den total 249 (223) im Bereich des ÖLN kontrollierten Betrieben mussten in 30 (37) Fällen aufgrund der festgestellten Mängel in den Bereichen Gewässerschutz, Tierschutz oder nur teilweiser Erfüllung des ÖLN Beitragskürzungen vorgenommen werden.

8. Landwirtschaftliche Berufsbildung

Die landwirtschaftlichen Lehrlinge besuchten die Berufsschule wiederum mit ihren Kollegen aus dem Kanton Appenzell A.Rh. im Berufsschulzentrum in Herisau. Den Fachunterricht, in diesem Schuljahr vorwiegend Tierhaltung, erteilten wiederum Marc Vuilleumier und Lorenz Koller. Aus dem Kanton Appenzell I.Rh. besuchten 5 (4) Lehrlinge die Berufsschule. An den landwirtschaftlichen Schulen Salez und Landquart besuchten folgende Schüler den Unterricht: Landwirtschaftliche Schule Rheinhof, Salez: 15 (7) Schüler, wovon 8 die Jahresschule; Landwirtschaftliche Schule Plantahof, Landquart: 5 (6) Schüler.

Im Jahre 2006 hat 1 Innerrhoder die Meisterprüfung absolviert sowie 1 Landwirt die Betriebsleiterschule besucht.

9. Veterinärwesen / Tierseuchenbekämpfung

Die Vogelgrippe breitet sich aus

Trotz internationaler Bemühungen, die Vogelgrippe unter Kontrolle zu bringen, wurden 2006 regelmässig neue Krankheitsherde identifiziert. Vom Zeitpunkt des ersten Auftretens der Vogelgrippe Ende 2003 hat sich das Influenza-A-(H5N1)-Virus auf Geflügelbestände des ostasiatischen Raumes ausgebreitet und erreichte im Oktober 2005 Osteuropa. Im darauf folgenden Winter hat die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) in mehreren Ländern Europas, Afrikas und des mittleren Ostens Ausbrüche beim Geflügel und/oder Wildvögeln bestätigt.

Massnahmen gegen die Vogelgrippe in der Schweiz und im Kanton

Nachdem Mitte Februar die ersten Wildvögel mit Vogelgrippe in Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich entdeckt wurden, erliess der Bundesrat Sofortmassnahmen zum Schutz des Nutzgeflügels in der Schweiz: Es galt eine sofortige Stallhaltungspflicht für sämtliches Geflügel, sämtliche Geflügelhaltungen mussten registriert werden, Ausstellungen waren verboten. Vom Februar bis Ende April wurden in der Schweiz 32 Wildvögel positiv auf das Vogelgrippevirus H5 getestet; 31 Proben stammten vom Bodensee, 1 vom Genfersee. Eine Übertragung auf Geflügelbestände oder Menschen hatte in der Folge jedoch nicht stattgefunden.

Im Kanton wurden die Pandemievorkehrungen vorangetrieben und mit den Tierseuchenmassnahmen koordiniert. Eine Gruppe des Kantonalen Führungsstabes wurde beauftragt, die Sofortmassnahmen umzusetzen, die Seuchenbereitschaft zu erstellen und das Notfallkonzept der Situation anzupassen. Das Seuchenmaterial wurde ergänzt. Der Wildhüter wurde für das Einsammeln von toten Vögeln instruiert und ausgerüstet.

Anfang März musste das Appenzeller Vorderland mit dem Bezirk Oberegg in Folge der positiven Wildvögel am Bodensee in die seuchenpolizeiliche Überwachungszone eingegliedert werden. Es galten erhöhte Vorsichtsmassnahmen für die Geflügelhalter. Der Tierverkehr wurde eingeschränkt. Die Bevölkerung wurde über Verhaltensregeln beim Antreffen von toten Vögeln informiert. Ende April konnten die Massnahmen aufgehoben werden.

Auf Initiative des Kantonstierarztes wurde innerhalb der Zivilschutzorganisationen der Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. und St.Gallen eine gemeinsame Tierseuchenpioniergruppe rekrutiert. Die rund 30 Männer, welche sich freiwillig für diesen Dienst einteilen liessen, wurden im Mai intensiv ausgebildet. Die Ausbildung schloss mit einer Übung in Herisau, bei welcher ein Ausbruch von Vogelgrippe in einem Nutzgeflügelbestand simuliert wurde. Aus der praktischen Übung flossen wichtige Erkenntnisse in die weiteren Seuchenvorbereitungen der beteiligten Kantone. Die Zusammenarbeit in der Seuchenbekämpfung über die Kantonsgrenze hinaus erlaubt es dem Veterinäramt Appenzell einen hohen Stand der Seuchenvorbereitung zu gewährleisten. Die Seuchenpioniere sind in der Lage, bei sämtlichen hoch ansteckenden Tierseuchen, die Seuchenhöfe richtig abzusperren, die betroffenen Tiere fachge-

recht zu töten und die Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren. Dem Schutz der Personen vor Infektiosität und der unkontrollierten Ausbreitung von Infektionserregern aus den Höfen wird dabei hohe Beachtung geschenkt. Damit auch das Seuchenmaterial zu jeder Zeit den Pionieren zur Verfügung steht, ist eine zentrale Lagerung und Bewirtschaftung geplant.

Wegen der Gefahr, dass Virus tragende Wildvögel aus dem Norden in die Schweiz überwintern, hat das Bundesamt für Veterinärwesen im Herbst 2006 wiederum Vorbeugemassnahmen für Geflügel- und Wasservögelhaltungen beschlossen. Um Seen und Flussläufe, in denen sich grössere Ansammlungen von Wasservögeln aufhalten, wurden Gebietsstreifen von 1 km Breite als Risikozonen bezeichnet. In der Ostschweiz gehören das ganze Bodenseeufer und der Hochrhein dazu. In diesen Zonen sind bis Ende April 2007 die Freilandhaltung, Geflügelmärkte und -ausstellungen verboten. Das Appenzellerland befindet sich ausserhalb der Risikozone.

Bovine Virus Diarrhoe

Im Winter informierte der Landwirtschaftliche Beratungsdienst die Landwirte über das Sanierungskonzept der Rinderkrankheit BVD (Bovine Virus Diarrhoe). Der Schweizerische Bauernverband und die Rindviehzuchtorganisationen möchten, dass ab 2007 die Sanierung an die Hand genommen wird. Bei der Basis war die Meinung zwar nicht einheitlich, doch eine Mehrheit der Veranstaltungsbesucher stimmte für den Beginn der Sanierung. In anderen Kantonen war dies auch so. Ende Jahr schickte der Bundesrat eine entsprechende Änderung der Tierseuchenverordnung in die Anhörung.

Andere Tierkrankheiten

Das Appenzellerland war 2006 weitgehend von Seuchenfällen verschont. Ein Legehennenbetrieb wurde von Salmonella Enteritidis befallen. Die Herde wurde auf Verfügung des Veterinäramtes ausgemerzt. Elf mal wurde bei Rindern mit verdächtigen Krankheitserscheinungen BVD nachgewiesen. Als Einzelfälle traten auf: Salmonellose (3 Rinder), Neosporose (Rind), Bösartiges Katarrhalfieber (Rind).

Tierschutz

Im Sommer wurde die Anhörung der Schweizerischen Tierschutzverordnung gestartet, nachdem das Parlament 2005 ein total revidiertes Tierschutzgesetz verabschiedet hatte. Die neue Gesetzgebung löst das erste Tierschutzgesetz der Schweiz von 1978 ab. Die neue, umfangreiche Verordnung setzt folgende Akzente: Ausbildung der Tierhalter und der Tiere, die mit Tieren umgehen, Information der Öffentlichkeit sowie einen effizienten Vollzug. Die landwirtschaftlichen Kreise wehrten sich gegenüber dem Departement gegen die geplante Verschärfung der Tierschutzbestimmungen und verlangten eine Rückweisung. Teilweise entsprach die Standeskommission den Forderungen. Die Umsetzung der neuen Verordnung wird für die betroffenen Tierhalter, Bund und Kantone Mehraufwendungen bedeuten.

Die geltende Tierschutzverordnung schreibt seit dem Frühjahr 2006 vor, dass die Kantone eine Meldestelle für auffällige Hunde einrichten müssen. Meldepflichtig sind Ärzte, Tierärzte, Zollstellen, Tierheime, Hundeeperzieher. Die zuständige Stelle muss nach Meldungen die nötigen Abklärungen vornehmen. Im Kanton Appenzell I.Rh. übernahm die Kantonspolizei die Funktion der Meldestelle. Für den Vollzug sind die Bezirke zuständig. Überprüfungen der Haltungen werden zusammen mit dem Veterinäramt vorgenommen, allenfalls unter Beizug eines Experten für Hundeverhalten.

Reakkreditierung des Landwirtschaftlichen Inspektionsdienstes

Die Akkreditierung des Landwirtschaftlichen Inspektionsdienstes (LIA), welcher zum Veterinäramt in Herisau gehört, läuft jeweils nach fünf Jahren ab und musste daher im Jahre 2006 erneuert werden. An drei Augusttagen inspizierten ein Experte der Schweizerischen Akkreditierungsstelle und zwei Fachexperten den Inspektionsdienst. Der Geltungsbereich der Akkreditierung wurde bei dieser Gelegenheit um den Veterinärkontrollbereich erweitert. Mit der Integration der Milchhygienekontrolle in den Inspektionsdienst LIA verfügen die beiden Appenzell in Zukunft über ideale Voraussetzungen zur optimalen Koordination und Integration der staatlichen Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben.

Tierseuchen

Tierseuchenstatistik

Seuche	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere		Tierart
Auszurottende Seuchen					
Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE)	0	(0)	0	(0)	Rind
Infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR)	0	(1)	0	(1)	Rind
Zu bekämpfende Seuchen					
Coxiellose	0	(1)	0	(1)	Rind
Coxiellose	0	(1)	0	(1)	Schaf
Salmonellose	3	(0)	3	(0)	Rind
Salmonella-Enteritidis der Hühner	1	(3)	2'000	(8'200)	Huhn
Enzootische Pneumonie (EP)	0	(1)	0	(80)	Schwein
Schafräude	0	(1)	0	(1)	Schaf
Sauerbrut der Bienen	0	(2)	0	(8)	Bienen
Zu überwachende Seuchen					
Bösartiges Katarrhalfieber (BKF)	1	(2)	1	(2)	Rind
Bovine Virus Diarrhoe (BVD)	11	(12)	11	(13)	Rind
Chlamydienabort der Schafe und Ziegen	0	(1)	0	(1)	Schaf
Neosporose	1	(0)	1	(2)	Rind
Paratuberkulose	0	(1)	0	(1)	Kuh

Bewilligungen

	Klauentiere	Pferde	Nutzgeflügel	Andere
Jahresbewilligung für Import			3 (1)	
Importe	0 (1)	1 (0)	4 (7)	0 (1)
- Anzahl Tiere	0 (1)	1 (0)	4'878 (7'494)	0 (1)
Exporte	1 (2)	1 (1)	0 (0)	0 (0)
-Anzahl Tiere	3 (2)	2 (1)	0 (0)	0 (0)
Viehhandelspatente	12 (12) Grossvieh- und 4 (5) Kleinviehpatente, 2 (2) Nebenpatente			
Künstliche Besamung (KB)	2 (2) Bewilligungen Eigenbestandesbesamung Rinder, 12 (12) Schweinebesamung, 4 (4) Besamungstechniker			

Veterinärkontrolle (Blaue Kontrolle)

Anzahl Kontrollen	49	(54)
Anzahl Betriebe ohne Mängel	3	(10)
Mängel Tier- und Eutergesundheit	13	(14)
Mängel Aufzeichnungen	41	(28)
Mängel Tierverkehr	21	(22)

Tierschutz

Kontrollen

	Anzahl Kontrollen	Beanstandungen	Verzeigungen	Tierhalteverbot
Nutztiere (VA)	12 (7)	12 (5)	0 (0)	0 (0)
Nutztiere (ÖLN)	249	21		
Heimtiere	0 (3)	0 (0)	0 (0)	0 (0)

Bewilligungen

	Säugetiere	Vögel	Reptilien	Gemischt
Wildtierhaltung privat	2 (2)	3 (3)	2 (1)	0 (0)
Wildtierhaltung gewerbsmässig	1 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Tierheime	2 (1)			
Tierversuche	0 (1)			

VA = Veterinäramt

ÖLN = Kontrollen Direktzahlungen

2644 Meliorationen

1. Genehmigte Projekte

Das ordentliche Kreditkontingent des Bundes betrug im Berichtsjahr 2006 Fr. 1'200'000.-- (Fr. 1'000'000.--). Die Abteilung für Strukturverbesserungen im Bundesamt für Landwirtschaft (ASV) erteilte während der Berichtsperiode Projektgenehmigungen und Beitragszusicherungen für total Fr. 980'500.-- (Fr. 664'300.--).

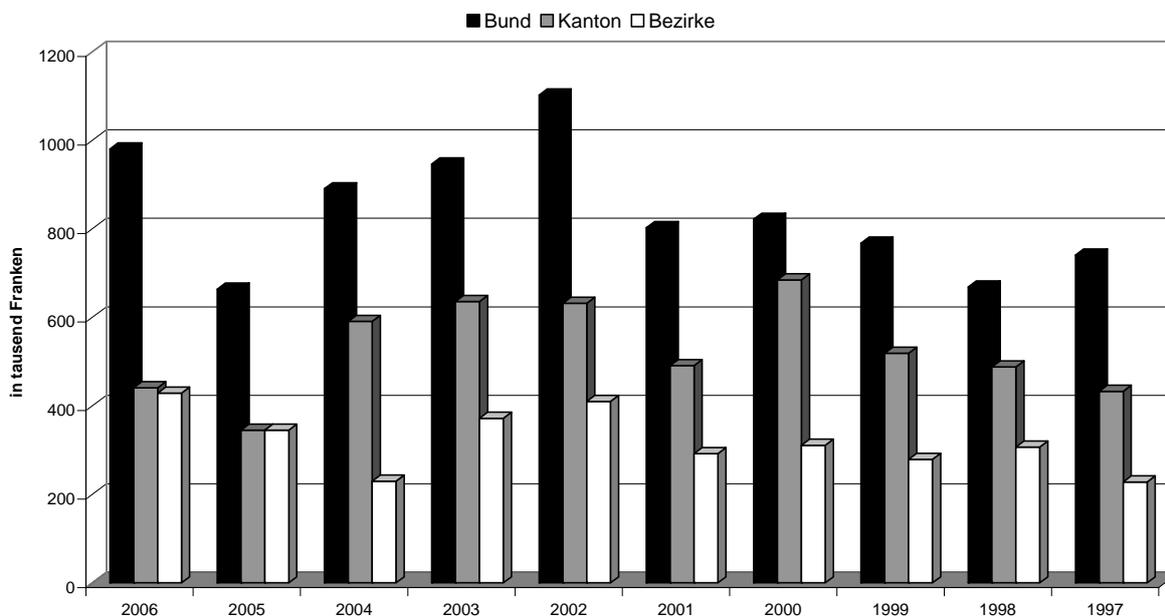
Die Bundessubventionen lösten in der Berichtsperiode ein Bauvolumen von Fr. 5'115'550.-- (Fr. 3'593'000.--) aus.

Die behandelten Gesuche erwirkten Beihilfen für 2 (5) Güterstrassen, 0 (0) Wasser- und 0 (0) Stromversorgungsprojekte sowie 7 (4) landwirtschaftliche Hochbauten.

Die zugesicherten Subventionen der öffentlichen Hand betrugen Fr. 1'850'980.-- (Fr. 1'354'880.--).

Subventionsgeber	2006	2005
Bund	Fr. 980'500.--	Fr. 664'300.--
Kanton	Fr. 441'225.--	Fr. 345'290.--
Bezirke	Fr. 429'255.--	Fr. 345'290.--

Zusicherungen Beiträge Meliorationen



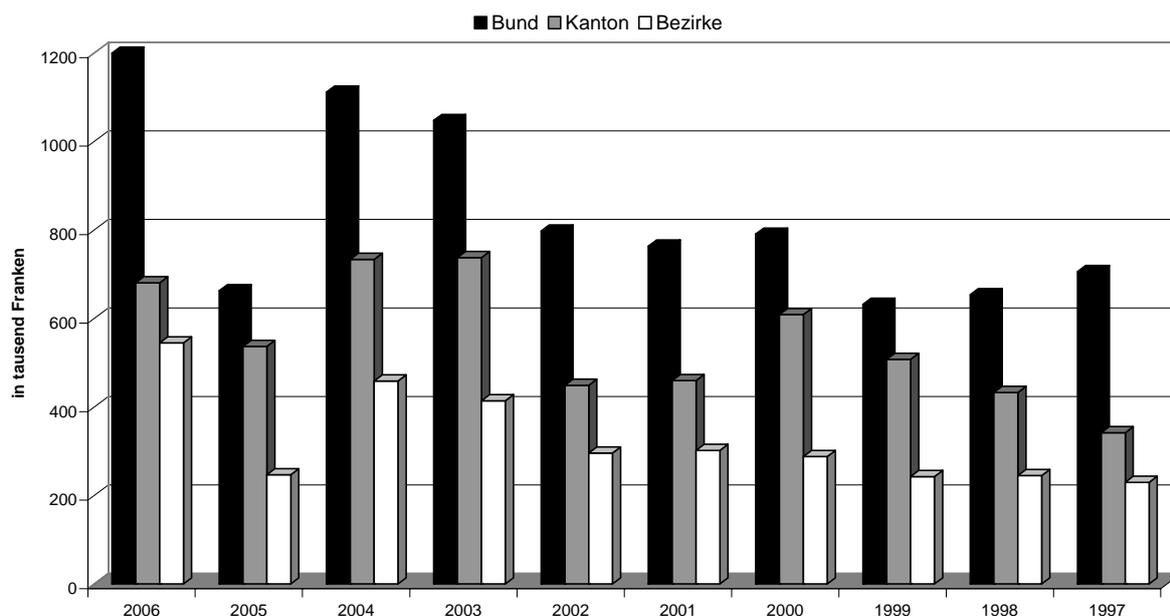
2. Abgerechnete Projekte

Der ASV wurden im Jahre 2006 24 (21) Teil- oder Schlussabrechnungen erstattet. Abgerechnet wurden 12 (6) Güterstrassen, 0 (0) Wasser- und 0 (0) Stromversorgungsprojekte sowie 12 (15) landwirtschaftliche Hochbauten. Die Beiträge der Öffentlichkeit betragen Fr. 2'427'201.-- (Fr. 1'447'096.--).

Subventionsgeber	2006	2005
Bund	Fr. 1'201'973.--	Fr. 662'619.--
Kanton	Fr. 680'556.--	Fr. 537'076.--
Bezirke	Fr. 544'672.--	Fr. 247'401.--

Bei einem landwirtschaftlichen Hochbauprojekt mussten die Kantons- und die Bezirksbeiträge wegen etlichen unbewilligten Projektänderungen um 20 %, was insgesamt Fr. 16'200.-- entspricht, gekürzt werden.

Auszahlungen Beiträge Meliorationen



3. Nicht versicherbare Elementarschäden

Von den Ende 2005 noch ausstehenden 14 (28) Elementarschäden konnten im Jahre 2006 12 (24) abgeschlossen werden, so dass nur noch 2 (4) Fälle nicht erledigt sind. Bei diesen Fällen haben die Geschädigten dem Oberforstamt die Abrechnung noch nicht eingereicht.

Im Berichtsjahr sind dem Meliorationsamt 5 (10) neue Schäden gemeldet worden. Davon konnten 2 (0) direkt erledigt werden, so dass per Ende der Berichtsperiode insgesamt noch 5 (10) Schadenfälle pendent sind.

Gegen die Verfügungen des Oberforstamtes wurde kein (3) Schadenfall mit Beschwerde an die Ständekommission weitergezogen.

Datum Schaden	dem OFA gemeldet	Nicht anerkannt		Rückzug	anerkannt	2006 erledigt	ausstehend
		Bagatellen	durch Fonds				
Mai 99	25	-	-	-	25	25	0
März 00	1	-	-	-	1	1	0
Mai 00	1	-	-	-	1	1	0
5. Juni 00	1	-	-	-	1	1	0
7. Aug. 00	3	-	-	-	3	3	0
August 02	21	3	5	11	2	2	0
Sept. 02	109	7	16	47	39	39	0
5. Juni 03	10	-	1	2	7	7	0
Juni 04	1	-	-	-	1	1	0
17. Juli 04	3	-	-	-	3	3	0
24. Juli 04	13	-	3	-	10	10	0
4. Aug. 04	6	-	1	1	4	4	0
7. Aug. 04	7	-	-	2	5	5	0
22. Aug. 05	12	-	2	1	9	7	2
April 06	1				1	1	0
Juni 06	1				1	1	0
19. Aug. 06	1				1	0	1
17. Sept. 06	2				2	0	2
31. Dez. 06	218	10	28	64	116	111	5

4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise

Im Jahre 2006 wurden 41 (47) Bauvorhaben in Bezug auf die tiergerechte Bauweise überprüft. Darin enthalten waren keine (1) Bauermittlung und 2 (4) Projekte, welche schliesslich keine Bewilligung für eine tiergerechte Bauweise benötigten. 1 (2) Gesuch wurde im Baubewilligungsverfahren von der zuständigen Baubewilligungsbehörde abgelehnt. 2 (0) Baugesuche wurden von den Bauwilligen zurückgezogen und 3 (0) waren am Jahresende noch pendent.

Es wurden also 33 (39) Baugesuche abschliessend beurteilt. Davon konnten 13 (17) oder 39 % (44 %) ohne weiteres genehmigt werden; 20 (22) Bauvorhaben oder 61 % (56 %) erforderten Planänderungen oder -ergänzungen.

Zwei Betriebe mussten vom Meliorationsamt zu Handen der BIO-Kontrollstelle in Bezug auf den baulichen Tierschutz überprüft werden. Aufgrund von Klagen wurden eine Hundehaltung und ein Schweinestall überprüft.

In zwei Fällen mussten in Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt beider Appenzell Verbesserungen in Bezug auf den baulichen Tierschutz und auf die Tierhaltung verfügt werden.

Schliesslich reichte das Meliorationsamt eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Missachtung der Tierschutzverordnung im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall ein.

2650 Oberforstamt

1. Organisation

Die Organisation erfuhr in der Berichtsperiode keine Änderung.

Im Zusammenhang mit anstehenden personellen Veränderungen, insbesondere mit der Pensionierung des Oberförsters von Appenzell A.Rh. im Oktober 2006, wurde die Zusammenlegung der Oberforstämter beider Kantone diskutiert. Eine Expertise von a. Regierungsrat Werner Inderbitzin aus dem Kanton Schwyz schlug vor, ein einziges, gemeinsames Oberforstamt mit einem Oberförster, einem Adjunkten, einem Förster HFF und einer Sekretärin zu schaffen. In der Folge hat die Regierung von Appenzell A.Rh. beschlossen, vorläufig auf eine Zusammenlegung der Oberforstämter zu verzichten.

2. Personelles

Die personelle Zusammensetzung auf dem Oberforstamt erfuhr in der Berichtsperiode keine Änderung.

Im Jahre 2006 unterstützten das Oberforstamt tatkräftig folgende Lehrlinge:

August 2005 bis Januar 2006	Stefanie Dähler
Februar 2006 bis Juli 2006	Franziska Fitzi
Ab August 2006	Daniel Koller

Thomas Rempfler arbeitete vom Sommer bis Mitte November 2006 auf dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement an seiner Diplomarbeit mit dem Titel "Invasive Neophyten im inneren Landesteil des Kantons Appenzell I.Rh.".

3. Öffentlichkeitsarbeit

9. Mai	Waldexkursion im Gebiet "Scheidegg" mit Primar-Schulklasse von Brülisau und Revierförster Thomas Gelbhaar
11. Mai	Waldexkursion im Gebiet "Scheidegg-Hütten-Lemmerenwees" mit Gymnasium-Schulklasse von Basel und Revierförster Walter Koller
31. Mai	Waldexkursion im Gebiet "Torfnest" mit Primar-Schulklasse von Oberegg und Revierförster Thomas Gelbhaar
Juni bis Oktober	Beschäftigungsprojekt Wasserschaffen mit Asylbewerbern und Dauerarbeitslosen von Appenzell und Revierförster Walter Koller und Köbi Haas
24. Oktober	Waldexkursion im Gebiet "Schlatt" mit Kindergarten Schlatt und Revierförster Walter Koller
28. Oktober	Exkursion mit dem WWV AI + AR zum Thema erschwerte Holzerei
30. Oktober	Waldexkursion im Gebiet "Brülisau" mit Kindergarten Brülisau und Revierförster Thomas Gelbhaar
31. Oktober	Pflanzgartenbesichtigung "Nanisau" mit Primar-Schulklasse Steinegg und Revierförster Thomas Gelbhaar

Daneben arbeitete der Forstdienst in verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Kommissionen mit.

4. Arealverhältnisse

Das Gesamtwaldareal veränderte sich im Berichtsjahr nicht.

5. Rodungen und Ersatzaufforstungen

Bewilligte Rodungen	6'380 m ²	(5'407 m ²)
Vorgesehene Ersatzaufforstungen (neu)	700 m ²	(1'942 m ²)

Über den Stand der rechtsverbindlich zur Aufforstung verpflichteten, aber noch nicht abgenommenen Flächen, ergibt sich nach dem Vergleich mit der Bundeskontrolle:

am 01. Januar 2006 noch nicht abgenommen	45'370 m ²
am 31. Dezember 2006 noch nicht abgenommen	51'150 m ²

6. Forstrechtliche Verfügungen

In der Berichtsperiode mussten diverse Gutachten für Bauten im und am Walde erstellt werden.

Im Jahre 2006 wurde keine (0) Waldfeststellungsverfügung erlassen. Es wurden in diesem Bereich 4 (3) gutachtliche Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der neuen Waldgesetzgebung wurde für 2 (7) Teilzonenpläne der Wald in und an der Bauzone ausgeschieden.

In der Berichtsperiode wurde kein (2) Gesuch für Waldteilung eingereicht.

7. Forsteinrichtung

Im Laufe der Berichtsperiode wurden die LWN-Flächen definitiv ausgeschieden, was auch auf das Waldareal seinen Einfluss hatte. Im Laufe der öffentlichen Bekanntmachung gingen diverse Bemerkungen und Anregungen von Grundeigentümern ein. Diese wurden zuerst im Bereich Landwirtschaft geprüft und behandelt. Anschliessend wurden die Einwendungen im Bereich Wald bearbeitet. Diese Verfahren dürften in der ersten Hälfte des laufenden Jahres abgeschlossen sein.

Gegen Ende der Berichtsperiode präsentierte der Bund seine Vorstellungen vom Schutzwaldareal im Kanton Appenzell I.Rh. Grundsätzlich stimmen diese Ausscheidungen mit denjenigen des Oberforstamtes Appenzell I.Rh. gut überein. Einzelne Unstimmigkeiten müssen in den nächsten Monaten noch bereinigt werden. Anschliessend steht einer Neuauflage der Waldfunktionenplanung nichts mehr im Wege.

Die Zertifizierung des Innerrhoder Waldes konnte in der Berichtsperiode kontinuierlich umgesetzt werden. Bis zum Ende des Berichtsjahres sah die Anmeldung wie folgt aus:

Besitzeskategorie	2006		2005	
	Anzahl Zustimmungen	Anzahl Ablehnungen	Anzahl Zustimmungen	Anzahl Ablehnungen
Öffentlicher Wald	32	2	28	2
Privatwald	317	22	222	14

8. Holzmarktlage und Finanzielles

Im abgelaufenen Berichtsjahr kam zwischen dem Appenzellischen Waldwirtschaftsverband und dem Holzindustrieverband bezüglich der Rundholzpreise aus Normalnutzungen keine Vereinbarung zustande. Der Holzmarkt begann sich im Berichtsjahr von den tiefen Holzpreisen zu erholen. Die Preise für Normalnutzungen betragen durchschnittlich Fr. 90.-- (Fr. 60.--) pro m³ Rundholz.

Auch der Absatz des Papierholzes begann sich im Jahre 2006 als Folge der allgemeinen Preisanstiege leicht zu erholen. Die durchschnittlichen Erlöse ab Waldstrasse lagen beim Papierholz 1. Klasse bei Fr. 30.-- (Fr. 25.--) und beim Papierholz 2. Klasse gar bei Fr. 20.-- (Fr. 11.--) pro Ster.

Von den gesamten Forstbetriebseinnahmen aller öffentlichen Waldbesitzer (ohne Subventionen für Zwangsnutzungen) von Fr. 559'274.-- (Fr. 429'287.--) wurden für Forstbetriebsausgaben Fr. 511'404.-- (Fr. 579'940.--), für Daueranlagen Fr. 56'900.-- (Fr. 327'191.--) sowie für Steuern Fr. 67'700.-- (Fr. 71'372.--) aufgewendet.

Aus dem Verkauf der im öffentlichen Wald geernteten 6'651 m³ (5'440 m³) ergab sich ein Bruttoerlös von Fr. 553'779.-- (Fr. 402'442.--) oder Fr. 83.-- (Fr. 74.--) pro m³. Die Holzerntekosten beliefen sich auf Fr. 449'184.-- (Fr. 385'848.--) oder Fr. 68.-- (Fr. 71.--) pro m³, sodass an Nettoerlösen insgesamt Fr. 104'595.-- (Fr. 16'594.--) oder Fr. 15.70 (Fr. 3.05) pro m³ erzielt wurden.

Aus der gesamten Nutzung im Kanton Appenzell I.Rh. von 19'555 m³ (11'605 m³) erzielten die Waldeigentümer Einnahmen (inkl. Subventionen aus Zwangsnutzungen) von etwa Fr. 1'973'720.-- (Fr. 1'280'727.--) und gaben für Rüsten und Transport des Holzes Fr. 1'461'793.-- (Fr. 1'008'176.--) aus. Daraus ergibt sich ein Nettoerlös von schätzungsweise Fr. 511'927.-- (Fr. 965'544.--) oder Fr. 26.-- (Fr. 83.--) pro m³.

Diese Zahlen müssen aber mit Vorsicht aufgenommen werden, weil für die Berechnung der Holzerlöse und die Ermittlung der Rüst- und Transportkosten im Privatwald Durchschnittspreise angenommen wurden. Zudem sind Rüst- und Transportkosten bei einigen öffentlichen Waldbesitzern in den Löhnen der Verwaltung enthalten. Sie zeigen aber, dass sich die Holzernte wiederum verteuert hat. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass wegen der besseren Holzpreise in der Berichtsperiode auch kostenintensivere Bestände genutzt wurden.

Die gesamte Holznutzung betrug im Berichtsjahr 19'555 m³ (11'605 m³). Dies entspricht etwa 163 % (97 %) einer durchschnittlichen Jahresnutzung. Die Zwangsnutzungen machen 1 % (2 %) der Gesamtnutzung aus. Davon entfallen wiederum 99 % (89 %) auf Insektenschäden, 1 % (11 %) auf Windwurfschäden und 0 % (0 %) auf Schneedruck.

9. Holzabgabe und Sortimentsanfall

Die Holzabgabe und der Sortimentsanfall veränderten sich im Berichtsjahr markant (vgl. Tabelle im Anhang).

10. Witterung

Der Januar 2006 war der kälteste Januar seit Messbeginn im Jahre 1986. Die Monatsdurchschnittstemperatur lag 3.5 bis 4.0 °C unter dem langjährigen Mittel. Auch der Februar und März waren deutlich kälter (1.6 °C, bzw. 2.7 °C) als im Durchschnitt

der Messreihe. Die tiefste Temperatur des Jahres wurde an der Station "Nanisau" am 13. März mit $-19.0\text{ }^{\circ}\text{C}$ abgelesen. Erst gegen Ende März stiegen die Temperaturen erstmals über $10.0\text{ }^{\circ}\text{C}$.

Die ersten beiden Monate waren überdurchschnittlich sonnig. Trotz der wenigen Schneefälle blieb die Schneedecke wegen der Kälte hartnäckig liegen. In der ersten Hälfte März fiel nochmals wacker Schnee, so viel, dass beispielsweise am 8. März die Halle der Firma Mettler Holzbau in Schwellbrunn unter der Last teilweise einstürzte. Der Winter wollte und wollte nicht enden.

Die April- und Maitemperaturen entsprachen ungefähr dem langjährigen Mittel. Das Wetter war trüb und nass. Am 11. April fiel nochmals bis 50 cm Schnee. Und auch zwischen dem 30. Mai und 2. Juni mussten nochmals die Schneeschaufeln bis ins Tal hinunter in die Hand genommen werden. Zum Glück mussten nur wenige Schneedruckschäden in den Wäldern festgestellt werden, obwohl es in das Laub geschneit hatte.

Am 8. Juni überzog ein letzter Frost die Niederungen. Ab dem 10. Juni bis Ende Juli erreichten die Temperaturen in der "Nanisau" praktisch jeden Tag über $20.0\text{ }^{\circ}\text{C}$. In der zweiten Junihälfte gab es häufig Gewitter, die aber zum Glück im Kanton Appenzell I.Rh. praktisch keine Schäden anrichteten. Der Juli war der heisseste Monat seit Messbeginn, über $4.0\text{ }^{\circ}\text{C}$ wärmer als im Durchschnitt. Mehrmals wurden in der zweiten Julihälfte $31\text{ }^{\circ}\text{C}$ als Jahresmaximum erreicht.

Auf den heissesten Juli folgte der kühlfte August, mehr als $3.0\text{ }^{\circ}\text{C}$ kälter als im Mittel der letzten 21 Jahre. Das nasskalte Wetter entschärfte zwar eine gewisse Wasserknappheit auf einigen Alpen, bewirkte aber auch teilweise eine Verkürzung der Sommerrung.

September, Oktober und November figurierten dann wiederum auf den Plätzen 2 und 3 der wärmsten Monate. Insgesamt darf wohl - auch gesamtschweizerisch - vom wärmsten Herbst seit Menschengedenken gesprochen werden. Vor allem die erste Septemberhälfte war meist über $20.0\text{ }^{\circ}\text{C}$ warm und verzeichnete keine Niederschläge. Überhaupt gab es bis Ende Jahr sehr wenige Niederschläge und bis in die höchsten Lagen des Alpsteins kaum Schnee. Erst am 2. November fiel das Thermometer zum ersten Mal wieder unter den Gefrierpunkt. Am kältesten war es an je zwei Tagen vor und nach Weihnachten mit lediglich $-11.0\text{ }^{\circ}\text{C}$.

Über das ganze Jahr summiert bewegten sich die Niederschläge etwa in der üblichen Bandbreite, während die Sonnenscheindauer doch 20 bis 30 % über dem Durchschnitt lag. Die Temperaturüberschüsse aus dem heissen Juli und dem wärmsten Herbst kompensierten sich mit den rekordkalten Monaten Januar und August. Die Jahresmitteltemperatur lag deshalb mit $6.0\text{ }^{\circ}\text{C}$ nur geringfügig über dem langjährigen Mittel von $5.8\text{ }^{\circ}\text{C}$.

11. Forstschutz

In der Berichtsperiode konnten wiederum Entschädigungen für Waldschäden in der Gesamthöhe von Fr. 56'674.-- (Fr. 66'580.--), nämlich Fr. 39'700.-- (Fr. 46'606.15) vom Bund und Fr. 16'974.-- (Fr. 19'973.85) vom Kanton ausbezahlt werden.

In der Erhebungsperiode November 2005 bis Oktober 2006 sind 977 m³ (1'298 m³) Insektenholz angefallen. 29 (44) neue Käfernester von mehr als je 10 Bäumen sind in diesem Zeitraum entdeckt worden. Der Insektenbefall ging erstmals seit einigen Jahren wieder zurück. Dies ist einerseits auf die gute Kontrolle der Revierförster und auf das konsequente Aufrüsten durch die Waldeigentümer, andererseits auf die nasskalte Witterung im August 2006 zurückzuführen. In 15 (14) aufgestellten Käferfallen wurden durchschnittlich 25'000 (32'000) Käfer gefangen. Dies ist ein beachtlicher Rückgang gegenüber dem Vorjahr.

12. Übertretungen

Auch in der vergangenen Berichtsperiode wurden immer noch vermehrt Ablagerungen aller Art im Walde festgestellt. Vor allem sind die unerlaubten Deponien von Grünabfällen im Walde immer noch ein Thema. Dem Amt für Umweltschutz wurden diverse Fälle gemeldet.

Viele Waldeigentümer verbrennen nach einem Holzschlag auch heute noch Äste und anderes Restholz im Freien. Dabei gelangen schädliche Stoffe und grosse Mengen von Feinstaub in die Luft. Die Rauchentwicklung ist oft so gewaltig, dass ganze Landstriche und Talschaften eingenebelt werden. Dies ist von Gesetzes wegen grundsätzlich verboten und zudem weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll. Das Amt für Umweltschutz geht diesen Verfehlungen nach und Fehlbare müssen mit einer Strafanzeige rechnen.

13. Forstgesetzgebung

Die Umsetzung der neuen Forstgesetzgebung konnte ohne Probleme fortgesetzt werden.

2652 Revierförster, Pflanzgarten

1. Personelles

Die Einteilung und Verantwortlichkeit bei den Revierforstämtern erfuh in der Berichtsperiode keine Änderung. Vor allem der Oberegger Revierförster wurde wiederum im Berichtsjahr von der landwirtschaftlichen Beratung für Arbeiten im Zusammenhang mit der Feuerbrandbekämpfung und den Direktzahlungen eingesetzt.

2. Pflanzgarten

In der Berichtsperiode konnten die dringendsten Arbeiten im Pflanzgarten erledigt werden. Auch wurden alle Waldbesitzer, welche aus früheren Schlägen zur Wiederaufforstung verpflichtet waren, mit Pflanzen versorgt.

An Verschulpflanzen wurden abgegeben:

Kulturart	2006	2005
Kulturen im Walde	1'210	1'639
Neuaufforstungen	0	0
Total	1'210	1'639

Der Vorrat an Verschulpflanzen beträgt (ohne Garten Holzkorporation Schwende):

Fichte	Tanne	Bergföhre	übrige Ndh	Total Ndh
1'800	0	0	10	1'810

Buche	Bergahorn	Esche	übrige Lbh	Total Lbh
10	10	10	45	75

Die Bilanz des Pflanzgartens Nanisau sieht wie folgt aus:

	2006	2005
Einnahmen	Fr. 2'565.80	Fr. 9'658.10
Ausgaben	Fr. 5'740.45	Fr. 2'410.60
Vor- / Rückschlag	Fr. - 3'174.65	Fr. + 7'247.50

3. Pflanzungen

Die gesetzliche Wiederherstellungspflicht wurde zeitgerecht an allen vorgeschriebenen Orten vorgenommen.

Baumarten	Staatswald		öff. Wald		Privatwald		Total	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Nadelhölzer	0	0	350	78	590	78	940	78
Laubhölzer	0	0	100	22	170	22	270	22
Total	0	0	450	100	760	100	1'210	100

4. Aufforstungen

Im Berichtsjahr wurden keine (0) Neuaufforstungen gemacht.

2656 Forstverbesserungen

1. Genehmigte Projekte

Das Kreditkontingent des Bundes der ordentlichen Zusicherungskredite für Waldwegprojekte betrug in der Berichtsperiode Fr. 100'000.-- (Fr. 100'000.--). In der Berichtsperiode wurde vom Bund keine (1) Projektgenehmigung erteilt.

2. Abgerechnete Projekte

Der Abteilung Wald beim BAFU wurden im Jahre 2006 2 (2) Teil- oder Schlussabrechnungen erstattet. Abgerechnet wurden 1 (1) Waldwegprojekt und 1 (1) waldbauliches Projekt. Die Beiträge der öffentlichen Hand betragen Fr. 98'768.50 (Fr. 214'917.55), nämlich:

Subventionsgeber	2006	2005
Bund	Fr. 57'543.25	Fr. 112'369.55
Kanton	Fr. 25'781.25	Fr. 53'748.00
Bezirke	Fr. 15'444.00	Fr. 48'800.00

2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Kurse, Tagungen

12. Januar	ETH-Kolloquium zum Thema Phänologie der Waldpflanzen
06. Februar	ETH-Kolloquium zum Thema Klimaänderung
28. März	Appenzellische Holzkette: Mitgliederversammlung 2006, Teufen
27. April	Workshop "Tierschutzvollzug in der Landwirtschaft", Olten
12. Mai	Besichtigung neue Bauart mit Holz bei Firma Nägeli in Gais
Mai	PowerPoint-Kurs verwaltungsintern
08. Mai	Staatsanwaltschaft St.Gallen: Delikte gegen das Tier, St.Gallen
29. Mai	FSC-Audit im Forstrevier Gais und im Revier IV Oberegg
31. Mai	effor2-Pilotprogramm "Wald-Wild": Schlussexkursion im Toggenburg
07. Juni	Kurs Tierschutzkontrollen: Verhalten in Bedrohungssituationen, Teufen
20. Juni	Jahrestagung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Forstschutz, Einsiedeln
21. Juni	Fachtagung VSVAK: Risikomanagement bei Investitionskrediten, Olten
22. Juni	Workshop effor2 "Produktblatt Schutzwald", Olten
05. Juli	Kurs zur Nachhaltigkeit im Schutzwald NaiS, Amden
18. August	3. Appenzellischer Holzkulturtag, Gais
31. Aug./01. Sept.	Jahrestagung VSVAK, Kanton Jura
Oktober	Excel-Kurs verwaltungsintern
23. Oktober	Information SilvaProtect, Herisau
25. Oktober	Gespräche Appenzellischer Försterverband - Appenzellischer Holzindustrieverband, Gais
30. Oktober	Gedankenaustausch der Kantone SG, AR, AI, TG, GL, GR und SH: Umsetzung NFA-effor2
25. November	Hauptversammlung Waldwirtschaftsverband AR/AI, Hundwil
04. Dezember	ETH-Kolloquium: Wald und Wild: Ist die Situation noch zu retten?, Zürich

2. Bildungszentrum Wald Maienfeld

Im laufenden Berichtsjahr besuchte 1 (0) Kandidat aus dem Kanton Appenzell I.Rh. das Bildungszentrum Wald Maienfeld.

In der Berichtsperiode meldete sich kein (0) Kandidat für die Aufnahmeprüfung in Maienfeld an.

2660 Natur- und Landschaftsschutz

Im Laufe der Berichtsperiode wurden die Naturschutzzonen weiterhin mit den Bezirken bereinigt und mutiert. Ende 2006 präsentierte sich der Stand der rechtskräftig eingezonten Naturschutzzonen wie folgt:

Bezirke	Anzahl		Flächen in ha		Flächen nach Kategorien gemäss VO in ha			
	NS-Zo	Vertrag	Total	davon Verträge	A	B	C	D
Appenzell	120	100	49.9639	44.2905	0.1924	2.2510	7.3444	40.1761
Schwende	176	147	132.7351	123.9365	6.4257	77.3889	0.0000	48.9205
Rüte	239	183	117.4871	96.0942	4.7042	47.9322	2.3121	62.5386
Schlatt-Haslen	33	24	6.1977	4.5146	0.0000	0.0000	1.3831	4.8146
Gonten	344	269	119.3417	99.7470	2.5689	19.2303	13.9123	83.6302
Oberegg	36	32	5.0360	4.2882	0.8960	0.9574	1.0289	2.1537
Total 2006	948	755	430.7615	372.8710	14.7872	147.7598	25.9808	242.2337
Total 2005	935	753	428.8157	372.8136	13.6190	146.9973	25.9883	242.2111

Für die Berichtsperiode wurden die folgenden Beiträge an die Grundeigentümer von Naturschutzzonen ausbezahlt:

Bezirke	Bundesbeiträge	Zuschläge Bund	Kantonsbeiträge	Zuschläge Kanton	Total Beiträge
Appenzell	52'178.15	2'978.20	26'223.60	4'664.00	86'043.50
Schwende	97'455.00	10'165.70	39'024.50	7'484.45	154'129.55
Rüte	99'927.45	7'292.00	44'135.00	7'552.50	158'907.10
Schlatt-Haslen	1'483.15	0.00	3'234.60	444.75	5'162.50
Gonten	122'124.90	10'031.50	56'118.35	9'804.50	198'078.90
Oberegg	1'085.60	0.00	1'718.25	325.55	3'129.30
Total 2006	374'254.25	30'467.40	170'454.30	30'275.75	605'450.85
Total 2005	366'946.90	30'283.30	170'280.80	30'253.10	597'764.10

Neben der Begutachtung aller Baugesuche ausserhalb der Bauzone hat die Fachstelle noch zahlreiche Berichte zu Themen des Naturschutzes für Bund und Kanton verfasst.

Die Umsetzung der nationalen Objekte mit Verträgen, welche im Grundbuch ange-merkt werden, konnte im Berichtsjahr fortgesetzt werden. Es wurden 5 (41) Verträge neu zur Anmerkung im Grundbuch abgeschlossen. Diese Arbeiten müssen auch in Zukunft vorangetrieben werden. Ziel ist es, dass möglichst viele nationale Objekte mit einem Vertrag gesichert sind.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung bei nationalen Objekten hat der Bezirksrat Gonten verschiedene Naturschutz- und Pufferzonen verfügt. Die betroffenen Grund-eigentümer haben diesen Entscheid nicht akzeptiert und bei der Standeskommission Rekurs eingereicht. Die Standeskommission hat diese Rekurse aufgrund der Rechts-grundlagen vollumfänglich abgewiesen und damit die Verfügung und das Vorgehen des Bezirkrates Gonten unterstützt.

2680 Nachführung der amtlichen Vermessung (AV)

1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung

Die folgenden Angaben zur laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung (AV) beziehen sich auf das Jahr 2005 (die Nachführungsabrechnung kann jeweils erst Mit-te Jahr erstellt werden).

Die Zahl der Mutationen (348, inkl. Handänderungen) hat gegenüber dem Mittel der letzten 10 Jahre (428) um 19 % abgenommen. Die Anzahl der Handänderungen (181) ist gegenüber dem Mittel der Vorjahre (253) um 28 % gesunken. Es wurden jedoch etwa 3 % mehr Grenz- und Gebäudemutationen (155) ausgeführt als in den Vorjahren (151). Die Zahl der Grenzmutationen ist 28 % höher als das Mittel der Vor-jahre; hingegen wurden weniger Gebäudemutationen ausgeführt (- 13 % gegenüber den Vorjahren). Die Totalkosten für die laufende Nachführung betragen Fr. 406'679.45. Gegenüber dem Mittel der letzten 10 Jahre (Fr. 463'621.70) bedeutet dies eine Reduktion um 12 %.

Im Rahmen der laufenden Nachführung wurden auch die notwendigen Sicherstel-lungsakten kopiert und archiviert. Zudem wurde ein Gebäude-Nummerierungssystem geführt. Dabei wird zusammen mit der kantonalen Verwaltung schon bei der Eröff-nung der Baugesuchsverfahren für geplante Gebäude eine Nummer vergeben, wel-che dann bei der Gebäudenachführung verwendet werden muss.

2. Kantonsgrenze

Im Berichtsjahr wurden keine Arbeiten an der Kantonsgrenze ausgeführt.

3. Kantonale Fixpunkte

Die Arbeiten zur Erneuerung der kantonalen Lagefixpunkte der Kategorie 2 (LFP2) sind im Gebiet der Etappe I (Teile der Bezirke Rüte und Schwende: Talgebiet Appenzell-Steinegg-Weissbad-Schwende-Wasserauen) und der Etappe II (Bezirk Oberegg) abgeschlossen. Die LFP2 in der Etappe III (Gebiet der Bezirke Appenzell, Schlatt-Haslen und Gonten) wurden im Jahre 2006 im Feld durch Anbringen von Fixpunktzeichen "versichert" und vermessen. Die Koordinatenberechnungen sind noch nicht abgeschlossen, da verschiedene Abklärungen bezüglich Höhentransformation notwendig sind. In der letzten Etappe IV sollen im Jahre 2007 die LFP2 im Restgebiet der Bezirke Schwende und Rüte inkl. Berggebiet erstellt und vermessen werden.

4. Laufende Nachführung Bodenbedeckung

Im Zusammenhang mit Zonen- und Quartierplanungen werden oft amtliche Waldfeststellungen durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang neu aufgenommenen Waldränder werden in den Akten der AV nachgeführt.

Ebenso werden auch in Zukunft, nach Abschluss des Projektes landwirtschaftliche Nutzflächen (LWN), die für das Landwirtschaftsamt erhobenen Änderungen in der Wiese-Weide-Streue-Ausscheidung laufend nachgeführt.

Die Abrechnung der speziell notwendigen Feldarbeiten erfolgt nach Abschluss des Projektes LWN zu Lasten des Auftraggebers, diejenige der Büroarbeiten über die allgemeine Nachführung.

5. Übersichtsplan

Die digitalen Grunddaten der amtlichen Vermessung werden für die Erstellung und Abgabe von Übersichtsplänen in beliebigen Massstäben und variabler Darstellung laufend nachgeführt.

6. Erfahrungen mit dem kantonalen Datenmodell

Im Jahr 2002 erfolgte zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. die Umarbeitung des bisherigen Grunddatensatzes GDS AI in das neue Datenmodell DM.01-AV des Bundes. Der Vorschlag DM.01-AV-AI bzw. AR wurde ausgearbeitet und bei der Eidg. Vermessungsdirektion zur Prüfung eingereicht. Die Genehmigung des Bundes erfolgte für den Kanton Appenzell I.Rh. am 19. Februar 2004. Das neue DM.01-AV-AI bzw. AR liegt zurzeit in der Version 24 vor. Diese Version wurde am 3. März 2005 durch den Bund genehmigt. Das Datenmodell AI/AR lehnt sich an das Ostschweizer-Modell und unterscheidet sich lediglich in den folgenden Bereichen:

- Zusätzliche Eindeutigkeitsbedingungen
- Optionale Attribute werden verlangt
- Untergliederung von Aufzähltypen

Im Berichtsjahr wurde ein Antrag zur Genehmigung dieser kantonalen Mehranforderungen an die Standeskommission ausgearbeitet. Die kantonale Vermessungsverordnung sieht vor, dass diese von der Standeskommission bestimmt werden. Es wurde eine Gegenüberstellung des Bundesmodells mit dem Kantonsmodell inkl. einer erläuternden Botschaft erstellt. Der Antrag wurde in der Zwischenzeit von der Standeskommission genehmigt.

Zurzeit werden die Operate noch im Datenmodell Version 23 verwaltet. Das Modell 24 liegt seitens der im Kanton Appenzell I.Rh. verwendeten AV-Software jedoch bereits vor. Die notwendigen Umarbeitungen erfolgen im Laufe des Jahres 2007.

7. Datenabgabe

- Bezüge: ca. 170 grafisch, praktisch ausschliesslich Format A4 / A3
- ca. 80 numerisch
- Datenformat numerisch: mehrheitlich Vektordaten Format DXF, vereinzelt Rasterdaten
- Nachfrage: Anteil Baugebiet 50 - 80 %; Anteil Landwirtschaftsgebiet 20 - 50 %
- Bezüger: Private ca. 45 % / Planer, Bauunternehmen ca. 45 % / Öffentlichkeit inkl. Werke ca. 10 %
- Gebühreneinnahmen: ca. Fr. 6'500.-- für grafische Daten; ca. Fr. 3'000.-- für numerische Daten; total ca. Fr. 9'500.--
- Datenabgabestelle: Nachführungsgeometer

Die Firma Swisscom AG hat im Jahre 2005 eine Offerte für einen Datenbezug über das ganze Kantonsgebiet verlangt. Ein effektiver Datenbezug erfolgte im Jahre 2006 noch nicht.

2682 Erneuerung der amtlichen Vermessung (AV)

1. Amtliche Vermessung (AV)

Schwende/Rüte Lose 8 (Erneuerung der übrigen Informationsebenen = Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen und administrative Einteilungen): Die Arbeiten sind abgeschlossen und wurden von der Vermessungsaufsicht verifiziert. Die Abschlussakten sind erstellt und werden beim Kanton demnächst zur definitiven Genehmigung eingereicht.

Schwende Los 9 (Erneuerung der übrigen Informationsebenen = Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen und administrative Einteilungen): Die Arbeiten sind ebenfalls abgeschlossen und von der Vermessungsaufsicht verifiziert. Zurzeit ist lediglich noch die Schlussabrechnung ausstehend. Nach deren Fertigstellung wird auch dieses Erneuerungsoperat beim Kanton zur definitiven Genehmigung eingereicht.

2. Laufende Erneuerungsoperate

Appenzell Los 6 (Fixpunkterneuerung ganzes übriges Bezirksgebiet): Die Arbeiten der Revision der Vermessungszeichen im Feld sowie die Messungen sind abgeschlossen. Die provisorische Punktberechnung wurde bereits durchgeführt und anschliessend erfolgte eine Zwischenverifikation durch die Vermessungsaufsicht. Zurzeit sind noch Abklärungen betreffend Höhentransformation im Gange. Die definitive Berechnung inkl. Einrechnung der alten Fixpunkte kann erst erfolgen, wenn auch die übergeordneten kantonalen Lagefixpunkte (Koordinatenberechnungen noch in Arbeit) bekannt sind. Diese Berechnungen erfolgen bis im Frühjahr 2007.

Appenzell Los 9 (Erneuerung der übrigen Informationsebenen = Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen und administrative Einteilungen): Die Arbeiten sind im Gange. Bis jetzt wurden die Vermessungsskizzen aufgearbeitet sowie die Stationsblätter erfasst. Anschliessend werden die Punktberechnungen durchgeführt. Bevor diese Arbeiten ausgeführt werden können, müssen aber die Fixpunkt-Koordinaten definitiv vorliegen. Der Abgabetermin 1. März 2007 kann aus den erwähnten Gründen nicht eingehalten werden.

Oberegg Los 7 (Erneuerung der übrigen Informationsebenen = Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen und administrative Einteilungen): Die Arbeiten sind im Gange. Infolge der Abstimmung auf das Projekt Landwirtschaftliche Nutzflächen (LWN) ergab sich jedoch eine Verzögerung. Der Abgabetermin vom 1. März 2007 kann somit nicht eingehalten werden. Bis jetzt wurden die Vermessungsskizzen aufgearbeitet sowie ca. die Hälfte der Stationsblätter erfasst und die entsprechenden Punktberechnungen durchgeführt.

3. Stand des Projektes Landwirtschaftliche Nutzfläche (LWN)

Im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Direktzahlungen beauftragte der Bund die Kantone, die Abgrenzungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen flächendeckend über das Kantonsgebiet - ohne Einbezug der Sömmerungsgebiete - aktualisiert bereitzustellen.

Im Kanton Appenzell I.Rh. wurden die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Zusammenhang mit der gesamthaften Erneuerung/Aktualisierung der Informationsebene Bodenbedeckung der AV - insbesondere mit der Neuauswertung der Waldränder - über das ganze Kantonsgebiet erhoben.

Im Jahr 2003 wurden die Verträge unterzeichnet. Am 19. Juli 2003 erfolgte der Bildflug über das ganze Gebiet des inneren Landesteiles. Nach Vorliegen des Höhenmodells des Bundes erfolgte im Herbst 2003 die Erstellung der Orthofotos. Seit Anfang 2004 stehen alle Orthofotos für die Auswertungen zur Verfügung. Im selben Jahr wurden die Waldauswertungen durch den Photogrammeter ausgearbeitet.

Die neuen Waldränder wurden anschliessend überarbeitet und nach Absprache mit dem kantonalen Oberforstamt an die übrigen Elemente der Bodenbedeckung (Strassen, Wege, Plätze usw.), sowie an die Eigentumsgrenzen angepasst. Anschliessend wurde auch der übrige Inhalt der Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte bearbeitet.

Die Arbeiten zur Aktualisierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (LWN) der AV-Informationsebene Bodenbedeckung - insbesondere mit der Neuauswertung der Waldränder - sind weitgehend abgeschlossen.

Die neuen Flächenmasse wurden den Grundeigentümern im Sommer 2006 mitgeteilt. Gleichzeitig erhielten sie Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Pläne und Berechnungen. Im Rahmen dieser Einsichtnahme gingen verschiedene Änderungswünsche ein. Diese betreffen in erster Linie die Waldränder und die Ausscheidung der verschiedenen Kulturarten (Wiese/Weide/Streue). Die eingegangenen Hinweise werden anfangs 2007 geprüft und allfällige Fehler korrigiert. Anschliessend werden die Flächen in der amtlichen Vermessung eingeführt. In einem zweiten Verfahrensschritt werden die aktualisierten Flächen auch den Bewirtschaftern mitgeteilt. Nach allfälligen weiteren Bereinigungen werden die neuen Flächenzahlen der amtlichen Vermessung auch vom Landwirtschaftsamt übernommen und bilden die neue Grundlage für die Ausrichtung der flächenabhängigen Beiträge.

4. Grundbuchamt / Nomenklatur

Das Grundbuchamt hat zu den Flurnamen zusätzlich so genannte "Gebiete" ausgeschieden. Dabei handelt es sich um übergeordnete Begriffe. Die Überprüfung und Bereinigung der entsprechenden Abgrenzungen und Bezeichnungen ist noch ausstehend. Sie soll bezirksweise erfolgen und somit soll wieder eine Übereinstimmung zwischen AV- und Grundbuchdaten erreicht werden. Damit kann sichergestellt werden, dass bei der EDV-mässigen Übertragung von Mutationsfiles keine Zurückset-

zung resp. Überschreibung der Terris-Daten (Daten des Grundbuches) erfolgt und somit Differenzen entstehen.

Im Rahmen des Projektes LWN hat das Ingenieurbüro Hersche eine neue Software (GEONIS) installiert. Die neue Lösung bietet jedoch keine Schnittstelle zur Grundbuchlösung Terris an, da offenbar direkt die systemunabhängige Schnittstelle zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch (gemäss technischer Verordnung des EJPD und des VBS betreffend das Grundbuch und die AV), früher "Kleine Schnittstelle" genannt, realisiert werden soll. Diese ist jedoch bei Bund und Kantonen noch nicht spruchreif. Somit steht das Oberforstamt vor dem Problem, dass der neue Liegenschaftsbeschrieb aus LWN und den Operaten Schwende/Rüte Los 8 und Schwende Los 9 den Grundbuchämtern nicht digital übergeben werden kann. Zurzeit wird mit dem Software-Anbieter und den Grundbuchämtern nach einer Übergangslösung gesucht. Eine manuelle Nachführung aller Daten ist für die Grundbuchämter kaum zumutbar.

5. Neue Erneuerungsoperate

Aufgrund des Projektes Landwirtschaftliche Nutzflächen (LWN) wurde das Realisierungsprogramm für die Erneuerung der amtlichen Vermessung überarbeitet. Gemäss revidiertem Realisierungskonzept (Erneuerungsprogramm) vom 26. März 2004 soll als nächstes das restliche Gebiet des Bezirks Rüte erneuert werden. Die Erneuerung soll in ein Fixpunktoperat sowie in ein Operat zur Erneuerung der restlichen Informationsebenen aufgeteilt werden. Im Jahre 2006 wurden die Vorprojekte erstellt.

Rüte Los 11 (Fixpunkterneuerung ganzes übriges Bezirksgebiet / Eggerstanden-Brülisau): Der Vertrag konnte im November 2006 abgeschlossen werden. Nach diesem Operat wird das Fixpunktnetz des Bezirkes Rüte vollumfänglich erneuert sein. Die Arbeiten sollen in den Jahren 2007 und 2008 ausgeführt werden.

Rüte Los 12 (Erneuerung der restlichen Informationsebenen im Gebiet Eggerstanden-Brülisau): Das Vorprojekt ist bereits erstellt. Im Jahr 2008 kann der Vertrag abgeschlossen und anschliessend mit der Realisierung begonnen werden.

Somit wären dann die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte und Obereggen komplett erneuert. Anschliessend folgen noch die Bezirke Gonten und Schlatt-Haslen in den Jahren 2008 bis 2012.

6. Finanzierung

Es wird vierteljährlich eine Übersicht über die Kostenplanung erstellt (Kreditbeanspruchung etc.). Dieses Vorgehen gibt einen guten Überblick über den Stand der Arbeiten und ermöglicht eine gute Kontrolle und Steuerung bezüglich Kosten und Terminen.

Der Kostenrahmen für die Erneuerungen wurde aufgrund aktueller, tieferer Marktpreise revidiert. Mit jährlichen Gesamtaufwendungen von Fr. 450'000.-- kann die definitive AV93-konforme Erneuerung der amtlichen Vermessung bis zum Jahre 2012 abgeschlossen werden. Darnach geht es darum, den Unterhalt der AV langfristig zu sichern und die AV entsprechend den Bedürfnissen weiterzuentwickeln. Die Umsetzungsplanung für die AV für die Jahre 2008 bis 2011 und Visionen für die Folgejahre wird Ende 2007 erstellt.

7. Schlussbemerkungen

In den nächsten Jahren sind in der amtlichen Vermessung neben der ordentlichen Nachführung wie bisher verschiedene weitere Aufgaben anzugehen resp. weiterzuführen:

Im Jahre 2007 sollen die neuen Daten gemäss dem Projekt LWN definitiv eingeführt werden. Änderungen, welche sich später noch aufgrund von Einsprachen ergeben, werden mittels Mutationen behandelt.

Im Bereich der Fixpunkte der Kategorien 2 werden im Jahre 2007 die definitiven Berechnungen der Etappe III sowie die Arbeiten für die letzte Etappe IV ausgeführt. Anschliessend werden die Daten in den Fixpunkt-Datenserver des Bundesamtes für Landestopografie, swisstopo, eingegeben.

Alle Erneuerungen der AV werden gemäss den Vorschriften der AV93 konsequent weitergeführt. Grundlage dazu bildet das Konzept für die Erneuerung der amtlichen Vermessung vom 24. September 1998, sowie das in der Zwischenzeit erstellte und aufgrund des Projektes LWN revidierte Realisierungskonzept (Erneuerungsprogramm) vom 26. März 2004.

Ab dem Jahre 2008 gilt es, den Unterhalt der AV langfristig zu sichern und die AV entsprechend den Bedürfnissen weiterzuentwickeln. Die Umsetzungsplanung für die AV für die Jahre 2008 bis 2011 und Visionen für die Folgejahre wird Ende 2007 erstellt.

2688 Fachstelle geographisches Informationssystem (GIS)

Im Laufe des Berichtsjahres wurden beim GIS folgende Neuerungen eingeführt:

- Zugriff auf das GIS durch die breite Öffentlichkeit über das Internet.
- Digitales Höhenmodell: Grundsätzlich kann jedem Punkt im Kanton eine Höhe zugeordnet und direkt abgelesen werden.
- Realisierung eines Moduls Tierseuchen: Damit können Schutz- und Überwachungszonen auf der Basis Tierhaltungsbetriebe erfasst und ausgewertet werden.
- Diverse Suchfunktionen wurden verbessert.

Ende September 2007 läuft der Vertrag mit der Betreiberfirma aus. Deshalb müssen die GIS-Leistungen der IG GIS AG neu ausgeschrieben werden. Nach der Erstellung eines neuen Pflichtenheftes wurden die GIS-Leistungen im Sommer 2006 öffentlich ausgeschrieben. Gegen diese Ausschreibung haben drei private Firmen beim Verwaltungsgericht St.Gallen Beschwerde erhoben. Mit Urteil vom 14. Dezember 2006 hat das Verwaltungsgericht den Grossteil der Beschwerdepunkte zurückgewiesen. In der Frage der Exklusivität der Leistungserbringung und der Konkurrenzbeschränkung schützte das Gericht die Beschwerdeführer. Somit muss das Pflichtenheft in diesen Punkten neu überarbeitet und nochmals ausgeschrieben werden.

2690 Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

1. Genehmigte Projekte

Der Zusicherungskredit für den Kanton Appenzell I.Rh. belief sich im Jahre 2006 auf Fr. 120'000.-- (Fr. 360'000.--). Das BWO erteilte während der Berichtsperiode Projektgenehmigungen und Beitragszusicherungen in der Höhe von total Fr. 120'000.-- (Fr. 224'000.--). Diese Bundessubventionen lösten ein Bauvolumen von Fr. 1'841'000.-- (Fr. 2'185'000.--) aus.

Es wurden 4 (6) Bauvorhaben unterstützt, nämlich 2 (5) Sanierungen und 2 (1) Neubauten. Die zugesicherten Subventionen der öffentlichen Hand betragen Fr. 165'000.-- (Fr. 360'000.--), nämlich:

Subventionsgeber	2006	2005
Bund	Fr. 120'000.--	Fr. 224'000.--
Kanton	Fr. 27'000.--	Fr. 80'000.--
Bezirke	Fr. 18'000.--	Fr. 56'000.--

Der Zusicherungskredit des Bundes konnte ausgeschöpft werden, wobei bei einem Projekt der Kantons- und Bezirksbeitrag bis zum Jahresende noch nicht zugesichert werden konnte. Insgesamt mussten sieben Gesuche abgelehnt werden und zwar alle wegen Überschreitung der vom Bundesamt für Wohnungswesen gesetzten Einkommens- und/oder Vermögensgrenzen.

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat zur Folge, dass einerseits ab dem 1. Januar 2008 der Auftrag zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten zur Kantonsaufgabe wird, andererseits aber auch, dass die entsprechenden Bundesmittel in noch nicht genau bezifferbarer Höhe an den Kanton fliessen. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement hat deshalb zu Händen der Standeskommission ein kantonales Gesetz mit Botschaft und dazugehöriger Verordnung entworfen. Dieses neue Gesetz wird - wenn die Bezirke und der Grosse Rat dies befürworten - der Landsgemeinde 2008 vorgelegt werden.

2. Abgerechnete Projekte

Für das Berichtsjahr 2006 wurden dem Kanton Appenzell I.Rh. als Auszahlungskredit vom BWO Fr. 260'000.-- (Fr. 260'000.--) zugeteilt. Es konnten 9 (8) Schlussabrechnungen mit einer Bausumme in der Höhe von Fr. 2'842'490.-- (Fr. 1'649'460.--) eingereicht werden. Die Beiträge der öffentlichen Hand machten insgesamt Fr. 448'328.-- (Fr. 306'510.--) aus, nämlich:

Subventionsgeber	2006	2005
Bund	Fr. 281'961.--	Fr. 191'049.--
Kanton	Fr. 98'128.--	Fr. 67'948.--
Bezirke	Fr. 68'239.--	Fr. 47'513.--

Auf den 29. März 2006 trat eine Änderung der Bundesverordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten in Kraft. Im Bereich der Zweckerhaltung und des Rückerstattungswesens wurde die zulässige Überschreitung der Einkommensgrenze innerhalb der 20-jährigen Rückerstattungsfrist auf 30 % angehoben. Damit mussten die im Vorjahr vorbereiteten Kontrollarbeiten zur Zweckerhaltung nochmals überarbeitet werden. Es stand nicht genügend Zeit zur Verfügung, um die sehr aufwändigen Rückerstattungsverfahren durchzuführen.

Holzabgabe und Sortimentsanfall

Forstrevier	Verkauf	Losholz Eigenbed. Realholz	Sortimente						Total	pro ha m3
			Rundholz		Industrie- holz		Brennholz			
	m3	m3	m3	%	m3	%	m3	%	m3	
Staatswald										
V	309	0	309	100	0	0	0	0	309	2.0
Total	309	0	309	100	0	0	0	0	309	2.0
Vorjahr	119	0	119	100	0	0	0	0	119	0.8
Veränderung	190	0	190	-	0	-	0	-	190	-
Öff. Wald										
I	3'367	23	3'090	91	0	0	299	9	3'389	3.2
II	1'690	34	1'536	89	137	8	51	3	1'724	2.1
III	1'214	9	1'223	100	0	0	0	0	1'223	4.9
IV	71	10	71	88	0	0	10	12	81	0.5
V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
Total	6'342	75	5'920	92	137	2	360	6	6'417	2.8
Vorjahr	5'321	72	4'774	89	190	4	428	8	5'392	2.3
Veränderung	1'021	3	1'146	-	-53	-	-68	-	1'025	-
Privatwald										
I	3'035	324	3'288	98	0	0	71	2	3'359	3.8
II	2'094	41	1'690	79	222	10	222	10	2'135	4.1
III	5'237	445	5'571	98	61	1	50	1	5'682	5.7
IV	1'583	70	1'579	96	0	0	74	4	1'653	4.4
Total	11'949	880	12'129	95	283	2	417	3	12'829	4.6
Vorjahr	4'868	1'226	6'069	100	0	0	24	0	6'093	2.2
Veränderung	7'081	-346	6'060	-	283	-	393	-	6'736	-
Gesamttotal										
I	6'401	347	6'378	95	0	0	371	5	6'749	3.5
II	3'785	75	3'227	84	360	9	273	7	3'859	2.9
III	6'450	454	6'794	98	61	1	50	1	6'904	5.5
IV	1'654	80	1'650	95	0	0	84	5	1'734	3.2
V	309	0	309	100	0	0	0	0	309	1.9
Total	18'599	955	18'357	94	420	2	777	4	19'555	3.7
Vorjahr	10'308	1'298	10'962	94	190	2	452	4	11'604	2.2
Veränderung	8'291	-343	7'395	-	230	-	325	-	7'951	-

Beitragsleistungen an abgerechnete Projekte ASV und BWO 2006

Subventi- onsbehörde	Meliorationsprojekte												Wohnbausanierungen				Gesamttotal			
	Tiefbau				Hochbau				Total											
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
Bund	-	-	419'873	28	-	-	782'100	53	-	-	1'201'973	81	-	-	281'961	19	-	-	1'483'934	100
Kanton	-	-	390'357	50	-	-	290'199	37	-	-	680'556	87	-	-	98'128	13	-	-	778'684	100
Appenzell	60'000	39	-	-	72'400	47	-	-	132'400	85	-	-	23'111	15	-	-	155'511	100	-	-
Schwende	30'878	40	-	-	38'500	50	-	-	69'378	91	-	-	7'000	9	-	-	76'378	100	-	-
Rüte	98'067	64	-	-	24'820	16	-	-	122'887	80	-	-	31'073	20	-	-	153'960	100	-	-
Schlatt-Haslen	72'000	70	-	-	24'222	23	-	-	96'222	93	-	-	7'055	7	-	-	103'277	100	-	-
Gonten	0	0	-	-	96'135	100	-	-	96'135	100	-	-	0	0	-	-	96'135	100	-	-
Oberegg	0	0	-	-	27'650	100	-	-	27'650	100	-	-	0	0	-	-	27'650	100	-	-
Bezirke	-	-	260'945	43	-	-	283'727	46	-	-	544'672	89	-	-	68'239	11	-	-	612'911	100
TOTAL	-	-	1'071'175	37	-	-	1'356'026	47	-	-	2'427'201	84	-	-	448'328	16	-	-	2'875'529	100
Vorjahr	-	-	302'903	21	-	-	1'144'193	79	-	-	1'447'096	83	-	-	306'510	17	-	-	1'753'606	100

27 VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

2700 Allgemeines

1. Departementssekretariat

Vernehmlassungen

Das Departementssekretariat war bei Vernehmlassungen auf Bundesstufe u.a. in folgenden Bereichen involviert: Mietrecht, Interinstitutionelle Zusammenarbeit, Mindestumwandlungssatz berufliche Vorsorge, Aktienrecht und Rechnungslegung, Grundversorgung im Fernmeldebereich, Produktsicherheit, Binnenmarktregelung, Bekämpfung der Schwarzarbeit, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, unlauterer Wettbewerb bei der Fussball-Europameisterschaft 2008, Aufhebung und Vereinfachung von Bewilligungen, Finanzierung öffentlicher Verkehr, Entsendegesetz und Flankierende Massnahmen, Güterverkehr, Fluglärm und Verfahrensgarantien, Strukturreform in der beruflichen Vorsorge.

Luftraum

Die Auswirkungen der im April 2005 in Kraft getretenen neuen Luftraumstruktur rund um den Flughafen Zürich wurden weiterhin beobachtet. Ein besonderes Augenmerk galt den Abflugrouten Richtung Osten, wobei im Kanton Appenzell I.Rh. insbesondere Obereggen betroffen ist. Die vom Volkswirtschaftsdepartement vor Ort und bei den zuständigen Behörden der Luftfahrt durchgeführten Abklärungen zeigten, dass die Mindestflughöhen deutlich eingehalten worden sind.

Was den Anflug aus dem Osten betrifft, so ist im Oktober 2006 das Instrumentenlandesystems (ILS) für die Piste 28 des Flughafens Zürich in Betrieb genommen worden. Dadurch wurde das Einschwenken auf den Endanflug auf diese Piste (die praktisch genau auf der Ost-West-Achse liegt) in die Ostschweiz verschoben. Im Gegensatz etwa zur Stadt Wil und deren Umgebung sind die Einwohner von Appenzell I.Rh. vor Beeinträchtigungen durch tief fliegende Flugzeuge im Landeanflug verschont geblieben. Es ist als Erfolg zu werten, dass dank politischen Bemühungen der Alpstein weitgehend von den Immissionen des Flugverkehrs freigehalten werden konnte.

2. Arbeitsinspektorat

Die Aufgaben des Arbeitsinspektorates des Kantons Appenzell I.Rh. werden vom Arbeitsinspektor des Kantons Appenzell A.Rh., der für diese Tätigkeit dem Arbeitsamt des Kantons Appenzell I.Rh. untersteht, wahrgenommen.

Seit Beginn des Berichtsjahres wurde der Vollzug der "Flankierenden Massnahmen" intensiviert. Dadurch soll verhindert werden, dass das einheimische Gewerbe und die Arbeiter nicht durch Dumping-Preise und -Löhne von aus den EU-Ländern stammenden Firmen, Selbständigen und Arbeitnehmenden unfair konkurrenziert werden. Der Vollzug dieser Flankierenden Massnahmen in den Branchen, die über keinen allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag (AVE GAV) verfügen, obliegt dem Arbeitsinspektorat, diejenigen mit AVE GAV den paritätischen Berufskommissionen (PBK). Diese arbeiten aber im Appenzellerland mit dem Arbeitsinspektorat zusammen, wobei das Arbeitsinspektorat teilweise auch deren Kontrollen übernimmt.

Im Berichtsjahr wurden vom Arbeitsinspektorat insgesamt 83 Kontrollen im Rahmen der Flankierenden Massnahmen durchgeführt, wobei 11 auf den Kanton Appenzell I.Rh. und 72 auf den Kanton Appenzell A.Rh. entfielen.

Abgesehen von kleinen Verstössen gegen die Arbeitssicherheit mussten in Appenzell I.Rh. keine der befürchteten Fälle von Lohndumping festgestellt werden. Vermutlich deshalb, weil die Innerrhoder Bauherren einer gewissen sozialen Kontrolle unterliegen. Dass Lohndumping aber durchaus vorkommen kann respektive Kontrollen notwendig sind, zeigen Fälle in anderen Kantonen.

Neben den Flankierenden Massnahmen sind im vergangenen Jahr 11 Betriebsbesuche durchgeführt sowie 13 Plangenehmigungen bzw. Planbegutachtungen vorgenommen worden. Zudem sind 11 arbeitsrechtliche Beratungen erfolgt.

3. Bundesgesetz über Investitionshilfe im Berggebiet (IHG)

Dieses Förderprogramm des Bundes unterstützt die Schaffung von Entwicklungs- und Basisinfrastruktur in Berggebieten, wobei primär Einzelvorhaben und Programme zur Verbesserung der Entwicklungsinfrastruktur gefördert werden.

Im Berichtsjahr wurden bei einem Projekt (Schiesstanderweiterung) eine Zusicherung im Bereich der Entwicklungsinfrastruktur in der Höhe von total Fr. 40'000.-- gemacht.

Das Jahr 2007 ist ein Übergangsjahr für das Bundesgesetz über Investitionshilfe, ab 1. Januar 2008 tritt voraussichtlich die Neue Regionalpolitik in Kraft.

4. Stiftungsaufsicht

Das Volkswirtschaftsdepartement beaufsichtigte Ende des Berichtsjahres 8 Vorsorgeeinrichtungen mit einem Vermögen von rund Fr. 0.5 Mia. sowie 27 klassische Stiftungen mit einem Vermögen von rund Fr. 125 Mio.

Zusätzlich ist eine klassische Stiftung im Handelsregister des Kantons Appenzell I.Rh. eingetragen, die aufgrund ihrer schweizweiten und grenzüberschreitenden Bedeutung der Aufsicht des Eidg. Departements des Innern untersteht.

Ende Juni 2006 ist in Appenzell die zweitägige Jahres-Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden der Schweiz durchgeführt worden.

Neben der traditionellen Orientierungsveranstaltung zu Fragen im Bereich der beruflichen Vorsorge (BVG) im Frühjahr mussten die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden im Berichtsjahr aufgrund der laufenden Revisionen im Stiftungsrecht im Herbst zusätzlich eine spezielle Veranstaltung im Bereich der klassischen Stiftungen durchführen. Beide Informationsanlässe sind sehr gut besucht worden.

5. Bewilligungen für den Verkauf von Grundstücken

Mit dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken im Ausland (Lex Koller) soll Ausländern ermöglicht werden, Immobilien oder Ferienwohnungen in der Schweiz zu erwerben.

Im Berichtsjahr wurden keine Projekte eingereicht bzw. bewilligt.

6. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Die wirtschaftliche Landesversorgung bezweckt die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann. Die dazu notwendigen Vorkehrungen trifft das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung in enger Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und der kantonalen Zentralstelle. Im Berichtsjahr waren keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.

2702 Wirtschaftsförderung

1. Bestandespflege

Priorität in der Wirtschaftsförderung genießt die Bestandesentwicklung. Im Berichtsjahr sind 20 einheimische Unternehmen besucht worden. In diesen Gesprächen werden Zielrichtung und Möglichkeiten der Wirtschaftsförderung kommuniziert und es wird auf aktuelle unternehmerische Probleme eingegangen. Die Besuche wurden durch den Wirtschaftsförderer, teilweise zusammen mit dem Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes und einmal mit der ganzen Standeskommission wahrgenommen. Finanziell sind acht Unternehmen mit Beiträgen für innovative Vorhaben aus dem Wirtschaftsförderungsfonds unterstützt worden. Zusätzlich sind fünf neuen Projekten (inkl. landwirtschaftliche) Unterstützungsbeiträge zugesichert worden.

Die Dienstleistungen der Jobplattform <http://job.ai.ch> wurden aktiv genutzt und den Bedürfnissen der Unternehmen und Stellensuchenden resp. -Interessierten angepasst. Durch einen professionellen Newsletter findet eine aktive Kommunikation zwischen Volkswirtschaftsdepartement und Unternehmen statt.

2. Akquisition

Zweites Standbein der Wirtschaftsförderung ist die Akquisition von Zuzüglern. Bei diesen Bemühungen konzentrieren sich die Hauptanstrengungen auf so genannte Mittler oder Multiplikatoren (Treuhand, Banken, Anwälte, etc.). Die Wirtschaftsförderung stellt alleine, in Zusammenarbeit mit dem Steueramt oder auch mit den Ostschweizer Kantonen den Standort Appenzell an diversen Veranstaltungen im In- und Ausland vor. Diese Seminare fanden ausschliesslich vor Fachspezialisten statt.

Im Jahre 2006 fanden verschiedene Anlässe in Appenzell statt, wobei mit dem sogenannten Betriebsstättenmodell Unternehmen insbesondere aus dem IT-Umfeld direkt angeschrieben wurden. Diese drei Direktansprache-Veranstaltungen waren gut besucht und verschiedene Neugründungen sind bereits erfolgt.

Daneben bearbeitet die Wirtschaftsförderung telefonische und schriftliche Anfragen betreffend Wirtschaftsstandort Appenzell I.Rh. Interessierte Unternehmer und Privatpersonen wurden beraten und falls sinnvoll an weitere Leistungsträger (Treuhand, Anwälte, Amtsstellen, etc.) verwiesen.

In 86 erfassten Gesprächen konnten Projekte ausländischer Investoren geprüft und beratend unterstützt werden. Bei 25 im Handelsregister eingetragenen Firmen war die Wirtschaftsförderung substantiell im Vorfeld beratend und unterstützend tätig gewesen.

2706 Wohnbau- und Eigentumsförderung

Der Bund hat die Unterstützung des Wohnungsbaus und den Erwerb von Wohneigentum nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) eingestellt, d.h. es werden keine neuen Gesuche mehr angenommen; dies gilt auch für Appenzell I.Rh. Die Verwaltung, Überwachung und Betreuung der bestehenden Geschäfte muss aber während der ganzen Laufzeit (max. 30 Jahre) sichergestellt werden. Gemäss einer interkantonalen Vereinbarung wird diese Aufgabe seit dem Jahre 2002 für den Kanton Appenzell I.Rh. von der interkantonalen Fachstelle (SG/TG/AI) im Baudepartement des Kantons St.Gallen sichergestellt. Erlasse und Verfügungen erfolgen aber weiterhin durch das Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh.

Die Fachstelle betreut folgende Geschäfte aus dem Kanton Appenzell I.Rh.:

WEG-Einfamilienhäuser	15
WEG-Eigentumswohnungen	4
Mietgeschäfte	7 (mit total 129 Mietwohnungen)

Gestützt auf die kantonale Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung wurden folgende Beiträge ausgerichtet:

Mietwohnungen	2006	2005
Bezirke	33'336.00	25'029.30
Kanton	33'336.25	25'029.30
Total	66'672.50	50'058.50

Eigenheime	2006	2005
Bezirke	5'430.00	5'430.00
Kanton	5'430.00	5'430.00
Total	10'860.00	10'860.00

Ab Mitte des Jahres 2007 laufen die ersten Eigentumsengeschäfte aus. Somit kann ab diesem Zeitpunkt mit einer Reduktion der Zahlungen gerechnet werden. Alle Geschäfte werden Ende des Jahres 2009 auslaufen. Das bedeutet, ab dem Jahre 2010 müssen keine Zahlungen mehr geleistet werden.

2708 Öffentlicher Verkehr

1. Abgeltungen

Im Berichtsjahr sind folgende Abgeltungen erstattet worden:

Abgeltungen		Anteil AI an den Abgeltungen der öffentlichen Hand		Verteilung der Kosten		
		in %	in Fr.	Bund	Kanton	Bezirke
Appenzeller Bahnen	Gossau-Appenzell-Wasserauen	32.50	2'537'730	2'258'580	139'575	139'575
	St.Gallen-Gais-Appenzell	32.50	2'527'309	2'249'305	139'002	139'002
	Gais-Altstätten Stadt	32.50	335'495	298'591	18'452	18'452
	Total Appenzeller Bahnen		5'400'534	4'806'476	297'029	297'029
PostAuto Schweiz AG, Region Ostschweiz	Weissbad-Brülisau	100.00	97'676	86'932	5'372	5'372
	PubliCar Appenzell	100.00	442'436	393'768	24'334	24'334
	Eggerstanden-Teufen (Mo-Fr)	100.00	201'165	179'037	11'064	11'064
	Eggerstanden-Teufen (Sa-So)	100.00	44'930	0	22'465	22'465
	Heiden-St. Margrethen	0.80	4'385	3'903	241	241
	Heiden-Heerbrugg	26.40	155'693	138'567	8'563	8'563
	PubliCar-Nachtbus Oberegg	50.00	44'336	39'459	2'439	2'439
	Heiden-Altstätten	14.40	16'472	14'660	906	906
	Heiden-St. Anton	33.10	35'054	31'198	1'928	1'928
Total Postauto		1'042'147	887'524	77'312	77'312	
Tarifverbund Ostwind		1.48	52'100	0	26'050	26'050
Total			6'494'781	5'694'000	400'391	400'391

2. Bahn-Fusion

Die vier appenzellischen Bahnen Appenzeller Bahnen (AB), Trogenerbahn (TB), Rorschach-Heiden-Bergbahn (RHB) und Bergbahn Rheineck-Walzenhausen (RhW) fusionierten Mitte 2006 zum neuen Unternehmen "Appenzeller Bahnen".

2710 **Tourismus**

1. **Innerrhoder Tourismus trotz Wetterkapriolen weiterhin im Hoch**

Die Übernachtungszahlen im Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2006 stiegen um 5.8 % auf ein neues Rekordergebnis von 158'882 (150'100), wobei sowohl die Tal- als auch die Bergbetriebe zulegen konnten. Ein Vergleich der Zahlen von 1996 (97'655 Logiernächte) zeigt die positive Entwicklung der letzten 10 Jahre in Appenzell I.Rh. deutlich (Steigerung um 62 %). Diese bessere Belegung ist insbesondere auf die hohe Investitionsfreudigkeit einzelner Betriebe zurückzuführen. Die Aufenthaltsdauer pro Gast konnte von 2.0 auf 2.3 Nächte gesteigert werden, was beim aktuellen Gästeverhalten (kurze, spontane und vor allem wetterabhängige Ferientaufenthalte) als Erfolg betrachtet werden kann. Sicherlich hat die Lancierung der Appenzeller Ferienkarte auch etwas dazu beigetragen. Die positiven Zahlen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass in Sachen Hotelinfrastruktur bei zahlreichen Betrieben immer noch ein grosser Nachholbedarf besteht. Mittelfristig genügen die Investitionen einzelner innovativer Betriebe nicht, um die Qualität des gesamten touristischen Angebots im Kanton anzuheben.

Während einzelne Luftseilbahnen eher schlechte Ergebnisse vorweisen, sind die Frequenzen bei anderen Bahnen sehr zufriedenstellend. Bei den Luftseilbahnen fällt insbesondere der schlechte August ins Gewicht. Leider können die Museen bei schlechten Wetterverhältnissen nicht mehr Eintritte generieren, da die Gäste bei entsprechenden Vorhersagen schon oft schon gar nicht ins Appenzellerland anreisen.

Auf gleich hohem Niveau wie im Vorjahr haben sich die Buchungen von Gruppenreisen und Anlässen gehalten (265 gegenüber 243). Es zeigt sich deutlich, dass geplante Gruppenreisen, sind sie einmal geplant und bestätigt, bei jedem Wetter durchgeführt werden. Auch bei den Dorfführungen (570 / Vorjahr: 548) und den Wildkirchliführungen (27 / Vorjahr: 39) ist die Anzahl ungefähr gleich geblieben. Auch hier zeigt ein Vergleich zum Jahre 1996, dass die Anzahl der Dorfführungen in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt werden konnte (1996: 210 Führungen). Die Donnerstagabendkonzerte im kleinen Ratsaal stossen auf eine immer breitere Zuhörerschaft. Dank durchschnittlich über 80 Besuchern haben sich die Appenzellermusik-Konzerte über die Region hinaus einen Namen geschaffen. Ein wichtiger Schritt konnte beim Angebot des Barfusswegs gemacht werden: Die Installation einer "Kneipp-Wassertrete", eines "Barfuss-Parcours" im Jakobsbad sowie eigentliche "Erlebnis Stationen" in der Nähe des Golfplatzes konnten bis Ende Jahr fertig installiert werden. Diese Anlagen werden im Frühling 2007 offiziell eingeweiht.

2. **Förderung der Neben- und Zwischensaison**

Ein strategisches Ziel lautet, die Saison mit attraktiven Anlässen und Angeboten verlängern zu können. Die Lancierung der Aktion "Frühlingserwachen im Alpstein" zusammen mit den Appenzeller Bahnen und dem St.Galler Tagblatt stiess auf ein positives Echo: Über 800 Billettbestellungen mit 2'000 Teilnehmern haben von diesem Sonderangebot Gebrauch gemacht und bereits im Frühling Gäste in den Alpstein

gebracht. Ein ganz neuer Anlass ist die Held Trophy: Über 30 Ballonfahrer aus der ganzen Welt trafen sich anfangs Juli in Appenzell und verzauberten den Appenzeller Himmel. Der Ballonwettbewerb findet 2007 am Wochenende vom 6. bis 8. Juli erfreulicherweise wieder statt. Ebenfalls internationale Ausstrahlung hatte der Jubiläumsanlass des Schweizerischen Clubs für Appenzeller Sennenhunde. Er feierte Ende August in Appenzell sein 100-jähriges Bestehen.

3. Tourismusförderungsfonds

Neben 109 Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetrieben sind zusätzlich rund 454 Gewerbebetriebe einer Beitragspflicht in der Höhe zwischen Fr. 100.-- und Fr. 1'000.-- unterstellt worden.

Der Fonds leistete Beiträge an den Verein Appenzellerland Tourismus AI, die Appenzellerland Marketing AG, Ostschweiz Tourismus OST sowie an zwei regionale- und überregionale Veranstaltungen.

2712 Handelsregisteramt

1. Handelsregister-Bestand

	Bestand anfangs 2006	Veränderungen					Total	Bestand Ende 2006
		Zunahmen		Abnahmen				
		a)	b)	c)	d)	e)		
Einzelfirmen	310	16	2	20		4	-6	304
Kollektivgesellschaften	15	2					2	17
Kommanditgesellschaften	2	0					0	2
Aktiengesellschaften	656	62	23	3	3	10	69	725
GmbH	157	20	1	2		6	13	170
Stiftungen	37	1		2			-1	36
Genossenschaften	21	0	1				1	22
Zweigniederlassungen (ZN)	26	2		1			1	27
Ausländische ZN	4	1		1			0	4
Vereine	2	1					1	3
Staatsinstitute	1	0					0	1
Total	1'231	105	27	29	3	20	80	1'311

Legende:

- a) Neueintragungen
- b) Sitzverlegungen nach Appenzell I.Rh.
- c) Löschungen
- d) Löschungen von Amtes wegen (Art. 66 Abs. 2, Art. 68 und Art. 89 HRegV)
- e) Sitzverlegungen in einen anderen Kanton

2. Handelsregister-Geschäfte

	2006	2005
Tagebucheinträge	550	473
Beglaubigte HR-Auszüge	648	634
Unbeglaubigte HR-Auszüge	9	17
Vorzeitige HR-Auszüge	43	43
Total	1'250	1'167

3. Notariat

Einnahmen in Fr.	2006	2005
Innerkantonale Beurkundungen	52'790.--	44'550.--
Ausserkantonale Beurkundungen	11'640.--	4'350.--
Total	64'430.--	48'900.--

2726 **Betreibungs- und Konkurswesen, Arbeitsamt**

1. Betreibungswesen

	BA Appenzell		BA Oberegg	
	2006	2005	2006	2005
Betreibungsbegehren ordentlich	1200	1'352	362	354
Betreibungsbegehren auf Grundpfand	0	0	0	0
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	569	681	210	217
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	89	87	2	4
Vollzogene Pfändungen	245	360	184	209
Requisitionsaufträge	35	31	0	0
Verlustscheine	157	178	129	147
Verwertungsbegehren	35	25	0	0
Verwertung von Mobilien	1	1	0	0
Verwertung von Immobilien	0	2	0	0
Retentionen	0	1	0	0
Arreste	1	2	0	1
Eigentumsvorbehalte	1	17	0	1

Die Reduktion von eingegangenen Betreibungsbegehren als auch von Pfändungsvollzügen darf wohl auf eine bessere Zahlungsmoral im Berichtsjahr zurückgeführt werden.

Die Pfändungsvollzüge beschränkten sich ebenfalls analog dem Vorjahr (mit wenigen Ausnahmen) auf Lohnpfändungen.

2. Konkurswesen

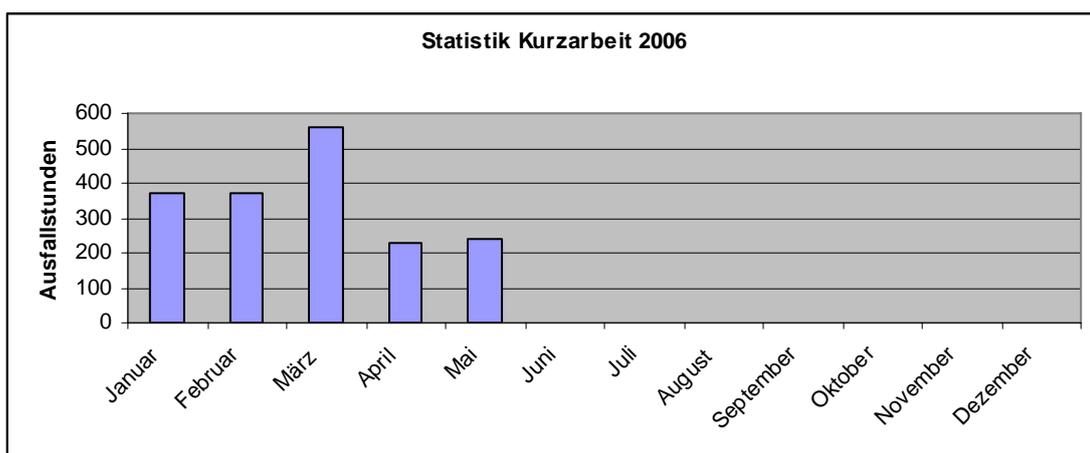
	2006	2005
Nachlassverträge	0	0
Aus dem Vorjahr übernommene Konkurse	3	3
Im Berichtsjahr eröffnete Konkurse	8	7
Im Berichtsjahr erledigte Konkurse	7	6
Pendente Konkurse	4	4

Von den im Berichtsjahr eröffneten Konkursen mussten fünf Verfahren mangels Aktiven eingestellt werden. Bei den drei weiteren Verfahren wurde das summarische Verfahren angeordnet, wobei in einem Verfahren Sachwerte (Mobiliar, Autos) im Freihandverkauf abgegeben werden konnten.

3. Kurzarbeit

Die Kurzarbeit hat erneut stark abgenommen; als einziger Wirtschaftszweig konnte nur noch das Baugewerbe mit Ausfallstunden registriert werden.

	2006	2005
Entscheide	3	9
Gesuchstellende Betriebe	3	6
Ausfallstunden	1776	3'517
Auszahlungen der Arbeitslosenkasse AI	Fr. 22'608.15	Fr. 38'337.55



4. Schlechtwetterentschädigung

Die Entschädigung an die Baubranche infolge wetterbedingter Arbeitsausfälle ergibt nachfolgendes Bild:

	2006	2005
Entscheide	22	60
Gesuchstellende Betriebe	13	31
Auszahlungen der Arbeitslosenkasse AI	Fr. 231'083.20	Fr. 410'595.85

Meldungen über wetterbedingte Arbeitsausfälle erfolgten lediglich für die Monate Januar, Februar, März.

2728 Grundbuchwesen

1. Dienstbarkeiten

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2006	2005	2006	2005
Bauverhältnisse	55	42	0	3
Leitungen	18	4	7	6
Strassen, Wege, Plätze	40	23	0	4
Wasser	30	9	5	5
Einfriedungen, Pflanzen	5	9	0	0
Nutzungsrechte und -beschränkungen (ohne Bau)	27	18	0	0
Diverse Rechte/Lasten	0	0	0	0
+ eine grössere Anzahl Änderungen bestehender Verträge				
Total	175	105	12	18

2. Vormerkungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2006	2005	2006	2005
Persönliche Rechte	32	65	5	3
Verfügungsbeschränkungen	0	7	0	0
Vorläufige Eintragungen	1	0	0	0
Total	33	67	5	3

3. Anmerkungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2006	2005	2006	2005
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	104	122	7	2
Miteigentums- und Stockwerkeigentumsverhältnisse	10	6	0	0
Subjektiv-dingliche und andere Rechte	0	0	0	0
Verfügungsrechtsbeschränkungen	30	25	3	7
Zugehör	2	1	0	0
Diverses	10	2	7	0
Total	156	156	17	9

4. Handänderungen

	Innerer Landesteil	Äusserer Landesteil	Total 2006	Total 2005
Buchliche Erwerbe	235	47	282	265
Ausserbuchliche Erwerbe	63	10	73	84
Änderung der Eigentumsart	31	4	35	18
Änderungen aller Art	55	0	55	61
Total	384	61	445	428

5. Handänderungssteuern

	2006	2005
Innerer Landesteil	525'788.00	496'111.95
Äusserer Landesteil	69'161.90	42'312.10
Total	594'949.90	538'424.05

6. Grundpfandrechte

Neuerrichtete Grundpfandrechte

Bezirke	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	125'941'035	5'914'796	131'855'831	309
Äusserer Landesteil	15'564'200	1'048'550	16'612'750	44
Total	141'505'235	6'963'346	148'468'581	353

Gelöschte Grundpfandrechte

Bezirke	Altes Recht	Neues Recht	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	916'998.00	69'982'934.00	70'899'932.00	1841
Äusserer Landesteil	9'000.00	8'699'500.00	8'708'500.00	34
Total	925'998.00	78'682'434.00	79'608'432.00	1875

7. Grundstücksmutationen und Kulturartenänderungen

Bezirke	2006	2005
Innerer Landesteil	167	182
Äusserer Landesteil	18	30
Total	185	212

8. Anzahl Grundbuchbelege

Bezirke	2006	2005
Innerer Landesteil	1466	1383
Grundbuchbereinigung	429	570
Äusserer Landesteil	201	239
Total	2096	2'192

2785 Erbschaftswesen

	EA Appenzell		EA Oberegg	
	2006	2005	2006	2005
Einlage letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge in die Erbschaftslade zur Aufbewahrung gemäss Art. 504 und Art. 505 Abs. 2 ZGB	87	89	10	14
Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge gemäss Art. 556 und Art. 557 ZGB	30	35	7	5
Auftragsanzeigen an Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB	18	20		
Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen:				
– Siegelung gemäss Art. 532 ZGB				
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB		2		
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB	1			
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB	1			
– Amtliches Inventar gemäss Art. 490 ZGB				
– Öffentliches Inventar gemäss Art. 580/581 ZGB	1			
Erbenaufruf gemäss Art. 555 ZGB			1	
Erbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB	99	71	10	9
Erbschaftsausschlagung gemäss Art. 566 ff. ZGB	3	3	2	
Erbschaftsteilung, Liquidation, Erbauskauftsvertrag	4	1		
Bestellung oder Aufhebung einer Erbenvertretung gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB				
Anordnung oder Aufhebung einer Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 556 Abs. 3 ZGB				
Total	244	221	30	28

Zudem wurden durch das Erbschaftsamt zahlreiche Unterschriftenbeglaubigungen und Beurkundungen von öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Eheverträgen und Erbverträgen vorgenommen.

Leider ist es der Öffentlichkeit noch zuwenig bekannt, dass das Erbschaftsamt auch letztwillige Verfügungen und Erbverträge selbst ausarbeitet.

2790 Arbeitsvermittlung (RAV AI)

Im monatlichen Durchschnitt waren 139 (174) Stellensuchende beim RAV gemeldet. Davon befanden sich durchschnittlich 52 (64) im Zwischenverdienst oder in arbeitsmarktlichen Massnahmen. Die durchschnittlich 85 (110) Arbeitslosen ergaben eine **durchschnittliche Arbeitslosenquote von 1.13 % (1.47 %)**.

Am 31. Dezember 2006 waren 136 (187) Stellensuchende beim RAV gemeldet; davon waren 87 (132) Personen effektiv arbeitslos, was einer **Arbeitslosenquote per Ende Jahr 2006 von 1.16 % (1.75 %)** entspricht (die gesamtschweizerische Quote lag bei 3.3 % (3.8 %)).

Im Jahre 2006 wies der Kanton Appenzell I.Rh. einmal mehr eine der tiefsten Arbeitslosenquote der Schweiz auf, sie betrug 1.13 % (1.47 %). Dieser sehr erfreuliche Umstand bedeutet aber auch, dass verhältnismässig viele Langzeitarbeitslose und schwer vermittelbare Personen durch das RAV betreut werden.

Bei der Erteilung von Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen wird durch das RAV zuerst der inländische Arbeitsmarkt geprüft, bevor das Gesuch dem Amt für Ausländerfragen zur Bewilligung weitergeleitet wird.

1. Abmeldungen aus dem RAV

	2006	2005
Vermittlung von Arbeitsstellen durch das RAV	23	31
Selber/mit Unterstützung einen Erwerb gefunden	184	139
Ausgesteuerte arbeitslose Personen	20	40
Wegzug	13	12
Selbständige Tätigkeit aufgenommen	1	4
Aus verschiedenen Gründen abgemeldet	27	14
Austritt in die AHV	4	2
Verzicht auf Arbeitslosenentschädigung	8	4
Kontrollpflicht ferngeblieben	9	14
Nicht vermittlungsfähige Personen	5	4
Total	294	266

2. Vermittlungen von Zwischenverdiensten

	2006	2005
Temporäre Stellen	34	38

3. Arbeitsmarktliche Massnahmen

Im Jahre 2006 verfügte das RAV 101 (149) Kurse für verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten (berufsspezifische und persönlichkeitsfördernde Kurse) für stellensuchende Personen. Mit 78 (107) Zuweisungen veranlasste das RAV, sich auf offene oder gemeldete Stellen zu bewerben. 11 (9) Personen wurden angewiesen, ein Beschäftigungsprogramm (Dauer von max. 6 Monaten) zu besuchen.

Die Selbständigkeit mit Unterstützung von besonderen Taggeldern zu starten, wurde wie im Vorjahr von keiner stellensuchenden Person beantragt.

Keine (2) Stellensuchende bzw. deren neue Arbeitgeber wurden mit Einarbeitungszuschüssen unterstützt; keine (0) arbeitslosen Personen erhielten Pendlerkostenbeiträge, da der Arbeitsweg an die neue Arbeitsstelle erheblich länger war. Ein Berufspraktikum wurde 11 (14) stellensuchenden Personen ermöglicht.

Im Zusammenhang mit den per 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Bilateralen Abkommen Schweiz-EU können sich Schweizer und EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz Arbeitslosenentschädigung beziehen, zwecks Stellensuche für längstens drei Monate in den EU-Raum begeben und sich die Arbeitslosenentschädigung im Ausland auszahlen lassen. Wiederum 5 (5) Personen beantragten einen solchen Leistungsexport in ein EU-Land.

Bei 14 (16) Personen mussten wegen der Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit, wegen der Weigerung, einen vermittlungsfördernden Kurs zu besuchen oder wegen nicht genügenden Arbeitsbemühungen für zumutbare Arbeit, insgesamt 126 (180) Einstelltage verfügt werden. Bei 5 (11) Stellensuchenden wurde der Antrag auf Arbeitslosenentschädigung abgelehnt, hingegen wurden 5 (4) Stellensuchende als nicht vermittlungsfähig erklärt.

Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

**an den Grossen Rat
des Kantons Appenzell I.Rh.**

Anhang

2006



Verwaltungs- und Gerichtsentscheide	1
1. Standeskommission	1
2. Gerichte	17

Hinweise: Die Nummerierung des Geschäftsberichtes richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Voranschlag und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern () stehen für das Vorjahr.

Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Herausgeberin: Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 / 788 93 11
Telefax 071 / 788 93 39
info@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

Anhang

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide

1. Standeskommission

Ersatzbau für zonenwidriges Wohnhaus / Gestaltungsbeschränkungen

Ein mit einem Ökonomietrakt verbundenes, zonenwidrig genutztes Wohnhaus in der Landwirtschaftszone soll abgebrochen und durch eine freistehende Wohnbaute ersetzt werden. Die Bewilligungsbehörde lehnt das Projekt ab, da der Neubau im Vergleich zum abzubrechenden Wohnhaus die Proportionen nicht wahre. Die Eigentümer erheben gegen diese Verfügung bei der Standeskommission Rekurs und machen der Vorinstanz den Vorwurf, den ihr gemäss der Raumplanungs- und Baugesetzgebung zustehenden Ermessensspielraum für die Bewilligung von Umnutzung bestehender Bauten in Streusiedlungsgebieten nicht auszunutzen. Die Standeskommission weist den Rekurs ab. In ihren Erwägungen legt sie vorerst dar, anhand welcher Kriterien zwischen einer professionellen und einer Freizeitlandwirtschaft unterschieden wird. Im Weiteren hält sie ausführlich fest, in welchem Rahmen gestützt auf die geltende Raumplanungs- und Baugesetzgebung zonenwidrige Wohnbauten in Streusiedlungsgebieten abgebrochen und wieder aufgebaut werden können. Im Einzelnen hält sie dabei unter anderem Folgendes fest:

(...)

2.1. Im vorliegenden Fall ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass die Parzelle, auf welcher das Bauprojekt errichtet werden soll, in der Landwirtschaftszone liegt. Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Voraussetzung für eine Bewilligung ist laut Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen. Gestützt auf Art. 16a Abs. 1 RPG sind in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Laut Art. 34 Abs. 4 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 200 (RPV) darf die Bewilligung jedoch nur erteilt werden, wenn die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist (lit. a), der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b) und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (lit. c). Letztere Voraussetzung ist vom Gesuchsteller durch Einreichung eines Betriebskonzeptes zu erbringen. Aufgrund von Art. 34 Abs. 5 RPV gelten Bauten und Anlagen für die Freizeitlandwirtschaft nicht als zonenkonform.

2.2.1. Die Rekurrenten machen geltend, sie hätten die Parzelle am 20. Oktober 1999 als Selbstbewirtschafter im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB) zu Eigentum erworben. Sie

seien auch weiterhin als Selbstbewirtschafter tätig. Allerdings beschränke sich die Selbstbewirtschaftung gegenwärtig auf das Grasens und Heuens sowie das Halten von Kleinvieh, weil die bestehenden Stallungen der geltenden Tierschutzgesetzgebung nicht entsprechen würden. Mit dem geplanten Bauvorhaben solle der Stall allerdings wieder tierschutzgerecht hergerichtet werden. Gleichwohl würden die Rekurrenten die Landwirtschaft bloss im Nebenerwerb weiter betreiben. Da die Baugesetzgebung nicht zwischen Landwirten im Hauptberuf und solchen im Nebenberuf unterscheidet, sei das im Streit liegende Bauvorhaben als mit der Landwirtschaftszone vereinbar zu bewilligen.

- 2.2.2. Im vorliegenden Fall stellt sich aufgrund der Argumentation der Rekurrenten die Frage, ob diese eine professionelle oder aber lediglich eine Freizeitlandwirtschaft im Sinne von Art. 34 Abs. 5 RPV betreiben. Die entsprechende Abgrenzung lässt sich im Einzelfall anhand verschiedener Indikatoren vollziehen. So fehlt es im Falle der Freizeitlandwirtschaft beispielsweise an der Gewinn- und Ertragsorientierung. Merkmale einer nicht mehr bloss als Freizeitbeschäftigung betriebenen Landwirtschaft sind neben der Eignung und Befähigung des Betriebsinhabers ein dauernder auf Wirtschaftlichkeit ausgerichteter und organisierter Einsatz von Kapital und Arbeit in einem wirtschaftlich bedeutsamen Umfang (vgl. dazu Schriftenreihe "Raum und Umwelt", herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, Seiterstrasse 22, 3011 Bern, Juli 2003, S. 26 und dort aufgeführte Bundesgerichtsentscheide). Ein Indiz dafür, dass bloss Freizeitlandwirtschaft betrieben wird, kann auch im Umstand gesehen werden, dass gewisse Mindestgrössen - etwa jene, die zum Bezug von Direktzahlungen berechtigen - nicht erreicht werden. Für die Beantwortung der Frage, ob im konkreten Fall Freizeitlandwirtschaft vorliege, kann unter Umständen auch auf den auf dem Betrieb bestehenden Arbeitsbedarf - bemessen in Standard-Arbeitskräften oder Standard-Arbeitstagen - abgestellt werden. Der Gesetzgeber hat bewusst auf die Festlegung starrer Grenzwerte verzichtet, damit einzelfallgerechte Lösungen möglich bleiben (vgl. dazu Erläuterungen zur Raumplanungsverordnung, herausgegeben vom Bundesamt für Raumentwicklung vom September 2000, S. 32).

Die Parzelle umfasst eine Fläche von 2 ha 82 a und 14 m². Ausserdem ist einer der Rekurrenten noch Eigentümer einer Streuwiese im Umfang von 34 a und 61 m² sowie eines Waldgrundstückes von 10 a und 28 m², welche ebenfalls landwirtschaftlich genutzt werden können. Die Bewirtschaftung einer solchen Fläche entspricht einem Arbeitsbedarf von weniger als 0,25 SAK (Standardarbeitskraft). Laut Art. 18 Abs. 1 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (DZV) werden Direktzahlungen nur ausgerichtet, wenn auf dem landwirtschaftlichen Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 0,25 SAK besteht. Aufgrund dieser Ausgangslage fehlt es vorliegend an der erforderlichen Grösse sowie an der Gewinn- und Ertragsorientierung. Insbesondere lassen sich mit der Bewirtschaftung einer derart kleinen Fläche, zumal auch die Direktzahlungen wegfallen, keine Einnahmen erwirtschaften, die man als ertrags- oder gar gewinnorientiert bezeichnen könnte, weshalb im vorliegenden Fall auch von keiner Nebenerwerbslandwirtschaft, sondern lediglich von einer Freizeitlandwirtschaft gesprochen werden kann.

Sämtliche Indizien weisen demnach darauf hin, dass die von den Rekurrenten ins Feld geführte landwirtschaftliche Tätigkeit sowohl aufgrund ihres Umfangs als auch des dadurch zu erzielenden Einkommens Freizeitcharakter hat, zumal - wie Abklärungen beim Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh. ergeben haben - diese keine Direktzahlungen erhalten bzw. zum Bezug solcher nicht berechtigt sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angebliche landwirtschaftliche Tätigkeit der Rekurrenten nicht durch einen dauernden, auf Wirtschaftlichkeit ausgerichteten und organisierten Einsatz von Kapital und Arbeit in einem wirtschaftlich bedeutsamen Umfang charakterisiert ist. Bezeichnenderweise haben sie denn auch kein Betriebskonzept im Sinne von Art. 34 Abs. 4 lit. c RPV eingereicht.

- 2.3. Aufgrund des in Ziff. 2.1. - 2.2.2. Gesagten steht demnach fest, dass das zur Diskussion stehende Bauprojekt mit dem Zweck der Landwirtschaftszone nicht vereinbar und somit auch nicht zonenkonform ist. Die Erteilung einer ordentlichen Baubewilligung fällt demnach ausser Betracht.
- 3.1.1. Ist die Zonenkonformität des zur Diskussion stehenden Bauvorhabens nicht gegeben, stellt sich die Frage, ob dieses allenfalls als Ausnahme im Sinne von Art. 24 RPG bewilligt werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung können abweichend von Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG Ausnahmewilligungen erteilt werden, Bauten oder Anlagen zu errichten, wenn der Zweck der Baute oder Anlage einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (lit. a) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b). Nur wenn diese beiden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, darf eine Ausnahmewilligung erteilt werden (vgl. dazu BGE 124 II 255 E.4; 119 I b 370 E.3a).
- 3.1.2. Der Zweck der Bauten und Anlagen erfordert im Sinne von Art. 24 lit. a RPG einen Standort ausserhalb der Bauzonen, wenn entweder eine positive oder negative Standortgebundenheit vorliegt. Von positiver Standortgebundenheit wird gesprochen, wenn eine Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen ist. Eine negative Standortgebundenheit liegt dann vor, wenn eine Baute wegen den von ihr ausgehenden Emissionen in der Bauzone nicht realisiert werden kann. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben und es kann weder auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch auf die persönliche Zweckmässigkeit und Bequemlichkeit ankommen. Generell ist bei der Beurteilung der diesbezüglichen Voraussetzungen ein strenger Massstab anzulegen (vgl. dazu BGE 124 II 255 f. E.4a; 123 II 261 f. E.5a; 119 I b 454 E.4a).
- 3.2.1. In tatsächlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass das fragliche Gebäude bzw. das geplante Projekt - wie bereits in Ziff. 2.1. - 2.3. festgestellt - nicht dem Wohnen für neben- oder hauptberuflich in der Landwirtschaft tätigen Personen, sondern vielmehr solchen, die nicht in der Landwirtschaft tätig sind oder aber diese lediglich freizeitmässig ausüben, dienen soll.

- 3.2.2. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes sind u.a. Wohnhäuser für Nichtlandwirte bzw. für Personen, die die Landwirtschaft lediglich freizeitmässig ausüben, nicht auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen. Wohnbauten für die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung zählen vielmehr zum allgemeinen Siedlungsbau und sind dementsprechend gemäss ständiger Rekurspraxis der Stadeskommission und höchstrichterlicher Rechtsprechung in den Bauzonen zu errichten (vgl. dazu Bauen ausserhalb der Bauzonen, Grusch 1989, Nr. 221 und 225 sowie dort aufgeführte Bundesgerichtsentscheide).
- 3.3.1. Im vorliegenden Fall steht in tatsächlicher Hinsicht ausserdem fest, dass die Parzelle der Rekurrenten zusätzlich im Gebiet mit traditioneller Streubauweise im Sinne von Art. 39 Abs. 1 RPV liegt.
- 3.3.2. In Gebieten mit traditioneller Streubauweise, die im kantonalen Richtplan räumlich festgelegt sind und in denen die Dauerbesiedlung im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gestärkt werden soll, können die Kantone gestützt auf Art. 39 Abs. 1 lit. a RPV die Änderung der Nutzung bestehender Bauten, die Wohnungen enthalten, zu landwirtschaftsfremden Wohnzwecken, wenn sie nach der Änderung ganzjährig bewohnt werden, als standortgebunden im Sinne von Art. 24 lit. a RPG bewilligen. Die entsprechende Bewilligung setzt laut Art. 39 Abs. 3 RPV voraus, dass die Baute für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt wird (lit. a), die Umsetzung keine Ersatzbaute zur Folge hat, die nicht notwendig ist (lit. b), die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben (lit. c), höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig ist und sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der vollständigen Zweckänderung anfallen, auf den Eigentümer überwält werden (lit. d), die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der restlichen Parzellenflächen und der angrenzenden Parzellen nicht gefährdet ist (lit. e) und keine überwiegenden Interessen im Sinne von Art. 24 lit. b RPG entgegenstehen (lit. f).
- 3.3.3. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat von dieser Kompetenz in Art. 65a ff. der Verordnung zum Baugesetz vom 17. März 1986 (BauV) Gebrauch gemacht. Laut Art. 65a Abs. 1 BauV gilt die Änderung der Nutzung von Bauten in den im kantonalen Richtplan bezeichneten Gebieten mit traditioneller Streubauweise, die Wohnungen enthalten, für landwirtschaftsfremde Wohnzwecke als standortgebunden, wenn sie nach der Änderung maximal zwei Wohnungen enthalten und ganzjährig bewohnt werden. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels richtet sich das zulässige Mass der Änderung nach den Art. 65b und 65c BauV, wobei bei der Berechnung des zulässigen Masses Bewilligungen für zonenfremde Änderungen, die nach dem 1. Juli 1972 erteilt worden sind, angerechnet werden.
- 3.3.4. Bei Bauernhäusern mit angebautem Ökonomietrakt kann gestützt auf Art. 65b Abs. 1 BauV die bestehende Wohnfläche (Bruttogeschossfläche) innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens um maximal 150 m² erweitert werden. Nach Abs. 2 der gleichen Vorschrift können geringfügige Veränderungen der Gebäudehülle bewilligt werden, wenn sie für die Erreichung angemessener Raumhöhen und Belichtungsverhältnisse unabdingbar sind. Bei

freistehenden Wohnbauten kann aufgrund von Art. 65c Abs. 1 BauV die bestehende Wohnfläche (Bruttogeschossfläche) um bis zu 30 %, höchstens jedoch um 100 m² erweitert werden, wobei Erweiterungen innerhalb des vorhandenen Gebäudevolumens zur Hälfte angerechnet werden. Beträgt die bestehende Wohnfläche weniger als 150 m², kann sie laut Art. 65c Abs. 2 RPV über das Mass von 30 % bzw. 100 m² bis auf 200 m² erweitert werden.

- 3.3.5. In den Fällen von Art. 65b und 65c BauV gilt laut Art. 65d Abs. 2 BauV die äussere Erscheinung im Sinne von Art. 39 Abs. 3 lit. c RPV dann als im Wesentlichen gewahrt, wenn die geänderte Baute die prägenden gestalterischen Elemente und die Proportionen der herkömmlichen Bauweise im Streusiedlungsgebiet übernimmt. Ausnahmen können nach der gleichen Vorschrift bewilligt werden, wenn gestalterische Verbesserungen erzielt werden. Im Weiteren müssen - wiederum für die Fälle von Art. 65b und 65c BauV - laut Art. 65d Abs. 3 BauV die für alle alten und neuen Nutzungen objektiv erforderlichen Wohn- und Nebenräume im bestehenden angebauten oder freistehenden, für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigten Gebäudevolumen untergebracht werden.
- 3.3.6.1. Laut Art. 66 Abs. 2 BauV kann in Streusiedlungsgebieten im Sinne von Art. 65a BauV der Abbruch und Wiederaufbau von bestehenden Bauten, die Wohnungen enthalten, bewilligt werden, wenn die Herrichtung der Baute für ein zeitgemässes Wohnen aus objektiven Gründen anders nicht möglich ist (lit. a) und ein Projekt für einen Neubau vorliegt, welcher die Proportionen und die prägenden gestalterischen Elemente der abzubrechenden Baute übernimmt (lit. b). Diese beiden Voraussetzungen müssen gemäss dem ersten Halbsatz von Art. 66 Abs. 2 BauV kumulativ erfüllt sein. Ausserdem sind beim Wiederaufbau die Erweiterungsvorschriften im Sinne von Art. 65b bis 65d BauV zu beachten, d.h. die Neubaute darf im Verhältnis zur bestehenden bzw. abzubrechenden Baute die dort festgeschriebenen und zulässigen Erweiterungsmöglichkeiten nicht überschreiten.
- 3.3.6.2. Im vorliegenden Fall soll die bestehende und mit dem Ökonomietrakt verbundene Wohnung abgebrochen und in einer Entfernung von 12 m als freistehendes Wohnhaus bzw. als Ersatzbau wieder errichtet werden. Dieser Vorgang ist somit anhand von Art. 39 Abs. 3 lit. c RPV und Art. 66 Abs. 2 BauV zu beurteilen.
- 3.3.6.3. Gemäss Art. 66 Abs. 2 BauV kann in Streusiedlungsgebieten nach Art. 65a BauV der Abbruch und der Wiederaufbau von bestehenden Bauten, die Wohnungen enthalten, bewilligt werden, wenn die Herrichtung der Baute für ein zeitgemässes Wohnen aus objektiven Gründen anders nicht möglich ist (lit. a) und ein Projekt für einen Neubau vorliegt, welcher die Proportionen und die prägenden gestalterischen Elemente der abzubrechenden Baute übernimmt (lit. b). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Nach Art. 66 Abs. 2 lit. b kann eine Ausnahme nur dann bewilligt werden, wenn der Neubau gegenüber dem abzubrechenden Bau eine gestalterische Verbesserung bringt. Art. 66 Abs. 2 lit. b zweiter Halbsatz BauV steht übrigens im Einklang mit Art. 39 Abs. 3 lit. c RPV, wonach bei Änderungen von Bauten in Streusiedlungsgebieten die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben müssen.

- 3.3.6.4. Aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse bzw. der Planunterlagen steht fest, dass anstelle des abzubrechenden Wohnteils in 12 m Entfernung eine Ersatzbaute in Form eines freistehenden Wohnhauses errichtet werden soll. Ein Wiederaufbau im Sinne von Art. 66 Abs. 2 lit. b BauV setzt in Übereinstimmung mit Art. 39 Abs. 3 lit. c RPV voraus, dass die Neubaute die prägenden gestalterischen Elemente der abzubrechenden Baute übernimmt.

Entgegen der Auffassung der Rekurrenten ist bei der Beurteilung der Frage, ob die Vorschrift von Art. 66 Abs. 2 lit. b BauV eingehalten ist, nicht bloss die Bauweise des typischen Appenzeller Hauses, sondern aufgrund des klaren Wortlautes der zitierten Bestimmung die abzubrechende Baute Vergleichsobjekt. Das bestehende bzw. abzubrechende Gebäude bildet demnach den Referenzzustand, an welchem die Identität der geänderten Baute zu beurteilen ist. Gemäss dem Wortlaut von Art. 66 Abs. 2 lit. b BauV ist die Identität des Ersatzbaues dann gewahrt, wenn er die Proportionen und die prägenden gestalterischen Elemente der abzubrechenden Baute übernimmt. Im vorliegenden Fall ist die abzubrechende Baute dadurch gekennzeichnet, dass das Wohnhaus mit dem Ökonomietrakt körperlich verbunden ist. Die bestehende Baute entspricht somit dem im Streusiedlungsgebiet des Kantons Appenzell I.Rh. vorwiegend anzutreffenden Gebäudetyp, welcher ein prägendes Element der Kulturlandschaft darstellt. Wenn nun - wie im vorliegenden Fall geplant - anstelle des angebauten Wohnhauses ein freistehendes errichtet werden soll, so sind die Proportionen und die gestalterischen Elemente der teilweise abzubrechenden bzw. bestehenden Baute in keiner Weise gewahrt. Das zur Diskussion stehende Projekt sprengt den Rahmen von Art. 39 Abs. 2 lit. c RPV und Art. 66 Abs. 2 lit. b BauV, denn dieses wahrt weder die bauliche Grundstruktur noch die Proportionen und die gestalterischen Elemente des bestehenden Gebäudes. Das von den Rekurrenten geplante Projekt würde sich im Falle einer Realisierung ganz erheblich von der jetzigen Baute unterscheiden, denn es würde etwas ganz anderes unter Missachtung der jetzigen Proportionen und der prägenden gestalterischen Elemente entstehen. Von einer Wahrung der äusseren Erscheinung und der baulichen Grundstruktur kann keine Rede sein. Entgegen der Auffassung der Rekurrenten bringt der von ihnen geplante Neubau gegenüber der abzubrechenden bzw. bestehenden Baute keine gestalterische Verbesserung im Sinne von Art. 66 Abs. 2 lit. d RPV, weshalb auch keine entsprechende Ausnahmegewilligung erteilt werden kann. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz Art. 39 Abs. 3 lit. c RPV und Art. 66 Abs. 2 lit. b BauV im vorliegenden Fall korrekt angewendet hat.

- 3.3.6.5. Im Übrigen haben die Rekurrenten den Nachweis, dass das bestehende Wohnhaus aus objektiven Gründen für ein zeitgemässes Wohnen nicht hergerichtet werden kann, nicht erbracht. Somit ist auch Art. 66 Abs. 2 lit. a BauV nicht erfüllt.
- 3.3.6.6. Aufgrund des in Ziff. 3.3.6.1 - 3.3.6.5. Gesagten kann das Bauvorhaben gemäss ständiger Rekurspraxis der Standeskommission nicht gestützt auf Art. 39 Abs. 1 lit. a RPV in Verbindung mit Art. 66 Abs. 2 BauV bewilligt werden.
- 3.4. Somit kann offen bleiben, ob die weiteren Veränderungen im und am nicht abzubrechenden Teil des Gebäudes zulässig sind oder nicht. Der Vollstän-

digkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass selbstverständlich auch bei der Errichtung von zonenkonformen Bauten in der Landwirtschaftszone die einschlägigen Vorschriften der Raumplanungs- und Baugesetzgebung einzuhalten sind, die allerdings - da die Landwirtschaftszone in erster Linie Bauten der produzierenden Landwirtschaft vorbehalten ist - in ästhetischer Hinsicht in der Tat weniger weit gehen als bei den übrigen im Sinne von Ausnahmen zugelassenen nichtlandwirtschaftlichen Bauten. Diese Unterscheidung ist vom Gesetzgeber klar gewollt, zumal der Kernpunkt der Raumplanungsgesetzgebung die Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet darstellt. Insbesondere soll eine nachhaltige Raumplanung verhindern, dass das Land mehr und mehr zersiedelt wird. An nicht zonenkonforme Bauten, die im Sinne von Ausnahmen in der Landwirtschaftszone zugelassen sind, werden deshalb strengere Massstäbe gesetzt.

(...)

Gesetzliche Mindestdauer / Spielraum für Ausnahmen

Das Stipendienamt lehnt das Stipendiengesuch eines volljährigen Studenten, der nach Abschluss seiner Erstausbildung und einer anschliessenden Erwerbstätigkeit während 23 Monaten eine zweite Lehre begonnen hatte, in Folge Anrechnung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse seiner Eltern ab. Auf dem Rechtsmittelweg ersucht er die Standeskommission, die vor Beginn der zweiten Ausbildung während 23 Monaten ausgeübte Erwerbstätigkeit sei als zwei Jahre im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge auszulegen. In der Folge könnten die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern bei der Berechnung des Stipendienanspruchs nur teilweise berücksichtigt werden. Die Standeskommission hat das Begehren des Rekurrenten bzw. dessen Rekurs abgewiesen. Zum bestehenden Spielraum der gesetzesanwendenden Behörden, in Härtefällen von einer im Gesetz stipulierten Mindestzeitdauer abzuweichen, hat die Standeskommission Folgendes festgehalten:

(...)

- 2.2. Aufgrund der Argumentation des Rekurrenten macht dieser somit nicht geltend, dass die Vorinstanz die Berechnung des Stipendienanspruches falsch vorgenommen und damit die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht richtig angewendet habe. Andererseits wird der Standeskommission beantragt, diesen Entscheid der Vorinstanz aufzuheben und im Rahmen der Neuberechnung seines Stipendienanspruches im Sinne eines Entgegenkommens trotz der knapp nicht erfüllten Voraussetzungen im Sinne von Art. 8 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987 (GAB) diese Bestimmung dennoch zur Anwendung zu bringen. Der Rekurrent macht sinngemäss das Vorliegen eines ihm zum Nachteil gereichenden Härtefalles durch die wortgetreue Anwendung der Gesetzesbestimmungen geltend. Er vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass die Erwerbstätigkeit von 23 Monaten im vorliegenden Fall als zwei Jahre anerkannt werden sollte, damit er gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften in den Genuss eines Stipendiums

käme. Er macht demnach das Vorliegen einer Ausnahmesituation bzw. eines Härtefalles geltend.

- 3.1 Gesetzliche Regelungen müssen im Interesse der Einheitlichkeit und Klarheit des Rechts sowie der Rechtssicherheit generalisierend gefasst sein. Sie vermögen deshalb den Besonderheiten des Einzelfalles nicht immer gerecht zu werden. Das Institut der Ausnahmegewilligung dient dazu, im Einzelfall Härten und offensichtliche Unzweckmässigkeiten zu vermeiden. Eine Ausnahmesituation bzw. ein Härtefall wird von der Verwaltungsgerichtspraxis angenommen, wenn die strikte Anwendung der Norm zu einem offensichtlich ungewollten Ergebnis führt. Die Ausnahmegewilligung dient ausschliesslich dazu, allgemein gehaltene Bestimmungen im Einzelfall zu verfeinern. Eine eigentliche Normkorrektur oder Rechtsfortbildung auf diesem Weg wird jedoch als unzulässig erachtet, selbst wenn die bestehenden Vorschriften generell als überholt oder unbefriedigend betrachtet werden (vgl. dazu Rhinow/Krähenmann, Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel 1990, Nr. 37 B. I.). Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung immer, dass die strikte Anwendung der Norm zu offensichtlich ungewollten Ergebnissen führt. Ob solche besonderen Umstände im konkret zu beurteilenden Fall vorliegen, ist jeweils sorgfältig zu prüfen, da eine leichtfertige Erteilung von Ausnahmegewilligungen die verfassungsrechtlichen Gebote der Gesetzmässigkeit der Verwaltung und der rechtsgleichen Behandlung der Bürger verletzen würde. Das Institut der Ausnahmegewilligung darf nicht so gehandhabt werden, dass damit im Ergebnis das Gesetz selbst geändert wird (vgl. dazu BGE 107 Ib 116 E. 2b).
- 3.2. Ob eine Ausnahmesituation vorliegt, ist gemäss ständiger Verwaltungsrechtspraxis eine Rechtsfrage. Demgegenüber wird es als Ermessensfrage gesehen, wie der Ausnahmesituation Rechnung zu tragen ist (vgl. dazu Rhinow/Krähenmann, a.a.O., Nr. 66 B. III.). Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge sieht keine Ausnahmeregelung der darin enthaltenen Gesetzesnormen vor. Die vom Rekurrenten in seinem Rekurs erwähnte Bestimmung von Art. 8 Abs. 3 lit. a GAB ist nach Auffassung der Standeskommission hinreichend klar formuliert, sodass es keiner Verfeinerung der allgemein gehaltenen Bestimmung im konkreten Einzelfall bedarf. Art. 8 Abs. 3 lit. a GAB hält unmissverständlich fest, dass die eigene Erwerbstätigkeit des Bewerbers mindestens zwei Jahre gedauert haben muss, damit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern nur teilweise berücksichtigt werden. Mit dem Wortlaut "mindestens zwei Jahre" hat der Gesetzgeber bewusst eine untere Grenze der zeitlichen Dauer für die finanzielle Unabhängigkeit des Bewerbers stipuliert. Wenn die Standeskommission die vom Rekurrenten nach Abschluss der ersten Ausbildung nachgewiesene eigene Erwerbstätigkeit von 23 Monaten im Sinne einer Ausnahme als zwei Jahre im Sinne der Bestimmung von Art. 8 Abs. 3 lit. a GAB gelten liesse, würde sie eine eigentliche Korrektur der genannten Norm vornehmen, welche gemäss der zitierten Verwaltungsrechtsprechung unzulässig ist. Eine solche Ausnahmegewilligung wäre auch der Rechtssicherheit abträglich. Die Standeskommission müsste in einem ähnlich gelagerten Fall im Hinblick auf die gebotene Gleichbehandlung anderer Gesuchsteller die Frage beantworten, wie weit sie die gesetzlich stipulierte Mindestfrist ausnahmsweise zu unterschreiten bereit ist, ohne dass der Gesetzeszweck unterlaufen

wird. Für eine Ausnahme von den klaren gesetzlichen Bestimmungen sieht die Standeskommission daher keine Möglichkeit.

- 3.3. Für die Standeskommission sind im vorliegenden Einzelfall keine Härte oder eine offensichtliche Unzweckmässigkeit durch die wortgetreue Anwendung der Gesetzesbestimmungen erkennbar. Gemäss Art. 2 Abs. 2 GAB ist die Ausbildungsfinanzierung in erster Linie Sache der Eltern und des Bewerbers. Soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht, sieht das Gesetz die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen vor. Der Rekurrent bringt mit Recht nicht vor, dass seine Eltern die in der angefochtenen Verfügung errechneten zumutbaren Elternbeiträge nicht zu leisten im Stande wären. Der Rekurrent wünscht sich lediglich eine weniger grosse Abhängigkeit von seinen Eltern, was vom Gesetzgeber mit dem Erlass des genannten Gesetzes nicht in erster Linie bezweckt wurde.

(...)

Verfügung betreffend die elterliche Obhut / Anhörung des Kindes

Die zuständige Vormundschaftsbehörde hebt einen früheren Beschluss betreffend Entzug der elterlichen Obhut auf und überträgt die Obhut über das nunmehr achtjährige Kind seiner leiblichen Mutter. Die bisherige Pflegefamilie rügt mit Rekurs, das Kind sei in Verletzung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorgängig des Beschlusses der Vormundschaftsbehörde nicht angehört worden. Die Standeskommission hat diesen Einwand abgewiesen und zur Frage der Notwendigkeit der Anhörung eines Kindes vor der Beschlussfassung betreffend den Entzug oder die Wiedererteilung der elterlichen Obhut an die Kindsmutter Folgendes festgehalten:

(...)

- 3.1.1 Die Rekurrenten machen geltend, die Vorinstanz hätte N.N. vorgängig der Beschlussfassung anhören müssen. Sie berufen sich dabei auf den Bundesgerichtsentscheid 5C/63/2005 vom 1. Juni 2005, welcher zwischenzeitlich in der amtlichen Sammlung (BGE 131 III 553 ff.) publiziert worden ist. Sie weisen insbesondere darauf hin, im erwähnten Urteil sei das Bundesgericht zum Schluss gelangt, dass bei Anordnungen über Kinder, diese in geeigneter Weise persönlich anzuhören seien, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen würden. Als wichtige Gründe nenne das Bundesgericht die Ablehnung durch das Kind, der begründete Verdacht auf Repressalien gegenüber dem Kind, dessen dauernden Aufenthalt im Ausland, die Beeinträchtigung von dessen Gesundheit durch die Anhörung sowie die besondere Dringlichkeit der Anordnungen. Ein solcher Grund, der gegen die Anhörung von N.N. sprechen würde, sei im vorliegenden Fall nicht gegeben. Das Bundesgericht gehe im Sinne einer Richtlinie davon aus, dass die Kinderanhörung grundsätzlich ab dem vollendeten sechsten Altersjahr möglich sei. Im erwähnten Urteil des Bundesgerichtes werde ausdrücklich festgehalten, dass diese Erkenntnis für alle gerichtlichen Verfahren gelte. Es sei aber davon auszugehen, dass die erwähnte Richtlinie auch von den Vormundschaftsbehörden zu beachten sei.

3.1.2 Bezüglich dieser Argumentation ist vorerst zu bemerken, dass N.N. im Hinblick auf die Aufhebung des Obhutsentzuges und deren Rücknahme durch ihre leibliche Mutter in der Tat nicht angehört worden ist. Die Rekurrenten verschweigen jedoch, dass die Pflicht zur Anhörung der Kinder im Sinne von Art. 144 Abs. 2 ZGB aufgrund dessen systematischer Stellung im vierten Abschnitt des ZGB "Das Scheidungsverfahren" und im vierten Kapitel des ZGB "Die Ehescheidung und die Ehetrennung" - wie der Abschnittstitel denn auch besagt - nur im Hinblick auf die Zuteilung der Kinder im Scheidungsverfahren Gültigkeit hat. Im fraglichen Urteil hat das Bundesgericht zwar festgehalten, dass Art. 144 Abs. 2 ZGB nicht nur im Scheidungsverfahren, sondern auch im Eheschutzverfahren sowie namentlich für die vorsorglichen Massnahmen im Sinne von Art. 137 ZGB und im Abänderungsverfahren nach Art. 134 ZGB gilt. Bei den erwähnten Verfahren handelt es sich aber ausschliesslich um solche, die im Scheidungsverfahren zur Anwendung kommen. Demgegenüber bildet Art. 310 ZGB, welcher die Aufhebung der elterlichen Obhut zum Gegenstand hat, Bestandteil des achten Titels des ZGB "Die Wirkungen des Kindesverhältnisses" bzw. des dritten Abschnitts des ZGB "Die elterliche Sorge". Es ist also nicht so, wie die Rekurrenten glaubhaft machen wollen, dass Art. 144 Abs. 2 ZGB für alle gerichtlichen Verfahren und für alle Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde, von denen Kinder betroffen sind, Gültigkeit hat. Das Bundesgericht hat diese Feststellung klar auf Anordnungen über Kinder im Rahmen des Scheidungsverfahrens eingegrenzt. Aufgrund des Gesagten vermag somit der Vorwurf, N.N. sei nicht angehört worden, nicht durchzuschlagen. Der Vollständigkeit halber ist noch festzuhalten, dass im vorliegenden Fall Art. 314 Ziff. 1. ZGB nicht zum Tragen kommt, denn gemäss dieser Vorschrift ist das Kind nur vor dem Erlass von Schutzmassnahmen, nicht jedoch im Hinblick auf die Aufhebung solcher anzuhören.

3.2. Im Übrigen kann der Vorinstanz auch keine Verletzung von Art. 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UKRK), welches für die Schweiz am 26. März 1997 in Kraft getreten ist, vorgeworfen werden. Gemäss Art. 12 Abs. 1 UKRK sichern die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Zu diesem Zwecke wird ihm nach Abs. 2 des gleichen Artikels insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um einen für die Schweizerische Rechtsordnung direkt anwendbaren Rechtssatz (self executing; BGE 124 III 90, 92). Die Vorinstanz ist dieser Vorschrift nachgekommen, denn die Beiständin von N.N. ist im Hinblick auf die Aufhebung des Obhutsentzuges als deren Vertreterin angehört worden. Ebenso hatte die Vorinstanz auch Kontakt zu M.K., welche jeweils die Besuche der Kindsmutter bei N.N. begleitet hatte. Im Gegensatz zum Scheidungsverfahren und im Hinblick auf den Erlass von Kindesschutzmassnahmen im Sinne von Art. 314 Ziff. 1. ZGB müssen aufgrund des Wortlautes von Art. 12 Abs. 2 UKRK in anderen Verfahren, die Anordnungen über Kinder zum Gegenstand haben, diese nicht zwingend persön-

lich angehört werden, sondern deren Interessen können durch einen Vertreter bzw. eine Vertreterin vorgetragen bzw. wahrgenommen werden.

(...)

Notwegrecht / Voraussetzungen

Die Bewohner eines Wohnhauses in der Bauzone, welches nur über einen 30 m langen Fussweg über die Liegenschaft des Nachbarn erreicht werden kann, reichen beim zuständigen Bezirksrat das Gesuch um Einräumung eines Notweges zu Lasten der Liegenschaft des Nachbarn ein. Der Bezirksrat hat das Gesuch gutgeheissen. Auf Rekurs der Eigentümerin der mit dem Notweg zu belastenden Liegenschaft prüft die Ständekommission unter Beizug der geltenden Lehre und bundesgerichtlichen Rechtsprechung, unter welchen Voraussetzungen generell eine Wegnot besteht, welche die Einräumung eines Notweges erfordert. Die Ständekommission bejaht im konkret vorliegenden Fall die Wegnot und zieht dazu Folgendes in Erwägung:

(...)

- 3.1. Gemäss Art. 694 Abs. 1 ZGB kann ein Grundeigentümer, der keinen genügenden Weg von seinem Grundstück auf eine öffentliche Strasse hat, beanspruchen, dass ihm Nachbarn gegen volle Entschädigung einen Notweg einräumen. Genügend ist ein Weg, wenn er für die bestimmungsgemässe Nutzung und Bewirtschaftung eines Grundstückes ausreichend ist (vgl. dazu A. Meier-Hayoz, Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, N. 46 zu Art. 694 ZGB und dort aufgeführte Bundesgerichtsentscheide). Das Bundesgericht hat die Gewährung eines Notwegrechts in seiner bisherigen Praxis von sehr strengen Voraussetzungen abhängig gemacht. Es hat aus der Entstehungsgeschichte des Art. 694 ZGB abgeleitet, dass der nachbarrechtliche Anspruch auf die Gewährung eines Wegrechts nur in einer eigentlichen Notlage geltend gemacht werden könne und nicht gegeben sei, wo der unumgängliche notwendige Fuss- oder Fahrweg, der freie Zugang oder die freie Zufahrt zu einem Grundstück und damit die nötige Verbindung mit dem öffentlichen Strassennetz der Aussenwelt mehr oder weniger vorhanden sei. Das Bestehen einer Notlage hat es lediglich für den Fall bejaht, dass die nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen eines Grundstückes erforderliche Verbindung mit der öffentlichen Strasse überhaupt fehle oder doch schwer beeinträchtigt sei (vgl. dazu BGE 80 II 317; 105 II 181; 117 II 236 f.).
- 3.2. In einem unveröffentlichten Urteil aus dem Jahre 1965 führte das Bundesgericht aus, dass es "heutzutage - zumindest im Bereich von Ortschaften - eine Selbstverständlichkeit sei, dass man ein Grundstück, auf dem Wohn- oder Ferienhäuser stehen, mit Motorfahrzeugen soll erreichen können". Sei dies von einer öffentlichen Strasse aus nicht möglich, so bestehe eben kein genügender Weg im Sinne von Art. 694 Abs. 1 ZGB. In einem Urteil aus dem Jahr 1976 (BGE 93 II 168 ff.) rief das Bundesgericht diese Erwägungen in Erinnerung und führte ergänzend aus, dass nach heutiger Anschauung die Verbindung von einem überbauten Grundstück zur öffentlichen Strasse ungenügend sei, "wenn nicht ein Weg zur Verfügung stehe, der mit Fahrzeugen befahren

werden kann, sei es auch nur für den Zubringerdienst (Lieferanten, Taxis, Besucher, Krankenautos, öffentliche Dienste usw.)". Im Jahre 1981 präzisierte das Bundesgericht diese Rechtsprechung (BGE 107 II 323) in dem Sinne, dass ein Rechtsanspruch auf einen Notweg für die Zufahrt von Motorfahrzeugen nur insoweit bestehe, als sich das wegnotleidende Grundstück im Bereich von überbauten Ortschaften befinde, die den Motorfahrzeugen offen stehen.

- 4.1. Im vorliegenden Fall ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass die Parzelle im Bereich einer Ortschaft liegt und keinen Zugang auf eine öffentliche Strasse hat. Insbesondere ist sie nicht mit Motorfahrzeugen erreichbar. Dadurch ist auch die Zu- und Abfuhr von Gütern, die wegen ihres Gewichtes nur mit Motorfahrzeugen transportiert werden können, nicht möglich. Die Rekurrentin ist der Ansicht, die Gesuchsteller hätten eine Möglichkeit, ihr Motorfahrzeug auf dem Grundstück einer nahegelegenen Bauunternehmung abzustellen, weshalb die nachgesuchte Einräumung eines Notweges nicht gerechtfertigt sei.

Diese Argumentation bezieht sich nur auf das Parkieren von Motorfahrzeugen. Allein unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, könnte man sich allenfalls auf den Standpunkt stellen, die Parzelle der Gesuchsteller leide nicht unter einer Wegnot, denn diesen sei es zuzumuten, die relativ kurze Strecke ab dem Parkplatz über den Boden der Rekurrenten bis zum Haus zu Fuss zurückzulegen.

Einer solchen Betrachtungsweise ist entgegenzuhalten, dass gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung eine im Bereich einer Ortschaft befindliche Parzelle dann unter einer Wegnot leidet, wenn sie nicht mit einem Motorfahrzeug erreichbar ist (vgl. dazu BGE 93 II 167; 107 II 323). Aber selbst wenn das Bundesgericht keine derartige Rechtsprechung begründet hätte, würde die von der Rekurrentin vorgebrachte Betrachtungsweise der Problematik nicht vollauf gerecht, denn selbst wenn die Gesuchsteller ihr Motorfahrzeug auf dem Grundstück eines Dritten abstellen können, können schwere Güter nicht direkt mit Motorfahrzeugen auf ihre Parzelle gebracht bzw. dort abgeholt werden. Die bestimmungsgemässe Benutzung und Bewirtschaftung der Parzelle der Rekursgegner zu Wohnzwecken ist durch die fehlende Verbindung zu einer öffentlichen Strasse den dortigen Bewohnern insbesondere wegen des fehlenden Zubringerdienstes von schweren Waren wie Brennstoff, Möbel etc. ohne unzumutbare Erschwerungen und demnach überhaupt nicht möglich.

Aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse leidet somit die Parzelle der Gesuchsteller gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung an einer Wegnot, da sie nicht über eine Zufahrt für Personenwagen verfügt (vgl. dazu BGE 93 II 168 ff.; 107 II 323). Die Voraussetzungen im Sinne von Art. 694 Abs. 1 ZGB für die Einräumung eines Notweges sind somit gegeben. An dieser Feststellung ändert auch der Umstand nichts, dass die Gesuchsteller beim Erwerb ihres Grundstückes um diesen Zustand gewusst haben. Ebenso wenig vermag diese Feststellung auch einen möglichen Verkauf der Parzelle der Gesuchsteller umzustossen. Die Wegnot im Sinne von Art. 694 Abs. 1 ZGB beurteilt sich nämlich lediglich aufgrund der Situation des Grundstückes und seines Bewirtschaftungszweckes und nicht etwa an der Person des Eigentümers oder des Mieters bzw. des Pächters. Massgebend sind lediglich objektive Zustände (vgl.

dazu BGE 107 II 323 E. 3.). Ausserdem vermag die blossere Bereitschaft eines Nachbarn, notwendige Fahrten zu einem Grundstück zu gestatten, ein Notwegrecht nicht zu ersetzen, da es an der erforderlichen rechtlichen Sicherung des Wegrechtes fehlt (vgl. dazu BGE 107 II 330 E. 4. und dort aufgeführte Literatur).

- 4.2. Aufgrund von Art. 694 Abs. 2 ZGB richtet sich der Anspruch in erster Linie gegen den Nachbarn, dem die Gewährung des Notweges der früheren Eigentums- und Wegverhältnisse wegen am ehesten zugemutet werden darf, und im Weiteren gegen denjenigen, für den der Notweg am wenigsten schädlich ist. Ausserdem ist bei der Festlegung des Notweges laut Abs. 3 des gleichen Artikels auf die beidseitigen Interessen Rücksicht zu nehmen.

(...)

Ausweisung eines niedergelassenen Ausländers / Anforderungen

Ein in Appenzell geborener und aufgewachsener volljähriger Ausländer wurde wegen zahlreichen Delikten zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Aufgrund seiner Vergehen wird von der zuständigen Behörde dessen Ausweisung aus der Schweiz verfügt. Auf Rekurs hebt die Ständekommission die Ausweisungsverfügung mangels Angemessenheit auf. In ihren Erwägungen präzisiert sie unter Beizug der einschlägigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, welche Voraussetzungen für die Ausweisung eines niedergelassenen Ausländers erfüllt sein müssen und warum die Ausweisung im konkreten Fall nicht verhältnismässig wäre. Im Einzelnen hat sie dazu Folgendes festgehalten:

(...)

- 3.1.1. Gemäss Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG) kann der Ausländer aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurde (lit. a) oder wenn sein Verhalten im Allgemeinen und seine Handlungen darauf schliessen lassen, dass er nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich in die im Gaststaat geltende Ordnung einzufügen (lit. b). Aus dem Wortlaut des Einleitungssatzes dieser Bestimmung kann abgeleitet werden, dass immer dann, wenn eine der in Art. 10 Abs. 1 ANAG genannten Bedingungen erfüllt ist, der Ausländer grundsätzlich aus der Schweiz ausgewiesen werden kann, sofern nicht höher einzustufende Interessen des Betroffenen der Ausweisung entgegenstehen.
- 3.1.2. Da der Rekurrent wegen verschiedenen Verfehlungen zu einer Gefängnisstrafe von vier Jahren verurteilt worden ist, ist eine der in Art. 10 Abs. 1 ANAG genannten unverzichtbaren Bedingungen für eine mögliche Ausweisung des Rekurrenten, nämlich lit. a, gegeben. Andererseits enthält Art. 11 Abs. 3 ANAG die Weisung an die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausländerrecht, die Ausweisung nur dann zu verfügen, wenn sie nach den gesamten Umständen angemessen erscheint. Diese Bestimmung trägt dem von der öffentlichen Verwaltung im Rahmen ihres Handelns stets zu beachtenden Prinzip der Ver-

hältnismässigkeit Rechnung. Die Standeskommission hat demnach im vorliegenden Fall insbesondere die Frage zu prüfen, ob die verfügte Ausweisung des Rekurrenten nach den gesamten aus den Akten ersichtlichen Umständen als angemessen zu bezeichnen ist.

3.1.3. Für die Beurteilung der Angemessenheit im Sinne von Art. 11 Abs. 3 ANAG sind gestützt auf Art. 16 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. März 1949 (ANAV) namentlich wichtig:

- die Schwere des Verschuldens des Ausländers;
- die Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz;
- die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile.

Aufgrund des Wortlautes dieser Bestimmung ergibt sich, dass die drei erwähnten Kriterien für die Beurteilung der Angemessenheit der Verfügung der Vorinstanz nicht abschliessend festgelegt sind und allenfalls noch weitere Kriterien in die Erwägungen einbezogen werden können.

3.2.1. Aus den Unterlagen wird ersichtlich, dass von keiner Seite in Zweifel gezogen wird, dass das Verschulden des Rekurrenten schwer wiegt. So werden dem Rekurrenten allein zwischen dem 13. April 2002 und dem 27. Mai 2002 35 mittlere und schwere Delikte zur Last gelegt. Diese wurden alle vom Rekurrenten eingestanden. Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften sieht Art. 16 Abs. 2 ANAV eine Ausweisung gestützt auf Art. 10 Abs. 1 lit. b als begründet. Damit sprechen mit lit. a und lit. b ANAG zwei der in Art. 10 Abs. 1 ANAG enthaltenen Bedingungen im Grundsatz für eine Ausweisung des Rekurrenten.

3.2.2. Auf der anderen Seite ist das Interesse des in der Schweiz geborenen und während mehr als 24 Jahren ständig in der Schweiz wohnhaften Rekurrenten am weiteren Verbleib in der Schweiz erheblich. Gemäss dem vom Rechtsvertreter des Rekurrenten mehrmals zitierten Bundesgerichtsentscheid 122 II 433 sind grundsätzlich umso strengere Anforderungen an die Anordnung einer Ausweisung zu stellen, je länger ein Ausländer in der Schweiz anwesend ist. Das Bundesgericht hat es als grundsätzlich angezeigt erachtet, dass bei in der Schweiz aufgewachsenen Ausländern von der Ausweisung nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wird.

3.2.3. Die Ausweisung ist für den Rekurrenten mit erheblichen Nachteilen verbunden. Mit Ausnahme seiner Grosseltern sind sämtliche Familienangehörige des Rekurrenten, zu denen er Beziehungen pflegt, in der Schweiz bzw. in Appenzell wohnhaft. Seine Eltern und eine Schwester sind im Jahre 2001 in Appenzell eingebürgert worden. Der Rekurrent kennt seine Heimat nur aufgrund seiner Erfahrungen im Rahmen von verschiedenen Ferientaufenthalten. Da er seine Schulausbildung in der Schweiz durchlaufen hat, dürfte er Schwierigkeiten haben, in der Sprache seiner Heimat abgefasste Dokumente zu lesen bzw. diese Sprache schriftlich anzuwenden. Damit einhergehend dürfte es für ihn trotz seiner schweizerischen Schul- und Berufsausbildung sehr schwierig

sein, in seiner Heimat eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder eine Anstellung zu erhalten, um das erforderliche Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zu verdienen. Im Weiteren müsste er sich dort ein soziales Beziehungsgefüge von Grund auf neu aufbauen.

- 3.3.1. Aufgrund der Ausführungen in Ziff. 3.2.1. - 3.2.3. steht fest, dass selbst im Bewusstsein der Schwere des Verschuldens des Rekurrenten dessen Interesse am Verbleib in der Schweiz aufgrund der langen Dauer seiner Anwesenheit und der ihm bei einer Ausweisung drohenden Nachteile als bedeutend einzustufen ist. Zu Gunsten des Rekurrenten kann im Weiteren gewertet werden, dass er nach Abschluss der schweren Deliktserie Ende Mai 2002 bis zum Strafantritt im Dezember 2003 keine schwerwiegende Straftat mehr verübt hatte. Grund für eine positive Prognose sieht die Standeskommission auch im Umstand, dass der Rekurrent nach der Entlassung aus dem Strafvollzug eine Festanstellung zugesichert erhalten hat. Damit sind die Grundvoraussetzungen gegeben, dass sich der Rekurrent nach der Entlassung aus der Strafanstalt bewähren, das erforderliche Erwerbseinkommen erzielen und die aufgelaufenen Schulden schrittweise abbauen kann. In diesem Sinne erscheint es der Standeskommission vertretbar und den tatsächlichen persönlichen Verhältnissen angemessen, dass dem Rekurrenten für den Nachweis, dass er sich künftig in der Schweiz klaglos bewähren kann, eine letzte Chance gewährt und die Ausweisung nicht definitiv ausgesprochen wird. Es erscheint allerdings richtig und vertretbar, diesen Entscheid als Ausweisungsandrohung im Sinne von Art. 16 Abs. 3 ANAV zu erklären. Die Standeskommission erwartet, dass sich der Rekurrent in jeder Beziehung wohl verhält, insbesondere nicht mehr straffällig wird sowie den öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

(...)

Wohnsitz / Bestimmung bei internationalen Verhältnissen

Mutmassliche Erben einer im Ausland verstorbenen ausländischen Erblasserin, die kurze Zeit vor ihrem Tod Appenzell verlassen und im Ausland gelebt hatte, verlangen bei der Erbschaftsbehörde Appenzell die Anordnung eines Sicherungsinventars über den Nachlass der Verstorbenen. Die Erbschaftsbehörde Appenzell weist das Gesuch wegen fehlender Zuständigkeit ab, da sich der letzte Wohnsitz der Erblasserin im Ausland befunden habe. Diese Verfügung fechten die mutmasslichen Erben mit Rekurs an. Die Standeskommission befasst sich insbesondere mit der Frage, aufgrund welcher Bestimmungen bei internationalen Verhältnissen schweizerische Behörden den eigentlichen Wohnsitz einer natürlichen Person feststellen können. Im Einzelnen hält sie diesbezüglich Folgendes fest:

(...)

- 4.4.1. Aufgrund von Art. 20 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über das internationale Notrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG) hat eine natürliche Person ihren Wohnsitz in dem Staat, in dem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Die Wohnsitzumschreibung von Art. 20 Abs. 1 lit. a IPRG entspricht

wörtlich demjenigen von Art. 23 Abs. 1 ZGB. Demnach ist der Wohnsitzbegriff nach den Regeln des schweizerischen materiellen Rechts auszulegen (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 10. November 1982 zum IPRG, BBl 1983 I S. 357; Knoepfler/Schweizer Précis de droit international privé suisse, S. 147, Rz 437 ff.; BGE 119 II 65). Die Definition des Wohnsitzes umfasst zwei Elemente, nämlich den "Aufenthalt" und die "Absicht dauernden Verbleibens". Mit "Aufenthalt" ist ein Verweilen an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Land gemeint. Es muss sich dabei um ein mehr als nur vorübergehendes Verweilen handeln. Das Gesetz verlangt keine bestimmte Dauer des Verweilens. In Lehre und Rechtsprechung wird betont, dass für die Wohnsitzbegründung nicht die Dauer des Verweilens, sondern die Intensität der Beziehung zu einem bestimmten Ort entscheidend ist. Die Absicht des dauernden Verbleibens äussert sich darin, dass die Person durch ihr Verhalten zeigt, dass sie an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Land den Mittelpunkt ihrer persönlichen und beruflichen Beziehungen begründet oder beibehält. Dabei wird nicht auf den inneren Willen, sondern auf die objektiv für Dritte erkennbaren Umstände, die auf eine solche Absicht schliessen lassen, abgestellt (vgl. dazu Zürcher Kommentar zum IPRG, N. 19 bis 21 zu Art. 20; BGE 120 III 7; 116 II 202 ff.; 97 II 4; 96 II 116 E. 3).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für die Begründung des Wohnsitzes zwei Kriterien erfüllt sein müssen, nämlich der objektiv physische Aufenthalt an einem Ort oder in einem Land und subjektiv die Absicht, dort dauernd zu verbleiben. Die innere Absicht des dauernden Verbleibens ist nur insoweit von Bedeutung, als sie nach aussen erkennbar geworden ist (vgl. dazu Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, N. 5 zu Art. 23 und dort aufgeführte Gerichtsentscheide).

- 4.4.2. Im vorliegenden Fall ist der Umstand von relevanter Bedeutung, dass es nach höchstrichterlicher Rechtsprechung für die Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes unmassgebend ist, wo eine Person im Sinne des Einwohner- oder Ausländerrechts angemeldet ist und ihre Schriften hinterlegt hat, wo sie ihr Stimmrecht ausübt und Steuern bezahlt, wo sie das Sozialversicherungsrecht domiziliert sieht oder ob sie eine fremdenpolizeiliche Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung besitzt. Diese Umstände sind lediglich Indizien für die Absicht dauernden Verbleibens. Unerheblich sind ausserdem die Gründe, welche dazu führen, dass jemand seinen Lebensmittelpunkt an einen bestimmten Ort verlegt (vgl. dazu Basler Kommentar, a.a.O., N. 23 und 24 zu Art. 23). Die öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte sind auch für die Bestimmung des Wohnsitzes im Sinne der IPRG nicht massgebend, obwohl ihnen ebenfalls eine gewisse Indizienwirkung zukommen kann (vgl. dazu Zürcher Kommentar zum IPRG, N. 23 zu Art. 20).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Wohnsitz im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ZGB und Art. 20 Abs. 1 lit. c IPRG grundsätzlich nicht an die polizeirechtliche Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung geknüpft ist. Dieser bildet lediglich ein Indiz zur Festlegung des Wohnsitzes.

2. Gerichte

Rechtshilfeweise Zustellung und direkte peremptorische Vorladung (Art. 5 f. HZÜ sowie Art. 81, Art. 128 Abs. 1, Art. 129 und Art. 169 ZPO)

(...)

- 1.1. Nach Art. 128 Abs. 1 ZPO werden die Parteien vom Vermittler beförderlich schriftlich vorgeladen.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (HZÜ) wird die Zustellung des Schriftstücks von der zentralen Behörde des ersuchten Staates bewirkt oder veranlasst, und zwar a) entweder in einer der Formen, die das Recht des ersuchten Staates für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche Personen vorschreibt, oder b) in einer besonderen, von der ersuchenden Stelle gewünschten Form, es sei denn, dass diese Form mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar ist.

Die zentrale Behörde des ersuchten Staates oder jede von diesem hierzu bestimmte Behörde stellt nach Art. 6 HZÜ ein Zustellungszeugnis aus. Das Zeugnis enthält die Angaben über die Erledigung des Ersuchens; in ihm sind Form, Ort und Zeit der Erledigung sowie die Person anzugeben, der das Schriftstück übergeben worden ist. Gegebenfalls sind die Umstände anzuführen, welche die Erledigung verhindert haben. Das Zeugnis wird der ersuchenden Stelle unmittelbar zugesandt.

Gemäss Art. 9 ZGB erbringen öffentliche Register und öffentliche Urkunden für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist. Dieser Nachweis ist an keine besondere Form gebunden.

Öffentliche Urkunden sind nach Art. 169 ZPO solche, die von einer öffentlichen Behörde oder Amtsperson kraft ihres Amtes und in Beachtung der gesetzlichen Form ausgestellt worden sind. Sie bilden für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist. Dieser Nachweis ist an keine besondere Form gebunden.

- 1.1.1. Schweizerische Gerichte dürfen, sofern Staatsverträge oder das ausländische Recht nicht ausdrücklich dazu ermächtigen, Zustellungen im Ausland nicht direkt, etwa unter Benützung der ausländischen Post, vornehmen (VOLKEN, Die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen, Zürich 1996, S. 29).

Zustellungsbedürftig und im internationalen Verkehr auf dem Rechtshilfeweg zu übermitteln sind insbesondere Vorladungen zu gerichtlichen Terminen, gerichtliche Mitteilungen zu verfahrensrelevanten Vorgängen, im schriftlichen Verfahren die Rechtsschriften und Eingaben der Parteien, ferner die gerichtlichen Entscheidungen. Welche Dokumente der förmlichen Zustellung bedürfen, bestimmt sich nach dem Verfahrensrecht des Urteilsgerichtes, bei einem

Prozess in der Schweiz also nach der massgeblichen kantonalen Prozessordnung. Die Prozessgesetze schreiben die förmliche Zustellung gemäss ordentlichem Rechtshilfeweg vielfach nur für die erste, den Prozess einleitende Ladung vor, während für den weiteren Verlauf des Verfahrens ein Zustellungsbevollmächtigter bzw. ein Zustellungsdomizil im Inland zu bezeichnen ist (BISCHOF, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- oder Handels-sachen, Zürich 1997, § 8, S. 178 f.; VOLKEN, a.a.O., S. 30).

- 1.1.2. Das Zustellungszeugnis kann entweder von der ersuchten zentralen Behörde selbst oder von der vom ersuchten Staat bezeichneten Behörde ausgestellt werden. Im Zeugnis sind die Einzelheiten der Zustellung festzuhalten, insbesondere der Name der Person anzugeben, an welche die Zustellung erfolgte. Die zustellende Behörde sendet das Zeugnis unmittelbar an die ersuchende Stelle zurück (BISCHOF, a.a.O., § 10, S. 288). Das Recht des ersuchten Staates bestimmt, ob, wann, von wem und wie ausländische Gerichtsurkunden im Inland rechtswirksam zugestellt werden oder worden sind (VOLKEN, a.a.O., S. 62).

Ziel der Zustellung ist es, dass eine Prozesspartei effektiv und rechtzeitig von dem gerichtlichen Verfahren Kenntnis erhält, so dass sie ihre Interessen wahren kann. Von der gehörigen Zustellung der zustellungspflichtigen Schriftstücke hängt ab, ob ein Prozessverfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden ist. Den Belegen über die erfolgte Zustellung kommt daher besondere Bedeutung zu, gerade im internationalen Verkehr. Einerseits weisen sie nach, dass ein gerichtliches Schriftstück oder eine gerichtliche Mitteilung den Empfänger tatsächlich und rechtzeitig erreicht hat, und andererseits sind sie im Hinblick auf die spätere Vollstreckung des Urteils in einem anderen Staat von Belang (VOLKEN, a.a.O., S. 30).

- 1.1.3. Art. 9 ZGB bzw. Art. 169 ZPO stellt eine gesetzliche Vermutung für die inhaltliche Richtigkeit öffentlicher Urkunden und Register auf. Ähnliche Rechtsvermutungen hat der Gesetzgeber in zahlreiche weitere Bestimmungen des ZGB, des OR und der Spezialgesetze eingebaut. Gleiches gilt für die ausländische Gesetzgebung (VOLKEN, a.a.O., Zürich 1996, S. 66 f.).

Die Zulässigkeit einer Urkunde als Beweismittel, deren Beweiswert sowie die Pflicht zur Edition einer Urkunde richten sich grundsätzlich nach der lex fori. Über den Beweiswert einer Urkunde entscheidet vorab deren Rechtsnatur. Öffentliche Urkunden und Auszüge aus öffentlichen Registern erbringen nach Art. 9 ZGB bis zum Beweis ihrer Unrichtigkeit den vollen Beweis für die durch sie bezeugten Tatsachen. Dieser Grundsatz gilt nach herrschender Praxis auch für ausländische öffentliche Urkunden (VOLKEN, a.a.O., Zürich 1996, S. 72; KUMMER, Berner Kommentar, N 73-79 zu Art. 9 ZGB).

- 1.1.4. Sowohl die Schweiz als auch Israel sind Unterzeichnerstaaten des HZÜ, sodass die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf das vorliegende Verfahren anwendbar sind.

Aufgrund des durch die Klägerin am 26. Februar 2003 anbegehrten Vermittlungsvorstandes, lud das Vermittleramt des Bezirks Appenzell die Parteien auf den 3. Juli und peremptorisch auf den 14. Juli 2003 zu Vermittlungsverfahren

vor. Bis dahin lag vom Beklagten keine Zustelladresse in der Schweiz vor, sondern lediglich die Adresse in Israel.

Diese erste, den Prozess einleitende Vorladung zum Vermittlungsvorstand musste das Vermittleramt des Bezirks Appenzell gestützt auf Art. 48 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) dem Beklagten durch rechtshilfweise Zustellung nach Israel zur Kenntnis bringen, damit der Beklagte effektiv und rechtzeitig von dem gerichtlichen Verfahren Kenntnis erhielt.

Am 3. März 2003 ersuchte das Vermittleramt des Bezirks Appenzell den Kantonsgerichtspräsidenten von Appenzell - gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ZPO - dem Beklagten durch rechtshilfweise Zustellung nach Israel die gerichtliche Vorladung sowie die Klageeinleitung samt Beilagen 1-12 aushändigen zu lassen.

Mit Schreiben vom 10. April 2003 an das Kantonsgericht Appenzell bestätigte die israelische Zentralbehörde, das Directorate of Courts Jerusalem, die erfolgreiche Zustellung. Im Zustellungszeugnis gemäss Art. 6 HZÜ vom 9. April 2003 bescheinigt der Deputy des Directorate of Courts Jerusalem, dass die Zustellung am 27. März 2003 erfolgte. Mit Schreiben vom 23. April 2003 bestätigte das Kantonsgericht dem Vermittleramt des Bezirks Appenzell die am 27. März 2003 erfolgte Aushändigung der Dokumente an den Beklagten.

Bereits im laufenden Verfahren bestätigte das Kantonsgericht Appenzell mit Schreiben vom 20. Januar 2004 auch noch dem Bezirksgericht Appenzell, dass die Vorladung zur Vermittlungsverhandlung rechtshilfweise an den Beklagten ausgehändigt werden konnte.

Gemäss Zustellungszeugnis ist die Vorladung von einem gewissen Y für den Beklagten entgegengenommen worden. Art. 5 HZÜ verweist hinsichtlich der Zustellung auf das Recht des ersuchten Staates, sofern der ersuchende Staat nicht ausdrücklich eine andere Form wünscht. Da das Kantonsgericht Appenzell nicht eine andere Zustellungsform verlangte, ist die Gültigkeit der Zustellung an den Beklagten und damit die Frage der Gültigkeit der Stellvertretung durch Y nach israelischem Recht zu beurteilen. Bei Zulässigkeit nach israelischem Recht kann ein Dokument auch einem Stellvertreter übergeben werden. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen, denn der Name des Stellvertreters ist ausdrücklich aufgeführt. Die Zustellungsbeamten haben somit das Vertretungsverhältnis nach ihrem Recht abgeklärt, geprüft und als zulässig erachtet. Gestützt darauf haben sie dem Stellvertreter Y die Sendung übergeben.

- 1.1.5. Am 5. August 2003 (Datum des Eingangs) machte der Kläger beim Bezirksgericht Appenzell die vorliegende Klage anhängig. Mit Schreiben vom 2. September 2003 beauftragte das Bezirksgericht Appenzell den Kantonsgerichtspräsidenten von Appenzell mit der rechtshilfweisen Zustellung der Klageschrift sowie Kopien der Akten Nr. 1-12 an den Beklagten in Israel. Das Kantonsgericht Appenzell teilte dem Bezirksgericht Appenzell am 29. Oktober 2003 mit, dass diese Dokumente nicht an X ausgehändigt werden konnten und legte diesem Schreiben Kopien des Begleitschreibens des State of Israel, Directorate of Courts vom 23. September 2003 samt Bestätigung vom 22. September 2003 bei.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2003 forderte das Bezirksgericht Appenzell den Kläger auf, die aktuelle Zustelladresse des Beklagten bekannt zugeben, mit der gleichzeitigen Mitteilung, dass das Verfahren bis zur Kenntnis der entsprechenden Daten sistiert werde. Der Kläger teilte in der Folge am 12. November 2003 dem Bezirksgericht Appenzell mit, dass der Beklagte in Israel eine Rechtsvertreterin habe und somit die Klageschrift samt Beilagen dieser Person zuzustellen sei.

Am 13. November 2003 unternahm das Bezirksgericht Appenzell den zweiten Versuch der rechtshilfweisen Zustellung - mit Auftrag an das Kantonsgericht Appenzell -, diesmal jedoch an die Rechtsvertreterin des Beklagten. Das Kantonsgericht Appenzell teilte mit Schreiben vom 22. Dezember 2003 mit, dass die Unterlagen am 1. Dezember 2003 an die entsprechende Person in Israel ausgehändigt worden seien und legte diesem Schreiben die Zustellbestätigung der Israelischen Behörde vom 8. Dezember 2003 bei.

- 1.1.6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine in- oder ausländische öffentliche Urkunde bis zum Beweis ihrer Unrichtigkeit den vollen Beweis für die durch sie bezeugten Tatsachen erbringt. Die Zustellungszeugnisse als auch die Bestätigungen des Kantonsgerichts erbringen als öffentliche Urkunden den vollen Beweis für die korrekt erfolgte Zustellung der Vermittlungsvorladung als auch der Klage an den Beklagten. Der Beklagte hat von der ersten, den Prozess einleitenden Handlung sowohl im Vermittlungsverfahren als auch im Verfahren vor dem Bezirksgericht Appenzell rechtmässig und rechtzeitig Kenntnis erhalten.
- 1.2. In der Eingabe vom 16. Januar 2004 (Datum des Eingangs), in der Klageantwort vom 2. April 2004 (Datum des Eingangs) als auch in der Duplik vom 11. November 2004 (Datum des Eingangs) stellte der ehemalige Rechtsvertreter des Beklagten den Antrag es sei auf die Klage nicht einzutreten, weil der Beklagte nicht ordnungsgemäss zum Vermittlungsverfahren vorgeladen worden sei. Eine rechtshilfweise Zustellung einer Vorladung zur Vermittlungsverhandlung sei nie erfolgt. Im Weiteren machte er im Schreiben vom 16. Januar 2004 (Datum des Eingangs) geltend, dass auch die Klageschrift dem Beklagten bzw. der "angeblichen" israelischen Rechtsvertretung des Beklagten nicht korrekt zugestellt worden seien.

Im Folgenden werden die diesbezüglich vorgebrachten Einwände und Begründungen beurteilt. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Beklagte die Unrichtigkeit der vorgenannten öffentlichen Urkunden nachweisen kann und somit allenfalls die Zustellung der Vermittlungsvorladung nicht korrekt erfolgt ist.

- 1.2.1. Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat nach Art. 8 ZGB derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.
- 1.2.2. Wer sich auf das Bestehen eines Anspruchs beruft, hat die rechtsbegründenden Tatsachen zu beweisen. Wer aus besonderen Gründen den Nichtbestand einer Verpflichtung geltend macht, trägt die Beweislast für die rechtshindernden und rechtsaufhebenden Tatsachen. Entscheidend ist demnach nicht die Rolle, die einer Partei im Prozess zukommt - ob sie nun Klägerin oder Beklag-

te ist -, sondern die materiellrechtliche Lage. Gelingt der Beweis nicht, so wird die Unrichtigkeit der behaupteten Tatsache angenommen und zu Lasten der beweisbelasteten Partei entschieden. Art. 8 ZGB regelt demnach die "Folgen der Beweislosigkeit" (TUOR/SCHNYDER/SCHMID, Das schweizerische Zivilgesetzbuch, Schulthess 2002, §7, S. 66 f.; vgl. auch: RIEMER, Die Einleitungsartikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Bern 2003, §11, N 1 ff.).

Art. 8 ZGB macht einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten anders lautender gesetzlicher Bestimmungen, damit sind gesetzliche Vermutungen gemeint. "Vermutungen sind Schlüsse von Bekanntem auf Unbekanntes", wobei das Bekannte als Vermutungsbasis und das Unbekannte (Vermutete) als Vermutungsfolge bezeichnet wird. Dabei kann das Unbekannte eine Tatsache sein, aber auch ein Recht oder Rechtsverhältnis. Für jene Prozesspartei, zu deren Ungunsten sich die Vermutung auswirkt, bedeutet sie eine Umkehr der Beweislast hinsichtlich des Unbekannten, sobald das Bekannte bewiesen ist (RIEMER, a.a.O., §11, N 5).

- 1.2.3. Der Beklagte vertritt in der Klageantwort die Auffassung, dass er keine Person mit dem Namen Y kenne. Auch habe er seinen Wohnsitz in Israel Anfang 2000 aufgegeben; zwischen März 2000 und Februar 2003 habe er in den USA gelebt und seither residiere er in Kanada. Seine Wohnung in Israel sei während dieser ganzen Zeit, insbesondere auch zum Zeitpunkt der behaupteten Zustellung unbewohnt gewesen; niemand habe an dieser Adresse für ihn Post entgegennehmen können. Möglicherweise handle es sich bei Y um einen Sicherheitsbeamten oder einen Concierge im Wohnblock, in welchem sich seine Wohnung befinde. Die Aushändigung an eine solche Person wäre jedoch nicht als ordnungsgemässe Zustellung zu qualifizieren.

Im Weiteren ist der Beklagte der Ansicht, dass die Klageschrift samt Beilagen Nr. 1-12 nicht korrekt zugestellt worden seien. Die Klageschrift sei rechtshilfweise an Advocate-Notary-L.L.B. Z in Tel Aviv, Israel geschickt worden. Die Sekretärin von Z habe diese Unterlagen am 1. Dezember 2003 sodann entgegengenommen. Da jedoch Z den Beklagten zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vertreten habe, sei diese Zustellung an den Beklagten nicht ordnungsgemäss erfolgt.

Die in Ziff. II.1.1.6. festgestellte gesetzliche Vermutung, dass die Zustellungszeugnisse sowie die Bestätigungen des Kantonsgerichts öffentliche Urkunden gemäss Art. 9 ZGB darstellen und dadurch den vollen Beweis für die durch sie bezeugten Tatsachen erbringen, kann nur durch Beweis der Unrichtigkeit umgestossen werden. Es ist somit Sache des Beklagten durch Beweis zu belegen, dass die Zustellungen nach Israel nicht rechtmässig erfolgt sind.

Die vorgenannten, nicht belegten sondern lediglich behaupteten Umstände - sowohl betreffend der Vorladung für das Vermittlungsverfahren als auch betreffend der Klageschriftzustellung - sind für die Vermutungswiderlegung nicht ausreichend, weshalb die gesetzliche Vermutung der korrekten Zustellung dadurch nicht umgestossen werden kann.

- 1.3. Gemäss Art. 81 ZPO ist die Vorladung, wenn sie peremptorisch ist, ausdrücklich als solche zu bezeichnen unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen der

Nichtbeachtung. Jede ordnungsgemäss erfolgte zweite Vorladung ist von Gesetzes wegen peremptorisch.

Erscheint eine oder erscheinen beide Parteien auf die erste Vorladung nicht, so erlässt der Vermittler gestützt auf Art. 129 ZPO eine für beide Parteien peremptorische Vorladung. Wenn der peremptorisch vorgeladene Beklagte ausbleibt, kann der Kläger den Leitschein verlangen.

- 1.3.1. Der ehemalige Rechtsvertreter des Beklagten rügte in der Klageantwort vom 2. April 2004 (Datum des Eingangs) als auch in der Duplik vom 11. November 2004 (Datum des Eingangs), dass an den Beklagten nur eine Vorladung ergangen sei, mit welcher gleichzeitig für eine erste Vermittlungsverhandlung am 3. Juli 2003 und peremptorisch für eine ersatzweise Vermittlungsverhandlung (für den Fall dass eine Partei auf die erste Vorladung nicht erscheint) am 14. Juli 2003 vorgeladen worden sei. Es erscheine als unzulässig, gleichzeitig eine erste Vorladung und eine zweite peremptorische Vorladung zu erlassen; die (zweite) peremptorische Vorladung könne vielmehr erst nach dem Nichterscheinen einer Partei auf die erste Vorladung erfolgen. Diese Regelung sei jedoch nicht beachtet worden, deshalb sei das Vermittlungsverfahren mit einem weiteren Mangel - nebst der mangelhaften Zustellung der Vorladung zur Vermittlungsverhandlung - behaftet. Es sei aus diesem Grund auf die Klage zulasten der Klägerin nicht einzutreten.
- 1.3.2. Am 3. März 2003 erging zusammen mit der ordentlichen Vorladung zum Vermittlungsverfahren auch gleichzeitig die peremptorische Vorladung. Diese wurde - wie bereits ausgeführt - dem Beklagten rechtmässig zugestellt. Entgegen der mehrheitlich vorherrschenden Lehre und Rechtsprechung - welche sich jedoch grundsätzlich nur mit nationalen Verhältnissen beschäftigt - wurden die beiden Vorladungen in einem Dokument ausgestellt. Diese Lösung ist in internationalen Verhältnissen mit dem verfassungsmässigen Beschleunigungsgebot gemäss Art. 29 BV zu rechtfertigen; dauert doch eine einmalige Zustellung nach Isreal gemäss Rechtshilfeführer des Bundesamtes für Justiz vier Monate.

Im Weiteren widerspricht dieses Vorgehen dem Wortlaut des Art. 129 ZPO nicht, dieser schreibt keine zeitlich getrennten Vorladungen vor und verbietet insbesondere die Zustellung beider Vorladungen in einem Schreiben nicht. Damit ist die Vorladung vor das Vermittleramt auch inhaltlich nicht zu beanstanden.

(Bezirksgericht Appenzell, Urteil B 6/03 vom 5. April 2006)

Vereitelung der Blutprobe; Nachtrunk (Art. 91 Abs. 3 aSVG)

(...)

2. Zu beurteilen ist nachfolgend, ob der Angeklagte den Tatbestand der Vereitelung der Blutprobe erfüllt oder nicht.

- a) Für Fälle wie der vorliegende, der sich vor dem 1. Januar 2005 ereignet hat, ist gemäss Art. 1 der Übergangsbestimmungen zur Gesetzesrevision Art. 91 Abs. 3 aSVG (Vereitelung einer Blutprobe) anzuwenden und nicht der neue seit 1. Januar 2005 geltende Art. 91a SVG (Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit; Bger, 4. Juli 2005, 6S.431/2004, E. 2.1).
- b) Nach Art. 91 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 aSVG ist, wer sich vorsätzlich einer Blutprobe, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung er rechnen musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt, mit Gefängnis oder mit Busse zu bestrafen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich weder um aktiven Widerstand gegen die Anordnung der Blutprobe noch um Flucht vor einer solchen Massnahme, sondern um die Vereitelung des Untersuchungserfolges durch geeignete andere Vorkehrungen. Den Tatbestand von Art. 91 Abs. 3 aSVG erfüllt auch, wer den Zweck der Blutprobe beispielsweise durch die Einnahme von Alkohol vereitelt. Der Angeklagte macht geltend, nach dem Aussteigen und vor dem Eintreffen der Polizei aus einer Flasche Baccardi-Cola getrunken zu haben. Für die Tatbestandsmässigkeit genügt es, wenn der Täter mit der Anordnung einer Blutprobe rechnen muss und er trotzdem oder gerade deswegen nach der Fahrt Alkohol konsumiert. Die Rechtsprechung hat Art. 91 Abs. 3 aSVG unter Hinweis auf deren Sinn und Zweck auch auf Fälle angewandt, in denen eine Blutprobe zwar noch nicht amtlich angeordnet worden war, der Fahrzeuglenker aber mit der Anordnung einer Blutprobe – als reale Wahrscheinlichkeit – rechnete oder rechnen musste bzw. in denen die Anordnung einer Blutprobe sehr wahrscheinlich war und der Fahrzeuglenker dies in Kauf nahm (Bger, 22. Dezember 2004, 6S. 58/2004, E. 2.2; BGE 109 IV 137 ff.; BGE 115 IV 54). Der sogenannte Nachtrunk erfüllt den objektiven Tatbestand der Vereitelung der Blutprobe, wenn die Anordnung der Massnahme sehr wahrscheinlich war und durch den Nachtrunk die zuverlässige Ermittlung der Blutalkoholkonzentration im massgebenden Zeitpunkt verunmöglicht wurde (Bger, 4. Juli 2005, 6S.431/2004, E. 2.3.2; Bger, 12. Mai 2004, 6S.42/2004, E. 2.1.3). Die erste Voraussetzung der hohen Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer Blutprobe hängt von den konkreten Umständen ab und ist eng verbunden mit dem subjektiven Tatbestand, weshalb darauf unter lit. c eingegangen wird.

Die zweite Voraussetzung der Verunmöglichtung einer zuverlässigen Ermittlung des Blutalkoholgehaltes zum massgebenden Zeitpunkt ist erfüllt. Das Institut für Rechtsmedizin konnte nicht konkret errechnen, welche Blutalkoholkonzentration der Angeklagte im Zeitpunkt des Hochfahrens (unter Abzug des behaupteten Nachtrunks) aufgewiesen hatte. Zwar ermittelte das Institut für Rechtsmedizin, dass bei einem Nachtrunk von 0,60 dl Spirituosen und einem Körpergewicht von 90 kg zwischen minimal 0,21 und maximal 0,43 Gewichtspro mille vom ermittelten Wert abgezogen werden müssen. Allerdings ist unklar, ob der Angeklagte nach dem Aussteigen überhaupt konsumierte: In der ersten polizeilichen Einvernahme sagte der Angeklagte aus, er habe *einen* kräftigen Schluck genommen, im Formular betreffend die Auftragsbestätigung zur Blutentnahme wird von *zwei bis drei* Schlücken gesprochen und bei der untersuchungsrichterlichen Einvernahme sagte der Angeklagte aus, er habe „mit Sicherheit *drei bis vier* kräftige Schlücke (rechte Züge)“ vom Mischgetränk

Baccardi-Cola getrunken. Unklar ist zudem, von welchem Getränk der Angeklagte konsumierte. Auch das Institut für Rechtsmedizin hält fest, dass der Nachtrunk weder bewiesen noch ausgeschlossen werden könne. Dem Bericht des Instituts für Rechtsmedizin über die Blutalkoholbestimmung ist zudem zu entnehmen: „Eine exakte Rückrechnung ist damit praktisch nicht möglich“. Von einer zuverlässigen Ermittlung der Blutalkoholkonzentration im massgebenden Zeitpunkt kann also nicht gesprochen werden. Somit hat der Angeklagte durch sein Vorgehen verhindert, dass verbindlich festgestellt werden konnte, welche Blutalkoholkonzentration er auf der Fahrt tatsächlich aufgewiesen hatte.

- c) Gemäss Wortlaut des Gesetzes muss der Angeklagte die Blutprobe vorsätzlich vereitelt haben (Art. 91 Abs. 3 aSVG). Neben dem direkten Vorsatz erfasst Art. 18 Abs. 2 StGB auch den Eventualvorsatz. Hier strebt der Täter den Erfolg nicht an, sondern er weiss, dass dieser möglicherweise mit der willentlich vollzogenen Handlung verbunden ist. Die Rechtsprechung bejaht Eventualvorsatz, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein. Der zur Erfüllung des subjektiven Tatbestands von Art. 91 Abs. 3 aSVG erforderliche (Eventual-)Vorsatz ist gegeben, wenn der Fahrzeuglenker die hohe Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer Blutprobe begründenden Tatsachen kannte und der Nachtrunk als Inkaufnahme der Vereitelung einer Blutprobe gewertet werden kann.

Zuerst wird nachfolgend geprüft, ob der Angeklagte mit der Anordnung einer Blutprobe objektiv rechnen musste. Danach muss beurteilt werden, ob er diese hohe Wahrscheinlichkeit subjektiv auch kannte und in Kauf nahm, dass er durch den Nachtrunk die zuverlässige Ermittlung der Blutalkoholkonzentration verunmöglichte.

Der Betroffene muss mit der Anordnung einer Blutprobe rechnen, wenn bei objektiver Betrachtung aller Umstände die Polizei bei Meldung des Unfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Blutprobe angeordnet hätte (PHILIPPE WEISSENBARGER, Tatort Strasse, Neuere strafrechtliche Rechtsprechung zum Strassenverkehrsrecht, in: RENÉ SCHAFFHAUSER [Hrsg.], Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2003, St. Gallen 2003, S. 349; BGE 124 IV 178 f.). Die Anordnung der Blutprobe muss nach den gesamten relevanten Umständen sehr wahrscheinlich gewesen sein. Dabei sind unter anderem auch der Zustand und das Verhalten des Fahrzeugführers zu betrachten (BGE 124 IV 178 f.; BGE 126 IV 56). Es genügt, wenn der Täter nach den Umständen des Falles mit einer Blutprobe als realer Wahrscheinlichkeit rechnen musste (BGE 103 IV 49; BGE 100 IV 258).

Der Einwand des Verteidigers, der Angeklagte habe grundsätzlich von der Nichtpräsenz der Polizei ausgehen müssen, weil keine Meldepflicht bestand, ist unzutreffend. „Unabhängig von den gesetzlichen Verhaltenspflichten bei Unfall kann auch die Einnahme von Alkohol nach einem Ereignis, welches Anlass zur Anordnung einer Blutprobe bilden kann, beziehungsweise die Behauptung eines solchen Nachtrunks als Handlung den Tatbestand der Vereitelung einer Blutprobe im Sinne von Art. 91 Abs. 3 SVG erfüllen“ (Bger, 22. De-

zember 2004, 6S.58/2004, E. 2.2.4). Für die Nachtrunk-Variante der Vereitelung der Blutprobe bedarf es keiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht bei der Tatbestandsaufnahme, es bedarf auch keines Unfalles und somit keiner Meldepflicht. Eine Blutprobe kann auch im Rahmen einer gewöhnlichen Routinekontrolle durch Nachtrunk in strafbarer Weise vereitelt werden. Der Verteidiger wendet ein, der Vorsatz werde durch die Objektivierung des subjektiven Tatbestandes ausgehöhlt. Dem ist nicht zu folgen, denn nach konstanter bundesgerichtlicher (auch neuerer) Rechtsprechung muss objektiv die hohe Wahrscheinlichkeit der Anordnung gegeben sein (BGE 126 IV 55). Auch der völlig Nüchterne muss je nach den Umständen damit rechnen, dass ihm eine Blutprobe entnommen wird, sei es auch nur zur Ausschaltung eines Verdachts auf Trunkenheit (BGE 105 IV 64). Das Bundesgericht führte in diesem Entscheid auch aus: „Die Umstände des Falles können für sich allein schon so liegen, dass die Polizei zunächst Verdacht auf Angetrunkenheit des Fahrers schöpfen wird“ (BGE 105 IV 64; s. auch BGE 106 IV 397). Es muss somit das Fehlverhalten des Fahrzeugführers und dessen mögliche Ursache betrachtet werden. Zu den gesamten Umständen, welche auf die hohe Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer Blutprobe hindeuten können, erwähnt das Bundesgericht beispielhaft das Hochdrehen des Motors, Schleudermanöver, Alkoholgeruch in der Atemluft des Beschwerdeführers, Zickzack-Fahrt, Schleichfahrt oder sonst wie erkennbare Unsicherheit, Aneinanderreihen von Fahrfehlern, derart grobe oder unerklärliche Fahrfehler, dass die Fahrfähigkeit des Lenkers für einen aufmerksamen Polizisten offensichtlich fraglich ist, und zum Beispiel auch unvermitteltes Abkommen von der Fahrbahn (BGE 114 IV 154; Bger, 8. August 2001, 6S.435/2001).

Der Angeklagte hält dafür, dass kein alkoholtypisches Vorhaben vorliege, bei welchem mit einer Polizeikontrolle hätte gerechnet werden müssen. Als solches alkoholtypisches Verhalten sei etwa das nächtliche Umfahren eines Signals bei guten äusseren Verhältnissen und das Liegenlassen von Kontrollschildern anzusehen (in Anlehnung an ein vom Parteivertreter nicht näher zitiertes Urteil des Strafgerichtshofs des Kantons Wallis vom 3. Juli 2001).

Wie sich aus nachfolgenden Gründen ergibt, kann diesem Argument nicht gefolgt werden, denn die Anordnung einer Blutprobe durch die Polizei war im konkreten Fall aus folgenden Gründen objektiv sehr wahrscheinlich: Beim Fahrzeug wurden einige Teile (der Polizeirapport erwähnt eine abgeschlagene Lüftungsabdeckung einer vorderen Stossstange, eine beschädigte Motorabdeckung und diverse Kleinteile) durch die Fahrweise des Angeklagten abgeschlagen, was darauf schliessen lässt, dass derjenige, der das Fahrzeug lenkte, keinen sorgfältigen und vorsichtigen Fahrstil hatte. Zudem ist der Angeklagte gemäss Zeugenaussagen die Strecke mit deutlich erhöhter Geschwindigkeit gefahren, was gerade bei einer solchen zum Teil steilen, engen und holprigen Wanderwegstrecke auf einen angetrunkenen Fahrer schliessen lässt. Nach Aussagen von Zeugen fuhr der Angeklagte an diesen sehr zügig vorbei. Der Polizeirapport spricht aufgrund der eingegangenen Meldungen gar davon, dass die Wanderer von der Strasse flüchten mussten, weil das Fahrzeug so schnell unterwegs gewesen sei. Zeugen sprachen von „sichtlich erhöhter Geschwindigkeit“ und von „rasanter Fahrweise“. Ferner hatte die Gruppe alkoholische Getränke dabei; so führte auch die Polizei im Rapport aus, dass die Insassen beim Eintreffen der Polizei mitgebrachten Alkohol konsu-

mierten. Es ist darüber hinaus sehr wahrscheinlich, dass beim Angeklagten auch ohne den Nachtrunk Alkoholgeruch hätte festgestellt werden können, denn er hatte zuvor bereits nach eigenen Angaben zwei Stangen Bier und zwei Baccardi-Cola konsumiert.

Anzeichen für die Angetrunkenheit kann auch die laute Musik und die ausgelassene Stimmung sein, welche von Passanten festgestellt wurde. Auch der Angeklagte erwähnte in der untersuchungsrichterlichen Befragung, dass eine ausgelassene Stimmung herrschte. Der Weg, welchen der Angeklagte befahren hatte und welcher mit einem Fahrverbot belegt ist, ist ein Wanderweg, welcher z.T. sehr steil und schmal ist. Der Angeklagte ist diesen Weg bis ganz ans Ende, bis er nicht mehr weiterfahren konnte, gefahren. Er hat zweimal das Fahrverbot missachtet. Ein Zeuge führte aus, dass der Lenker des Audis „sehr knapp an den rechten Strassenrand“ gefahren sei und er dabei mit einem Stein kollidiert sein musste. Aufgrund der eingegangenen Meldungen (die Wanderer hätten von der Strasse flüchten müssen infolge eines Personenwagens, der mit überhöhter Geschwindigkeit einen Wanderweg, welcher mit einem generellen Fahrverbot belegt ist, hinauffuhr), der auf dem Weg gefundenen abgeschlagenen Fahrzeugteile und der angetroffenen Situation (betrunkene Mitfahrer; herumgereichte alkoholische Getränke; Atemluft des Angeklagten) war sehr wahrscheinlich, dass die Polizei den Verdacht auf Angetrunkenheit haben würde.

Entgegen den Ausführungen des Verteidigers spielt es keine grosse Rolle, ob jemand zu Tages- oder Nachtzeit Zick-Zack fährt oder grobe Fahrfehler begeht, so oder so besteht bei einer solchen Fahrt der Verdacht auf Angetrunkenheit. Zudem war es am besagten Juliabend bereits 20.00 Uhr. Dass man fernab von jeder Zivilisation und vom Verkehrsgeschehen nicht mit einer Polizeikontrolle rechnen müsse, trifft ebenfalls nicht zu. An jenem Abend fand eine „Stobete“ statt, an welcher auch der Angeklagte und seine Kollegen teilnehmen wollten. Gerade im Sommer und Herbst ist auch abends mit Wanderern zu rechnen. Zumal die gefahrene Strecke *die* Wanderstrecke schlechthin ist, musste damit gerechnet werden, dass viele Wanderer unterwegs waren. Die Polizei wurde denn auch tatsächlich von mehreren Wanderern gerufen. Sie waren vor allem durch den Fahrstil und die fehlenden Nummernschilder auf den Angeklagten aufmerksam geworden. Zudem ist bekannt, dass die Polizei vermehrt Kontrollen durchführt, wenn sie von einem Fest oder grösseren Anlass Kenntnis hat.

Subjektiv ist erforderlich, dass der Fahrzeuglenker die Anordnung einer Blutprobe als sehr wahrscheinlich erkannte und den Zweck dieser Massnahme vereiteln wollte oder diese Vereitelung mindestens in Kauf nahm (Bger, 22. Dezember 2004, 6S.58/2004, E. 2.2.4). Der Angeklagte macht geltend, er habe nicht in der Absicht getrunken, die Blutalkoholkonzentrationsermittlung zu verunmöglichen. Vielmehr wollte er sich betrinken, er wollte es lustig haben und er habe keinen Gedanken an die Polizei verschwendet. Der Angeklagte wusste, dass er vor der Fahrt Alkohol konsumiert hatte. Er musste damit rechnen, dass bei einer allfälligen Kontrolle seine Angaben über die Menge des genossenen Alkohols durch eine Blutprobe überprüft werden würden. Er erkannte auch, dass – falls die Polizei auf ihn aufmerksam werden würde – er sich einem Alkoholtest unterziehen müsse, weshalb sie versuchten, durch den

Ruf „Samariter“ und die fehlenden Nummernschilder nicht aufzufallen und der Polizei dadurch zu entkommen. Auch wurde vor der Fahrt vereinbart, dass X das Fahrzeug führen sollte, damit die anderen Alkohol konsumieren konnten. Dies wurde deshalb vereinbart, weil der Angeklagte wusste, was bei einer all-fälligen Polizeikontrolle geschehen würde. X weigerte sich, mit dem Fahrzeug die Strecke nach Seealp zu fahren. Der Angeklagte fuhr daraufhin kurzerhand selbst. Es kann sein, dass der Angeklagte nach Erreichen des Ziels Alkohol trank, weil er sich betrinken wollte. Da er aber die sehr wahrscheinliche Polizei-kontrolle vorausgesehen haben musste, hat er damit die Vereitelung der Blutprobe in Kauf genommen. Die Stimmung sei lustig und ausgelassen gewesen, weshalb es dem Angeklagten egal war und er sich damit abfand, wenn er die Ermittlung des Blutalkoholgehaltes damit verunmöglichte. Der Angeklagte hat mit dem Nachtrunk in Kauf genommen, dass damit die zuverlässige Feststellung seines massgeblichen Blutalkoholgehaltes verunmöglicht wurde. Damit ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

(Kantonsgericht, Urteil K 2/05 vom 7. Februar 2006)

Kanalisationsanschlussgebühr; Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip (Art. 60a GSchG)

(...)

5. Art. 60a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20, im Folgenden: GSchG) schreibt den Kantonen vor, die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern zu überbinden und die erforderlichen Rückstellungen zu bilden.

Die Kanalisationsanschlussgebühr ist die einmalige Gegenleistung der Grundeigentümerin dafür, dass sie das Recht erhält, die Kanalisation für die Ableitung des Abwassers zu benutzen. Die Anschlussgebühr ist geschuldet, wenn das Grundstück bzw. eine neue Teilfläche davon an die Kanalisation angeschlossen ist und deren Benützung möglich ist. Der Nachweis der tatsächlichen Benützung des Anschlusses durch die Grundeigentümerin ist dagegen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei der Anschlussgebühr nicht erforderlich (BGE 106 Ia 241 Erw. 3b S. 242). Die einmalige Anschlussgebühr ist als Benützungsggebühr, nicht als Vorzugslast zu betrachten (Bundesgerichtsurteil 2P.223/2004, Erw. 3.2). Die Anschlussgebühr ist Abgeltung der Investitionskosten für die Basiserschliessung, d.h. für Leistungen des Gemeinwesens, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Menge des Wassers stehen. Nach der Rechtsprechung darf bei einer baulichen Veränderung eine zusätzliche Anschlussgebühr sogar dann verlangt werden, wenn mit der baulichen Veränderung gar keine Mehrbelastung der Kanalisation einhergeht (vgl. zitierte Urteile bei KARLEN, Die Erhebung von Abwasserabgaben aus rechtlicher Sicht, URP 1999, S. 568 Fn. 124). Damit erweist sich die Kontroverse zwischen Beschwerdeführerin und Beschwerdegegnerin darüber, ob durch das Bauprojekt der Beschwerdeführerin eine Mehrbelastung der Kanalisation mit Meteorwasser entsteht, im Rahmen der Prüfung der einmaligen An-

schlussgebühr als unerheblich, im Gegensatz zu den jährlichen Benützungsgebühren.

(...)

8. Gebühren bedürfen einer Grundlage im formellen Gesetz, sofern es sich nicht um blosse Kanzleigebühren handelt. Die Gebühren unterstehen weiter dem Kostendeckungs- und dem aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgenden Äquivalenzprinzip.

Nach dem Kostendeckungsprinzip soll der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten des Gemeinwesens für den betreffenden Verwaltungszweig oder die betreffende Einrichtung nicht übersteigen (BGE 106 Ia 241 Erw. 3b S. 243; RHINOW/KRÄHENMANN, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel 1990, Nr. 110 B IV). Das Kostendeckungsprinzip gilt nach der Rechtsprechung nicht uneingeschränkt. Der Prüfung nach diesem Grundsatz entziehen sich namentlich gewisse Benützungsgebühren für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes. Für Kanalisationsanschlussgebühren gilt eine derartige Einschränkung indessen nicht, da diese Abgaben anders als Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes einen engen Bezug zu den Erstellungskosten einer öffentlichen Einrichtung haben und dazu bestimmt sind, diese Kosten auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen (BGE 106 Ia 241 Erw. 3b S. 243).

Nach dem Äquivalenzprinzip soll die Höhe der einzelnen Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zu der vom Gemeinwesen erbrachten Leistung stehen. Die Gebühr darf zum objektiven Wert der Leistung nicht in ein offensichtliches Missverhältnis geraten und muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen. Zudem sind das Willkürverbot und der Grundsatz der Rechtsgleichheit zu beachten (BGE 106 Ia 241 Erw. 3b S. 243 f.; RHINOW/KRÄHENMANN, a.a.O., Nr. 110 B V).

9. Die Beschwerdeführerin ruft nur das Äquivalenzprinzip an. Ob sie den Anforderungen an eine Beschwerdebegründung auch hinsichtlich des Kostendeckungsprinzips genügt, kann aus nachstehender Erwägung eigentlich offengelassen werden. Festzuhalten ist immerhin, dass sich eine Beschwerdeführerin, die eine Verletzung des Kostendeckungsprinzips geltend machen will, zuvor um Herausgabe der Berechnungsgrundlagen zu bemühen hat und sich nicht mit blossen Behauptungen und Bestreitungen begnügen darf (HUNGERBÜHLER, Grundsätze des Kausalabgabenrechts, ZBI 2003, S. 521).

Per Anfang 1997 ist die Zuständigkeit für den Vollzug des GSchG dem Kanton zugewiesen worden. Für die Prüfung des Kostendeckungsprinzips kann deshalb der ganze Kanton zusammen betrachtet werden, also sämtliche Bezirke, nicht nur der Bezirk X. Die Bereiche Kanalisation und Abwasserreinigungsanlagen dürfen zusammengenommen werden (HUNGERBÜHLER, a.a.O., S. 521). Aus dem publizierten, öffentlich einsehbaren und deshalb den Beteiligten nicht mehr zur Stellungnahme zu unterbreitenden Voranschlag der Staatsrechnung 2006, der auch den Voranschlag für das Jahr 2005 und die Abrechnung des Jahres 2004 enthält, ist ersichtlich, dass im Konto Nr. 2100, Betriebsrechnung Abwasser, mit den Benützungsgebühren von Fr. 1'798'002.66 der entstandene

Aufwand von Fr. 1'856'960.13 nicht gedeckt werden konnte. Im Budget 2005 sind Einnahmen aus Benützungsgebühren von Fr. 1'885'000.-- und Ausgaben von Fr. 1'938'000.-- vorgesehen, im Budget 2006 Einnahmen aus Benützungsgebühren von Fr. 1'900'000.-- und Ausgaben von Fr. 1'953'000.--. Es besteht hier somit keine Überdeckung.

Im Konto Nr. 5, Investitionsrechnung Abwasseranlagen, stehen im Jahr 2004 Einnahmen von Fr. 2'107'061.03 Ausgaben von Fr. 3'452.948.86 gegenüber. Für 2005 sind Einnahmen von Fr. 1'365'000.-- und Ausgaben von Fr. 2'860'000.-- budgetiert, für 2006 Einnahmen von Fr. 1'340'000.-- und Ausgaben von Fr. 2'780'000.--. Im erläuternden Kommentar wird darauf hingewiesen, dass sich die Verschuldung von Betriebs- und Investitionsrechnung per Ende 2006 auf ca. Fr. 11'052'000.-- belaufen werde. Dies rührt nicht zuletzt daher, dass mehrere gerichtsnotorische Grossprojekte seit dem Jahr 2000 wie der Ausbau der Abwasserreinigungsanlage Appenzell und diverse Kanalisationsanlagen einen erheblichen Mehraufwand verursacht haben. Damit ist von vornherein klar, dass insgesamt keine Überdeckung im Bereich Abwasser besteht, die allenfalls je nach ihrer Höhe zu einer Verletzung des Kostendeckungsprinzips führen könnte.

10. Das Bundesgericht hat wiederholt entschieden, dass es zulässig ist, bei der Abgabenerhebung nach schematischen, aufgrund der Durchschnittserfahrung aufgestellten Massstäben vorzugehen. Dies gilt auch bei der Bemessung von Gebühren (BGE 106 Ia 241 Erw. 3b S. 244 m.w.Hinw.). Erforderlich ist aber auch bei der Anwendung derartiger Massstäbe, dass sie nicht zu einem unhaltbaren, mit sachlichen Gründen nicht mehr vertretbaren Ergebnis führen und keine Unterscheidungen treffen, für die ein vernünftiger Grund nicht ersichtlich ist.

(Kantonsgericht, Urteil V 12/05 vom 17. Januar 2006)

Invalidenversicherung; Meldepflicht (Art. 77 IVV, Art. 31 Abs. 1 ATSG)

(...)

4. Die leistungsberechtigte Person hat jede für den Leistungsanspruch wesentliche Änderung, namentlich eine solche des Gesundheitszustands, der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, der persönlichen und gegebenenfalls der wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich der IV-Stelle anzuzeigen (Art. 77 Verordnung über die Invalidenversicherung, SR 831.201, im Folgenden: IVV). Wenn eine leistungsberechtigte Person der zumutbaren Meldepflicht nach Art. 77 IVV nicht nachgekommen ist, kann eine Rente rückwirkend vom Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung aufgehoben werden, wenn die unrichtige Ausrichtung einer Leistung darauf zurückzuführen ist (Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV).

Nicht nur Art. 77 IVV sieht eine Meldepflicht vor, sondern auch Art. 31 Abs. 1 ATSG. Dort wird statuiert, dass Leistungsbezüger dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan jede wesentliche Änderung

in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen zu melden haben. Dass wesentliche Änderungen in den Verhältnissen dem Versicherungsträger zu melden sind, ist ein Grundsatz in allen Sozialversicherungszweigen. Entsprechend wird auch auf den Verfügungen regelmässig auf diese Meldepflicht hingewiesen. Ob eine Meldepflicht besteht, beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Es ist schuldhaftes Fehlverhalten erforderlich, wobei bereits leichte Fahrlässigkeit genügt (BGE 112 V 97 Erw. 2a S. 101, BGE 118 V 214 Erw. 2a S. 218).

(...)

5. An die Meldung der geänderten Verhältnisse dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Die Tatsache allein, dass eine Rentenbezügerin mit einer Kasse Beiträge abrechnet (Stichwort Sozialversicherungsabzüge beim Lohn), genügt allerdings nicht, von der Meldepflicht abzusehen (ZAK 1981, 94). Es ist jedoch grundsätzlich als ausreichend zu betrachten, wenn eine Änderung des Sachverhalts angezeigt wird, selbst wenn der Versicherungsträger in der Folge zusätzliche Abklärungen, z.B. das Einholen weiterer Unterlagen, in die Wege leiten muss (KIESER, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, N 11 zu Art. 31). Das Bundesgericht verlangt vom Versicherungsträger, in solchen Fällen die zumutbare Aufmerksamkeit walten zu lassen (Urteil I 73/2000 Erw. 3c).

In ihrer Vernehmlassung schreibt die Beschwerdegegnerin, sie hätte unverzüglich ein Rentenrevisionsverfahren eingeleitet, wenn sie über die neue Stelle der Beschwerdeführerin orientiert gewesen wäre. Die Beschwerdeführerin habe Sachbearbeiterin Y aber nicht über die neue Stelle informiert. Diese Behauptung ist aktenwidrig. Sachbearbeiterin Y erstellte am 12. September 2003 eine Gesprächsnotiz. Die Beschwerdeführerin suchte sie an jenem Tag persönlich auf. Es ging dabei um Amortisationsbeiträge für das Auto der Beschwerdeführerin und um das Problem der Schuhgrössen, weil die Beschwerdeführerin rechts Grösse 37 und links Grösse 39 braucht. Sachbearbeiterin Y schreibt wörtlich: "(...) Ich erkläre ihr, dass wir nur den Arbeitsweg anschauen dürfen. Frau Z wohnt in A und arbeitet in B. Sie hat nur wenige Minuten zu Fuss auf die Station C und in A sind es nur etwa 300-400 m zur Firma G. Sie könnte daher den Arbeitsweg ohne Umstände mit der Bahn zurücklegen. (...)"

Die Sachbearbeiterin wusste also spätestens im September 2003, dass die Beschwerdeführerin bei der G AG in B arbeitete. Dennoch wurde das Rentenrevisionsverfahren erst im August 2004 eingeleitet. Mit Schreiben vom 6. September 2004 verlangte die Beschwerdegegnerin von der Beschwerdeführerin den Arbeitsvertrag und den Lohnausweis für das Jahr 2003. Sie erhielt diese Dokumente und zusätzlich auch das Lohnjournal für das Jahr 2004.

6. Das Bundesgericht hat in einem mit dem vorliegenden Verfahren vergleichbaren Fall, wo ebenfalls nur die Tatsache einer Stelle, nicht aber die Lohnhöhe bekannt war, entschieden: "Die klare und unmissverständliche Aussage einer mit der Versicherten befassten Person über eine seit mehreren Monaten ganztags ausgeübte Erwerbsarbeit hätte nach landläufigem Verständnis die Rechtmässigkeit des laufenden Invalidenrentenbezugs offensichtlich, nachhaltig und umgehend in Frage stellen müssen. Der Einwand der Kasse, dieses Schreiben habe nicht genügende Angaben hinsichtlich Entlohnung usw. ent-

halten, verkennt die aus dem Untersuchungsgrundsatz fliessenden Pflichten, die sich nach den jeweils gegebenen Umständen konkretisieren. Der Verwaltung war vorliegend eine einfache telefonische Anfrage beim Arbeitgeber, der im Schreiben ebenfalls korrekt angegeben worden ist, zumutbar; sie hätte so leicht in Erfahrung bringen können, wieviel die Versicherte seit September 1988 verdiente. Entgegen den Vorbringen der Ausgleichskasse kann sich die Verwaltung in einem solchen Fall, wo dringliches Handeln geboten ist, nicht darauf beschränken, den Eingang der von ihr verschickten Fragebogen (für den Arbeitgeber, Arzt usw.) abzuwarten." (BGE 118 V 214 Erw. 2b S. 219 f.).

Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin trotz Kenntnis der neuen Arbeitsstelle spätestens im September 2003 nicht reagiert, sondern das Rentenrevisionsverfahren erst im August 2004, also fast ein Jahr später, in die Wege geleitet. Die Beschwerdegegnerin hätte mit einem einzigen Telefon beim Arbeitgeber der Beschwerdeführerin den monatlichen Verdienst gemäss Arbeitsvertrag sowie die Tatsache von Bonusauszahlungen erfahren können. Die Beschwerdegegnerin erweckte bei der Beschwerdeführerin mit ihrem Verhalten den Eindruck, das ihr bekanntgegebene Anstellungsverhältnis bei der G AG sei für sie nicht von Bedeutung. Unter diesen Umständen ist der Beschwerdeführerin keine schuldhafte Verletzung der Meldepflicht vorzuwerfen. Die Beschwerdegegnerin hat im Übrigen nach Kenntnis des Einkommens der Beschwerdeführerin nochmals mehrere Monate zugewartet, ehe sie die Einstellung der Rentenauszahlung Ende Januar 2005 verfügte.

Dies bedeutet, dass die Auszahlung der IV-Rente nicht rückwirkend per 1. Januar 2004 aufgehoben werden darf. Damit entfällt auch die Grundlage für die Rückerstattung von Leistungen gemäss Verfügung vom 27. Januar 2005.

(Kantonsgericht, Urteil V 15/05 vom 7. Februar 2006)

Öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis; Kostenlosigkeit des Verfahrens und Streitwertberechnung (analoge Anwendung von Art. 343 Abs. 3 OR)

(...)

2. Art. 343 Abs. 3 OR statuiert die Kostenlosigkeit von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.--, wobei bei mutwilliger Prozessführung die Auflage von Verfahrenskosten möglich ist.

Soweit ersichtlich, vertritt die Lehre die einhellige Meinung, das Verfahren bei Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-- solle analog zur Regelung in Art. 343 Abs. 3 OR für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse kostenlos sein (vgl. POLEDNA, Annäherungen ans Obligationenrecht, in Helbling/Poledna, Personalrecht des öffentlichen Dienstes, Bern 1999, S. 233; MERKER, Rechtsschutzsysteme im neuen öffentlichen Personalrecht, in Helbling/Poledna, a.a.O., S. 495; HELBLING, Der öffentliche Dienst auf dem Weg in das OR, AJP 2004, S. 245 m.w.Hinw.). Das Argument der Gleichstellung öffentlich-rechtlich Angestellter mit privatrechtlich Angestellten ist allerdings insofern zu relativieren, als die Kündigung öffentlich-

rechtlich Angestellter eines sachlichen Grundes bedarf und ihnen zuvor das rechtliche Gehör gewährt werden muss. Dies bedeutet eine Besserstellung der öffentlich-rechtlich Angestellten. Das Bundesgericht hat im Entscheid 124 II 53 im Zusammenhang mit der Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses während Krankheit festgehalten, dass eine Gesamtbetrachtung der Regelung im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis notwendig ist und eine unter Umständen strengere Regelung eines Einzelpunkts durch vorteilhaftere Regelungen in anderen Bereichen aufgewogen werden kann (vgl. auch POLEDNA, a.a.O., 236; MOSIMANN, Arbeitsrechtliche Minimal Standards für die öffentliche Hand? ZBI 1998, 467). Unter diesem Gesichtspunkt wäre eine generelle Kostenpflicht öffentlich-rechtlicher Angestellter wegen des besseren Kündigungsschutzes nicht von vornherein ausgeschlossen.

3. Zunächst ist für den vorliegenden Fall zu klären, ob der Streitwert überhaupt unter Fr. 30'000.-- liegt. Der Hauptantrag des Beschwerdeführers lautet auf Feststellung der Nichtigkeit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Es liegt mithin keine eingeklagte Forderung vor, die unmittelbar beziffert ist. In den Kantonen hat sich für solche Fälle eine unterschiedliche Praxis herausgebildet.

Das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen wendet in Ermangelung einer Regelung im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Art. 73 Abs. 2 lit. a des Zivilprozessgesetzes an, wonach der Streitwert wiederkehrender Leistungen bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer das Zwanzigfache der einjährigen Leistung beträgt (vgl. HIRT, Die Regelung der Kosten nach st.gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, St.Gallen 2004, S. 123 f.).

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich bemisst den Streitwert bei Streitigkeiten um die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach dem geschuldeten Bruttolohn vom Zeitpunkt des Eintritts der Auflösung bis zur Rechtshängigkeit beim Verwaltungsgericht plus Bruttobesoldungsansprüche von diesem Zeitpunkt bis zur in diesem Zeitpunkt nächstmöglichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses (vgl. KEISER, Das neue Personalrecht - eine Herausforderung für die Zürcher Gemeinden, ZBI 2001, 572).

Andere Lösungen der Streitwertberechnung sind soweit ersichtlich nicht publiziert. Die Regelung des Zürcher Verwaltungsgerichts überzeugt, da sie einerseits verhindert, dass die Länge des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht den Streitwert beeinflusst, worauf der Beschwerdeführer nur sehr beschränkt Einfluss hat, und andererseits Streitwerte unter Fr. 30'000.-- nicht von vornherein praktisch ausschliesst. Die St.Galler Regelung führt in der Praxis dazu, dass der Grundsatz der Kostenlosigkeit des Verfahrens fast nie zum Tragen kommt, was unbefriedigend ist. Hirt empfiehlt in ihrer zitierten Dissertation denn auch einen Wechsel zur Zürcher Regelung (vgl. HIRT, a.a.O., S. 124).

(...)

5. Im Arbeitsvertrag des Beschwerdeführers wird die Personalverordnung vom 30. November 1998 zum Bestandteil des Vertrags erklärt. In Art. 2 Abs. 1 PeV wird statuiert, dass die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts in Art. 319 ff. zum Einzelarbeitsvertrag anwendbar sind, wenn die Ver-

ordnung selbst keine andere Regelung enthält. Es stellt sich die Frage, ob dieser Verweis auch Art. 343 OR als prozessuale Norm erfasst. Gemäss Botschaft zur Personal-Verordnung an den Grossen Rat, S. 2, wollte man eine möglichst umfassende Anwendung des Obligationenrechts verwirklichen. Dies würde bedeuten, dass man auch Art. 343 OR anwendbar erklären wollte.

Das Verwaltungsgerichtsgesetz trat am 25. April 1999 in Kraft. Es ist neueres und höherstufiges Recht als die Personalverordnung. In Art. 2 VerwGG werden abweichende Vorschriften in kantonalen *Gesetzen* vorbehalten. Die Kosten werden in Art. 35 ff. VerwGG geregelt. In Art. 35 werden die allgemeinen Grundsätze aufgestellt. Es werden dort keine bestimmten Verfahren von der allgemeinen Kostenpflicht ausgenommen. Im Landsgemeinde-Mandat findet sich zu Art. 35 Abs. 1 VerwGG kein Hinweis. Man könnte nun argumentieren, der Gesetzgeber hätte einen Vorbehalt betreffend Kostenlosigkeit der öffentlich-rechtlichen Arbeitsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis Fr. 30'000.-- anbringen müssen, weil Art. 2 Personal-Verordnung eben gerade kein Gesetz, sondern nur eine Verordnung ist. Andererseits gibt es noch die Bestimmung von Art. 37 VerwGG. Dort steht, das Verwaltungsgericht könne auf die Erhebung amtlicher Kosten verzichten, wenn die Umstände es rechtfertigen. Art. 37 VerwGG würde es wohl offenlassen, öffentlich-rechtliche Arbeitsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu Fr. 30'000.-- darunter zu subsumieren.

Ausschlaggebend ist indessen Art. 24 VerwGG. Dort findet sich die Bestimmung, dass die Vorschriften der Zivilprozessordnung bei vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis sinngemäss anwendbar sind. Art. 343 OR ist eine bundesrechtliche Vorschrift, die in das kantonale Prozessrecht eingreift. Der Verweis auf die Zivilprozessordnung umfasst daher notwendig auch bundesrechtliche Vorschriften zum Verfahren. Damit findet Art. 343 OR Anwendung. Dass es in casu in erster Linie um die Feststellung der Nichtigkeit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses und nicht um einen Vermögensanspruch geht, kann dabei keine Rolle spielen. Mittelbare Folge einer Gutheissung der Beschwerde wäre nämlich das Fortbestehen einer Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das vorliegende Verfahren kostenlos ist. Dem Beschwerdeführer kann kein mutwilliges Prozessieren vorgeworfen werden.

6. Zu prüfen ist weiter, ob auch das Rekursverfahren kostenlos sein muss. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer für ihren Nichteintretensentscheid eine Verfahrensgebühr von Fr. 630.-- auferlegt. Art. 47 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (GS 190; im Folgenden: VerwVG) entspricht Art. 35 VerwGG (allgemeine Kostenregeln). Art. 48 VerwVG entspricht Art. 37 VerwGG. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann also auch die Rechtsmittelinstanz im verwaltungsinternen Verfahren auf die Erhebung von Kosten verzichten. Dies wäre wie für das Verwaltungsgericht gezeigt ein erster Ansatzpunkt für die Kostenlosigkeit des Verfahrens auch vor der verwaltungsinternen Rechtsmittelinstanz. Ein weiterer Ansatzpunkt ist Art. 46 Abs. 1 VerwVG. Dort steht: "Die Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes erheben für Rechtsmittelentscheide grundsätzlich Kosten bis Fr. 5'000.--." Das Wort "grundsätzlich" lässt es zu, für öffentlich-rechtliche Arbeitsstreitigkeiten wie das vorliegende bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-- keine Kosten zu erheben.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz ist seit dem 30. April 2000 in Kraft. Es ist ebenfalls neueres und höherstufiges Recht als die Personalverordnung. In Art. 1 Abs. 3 VerwVG steht, Bestimmungen des kantonalen *Rechts*, die Verfahren eingehender regelten, fänden Anwendung, soweit sie den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht widersprüchen. Die Personalverordnung fällt unter das kantonale Recht. Wenn man nicht bereits Art. 46 Abs. 1 bzw. Art. 48 VerwVG als genügende Grundlage für eine Kostenlosigkeit des Verfahrens ansieht, entsteht allerdings ein Widerspruch zwischen dem Verweis auf das Obligationenrecht in der Personalverordnung und dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Das Verwaltungsverfahrensgesetz geht diesfalls vor. Dies würde bedeuten, dass zwar das Verwaltungsgerichtsverfahren bei Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.- - kostenlos wäre, nicht aber das vorgelagerte verwaltungsinterne Rechtsmittelverfahren. Der Zweckgedanke verlangt jedoch, dass auch das Rekursverfahren kostenlos ist. Wenn mit dem Erlass von Gesetzen analog zu den zivilrechtlichen Bestimmungen im Arbeitsrecht ein wirksames Rechtsmittel gegen dienstrechtliche Massnahmen zur Verfügung gestellt werden sollte, ist es nicht angezeigt, im verwaltungsinternen Rechtsschutzverfahren amtliche Kosten zu erheben und die Kostenlosigkeit einer dienstrechtlichen Streitigkeit erst vor dem Verwaltungsgericht zu gewähren (vgl. auch GVP 1997 Nr. 3; HIRT, a.a.O., S. 121; Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, St.Gallen 2003, N 1161).

(Kantonsgericht, Urteil V 35/05 vom 7. März 2006)

Landwirtschaftszone; Asphaltierung einer Strasse (Art. 65 BauG sowie Art. 16a Abs. 1, Art. 22 Abs. 2 und Art. 24 RPG)

(...)

4. Bauten dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Art. 22 Abs. 1 RPG, Art. 65 Abs. 1 BauG). Der Baubewilligungspflicht unterstehen namentlich Bauten, die neu erstellt oder erweitert werden (Art. 65 Abs. 2 lit. a BauG), Änderungen bestehender Bauten (Art. 65 Abs. 2 lit. b BauG) und Terrainveränderungen sowie weitere bauliche oder landschaftsverändernde Vorkehren (Art. 65 Abs. 2 lit. c BauG).

Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung (Art. 23 Abs. 2 BauG, Art. 64 BauV). Für die strassenmässige Erschliessung sind die Bestimmungen der Strassengesetzgebung im weiteren sinngemäss anwendbar (Art. 12 Abs. 1 BauV).

Alle Strassenbauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, die über den reinen Unterhalt hinausgehen, sind dem Bau- und Umweltdepartement zu melden. Dieses entscheidet, ob ein Verfahren nach dem Raumplanungsgesetz durchzuführen ist (Art. 22 StrG). Zum nicht meldepflichtigen Unterhalt im Sinne von Art. 22 StrG gehören die Ausbesserung oder Erneuerung einer Kiesschicht, eines bestehenden Hartbelags oder einer bestehenden Entwässerung (Art. 16

Abs. 1 StrV). Der Einbau eines Hartbelags bei einer Naturstrasse gehört nicht zum Unterhalt und ist deshalb nach Art. 22 StrG meldepflichtig (Art. 16 Abs. 2 StrV).

Das Bundesgericht erachtet Strassen als bewilligungspflichtige Bauten, sofern sie nicht in einem speziellen Nutzungsplan vorgesehen sind (JOOS, Kommentar zum Raumplanungsgesetz, Zürich 2002, S. 196 m.w.Hinw.). Aus der Planungspflicht und den Planungsgrundsätzen (Art. 1-3 und Art. 14 ff. RPG) folgt, dass für Bauten und Anlagen, die ihrer Natur nach nur in einem Planungsverfahren angemessen erfasst werden können, keine Bau- bzw. Ausnahmegewilligungen erteilt werden dürfen (HEER, St.Gallisches Bau- und Planungsrecht, Bern 2003, N 436). Wann ein Vorhaben so gewichtig ist, dass es der Planungspflicht untersteht, ergibt sich aus den Planungsgrundsätzen und -zielen (Art. 1 und 3 RPG), dem kantonalen Richtplan und der Bedeutung des Projekts im Lichte der im Raumplanungsgesetz und im kantonalen Recht festgelegten Verfahrensordnung (Art. 4 und 33 f. RPG). Zu vermeiden ist, dass zu wenig bedeutende Objekte einer Planungspflicht unterworfen werden. Beim vorliegenden Projekt ist unbestritten, dass keine Planungspflicht besteht.

5. Voraussetzung einer ordentlichen Bewilligung ist, dass die Baute dem Zweck der Nutzungszone entspricht und das Land erschlossen ist (Art. 22 Abs. 2 RPG). In der Landwirtschaftszone zonenkonform sind Bauten, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nötig sind (Art. 16a Abs. 1 RPG). Die Bewilligung für eine Baute in der Landwirtschaftszone darf nur erteilt werden, wenn die Baute für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist, ihr am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (Art. 34 Abs. 4 RPV). Der landwirtschaftliche Zweck darf nicht bloss Vorwand sein, ein Bauvorhaben zu realisieren, das für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Bodens nicht erforderlich ist (BGE 116 Ib 228 Erw. 3a S. 230).

Zonenkonform sind in der Landwirtschaftszone auch Bauten und Anlagen, die der Erschliessung landwirtschaftlicher Liegenschaften dienen, denn die ordnungsgemässe Erschliessung ist auch ausserhalb einer Bauzone Voraussetzung der Bewilligung einer Baute (vgl. Art. 22 Abs. 2 lit. b RPG) und muss daher - sofern die zu erschliessende Baute zonenkonform ist - ihrerseits zonenkonform sein. Nicht nur landwirtschaftliche Bauten, sondern auch landwirtschaftlich genutzte Bodenflächen müssen für die Bewirtschaftung erreichbar sein. Strassen und Wege, die nötig sind, um die zu bewirtschaftenden Grundstücke zu erreichen, sind deshalb ebenfalls zonenkonform (Art. 16a Abs. 1 RPG). Dabei kann die Zonenkonformität einer neuen bzw. geänderten Anlage nicht bereits mit dem Argument verneint werden, die bestehenden Anlagen hätten für die bisherige landwirtschaftliche Nutzung ausgereicht; mit dieser Argumentation wäre jede neue Baute oder Anlage von vornherein unzulässig. Zonenkonform sind auch Anlagen, die eine bisher mögliche Nutzung verbessern und erleichtern, namentlich Erschliessungsstrassen, die für die zonenkonforme Nutzung eine angemessene Anpassung an heute übliche Bedürfnisse bedeuten (BVR 1994, 37).

6. Ausserhalb der Bauzone hat eine Strasse oft unterschiedliche Verwendungszwecke, indem sie einerseits der zonenkonformen Erschliessung landwirt-

schaftlicher Grundstücke dient, andererseits aber auch zonenfremde Gebäude erschliesst. In solchen Fällen ist für die Beurteilung der Zonenkonformität darauf abzustellen, welche Nutzung überwiegt bzw. ob die landwirtschaftliche Nutzung für sich allein den Bau der Strasse rechtfertigen würde. Ist dies zu bejahen, kann die Zonenkonformität nicht deshalb verneint werden, weil die Strasse zusätzlich auch zonenfremde Objekte erschliesst (BVR 1994, 36).

Die Beschwerdegegnerin vertritt in ihrem im Anhang zum Geschäftsbericht 2003 auf S. 1 ff. veröffentlichten Rekursentscheid zur Teerung einer Flurstrasse zu Recht die Auffassung, dass landwirtschaftliche Bewirtschaftungswege grundsätzlich asphaltiert werden können. In Anbetracht der vorwiegend maschinellen Bewirtschaftung des landwirtschaftlich genutzten Bodens sind die Landwirte darauf angewiesen, dass die von ihnen bearbeiteten Grundstücke mit Motorfahrzeugen, in der Regel Traktoren, erreicht werden können, wozu ein entsprechendes leistungsfähiges Netz an Zufahrtsstrassen und Bewirtschaftungswegen nötig ist. Die Beschwerdegegnerin schränkt dieses Recht im genannten Entscheid jedoch auf Abschnitte mit steilem Gefälle ein, weil Traktoren und andere landwirtschaftliche Maschinen aufgrund ihrer Antriebstechnik geländegängig seien, sich also auch auf nicht asphaltierten Flächen bewegen könnten. Nicht geteerte Strassen würden auf steilen Abschnitten bei grösseren Niederschlägen ausgeschwemmt, was zu erschwerter Befahrbarkeit oder gar Unpassierbarkeit und zu damit verbundenen Reparaturen führe.

Vorliegend ist zunächst festzuhalten, dass eine genaue Erhebung der Benutzung der bestehenden Erschliessungsstrasse durch den Beschwerdeführer und seine Familie einerseits und den Pächter andererseits nicht vorliegt. Der Beschwerdeführer hat am Augenschein allerdings unwidersprochen zu Protokoll gegeben, der neue Pächter bewirtschaftete nicht nur den Hof wie er selbst früher, sondern es gebe noch mehr Verkehrsbewegungen durch den Pächter, weil dieser nicht im Bauernhaus, sondern auf der Nachbarparzelle lebe. Damit erscheint es durchaus plausibel, dass die umstrittene Strasse vorwiegend landwirtschaftlich genutzt wird und deshalb als zonenkonform angesehen werden kann.

Dass der Beschwerdeführer und nicht der Pächter das Baugesuch eingereicht hat, kann keine Rolle spielen. Gemäss ständiger Praxis der Innerrhoder Behörden könnte ein solches Gesuch auch vom Pächter eingereicht werden. Der Grundeigentümer müsste lediglich sein Einverständnis mit dem Baugesuch durch seine eigene Unterschrift bestätigen. Der Beschwerdeführer hat denn auch im Baugesuch das Feld "Bauvorhaben dient landwirtschaftlichen Zwecken" angekreuzt. Überlässt der bisherige Betriebsinhaber seinen Landwirtschaftsbetrieb (Standortbetrieb) vollumfänglich einem Pächter, tritt dieser als rechtlich selbständiger Unternehmer mit eigenem Betriebsergebnis an dessen Stelle. Durch die pachtweise Übernahme des Standortbetriebs als einzelbetriebliches Unternehmen erfüllt der Pächter im Übrigen eine der beiden gemäss Art. 34 Abs. 2 lit. a RPV zulässigen Betriebsformen.

Die vom Beschwerdeführer eingereichten Fotos dokumentieren Probleme bei Niederschlägen mit ausgeschwemmtem Kies und Schlaglöchern. Der Beschwerdeführer gab am Augenschein unwidersprochen zu Protokoll, die immer schwerer werdenden landwirtschaftlichen Maschinen beschädigten die

Strasse ständig in höherem Ausmass, und es fielen immer wieder aufwendige Reparaturen an. Um das Haus herum weist die umstrittene Strasse ein nicht unbeträchtliches Gefälle auf, während sie sonst bis zur Hauptstrasse ... eher flach verläuft.

Der Pächter benützt für die Fahrten zum Hof nicht nur die schweren landwirtschaftlichen Maschinen, sondern auch einen normalen Personenwagen. Dieser ist nicht derart geländegängig wie die schweren landwirtschaftlichen Maschinen. In Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten, die im Sinne einer Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung grundsätzlicher Überlegungen vom Gericht zu würdigen sind, erscheint die Asphaltierung zulässig.

Aus diesen Überlegungen ist die Unterscheidung zwischen Betriebsinhaber und Pächter, wie sie die verfügende Behörde offenbar getroffen hat, ohne Bedeutung. Die verfügende Behörde hat nämlich in ihrer Stellungnahme vom 5. Juli 2005 zum Rekurs geschrieben, dem Beschwerdeführer als Betriebsinhaber wäre zwei Monate vor ihrem ablehnenden Entscheid eine raumplanerische Gesamtbewilligung erteilt worden.

7. Massgebend ist zunächst, dass ein langjähriger Pachtvertrag mit einem 30jährigen Pächter abgeschlossen worden ist, was den vom Gesetz verlangten längerfristigen Bestand des Landwirtschaftsbetriebs gewährleistet und gleichzeitig ausschliessen lässt, dass das Gesuch lediglich als Vorwand gestellt worden ist. In Art. 8 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes wird ausdrücklich festgehalten, der Kanton habe beim Vollzug der Bundesgesetzgebung über die landwirtschaftliche Pacht zu bezwecken, existenzfähige landwirtschaftliche Gewerbe zu erhalten und angemessene Bedingungen für die Parteien zu gewährleisten. Dazu gehört auch eine bedürfnisgerechte, für die Bewirtschaftung unerlässliche Zufahrt zum Gewerbe, sei dies der eigene Hof oder ein allfälliger zusätzlicher Pachtbetrieb.

Weiter sind keine erheblichen entgegenstehende Interessen ersichtlich. Die umstrittene Strasse ist nur 87 Meter lang und bedeutet keinen gravierenden Einschnitt in das Landschaftsbild. Das Aufbringen eines Asphaltbelags wird daran nicht wesentlich etwas ändern, wie sich am Augenschein gezeigt hat, zumal keine Verbreiterung der bestehenden Strasse vorgesehen ist. Die Strasse befindet sich in Dorfnähe und in unmittelbarer Nähe zur Bauzone. Für den Wasserablauf ist die Teerung der Strasse besser, wie der Vertreter der verfügenden Behörde am Augenschein zugestehen musste. Ob es für die Kleinbewesen tatsächlich wesentlich schwieriger ist, eine asphaltierte als eine gekieste Strasse zu überqueren, muss mangels entsprechender Gutachten offen gelassen werden. Selbst die Fachkommission Heimatschutz hat sich, wie bereits erwähnt, nicht gegen eine Asphaltierung ausgesprochen.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Teerung der Zufahrtsstrasse im vorliegenden Fall als zonenkonform angesehen werden kann und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, weil Umfang, äussere Erscheinung und Zweckbestimmung praktisch unverändert bleiben und keine wesentlichen neuen Auswirkungen auf Nutzungsordnung und Umwelt geschaffen werden; insbesondere wird kein Zusatzverkehr generiert. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass in der Landwirtschaftszone die Errichtung von Bauten und Anlagen zu landwirt-

schaftlichen Zwecken generell nicht übermässig erschwert werden sollte (Joos, a.a.O., S. 155 und 204). Der kantonale Gesetzgeber hat in Art. 67 lit. c BauV die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft als wichtiges Anliegen der Raumplanung ausdrücklich statuiert. Der Einbau eines Hartbelags bietet dem Pächter für dessen landwirtschaftliche Erschliessungsbedürfnisse einen höheren Komfort (kaum mehr Reparaturen, Schonung der Fahrzeuge, problemlose Schneeräumung im Winter usw.). Ein solcher Komfort geht nicht über das hinaus, was im Rahmen einer landwirtschaftlichen Erschliessung zulässig ist. Der geplante Belagseinbau ist deshalb - insbesondere unter Berücksichtigung der Dimensionierung der Anlage - nicht rechtswidrig oder unverhältnismässig.

8. Selbst wenn man die Zonenkonformität der Teerung der Strasse im vorliegenden Fall verneinen wollte, wäre das Gesuch des Beschwerdeführers noch aus einem anderen Grund zu bewilligen. Zur Anwendung käme eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG. Nach diesem Artikel können abweichend von Art. 22 Abs. 2 lit. b RPG Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Wenn kein spezieller Nutzungsplan vorliegt, beurteilt sich die Zulässigkeit des Neubaus oder der Änderung einer bestehenden Strasse nach Art. 24 RPG (BGE 118 Ib 497 Erw. 3a S. 498 f.).

Art. 24 RPG betrifft Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen errichtet werden sollen und dem Zweck der jeweiligen Zone nicht entsprechen, unter anderem der Landwirtschaftszone. Der Wohntrakt des Bauernhauses des Beschwerdeführers dient ihm und seiner Familie weiterhin als Unterkunft. In Gebieten mit traditioneller Streubauweise, die im kantonalen Richtplan räumlich festgelegt sind und in denen die Dauerbesiedlung im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gestärkt werden soll, können die Kantone nach Art. 39 Abs. 1 lit. a RPV Folgendes als standortgebunden bewilligen: die Änderung der Nutzung bestehender Bauten, die Wohnungen enthalten, zu landwirtschaftsfremden Wohnzwecken, wenn sie nach der Änderung ganzjährig bewohnt werden. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat entsprechende Bestimmungen in Art. 65a ff. BauV erlassen. Vorliegend kann der Beschwerdeführer mit seiner Familie gestützt auf Art. 65a BauV weiterhin im Bauernhaus leben, obwohl er nicht mehr selbst in der Landwirtschaft tätig ist.

Das Bundesgericht hat in einigen Entscheiden Bauten ausserhalb der Bauzonen, die einem zonenfremden, aber standortgebundenen Betrieb dienen und aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen nötig sind, grundsätzlich als standortgebunden anerkannt (sog. abgeleitete Standortgebundenheit). Voraussetzung für die Bejahung der abgeleiteten Standortgebundenheit ist ein besonderes, aus dem Hauptbetrieb hergeleitetes Bedürfnis, die Bauten am vorgesehenen Ort in der geplanten Dimension zu errichten (BGE 124 II 252 Erw. 4c S. 256, BGE 117 Ib 266 Erw. 2a S. 267). Grundsätzlich ist bei der Beurteilung ein strenger Massstab anzuwenden.

9. Das Raumplanungsgesetz weist der öffentlichen Hand gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. c die Aufgabe zu, auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung hinzuwirken. Der kantonale Gesetzgeber hat in Art. 67 lit. a BauV die Erhal-

tung der charakteristischen Streubausiedlung als landschaftsbildendes Element als wichtiges Anliegen der Raumplanung aufgenommen. In der Botschaft 53/1/2003 der Beschwerdegegnerin an den Grossen Rat zur Revision der Bauverordnung steht: "Wie bisher haben die Kantone die Möglichkeit, spezielle Vorschriften für Gebiete mit traditioneller Streubauweise zu erlassen. Ziel solcher Bestimmungen ist die Erhaltung einer dauerhaften Besiedlung ausserhalb der Bauzonen. Die bestehende, bisher v.a. landwirtschaftlich genutzte Wohnbausubstanz soll auch in Zeiten erhalten werden, da zahlreiche landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften frei werden. Die vorhandene Bausubstanz soll deshalb auch für nichtlandwirtschaftliches Wohnen genutzt und zudem an zeitgemässe Wohnbedürfnisse angepasst werden können."

Damit bringt die Beschwerdegegnerin einen für das vorliegende Verfahren zentralen Gedanken zum Ausdruck. Auch in den Erläuterungen des Bundesamtes für Raumentwicklung zu Art. 39 RPV wird darauf hingewiesen, dass die Dauerbesiedlung in der traditionellen Streubauweise gestärkt werden soll (BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG, Neues Raumplanungsrecht, Bern 2001, Faszikel I, Erläuterungen zur Raumplanungsverordnung, S. 39). Der bewusste gesetzgeberische Entscheid, auch Nichtlandwirten das Wohnen in der Landwirtschaftszone zu ermöglichen, bringt es mit sich, dass auch auf deren Bedürfnisse eingegangen wird, soweit dies im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung unter Würdigung der das Raumplanungsrecht beherrschenden Grundsätze als möglich anzusehen ist. Klar ist, dass das Privileg, in der weit weniger verbauten und ruhigeren Landwirtschaftszone zu wohnen, umgekehrt auch gewisse Einschränkungen im Wohn- und Lebenskomfort zur Folge haben muss. Die Beschwerdegegnerin spricht in der zitierten Botschaft indessen selbst von zeitgemässen Wohnbedürfnissen, die bei der Beurteilung von Bauvorhaben zu berücksichtigen seien.

Zu entscheiden ist für den vorliegenden Fall, ob die Teerung einer bisher gekiesten Zufahrtsstrasse in der Landwirtschaftszone, die nichtlandwirtschaftlichen Wohnbedürfnissen dient, im Sinne einer abgeleiteten Standortgebundenheit zu bewilligen ist, wenn die übrigen Voraussetzungen des Raumplanungsrechts erfüllt sind.

Die Behörden haben eine zeitgemässe Erschliessung von Wohnraum für Nichtlandwirte in der Landwirtschaftszone zu ermöglichen, wenn sie sich für die Bewahrung und Förderung der Streusiedlungsbauweise entschieden haben. Der zitierte Rekursentscheid der Ständekommission hielt fest, die Teerung einer Flurstrasse könne nicht mit der Existenz nichtlandwirtschaftlicher Wohnbauten begründet werden. Dieser Rekursentscheid wurde aber noch vor dem Erlass der Revision der Bauverordnung am 24. November 2003 gefällt. Die in die Revision der Bauverordnung eingeflossenen Überlegungen zur Streusiedlungsbauweise finden wohl deshalb keine Erwähnung im genannten Entscheid. Die Beschwerdegegnerin hat aber auch im nun angefochtenen Entscheid an ihrer sehr strengen Praxis festgehalten. Zu prüfen ist, ob diese Praxis vor dem Hintergrund des Gesagten und nach einer umfassenden Interessenabwägung in dieser Form aufrecht erhalten werden kann.

Der Augenschein und die vom Beschwerdeführer eingereichten Fotos dokumentieren für das Gericht genügend, dass die gekieste, mit vielen Schlaglö-

chern versehene, im Sommer zu intensiver Staubbildung führende Kiesstrasse für die Bewohner des Bauernhauses nicht nur nach subjektiven Vorstellungen, sondern auch nach einem objektiven Massstab eine nicht mehr zeitgemässe Erschliessung darstellt.

10. Zunächst verlangt Art. 39 Abs. 3 RPV, dass die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben (lit. c), höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig ist (lit. d) und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der restlichen Parzellenfläche und der angrenzenden Parzellen nicht gefährdet ist (lit. e). Die letzte Bedingung ist offensichtlich erfüllt. Die beiden anderen Bedingungen sind deswegen erfüllt, weil die lediglich 87 Meter lange Zufahrtsstrasse weder verbreitert noch vergrössert wird. Es werden nur knapp 500 m² geteert.

Art. 39 Abs. 3 lit. f RPV ergänzt, dass keine überwiegenden Interessen nach Art. 24 lit. b RPG entgegenstehen dürfen. Bei der Anwendung von Art. 24 lit. b RPG sind sowohl öffentliche als auch private Interessen einzubeziehen. Interessen, die einer Bewilligung entgegenstehen können, sind vor allem jene des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Natur- und Heimatschutzes und des Tierschutzes (JOOS, a.a.O., S. 214 ff.; HÄNNI, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, Bern 2002, S. 211 f.).

Für die Erteilung der Bewilligung spricht zunächst einmal das private Interesse des Beschwerdeführers an einer Erschliessung, welche die gesetzgeberisch erlaubte und erwünschte Nutzung des Wohntrakts des Bauernhauses in einer zeitgemässen Form ermöglicht. Es besteht zudem wie gezeigt ein öffentliches Interesse daran, dass das Bauernhaus weiterhin bewohnt wird; eine angemessene Erschliessung erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass das Gebäude dauerhaft bewohnt werden wird. Dieses Ziel wird vor dem Hintergrund der Perspektivenplanung der Beschwerdegegnerin noch wichtiger, welche die Einwohnerzahl des Kantons massvoll erhöhen möchte (vgl. Perspektiven 2006-2009, Bericht der Standeskommission, S. 6).

Private entgegenstehende Interessen sind nicht ersichtlich. Die öffentlichen Interessen des Natur- und Heimatschutzes hat die Fachkommission wahrgenommen. Sie sieht diese durch eine Asphaltierung nicht gefährdet. Gemäss Art. 51 Abs. 1 BauG dürfen Bauten das Landschafts-, Orts- und Strassenbild oder deren Charakter nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Fachkommission hat sicherzustellen, dass dieser Bestimmung nachgelebt wird. Aspekte des Umwelt- und Gewässerschutzes spielen höchstens insofern eine Rolle, als das Wasser bei einem Hartbelag besser abfliessen kann. Besondere Interessen des Tierschutzes sind ebenfalls nicht ersichtlich. Eine Gesamtwürdigung der Interessen ergibt, dass vorliegend die privaten Interessen des Beschwerdeführers und das öffentliche Interesse an einer Erhaltung der Streubausiedlung allfällige entgegenstehende Interessen überwiegen und die Teerung der Strasse zulassen.

11. Nicht zu prüfen war im vorliegenden Verfahren die Bestimmung von Art. 24c RPG. Diese Bestimmung enthält eine Besitzstandsgarantie für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, die nicht mehr zonenkonform sind. Art. 41 RPV ergänzt sie dahingehend, dass Bauten und Anlagen betroffen sind, die

seinerzeit in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht erstellt oder geändert worden sind, durch die nachträgliche Änderung von Erlassen oder Plänen jedoch zonenwidrig geworden sind. In aller Regel handelt es sich bei der Rechtsänderung um das Inkrafttreten des ersten Gewässerschutzgesetzes am 1. Juli 1972 (BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG, a.a.O., Faszikel 5, Bewilligungen nach Art. 24c RPG, S. 5) bzw. das Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes am 1. Januar 1980 (HEER, a.a.O., N 460). Vorliegend war das Bauernhaus zu jenen Zeitpunkten noch landwirtschaftlich genutzt. Das zonenfremde Wohnen begann erst im Mai 2005.

Ebenfalls nicht näher einzugehen ist auf das Argument des Beschwerdeführers, er wolle gleich behandelt werden wie andere Einwohnerinnen und Einwohner Innerrhodens in vergleichbarer Situation. Einerseits sind die entsprechenden Verfahrensakten dem Gericht nicht bekannt, andererseits vermöchten allfällige vereinzelte gesetzwidrige Bewilligungen der Behörden oder unbewilligte gesetzwidrige Handlungen Privater keinen Anspruch auf Gleichbehandlung zu begründen (Bundesgerichtsurteil 1A.350/1999 Erw. 2; BGE 112 Ib 381 Erw. 6 S. 387). Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung geht dem Rechtsgleichheitsprinzip im Konfliktfall vor. Wenn eine Behörde in einem Fall eine vom Gesetz abweichende Entscheidung getroffen hat, gibt das den Privaten, die sich in der gleichen Lage befinden, grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ebenfalls von der Norm abweichend behandelt zu werden; es gibt mithin keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht (HÄFELIN/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2002, N 518 m.w.Hinw.). Immerhin ist anzumerken, dass einige geteerte Strassen in der Landwirtschaftszone gerichtsnotorisch sind, bei denen die Situation mit jener im vorliegenden Fall vergleichbar sein könnte. Jeder einzelne Fall muss indessen grundsätzlich für sich betrachtet und nach den allgemeinen Prinzipien entschieden werden.

12. Zusammengefasst ergibt sich, dass der Beschwerdeführer so oder anders Anspruch auf die Erteilung der raumplanerischen Gesamtbewilligung durch die verfügende Behörde hat. Anschliessend hat die Involvierte das Baubewilligungsverfahren fortzusetzen, das sie wegen der negativen Entscheidung der verfügenden Behörde gar nicht zu Ende führen können. Theoretisch ist im Rahmen dieses Baubewilligungsverfahrens denkbar, dass das Baugesuch wegen eines Verstosses gegen Baupolizeirecht abgewiesen werden müsste. Ziffer 2 des Antrags in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist deshalb insofern abzuweisen, als damit eine direkte Erteilung der Baubewilligung durch das angerufene Gericht beantragt wird, was nach dem Gesagten nicht möglich ist.

Wesentlich ist, dass jedes derartige Gesuch um Asphaltierung einer Zufahrtsstrasse in der Landwirtschaftszone in einer Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung und Wahrung der raumplanerischen Grundsätze beurteilt wird. Die privaten und öffentlichen Interessen sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Ist das Landwirtschaftsland langfristig verpachtet und überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung, ist die Zonenkonformität in der Regel zu bejahen und ein grosszügigerer Massstab anzuwenden. Dient die Zufahrtsstrasse dagegen nur noch den Interessen von Bewohnern, die nicht in der Landwirtschaft tätig sind, ist ein strengerer Massstab angebracht, die Teerung aber

nicht von vornherein völlig ausgeschlossen, insbesondere im Streusiedlungsgebiet. Mögliche Kriterien für die Prüfung können neben dem Gefälle und dem allgemeinen Zustand der Strasse auch die Grösse der zu teerenden Fläche und die Lage der Strasse (Nähe zum Dorf und zur Bauzone; Stichwort Landschaftsprägung) sein. In jedem Fall ist die Stellungnahme der Fachkommission Heimatschutz einzuholen. Ergeben sich Hinweise auf eine schwierige Beurteilung anderer Aspekte, ist gegebenenfalls die Einholung weiterer Fachberichte angezeigt.

(Kantonsgericht, Urteil V 37/05 vom 4. April 2006)

Landwirtschaftszone; Nebenbetrieb (Art. 24b RPG, Art. 40 Abs. 1 RPV)

(...)

5. Können landwirtschaftliche Gewerbe ohne eine zusätzliche Einkommensquelle nicht weiterbestehen, können bauliche Massnahmen zur Einrichtung eines betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs in bestehenden Bauten und Anlagen bewilligt werden (Art. 24b Abs. 1 RPG). Der Nebenbetrieb darf nur vom Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Gewerbes geführt werden (Art. 24b Abs. 2 RPG). Diese Bestimmung ist auch erfüllt, wenn die Ehefrau des Inhabers den nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb führt (HÄNNI, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, Bern 2002, S. 204 Fn. 637; BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG, Neues Raumplanungsrecht, Bern 2001, Faszikel I, S. 42).

Art. 40 Abs. 1 RPV hält fest, dass die Möglichkeit, in landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen einen betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb einzurichten, ausschliesslich landwirtschaftlichen Gewerben im Sinne des bundesrechtlichen Begriffs gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (im Folgenden: BGBB) offen steht. Das landwirtschaftliche Gewerbe muss zudem auf das erzielte Zusatzeinkommen angewiesen sein, um weiterbestehen zu können.

Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt nach Art. 7 Abs. 1 BGBB eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens drei Viertel einer Standardarbeitskraft nötig sind. Die Kantone können gemäss Art. 5 lit. a BGBB landwirtschaftliche Betriebe, welche die Voraussetzungen von Art. 7 BGBB hinsichtlich Standardarbeitskraft nicht erfüllen, den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellen. Die minimale Betriebsgrösse darf dabei die Hälfte einer Standardarbeitskraft nicht unterschreiten. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat in Art. 9 des Einführungsgesetzes zum BGBB (GS 1031; im Folgenden: EG BGBB) landwirtschaftliche Ganzjahresbetriebe, für deren ortsübliche Bewirtschaftung mindestens 0,5 Standardarbeitskräfte nötig sind, den Bestimmungen des BGBB unterstellt.

Art. 7 BGGB wurde auf den 1. Januar 2004 geändert. Zuvor war nach Art. 9 EG BGGB eine Mindestfläche von 4 Hektaren notwendig, damit ein Landwirtschaftsbetrieb nach kantonalem Recht als Gewerbe galt. Der Betrieb des Beschwerdeführers erfüllt sowohl unter altem Recht mit einer Fläche von 4,63 Hektaren als auch unter neuem Recht mit 0,614 Standardarbeitskräften knapp die Vorgaben. Es kann deshalb offen bleiben, welches Recht diesbezüglich im Wiedererwägungsverfahren vor Verwaltungsgericht anwendbar ist.

6. Ein Gesuchsteller muss gemäss Art. 40 Abs. 1 RPV mit einem Betriebskonzept nachweisen, dass er auf das erzielte Zusatzeinkommen angewiesen ist, um weiter bestehen zu können. Unbestrittenermassen wies der Beschwerdeführer gemäss Steuererklärung 2002 (letzte aktenkundige Zahlen) Einkünfte von Fr. 65'147.-- auf, wobei nur Fr. 6'476.-- auf die Landwirtschaft entfielen, d.h. ca. 10 %. Der weit überwiegende Verdienst des Beschwerdeführers stammt aus seiner Arbeit als Lastwagenchauffeur. Mit der Vermietung der rechtswidrig in die Remise eingebauten Wohnung flössen gemäss Schätzung des Beschwerdeführers ca. Fr. 3'600.-- pro Jahr zusätzlich. Dies wären lediglich etwa 5 % der Gesamteinkünfte gemäss Steuererklärung 2002. Der Beschwerdeführer macht im Beschwerdeverfahren nicht geltend, dass sich an diesen Zahlen etwas geändert hätte.

Es ist einzuräumen, dass die Prognose der künftigen Entwicklung eines Landwirtschaftsbetriebs mit und ohne geplanten Nebenbetrieb schwierig und mit Unwägbarkeiten versehen ist. Die Bewilligung eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs stellt jedoch eine Durchbrechung des Grundsatzes der Trennung von Bau- und Landwirtschaftszone dar, die nach geltendem Recht vom Nachweis abhängt, dass die zusätzlichen Einnahmen aus dem nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb erforderlich sind, um den landwirtschaftlichen Betrieb längerfristig zu erhalten.

Dies setzt nach dem Bundesgericht voraus, dass der geplante Nebenbetrieb selbst längerfristig bestehen kann und ein Einkommen generiert, das für die Existenzfähigkeit des Landwirtschaftsbetriebs ins Gewicht fällt. Das Bundesgericht hat in einem ähnlichen Fall wie dem vorliegenden, wo es um die Nutzung eines Wasch- und Brennhauses für Ferien auf dem Bauernhof ging, eine Dauer von 15 bis 25 Jahren verlangt, gestützt auf die Botschaft des Bundesrates aus dem Jahr 1996 zur Teilrevision des RPG (Bundesgerichtsurteil 1A.126/2005 Erw. 3.4). Es bestehen diesbezüglich angesichts der genannten Zahlen unüberwindliche Zweifel an der längerfristigen Existenzfähigkeit des Betriebs des Beschwerdeführers, auch wenn er die Vorgaben des Kantons derzeit knapp erfüllt.

Das Bundesgericht hat in einem Solothurner Fall bei einem erwarteten Einkommen von Fr. 9'600.-- pro Jahr aus landwirtschaftlicher Tätigkeit im Umfang von 2400 Stunden durch die Ehefrau (4-5 Stunden pro Tag) und den Ehemann (Abend- und Wochenendtätigkeit) sogar noch von Freizeitlandwirtschaft gesprochen (vgl. Bundesgerichtsurteil 1A.134/2002 Erw. 3.3). Jedenfalls sollte die landwirtschaftliche Tätigkeit für eine Bewilligung nach Art. 24b RPG im Vordergrund stehen und die Haupteinnahmequelle darstellen (vgl. BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG, a.a.O., S. 41; HEER, St.Gallisches Bau- und Planungsrecht unter Berücksichtigung des Raumplanungs- und Umweltschutzrechts

des Bundes, Bern 2003, § 14 N 454; KAPPELER, Die baurechtliche Regelung bestehender Bauten, Zürich 2001, N 3827; LGVE 2003, 255). Kleinbetriebe, die sich nur knapp über Wasser halten lassen, sollen nicht in den Genuss der Regelung kommen (KAPPELER, a.a.O., N 3831).

Dies ist vorliegend der Fall, wobei die Gründe für die überwiegende Tätigkeit des Beschwerdeführers als Lastwagenchauffeur keine Rolle spielen können. Zur Veranschaulichung kann auch auf die Äusserungen in den eidgenössischen Räten während der Beratung der Revision des RPG verwiesen werden. Dort war die Rede davon, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb dann auf ein Zusatzeinkommen angewiesen sei, wenn nach Abzug der betriebsnotwendigen Sachausgaben weniger als Fr. 70'000.-- jährlicher Arbeitslohn für die mindestens erforderlichen 2100 Arbeitsstunden zur Verfügung stünden (vgl. KAPPELER, a.a.O., N 3832; KARLEN, Die Ausnahmegewilligung nach Art. 24-24d RPG, ZBI 2001, 301 Fn. 41). Es ist dem Gericht bewusst, dass in Innerrhoden auch kleinere Betriebe als erhaltenswert erachtet werden. Vorliegend ist das Einkommen aus der landwirtschaftlichen Nebentätigkeit und das Gewicht der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Vergleich zur Haupttätigkeit des Beschwerdeführers aber derart gering, dass die Voraussetzungen in Art. 24b RPG für die Bewilligung eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs nach Ansicht des Gerichts nicht mehr erfüllt sind.

7. Der Beschwerdeführer hat es im Übrigen versäumt, diese Überlegungen mit einem Betriebskonzept allenfalls zu widerlegen. Das Bundesgericht schreibt einem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 40 Abs. 1 RPV vor, ein Betriebskonzept vorzulegen, das sich - ausgehend von der aktuellen wirtschaftlichen Situation des Hofes - mit den zu erwartenden Einnahmen und dem hierfür erforderlichen Aufwand (Investitionen, Arbeitszeit usw.) auseinandersetzt, die zugrunde gelegten Zahlen begründet und wenn möglich mit Vergleichsfällen belegt (Bundesgerichtsurteil 1A.126/2005 Erw. 3.4).
8. Das Gesuch ist noch aus einem weiteren Grund abzuweisen. Nach Art. 40 Abs. 1 RPV dürfen Nebenbetriebe im Sinne von Art. 24b Abs. 1 RPG nur in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen errichtet werden. Voraussetzung für eine Bewilligung ist somit, dass der Nebenbetrieb in einem Gebäude eingerichtet wird, das bisher der Landwirtschaft gedient hat und als Folge eines Strukturwandels für den bisherigen landwirtschaftlichen Zweck nicht mehr benötigt wird, mithin funktionslos geworden ist (HÄNNI, a.a.O., S. 203 Fn. 636; BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG, a.a.O., S. 41; Botschaft zum revidierten RPG, BBI 1996 III 537 Ziff. 206; LGVE 2003, 255; GVP 2003, 60). Dies ist vorliegend gerade nicht der Fall. Mehrmals hat der Beschwerdeführer betont, die Remise, in der sich die ohne Baubewilligung errichtete Wohnung befindet, sei nie landwirtschaftlich genutzt worden.

(Kantonsgericht, Urteil V 7/05 vom 17. Januar 2006)

Mietrecht; Verzicht auf Erstreckung des Mietverhältnisses nach Vergleich vor Schlichtungsstelle (Art. 272 ff. OR)

(...)

3. Der Mieter kann die Erstreckung eines unbefristeten Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung der Miete für ihn oder seine Familie eine Härte zur Folge hätte, die durch die Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen wäre (Art. 272 Abs. 1 OR).

Voraussetzung für eine Erstreckung ist eine gültige Beendigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter (HIGI, Zürcher Kommentar zu Art. 271-274g OR, Zürich 1996, N 52, 55 zu Art. 272). Die in Art. 272b Abs. 2 OR erwähnte Vereinbarung der Parteien über eine Erstreckung des Mietverhältnisses ist ein Vergleichsvertrag (HIGI, a.a.O., N 50 zu Art. 272b). Vorliegend wurde die Erstreckungsvereinbarung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens abgeschlossen.

4. Die Parteien haben eine Erstreckung des Mietverhältnisses um ein Jahr sowie veränderte Kündigungsmodalitäten während der Dauer des erstreckten Mietverhältnisses vereinbart. Nicht ausdrücklich geregelt haben sie, ob und wie das Mietverhältnis in der Zeit zwischen dem Abschluss der Erstreckungsvereinbarung am 24. November 2004 und dem Beginn des erstreckten Mietverhältnisses am 1. April 2005 aufgelöst werden kann.

Zu prüfen ist zunächst, ob die Berufungsbeklagten überhaupt auf Ende März 2005 kündigen konnten bzw. mussten, und bei Bejahung dieser Frage in einem zweiten Schritt, ob ihr Schreiben dem Berufungskläger so rechtzeitig zugegangen ist, dass es die Auflösung des Mietverhältnisses auf Ende März 2005 bewirken konnte.

5. Grundsätzlich nicht möglich ist die Auflösung eines Mietverhältnisses durch Kündigung eines bereits gültig auf einen bestimmten Termin hin aufgelösten, aber noch nicht beendeten Mietverhältnisses, das nicht erstreckt wurde (HIGI, Zürcher Kommentar zu Art. 266-268b OR, Zürich 1995, N 9 Vorbemerkungen zu Art. 266-266o). Wie die Rechtslage bei einem erstreckten Mietverhältnis aussieht, ist offen. An der Gültigkeit der der Erstreckungsvereinbarung zugrunde liegenden Kündigung des Vermieters kann sich durch den Abschluss einer Erstreckungsvereinbarung allerdings nichts ändern. Vorliegend hat der Berufungskläger als Vermieter sein Gestaltungsrecht ausgeübt, anschliessend aber in eine Erstreckungsvereinbarung eingewilligt. In Ziff. 2 der Erstreckungsvereinbarung stellen die Parteien fest, die am 18. September 2004 ausgesprochene Kündigung des Berufungsklägers sei gültig. Insofern war es den Berufungsbeklagten gar nicht mehr möglich, das Mietverhältnis selbständig auf Ende März 2005 zu kündigen, und die Kontroverse zwischen den Parteien über die Rechtzeitigkeit des Schreibens der Berufungsbeklagten vom 27. Dezember 2004 ist bezüglich Wahrung der Kündigungsfrist gemäss ursprünglichem Mietvertrag hinfällig.

Die Bedeutung des als "Kündigung" bezeichneten Schreibens der Berufungsbeklagten ist darin zu sehen, dass diese dem Berufungskläger mitteilten, sie

seien auf die Erstreckung nicht mehr angewiesen. Sie schreiben: "Somit verzichten wir auf die Erstreckung des Mietverhältnisses, welche am 1. April 2005 für ein Jahr in Kraft treten würde."

Die Erstreckung des Mietverhältnisses dient der Abwendung von Härten, die bei den Mietern durch die Vertragsbeendigung eintreten können. Sie soll den Mietern helfen, innert nützlicher Frist ein Ersatzobjekt zu finden und nicht ohne Wohn- und Geschäftsraum dazustehen. Der Gesetzgeber wollte mit der Regelung von Art. 272d lit. a OR durch kurze ordentliche Kündigungsfristen und zahlreiche Kündigungstermine den Mietern die Übernahme eines Ersatzobjekts erleichtern, ohne dass sie noch lange an das Mietverhältnis und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen gebunden sind (HIGI, a.a.O., N 5 zu Art. 272d). Ein weiterer Zweck der gesetzlichen Regelung ist es, die Interessen des Vermieters nach einer raschen Verfügbarkeit der Mietsache zu fördern (HIGI, a.a.O., N 6 zu Art. 272d).

Vor diesem Hintergrund erscheint das Verhalten der Berufungsbeklagten nicht missbräuchlich, gut einen Monat nach Abschluss der Erstreckungsvereinbarung auf die Erstreckung zu verzichten. Den Mietern steht es nämlich auch frei, eine Erstreckungsklage zurückzuziehen (HIGI, a.a.O., N 73 zu Art. 272b). Schon eher missbräuchlich könnte das Verhalten des Vermieters erscheinen, der eine Kündigung auf einen bestimmten Termin ausgesprochen hat und diesen anschliessend nicht mehr gegen sich gelten lassen will. Im Übrigen haben die Parteien einen Auszug der Berufungsbeklagten auf Ende März 2005 in der Erstreckungsvereinbarung nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Einzig wenn der Vermieter aufgrund des Abschlusses einer Erstreckungsvereinbarung bereits für ihn nachteilige Dispositionen getroffen hätte, könnte allenfalls eine Ersatzpflicht der Mieter in Frage kommen. Solches macht der Berufungskläger indessen nicht geltend. Zudem haben die Berufungsbeklagten ihre geänderte Situation dem Berufungskläger rasch und einige Monate vor ihrem Auszug mitgeteilt.

6. Selbst wenn die Berufungsbeklagten noch eigenständig hätten kündigen können, wäre die Kündigung dem Berufungskläger rechtzeitig zugestellt worden. Auszugehen ist von der im ursprünglichen Mietvertrag abgemachten Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende März, Ende Juni und Ende September. Die durch die Erstreckungsvereinbarung in Ziff. 7 geänderten Kündigungsbestimmungen wären erst nach Ablauf des ursprünglichen Mietverhältnisses am 31. März 2005 anwendbar gewesen.

Die Berufungsbeklagten haben ihren eingeschriebenen Brief am 27. Dezember 2004, an einem Montag, der Post aufgegeben. Nach dem normalen Lauf der Dinge war der Brief am anderen Tag zur Abholung bereit und somit im Zugriffsbereich des Berufungsklägers.

Eine Kündigung als rechtsaufhebende empfangsbedürftige Willenserklärung entfaltet ihre vertragsauflösende Wirkung mit dem Eintreffen im Zugriffsbereich des Empfängers (HIGI, a.a.O., N 37 Vorbemerkungen zu Art. 266-266o; BGE 118 II 42 Erw. 3a S. 44). Ob eine Kündigung im Zugriffsbereich des Adressaten eingetroffen ist, bestimmt sich nach den Grundsätzen der uneinge-

schränkten Empfangstheorie. Nach dieser ist nicht erforderlich, dass die Kündigung vom Adressaten persönlich entgegengenommen oder gar zur Kenntnis genommen wird. Das Risiko dafür, dass ihn die in seinem Zugriffsbereich eingetroffene Kündigung tatsächlich erreicht, trägt ausschliesslich der Empfänger, der im Falle von Abwesenheiten entsprechende Vorkehren zu treffen hat (HIGI, a.a.O., N 38 Vorbemerkungen zu Art. 266-266o m.w.Hinw.; SVIT-KOMMENTAR zum Schweizerischen Mietrecht, Zürich 1998, N 5 Vorbemerkungen zu Art. 266-266o OR; PERMANN/SCHANER, Kommentar zum Mietrecht, Zürich 1999, N 103 Vorbemerkungen zu Art. 253-274g OR).

Der Berufungskläger musste offensichtlich vom 20. Dezember 2004 bis zum 8. Januar 2005 einen Rehabilitationsaufenthalt in einer Klinik in Zurzach antreten. Ein solcher Aufenthalt ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung planbar und nicht etwa notfallmässig. In einer solchen Situation kann man als Vermieter organisatorische Vorkehren treffen, auch wenn man alleinstehend ist, wie der Berufungskläger unter Missachtung des Novenverbots zweitinstanzlich erstmals vorbringt (vgl. zur Zulässigkeit eines Novenverbots im mietrechtlichen Berufungsverfahren BGE 118 II 50 Erw. 2a S. 52).

Rechtzeitig eingereicht hat der Berufungskläger ohnehin nur den Beleg betreffend Aufenthalt vom 1. bis zum 8. Januar 2005. Der Nachweis eines Aufenthalts vom 20. bis zum 31. Dezember 2004 ist erst zweitinstanzlich und deshalb wegen des Novenverbots verspätet geleistet worden. Darauf kommt es aber ohnehin nicht an, nachdem es dem Berufungskläger oblag, die Zustellung auch während seines Klinikaufenthalts sicherzustellen. Zweitinstanzlich behauptet er erstmals und damit unter Missachtung des Novenverbots, der Post Niederteufen einen Zurückbehaltungsauftrag erteilt zu haben. Dies ist nicht nachprüfbar und auch nicht von Bedeutung. Sendungen, die aufgrund eines Zurückbehaltungsauftrags von der Post nicht zugestellt werden, sind nach den üblichen Grundsätzen zu beurteilen, die für die von der kündigenden Partei gewählte Zustellungsart gelten, denn mit dem Zurückbehaltungsauftrag verzichtet der Empfänger aufgrund freiwilliger eigener Dispositionen zur Regelung seines Zugriffsbereichs auf die objektiv schnellstmögliche Kenntnisnahme (HIGI, a.a.O., N 41 Vorbemerkungen zu Art. 266-266o).

(Kantonsgerichtspräsident, Urteil KE 17/06 vom 11. Juli 2006)

Submission; Anforderungen an das Verfahren und Schadenersatz (Art. 4 GöB, Art. 12 ff und 41 VöB)

(...)

4. Nicht eingetreten werden kann auf die in der ursprünglichen Beschwerde gestellten Rechtsbegehren, die Zuschlagsverfügung sei aufzuheben und die Ausschreibung sei zu wiederholen. Ist der Vertrag abgeschlossen, kann die Beschwerdeinstanz höchstens noch die Rechtswidrigkeit der Zuschlagsverfügung feststellen (Art. 18 Abs. 2 IVöB, anwendbar aufgrund von Art. 5 Abs. 2 GöB; ebenso Art. 9 Abs. 3 BGBM). Es fehlt das Rechtsschutzinteresse betreffend Aufhebung der Zuschlagsverfügung. Das Bundesgericht hat in seinem

Urteil 2P.294/2005 festgestellt, dass im Antrag, die Zuschlagsverfügung sei aufzuheben, sinngemäss der Antrag enthalten sei, es sei die Rechtswidrigkeit der Zuschlagsverfügung festzustellen (vgl. Erw. 3.2 am Ende).

Das Verwaltungsgericht ist grundsätzlich an die Tatsache gebunden, dass ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und einem Anbieter abgeschlossen worden ist. Es ist nicht Sache des Verwaltungsgerichts, die Gültigkeit des zivilrechtlichen Vertrags zu prüfen. Die Verletzung öffentlichrechtlicher Vergaberegeln stellt regelmässig keinen Nichtigkeitsgrund im Sinne von Art. 20 OR dar (vgl. AGVE 2001, 324 f.). Dies erklärt sich dadurch, dass der Bundesgesetzgeber in Art. 9 Abs. 3 BGBM und die Kantone in ihrer interkantonalen Vereinbarung in Art. 18 Abs. 2 IvöB ausdrücklich statuiert haben, dass die Aufhebung des angefochtenen Zuschlags nicht mehr möglich ist, wenn der Vertrag bereits abgeschlossen worden ist. Der eidgenössische und der kantonale Gesetzgeber erachten somit einen unter Verletzung submissionsrechtlicher Vorschriften abgeschlossenen Vertrag von vornherein nicht als nichtig.

(...)

6. Zunächst ist der Vorwurf zu prüfen, es sei die falsche Verfahrensart gewählt worden. Gemäss Art. 12 Abs. 1 IvöB und Art. 12 VöB gibt es vier verschiedene Verfahren: offene, selektive, Einladungs- und freihändige Verfahren. Ein Auftrag kann im Einladungsverfahren vergeben werden, wenn der Wert des Auftrags bei Bauaufträgen Fr. 500'000.--, bei Lieferungen und Dienstleistungen Fr. 250'000.-- nicht erreicht (Art. 14 VöB). Im offenen oder selektiven Verfahren werden Aufträge im amtlichen Publikationsorgan ausgeschrieben (Art. 16 Abs. 1 VöB). Im Einladungsverfahren und im freihändigen Verfahren wird direkt zur Angebotsrunde eingeladen (Art. 17 VöB).

Gemäss Art. 41 Abs. 1 VöB ist die Ausschreibung des Auftrags eine anfechtbare Verfügung, die allerdings nach Abs. 3 derselben Bestimmung nicht zu begründen ist. In Art. 18 Abs. 1 VöB wird zwischen der Ausschreibung und der direkten Einladung unterschieden. Aus dieser Gesetzessystematik erhellt sich, dass die direkte Einladung keine anfechtbare Verfügung im Sinne von Art. 41 Abs. 1 VöB darstellt. Die Auffassung des Beschwerdegegners in seiner Vernehmlassung, Ziffer 2.1, und auch des Bundesgerichts in seiner Erwägung 4.1, diesbezügliche Rügen der Beschwerdeführerin seien verspätet, ist deshalb unzutreffend. Wird vom Auftraggeber wie in casu das Einladungsverfahren gewählt, kann von einem unterlegenen Anbieter noch im Rahmen der Anfechtung des Zuschlags bzw. der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Zuschlagsverfügung geltend gemacht werden, es sei eine falsche Verfahrensart gewählt worden und es hätte eine öffentliche Ausschreibung gewählt werden müssen (GALLI/MOSER/LANG, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, Zürich 2003, N 611 m.w.Hinw. in Fn. 1253).

Bei der Einführung eines elektronischen Archivierungssystems handelt es sich um eine Lieferung bzw. Dienstleistung, so dass der Schwellenwert Fr. 250'000.-- beträgt. Für die Berechnung des Schwellenwerts muss die Tatsache, dass ein mehrjähriger Vertrag für Dienstleistungen abgeschlossen werden kann bzw. muss, berücksichtigt werden. Wird das Projekt etappiert, um die Schwellenwerte zu umgehen, ist dies unbeachtlich (vgl. GALLI/MOSER/-

LANG, a.a.O., N 158 unter Hinweis auf AGVE 1999, 307 f.). Dieser Grundgedanke ist auch in Art. 3 Abs. 1 VöB statuiert.

Der Wert des zu vergebenden Auftrags muss im Voraus gestützt auf eine Schätzung der mutmasslichen Kosten festgelegt werden, damit die richtige Verfahrensart gewählt werden kann. Damit die Bestimmungen über die Schwellenwerte nicht ihres Zwecks beraubt werden, darf der Auftraggeber nicht zu knapp kalkulieren und muss die Verfahrensart aufgrund der oberen Bandbreite der Schätzung wählen (GALLI/MOSER/LANG, a.a.O., N 159 f. m.w.Hinw.).

Vorliegend beliefen sich die durchschnittlichen Gesamtkosten der elf Offerten ohne wiederkehrende laufende Kosten auf Fr. 357'599.--. Die durchschnittlichen Gesamtkosten ohne wiederkehrende laufende Kosten der vier in die Schlussevaluation aufgenommenen Anbieter betragen Fr. 261'091.50. Lediglich die Involvierte mit Gesamtkosten ohne wiederkehrende laufende Kosten von Fr. 243'396.-- und eine weitere Anbieterin mit Fr. 214'688.-- lagen aufgrund der ersten Offerte tiefer.

Im Standeskommissionsbeschluss Nr. 228 vom 22. Februar 2005 wurden die gesamten einmaligen Kosten für die Phasen I bis III auf Fr. 293'622.-- festgelegt. Im Projektantrag vom Mai 2004 ist auf Seite 1 von Investitionskosten von Fr. 250'000.-- bis Fr. 300'000.-- die Rede, ebenso in der Pressemitteilung der Standeskommission vom 13. Juli 2004 und im Beschaffungsantrag vom 28. Januar 2005.

Allein schon aufgrund der Beträge für die Gesamtkosten ohne wiederkehrende Kosten hätte der Beschwerdegegner nicht das Einladungsverfahren, sondern das Ausschreibungsverfahren wählen müssen. Dazu kommt aber noch, dass mit dem Anbieter, dessen Produkt gekauft wird, ein langjähriger Vertrag zur Wartung und Weiterentwicklung der Software abgeschlossen wird. Im Pflichtenheft ist die Rede von einem Vertrag über 7 Jahre; später wurde diese Dauer auf fünf Jahre verkürzt. Der geschätzte wiederkehrende Aufwand für fünf Jahre muss daher zum Betrag der Gesamtkosten hinzugerechnet werden. Derart liegt keine einzige Offerte mehr unter dem Schwellenwert von Fr. 250'000.--. Die billigste Offerte belief sich unter Berücksichtigung der wiederkehrenden Kosten für fünf Jahre auf Fr. 253'688.--. Der Beschwerdegegner hat deshalb die falsche Verfahrensart gewählt, und die Zuschlagsverfügung vom 25. Februar 2005 ist rechtswidrig.

7. Gemäss Art. 29 Abs. 4 VöB wird über die Öffnung der Angebote ein Protokoll mit einem bestimmten Mindestinhalt erstellt. Das kantonale Recht differenziert dabei nicht zwischen offenem/selektivem und Einladungs-/freihändigem Verfahren, wie dies in anderen Kantonen der Fall ist, sondern verlangt ein solches Protokoll in jedem Verfahren. Im vorliegenden Verfahren wurde offenbar kein solches Protokoll erstellt; jedenfalls ist es nirgends aktenkundig. Eine Wiederholung des Verfahrens käme wohl nur in Frage, wenn tatsächlich ein ernsthafter Verdacht bestünde, dass die Vergabebehörde die Offerten manipuliert hat. Die Wiederholung des Verfahrens käme sonst im Ergebnis einer Abgebotsrunde gleich, die gemäss Art. 11 lit. c IvöB nicht zulässig ist. Es würde den Wettbewerbsteilnehmern so insbesondere ermöglicht, in Kenntnis der Angebo-

te der ersten Runde nochmals zu offerieren. Solches will das Submissionsrecht indessen gerade verhindern (GALLI/MOSER/LANG, a.a.O., N 321). Eine Wiederholung käme allerdings nur in Frage, wenn noch kein Vertrag abgeschlossen worden wäre. Vorliegend ist der Vertrag abgeschlossen. Es sind aber auch keine Hinweise für eine Manipulation ersichtlich.

(...)

9. Schliesslich könnte fraglich sein, ob die nachgelieferte kurze Begründung der Zuschlagsverfügung vom 2. März 2005 den Anforderungen von Art. 41 Abs. 1 VöB genügt. Die Begründung der Zuschlagsverfügung dient unter anderem dazu, einer unterlegenen Anbieterin eine Grundlage für die Ergreifung eines Rechtsmittels zu liefern. Stehen nur einige inhaltsleere Sätze in der Begründung, genügt dies nicht. Aufgrund der Begründung muss nachvollziehbar sein, weshalb eine unterlegene Anbieterin den Zuschlag nicht erhalten hat (vgl. GVP 2000 Nr. 24). Das Amt für Informatik hat lediglich eine sehr allgemeine Begründung mit fünf sehr kurzen Punkten geliefert, die relativ inhaltsleer sind, wenn man sie mit der umfassenden Stellungnahme des Beschwerdegegners von 3 Seiten im Rahmen des Gerichtsverfahrens vergleicht. Die Zuschlagsverfügung ist somit mangels genügender Begründung formell fehlerhaft, was ebenfalls zur Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit führt.
10. Wenn die Rechtswidrigkeit einer Zuschlagsverfügung festgestellt worden ist, haftet der Auftraggeber aufgrund von Art. 4 GöB nur für Aufwendungen, die dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren entstanden sind. Das kantonale Recht kann die Haftung und den Schadenersatz autonom festlegen (GALLI/MOSER/LANG, a.a.O., N 709). Ob die vom Innerrhoder Gesetzgeber getroffene Lösung angemessen ist, muss dahingestellt bleiben. Das Verwaltungsgericht hat die gewählte Lösung grundsätzlich zu beachten, solange keine Verfassungswidrigkeit gegeben ist. Die vom Innerrhoder Gesetzgeber gewählte gesetzliche Regelung ist nicht verfassungswidrig.

Die Beschwerdeführerin verlangt Schadenersatz in Höhe von Fr. 27'000.-- für 9 Tage Aufwand für zwei staatsrechtliche Beschwerden und die beiden Verfahren vor Kantonsgericht, dazu für 8 Tage Aufwand für die Offertstellung, plus eine Spesenpauschale von Fr. 250.--.

Nach Art. 15 Abs. 2 IvöB sind Beschwerden schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen. Neben dem Erfordernis der Schriftlichkeit und der Frist enthält die IvöB keine weiteren Bestimmungen über die formalen Anforderungen an eine Beschwerde. Ergänzend sind daher die Vorschriften des VerwGG anzuwenden. Nach dessen Vorschriften hat die Beschwerde gewissen inhaltlichen Mindestanforderungen zu genügen. Eine Beschwerde muss eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten (Art. 11 Abs. 2 VerwGG). Die in Art. 11 Abs. 4 VerwGG statuierte Möglichkeit, eine Beschwerdeschrift nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zu ergänzen, wird durch die Spezialnorm von Art. 15 Abs. 2 IvöB beschränkt. Die Verankerung einer kurzen Rechtsmittelfrist und die ausdrückliche Anforderung einer begründeten Beschwerde bedeuten, dass innerhalb der gesetzlichen Frist von zehn Tagen eine vollständige Be-

schwerdeschrift mit Antrag, Darstellung des Sachverhalts und Begründung einzureichen ist und eine nachträgliche Ergänzung und Erweiterung der Rechtsbegehren nicht zulässig ist (vgl. KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, Zürich 1999, § 54 N 5).

Die Beschwerdeführerin machte in ihrer Beschwerdeschrift vom 6. März 2005 im Sinne eines Eventualantrags nicht geltend, dass ihr die Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren erwachsen sind, zu vergüten seien, nicht einmal mit der sonst üblichen Formulierung „unter Kosten- und Entschädigungsfolge“. Damit hat sie es unterlassen, innerhalb der Rechtsmittelfrist ein Leistungsbegehren zu stellen. Sie hat erst an der mündlichen Verhandlung vom 4. Juli 2006 ein entsprechendes Begehren gestellt. Zu berücksichtigen als nicht verspätet ist nur noch der Antrag betreffend Aufwand für das zweite Verfahren vor Kantonsgericht, nach der Gutheissung der staatsrechtlichen Beschwerde, da dieser Aufwand im Zeitpunkt der Einreichung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht vorhergesehen werden konnte.

Das Gericht erachtet dafür einen Aufwand von 1,5 Tagen bzw. 12 Stunden zu einem Stundensatz von Fr. 150.-- als angemessen. Zusammen mit den Spesen und der Mehrwertsteuer ergibt sich eine Pauschalsumme von gerundet Fr. 2'000.--. Zu beachten ist, dass diese Summe nicht im Sinne einer Parteientschädigung nach kantonalem Prozessrecht, sondern als Schadenersatz aufgrund von Art. 4 GöB ausgerichtet wird. Es spielt deshalb keine Rolle, dass die Beschwerdeführerin in eigener Sache prozessiert hat. Handelte es sich um eine ausseramtliche Parteientschädigung nach kantonalem Prozessrecht, wäre eine solche nur geschuldet, wenn die in eigener Sache prozessierende Partei einen das übliche Mass erheblich übersteigenden Rechtsverfolgungsaufwand hätte betreiben müssen (vgl. KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, a.a.O., § 17 N 17). Dies wäre im vorliegenden Fall wohl zu verneinen.

Anzumerken bleibt, dass der Aufwand für die Erstellung der Offerte unter dem Titel Schadenersatz ohnehin nicht abgegolten werden könnte, weil Art. 28 Abs. 1 VöB ausdrücklich statuiert, die Aufwendungen für die Ausarbeitung des Angebots würden nicht vergütet, und wie Art. 4 GöB den Schadenersatz ausdrücklich auf die Aufwendungen für das Rechtsmittelverfahren beschränkt. Der Aufwand für die beiden staatsrechtlichen Beschwerden hätte nur im Rahmen der Bundesgerichtsverfahren selbst entschädigt werden können, was das Bundesgericht aber abgelehnt hat.

(Kantonsgericht, Urteil V 8/06 vom 4. Juli 2006)

Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Für die Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung werden, sofern nicht in einem anderen gesetzlichen Erlass geregelt, die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1000 **Grosser Rat**

Bewilligung oder Verfügung	60.–	bis 3000.–
----------------------------	------	------------

2000 **Ständekommission**

- | | | |
|--|------|------------|
| - Entlassung aus dem Schweizerbürger- und Landrecht | 60.– | bis 240.– |
| - Entlassung aus dem Landrecht (durch Erwerb eines Kantonsbürgerrechtes) | 60.– | bis 120.– |
| - Namensänderung (Art. 30 ZGB) | 60.– | bis 360.– |
| - Bewilligung einer Adoption (Art. 264 ff. ZGB) | 60.– | bis 1200.– |
| - Bewilligung eines öffentlichen Inventars (Art. 398 und 580 ff. ZGB) | 60.– | bis 120.– |
| - Zustimmung als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 422 ZGB) | 60.– | bis 240.– |
| - Bewilligung für Fortleitung von Quellen ausserhalb des Bezirkes | 60.– | bis 6000.– |
| - Bewilligung für Fortleitung von Quellen oder Grundwasser über die Kantonsgrenze | 60.– | bis 6000.– |
| - Bewilligung einer Lotterie oder Tombola, 2 % der Lossumme | 30.– | bis 2000.– |
| - Ausnahmegewilligung nach Art. 64 Baugesetz | 60.– | bis 2000.– |
| - Bewilligung oder Verfügung im Interesse eines Privaten, für welche nicht eine anderweitige Gebühr festgesetzt ist. | 60.– | bis 3000.– |

	- Rekursentscheid	60.– bis 5000.– zuzüglich allfällige Kosten eines Augenscheines und Auslagen
	Bei mutwilligen Rekursen kann eine Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden	
2010	Ratskanzlei	
	Apostille / Legalisation	20.–
21	Bau- und Umweltdepartement	
2110	Departement und Amtsstellen allgemein	
	- Entscheide, Verfügungen, Bewilligungen	60.– bis 5000.–
	- Durchführung von Sachabklärungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Augenscheinen, Erstellung von Gutachten, Expertisen, Umweltverträglichkeitsberichten und dgl. durch Amtsstellen oder deren Beauftragte.	nach Aufwand
2120	Jagdverwaltung	
	- Verfügungen, Bewilligungen	60.– bis 500.– oder gemäss Vorschriften
	- Einschreibengebühr Jagd	200.–
	- Spezialeinsätze, Stundenansatz	120.–
2130	Fischereiverwaltung	
	- Verfügungen, Bewilligungen	60.– bis 500.– oder gemäss Vorschriften
	- Einsatz Fischfanggerät, Stundenansatz Gerät und Bedienungsperson	120.–
	- Fischereipatent	gemäss Vorschriften
2140	Fachkommission Heimatschutz	
	- Begutachtungen	30.– bis 500.–
	- Umfangreichere Abklärungen, Augenscheine, Gutachten und dergleichen durch die Kommission oder ihre Beauftragten	nach Aufwand
22	Erziehungsdepartement	
	Fachkommission Denkmalpflege	30.– bis 500.–

23 Finanzdepartement

	- Mahnung, wobei vorerst eine gebührenfreie Zahlungserinnerung zugestellt wird	30.–	
	- Anhebung der Betreibung (Art. 163 StG) Begehren um Rechtsöffnung, dem der Richter entspricht	20.– bis 200.–	
		60.– bis 500.–	
2310	Steuerverwaltung		
	- Ausstellung eines Steuerausweises (Art. 122 Abs. 2 StG)	30.–	
	- Auskunft an Verwaltungsbehörden und Gerichte inkl. Fotokopien (Art. 122 Abs. 3 StG), sofern eine Weiterbelastung durch diese nicht möglich ist (andernfalls gelten die üblichen Gebühren)	gebührenfrei	
	- Fotokopien aus Steuerakten für Private pro Seite	1.–	
	- Allgemeine Auskünfte für private Zwecke, wenn der Aufwand über das normale Mass hinausgeht (wird erst bei einem Zeitaufwand ab 20 Min. berechnet)	nach Aufwand	
	- Mahngebühr bei Zahlungsverzug (Art. 160 StG und Art. 53 StVO)	30.–	
	- Anhebung der Betreibung (Art. 163 StG) Begehren um Rechtsöffnung, dem der Richter entspricht	20.– bis 200.–	
		60.– bis 500.–	
	- Steuerstundungsentscheid inkl. Erstellung eines allfälligen Abzahlungsplanes (Art. 161 StG)	20.– bis 200.–	
	- Steuererlassentscheid, bei Ablehnung mangels Erlassvoraussetzung oder bei Nichteintreten (Art. 167 StG)	100.– bis 200.–	
	- Ausstellung individueller Bestätigungen nach Aufwand	mind. 30.–	
2315	Grundstückschätzungen		
	- Erstmalige Schätzungen eines Grundstückes einschliesslich Erlass von Anzeigen und Mitteilungen 1 ‰ des Verkehrswertes bis Fr. 700'000.– zuzüglich 0,2 ‰ des darüberliegenden Verkehrswertes Minimalgebühr	60.–	

- Nachschätzungen von Um- oder Erweiterungsbauten oder Neuschätzung auf Begehren des Eigentümers (Die Gebühr beträgt 1 ‰ der Differenz bis Fr. 700'000.– zuzüglich 0,2 ‰ des darüberliegenden Betrages. Für eingereichte kubische Berechnungen sowie Bauabrechnungen kann von der Gebühr 20 % abgezogen werden.) 60.– bis 1000.–
- Für eine bestehende Schätzung, für welche die in Lemma 1 und 2 aufgeführten Gründe nicht zutreffen, aber von Amtes wegen infolge veränderter Baukosten und Geldwertverhältnisse usw. neu überprüft wird, entfallen die Gebühren. 10.– bis 300.–
- Schriftliche Auskunft oder Auszug aus dem Schätzungskataster 10.– bis 30.–
- Einspracheentscheid 60.– bis 300.–
- Rekursentscheid exkl. Augenschein 60.– bis 1000.–
- Begutachtung durch Fachexperten nach Aufwand

24 Gesundheits- und Sozialdepartement

2400 Departement / Vormundschaftswesen

Inventar / Rechnungsablage

- Inventaraufnahme gemäss Art. 398 ZGB je Mitglied pro Stunde exkl. Expertenkosten (die Kosten für einen Experten sind separat zu bezahlen) 60.– bis 120.–
- Prüfung der Verwaltungsrechnung von Bevormundeten, Verbeiständeten (sofern der Mündel volljährig ist oder über Fr. 20'000.– Vermögen verfügt) pro Stunde 60.– bis 120.–

Handlungsfähigkeitszeugnis

30.–

Vormundschaftliche Geschäfte

- Zustimmung zu Rechtsgeschäften aller Art und gemäss Art. 421 und 422 ZGB 60.– bis 1000.–
- Entscheid über die Aufhebung der elterlichen Obhut, Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Sorge, Anordnung von Kinderschutzmassnahmen (Art. 310 - 315 ZGB) 60.– bis 1000.–
- Verwaltung von Vermögen für Personen unbekanntes Aufenthaltes pro Jahr 60.– bis 500.–

- Beschlussfassung über Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft, Beiratschaft, Beistandschaft, vormundschaftliche Aufsicht, vorläufige Fürsorge gemäss Art. 386 ZGB exkl. Kosten für Gutachten und Kosten der Erbenermittlung 60.– bis 2000.–

Persönliche Betreuung und Rechnungslegung

- bei geringem Aufwand 200.–
- bei durchschnittlichem Aufwand 300.– bis 400.–
- bei überdurchschnittlichem Aufwand 400.– bis 800.–
- Entschädigung für Erziehungsbeistandschaften jährlich je nach Aufwand 200.– bis 500.–

Können die Eltern für den Aufwand nicht aufkommen, geht die Entschädigung z.L. des Staates. Die Entschädigung beinhaltet eine übliche persönliche Betreuung, wie z.B. regelmässige Kontaktnahme mit Heimen und anderen Institutionen, die Mitwirkung bei der Inventaraufnahme, Einkommens- und Vermögensverwaltung, Rechnungsführung, Rechnungsablage und Berichterstattung, Anträge bei Sozialversicherungsstellen, Organisation von Haushaltführung und die Erledigung von Todesfallformalitäten. In der Pauschale nicht enthalten sind Barauslagen, die Anschaffung von Kleidern, Porti, Fahrspesen etc.

Beträgt das Vermögen weniger als Fr. 10'000.– wird die Entschädigung aus der Staatskasse entrichtet. Im Todesfalle werden die Entschädigungen und Barauslagen zu Lasten des Nachlasses erhoben. Ein allfälliger Fehlbetrag geht zu Lasten des Staates.

Pflegekinder

- Amtshandlungen für Pflegekinder, Genehmigung Pflegeverträge; sofern das Pflegekind über Fr. 10'000.– Vermögen besitzt 60.– bis 500.–
- Umfassende Untersuchung vor der Adoption 200.– bis 2000.–

Bevorschussung

- Hilfe zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruches (Art. 290 ZGB), Inkassohilfe, mit Ausnahme der unentgeltlichen Inkassohilfe 60.– bis 500.–

Verschollene

- Entscheid betreffend Antragstellung zur Verschollenerklärung von Amtes wegen 100.– bis 1000.–

In Härtefällen oder bei besonderen Umständen kann die Vormundschaftsbehörde/das Vormundschaftssekretariat die Gebühr erlassen

2410 Gesundheitsvorsorge und Aufsicht

Bewilligungen

- Bewilligung für die Ausübung eines medizinischen Berufes 500.– bis 2000.–
- Bewilligung für einen Stellvertreter / Fortführung einer Praxis 200.– bis 1000.–
- Inspektionen von (tier-)ärztlichen Praxen 200.– bis 1000.–
- Bewilligung für die Ausübung von anderen Berufen im Gesundheitswesen (die Inspektion von Räumlichkeiten und Einrichtungen wird separat in Rechnung gestellt) 200.– bis 1000.–
- Bewilligung für die Herstellung von (Tier-)Arzneimitteln 200.– bis 2000.–
- Bewilligung für die Abgabe von (Tier-)Arzneimitteln im Detailhandel und im Rahmen der Berufsausübung 200.– bis 2000.–
- Bewilligung zur Lagerung von Blut oder Blutprodukten 200.– bis 1000.–
- Bewilligung zum Inverkehrbringen von durch den Bundesrat als bewilligungspflichtig erklärten Medizinprodukten 200.– bis 2000.–
- Bewilligung gestützt auf das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel 150.– bis 1000.–
- Bewilligung zur Führung einer (tier-)ärztlichen Privatapotheke, Apotheke oder Drogerie 250.– bis 2500.–
- Inspektionen in (tier-)ärztlichen Privatapotheken, Apotheken, Drogerien und anderen Detailhandelsbetrieben, die (Tier-)Arzneimittel abgeben
- ohne wesentliche Beanstandungen 200.– bis 1000.–
- ausserordentliche Inspektion, mit wesentlichen Beanstandungen oder Nachinspektion nach Aufwand
- Prüfung und Bewilligung der Schmerzausschaltung durch das Veterinäramt 150.– bis 250.–
- Bewilligung für den Betrieb einer Einrichtung der Gesundheitsversorgung 500.– bis 2500.–
- Verlängerung von befristeten Bewilligungen im Gesundheitswesen 100.– bis 1500.–
- Abweisungen von Bewilligungen 250.– bis 1000.–

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

2510	Departementssekretariat	
	- Bewilligung für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen	60.– bis 300.–
	- Signalisationsverfügungen	60.– bis 300.–
	- Kantonale Zusatzprüfung für Wirte	40.– bis 120.–
	- Signalisationskommission	
	Bewilligung Baugesuch (Tischentscheide)	keine Gebühr
	Behandlung privatrechtlicher Begehren, ohne In- seratekosten	60.–
	Behandlung Reklamegesuche, Tischentscheid	keine Gebühr
	Polizeiliche Entfernung unbewilligter Reklame, weil die Reklame trotz Aufforderung nicht entfernt wurde	100.–
	Bewilligung ausserkantonale Gesuche, pro Stan- dort	20.–
2532	Verwaltungspolizei	
	- Reisendenbewilligung	Gebühren gemäss Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11)
	- Umfangreiche Abklärungen etc., welche durch die der Verwaltungspolizei angegliederten Abteilun- gen durchgeführt werden müssen	nach Aufwand
	- Kopien, pro Stück	1.–
	Einwohnerkontrolle	
	- Heimatausweis für ein Jahr (Neuausstellung)	15.–
	Verlängerung für ein weiteres Jahr	10.–
	- Wohnsitzbescheinigung	10.–
	- Anmeldung zur zivilrechtlichen Wohnsitznahme pro erwachsene Person (Schweizer [*] /Ausländer)	20.–
	pro Kind (bis vollendetes 18. Altersjahr)	10.–
	- Anmeldung für Wochenaufenthalter / Grenzgän- ger für ein Jahr	40.–
	Verlängerung für ein weiteres Jahr	25.–
	- Zivilstandsänderung, Adressänderung, Umregist- rierung	10.–
	- Adressauskünfte, Überprüfen der Personalien Bestätigungen	1.– bis 8.– pro Adresse
	Passbüro	

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- Reisepass	Gebühren gemäss
- biometrischer Reisepass	Ausweisverordnung
- provisorischer Reisepass	Anhang 2
- Identitätskarte	(VAwG, SR 143.11)
- Zuschläge	
 Amt für Ausländerfragen	
- Verfügungen und Amtshandlungen, für die das Bundesrecht Höchstgebühren vorsieht	Gemäss Gebührenverordnung ANAG (SR 142.241)
- Reisedokumente für ausländische Personen	Gebühren gemäss VO über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV; SR 143.5)
- Provisorische Bewilligung	20.– bis 70.–
- Ausweisung oder Androhung der Ausweisung	100.– bis 1000.–
- Verwarnung oder Androhung der Wegweisung	60.– bis 500.–
- Vorübergehende Einstellung oder Aufhebung	20.– bis 100.–
- Erstreckung einer Ausreisefrist	20.– bis 70.–
- Eintrag einer Anmeldung, Zivilstands- oder Adressänderung	10.– bis 20.–
- Bestätigungen, Prüfung Garantieerklärung	20.– bis 70.–
- Erteilung von Auskünften (schriftlich)	10.– bis 70.–
- Grenzkarte im kleinen Grenzverkehr	30.– bis 100.–
- Verlängerung	20.– bis 80.–
- Erlass einer Verfügung	60.– bis 1000.–
- Bussenentscheide/Verwarnungen	bis 2000.–
 Arbeitsbewilligung	
- Jahresaufenthalter (pro Einheit)	150.–
- Praktikanten, Au-pairs, andere Kurzaufenthalter	60.– bis 150.–
- 4-Monats-Bewilligungen	35.– bis 70.–
- Grenzgänger	35.– bis 70.–
- Ersatzgesuche	35.– bis 70.–
- Bewilligung zum Stellenantritt/-wechsel	35.– bis 70.–
- Jahresaufenthalter ab BFM-Kontingent gemäss eidg. Tarif zuzüglich Fr. 50.– Grundgebühr + Fr. 20.– Bearbeitungsgebühr pro bewilligte Einheit	70.– + eidg. Tarif
- Höchstgebühr pro Gesuch resp. Verfügung	300.–

Für besonders aufwändige Entscheide kann die Gebühr angemessen erhöht werden. Die Gebühren werden unabhängig davon erhoben, ob eine Bewilligung erteilt wird oder nicht. Bei ablehnendem Entscheid wird die Gebühr in der Regel um 50 % ermässigt.

Zur Bezahlung der Gebühren ist ausschliesslich der Arbeitgeber verpflichtet.

2534 Eichwesen

- Nebst den eidg. Eichgebühren werden Fahrspesen, vor allem für Gewichtstransporte, in Rechnung gestellt:

ohne Gewichtstransport oder bis	20 kg			15.–
über	20	bis	50 kg	19.–
über	50	bis	100 kg	25.–
über	100	bis	200 kg	35.–
über	200	bis	500 kg	40.–
über	500	bis	1000 kg	51.–
über	1000	bis	1500 kg	62.–
über	1500	bis	2000 kg	78.–

- Ist in einem Betrieb mehr als eine Waage gleichzeitig zu eichen, so wird die Spesenvergütung für die grösste Waage berechnet. Für jede weitere Waage wird ein Zuschlag von 10 % des für sie gültigen Ansatzes verrechnet.
- Tanksäule 25.–
Für jede weitere Tanksäule wird ein Zuschlag von 10 % des für sie gültigen Ansatzes verrechnet.
- Abgasmessgeräte 25.–
- Durchlaufzähler mit grossen Durchflussleistungen nach Aufwand
- Weitere Auslagen im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen vom 23. November 2005 (Eichgebührenverordnung) nach Aufwand

2540 Kantonspolizei

Fahrzeuge, auswärtige Dienste, Gewahrsam

- Personenwagen pro km 2.50
- Motorräder pro km 2.–
- Spezialfahrzeuge (Pinzgauer) für Bergrettung 150.–
- andere Einsätze pro km 4.–, mind. 60.–
- Beizug auswärtiger Dienste oder Material nach Aufwand

- Polizeilicher Gewahrsam pro Tag Ausnüchterung ohne Verpflegung	200.–
Gewahrsam mit Verpflegung	300.–
- Transport Betrunkener an Wohnort	300.– bis 500.–
Verbrauchsmaterial, Barauslagen, Kopien	
- Verbrauchsmaterial für Spezialeinsätze	nach Aufwand
- Telefonspesen, Porti	nach Aufwand
- Erstellen von Kopien pro Stück	1.–
Tatbestandsaufnahmen	
- StGB-Rapporte / AgT / Arbeitsunfälle / SVG- Rapporte, bekannte oder unbekannte Täterschaft	
Tatbestandsrapport klein	100.–
Tatbestandsrapport mittel	250.–
Tatbestandsrapport gross	500.–
ED-Behandlung	nach Aufwand
Plan: masstäblich Elcovision (Unfall oder anderer Tatbestand)	gemäss Rechnung
Kripo / KTD	
- Schlussbericht über kriminalpolizeiliche Ermittlungen	80.– pro Stunde, max. 400.–
- KTD-Bericht klein	100.–
- KTD-Bericht mittel	250.–
- KTD-Bericht gross	500.–
- ED-Behandlung	250.–
Untersuchung von technischen Geräten im Auftrag der Staatsanwaltschaft	nach Aufwand
Dolmetscherkosten pro Stunde und Ansatz	nach Aufwand
Häusliche Gewalt	
- Intervention mit Info-Rapport an Vormundschafts- behörde	100.–
- Intervention mit Anzeigerapport und Wegweisung	250.–
- Intervention mit Internierung und Info-Rapport	250.–
- Intervention mit Internierung, Anzeigerapport und Wegweisung	500.–
Interventionen ohne Rapporterstattung	
- Fotografien, Pläne, Skizzen	nach Aufwand
- Erkennungsdienstliche Auswertungen	nach Aufwand

Alcotest bei positivem Ergebnis	20.–	
Drogenschnelltest bei positivem Ergebnis	80.–	
Dienstleistungen		
- Bei überwiegenden Privatinteressen Dienstleistungen im überwiegenden Interesse Privater (Ordnungsdienst, Transport- und/oder Rennbegleitungen, besonderer Schutz Privater)	80.– 400.–	
je Stunde		
pro Tag aber maximal		
Beizug auswärtige Kräfte	nach Aufwand	
- Bergrettung SAC-Retter		Ansätze SAC
Angehörige Kantonspolizei pro Stunde	120.–	
bis maximal pro Tag	400.–	
- Verwaltungsaufträge Einweisung KPK Herisau	150.–	
andere Einweisungsorte	200.–	
Zustellung von Betreibungsurkunden, Gerichts- oder Verwaltungsschreiben	20.–	
Polizeiliche Zuführung von Personen an Amtsstel- len	20.–	bis 80.–
- Vermietung Signalisationsmaterial Mietgebühr nach Materialumfang	20.–	bis 200.–
- Herrenlose Tiere, Fundgegenstände Vermittlung und Betreuung von Findelhunden	20.–	
- Sprengmittelerwerbsscheine bis 50 kg	30.–	
bis 100 kg	50.–	
bis 1000 kg	80.–	
über 1000 kg	100.–	
- Gefahrenmeldeanlagen Aufschaltung, Betrieb Gefahrenmeldeanlagen		Vereinbarungen zwischen JPMD/IGTUS und Anlagebesitzer
2544 Straf- und Massnahmevollzug		
Verfügungen Landesfährnich		bis 250.–
Verfügungen Straf- und Massnahmevollzug oder Bewährungshilfe		bis 250.–

2550	Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft		
	Allgemeine Gebühren, Verfügungen		
	- Führungs- und Vorstrafenberichte	je 20.–	
	- Peremptorische Vorladung	10.–	
	- Akteneinsichtgabe an Versicherungen	10.– bis 500.–	
	- Einvernahmen pro Mann pro Stunde	gemäss StKB	
	- Augenschein, Hausdurchsuchung (exkl. Fahrspesen)	60.– bis 1000.–	
	- Verfügungen (Rechtshilfesuche, Abschlussverfügungen, Expertenaufträge, Korrespondenzen usw.)	60.– bis 1000.–	
	- Anlage eines Dossiers und des Aktenverzeichnisses	20.– bis 500.–	
	- Fotokopie pro Seite	1.–	
	- Haftkosten pro Mann und Tag	Gemäss der	Beschluss der Ständeskommission
	 Erledigung des Verfahrens, Verfahren vor Gericht, Rechtsmittel		
	- Strafbefehl (Ausfertigung und Entscheid)	20.– bis 2000.–	
	- Anklageerhebung (Überweisungsverfügung)	20.– bis 3500.–	
	- Einstellungsverfügung	20.– bis 3500.–	
	- Vertretung der Anklage vor Gericht	100.– bis 3500.–	
	- Vernehmlassungen zu Beschwerden, Berufung, Anschlussberufung, Vernehmlassungen im Rechtsmittelverfahren, Antragstellung gemäss StPO Art. 127 f.	50.– bis 1000.–	
	- Nachträgliche richterliche Anordnung	20.– bis 500.–	
	 In besonders aufwändigen Fällen können die Gebühren verdoppelt, in Bagatellsachen bis auf die Hälfte des Mindestansatzes ermässigt werden.		
26	Land- und Forstwirtschaftsdepartement		
2610	Departement allgemein / Kommissionen		
	- Präsidialentscheide	60.– bis 300.–	
	- Kommissionsentscheide	30.– bis 500.–	
	- Spesen, Porti, Leistungen von Dritten, Verbrauchsmaterial und andere Auflagen	nach Aufwand	
2616	Direktzahlungen		
	- Administration und Kontrolle	60.– bis 500.–	

2618	Milchwirtschaft		
	- Kontroll- und Laborkosten (Hemmstoffe)		gebührenfrei
2622	Veterinärwesen		
	- Bewilligung von Strassenfahrzeugen für regelmässigen Tiertransport, je Fahrzeug und Kontrolle	40.–	
	- Desinfektionszeugnisse für Waren	10.–	bis 30.–
	- Bearbeitungsgebühr für Ein- und Ausfuhr von Tieren	20.–	bis 250.–
	- Ausserkantonales Sömmerungsvieh		
	- Grossvieh je Tier	5.–	
	- Kleinvieh je Tier	2.–	
	- Sömmerung im Ausland		
	- 1 bis 5 Stück	20.–	
	- 6 bis 10 Stück	30.–	
	- 11 und mehr Tiere	40.–	
	- Verrichtung durch Tierarzt		
	- für Inspektionen, Kontrollen, Probenahmen, Abnahme von Prüfungen, Expertisen, Berichte, Verfügungen, Genehmigungen, Bewilligungen, Zeugnisse und andere Verrichtungen	130.–	pro Stunde
	- tierärztliche Abklärungen im Sinne von Art. 10 und 13 des Hundegesetzes	140.–	pro Stunde
	- Zuschlag an Werktagen zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr, an Samstagen ab 12.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	65.–	pro Stunde
	- Verrichtung durch nicht tierärztliche Inspektoren, Kontrolleure und Beauftragte	100.–	pro Stunde
	- Verrichtung durch Administration	90.–	pro Stunde
	- Grundgebühr pro Besuch auf einem Betrieb im Kanton	40.–	
	- Wegentschädigung, mit Auto, je Kilometer (ausserhalb des Kantons)	2.–	
	- Schreibgrundgebühr für Bewilligungen, Verfügungen, Verwarnungen, Ermahnungen und andere schriftliche Bescheinigungen (inkl. geringe Abklärungen)	60.–	
	- Unterzeichnung von Zeugnissen und Beglaubigungen	20.–	
	- Mahngebühr für ausstehende Viehhandelskontrollen	250.–	
	- Bewilligung Besamungstechniker	80.–	
	- Bewilligung Eigenbestandesbesamer	50.–	
	- Inspektion der Milchproduktion nach Milchsperrung	250.–	

	- Administration und Inspektionen im Rahmen von Exporten oder Importen von Tieren oder Waren	50.– bis 2000.–
	- Laborkosten, Spesen, Porti, Leistungen von Dritten, Verbrauchsmaterial und andere Auslagen	nach belegtem Aufwand
2644	Hoch- und Tiefbauten	
	- Meliorationswesen	2 ‰ bis 10 ‰ (max. Fr. 3'000.–)
2660	Natur- und Landschaftsschutz	
	- Kontrollen und andere Verrichtungen in Ausführung der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung	30.– bis 500.–
2688	Fachstelle GIS	
	- Bearbeitungsgebühr für Planabgabe	20.– bis 500.– (Grössere Aufträge nach Aufwand)
27	Volkswirtschaftsdepartement	
2700	Stiftungs- und BVG-Aufsicht	
	- Prüfung der Jahresrechnung einer Stiftung	
	Registrierte BVG-Stiftung	1000.– bis 10000.–
	Patronale Stiftung	200.– bis 4000.–
	Klassische Stiftung	100.– bis 2000.–
	- Sonstige Verfügungen der Aufsichtsbehörde	100.– bis 2000.–
2712	Handelsregisteramt	
	- Handelsregisterauszug	
	beglaubigt	30.–
	unbeglaubigt ab Internet durch Kunden	keine Gebühr
	unbeglaubigt auf Papier	20.–
	vorzeitige Ausstellung	150.–
	- Prüfen von Belegen und Entwürfen	nach Aufwand
	- Abklärungen	nach Aufwand
	- unbeglaubigte Kopie	1.– pro Seite *
	- beglaubigte Kopie	5.– pro Seite
	- Verfügungen des Handelsregisteramtes	200.– bis 2000.–
2726	Arbeitsinspektorat	
	- Planungsgenehmigung industrieller Neu- und Umbauten	

* unter Fr. 10.– erfolgt keine Rechnungsstellung

Umbauter Raum in m ³	Basisgebühr	Gebührenbereich bei Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes
bis 2000	100.–	80.– bis 120.–
2001 - 5000	150.–	120.– bis 180.–
5001 - 7500	200.–	160.– bis 240.–
7501 - 10000	300.–	240.– bis 360.–
je weitere 1000 m ³ zusätzlich		20.–
- Betriebsbewilligung eines industriellen Betriebes		50 % der Plangenehmigungsgebühr
- Temporäre Arbeitsbewilligung für Nacht- oder Sonntagsarbeit, drei- oder mehrschichtige Arbeit, ununterbrochener Betrieb nach ArG		60.– bis 250.–
- Bewilligung zur Aufstellung und Inbetriebnahme von Druckbehältern, Dampfgefäßen und Maschinen mit Druckbehältern		60.–
Zuschlag für jedes weitere Objekt		10.–
- Bewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen		60.–
2728	Grundbuchwesen	
Kommt die Unterzeichnung oder die Grundbucheintragung eines Rechtsgeschäftes nicht zustande, kann die Gebühr angemessen ermässigt werden.		
Grundbuch		
Eintragung von Handänderungen		
- Eintragung einer Handänderung infolge Kauf, Tausch, Schenkung, freiwilliger Versteigerung, Urteil oder einer anderen Erwerbsart (exkl. Ersitzung und erbrechtliche Übernahme)		1 ‰ des Handänderungswertes mind. 50.–, sofern die Handänderung der öffentlichen Beurkundung bedarf; sofern für die Handänderung keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist, 2 ‰ des Handänderungswertes, mind. 100.–
- Eintragung einer Handänderung infolge Erbgang oder Ersitzung		100.–

- | | |
|--|--|
| - Eintragung einer Handänderung infolge Erbteilung | 2 ‰ des Handänderungswertes, mind. 100.– |
| - Berichtigung einer Eintragung zufolge Ein- und Austrittes von Mitgliedern einer Gesellschaft oder einer Gemeinschaft zur gesamten Hand oder wegen Änderungen der Gesellschaftsform oder des Firmennamens oder in anderen Fällen der Gesamtnachfolge. | 50.– bis 500.– |
| - Gantgebühren bei Grundstückversteigerungen (Nach Erteilung des Zuschlages gleiche Gebühren wie bei den übrigen Verträgen auf Eigentumsübertragung) | 500.– bis 5000.– |
| - Eigentumsübertragungen aufgrund des Fusionsgesetzes | 2 ‰ des Handänderungswertes, mind. 100.– |

Grundpfandrechte

- | | |
|---|---|
| - Eintragung einer Gült oder eines Schuldbriefes (Bei Neuerrichtung von Gülten oder Schuldbriefen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf die Differenz zwischen er bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50 – sofern eine öffentliche Beurkundung erforderlich bzw. 100.– sofern keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist.) | 1 ‰ des Pfandrechtsbetrages, mind. 50.–, sofern die Errichtung der öffentlichen Beurkundung bedarf; sofern für die Errichtung keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist, 2 ‰ des Pfandrechtsbetrages, mind. 100.–, max. 4000.– |
| - Eintragung einer Grundpfandverschreibung (Bei Neuerrichtung von Grundpfandverschreibungen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50.–.) | 1 ‰ des zu sichernden Betrages mind 50.–, max. 2000.– |
| - Erhöhung der Pfandsomme, je Grundpfandverschreibung | 1 ‰ der Differenz mind. 50.– , max. 2000.– |
| - Herabsetzung der Pfand- und Schuldsomme, je Pfandrecht | 40.– |
| - Rang- und Vorgangsänderung, je Pfandrecht | 20.– |
| - Pfandvermehrungen oder Pfandentlassungen | |
| - je altrechtliches Pfandrecht | 5.– |
| - je neurechtliches Pfandrecht | 20.– |

- Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht	20.–	
- Eintragung der Wiederauszahlungsklausel, je Pfandrecht	20.–	
- Vormerkungen im Gläubigerregister	10.–	
- Löschungen von Grundpfandrechten		
- je altrechtliches Pfandrecht	gebührenfrei	
- je neurechtliches Pfandrecht	10.–	
- Löschungen im Interesse einer Reduktion der Stückzahl der Pfandtitel können nach Ermessen des Grundbuchverwalters gebührenfrei erfolgen.		
- Zustimmungserklärung der vertraglich nachgehenden Grundpfandgläubiger	10.–	
 Dienstbarkeiten und Grundlasten		
- Eintragung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, je Servitut	60.–	bis 1000.–
- Beurkundung selbständiges und dauerndes Baurecht	200.–	bis 2000.–
- Textliche Änderungen bestehender Dienstbarkeiten oder Nachträge zu solchen, je Dienstbarkeit	20.–	bis 400.–
- Prüfung und Bereinigung eingetragener Dienstbarkeiten bei Grenzmutationen	10.–	
- Löschung, je Dienstbarkeit bzw. Grundlast	10.–	
 Vormerkungen		
- Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechte	60.–	bis 500.–
- Rückfallsrecht bei Schenkungen	60.–	
- Nachrückungsrecht bei Grundpfandrechten	60.–	
- Pacht- und Mietverträge	60.–	bis 500.–
- Verfügungsbeschränkungen nach SchKG	10.–	
- Vorläufige Eintragungen	30.–	bis 300.–
- Alle übrigen Vormerkungen	30.–	bis 300.–
- Löschungen je Vormerkung	10.–	
 Anmerkungen		
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sowie Verfügungsbeschränkungen (sofern nicht nach übergeordnetem Recht gebührenfrei)	60.–	bis 100.–
- Zugehör	100.–	
- Übrige Anmerkungen	60.–	bis 400.–
- Löschungen je Anmerkung (sofern nicht nach übergeordnetem Recht gebührenfrei)	10.–	

Miteintragungen	
- Eintragung des Eigentumsüberganges	60.–
- Grundpfandrechte	60.– bis 200.–
- Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen	60.–
Begründung von Mit- und Stockwerkeigentum	500.– bis 5000.–
Anpassungen, Nachträge zu Mit- und Stockwerkeigentum	100.– bis 1000.–
Übrige Handlungen	
- Teilung, Vereinigung oder Grenzänderung von Grundstücken	200.– bis 2000.–
- Grundbuchauszüge	30.– bis 600.–
- Bescheinigungen	20.– bis 200.–
- Eröffnung und Schliessung von Grundbuchblättern	20.–
- Schuldübernahmeanzeigen	10.–
- Vermessungsauftrag an den Grundbuchgeometer	10.–
- Anzeigen an Amtsstellen	10.–
- Namensänderungen / Sitzverlegungen juristischer Personen	20.– bis 200.–
- Namensänderung natürlicher Personen infolge Änderungen des Zivilstandes	gebührenfrei
- Hievor nicht aufgeführte Tätigkeiten	nach Arbeitsaufwand
Erbschaftswesen	
Erbenermittlung	
- Grundgebühr	60.–
- zusätzlich pro Erbe	7.–
- öffentlicher Erbenaufruf; pro Media (+ Kosten der Inserate)	100.–
Inventaraufnahme nach Zeitaufwand	120.– pro Stunde
Siegelung der Erbschaft nach Zeitaufwand	120.– pro Stunde
Präsidialverfügungen und Teilungsverträge (Reinschrift)	30.– pro Seite
Testamentseröffnungen, Erbenversammlungen, Ganten, Bildung von Losen, Erbschaftsverwaltungen nach Zeitaufwand	120.– pro Stunde

Aufstellung des öffentlichen Inventars, Ausarbeitung des Teilungsvertrages, Vorarbeiten, Besprechungen und Liquidationsarbeiten	120.– pro Stunde
Annahme- und Ausschlagungserklärungen und Vollmachten	30.– pro Seite
Amtliche Liquidation (Art. 593 ZGB und Art. 82 EGzZGB)	
- Anordnung	150.– bis 750.–
- Durchführung	3 - 5 % der Nachlassaktiven mind. aber 750.–
Willensvollstreckerbescheinigung	75.–
Entgegennahme, Registrierung, Aufbewahrung und Herausgabe letztwilliger Verfügungen und Erbverträge inkl. Bescheinigung; einmalige Gebühr pro Stück	100.–
Ausfertigung einer Erbbescheinigung, je Seite	75.–
Beurkundungen	
Beurkundungen im Gesellschaftsrecht	
- Gründung	400.– bis 4000.–
- Kapitalerhöhung	
- GV-Beschluss	300.– bis 2000.–
- VR-Beschluss	500.– bis 4000.–
- Statutenänderung ohne Kapitalveränderung	200.– bis 1000.–
- Stammanteilsübertragung etc.	100.– bis 500.–
- Gemäss Fusionsgesetz	400.– bis 4000.–
Beurkundungen im Ehe- und Erbrecht sowie gemäss Partnerschaftsgesetz	
- Abschluss, Abänderung oder Aufhebung eines Ehevertrages (Art. 182 ZGB)	150.– bis 1200.–
- Erbvertrag	150.– bis 1200.–
- Öffentliche letztwillige Verfügungen	150.– bis 1200.–
- Entwurf für eigenhändige letztwillige Verfügungen	75.– bis 1200.–
Beurkundungen im Sachenrecht	
- Handänderungsvertrag	1 ‰ des Handänderungswertes, mind. 60.–
- Vorvertrag zu einem Handänderungsvertrag	1 ‰, mind. 60.–

- Errichtung Gült und Schuldbrief	1 ‰ des Pfandrechtsbetrages, mind. 60.–, max. 2000.–
- Errichtung von Grundpfandverschreibungen (Bei Neuerrichtung von Grundpfandverschreibungen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50.–)	1 ‰ des zu sichernden Betrages mind. 60.–, max. 2000.–
- Erhöhung der Pfandsumme je Grundpfandverschreibung	1 ‰ der Differenz, mind. 60.–, max. 2000.–
- Vorgangsänderung je Pfandrecht	20.–
- Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht	20.–
- Wiederauszahlungsklausel, je Pfandrecht	20.–
- Dienstbarkeiten und Grundlasten, je Servitut (gilt auch für Vorverträge)	100.– bis 1000.–
- Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechte, je Recht	100.– bis 1000.–
- Rückfallsrecht bei Schenkungen	60.–
- Nachrückungsrecht bei Grundpfandrechten	60.–
- Begründung oder Abänderung von Mit- oder Stockwerkeigentum	300.– bis 3000.–
- Verträge, die auf Verlangen der Parteien öffentlich beurkundet werden	100.– bis 1000.–
Weitere Beurkundungen	
- Bürgschaften	1 ‰ des Haftungsbetrages
+ für jede Unterschrift des zustimmenden Ehegatten oder eingetragenen Partners	10.–
- Errichtung eines Verpfändungsvertrages	40.– bis 150.–
- Ersatz der Unterschrift	60.–
- Dokumente / Willensäußerungen verschiedener Art	20.– bis 200.–
Beglaubigungen	
- Beglaubigung einer Unterschrift	20.–
- Beglaubigung einer Fotokopie	10.–
- Lebensbescheinigungen	10.–

II.

1. Für Aufwendungen (Gutachten, Fakturierungen etc.), Begehungen usw., die über das normale Mass hinausgehen, werden zusätzlich die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.
2. Zur Sicherstellung der voraussichtlichen Gebühren und Amtskosten kann in nicht streitigen Verfahren ein Kostenvorschuss, der innert angemessener Frist zu leisten ist, festgelegt werden. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die angebehrte Amtshandlung unterbleiben. Ein Kostenvorschuss ist insbesondere zu fordern, wenn ein Begehren offensichtlich aussichtslos ist und keine Gewähr für die Bezahlung der Gebühr und der Amtskosten besteht. Die Erhebung eines Kostenvorschusses im Einsprache- und Rekursverfahren ist ausgeschlossen.
3. Die Zustellungskosten sind in den Gebühren nicht enthalten.

III.

¹Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Juli 2007 in Kraft.

²Sie ersetzt die Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV) vom 26. März 2001.

³Die Standeskommission hebt die Abs. 2 und 3 von Ziff. III nach deren Vollzug auf.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV)

1. Ausgangslage

Im Rahmen der formellen Bereinigung der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV) vom 26. März 2001 an der Grossrats-Session vom 20. November 2006 wurde eine Änderung der Gebührenverordnung dahingehend beantragt, es sei ein einheitliches Gebührenmodell für Inspektionen in allen Bereichen einzuführen. Die Standeskommission nahm diese Anregung zum Anlass, um die GebV gesamthaft einer Überprüfung zu unterziehen.

Sie unterbreitet dem Grossen Rat nunmehr eine Neufassung der GebV. Diese beinhaltet punktuelle Erhöhungen der Gebühren und eine Vereinheitlichung im Sinne des Antrages an der Grossrats-Session vom 20. November 2006 sowie weitere Präzisierungen und Vereinheitlichungen. Auf vorgenommene wesentliche Änderungen wird bei den einzelnen Abschnitten eingegangen.

2. Bemerkungen zur Neufassung

Grosser Rat / Standeskommission / Ratskanzlei

Keine Änderungen.

Bau- und Umweltdepartement

Sämtliche Entscheide, Verfügungen und Bewilligung in der Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartementes werden durch eine geänderte Formulierung erfasst. Die Zuständigkeit des Departementes ergibt sich direkt aus den einzelnen Gesetzen. Die diesbezügliche Aufzählung wurde deshalb gestrichen, was zum Vorteil hat, dass ein Anpassungsbedarf der Gebührenverordnung bei Hinzukommen, Umbenennung oder Wegfall eines Gesetzes entfällt.

Diese Änderungen betreffen das Departement selbst, aber auch die Amtsstellen sowie die Jagd- und Fischereiverwaltung.

Erziehungsdepartement

Keine Änderungen.

Finanzdepartement

Beim Finanzdepartement erfolgt lediglich eine Änderung, indem auf die erste Mahnung mit Fr. 10.-- verzichtet wird. Es wird eine Mahngebühr von Fr. 30.-- festgelegt, wobei vorerst eine gebührenfreie Zahlungserinnerung zugestellt wird.

Gesundheits- und Sozialdepartement

Änderungen und Präzisierungen sind bei der Rechnungsstellung im Vormundschaftswesen und zwar in Bezug auf die persönliche Betreuung und Rechnungslegung vorgenommen worden. Präzisierungen erfolgen auch bei den Gebühren der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsaufsicht.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Es sind Ergänzungen beim Departementssekretariat vorgenommen worden. Änderungen ergeben sich auch aufgrund der Bundesgesetzgebung (Verordnung über das Gewerbe der Reisenden), ebenso im Passwesen gestützt auf die eidgenössische Ausweisverordnung und beim Amt für Ausländerfragen gestützt auf die Gebührenverordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen.

Vollkommen überarbeitet wurden die Gebühren der Kantonspolizei, wobei insbesondere Präzisierungen zur bisherigen Gebührenverordnung erfolgten. Ergänzt wurde der Gebührenkatalog des Departementes im Straf- und Massnahmevollzug.

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Der Gebührenkatalog des Departementes wurde im Bereich der Verrichtung durch Tierärzte, welcher bis heute fehlte, ergänzt. Ebenso im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Volkswirtschaftsdepartement

Präzisierungen erfolgten beim Handelsregisteramt gestützt auf das am 1. Juli 2000 in Kraft getretene Fusionsgesetz sowie in Bezug auf die Möglichkeit, Kopien ab Internet zu beziehen.

Beim Grundbuchamt wurden Änderungen gestützt auf das neue eidgenössische Fusionsgesetz vorgenommen. Im Weiteren wurden Bereiche aufgenommen, welche bis heute gefehlt haben, so das Miteigentum, die Erhebung von Gebühren bei der Teilung, Vereinigung oder

Grenzänderung von Grundstücken. Neu aufgenommen wurde eine Gebühr für die Ausstellung von Lebensbescheinigungen. Hierbei handelt es sich um Bescheinigungen ausländischer Staatsangehöriger, welche eine Rente von ihrem Heimatland beziehen.

Zudem ist der Gebührenkatalog des Grundbuchamtes mit folgender Vorbemerkung versehen worden:

"Kommt die Unterzeichnung oder die Grundbucheintragung eines Rechtsgeschäftes nicht zustande, kann die Gebühr angemessen ermässigt werden."

Im Erbschaftswesen sind die Gebühren teilweise etwas erhöht worden, da eine diesbezügliche Anpassung bei der Neufassung der Gebührenverordnung im Jahre 2001 nicht erfolgt ist.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV) einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 17. April 2007

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Verordnung
über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV)**

Die Standeskommission beantragt beim Abschnitt 25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement folgende Änderungen (*in kursiver Schrift*):

2540 Kantonspolizei

Kripo/KTD

- Schlussbericht über kriminalpolizeiliche Ermittlungen	Fr. 80.-- pro Stunde <i>max. 400.-- pro Tag</i>
- <i>Erkennungsdienstliche Auswertungen</i>	<i>nach Aufwand</i>
- <i>WSA (Wangenschleimhaut-Abstrich)</i>	<i>nach Rechnung</i>

Interventionen ohne Rapporterstattung	Fr. 100.--
Streichung des Lemmas	
- Erkennungsdienstliche Auswertungen	nach Aufwand

Dienstleistungen

- Bergrettung	
Angehörige Kantonspolizei pro Stunde	Fr. 80.--
Streichung: - Herrenlose Tiere	
- Fundgegenstände	<i>gebührenfrei</i>
- Sprengmittelerwerbscheine	<i>gemäss Bundesrecht</i>
Streichung:	
bis 50 kg	Fr. 30.--
bis 100 kg	Fr. 50.--
bis 1000 kg	Fr. 80.--
über 1000 kg	Fr. 100.--

2622 Veterinärwesen

Streichung der Lemma

- Bewilligung von Strassenfahrzeugen für regelmässigen Tiertransport, je Fahrzeug und Kontrolle	40.–		
- Desinfektionszeugnisse für Waren	10.–	bis	30.–
- Bearbeitungsgebühr für Ein- und Ausfuhr von Tieren	20.–	bis	250.–
- Ausserkantonales Sömmerungsvieh			
- Grossvieh je Tier	5.–		
- Kleinvieh je Tier	2.–		
- Sömmerung im Ausland			
- 1 bis 5 Stück	20.–		
- 6 bis 10 Stück	30.–		
- 11 und mehr Tiere	40.–		

**Grossratsbeschluss
betreffend
Änderung des kantonalen Richtplanes - Entlassung
Büriswilen Nord aus der Weilerzone**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 9 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1986 (BauG),

beschliesst:

I.

Die von der Ständekommission am 29. Mai 2007 beschlossene Änderung des kantonalen Richtplanes - Entlassung Büriswilen Nord aus der Weilerzone wird genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Änderung des kantonalen Richtplanes - Entlassung Büriswilen Nord aus der Weilerzone

1. Ausgangslage

Der Bezirk Oberegg beabsichtigt im Rahmen der Nutzungsplanrevision in begrenztem Ausmass die Entwicklung des Siedlungsgebietes Büriswilen Nord. Der im kantonalen Richtplan bezeichnete Weiler Büriswilen Nord soll einer ordentlichen Bauzone zugewiesen werden. Büriswilen stellt eine attraktive Wohnlage dar und ist mit sämtlicher Groberschliessungsinfrastruktur ausgerüstet.

Die Standeskommission hat bereits mit Entscheid vom 18. April 2006 (Prot. Nr. 442) die Absicht des Bezirksrates Oberegg unterstützt. Sie beauftragte das Bau- und Umweltdepartement, in Zusammenarbeit mit dem Bezirksrat Oberegg unverzüglich eine Revision des Richtplanes in die Wege zu leiten und dem Bezirksrat Oberegg bei der Erarbeitung des Bauzonenplanes Büriswilen behilflich zu sein.

Chronologie des Verfahrens:

- | | |
|---------------------------|---|
| 18.04.2006 | Auftrag an das Amt für Raumplanung zur Anpassung des kantonalen Richtplans |
| 03.04.2007 bis 07.05.2007 | Anhörung der Bezirke und Amtsstellen gemäss Art. 10d BauG |
| 10.04.2007 bis 09.05.2007 | Öffentliche Auflage der Richtplanänderung während 30 Tagen gemäss Art. 10e BauG |

2. Erwägungen

2.1. Formelles

Der Kanton hat gemäss Art. 6 des Baugesetzes vom 28. April 1986 (BauG) raumwirksame Tätigkeiten zu koordinieren. Bei der Schaffung der Voraussetzung für die Entwicklung von Siedlungsgebieten können räumliche Konflikte betreffend Landschaftsveränderung, Infra-

struktur oder Zersiedelung auftreten. Ein Koordinationsbedarf gemäss Art. 6 BauG ist ausgewiesen.

Gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG) arbeiten die Kantone mit den Behörden der Nachbarkantone zusammen, soweit Aufgaben dieser berührt werden. Da im vorliegenden Falle kein benachbartes kantonales Hoheitsgebiet betroffen ist, ist auf die Anhörung der Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen verzichtet worden.

Das Richtplanverfahren und die Zuständigkeiten sind in Art. 9 BauG geregelt. Der kantonale Richtplan wird von der Standeskommission erlassen. Er wird mit der Genehmigung des Grossen Rates rechtskräftig. Geringfügige Planänderungen sind nicht genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

Die Standeskommission beurteilt die Richtplanänderung nicht als geringfügig. Die Richtplanänderung ist somit dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Mitwirkung und Information gemäss Art. 4 RPG umfasst Art. 10 BauG das Anregungs-, Anhörungs- und Einwendungsverfahren. Im Rahmen des Anregungsverfahrens kann jedermann gestützt auf die Orientierung des Baudepartementes über die Ziele und den Ablauf der Richtplanung beim Departement Anregungen einreichen. Idee des Anregungsverfahrens ist, dass Anliegen der Bevölkerung betreffend die räumliche Entwicklung gesammelt und berücksichtigt werden können, ohne dass bereits ein konkreter Revisionsvorschlag vorliegt. Bei einer Richtplananpassung mit konkreter räumlicher Festlegung kann die Bevölkerung im Rahmen des Einwendungsverfahrens ihre Sichtweise einbringen. Deshalb entspricht es der Praxis, dass bei Richtplananpassungen mit konkreter räumlicher Festlegung auf ein Anregungsverfahren verzichtet wird. Dies wurde auch im vorliegenden Verfahren so gehandhabt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde den Bezirken Gelegenheit geboten, sich zur Richtplanänderung vernehmen zu lassen. Der Bezirk Appenzell sowie die Feuerschaugemeinde Appenzell verzichteten auf eine Stellungnahme, die übrigen Bezirke erhoben gegen die geplante Änderung keine Einwände.

Vor dem Erlass des Richtplanes durch die Standeskommission wurde der Richtplan im April und Mai 2007 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Fristgerecht wurde von sechs Bewohnern von Büriswilen eine Einwendung gegen die Richtplanänderung eingereicht. Auf diese wird unter Ziff. 2.2.7. näher eingegangen. Zu den nicht berücksichtigten Einwendungen ist gesamthaft und abschliessend in einem Bericht Stellung zu nehmen, wobei dieser Bericht als Bestandteil des Richtplanes gilt und öffentlich zugänglich sein muss.

2.2. Materielles

2.2.1. Begründung der Richtplananpassung

Gemäss dem Richtplan des Kantons Appenzell I.Rh. vom 18. November 2002 (Bericht zu den Grundlagen, Kap. 2.2.2) soll die weitere Entwicklung des Bezirks Oberegg auf das Dorf Oberegg konzentriert werden. Die Bezeichnung der Weiler im kantonalen Richtplan und die Zuweisung von Weilerzonen gemäss Art. 22a BauG ermöglichte für das betroffene Gebiet mit Ausnahme der Füllung von Baulücken keine bauliche Entwicklung.

Die Standeskommission hat sich anlässlich der Sitzung vom 18. April 2006 mit der Entwicklungsmöglichkeit des Weilers Büriswilen befasst und dabei festgehalten, dass eine weitergehende Entwicklung des Siedlungsgebietes aufgrund der Zuteilung zur Weilerzone rechtlich nicht zulässig sei. Wenn, dann seien die Entwicklungsvorstellungen und -perspektiven aus sachlichen und rechtlichen Überlegungen über die Wohnzone zu erfassen. Dies bedürfe jedoch einer Anpassung des kantonalen Richtplanes.

Nach Art. 2 Abs. 1 RPG erarbeiten Bund, Kantone und Gemeinden die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen und stimmen sie aufeinander ab. Das Gebot der Planabstimmung besagt damit nichts anderes, als dass die kantonale Richtplanung durch die Behördenverbindlichkeit zwar die Nutzungsplanung beeinflusst, dass aber auch umgekehrt aufgrund der Nutzungsplanung eine Anpassung der kantonalen Richtplanung erfolgen kann. Eine reine Planung von oben nach unten wäre nicht sachgerecht.

Im Rahmen der Arbeiten zur Revision der Ortsplanung hat sich der Bezirksrat Oberegg eingehend mit der künftigen Siedlungsentwicklung auseinandergesetzt. Massstab für die Beurteilung bildeten dabei insbesondere die Ziele und Grundsätze gemäss Art. 1 und 3 RPG. Danach sind die Siedlungen insbesondere nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. Der Bezirk Oberegg verfügt traditionell über eine ausgeprägte, disperse Besiedlung in Form von Streusiedlungen und Weilern. Insbesondere den Weilern kommt für die nähere Umgebung eine wichtige Stützpunktfunktion zu. Diese für den Bezirk Oberegg typischen Strukturen sollen auch langfristig funktionsfähig erhalten bleiben. Sie sind identitätsbildend und wirken dem Abwanderungsdruck entgegen, was auch im kantonalen Interesse liegt. Zur Sicherung der bestehenden Nutzungen und zur Erhaltung der langfristigen Funktionalität müssen daher angepasste Lösungen im konkreten Einzelfall möglich sein. Die Standeskommission vertritt nach wie vor die Ansicht, dass mit den Weilerzonen die Bedürfnisse und die erwünschten Entwicklungsperspektiven der Weiler grundsätzlich sachgerecht erfasst werden. Bezüglich den Weilern Büriswilen Nord und Süd erachtet sie eine differenzierte Betrachtung dennoch als angezeigt.

Büriswilen setzt sich aus zwei ganz unterschiedlichen Weilerzonen zusammen: Büriswilen Nord und Büriswilen Süd. Büriswilen Nord ist mit seiner Strassenrandbebauung entlang der Hauptstrasse bereits heute das einzige "Strassendorf" im Bezirk. Büriswilen Nord verfügt gegenüber den anderen Weilern auch über keinen eigentlichen Kern. Die aktuelle bauliche Entwicklung sowie die sich langfristig abzeichnende Nutzung entsprechen immer mehr einer Wohn- und Gewerbenutzung. Die abwassertechnische Erschliessung ist vorhanden. Mit der vorgesehenen Umzonung in die Zone WG kann die Stützpunktfunktion für den östlichsten Teil des Bezirks in angemessenem Rahmen unterstützt werden. Die Zonenplankonzeption entspricht unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der betroffenen Interessen des Bezirks sowie des Kantons einer erwünschten Entwicklung. Mit der vorgesehenen Umzonung in Büriswilen Nord und der gleichzeitigen Beibehaltung und Stärkung des Weilers Büriswilen Süd wird die Grundkonzeption des kantonalen Richtplanes beibehalten.

2.2.2. Siedlungsstruktur

Büriswilen wird durch die Kantonsstrasse in die zwei Teile Büriswilen Nord und Süd getrennt. Beide Ortsteile wurden im Rahmen der Nutzungsplanung der Weilerzone zugeteilt. Nach Art. 22a BauG umfassen Weiler Kleinsiedlungen mit mindestens fünf ganzjährig bewohnten Gebäuden, die Stützpunktfunktionen für das umliegende Gebiet übernehmen oder die in ihrer Gesamtheit erhaltenswert sind. Kleinsiedlungen sind als eine geschlossene Einheit in Erscheinung tretende Gruppen von fünf bis höchstens zehn bewohnten Gebäuden definiert, wobei es sich um Bauernhöfe mit einem oder mehreren Gebäuden handelt, die nicht mehr als zwanzig bis dreissig Meter voneinander entfernt sind und eine Stützpunktfunktion in der Landschaft einnehmen. Büriswilen Süd stellt einen klassischen Weiler dar, während bei Büriswilen Nord nicht alle Kriterien eines Weilers erfüllt sind. Mit rund 18 bestehenden bzw. bewilligten Bauten und Bauland für mindestens fünf weitere Bauten liegt die Anzahl Gebäude deutlich über den für eine Weilerzone üblichen fünf bis zehn Bauten. Eine Entlassung der Ortschaft Büriswilen Nord aus der im kantonalen Richtplan aufgeführten Weilerliste ist daher zu befürworten.



Abbildung 1: Orthofotos 2003, 25cm Auflösung: Büriswilen

2.2.3. Unzulässige Kleinbauzone?

Im Hinblick auf die Tatsache, dass der Bezirk Obereggen die Ortschaft Büriswilen Nord im Rahmen einer Zonenplanrevision der Wohn- und Gewerbezone WG zuteilen will, erachtet es die Standeskommission für richtig, bereits an dieser Stelle die geplante Umzonung auf ihre Übereinstimmung mit der Raumplanungsgesetzgebung zu prüfen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob im Gebiet Büriswilen Nord die Kriterien für die Zuteilung zu einer ordentlichen Bauzone erfüllt sind, bzw. ob durch die Umzonung eine unzulässige Kleinbauzone geschaffen würde.

Zur Überbauung geeignetes Land ist in die Bauzone aufzunehmen, wenn es weitgehend überbaut ist (Art. 15 lit. a RPG). Dabei ist massgebend, wie sich der bestehende Zustand des Landes präsentiert. Neben bereits vorhandenen oder bewilligten Bauten und ihrer Nutzungsmöglichkeiten ist auch die bestehende Infrastruktur ein wichtiges Kriterium. Es muss sich um eine bewohnte bzw. genutzte Häusergruppe von im Wesentlichen nichtlandwirtschaftlichem Charakter handeln, welche Siedlungsqualität besitzt, d.h. die Bauten sowie die Infrastruktur sind für Wohn- und Arbeitszwecke bestimmt. Ausschlaggebend für den Siedlungscharakter sind das Ausmass, in dem sich Art und Nutzung der Bauten von der Bewirtschaftung des Umlandes gelöst haben, wie die Bauten erschlossen und miteinander bzw. mit den übrigen Bauzonen verbunden sind und inwieweit öffentliche Bauten und Anlagen vorhanden sind. Die weitgehende Überbauung erfasst auch Baulücken, d.h. an die Bauten angrenzende, unüberbaute Flächen von untergeordneter Bedeutung, die zum Siedlungsbereich gehören (BGE 113 Ia 444 E. 4 d).

Das Gebiet Büriswilen Nord besteht, wie unter Ziff. 2.2.2 bereits ausgeführt, aus einer Ansammlung von ca. 18 bestehenden bzw. bewilligten Gebäuden, welche sich entlang der Strasse gruppieren. Die Bauten werden überwiegend zu Wohn- und teilweise zu Gewerbe-zwecken genutzt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nicht gegeben. Das Gebiet Büriswilen Nord ist sowohl strassenmässig als auch abwassertechnisch erschlossen. Die Bauten sind aufgrund der geringen Abstände miteinander verbunden und werden als zusammenhängen-de Siedlung wahrgenommen. Die Voraussetzungen für die Zuteilung zu einer ordentlichen Bauzone können demnach als erfüllt erachtet werden.

Das Gebiet Büriswilen Nord wird eine vergleichsweise kleine Bauzone. Kleinbauzonen sind dann unzulässig, wenn sie eine zusätzliche Streubauweise ermöglichen. Die Zuweisung von bereits überbauten Grundstücken in die Bauzone führt jedoch nicht zu einer verpönten Streu-bauweise oder einer zusätzlichen Zersiedelung der Landschaft, sofern dadurch nicht uner-wünschte Kleinstbauzonen für Neubauten entstehen, sondern nur bereits bebautes Gebiet geringfügig erweitert wird oder massvolle Erweiterungen bestehender Bauten zugelassen werden (Entscheid des Bundesgerichts 1P.465/2002 vom 23.12.2002, E. 6.3.2. mit Hinwei-sen). Durch die geplante Zonenplanrevision wird im Vergleich zur bestehenden Weilerzone lediglich eine massvolle Erweiterung vorgenommen: das zusätzliche Land wird einigen weni-gen Wohn- und Gewerbebauten Platz bieten.

Aufgrund dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass die geplante Umzonung des Gebiets Büriswilen Nord von der Weiler- in die Wohn- und Gewerbezone nicht gegen die Raumpla-nungsgesetzgebung verstößt.

Im Übrigen wird die Absicht des Bezirksrates Oberegg, Büriswilen Nord einer Wohn- und Gewerbezone zuzuteilen, im Rahmen der Totalrevision der Nutzungsplanung formuliert und resultiert somit aus einer gesamthaften Betrachtung der Ortsplanung.

2.2.4. Vernehmlassungen

Die Bezirke Schwende und Rüte haben die Richtplanänderung im Bereich Büriswilen ohne Einwände zur Kenntnis genommen. Schlatt-Haslen und Gonten begrünnen die Richtplanän-derung. Der Bezirk Appenzell und die Feuerschaugemeinde Appenzell haben auf eine Stel-lungnahme verzichtet. Die Fachkommission Heimatschutz äusserte sich im Rahmen der Vorprüfung der Zonenplanänderung zur Umzonung Büriswilen kritisch. Die Wohn- und Ge-werbezone sei zu gross angelegt und greife daher in die Weilerzone ein und störe das Kul-turobjekt K6-22 (Bauernhaus Büriswilen). Deshalb sollte ein grösserer Teil in die Wohn- oder Weilerzone umgezont werden. Diese Einschätzung steht nicht im Widerspruch zur geplanten Richtplanänderung und kann deshalb im Rahmen der Zonenplanrevision geprüft werden.

2.2.5. Verhältnis zur Richtplanung

Die Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung (Objektblatt Nr. S.1. des kantonalen Richtplanes) besagen, dass Voraussetzung für die Einzonung neuer Baugebiete ein Bedarfsnachweis ist, d.h. der Nachweis, dass die bestehenden Bauzonen derselben Nutzungsart weitgehend überbaut sind oder dass Gebiete in der Bauzone auf lange Sicht nicht erhältlich sind. Ausgenommen sind "Arrondierungen" bestehender, weitgehend überbauter Baugebiete, wenn sie raumplanerisch sinnvoll sind. Zudem sind bereits gut erschlossene (insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln) Gebiete zu bevorzugen. Bauzonen dürfen nicht ausserhalb der Siedlungsbegrenzungslinien bzw. Siedlungstrenngürtel ausgeschieden werden.

Der Bedarfsnachweis für die Bauzonenerweiterung wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision erbracht. In Büriswilen wurde keine Siedlungstrennungslinie ausgeschieden, was aufgrund der heutigen Zonenzuweisung auch nicht erforderlich war. Die nächstgelegene öffentliche Postautohaltestelle befindet sich in einer Gehwegdistanz von 1.3 km.

Im Grundlagenbericht wird erläutert, dass die weitere Entwicklung des Bezirks Oberegg auf das Dorf konzentriert werden soll. Das nicht unbeschränkt vorhandene Entwicklungspotential im äusseren Landesteil soll nicht verzettelt, sondern auf das Zentrum konzentriert werden. Die geplante Richtplanänderung steht diesbezüglich in einem gewissen Widerspruch zum Grundlagenbericht. Demnach schlägt die Standeskommission vor, Abs. 2 auf S. 18 des Grundlagenberichts wie folgt anzupassen:

"Die weitere Entwicklung des Bezirks Oberegg soll hauptsächlich auf das Dorf konzentriert werden. Mit der erst kürzlich erfolgten Bezeichnung von Weilerzonen sind in den Weilern gewisse, den Kriterien von Art. 22a des Baugesetzes entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen worden. Eine darüber hinaus gehende Entwicklung der Weiler ist mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht auch nicht vereinbar. Das nicht unbeschränkt vorhandene Entwicklungspotential im äusseren Landesteil soll nicht verzettelt, sondern auf das Zentrum (Dorf Oberegg) konzentriert werden. Ausnahme bildet eine geringfügige Entwicklung von Büriswilen Nord."

2.2.6. Bericht zu den Einwänden

Die Richtplananpassung ist gemäss Art. 10 Abs. 3 BauG während 30 Tagen vom 10. April 2007 bis am 9. Mai 2007 öffentlich aufgelegt. Mit Schreiben vom 2. Mai 2007 reichte Fürsprecher Hans-Jürg Schär namens und im Auftrag von Bruno und Lydia Geiger-Streule, Büriswilen 1243, Bernhard Geiger, Büriswilen 1183, Andreas Geiger, Büriswilen 582, Meinrad Seitz, Büriswilen 584, Fritz Tobler, Büriswilen 606, und Manfred Bischofberger, Büriswilen

587, 9442 Berneck, eine Einwendung gegen die Richtplanänderung ein. Es wird beantragt, auf die Änderung des kantonalen Richtplans zu verzichten. Das gewählte Verfahren der Richtplanänderung habe die Informationspflicht gegenüber Bürgern und Bund verletzt, da auf das Anregungsverfahren verzichtet worden sei. Weiter sei die öffentliche Auflage des Richtplans erst nach Beginn der öffentlichen Auflagen der Ortsplanungsrevision erfolgt. Die Planbeständigkeit werde verletzt, da der kantonale Richtplan erst vor fünf Jahren letztmals total revidiert worden sei. Mit der Richtplanänderung würde eine Kleinbauzone geschaffen, der längerfristige Baulandbedarf für die beabsichtigte Wohn- und Gewerbezone sei nicht gegeben und der Zersiedelung werde Vorschub geleistet.

Bezüglich des Einwandes, es sei kein Anregungsverfahren durchgeführt worden, kann auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1. verwiesen werden.

Die Ständekommission hat zudem darauf verzichtet, das Bundesamt für Raumentwicklung über die geplante Richtplanänderung in Kenntnis zu setzen. Der in der Stellungnahme in diesem Zusammenhang genannte Art. 9 RPV hat zum Ziel, die Kantone bei der Überarbeitung ihrer Richtpläne zu unterstützen und die Koordination zwischen Bund und Nachbarkantonen sicherzustellen. Einfache Richtplananpassungen, welche ohne Beratung durch das Bundesamt für Raumentwicklung erarbeitet werden können und keine überregionalen Auswirkungen haben, werden deshalb dem Bundesamt nicht vorgängig gemeldet.

Dass die revidierte Zonenplanung vor der Richtplanänderung aufgelegt wurde, ist zu Recht gerügt worden. Die Auflage der revidierten Zonenplanung ist daher bezüglich der Zonenänderung Büriswilen Nord nach Abschluss des Richtplanänderungsverfahrens zu wiederholen.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG ist der Richtplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Diese Vorschrift ist jedoch nicht dahingehend zu verstehen, dass kleinere Anpassungen der Richtplanung nicht auch dann vorgenommen werden können, wenn sich die Verhältnisse nicht oder nicht erheblich geändert haben. Die geplante Richtplananpassung zeitigt keine derart grossen Auswirkungen, als dass eine Gesamtüberarbeitung des Richtplans angezeigt wäre. Bereits heute ist Büriswilen Nord als Bauzone im Richtplan bezeichnet, wenn auch als Bauzone mit besonderen Vorschriften (Weilerzone). Die Möglichkeit zur Umzonung in eine Wohnzone mit geringfügiger Erweiterung vermag den Grundsatz der Planbeständigkeit nicht zu verletzen.

Es trifft zu, dass der geltende Richtplan lediglich eine Entwicklung im Ortsbereich Oberegg vorsieht, jedoch keine Entwicklungen im Bereich Büriswilen Nord. Dies ergibt sich bereits daraus, dass sich Weilerzonen mit Ausnahme der Auffüllung von Baulücken nicht entwickeln

können. Aus diesem Grund schlägt die Ständekommission die Anpassung des Grundlagenberichts vor (vgl. Ziff. 2.2.5). Bezüglich des Einwandes, dass mit der Richtplanänderung eine unzulässige Kleinbauzone geschaffen werde, ist auf Ziff. 2.2.3. zu verweisen. Die Ständekommission erachtet die geplante Zonenplanänderung für gesetzeskonform.

Zum Einwand, dass keine neuen Bauzonen erforderlich seien, da teilweise über den 15-jährigen Bedarf hinaus genügend Bauzonen bestünden, hat das für die Richtplanung und Ortsplanung zuständige Büro Strittmatter Partner AG folgende Stellungnahme abgegeben:

Basis für die Dimensionierung der Bauzonen ist der kantonale Richtplan, Massnahme S.1. Dieser wurde in den späten 90-er Jahren erarbeitet und basierte in Bezug auf die Bevölkerungsdaten auf den statistischen Grundlagen der Volkszählung 1990. Die neuen Ortsplanungen basieren auf den Daten 2000. Dabei ist zu beachten, dass der Wohnflächenverbrauch pro Einwohner nach Angabe des Bundesamtes für Statistik auch in der letzten Dekade um ca. 5 m² pro Person gestiegen ist. Der tatsächliche Verbrauch nach Gemeinde ist nicht verfügbar. Dieser Tatsache wurde Rechnung getragen, indem der Wohnflächenverbrauch beim Bestand um je 5 m² höher angesetzt wurde als bei den neu hinzukommenden Bauten, die in der Regel am Anfang besser belegt sind. So stimmen die berechneten Werte recht gut mit den tatsächlichen Werten überein, womit die Plausibilität gegeben ist. Im Übrigen wurden die Annahmen, die bereits der kantonalen Richtplanung zu Grunde (Arbeitsbericht Nr. 1 vom 22.12.1999) lagen, unverändert in die aktualisierte Rechnung übernommen. Ebenfalls wurde die Erhältlichkeit mit 100 % angenommen. Es zeigt sich auf der Basis des aufgrund des Einspracheverfahrens um 1 ha reduzierten Baugebietes nun folgendes Bild:

Kapazität Zonenplan Oberegg per 2020: 2'033 Einwohner

Extrapolation Bevölkerung gemäss Richtplanung: 1'940 Einwohner

Ohne Reduktion der Bauzone W2 um eine Hektare resultiert ein um ca. 40 Einwohner erhöhtes Fassungsvermögen. Trägt man der Tatsache Rechnung, dass insbesondere im Altbestand wohl etwa ein Fünftel der Fläche nicht erhaltlich sein wird, fällt das Fassungsvermögen um ca. 50 Einwohner zurück.

Unter diesen Voraussetzungen ist das Fassungsvermögen der Ortsplanung Oberegg richtplanungskonform, bzw. im Rahmen der Rechnungsgenauigkeit. Die extrapolierte Bevölkerungszahl von 1940 Einwohnern per 2020 gemäss Richtplanung entspricht indes nur gerade einem durchschnittlichen Wachstum von 0.4 % pro Jahr. Dieses Wachstum wird nicht geeignet sein, die Steuerkraft zu erhalten und die öffentliche Infrastruktur (Schulen etc.) auszulasten. Aus diesem Grund hat die Gemeinde in ihrer Strategie ein Wachstum von mindestens 0.5 % zu Grunde gelegt. Dieses hätte per 2020 eine Bevölkerung von ca. 1980 Einwohnern

zur Folge. Wird bei der Kapazitätsberechnung die Erhältlichkeit des bestehenden Baulandes berücksichtigt, besteht eine geringfügige Unterdeckung, wird sie nicht berücksichtigt, eine geringfügige Überdeckung. Der Bezirk Oberegg ist somit auf die Neuausscheidung von Bauland angewiesen.

Die Bauzonenkapazität steht demnach der geplanten Richtplanänderung nicht entgegen. Zudem ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die bestehende Weilerzone bereits eine Bauzone darstellt und die geplante geringfügige Erweiterung nicht geeignet ist, die Bauzonenkapazität massgeblich zu beeinflussen.

Schliesslich ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem von der Richt- bzw. Zonenplanänderung betroffenen Gebiet um kein landwirtschaftlich wertvolles Gebiet handelt.

2.2.7. Abschliessende Beurteilung

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen befürwortet die Standeskommission die vorgelegte Anpassung des kantonalen Richtplans. Das Gebiet Büriswilen Nord ist aus der Liste der Weiler zu streichen und der Grundlagenbericht in der erwähnten Form anzupassen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Änderung des kantonalen Richtplanes - Entlassung Büriswilen Nord aus der Weilerzone einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 29. Mai 2007

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Weilergebiete (Kleinsiedlungen)	SIEDLUNG
	Bezirk Oberegg
	Nr. S.8
	Datum: Mai 2002 / <u>geändert März 2007</u>

RICHTPLANAUFGABE

Der kantonale Richtplan legt als Grundlage für die Anwendung von Art. 33 Raumplanungsverordnung (RPV) die Weilergebiete fest.

AUSGANGSLAGE

Mit der Richtplanergänzung von 1997 hat der Grosse Rat im Bezirk Oberegg Weilergebiete bezeichnet. Der Bezirk Oberegg hat gestützt darauf im Nutzungsplanverfahren Weilerzonen nach Art. 22a Baugesetz ausgeschieden. Die Weilergebiete sind in den kantonalen Richtplan 2003 eingeflossen. Im Rahmen der Überprüfung und Weiterentwicklung der Ortsplanungsinstrumente von Oberegg 2007 ist die Zuweisung des Weilers Büriswilen Nord in die Wohn- und Gewerbezone vorgesehen.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton will im Bezirk Oberegg die traditionellen Weiler erhalten und schafft die entsprechenden richtplanerischen Voraussetzungen.

Abstimmungsanweisungen:

Im Richtplan werden folgende Weilergebiete bezeichnet (alle im Bezirk Oberegg): Büriswilen (~~Nord und Süd~~), Sulzbach-Eschenmoss, Schwelmühle, Eugst, Mitlehn.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirk

Massgebliche Verfahren: Richt- und Nutzungsplanverfahren

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. S 2.2.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 1

Weitere Hinweise: Änderung März 2007 (vgl. Revision Ortsplanung Oberegg 2007, Protokoll der StK vom 12. September 2006, Prot. Nr. 991)

S 2.2.2 Äusserer Landesteil

Die Siedlungsstruktur im Bezirk Obereggen ist dadurch geprägt, dass neben dem Dorf eine Reihe von Weilern besteht. In den Weilern Büriswilen Nord und Süd, Sulzbach-Eschenmoos, Schwelmühle, Eugst und Mitlehn hat der Bezirk, gestützt auf die Teilrevision 1997 des kantonalen Richtplanes, Weilerzonen bezeichnet. Für das nach dem Rheintal orientierte Gebiet Kapf besteht ein Bauzonenplan.

*Auch äusseren Landesteil
weitere Zersiedelung vermeiden*

Die weitere Entwicklung des Bezirks Obereggen soll hauptsächlich auf das Dorf konzentriert werden. Mit der im Rahmen der Richtplanrevision 1997 erfolgten Bezeichnung von Weilerzonen sind in den Weilern gewisse, den Kriterien von Art. 22a des Baugesetzes entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen worden. Eine darüber hinaus gehende Entwicklung der Weiler ist mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht auch nicht vereinbar. Das nicht unbeschränkt vorhandene Entwicklungspotential im äusseren Landesteil soll nicht verzettelt, sondern auf das Zentrum (Dorf Obereggen) konzentriert werden. Ausnahme bildet eine geringfügige Entwicklung von Büriswilen Nord.

Bericht

des Büros an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. betreffend

die Gestaltung des Grossrats-Protokolles

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat sich an der Session vom 27. März 2006 mit dem Antrag des Büros, die Einführung eines Beschlussprotokolles über die Sitzungen des Grossen Rates zu diskutieren und einen einjährigen Versuch mit einem Beschlussesprotokoll zu starten, befasst und nach einer eingehenden Diskussion mit 36 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen den einjährigen Versuch mit einem Beschlussesprotokoll gutgeheissen.

Da vorerst noch gewisse technische Probleme mit den digitalen Gesprächsaufnahmen zu beheben waren, war es erstmals möglich, über die Sitzung vom 23. Oktober 2006 ein Beschlussesprotokoll zu verfassen, wobei seit dieser Zeit die Verhandlungen ab Internet versehen mit einem entsprechenden Gesprächsregister abgehört werden können. Die Protokolle (Beschlussesprotokoll und Audio-Protokoll) sind damit über vier Sessionen des Grossen Rates erstellt worden. Im Rahmen der Verfassung der Beschlussesprotokolle hat sich auch ein gewisser Wandel vollzogen, indem in den Protokollen vom 26. Februar und 26. März 2007 die Anträge wörtlich aufgenommen wurden.

2. Erwägungen des Büros

Das Büro hat sich an den Sitzungen vom 23. April und 30. Mai 2007 mit dem Beschluss des Grossen Rates vom 27. März 2006 und den Beschlussesprotokollen über die genannten Grossrats-Sessionen befasst und es als richtig erachtet, die Frage der Gestaltung des Grossrats-Protokolles an der Session vom 25. Juni 2007 bzw. die definitive Einführung des Beschlussesprotokolles zu diskutieren, auch wenn erst vier Protokolle in der neuen Form verfasst wurden.

Im Bericht des Büros über die Gestaltung des Grossrats-Protokolles vom 1. März 2006 ist ausgeführt worden, der Sekretariatsaufwand (Schreiben, Korrigieren, Kopieren und Versenden) eines Wortprotokolles nehme einen Zeitaufwand von rund 40 Stunden in Anspruch, während der diesbezügliche Aufwand bei einem Beschlussesprotokoll mit 20 Seiten rund 10

Stunden erheischen würde. Damit könnten Kosten (Papierverbrauch, Lohnkosten des Protokollführers und des Sekretariates) von rund Fr. 50'000.-- pro Jahr eingespart werden.

Die Erfahrungen mit den vier in der neuen Form verfassten Protokollen haben gezeigt, dass die diesbezüglichen Annahmen durchaus zutreffen, d.h. dass gegenüber einem Wortprotokoll von wesentlichen Einsparungen sowohl hinsichtlich des zeitmässigen Aufwandes als auch hinsichtlich der Kosten ausgegangen werden kann.

Es ist im Rahmen dieser Ausführungen nicht zu verhehlen, dass beim Audio-Protokoll teilweise gewisse Probleme zu beheben waren. Diese sind aufgrund der gemachten Erfahrungen nunmehr überwunden. Mit dem jeweils erstellten Gesprächsregister ist es zudem möglich, die Voten der Mitglieder des Grossen Rates sehr gezielt abzuhören. Es ist vorgesehen, die Audio-Protokolle während eines Jahres im Internetauftritt des Kantons zu belassen und sie in der Folge auf eine spezielle CD zu brennen, welche einerseits bezogen werden kann und andererseits Archivzwecken dient.

3. Antrag

Das Büro beantragt dem Grossen Rat, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen und die definitive Einführung des Beschlussesprotokolles inkl. Audio-Protokoll zu beschliessen.

Appenzell, 30. Mai 2007

Namens des Grossen Rates

Der Vizepräsident:

Hans Brülisauer

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

Bericht

des Büros an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. betreffend

die Anrede im Grossen Rat

1. Ausgangslage

Grossrat Walter Messmer, Appenzell, hat an der Grossrats-Session vom 26. Februar 2007 das Büro ersucht, die Frage zu prüfen, ob die Anrede im Grossen Rat mit "Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Damen und Herren" auf "Sehr geehrte Damen und Herren" gekürzt werden könnte. Weiter führte er dazu an, er sei zwar durchaus der Meinung, dass nicht alle Traditionen aufgegeben werden sollten, eine verkürzte Anrede im Grossen Rat wäre aber einfacher und auch kürzer.

2. Erwägungen des Büros

Das Büro hat sich mit der Anregung von Grossrat Walter Messmer an den Sitzungen vom 23. April und 30. Mai 2007 eingehend befasst. Im Rahmen dieser Diskussion wurde es von den Mitgliedern des Büros mehrheitlich als richtig erachtet, diesbezüglich keine Änderungen vorzunehmen. In der Begründung wurde angeführt, der straff geführte Betrieb des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. lasse die Anrede mit "Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Damen und Herren" durchaus zu. Diese Anrede sei Ausdruck des gegenseitigen Respekts und führe auch zu einer gewissen Ruhe im Ratsbetrieb, weshalb diese Anrede nicht aufgegeben werden sollte. Es wurde in diesem Zusammenhang auch darüber diskutiert, ob es allenfalls möglich und tunlich wäre, auf die Anrede bei einem Dialog zwischen einem Mitglied des Grossen Rates und dem Präsidenten bzw. einem Mitglied der Standeskommission zu verzichten. Die Mitglieder des Büros glauben nicht, dass ein diesbezügliches Mischsystem grosse Vorteile brächte, sondern eher mit Unklarheiten verbunden wäre.

Als Variante käme auch eine verkürzte Anrede mit "sehr geehrte Damen und Herren" in Frage, welche vom Büro aus dem oben angeführten Grund mehrheitlich abgelehnt wird.

Schiesslich würde auch die Möglichkeit bestehen, auf eine Anrede vollumfänglich zu verzichten. In diesem Falle hätten die Grossrätinnen und Grossräte bzw. die Mitglieder der Stan-

deskommision bei der Worterteilung durch den Präsidenten des Grossen Rates ohne Anrede ihr Votum vorzutragen. Die Variante lehnt das Büro einstimmig ab.

Obwohl das Büro mehrheitlich die Meinung vertritt, die heute offiziell gebräuchliche Anrede sollte nicht aufgegeben werden, erschien es dem Büro richtig, die Anregung von Grossrat Walter Messmer im Grossen Rat zu diskutieren und in der Folge darüber Beschluss zu fassen.

3. Antrag

Das Büro beantragt dem Grossen Rat, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen, die Frage der Anrede im Grossen Rat zu diskutieren und den Beschluss zu fassen, die bisherige Anrede mit "Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Damen und Herren" sei zu belassen.

Appenzell, 30. Mai 2007

Namens des Grossen Rates

Der Vizepräsident:

Hans Brülisauer

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

Landrechtsgesuch

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat das Landrechtsgesuch von:

- Ramizi Bekim, geb. 30.04.1984 in Vel.Trnovac Bujanovac (Serbien/Kosovo), Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, ledig, wohnhaft Rinkenbach 6, 9050 Appenzell.
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Ramizi Bekim das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.